

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 316 E

49. Jahrgang

22. Dezember 2006

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I (Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2006-2007

Sitzungen vom 29. und 30. November 2006

Mittwoch, 29. November 2006

(2006/C 316 E/01)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG	1
1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	1
3. Vorlage von Dokumenten	1
4. Beschlüsse über bestimmte Dokumente	6
5. Schriftliche Erklärungen (Vorlage)	7
6. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	8
7. Mittelübertragungen	8
8. Tagesordnung	9
9. Debatte über die Zukunft Europas (Aussprache)	9
10. Prüfung von Mandaten	10
11. Zusammensetzung des Parlaments	10
12. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	10
13. Russland/EU-Gipfel (Aussprache)	10
14. Beitritt Bulgariens — Beitritt Rumäniens (Aussprache)	10
15. Wirtschaftliche und soziale Folgen der Umstrukturierungen im Automobilsektor in Europa (Aussprache)	11
16. Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte ***I (Aussprache)	11
17. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung	12

(Fortsetzung nächste Seite)

DE

18. Siebtes EG-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ***II — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms * (Aussprache)	12
19. Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ***I (Aussprache)	14
20. Patientenrechte in der Europäischen Union (Aussprache)	14
21. Tagesordnung der nächsten Sitzung	14
22. Schluss der Sitzung	14
ANWESENHEITSLISTE	15

Donnerstag, 30. November 2006

(2006/C 316 E/02)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG	17
1. Eröffnung der Sitzung	17
2. Vorlage von Dokumenten	17
3. Wirkstoffe in Arzneimitteln (schriftliche Erklärung)	17
4. Aids (Aussprache)	18
5. Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (Aussprache)	18
6. Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums (Aussprache)	19
7. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	19
8. Abstimmungsstunde	19
8.1. Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I (Artikel 131 GO) (Abstimmung)	19
8.2. Technische Vorschriften für Binnenschiffe ***I (Artikel 131 GO) (Abstimmung)	20
8.3. Partnerschaftsabkommen EG/Kap Verde im Fischereisektor * (Artikel 131 GO) (Abstimmung)	20
8.4. Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank * (Artikel 131 GO) (Abstimmung)	20
8.5. Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (Artikel 131 GO) (Abstimmung)	20
8.6. Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte * (Schlussabstimmung)	21
8.7. Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags * (Schlussabstimmung)	21
8.8. Beitritt Bulgariens (Abstimmung)	21
8.9. Beitritt Rumäniens (Abstimmung)	22
8.10. Siebtes EG-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ***II (Abstimmung)	22
8.11. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I (Abstimmung)	22
8.12. Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ***I (Abstimmung)	23
8.13. Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) ***I (Abstimmung)	23



8.14.	Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse * (Abstimmung)	23
8.15.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * (Abstimmung)	24
8.16.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ * (Abstimmung)	24
8.17.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ * (Abstimmung)	24
8.18.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ * (Abstimmung)	25
8.19.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * (Abstimmung)	25
8.20.	Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * (Abstimmung) ...	25
8.21.	Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms * (Abstimmung)	26
8.22.	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abstimmung)	26
8.23.	Aids (Abstimmung)	26
8.24.	Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (Abstimmung)	27
8.25.	Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums (Abstimmung)	27
9.	Stimmerklärungen	27
10.	Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten	28
11.	Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	28
12.	Zeitpunkt der nächsten Sitzungen	28
13.	Unterbrechung der Sitzungsperiode	28
	ANWESENHEITSLISTE	29
	ANLAGE I	
	ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN	31
1.	Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I	31
2.	Technische Vorschriften für Binnenschiffe ***I	31
3.	Fischereiabkommen EG/Kap Verde *	32
4.	Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank *	32
5.	Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime	32
6.	Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte *	32
7.	Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags *	32
8.	Beitritt Bulgariens	33
9.	Beitritt Rumäniens	34
10.	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013) ***II	35
11.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I	36
12.	Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ***I	36
13.	Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) ***I	37
14.	Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse *	37
15.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * ...	37
16.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ *	38
17.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ * ..	38
18.	Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ *	39

19. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *	39
20. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *	40
21. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms *	40
22. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	40
23. AIDS	42
24. Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007	43
25. Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums	45

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	46
1. Bericht Costa A6-0402/2006 — Entschließung	46
2. Bericht Freitas A6-0395/2006 — Entschließung	47
3. Bericht Gál A6-0306/2006 — Entschließung	49
4. Bericht Kósáné Kovács A6-0282/2006 — Entschließung	50
5. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Änderungsantrag 1	52
6. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Ziffer 16/1	53
7. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Ziffer 16/2	55
8. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Änderungsantrag 2	56
9. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Erwägung F/1	58
10. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Erwägung F/2	60
11. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Erwägung F/3	61
12. Bericht Van Orden A6-0420/2006 — Entschließung	63
13. Bericht Moscovici A6-0421/2006 — Ziffer 10	65
14. Bericht Moscovici A6-0421/2006 — Erwägung C	66
15. Bericht Moscovici A6-0421/2006 — Entschließung	68
16. Bericht Hasse Ferreira A6-0289/2006 — Vorschlag der Kommission	70
17. Bericht Hasse Ferreira A6-0289/2006 — Entschließung	71
18. Bericht Niebler A6-0369/2006 — Änderungsantrag 27	73
19. Bericht Prodi A6-0371/2006 — Änderungsantrag 75	74
20. Bericht Riera Madurell A6-0379/2006 — Änderungsantrag 173	76
21. B6-0625/2006 — Raum der Freiheit — Entschließung	78
22. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 3/rev.	79
23. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 5/rev.	81
24. RC B6-0619/2006 — Aids — Zwischentitel	82
25. RC B6-0619/2006 — Aids — Ziffer 9	84
26. RC B6-0619/2006 — Aids — Ziffer 10	85
27. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 4/rev.	87
28. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 6/rev.	88
29. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 1/rev.	90
30. RC B6-0619/2006 — Aids — Erwägung K	91
31. RC B6-0619/2006 — Aids — Erwägung L	93
32. RC B6-0619/2006 — Aids — Änderungsantrag 2/rev.	94
33. RC B6-0619/2006 — Aids — Entschließung	96
34. Bericht Lynne A6-0351/2006 — Ziffer 2/1	97
35. Bericht Lynne A6-0351/2006 — Ziffer 2/2	99
36. Bericht Lynne A6-0351/2006 — Änderungsantrag 3	100

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2006)0504

Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2006)0645 — C6-0362/2006 — 2006/0209(COD)) 102

P6_TC1-COD(2006)0209

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt 102

P6_TA(2006)0505

Technische Vorschriften für Binnenschiffe ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (KOM(2006)0646 — C6-0360/2006 — 2006/0210(COD)) 104

P6_TC1-COD(2006)0210

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2006/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe 105

P6_TA(2006)0506

Fischereiabkommen EG/Kap Verde *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (KOM(2006)0363 — C6-0282/2006 — 2006/0122(CNS)) 108

P6_TA(2006)0507

Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben in Drittländern (KOM(2006)0324 — C6-0275/2006 — 2006/0107(CNS)) 109

P6_TA(2006)0508

Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime

Beschluss des Europäischen Parlaments über eine Neufassung von Artikel 139 der Geschäftsordnung, Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (2006/2244(REG)) 115

P6_TA(2006)0509

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (KOM(2005)0280 — C6-0288/2005 — 2005/0124(CNS)) 116

P6_TA(2006)0510

Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben (KOM(2005)0280 — C6-0289/2005 — 2005/0125(CNS)) 117



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
P6_TA(2006)0511	
Beitritt Bulgariens	
Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (2006/2114(INI))	117
P6_TA(2006)0512	
Beitritt Rumäniens	
Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (2006/2115(INI))	121
P6_TA(2006)0513	
Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (12032/2/2006 — C6-0318/2006 — 2005/0043(COD))	125
P6_TC2-COD(2005)0043	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)	125
ANHANG I	
WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE, GRUNDZÜGE DER THEMEN UND MASSNAHMEN	133
THEMENBEREICHE	137
ANHANG II	
VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER MITTEL AUF DIE EINZELNEN PROGRAMME	169
ANHANG III	
FÖRDERFORMEN	170
P6_TA(2006)0514	
Siebtes EG-Rahmenforschungsprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (KOM(2005)0705 — C6-0005/2006 — 2005/0277(COD))	173
P6_TC1-COD(2005)0277	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisses (2007-2013)	173
ANHANG	
TEILNEHMER-GARANTIEFONDS	198
P6_TA(2006)0515	
Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (KOM(2005)0457 — C6-0312/2005 — 2005/0194(COD))	199

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
P6_TC1-COD(2005)0194 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2006/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände	199
ANHANG I GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN	212
ANHANG II KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN	214
ANHANG III VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESTKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER FÜR DIE KONFORMITÄTBEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN	222
ANHANG IV KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG	223
P6_TA(2006)0516 Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) (KOM(2006)0011 — C6-0024/2006 — 2006/0004(COD))	223
P6_TC1-COD(2006)0004 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS)	224
ANHANG I ESSOSS-KERNSYSTEM	228
ANHANG II MODUL RENTENEMPFÄNGER	229
ANHANG III PILOT-DATENERHEBUNG ÜBER DIE NETTOSOZIALLEISTUNGEN	229
P6_TA(2006)0517 Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (KOM(2006)0042 — C6-0080/2006 — 2006/0014(CNS))	230
P6_TA(2006)0518 Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0442 — C6-0383/2005 — 2005/0187(CNS))	252
P6_TA(2006)0519 Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 — C6-0382/2005 — 2005/0186(CNS))	265

P6_TA(2006)0520

Siebtes EG — Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0443 — C6-0384/2005 — 2005/0188(CNS)) 272

P6_TA(2006)0521

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0440 — C6-0381/2005 — 2005/0185(CNS)) 290

P6_TA(2006)0522

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2007-2013) im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0439 — C6-0380/2005 — 2005/0184(CNS)) 344

P6_TA(2006)0523

Siebtes Euratom-Rahmenprogramm: Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms (2007 bis 2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0444 — C6-0385/2005 — 2005/0189(CNS)) 352

P6_TA(2006)0524

Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik (KOM(2005)0445 — C6-0386/2005 — 2005/0190(CNS)) 356

P6_TA(2006)0525

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten der EU bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des EU-Vertrags) 361

P6_TA(2006)0526

Aids

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Aids 366

P6_TA(2006)0527

Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (2006/2105(INI)) 370

P6_TA(2006)0528

Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums schaffen“ (2006/2138(INI)) 378



Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweis zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Abkürzungen der Ausschüsse

- AFET Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- BUDG Haushaltsausschuss
- CONT Haushaltskontrollausschuss
- LIBE Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- ECON Ausschuss für Wirtschaft und Währung
- JURI Rechtsausschuss
- ITRE Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- EMPL Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- AGRI Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- PECH Fischereiausschuss
- REGI Ausschuss für regionale Entwicklung
- CULT Ausschuss für Kultur und Bildung
- DEVE Entwicklungsausschuss
- AFCO Ausschuss für konstitutionelle Fragen
- FEMM Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- PETI Petitionsausschuss
- INTA Ausschuss für internationalen Handel
- TRAN Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
- IMCO Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Abkürzungen der Fraktionen

- PPE-DE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
- PSE Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament
- ALDE Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
- Vers/ALE Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
- GUE/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
- IND/DEM Fraktion Unabhängigkeit und Demokratie
- UEN Fraktion Union für das Europa der Nationen
- NI Fraktionslos

Mittwoch, 29. November 2006

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2006-2007

Sitzungen vom 29. und 30. November 2006

BRÜSSEL

(2006/C 316 E/01)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Josep BORRELL FONTELLES

*Präsident***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet.

2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen

1) *Rat und Kommission:*

- Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0036/2006 — C6-0401/2006 — 2006/2168(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: ITRE
- Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0035/2006 — C6-0400/2006 — 2006/2167(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: ENVI

Mittwoch, 29. November 2006

- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0034/2006 — C6-0399/2006 — 2006/2166(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: ENVI
- Europäische Agentur für Flugsicherheit — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0033/2006 — C6-0398/2006 — 2006/2165(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: TRAN
- Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0032/2006 — C6-0397/2006 — 2006/2164(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: TRAN
- Europäische Stiftung für Berufsbildung — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0031/2006 — C6-0396/2006 — 2006/2163(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: EMPL
- Eurojust — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0030/2006 — C6-0395/2006 — 2006/2162(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: LIBE
- Europäische Arzneimittelagentur -Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0029/2006 — C6-0394/2006 — 2006/2161(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: ENVI
- Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0028/2006 — C6-0393/2006 — 2006/2160(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0027/2006 — C6-0392/2006 — 2006/2159(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: EMPL
- Europäische Umweltagentur — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0026/2006 — C6-0391/2006 — 2006/2158(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: ENVI
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0025/2006 — C6-0390/2006 — 2006/2157(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: LIBE
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0024/2006 — C6-0389/2006 — 2006/2156(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: LIBE
- Europäische Agentur für Wiederaufbau — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0023/2006 — C6-0388/2006 — 2006/2155(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: AFET
- Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0022/2006 — C6-0387/2006 — 2006/2154(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: EMPL

Mittwoch, 29. November 2006

- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Endgültige Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 (N6-0021/2006 — C6-0386/2006 — 2006/2153(DEC))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
mitberatend: EMPL
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0669 — C6-0430/2006 — 2006/0224(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0692 — C6-0429/2006 — 2003/0099(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (KOM(2006)0684 — C6-0428/2006 — 2006/0236(COD))
Ausschussbefassung: federführend: IMCO
mitberatend: AGRI, ENVI, INTA
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (KOM(2006)0621 — C6-0426/2006 — 2006/0203(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 58/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1402 — C6-0425/2006 — 2006/2285(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union (KOM(2006)0677 — C6-0424/2006 — 2006/0226(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: AGRI
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) (KOM(2006)0564 — C6-0423/2006 — 2006/0194(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: REGI
mitberatend: BUDG
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0265 — C6-0419/2006 — 2003/0058(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0262 — C6-0418/2006 — 2003/0059(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 59/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1403 — C6-0417/2006 — 2006/2284(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 55/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1399 — C6-0416/2006 — 2006/2283(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Mittwoch, 29. November 2006

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0605 — C6-0409/2006 — 2006/0192(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 56/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1400 — C6-0407/2006 — 2006/2282(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 54/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1355 — C6-0406/2006 — 2006/2281(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 51/2006 — Einzelplan III — Kommission (SEK(2006) 1352 — C6-0405/2006 — 2006/2280(GBD))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Lenkanlage von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ((kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0670 — C6-0404/2006 — 2006/0225(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (KOM(2006)0609 — C6-0403/2006 — 2006/0200(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: ENVI
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2006)0587 — C6-0402/2006 — 2006/0190(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: PECH
mitberatend: ENVI
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Ladepritschen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0667 — C6-0385/2006 — 2006/0219(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Europäischen beratenden Ausschusses für die Gemeinschaftspolitik im Bereich der statistischen Information (KOM(2006)0653 — C6-0379/2006 — 2006/0217(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: IMCO
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts (KOM(2006)0604 — C6-0355/2006 — 2006/0197(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ITRE
mitberatend: CULT, BUDG, JURI, CONT, IMCO
- Gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (14259/2006 — C6-0431/2006 — 2005/0090(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: BUDG
mitberatend: CONT
- Ernennung des bulgarischen Mitglieds des Rechnungshofs (N6-0037/2006 — C6-0411/2006 — 2006/0811(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: CONT
- Ernennung des rumänischen Mitglieds des Rechnungshofs (N6-0038/2006 — C6-0410/2006 — 2006/0812(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: CONT

Mittwoch, 29. November 2006

2) Ausschüsse:

2.1) Berichte:

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte) (KOM(2006)0354 — C6-0206/2006 — 2006/0116(COD)) — AFET-Ausschuss.
Teilberichterstatter: Hélène Flautre und Edward McMillan-Scott (A6-0376/2006)
- * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0440 — C6-0381/2005 — 2005/0185(CNS)) — ITRE-Ausschuss
Berichterstatterin: Teresa Riera Madurell (A6-0379/2006)
- Bericht über das Thema „Jetzt aufs Tempo drücken – Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums schaffen“ (2006/2138(INI)) — ITRE-Ausschuss
Berichterstatterin: Pilar del Castillo Vera (A6-0384/2006)
- Bericht über eine Neufassung von Artikel 139 der Geschäftsordnung, Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (2006/2244(REG)) — AFCO-Ausschuss
Berichterstatter: Ingo Friedrich (A6-0391/2006)
- Bericht über die institutionellen Aspekte der Fähigkeit der Europäischen Union zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten (2006/2226(INI)) — AFCO-Ausschuss
Berichterstatter: Alexander Stubb (A6-0393/2006)
- * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben in Drittländern (KOM(2006)0324 — C6-0275/2006 — 2006/0107(CNS)) — BUDG-Ausschuss
Berichterstatter: Esko Seppänen (A6-0394/2006)
- * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (KOM(2006)0363 — C6-0282/2006 — 2006/0122(CNS)) — PECH-Ausschuss
Berichterstatter: Duarte Freitas (A6-0395/2006)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2006)0645 — C6-0362/2006 — 2006/0209(COD)) — TRAN-Ausschuss
Berichterstatter: Paolo Costa (A6-0401/2006)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (KOM(2006)0646 — C6-0360/2006 — 2006/0210(COD)) — TRAN-Ausschuss
Berichterstatter: Paolo Costa (A6-0402/2006)
- Bericht zum Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (2006/2114(INI)) — AFET-Ausschuss
Berichterstatter: Geoffrey Van Orden (A6-0420/2006)
- Bericht über den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (2006/2115(INI)) — AFET-Ausschuss
Berichterstatter: Pierre Moscovici (A6-0421/2006)

2.2) Empfehlungen für die zweite Lesung:

- ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (12032/2/2006 — C6-0318/2006 — 2005/0043(COD)) — ITRE-Ausschuss
Berichterstatter: Jerzy Buzek (A6-0392/2006)

Mittwoch, 29. November 2006

3) Abgeordnete

3.1) Entschließungsanträge (Artikel 113 GO)

- Cristiana Muscardini. Entschließungsantrag zu der Notwendigkeit, Weihnachtsbäume nach dem Fest wieder einzupflanzen (B6-0617/2006)
Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: AGRI
- Cristiana Muscardini. Entschließungsantrag zur Umweltbelastung durch Kraftfahrzeugemissionen in Afrika (B6-0616/2006)
Ausschussbefassung: federführend: INTA
mitberatend: DEVE, ENVI

3.2) Vorschläge für eine Empfehlung (Artikel 114 GO)

- Martine Roure, im Namen der PSE-Fraktion. Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zum Datenschutz im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen (B6-0618/2006)
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
- Doris Pack, im Namen der EPP-ED-Fraktion. Entwurf einer Empfehlung an den Rat zu Bosnien und Herzegowina (B6-0615/2006)
Ausschussbefassung: federführend: AFET

4. Beschlüsse über bestimmte Dokumente

Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten (Artikel 45 GO)

AFET-Ausschuss

- Die Zukunft des Kosovo und die Rolle der EU (2006/2267(INI))
(mitberatend: INTA)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)
- Bericht über das Strategiepapier über den Stand des Erweiterungsprozesses (2006/2252(INI))
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

CONT-Ausschuss

- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2005 (2006/2268(INI))
(mitberatend: AGRI, BUDG, REGI)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

ECON-Ausschuss

- Die Finanzdienste 2005-2010 — Weißbuch (2006/2270(INI))
(mitberatend: JURI)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)
- Lage der europäischen Wirtschaft, Bericht im Vorfeld der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (2006/2272(INI))
(mitberatend: EMPL, ITRE)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)
- Jahresbericht der EIB für das Jahr 2006 (2006/2269(INI))
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

Mittwoch, 29. November 2006

FEMM-Ausschuss

- Ein Regelungsrahmen für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familienleben und Studienzeiten für junge Frauen in der Europäischen Union (2006/2276(INI))
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)
- Die Lage behinderter Frauen in der Europäischen Union (2006/2277(INI))
(mitberatend: EMPL)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

IMCO-Ausschuss

- Auswirkungen und Folgen des Ausschlusses der Gesundheitsdienste aus der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2006/2275(INI))
(mitberatend: ENVI, EMPL)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

ITRE-Ausschuss

- Kenntnisse in die Praxis umsetzen: Eine breit angelegte Innovationsstrategie für die EU (2006/2274(INI))
(mitberatend: CULT, EMPL, JURI, ECON, IMCO, REGI)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)
- Entwicklung einer europäischen Breitbandpolitik (2006/2273(INI))
(mitberatend: CULT, EMPL, JURI, IMCO)
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

Verstärkte Zusammenarbeit der Ausschüsse

ENVI-Ausschuss

- Nachhaltiger Einsatz von Pestiziden (COM(2006)0373 — C6-0246/2006 — 2006/0132(COD))
(mitberatend: ITRE)
Verstärkte Zusammenarbeit der Ausschüsse ENVI, AGRI
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16.11.2006)

Ausschussbefassung

REGI-Ausschuss

- Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (2006/2109(INI))
Ausschussbefassung: federführend: AGRI
mitberatend: INTA

Beschluss, einen Bericht gemäß Artikel 201 GO auszuarbeiten

AFCO-Ausschuss

- Änderung der Geschäftsordnung infolge des Ratsbeschlusses vom 17. Juli 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse („Komitologie“) (2006/2244(REG))

5. Schriftliche Erklärungen (Vorlage)

Folgende Mitglieder haben schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 116 der Geschäftsordnung) eingereicht:

- Jacky Henin, Marco Rizzo und Helmuth Markov zur Einrichtung einer Europäischen Energieagentur und zur Schaffung einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (GIE) für die Bewirtschaftung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie auf dem Territorium der Europäischen Union (85/2006);
- Adriana Poli Bortone zur Neubelebung des Verfassungsprozesses und zur Aufnahme eines Bezugs auf die christlichen Wurzeln (86/2006);
- Jolanta Dićkutė, John Bowis, Stephen Hughes, Frédérique Ries und Thomas Ulmer zu Hepatitis C (87/2006).

Mittwoch, 29. November 2006

6. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Rat hat beglaubigte Abschriften der folgenden Dokumente übermittelt:

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten;
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security.

7. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 39A/2006 (C6-0383/2006 — SEC(2006)1064) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 zum Teil genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 39B/2006 (C6-0383/2006 — SEC(2006)1064) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 41/2006 (C6-0361/2006 — SEC(2006)1281) geprüft.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 44/2006 (C6-0370/2006 — SEC(2006)1284) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 46/2006 (C6-0366/2006 — SEC(2006)1286) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 49/2006 (C6-0367/2006 — SEC(2006)1350) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*
* *

Mittwoch, 29. November 2006

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 52/2006 (C6-0371/2006 — SEC(2006)1353) geprüft.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 53/2006 (C6-0372/2006 — SEC(2006)1354) geprüft.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Rates hat der Ausschuss die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

*

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Mittelübertragung DEC 59/2006 (C6-0417/2006 — SEC(2006)1403) geprüft.

Er hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 in vollem Umfang genehmigt.

8. Tagesordnung

Der Arbeitsplan wurde bereits festgelegt (*Punkt 14 des Protokolls vom 13.11.2006*); ein Korrigendum zur Tagesordnung ist verteilt worden (PE 379.744/OJ/COR).

Die Tagesordnung ist somit festgelegt.

9. Debatte über die Zukunft Europas (Aussprache)

Debatte über die Zukunft Europas unter Teilnahme des irischen Premierministers, Mitglied des Europäischen Rates.

Der Präsident gibt eine kurze Erklärung ab, in der er vor allem betont, welche wichtige Rolle der irische Premierminister Bertie Ahern seit einem Jahrzehnt in der europäischen Politik spielt. Er weist ferner darauf hin, dass es im Hinblick auf die Anerkennung des Irischen als 21. Amtssprache ab dem 1. Januar 2007 möglich ist, während dieser Debatte im Plenum Irisch zu sprechen.

Es spricht Bertie Ahern.

Es sprechen Hans-Gert Pöttering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Martin Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Graham Watson im Namen der ALDE-Fraktion, Johannes Voggenhuber im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Gabriele Zimmer im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Brian Crowley im Namen der UEN-Fraktion, Kathy Sinnott im Namen der IND/DEM-Fraktion, Jim Allister, fraktionslos, Bertie Ahern, Avril Doyle, Proinsias De Rossa, Sophia in 't Veld, Johannes Voggenhuber, Mary Lou McDonald, Seán Ó Neachtain, Georgios Karatzaferis, Francesco Enrico Speroni, Timothy Kirkhope, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Marian Harkin, Bairbre de Brún und Koenraad Dillen.

VORSITZ: Pierre MOSCOVICI

Vizepräsident

Es sprechen Ioannis Varvitsiotis, Jo Leinen, Andrew Duff, Richard Corbett und Bertie Ahern.

Die Aussprache wird geschlossen.

Mittwoch, 29. November 2006

10. Prüfung von Mandaten

Auf Vorschlag des JURI-Ausschusses beschließt das Parlament, die Mandate der Abgeordneten Jens Holm und Katrin Saks mit Wirkung ab dem 27.9.2006 bzw. 9.10.2006 für gültig zu erklären.

11. Zusammensetzung des Parlaments

Dimitri Abadjiev hat seinen Rücktritt als Beobachter im Europäischen Parlament mit Wirkung zum 1.12.2006 mitgeteilt.

Das Parlament nimmt dies zur Kenntnis und beauftragt seinen Präsidenten, die zuständigen bulgarischen Behörden davon zu unterrichten.

12. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt gemäß Artikel 57 Absatz 1 GO mit, dass der folgende Gemeinsame Standpunkt des Rates, die dazugehörige Begründung und der jeweilige Standpunkt der Kommission eingegangen sind:

- Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. November 2006 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (14224/4/2006 — C6-0432/2006 — 2004/0270B(COD))
Ausschussbefassung: federführend: ENVI

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, um Stellung zu nehmen, beginnt somit am folgenden Tag, dem 30.11.2006.

13. Russland/EU-Gipfel (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Russland/EU-Gipfel

Paula Lehtomäki (amtierende Präsidentin des Rates) und Benita Ferrero-Waldner (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Camiel Eurlings im Namen der PPE-DE-Fraktion, Hannes Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Paavo Väyrynen im Namen der ALDE-Fraktion, Daniel Cohn-Bendit im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Vladimír Remek im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Konrad Szymański im Namen der UEN-Fraktion, Mirosław Mariusz Piotrowski im Namen der IND/DEM-Fraktion, Charles Tannock, Reino Paasilinna, Inese Vaidere, Elmar Brok, Marek Siwiec, Ryszard Czarnecki und Tunne Kelam.

VORSITZ: Antonios TRAKATELLIS

Vizepräsident

Es sprechen Rihards Pīks, Béla Glattfelder, Bogusław Sonik, Paula Lehtomäki und Benita Ferrero-Waldner.

Da die eingereichten Entschließungsanträge noch nicht verfügbar sind, werden sie zu einem späteren Zeitpunkt angekündigt (*Punkt 6 des Protokolls vom 12.12.2006*).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.15 des Protokolls vom 13.12.2006*.

14. Beitritt Bulgariens — Beitritt Rumäniens (Aussprache)

Bericht: Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (2006/2114(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Berichterstatter: Geoffrey Van Orden (A6-0420/2006)

Bericht: Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (2006/2115(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Berichterstatter: Pierre Moscovici (A6-0421/2006)

Geoffrey Van Orden erläutert den Bericht (A6-0420/2006).

Mittwoch, 29. November 2006

Pierre Moscovici erläutert den Bericht (A6-0421/2006).

Es sprechen Paula Lehtomäki (amtierende Präsidentin des Rates) und Olli Rehn (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Kinga Gál (Verfasserin der Stellungnahme LIBE), Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (Verfasserin der Stellungnahme FEMM), Lidia Joanna Geringer de Oedenberg (Verfasserin der Stellungnahme FEMM), Francisco José Millán Mon im Namen der PPE-DE-Fraktion, Jan Marinus Wiersma im Namen der PSE-Fraktion, Nicholson of Winterbourne im Namen der ALDE-Fraktion, Milan Horáček im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Jan Tadeusz Masiel im Namen der UEN-Fraktion.

VORSITZ: Miroslav OUZKÝ

Vizepräsident

Es sprechen Nigel Farage im Namen der IND/DEM-Fraktion, Hans-Peter Martin, fraktionslos, Elmar Brok, Alexandra Dobolyi, Jean-Marie Cavada, Bernat Joan i Marí, Hanna Foltyn-Kubicka, Gábor Harangozó, Panagiotis Beglitis, Herbert Bösch, Paula Lehtomäki und Olli Rehn.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.8 des Protokolls vom 30.11.2006 und Punkt 8.9 des Protokolls vom 30.11.2006.*

15. Wirtschaftliche und soziale Folgen der Umstrukturierungen im Automobilsektor in Europa (Aussprache)

Erklärung der Kommission: Wirtschaftliche und soziale Folgen der Umstrukturierungen im Automobilsektor in Europa

Vladimír Špidla (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

Es sprechen Ivo Belet im Namen der PPE-DE-Fraktion, Stephen Hughes im Namen der PSE-Fraktion, Jean Marie Beaupuy im Namen der ALDE-Fraktion, Pierre Jonckheer im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Frank Vanhecke, fraktionslos, José Albino Silva Peneda, Mía De Vits, Jacky Henin, Alain Hutchinson, Véronique De Keyser, Jean Louis Cottigny und Vladimír Špidla.

Die Aussprache wird geschlossen.

16. Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte *I (Aussprache)**

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte) (KOM(2006)0354 — C6-0206/2006 — 2006/0116(COD)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Ko-Berichterstatter: Hélène Flautre und Edward McMillan-Scott (A6-0376/2006)

Es sprechen Paula Lehtomäki (amtierende Präsidentin des Rates) und Benita Ferrero-Waldner (Mitglied der Kommission).

Hélène Flautre und Edward McMillan-Scott erläutern den Bericht.

Es sprechen Alessandro Battilocchio (Verfasser der Stellungnahme DEVE), Albert Jan Maat (Verfasser der Stellungnahme BUDG), Teresa Riera Madurell (Verfasserin der Stellungnahme FEMM), Michael Gahler im Namen der PPE-DE-Fraktion, Elena Valenciano Martínez-Orozco im Namen der PSE-Fraktion, Annemie Neyts-Uyttebroeck im Namen der ALDE-Fraktion, Richard Howitt, Kader Arif, Paula Lehtomäki und Benita Ferrero-Waldner.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 14.18 des Protokolls vom 12.12.2006*

(Die Sitzung wird von 20.20 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

Mittwoch, 29. November 2006

VORSITZ: Gérard ONESTA

Vizepräsident

17. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung

Gemäß Artikel 144 GO sprechen die folgenden Abgeordneten, die die Aufmerksamkeit des Parlaments auf Fragen von politischer Bedeutung richten wollen:

Romana Jordan Cizelj, Yannick Vaugrenard, Margarita Starkevičiūtė, Kartika Tamara Liotard, Andrzej Tomasz Zapałowski, György Schöpflin, Marian Harkin, Gerard Batten, Witold Tomczak, Oldřich Vlasák, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Marco Cappato, Czesław Adam Siekierski, Marios Matsakis, Daniel Caspary und Vytautas Landsbergis.

18. Siebtes EG-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ***II — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ * — Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * — Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms * (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (12032/2/2006 — C6-0318/2006 — 2005/0043(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie. Berichterstatter: Jerzy Buzek (A6-0392/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (KOM(2005) 0705 — C6-0005/2006 — 2005/0277(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie. Berichterstatter: Philippe Busquin (A6-0304/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (KOM(2006) 0042 — C6-0080/2006 — 2006/0014(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie. Berichterstatterin: Anne Laperrouze (A6-0305/2006)

Mittwoch, 29. November 2006

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0442 — C6-0383/2005 — 2005/0187(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatter: Umberto Pirilli (A6-0360/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 — C6-0382/2005 — 2005/0186(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatterin: Angelika Niebler (A6-0369/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0443 — C6-0384/2005 — 2005/0188(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatter: Vittorio Prodi (A6-0371/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0440 — C6-0381/2005 — 2005/0185(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatterin: Teresa Riera Madurell (A6-0379/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2007-2013) im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0439 — C6-0380/2005 — 2005/0184(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatter: David Hammerstein Mintz (A6-0335/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms (2007 bis 2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0444 — C6-0385/2005 — 2005/0189(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatter: Daniel Caspary (A6-0357/2006)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik (KOM(2005)0445/2 — KOM(2005)0445/2 — 2005/0190(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatter: Umberto Guidoni (A6-0333/2006)

Jerzy Buzek erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung (A6-0392/2006).

Philippe Busquin erläutert den Bericht (A6-0304/2006).

Anne Laperrouze erläutert den Bericht (A6-0305/2006).

Umberto Pirilli erläutert den Bericht (A6-0360/2006).

Angelika Niebler erläutert den Bericht (A6-0369/2006).

Vittorio Prodi erläutert den Bericht (A6-0371/2006).

Teresa Riera Madurell erläutert den Bericht (A6-0379/2006).

David Hammerstein Mintz erläutert den Bericht (A6-0335/2006).

Daniel Caspary erläutert den Bericht (A6-0357/2006).

Mittwoch, 29. November 2006

Umberto Guidoni erläutert den Bericht (A6-0333/2006).

Es sprechen Janez Potočnik (Mitglied der Kommission) und Paula Lehtomäki (amtierende Präsidentin des Rates).

Es sprechen Neena Gill (Verfasserin der Stellungnahme BUDG), Jamila Madeira (Verfasserin der Stellungnahme EMPL), Markus Pieper (Verfasser der Stellungnahme AGRI), Giovanni Berlinguer (Verfasser der Stellungnahme CULT), Giles Chichester im Namen der PPE-DE-Fraktion, Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion, Patrizia Toia im Namen der ALDE-Fraktion, Claude Turmes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Miloslav Ransdorf im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Leopold Józef Rutowicz im Namen der UEN-Fraktion, Nils Lundgren im Namen der IND/DEM-Fraktion, Gunnar Hökmark, Catherine Trautmann, Carlo Casini, Britta Thomsen, Cristina Gutiérrez-Cortines, Eluned Morgan, Françoise Grossetête, Dorette Corbey, Lambert van Nistelrooij, Jan Březina, Romana Jordan Cizelj, Ján Hudacký, Jan Christian Ehler, Etelka Barsi-Pataky, Paul Rübzig und Janez Potočnik.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.10 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.11 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.14 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.15 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.16 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.17 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.18 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.19 des Protokolls vom 30.11.2006, Punkt 8.20 des Protokolls vom 30.11.2006 und Punkt 8.21 des Protokolls vom 30.11.2006.*

19. Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände *I (Aussprache)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (KOM(2005)0457 — C6-0312/2005 — 2005/0194(COD)) — Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz.

Berichterstatter: Joel Hasse Ferreira (A6-0289/2006)

Es spricht Markos Kyprianou (Mitglied der Kommission).

Joel Hasse Ferreira erläutert den Bericht.

Es sprechen Anja Weisgerber im Namen der PPE-DE-Fraktion, Anne Laperrouze im Namen der ALDE-Fraktion, Malcolm Harbour und Markos Kyprianou.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.12 des Protokolls vom 30.11.2006.*

20. Patientenrechte in der Europäischen Union (Aussprache)

Erklärung der Kommission: Patientenrechte in der Europäischen Union

Markos Kyprianou (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

Es sprechen John Bowis im Namen der PPE-DE-Fraktion, Anne Ferreira im Namen der PSE-Fraktion, Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion, Irena Belohorská, fraktionslos, Jorgo Chatzimarkakis und Markos Kyprianou.

Die Aussprache wird geschlossen.

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wird festgelegt (Dokument „Tagesordnung“ PE 379.744/OJJE).

22. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 0.25 Uhr geschlossen.

Julian Priestley
Generalsekretär

Edward McMillan-Scott
Vizepräsident

Mittwoch, 29. November 2006

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Agnoletto, Aita, Allister, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikienė, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnautakis, Ashworth, Assis, Atkins, Aubert, Audy, Ayala Sender, Aylward, Bachelot-Narquin, Baco, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Batzeli, Bauer, Beaupuy, Beazley, Becsey, Beglitis, Belet, Belohorská, Bennahmias, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Bielan, Blokland, Bloom, Bobošíková, Böge, Bösch, Bonde, Booth, Borghezio, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bourzai, Bowis, Bowles, Bozkurt, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brie, Brok, Brunetta, Budreikaitė, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Busquin, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Calabuig Rull, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Carollo, Casa, Casaca, Cashman, Casini, Caspary, Castex, Castiglione, Catania, Cavada, Cercas, Chatzimakakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Claeys, Clark, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Corbett, Corbey, Cornillet, Correia, Costa, Cottigny, Coveney, Cramer, Crowley, Ryszard Czarnecki, Daul, Davies, De Blasio, de Brún, Degutis, De Keyser, Demetrier, Deprez, De Rossa, Désir, Deß, De Veyrac, De Vits, Dičkutė, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dimitrakopoulos, Dobolyi, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Drčar Murko, Duchoň, Dührkop Dührkop, Duff, Duka-Zólyomi, Ebner, El Khadraoui, Elles, Esteves, Estrela, Ettl, Eurlings, Robert Evans, Fajmon, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernandes, Fernández Martín, Anne Ferreira, Elisa Ferreira, Figueiredo, Flasarová, Flautre, Florenz, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Fontaine, Ford, Friedrich, Gahler, Gál, Ga'á, García Pérez, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gewalt, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glante, Glattfelder, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomolka, Gottardi, Goudin, Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, de Grandes Pascual, Griesbeck, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Groote, Grosch, Grossetête, Guardans Cambó, Guerreiro, Guidoni, Gurmai, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Gyürk, Hänsch, Hammerstein Mintz, Hamon, Handzlik, Hannan, Harangozó, Harbour, Harkin, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Herczog, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Horáček, Howitt, Hudacký, Hudghton, Hughes, Hutchinson, Ibrisagic, in 't Veld, Itälä, Jackson, Janowski, Járóka, Jeggle, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jonckheer, Jordan Cizelj, Kacin, Kaczmarek, Kallenbach, Kamiński, Karas, Karatzaferis, Karim, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kilroy-Silk, Kindermann, Kirkhope, Klamt, Klač, Knapman, Koch, Kohlíček, Konrad, Korhola, Kósáné Kovács, Koterec, Kozlík, Krahmer, Krarup, Krasts, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krupa, Kuc, Kuhne, Kułakowski, Kuškis, Kustatscher, Kuźmiuk, Legendijk, Laignel, Lambert, Lambrinidis, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, La Russa, Lauk, Lax, Le Foll, Lehideux, Lehne, Lehtinen, Leichtfried, Leinen, Le Rachinel, Lewandowski, Liberadzki, Libicki, Lichtenberger, Lienemann, Liotard, Locatelli, Lombardo, López-Istúriz White, Losco, Louis, Lucas, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McDonald, McGuinness, McMillan-Scott, Madeira, Maldeikis, Manders, Mañka, Thomas Mann, Manolakou, Mantovani, Markov, David Martin, Hans-Peter Martin, Martínez Martínez, Masiel, Mastenbroek, Mathieu, Mato Adrover, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Medina Ortega, Meijer, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Moraes, Moreno Sánchez, Morgan, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscardini, Muscat, Musotto, Musumeci, Myller, Napoletano, Nassauer, Natrass, Newton Dunn, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Novak, Obiols i Germà, Achille Occhetto, Özdemir, Olajos, Olbrycht, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Oomen-Ruijten, Ortuondo Larrea, Őry, Ouzký, Oviir, Paasilinna, Pack, Pafilis, Pahor, Paleckis, Panayotopoulos-Cassiotou, Pannella, Panzeri, Papadimoulis, Papastamkos, Patriciello, Peillon, Peł, Alojz Peterle, Pflüger, Piecyk, Pieper, Píks, Piniór, Piotrowski, Pirilli, Pirker, Pistelli, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Posdorf, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Ransdorf, Rasmussen, Remek, Resetarits, Reul, Reynaud, Ribeiro e Castro, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rizzo, Rogalski, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rübig, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saïfi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, dos Santos, Sartori, Saryusz-Wolski, Sbarbati, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Olle Schmidt, Frithjof Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schroedter, Schuth, Schwab, Seeber, Segelström, Seppänen, Siekierski, Sifunakis, Silva Peneda, Simpson, Sinnott, Siwiec, Škottová, Smith, Sommer, Sonik, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Spautz, Speroni, Staes, Staniszevska, Starkevičiūtė, Štátný, Sterckx, Stevenson, Stihler, Strož, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Susta, Svensson, Swoboda, Szájer, Szent-Iványi, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thomsen, Titford, Titley, Toia, Tomczak, Trakatellis, Trautmann, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vaidere, Vakalis, Valenciano Martínez-Orozco, Vanhecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vaugrenard, Veneto, Ventre, Veraldi, Vergnaud, Vernola, Vincenzi, Virrankoski, Vlasák, Vlasto, Voggenhuber, Wagenknecht, Walter, Watson, Henri Weber, Weisgerber, Westlund, Wieland, Wiersma, Willmott, Wise, von Wogau, Wohlin, Bernard Piotr Wojciechowski, Janusz Wojciechowski, Wurtz, Yañez-Barnuevo García, Zahradil, Zaleski, Zapałowski, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Zieleniec, Zile, Zimmer, Zvěřina, Zwiefka

Mittwoch, 29. November 2006

Beobachter:

Abadjiev, Ali, Anastase, Arabadjiev, Athanasiu, Bărbulețiu, Bliznashki, Buruiană-Aprodu, Cappone, Christova, Ciornei, Cioroianu, Corlățean, Coșea, Gabriela Crețu, Martin Dimitrov, Duca, Gaņ, Hoge, Husmenova, Iacob-Ridzi, Ilchev, Ivanova, Kazak, Kirilov, Kónya-Hamar, Marinescu, Mihalache, Morțun, Păparizov, Parvanova, Petre, Podgorean, Popa, Sârbu, Severin, Shouleva, Silaghi, Stoyanov, Szabó, Țicău, Țirle, Vigenin

Donnerstag, 30. November 2006

(2006/C 316 E/02)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Alejo VIDAL-QUADRAS

*Vizepräsident***1. Eröffnung der Sitzung**

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

2. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen: Rat und Kommission:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0664 — C6-0384/2006 — 2006/0222(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0722 — C6-0433/2006 — 2006/0241(COD))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Sprachenregelung im Hinblick darauf, Bulgarisch und Rumänisch unter die in der Verfahrensordnung aufgeführten Verfahrenssprachen aufzunehmen (15712/2006 — C6-0434/2006 — 2006/0813(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Sprachenregelung zwecks Aufnahme der bulgarischen und der rumänischen Sprache unter die in der Verfahrensordnung festgelegten Verfahrenssprachen (15715/2006 — C6-0435/2006 — 2006/0814(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: JURI
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (kodifizierte Fassung) (KOM(2006)0694 — C6-0436/2006 — 2006/0231(CNS))
Ausschussbefassung: federführend: JURI

3. Wirkstoffe in Arzneimitteln (schriftliche Erklärung)

Die von den Abgeordneten Amalia Sartori, John Bowis, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines und Thomas Ulmer eingereichte Erklärung 61/2006 zu Wirkstoffen in Arzneimitteln hat die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten und wird daher gemäß Artikel 116 Absatz 4 GO an die angegebenen Empfänger übermittelt und mit Angabe der Namen der Unterzeichner mit den angenommenen Texten im Protokoll der Sitzung vom 12.12.2006 veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

4. Aids (Aussprache)

Erklärung der Kommission: Aids

Vladimír Špidla (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

Es sprechen John Bowis im Namen der PPE-DE-Fraktion, Glenys Kinnock im Namen der PSE-Fraktion, Georgs Andrejevs im Namen der ALDE-Fraktion, Marie-Hélène Aubert im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Vittorio Agnoletto im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Luca Romagnoli, fraktionslos, Zbigniew Zaleski, Margrietus van den Berg, Fiona Hall, Raül Romeva i Rueda, Zita Gurmai, Pierre Schapira und Vladimír Špidla.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 103 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

- John Bowis im Namen der PPE-DE-Fraktion zum Welt-Aids-Tag (B6-0619/2006);
- Vittorio Agnoletto, Felekna Uca, Dimitrios Papadimoulis, Adamos Adamou und Luisa Morgantini im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu AIDS (B6-0620/2006);
- Eoin Ryan im Namen der UEN-Fraktion zum Welt-AIDS-Tag 2006 (B6-0621/2006);
- Miguel Angel Martínez Martínez, Glenys Kinnock, Karin Scheele und Ana Maria Gomes im Namen der PSE-Fraktion zu HIV/Aids (Welt-Aids-Tag) (B6-0622/2006);
- Georgs Andrejevs und Marios Matsakis im Namen der ALDE-Fraktion zum Welt-AIDS-Tag (B6-0623/2006);
- Carl Schlyter, Marie-Hélène Aubert und Raül Romeva i Rueda im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu HIV/AIDS (Welt-Aids-Tag) (B6-0624/2006).

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.23 des Protokolls vom 30.11.2006.*

5. Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (Aussprache)

Bericht: Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (2006/2105(INI)) — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Berichterstatterin: Elizabeth Lynne (A6-0351/2006)

Elizabeth Lynne erläutert den Bericht.

Es spricht Vladimír Špidla (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Gyula Hegyi (Verfasser der Stellungnahme CULT), Iles Braghetto im Namen der PPE-DE-Fraktion und Evangelia Tzampazi im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Sylvia-Yvonne KAUFMANN

Vizepräsidentin

Es sprechen Arūnas Degutis im Namen der ALDE-Fraktion, Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Mieczysław Edmund Janowski im Namen der UEN-Fraktion, Andrzej Tomasz Zapałowski im Namen der IND/DEM-Fraktion, Ana Mato Adrover, Richard Howitt, Philip Bushill-Matthews, Elizabeth Lynne und Vladimír Špidla.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.24 des Protokolls vom 30.11.2006.*

Donnerstag, 30. November 2006

6. Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums (Aussprache)

Bericht: Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums schaffen (2006/2138(INI)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstatlerin: Pilar del Castillo Vera (A6-0384/2006)

Pilar del Castillo Vera erläutert den Bericht.

Es spricht Günter Verheugen (Vizepräsident der Kommission).

Es sprechen Patrizia Toia (Verfasserin der Stellungnahme EMPL), Gyula Hegyi (Verfasser der Stellungnahme CULT), Andrzej Jan Szejna (Verfasser der Stellungnahme JURI), Dominique Vlasto im Namen der PPE-DE-Fraktion, Norbert Glante im Namen der PSE-Fraktion, Ona Juknevičienė im Namen der ALDE-Fraktion, Guntars Krasts im Namen der UEN-Fraktion, Godfrey Bloom im Namen der IND/DEM-Fraktion, Ashley Mote, fraktionslos, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk und Günter Verheugen.

Die Aussprache wird geschlossen.

Abstimmung: Punkt 8.25 des Protokolls vom 30.11.2006.

(Die Sitzung wird von 10.50 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 11.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Edward McMILLAN-SCOTT

Vizepräsident

7. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*

* *

Es spricht Jacky Henin, der den Eindruck hat, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (der Präsident antwortet ihm, dass ihm nichts davon bekannt ist, dass er sich jedoch informieren werde).

8. Abstimmungsstunde

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in der Anlage „Abstimmungsergebnisse“ zu diesem Protokoll enthalten.

Der Präsident schlägt auf Antrag einiger Abgeordneten vor, dass die Berichte Geoffrey Van Orden (A6-0420/2006) und Pierre Moscovici (A6-0421/2006) unmittelbar nach den Berichten zur Abstimmung gestellt werden, für die das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt.

Es spricht Hannes Swoboda zu diesem Vorschlag.

Das Parlament billigt diesen Vorschlag.

8.1. Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2006)0645 — C6-0362/2006 — 2006/0209(COD)) — Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr. Berichterstatler: Paolo Costa (A6-0401/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 1)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRAG und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen durch einzige Abstimmung (P6_TA(2006)0504)

Donnerstag, 30. November 2006

8.2. Technische Vorschriften für Binnenschiffe *I (Artikel 131 GO) (Abstimmung)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EWG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (KOM(2006)0646 — C6-0360/2006 — 2006/0210(COD)) — Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr.

Berichterstatter: Paolo Costa (A6-0402/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 2)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen durch einzige Abstimmung (P6_TA(2006)0505)

8.3. Partnerschaftsabkommen EG/Kap Verde im Fischereisektor * (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (KOM(2006)0363 — C6-0282/2006 — 2006/0122(CNS)) — Fischereiausschuss.

Berichterstatter: Duarte Freitas (A6-0395/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 3)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen durch einzige Abstimmung (P6_TA(2006)0506)

8.4. Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank * (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben in Drittländern (KOM(2006)0324 — C6-0275/2006 — 2006/0107(CNS)) — Haushaltsausschuss.

Berichterstatter: Esko Seppänen (A6-0394/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen durch einzige Abstimmung (P6_TA(2006)0507)

8.5. Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (Artikel 131 GO) (Abstimmung)

Bericht: Neufassung von Artikel 139 der Geschäftsordnung — Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (2006/2244(REG)) — Ausschuss für konstitutionelle Fragen.

Berichterstatter: Ingo Friedrich (A6-0391/2006)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 5)

ARTIKEL 139 GO, ÄNDERUNGSANTRAG, VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen durch einzige Abstimmung (P6_TA(2006)0508)

Donnerstag, 30. November 2006

8.6. Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte * (Schlussabstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (KOM(2005)0280 — C6-0288/2005 — 2005/0124(CNS)) — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatterin: Kinga Gál (A6-0306/2006)

Die Aussprache hat am 12.10.2006 (Punkt 3 des Protokolls vom 12.10.2006) stattgefunden.

Die Abstimmung hat bereits am 12.10.2006 (Punkt 7.22 des Protokolls vom 12.10.2006) stattgefunden.

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 6)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0509)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Kinga Gál (Berichterstatterin) vor der Abstimmung.

8.7. Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags * (Schlussabstimmung)

Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben [KOM(2005)0280 — C6-0289/2005 — 2005/0125(CNS)] — Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Berichterstatterin: Magda Kósáné Kovács (A6-0282/2006).

Die Aussprache hat am 12.10.2006 (Punkt 3 des Protokolls vom 12.10.2006) stattgefunden.

Die Abstimmung hat bereits am 12.10.2006 (Punkt 7.23 des Protokolls vom 12.10.2006) stattgefunden.

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 7)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0510)

Wortmeldung zur Abstimmung:

— Magda Kósáné Kovács (Berichterstatterin) vor der Abstimmung.

8.8. Beitritt Bulgariens (Abstimmung)

Bericht: Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (2006/2114(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Berichterstatter: Geoffrey Van Orden (A6-0420/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 8)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P6_TA(2006)0511)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Es sprechen Rebecca Harms zu Änderungsantrag 2 und Geoffrey Van Orden (Berichterstatter), der fordert, dass Änderungsantrag 9, der infolge der Annahme von Änderungsantrag 2 als hinfällig betrachtet wurde, zur Abstimmung gestellt wird (der Präsident antwortet ihm, dass Änderungsantrag 2 angenommen wurde).

Donnerstag, 30. November 2006

8.9. Beitritt Rumäniens (Abstimmung)

Bericht: Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (2006/2115(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Berichterstatter: Pierre Moscovici (A6-0421/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 9)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P6_TA(2006)0512)

8.10. Siebtes EG-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (12032/2/2006 — C6-0318/2006 — 2005/0043(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatter: Jerzy Buzek (A6-0392/2006)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 10)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P6_TA(2006)0513)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Giles Chichester (Verfasser der Stellungnahme ITRE) regt an, die Änderungsanträge des Ausschusses en bloc anzunehmen;
- Carlo Casini weist darauf hin, dass er die Änderungsanträge 47 und 48 zurückzieht;
- Vittorio Prodi, Philippe Busquin und Hiltrud Breyer im Anschluss an diese Wortmeldungen.

8.11. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (KOM(2005) 0705 — C6-0005/2006 — 2005/0277(COD)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatter: Philippe Busquin (A6-0304/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 11)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0514)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0514)

Donnerstag, 30. November 2006

8.12. Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände *I (Abstimmung)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (KOM(2005)0457 — C6-0312/2005 — 2005/0194(COD)) — Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz.

Berichterstatter: Joel Hasse Ferreira (A6-0289/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 12)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0515)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0515)

8.13. Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) *I (Abstimmung)**

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) (KOM(2006)0011 — C6-0024/2006 — 2006/0004 (COD)) — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Berichterstatter: Jan Andersson (A6-0324/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 13)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0516)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0516)

8.14. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (KOM(2006)0042 — C6-0080/2006 — 2006/0014(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatterin: Anne Laperrouze (A6-0305/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt.14)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0517)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0517)

Donnerstag, 30. November 2006

8.15. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0442 — C6-0383/2005 — 2005/0187(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichtersteller: Umberto Pirilli (A6-0360/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 15)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0518)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0518)

8.16. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 — C6-0382/2005 — 2005/0186 (CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichterstellerin: Angelika Niebler (A6-0369/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 16)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0519)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0519)

8.17. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0443 — C6-0384/2005 — 2005/0188(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.
Berichtersteller: Vittorio Prodi (A6-0371/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)
(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 17)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0520)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0520)

Donnerstag, 30. November 2006

8.18. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0440 — C6-0381/2005 — 2005/0185(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatlerin: Teresa Riera Madurell (A6-0379/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 18)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0521)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0521)

8.19. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2007-2013) im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0439 — C6-0380/2005 — 2005/0184(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatler: David Hammerstein (A6-0335/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 19)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0522)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0522)

8.20. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms (2007 bis 2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0444 — C6-0385/2005 — 2005/0189(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatler: Daniel Caspary (A6-0357/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 20)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0523)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0523)

Donnerstag, 30. November 2006

8.21. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms * (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik (KOM(2005)0445/2 — KOM(2005)0445/2 — 2005/0190(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatter: Umberto Guidoni (A6-0333/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 21)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

In der geänderten Fassung gebilligt (P6_TA(2006)0524)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Angenommen (P6_TA(2006)0524)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Edit Herczog zu den Änderungsanträgen 22 und 23.

8.22. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abstimmung)

Die Aussprache hat am 27.09.2006 (Punkt 3 des Protokolls vom 27.09.2006) stattgefunden.

Entschließungsantrag B6-0625/2006

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 22)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P6_TA(2006)0525)

8.23. Aids (Abstimmung)

Entschließungsanträge B6-0619/2006, B6-0620/2006, B6-0621/2006, B6-0622/2006, B6-0623/2006 und B6-0624/2006

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 23)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B6-0619/2006/rev.

(ersetzt B6-0619/2006, B6-0620/2006, B6-0622/2006, B6-0623/2006 und B6-0624/2006):

eingereicht von den Abgeordneten:

- John Bowis im Namen der PPE-DE-Fraktion;
- Miguel Angel Martínez Martínez, Glenys Kinnock, Karin Scheele, Anne Van Lancker und Ana Maria Gomes im Namen der PSE-Fraktion;
- Georgs Andrejevs, Marios Matsakis, Frédérique Ries, Thierry Cornillet, Fiona Hall und Johan Van Hecke im Namen der ALDE-Fraktion;
- Carl Schlyter und Marie-Hélène Aubert im Namen der Verts/ALE-Fraktion;
- Vittorio Agnoletto, Luisa Morgantini, Feleknas Uca, Dimitrios Papadimoulis, Adamos Adamou und Helmuth Markov im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Angenommen (P6_TA(2006)0526)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— John Bowis schlägt einen mündlichen Änderungsantrag vor, der berücksichtigt wird.

(Der Entschließungsantrag B6-0621/2006 ist hinfällig.)

Donnerstag, 30. November 2006

8.24. Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (Abstimmung)

Bericht: Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (2006/2105(INI)) — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Berichterstatlerin: Elizabeth Lynne (A6-0351/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 24)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P6_TA(2006)0527)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Elizabeth Lynne (Berichterstatlerin) weist auf einige sprachliche Unkorrektheiten hin.

8.25. Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums (Abstimmung)

Bericht: Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums schaffen (2006/2138(INI)) — Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie.

Berichterstatlerin: Pilar del Castillo Vera (A6-0384/2006)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage „Abstimmungsergebnis“, Punkt 25)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P6_TA(2006)0528)

9. Stimmerklärungen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 163 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Kinga Gál — A6-0306/2006:

— Bruno Gollnisch

Bericht Magda Kósáné Kovács — A6-0282/2006:

— Bruno Gollnisch

Bericht Geoffrey Van Orden — A6-0420/2006:

— Eija-Riitta Korhola

Bericht Pierre Moscovici — A6-0421/2006:

— Michl Ebner und Árpád Duka-Zólyomi

Bericht Geoffrey Van Orden — A6-0420/2006 und Bericht Pierre Moscovici — A6-0421/2006:

— Luciana Sbarbati und Hubert Pirker

Empfehlung für die zweite Lesung Jerzy Buzek — A6-0392/2006:

— Hiltrud Breyer

Donnerstag, 30. November 2006

Bericht Joel Hasse Ferreira — A6-0289/2006:

— Josu Ortuondo Larrea und Zita Pleštinšká

B6-0625/2006 — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:

— Lydia Schenardi

Bericht Elizabeth Lynne — A6-0351/2006:

— Danutė Budreikaitė

10. Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten sind der Website „Séance en direct (Tagungsinformationen)“, „Résultats des votes (appels nominaux) / Results of votes (roll-call votes)“ und der gedruckten Fassung der Anlage „Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen“ zu entnehmen.

Die elektronische Fassung auf Europarl wird während eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen nach dem Tag der Abstimmung regelmäßig aktualisiert.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Liste der Berichtigungen des Stimmverhaltens und des beabsichtigten Stimmverhaltens zu Zwecken der Übersetzung und der Veröffentlichung im Amtsblatt geschlossen.

11. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Das Protokoll dieser Sitzung wird dem Parlament gemäß Artikel 172 Absatz 2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Mit Zustimmung des Parlaments werden die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermittelt.

12. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen

Die nächsten Sitzungen finden vom 11.12.2006 bis zum 14.12.2006 statt.

13. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.20 Uhr geschlossen.

Julian Priestley
Generalsekretär

Josep Borrell Fontelles
Präsident

Donnerstag, 30. November 2006

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Adamou, Agnoletto, Aita, Albertini, Allister, Alvaro, Andersson, Andrejevs, Andria, Andrikenè, Angelilli, Antoniozzi, Arif, Arnaoutakis, Ashworth, Assis, Atkins, Attwooll, Aubert, Auken, Ayala Sender, Aylward, Ayuso, Bachelot-Narquin, Baco, Badia I Cutchet, Barsi-Pataky, Batten, Battilocchio, Bauer, Beaupuy, Beazley, Becsey, Beer, Beglitis, Belet, Belohorská, Bennahmias, Berend, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Berlinguer, Berman, Bielan, Birutis, Blokland, Bloom, Bobošíková, Böge, Bösch, Bonde, Bono, Bonsignore, Booth, Borghezio, Borrell Fontelles, Bourlanges, Bourzai, Bowis, Bowles, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Breyer, Březina, Brok, Brunetta, Budreikaitė, van Buitenen, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Busquin, Busuttil, Buzek, Cabrnach, Callanan, Camre, Capoulas Santos, Cappato, Carlotti, Carlshamre, Carnero González, Carollo, Casa, Casaca, Cashman, Caspary, Castex, Castiglione, del Castillo Vera, Catania, Cavada, Cederschiöld, Cercas, Chatzimarkakis, Chichester, Chiesa, Chmielewski, Christensen, Chruszcz, Claeys, Clark, Cocilovo, Coelho, Corbett, Cornillet, Correia, Costa, Cottigny, Coûteaux, Coveney, Cramer, Crowley, Daul, Davies, De Blasio, de Brún, Degutis, Dehaene, De Keyser, Demetriou, Deprez, De Rossa, Descamps, Désir, Deß, De Veyrac, De Vits, Díaz de Mera García Consuegra, Dičkutė, Didžiokas, Díez González, Dillen, Dimitrakopoulos, Dobolyi, Dombrovskis, Doorn, Douay, Dover, Doyle, Drčar Murko, Duchoň, Dührkop Dührkop, Duka-Zólyomi, Ebner, El Khadraoui, Esteves, Estrela, Ettl, Eurlings, Jill Evans, Robert Evans, Fajmon, Farage, Fatuzzo, Fava, Fazakas, Ferber, Fernández Martín, Anne Ferreira, Elisa Ferreira, Figueiredo, Flasarová, Flautre, Florenz, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Fontaine, Ford, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, García Pérez, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gebhardt, Gentvilas, Geremek, Geringer de Oedenberg, Gewalt, Gierek, Giertych, Gill, Gklavakis, Glante, Goebbels, Goepel, Golik, Gollnisch, Gomolka, Gottardi, Goudin, Grabowska, Grabowski, Graça Moura, Graefe zu Baringdorf, Gräßle, de Grandes Pascual, Grech, Griesbeck, Gröner, de Groen-Kouwenhoven, Grootte, Grosch, Grossetête, Gruber, Guardans Cambó, Guellec, Guerreiro, Guidoni, Gurmai, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Gyürk, Hall, Handzlik, Harangozó, Harbour, Harkin, Harms, Hasse Ferreira, Hassi, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Helmer, Henin, Hennicot-Schoepges, Herczog, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Holm, Hoppenstedt, Horáček, Howitt, Hudacký, Hudghton, Hughes, Hutchinson, Ibrisagic, in 't Veld, Itälä, Jackson, Janowski, Járóka, Jarzembowski, Jeggel, Jensen, Joan i Marí, Jöns, Jonckheer, Jordan Cizelj, Juknevičienė, Kacin, Kaczmarek, Kallenbach, Kamall, Karas, Karim, Kaufmann, Kauppi, Tunne Kelam, Kilroy-Silk, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klač, Klich, Klinz, Knapman, Koch, Kohlíček, Konrad, Korhola, Kósáné Kovács, Koterec, Kozlík, Kraher, Krarup, Krasts, Kratsa-Tsagaropoulou, Kreissl-Dörfler, Kristovskis, Krupa, Kuc, Kuhne, Kułakowski, Kušis, Kusstatscher, Kuźmiuk, Legendijk, Laignel, Lamassoure, Lambert, Lambrinidis, Landsbergis, Lang, Langen, Langendries, Laperrouze, Lavarra, Lax, Lechner, Le Foll, Lehideux, Lehne, Leichtfried, Leinen, Le Rachinel, Lewandowski, Liberadzki, Libicki, Lichtenberger, Lienemann, Liese, Liotard, Locatelli, Lombardo, López-Istúriz White, Losco, Louis, Lucas, Ludford, Lulling, Lundgren, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McGuinness, McMillan-Scott, Madeira, Maldeikis, Maňka, Thomas Mann, Manolakou, Mantovani, Markov, Martens, David Martin, Hans-Peter Martin, Martínez Martínez, Masiel, Maštálka, Mathieu, Mato Adrover, Matsakis, Matsis, Matsouka, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Mikolášik, Millán Mon, Mohácsi, Montoro Romero, Moraes, Morgan, Morgantini, Morillon, Moscovici, Mote, Mulder, Musacchio, Muscardini, Muscat, Musotto, Musumeci, Myller, Napolitano, Natrass, Newton Dunn, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Obiols i Germà, Achille Occhetto, Öger, Özdemir, Olajos, Olbrycht, Ó Neachtain, Onesta, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Óry, Ouzký, Oviir, Paasilinna, Pack, Pafilis, Pahor, Paleckis, Panzeri, Papadimoulis, Papastamkos, Patriciello, Patrie, Peillon, Pęk, Alojz Peterle, Pflüger, Piecyk, Pieper, Píks, Pinheiro, Piotrowski, Pirilli, Pirker, Piskorski, Pistelli, Pleguezuelos Aguilar, Pleštinská, Podestà, Podkański, Poettering, Poignant, Polfer, Portas, Posdorf, Posselt, Prets, Prodi, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Ransdorf, Rapkay, Rasmussen, Remek, Resetarits, Reul, Reynaud, Ribeiro e Castro, Riera Madurell, Ries, Riis-Jørgensen, Rivera, Rogalski, Roithová, Romagnoli, Romeva i Rueda, Rosati, Roszkowski, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Rübige, Rühle, Rutowicz, Ryan, Sacconi, Saifi, Sakalas, Saks, Salinas García, Samaras, Samuelsen, Sánchez Presedo, dos Santos, Sartori, Saryusz-Wolski, Savary, Sbarbati, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schenardi, Schierhuber, Schlyter, Olle Schmidt, Frithjof Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schulz, Schuth, Schwab, Seeber, Seeberg, Segelström, Seppänen, Siekierski, Silva Peneda, Simpson, Škottová, Smith, Sommer, Sonik, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Spautz, Speroni, Staes, Stanisewski, Starkevičiūtė, Šťastný, Stauner, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Strož, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Susta, Svensson, Swoboda, Szájer, Szejna, Szymański, Tabajdi, Tajani, Takkula, Tannock, Tarabella, Tarand, Tatarella, Thyssen, Titford, Titley, Toia, Tomczak, Toubon, Trakatellis, Triantaphyllides, Trüpel, Turmes, Tzampazi, Uca, Ulmer, Väyrynen, Vakalis, Valenciano Martínez-Orozco, Vanhecke, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Vaugrenard, Veneto, Ventre, Vergnaud, Vernola, Vidal-Quadras, Vincenzi, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Wagenknecht, Wallis, Walter, Watson, Henri Weber, Manfred Weber, Weiler, Weisgerber, Westlund, Whittaker, Wieland, Wiersma,

Donnerstag, 30. November 2006

Wijkman, Willmott, Wise, von Wogau, Wohlin, Bernard Piotr Wojciechowski, Janusz Wojciechowski, Wortmann-Kool, Wurtz, Yañez-Barnuevo García, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zapałowski, Zappalà, Zatloukal, Ždanoka, Zieleniec, Zimmer, Zvěřina

Beobachter:

Ali, Anastase, Arabadjiev, Athanasiu, Bărbulețiu, Bliznashki, Buruiană-Aprodu, Christova, Ciornei, Cioroianu, Coșea, Corina Crețu, Gabriela Crețu, Martin Dimitrov, Duca, Gaņ, Hoge, Husmenova, Iacob-Ridzi, Ilchev, Ivanova, Kazak, Kirilov, Kónya-Hamar, Mihalache, Morțun, Papanizov, Pașcu, Petre, Podgorean, Popa, Popeangă, Sârbu, Severin, Shouleva, Silaghi, Sofianski, Stoyanov, Țicău, Țirle, Vălean, Vigenin

Donnerstag, 30. November 2006

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmung
ges.	gesonderte Abstimmung
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
geh.	geheime Abstimmung

1. Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ***I

Bericht: Paolo COSTA (A6-0401/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzig Abstimmung		+	

2. Technische Vorschriften für Binnenschiffe ***I

Bericht: Paolo COSTA (A6-0402/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzig Abstimmung	NA	+	451, 9, 15

Antrag auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Donnerstag, 30. November 2006

3. Fischereiabkommen EG/Kap Verde *

Bericht: Duarte FREITAS (A6-0395/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzig Abstimmung	NA	+	374, 67, 49

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Schlussabstimmung

4. Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank *

Bericht: Esko SEPPÄNEN (A6-0394/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzig Abstimmung		+	

5. Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime

Bericht: Ingo FRIEDRICH (qualifizierte Mehrheit) (A6-0391/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
einzig Abstimmung		+	

6. Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte *

Bericht: Kinga GÁL (A6-0306/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Abstimmung: legislative Entschließung	NA	+	431, 94, 16

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Schlussabstimmung

7. Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags *

Bericht: Magda KÓSÁNE KOVÁCS (A6-0282/2006)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Abstimmung: legislative Entschließung	NA	+	469, 101, 13

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Schlussabstimmung

Donnerstag, 30. November 2006

8. Beitritt Bulgariens

Bericht: Geoffrey VAN ORDEN (A6-0420/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen					
nach § 2	3	ALDE	EA	+	288, 265, 10					
nach § 11	7/rev	GUE/NGL		-						
nach § 13	1	Verts/ALE	NA	-	141, 303, 146					
§ 14	8	PPE-DE	EA	-	237, 323, 16					
nach § 15	5/rev	GUE/NGL		-						
§ 16	§	ursprünglicher Text	getr./NA							
			1	+	576, 14, 8					
			2	+	477, 104, 17					
§ 17	4	ALDE		-						
§ 20	2	Verts/ALE und Beglitis	AN	+	269, 264, 60					
	9	PPE-DE		↓						
	§	ursprünglicher Text		↓						
§ 23	6	GUE/NGL	EA	-	250, 344, 15					
						§	ursprünglicher Text	getr.		
						1	+			
	2	+								
Erw. F	§	ursprünglicher Text	getr./NA							
						1	+	510, 89, 10		
						2	+	473, 98, 14		
						3	+	492, 100, 13		
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	505, 65, 36					

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Schlussabstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Verts/ALE: Änd. 1 und 2

Anträge auf getrennte Abstimmung

IND/DEM:

Erwägung F

1. Teil: Text ohne die Worte „durch die Übergangsregeln ... Befugnisse“ und ohne die Worte „unabhängig von ... der EU“

2. Teil: die Worte „durch die Übergangsregeln ... Befugnisse“

3. Teil: die Worte „unabhängig von ... der EU“

Donnerstag, 30. November 2006

GUE/NGL:

§ 16

1. Teil: Text ohne die Worte „und eines flexibleren Arbeitsrechts“
2. Teil: diese Worte

§ 23

1. Teil: Text bis „... Sicherheit geleistet hat“
2. Teil: Rest

Sonstiges

Elly de Groen-Kouwenhoven hat die Änderungsanträge 3 und 7/rev ebenfalls unterzeichnet.

Bernat Joan i Marí hat den Änderungsantrag 1 im Namen der Verts/ALE-Fraktion ebenfalls unterzeichnet

9. Beitritt Rumäniens

Bericht: Pierre MOSCOVICI (A6-0421/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
nach § 5	3	GUE/NGL		-	
nach § 9	1	GIBAULT u.a.	EA	-	240, 287, 56
	2	GIBAULT u.a.		-	
§ 10	§	ursprünglicher Text	NA	+	322, 265, 17
§ 17	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2	-	
			3	+	
Erw. C	§	ursprünglicher Text	NA	+	538, 55, 14
nach Erw. C	5	GUE/NGL		-	
nach Erw. F	4/rev	GUE/NGL		-	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	542, 41, 27

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Erw. C, § 10 und Schlussabstimmung
PSE: Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

PSE

§ 17

1. Teil: Text bis „...Opfer jährlich“
2. Teil: Text bis „... vorgelegten Statistiken“
3. Teil: Rest

Sonstiges

Johannes Blokland hat die Änderungsanträge 1 und 2 ebenfalls unterzeichnet.

Donnerstag, 30. November 2006

10. Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013) ***II

Empfehlung für die zweite Lesung: (qualifizierte Mehrheit erforderlich) Jerzy BUZEK (A6-0392/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-14 16-40	Ausschuss		+	
Artikel 6	47	Casini u.a.		Z	
	48	Casini u.a.		Z	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ § 1	41	GUE/NGL		-	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ Thema 1 „Gesundheit“	15	Ausschuss		+	
	42	GUE/NGL		-	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ Thema 3 „Information“ Abschnitt „Hintergrund“	43	GUE/NGL		-	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ Thema 3 „Information“ Abschnitt „Tätigkeiten“	44	GUE/NGL		-	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ Thema 4 „Nano-wissenschaften“	45	GUE/NGL		-	
Anhang I Kapitel I „Zusammenarbeit“ Thema 10 „Sicherheit“	46	GUE/NGL		-	
Gemeinsamer Standpunkt			In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt		
Entwurf einer legislativen Entschließung					
nach § 2	49	Prodi u.a.		-	

Sonstiges

Paolo Costa hat seine Unterschrift unter Änderungsantrag 49 zurückgezogen.

Der Rat hat eine Berichtigung zu Artikel 6 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts vorgelegt.

Folgende Erklärung wird der legislativen Entschließung beigefügt:

Erklärung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament ist entschieden der Überzeugung, dass keine Mittel aus diesem Programm für die Einrichtung und/oder zur Deckung der Verwaltungskosten des geplanten Europäischen Technologieinstituts bereitgestellt werden dürfen. Gemäß den Regeln für die Beteiligung können lediglich Verwaltungskosten, die direkt mit den Forschungsprojekten verbunden sind, gedeckt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

11. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse ***I

Bericht: Philippe BUSQUIN (A6-0304/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 — Kompromiss-änderungsanträge des federführenden Ausschusses	128-190	Ausschuss		+	
Block 2 — Änderungsanträge des federführenden Ausschusses	1-127	Ausschuss		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Sonstiges

Die Verts/ALE-Fraktion zieht die Änderungsanträge 191, 192 und 193 zurück.

Die GUE/NGL-Fraktion zieht die Änderungsanträge 194, 195 und 196 zurück.

12. Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ***I

Bericht: Joel HASSE FERREIRA (A6-0289/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 — Kompromiss	1 4 5 8-9 12 15 21 24-26 42 46-50 61 67 68-119	Ausschuss PSE, PPE-DE, ALDE, Verts/ALE + GUE/NGL		+	
Block 2 — Änderungsanträge des federführenden Ausschusses	2-3 6-7 10-11 13-14 16-20 22-23 27-41 43-45 51-60 62-66	Ausschuss		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag			NA	+	572, 25, 6
Abstimmung: legislative Entschließung			NA	+	565, 22, 6

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: geänderter Vorschlag und Entwurf einer legislativen Entschließung

Donnerstag, 30. November 2006

13. Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) ***I

Bericht: Jan ANDERSSON (A6-0324/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 — Kompromiss	1-8 12-22	Ausschuss		+	
Block 2 — andere Änderungsanträge des feder- führenden Ausschusses	9-11	Ausschuss		↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

14. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse *

Bericht: Anne LAPERROUZE (A6-0305/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 — Kompromiss	39-53 55-87 89	ALDE + PSE		+	
	88	ALDE + PSE	ges./ EA	+	413, 152, 29
Block 2 — Änderungsanträge des federführenden Ausschusses	1-36 38	Ausschuss		↓	
	37	Ausschuss	ges.	↓	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 54 wurde zurückgezogen.

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE, PPE-DE: Änd. 37 und 88

15. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ *

Bericht: Umberto PIRILLI (A6-0360/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-48	Ausschuss		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Donnerstag, 30. November 2006

16. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ *

Bericht: Angelika NIEBLER (A6-0369/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-26	Ausschuss		+	
Artikel 3 nach § 2	27	CASINI u.a.	NA	+	siehe unten 291, 277, 37
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 27 lautet wie folgt: „menschliche embryonale Stammzellen“.

Anträge auf namentliche Abstimmung

UEN: Änd. 27

17. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ *

Bericht: Vittorio PRODI (A6-0371/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-24 26-73	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — gesonderte Abstimmung	25	Ausschuss	EA	+	327, 271, 9
Artikel 4 nach § 2	75	CASINI u.a.	NA	-	siehe unten 286,286,33
Anhang I Teil 1	74	PPE-DE		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 75 lautet wie folgt: „menschliche embryonale Stammzellen“.

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 25

Anträge auf namentliche Abstimmung

UEN: Änd. 75

Donnerstag, 30. November 2006

18. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ *

Bericht: Teresa RIERA MADURELL (A6-0379/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-66 67-171	Ausschuss		+	
Artikel 4 nach § 2	173	CASINI u.a.	NA	-	siehe unten 270, 305, 36
Anhang I Thema 1 „Gesundheit“	172	PPE-DE	EA	+	401, 172, 14
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Änderungsantrag 67 betrifft nicht alle Sprachfassungen und wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt (Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe d GO).

Änderungsantrag 173 lautet wie folgt: „menschliche embryonale Stammzellen“.

Anträge auf namentliche Abstimmung

UEN: Änd. 173

19. Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Bericht: David HAMMERSTEIN MINTZ (A6-0335/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	2-17 19-21 23-33	Ausschuss		+	
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — gesonderte Abstimmungen	1	Ausschuss	ges./ EA	+	324, 258, 6
	18	Ausschuss	ges./ EA	+	324, 268, 5
	22	Ausschuss	ges.	+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 1, 18 und 22

Donnerstag, 30. November 2006

20. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Bericht: Daniel CASPARY (A6-0357/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-16	Ausschuss		+	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

21. Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms *

Bericht: Umberto GUIDONI (A6-0333/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-7 9-21	Ausschuss	EA	+	464, 93, 19
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — gesonderte Abstimmung	8	Ausschuss	ges./ EA	-	262, 302, 16
Artikel 2 § 2	22= 23=	ALDE GUE/NGL	EA	+	278, 270, 27
Anhang Teil 2	24	GUE/NGL		-	
Abstimmung: geänderter Vorschlag				+	
Abstimmung: legislative Entschließung				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 8

22. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Entschließungsantrag: B6-0625/2006

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Entschließungsantrag B6-0625/2006 (LIBE)					
§ 1	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
§ 2	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
§ 3 ohne Buchstabe c	§	ursprünglicher Text	ges.	+	

Donnerstag, 30. November 2006

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 3 Buchstabe c	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	-	272, 303, 12
			3/EA	+	478, 97, 6
§ 8	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	309, 256, 8
nach § 8	2	GUE/NGL		-	
	4	GUE/NGL		-	
	5	GUE/NGL		-	
nach § 10	3	GUE/NGL		-	
nach Erw. B	1	GUE/NGL		-	
Erw. D	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	301,283,5
Erw. F	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
Erwägung H	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
Erwägung J	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
Erwägung K	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	301, 289, 6
Erwägung L	§	ursprünglicher Text	ges./ EA	+	467, 113, 9
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	488, 85, 25

Anträge auf gesonderte Abstimmung

IND/DEM: Erw. F, H, J, K, L und §§ 1, 2 und 3

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE:

Erwägung D

1. Teil: Text bis „... maßgeblich zu beeinflussen“
2. Teil: Rest

Erwägung K

1. Teil: Text bis „... Parlaments gewährleistet wird“
2. Teil: Rest

Donnerstag, 30. November 2006

§ 3 Buchstabe c

1. Teil: Text bis „... Abstimmung der Ermittlungen und Verfahren“
2. Teil: Text bis „... Einleitung von Verfahren“
3. Teil: Rest

§ 8

1. Teil: Text bis „... Einwanderung beschränken“ ohne das Wort „nur“
2. Teil: dieses Wort und Rest

23. AIDS

Entschließungsanträge: B6-0619/2006, B6-0620/2006, B6-0621/2006, B6-0622/2006, B6-0623/2006, B6-0624/2006, B6-0625/2006

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC-B6-0619/2006/rev. (PPE-DE, PSE, ALDE, Verts/ALE, GUE/NGL)					
nach § 6	3/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	528, 41, 25
nach § 7	5/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	312, 273, 11
	8/rev	PPE-DE		+	
Untertitel zwischen § 7 und § 8	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	539, 40, 17
§ 9	§	ursprünglicher Text	NA	+	533, 49, 17
§ 10	§	ursprünglicher Text	NA	+	525, 42, 20
nach § 10	4/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	520, 35, 25
nach § 18	6/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	318, 244, 30
nach § 19	-	-		+	mündlicher Änderungsantrag
nach § 21	7/rev	PSE+GUE/NGL		-	
nach Erwägung J	1/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	529, 49, 19
Erwägung K	§	ursprünglicher Text	NA	+	513, 30, 25
Erwägung L	§	ursprünglicher Text	NA	+	534, 35, 15
nach Erw. L	2/rev	PSE+GUE/NGL	NA	+	325, 265, 9
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)			NA	+	546, 34, 24
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B6-0619/2006		PPE-DE		↓	
B6-0620/2006		GUE/NGL		↓	
B6-0621/2006		UEN		↓	
B6-0622/2006		PSE		↓	
B6-0623/2006		ALDE		↓	
B6-0624/2006		Verts/ALE		↓	

Donnerstag, 30. November 2006

Anträge auf namentliche Abstimmung

IND/DEM: Erw. K und L und §§ 9 und 10

GUE/NGL: Schlussabstimmung

UEN: Änd. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Anträge auf getrennte Abstimmung

IND/DEM:

1. Teil: Text ohne die Worte „und reproduktive“

2. Teil: diese Worte

Sonstiges

Marie-Hélène Aubert hat die Änderungsanträge 1 bis 7 im Namen der Verts/ALE-Fraktion ebenfalls unterzeichnet.

John Bowis hat folgenden mündlichen Änderungsantrag vorgeschlagen:

19a (neu) „fordert mehr Investitionen in die Entwicklung und Verabreichung pädiatrischer Arzneimittel für Kinder;“

24. Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007

Bericht: Elizabeth LYNNE (A6-0351/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 2	§	ursprünglicher Text	getr./ NA		
			1	+	547, 5, 11
			2	+	487, 90, 6
nach § 12	1	PPE-DE		-	
§ 14	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	437, 126, 10
§ 15	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 20	2	PPE-DE		+	
§ 23	3	PPE-DE	NA	+	527, 6, 51
§ 29	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
§ 30	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
§ 40	4	PPE-DE	EA	+	370, 154, 11
§ 41	5	PPE-DE		-	
	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
§ 45	§	ursprünglicher Text	ges.	+	

Donnerstag, 30. November 2006

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 50	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2/EA	+	309, 209, 8
§ 51	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: §§ 29, 41 und 45

Koch u.a.: § 30

Anträge auf namentliche Abstimmung

Bushill-Matthews et al.: Änd. 3

ALDE: § 2

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE:

§ 2

1. Teil: Text bis „... garantiert werden sollten“

2. Teil: Rest

§ 50

1. Teil: Text ohne den Begriff „NGO“

2. Teil: dieser Begriff

§ 51

1. Teil: Text bis „... Zusammenhang spielen“

2. Teil: Rest

Koch u.a.:

§ 14

1. Teil: Text bis „... vermieden werden können“

2. Teil: Rest

§ 15

1. Teil: Text bis „... 2000/78/EG einzusetzen“

2. Teil: Rest

Sonstiges

Änderung an § 40 des Berichts: *betrifft nicht die deutsche Fassung, welche lautet: „begrüßt die allmähliche Abkehr von der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen“*

Donnerstag, 30. November 2006

25. Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums

Bericht: Pilar DEL CASTILLO VERA (A6-0384/2006)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 1	1	Verts/ALE	EA	-	225, 267, 6
§ 8	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 12	2	Verts/ALE		-	
	§	ursprünglicher Text	ges.	+	
Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)				+	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: § 12

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE-DE:

§ 8

1. Teil: Text bis „... anzuerkennen und zu fördern“
 2. Teil: Rest
-

Donnerstag, 30. November 2006

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Bericht Costa A6-0402/2006

Entschließung

Ja-Stimmen: 451

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Davies, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz

IND/DEM: Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andrikiénė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Bauer, Becsey, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Chichester, Chmielewski, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Friedrich, Gahler, Gała, Gargani, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grosselet, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klač, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Millán Mon, Montoro Romero, Musotto, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Pack, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Rübig, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeborg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Spautz, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Christensen, Corbett, Cottigny, De Keyser, De Vits, Díez González, Dobolyi, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Ford, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Grabowska, Gröner, Groote, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Kinnock, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Liberadzki, Lienemann, Madeira, Mañka, Martin David, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moscovici, Muscat, Napolitano, Paasilinna, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Schaldemose, Schapira, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Bielan, Camre, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Voggenhuber, Ždanoka

Donnerstag, 30. November 2006

Nein-Stimmen: 9**GUE/NGL:** Liotard**IND/DEM:** Booth, Clark, Knapman, Natrass, Titford, Wise**NI:** Schenardi**PPE-DE:** Wohlin**Enthaltungen: 15****GUE/NGL:** Manolakou, Pafilis**IND/DEM:** Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski**NI:** Allister, Kilroy-Silk, Mote**PPE-DE:** Heaton-Harris**Verts/ALE:** van Buitenen**Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten****Ja-Stimmen:** Lars Wohlin**2. Bericht Freitas A6-0395/2006****Entschließung****Ja-Stimmen: 374****ALDE:** Andria, Budreikaitė, Davies, Manders, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Piskorski, Takkula, Van Hecke**GUE/NGL:** Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Ransdorf, Remek, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz**IND/DEM:** Grabowski, Louis, Rogalski, Tomczak, Zapałowski**NI:** Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr**PPE-DE:** Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Bauer, Becsey, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Chichester, Chmielewski, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrowski, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fontaine, Friedrich, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Harbour, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klač, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Millán Mon, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Pack, Papastamkos, Peterle, Pieper, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Rübig, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Spautz, Stubb, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka**PSE:** Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bono, Bourzai, van den Burg, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González,

Donnerstag, 30. November 2006

Dobolyi, Douay, Estrela, Ettl, Ferreira Elisa, Ford, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Grabowska, Gröner, Groote, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Liberadzki, Lienemann, McAvan, Madeira, Mañka, Martin David, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moscovici, Muscat, Napoletano, Paasilinna, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Schaldemose, Schapira, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Bielan, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere

Verts/ALE: de Groen-Kouwenhoven

Nein-Stimmen: 67

ALDE: Bourlanges, Griesbeck, Hall, Maaten

GUE/NGL: Liotard, Meijer, Svensson

IND/DEM: Bonde, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Krupa, Lundgren, Natrass, Pęk, Piotrowski, Titford, Wise

NI: Kilroy-Silk, Martin Hans-Peter

PPE-DE: Fjellner, Florenz, Hannan, Heaton-Harris, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Seeberg, Wohlin

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstascher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 49

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Attwooll, Bowles, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Lynne, Matsakis, Oviir, Pannella, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Blokland

NI: Allister, Helmer, Mote

PPE-DE: Kamall

PSE: Bösch

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Jens Holm

Donnerstag, 30. November 2006

3. Bericht Gál A6-0306/2006**Entschießung****Ja-Stimmen: 431**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Klinz, Krahmer, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Samuelson, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Kaufmann, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Ransdorf, Strož, Wurtz

NI: Battilocchio, Belohorská, Claeys, Dillen, Rivera, Vanhecke

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Bonsignore, Braghetto, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Casini, Castiglione, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Gähler, Gál, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gklavakis, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Klaß, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lehne, Lewandowski, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, Mann Thomas, Martens, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Papastamkos, Peterle, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Rack, Radwan, Rübigen, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Penada, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Wieland, Wijkman, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Cottigny, De Keyser, De Rosa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Glante, Goebbels, Grabowska, Gröner, Groote, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Titley, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 94

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Holm, Kohlčček, Liotard, Manolakou, Meijer, Pafilis, Pflüger, Remek, Seppänen, Svensson, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Booth, Clark, Coüteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Wise, Zapłowski

Donnerstag, 30. November 2006

NI: Allister, Chruszcz, Gollnisch, Helmer, Kilroy-Silk, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Bushill-Matthews, Cabrnock, Callanan, Daul, Deß, De Veyrac, Dover, Fajmon, Gewalt, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hybášková, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Kamall, Kirkhope, Klamt, Lechner, Liese, McMillan-Scott, Pack, Parish, Pieper, Purvis, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Záborská

UEN: Camre, Krasts, Vaidere

Verts/ALE: Beer

Enthaltungen: 16

GUE/NGL: Adamou, Triantaphyllides

IND/DEM: Bonde

NI: Baco, Bobošíková, Kozlík

PPE-DE: Caspary, Dombrovskis, Reul, Škottová, Vlasák, Weisgerber, Wohlin, Zvěřina

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Sarah Ludford

Nein-Stimmen: Philip Claeys, Koenraad Dillen, Frank Vanhecke, Jens-Peter Bonde

4. Bericht Kósáné Kovács A6-0282/2006

Entschließung

Ja-Stimmen: 469

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Kaufmann, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Remek, Wurtz

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Kozlík, Rivera

PPE-DE: Andriksen, Antoniazzi, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Bonsignore, Braghetto, Brunetta, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Carollo, Casa, Casini, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, De Blasio, Dehaene, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Klač, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lewandowski, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Papastamkos, Peterle, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Rack, Radwan, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi,

Donnerstag, 30. November 2006

Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wortmann-Kool, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Óger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 101

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Kohlíček, Liotard, Manolakou, Meijer, Pafilis, Pflüger, Seppänen, Strož, Svensson, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Nattrass, Peç, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Allister, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kilroy-Silk, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Brejc, Brepoels, Březina, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Daul, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dover, Florenz, Gewalt, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hieronymi, Hybášková, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Kamall, Kirkhope, Klamt, Lechner, Lehne, Liese, McMillan-Scott, Pack, Parish, Pieper, Purvis, Sartori, Schwab, Sturdy, Sumberg, Van Orden, von Wogau, Záborská

UEN: Camre

Enthaltungen: 13

GUE/NGL: Adamou, Triantaphyllides

PPE-DE: Brok, Caspary, Dombrovskis, Kuškis, Reul, Wohlin

UEN: Didžiokas, Krasts, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen, Schlyter

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Charles Tannock, Alexander Radwan

Donnerstag, 30. November 2006

5. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Änderungsantrag 1

Ja-Stimmen: 141

ALDE: Geremek, Matsakis, Ortuondo Larrea, Oviir, Samuelsen, Toia

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Guidoni, Henin, Kaufmann, Liotard, Markov, Meijer, Musacchio, Pflüger, Portas, Seppänen, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Coûteaux, Goudin, Louis, Lundgren

NI: Allister, Chruszcz, Martin Hans-Peter, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Barsi-Pataky, Becsey, Brepoels, Buzek, Cabrnach, Cederschiöld, Doorn, Eurlings, Fjellner, Gál, Gyürk, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Járóka, Kauppi, Maat, Mantovani, Őry, Ouzký, Pieper, Posdorf, Posselt, Schmitt, Wijkman, Wortmann-Kool

PSE: van den Berg, Berger, Berman, Bullmann, Casaca, Cashman, De Rossa, Dührkop Dührkop, Ford, Gierek, Gomes, Haug, Hegyi, Howitt, Kindermann, Kinnock, Lavarra, McAvan, Martin David, Martínez Martínez, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Morgan, Obiols i Germà, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Saks, Scheele, Schulz, Simpson, Stihler, Thomsen, Valenciano Martínez-Orozco, Vincenzi, Weber Henri, Weiler, Westlund, Willmott

UEN: Camre, Foglietta, Kuźmiuk, Podkański, Rutowicz, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 303

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Flasarová, Kohlíček, Maštálka, Ransdorf, Remek, Strož

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Bobošíková, Helmer, Mote

PPE-DE: Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Bauer, Beazley, Belet, Berend, Böge, Bonignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gähler, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Jarzembowski, Jęgle, Jordan Cizelj, Kacmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klafß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušks, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Trakatellis,

Donnerstag, 30. November 2006

Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, von Wogau, Wohlin, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Glante, Kuc

UEN: Aylward, Bielan, Czarnecki Ryszard, Didziokas, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Libicki, Maldeikis, Masiel, Ó Neachtain, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere

Enthaltungen: 146

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Holm, Manolakou, Pafilis, Papadimoulis

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlák, Lang, Le Rachinel, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: Fajmon, Schwab, Škottová, Vlasák, Zvěřina

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbey, Cottigny, De Keyser, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Estrela, Ettl, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gill, Goebbels, Gottardi, Grech, Gröner, Grootte, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Laignel, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Mañka, Mastenbroek, Matsouka, Mikko, Moraes, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Segelström, Sornosa Martínez, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tarabella, Tarand, Titley, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Wiersma, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Berlato, Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen, Hammerstein Mintz

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Jens Holm, Maria Martens, Arlene McCarthy

Nein-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

Enthaltungen: Linda McAvan, Henri Weber

6. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Ziffer 16/1

Ja-Stimmen: 576

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Bonde, Coûteaux, Grabowski, Krupa, Louis, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Allister, Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Schenardi, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

Donnerstag, 30. November 2006

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sonik, Spautz, Štastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Grootte, Gruber, Gurmai, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Mari, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 14

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

PSE: Gomes

Donnerstag, 30. November 2006

Enthaltungen: 8**GUE/NGL:** Adamou, Figueiredo, Guerreiro**NI:** Kilroy-Silk, Kozlík, Mote**UEN:** Pirilli**Verts/ALE:** van Buitenen**7. Bericht Van Orden A6-0420/2006****Ziffer 16/2****Ja-Stimmen: 477**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Blokland, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski**NI:** Allister, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Helmer, Rivera, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttill, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Piki, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeborg, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arnautakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Casaca, Cashman, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, De Vits, Díez González, Dobolyi, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Fava, Fazakas, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Hänsch, Harangozó, Hase Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kószáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Mañika, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Óger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe,

Donnerstag, 30. November 2006

Rouček, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Jonckheer

Nein-Stimmen: 104

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Manolakou, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Martin Hans-Peter

PPE-DE: del Castillo Vera, Ventre

PSE: Berlinguer, Bourzai, Carlotti, Castex, Désir, Douay, Ferreira Anne, Gomes, Guy-Quint, Hughes, Laignel, Moscovici, Poignant, Reynaud, Roure, Vaugrenard, Vergnaud

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hasi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 17

ALDE: Toia

NI: Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PSE: Scheele

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen, Trüpel

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

Nein-Stimmen: Marie-Noëlle Lienemann, Alain Hutchinson, Jan Andersson, Anna Hedh, Ewa Hedkvist Petersen, Inger Segelström, Åsa Westlund

Enthaltungen: Henri Weber

8. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Änderungsantrag 2

Ja-Stimmen: 269

ALDE: Alvaro, Andria, Bowles, Carlshamre, Cocilovo, in 't Veld, Karim, Losco, Ludford, Matsakis, Ortuondo Larrea, Pannella, Polfer, Resetarits, Ries, Sbarbati, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Wallis, Watson

Donnerstag, 30. November 2006

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Guidoni, Holm, Kaufmann, Liotard, Markov, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Grabowski, Krupa, Louis, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapalowski, Żelezný

NI: Battilocchio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Audy, Bachelot-Narquin, Brejc, Brepoels, Coelho, Coveney, Demetriou, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doyle, Ebner, Gahler, Gál, Gaubert, Gklavakis, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Hatzidakis, Karas, Kratsa-Tsagaropoulou, Matsis, Mavrommatis, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Pieper, Pirker, Pleštinská, Posselt, Rack, Rübzig, Saïfi, Schierhuber, Seeber, Seeberg, Siekierski, Sonik, Sudre, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varvitsiotis, Weisgerber

PSE: Andersson, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bullmann, van den Burg, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Chiesa, Correia, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Gomes, Gottardi, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Hänsch, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Locatelli, McAvan, Madeira, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Sacconi, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Camre, Krasts, Masiel

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 264

ALDE: Bourlanges, Chatzimarkakis, Cornillet, Davies, Geremek, Griesbeck, Hall, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Lax, Lehideux, Manders, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Piskorski, Schmidt Olle, Susta, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski

GUE/NGL: Flasarová, Kohlíček, Maštálka, Ransdorf, Remek, Rizzo, Strož

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Baco, Bobošíková, Chruszcz, Helmer, Mote, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andrikiéné, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Daul, De Blasio, Dehaene, Deß, Dombrowskis, Doorn, Dover, Duka-Zólyomi, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gała, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Goepel, Gomolka, Gräßle, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klač, Koch, Konrad, Korhola, Kušis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Píks, Pinheiro, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Sartori, Saryusz-Wolski, Schmitt,

Donnerstag, 30. November 2006

Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Spautz, Štastný, Stubb, Sturdy, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Wieland, von Wogau, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Fazakas, Gurmai, Harangozó, Hegyi, Herczog, Kinnock, Moraes, Morgan, Sousa Pinto, Stihler, Tabajdi, Willmott

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 60

ALDE: Andrejevs, Birutis, Budreikaitė, Cavada, Degutis, Dičkutė, Drčar Murko, Harkin, Juknevičienė, Lynne, Maaten, Oviir, Prodi, Samuelsen

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Henin, Manolakou, Pafilis, Seppänen

NI: Belohorská, Borghezio, Kilroy-Silk, Kozlík, Rivera, Romagnoli, Speroni

PPE-DE: Wijkman, Wohlin, Zappalà

PSE: Arif, Berès, Bono, Bourzai, Carlotti, Castex, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, Dobolyi, Douay, Guy-Quint, Jørgensen, Kósáné Kovács, Laignel, Lienemann, Mañka, Moscovici, Patrie, Peillon, Rasmussen, Rosati, Roure, Sakalas, Schaldemose, Vaugrenard, Vergnaud

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Fiona Hall

Nein-Stimmen: Jill Evans, Íñigo Méndez de Vigo

9. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Erwägung F/1

Ja-Stimmen: 510

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Remek

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Knapman, Louis, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andriksen, Antonozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani,

Donnerstag, 30. November 2006

Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Štátný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Nein-Stimmen: 89

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Stroj, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Goudin, Grabowski, Krupa, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Źelezný

PPE-DE: Cabrnach, Cederschiöld, De Veyrac, Fjellner, Hannan, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Posselt, Škottová, Vlasák, Zvěřina

PSE: Hegyi

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Źdanoka

Enthaltungen: 10

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Bonde, Coûteaux

Donnerstag, 30. November 2006

NI: Kilroy-Silk, Martin Hans-Peter, Mote, Rivera

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

10. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Erwägung F/2

Ja-Stimmen: 473

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Blokland, Goudin, Lundgren

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Helmer, Kozlík, Rivera

PPE-DE: Andriksen, Antonozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, Novak, Olajos, Olbrycht, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pirker, Pleštinšká, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübige, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeborg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Štastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovicci, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Óger, Paasilinna, Pahor, Paolekakis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Cramer

Nein-Stimmen: 98

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Allister, Chruszcz, Gollnisch, Romagnoli, Schenardi, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Brepoels, Cabrnach, Cederschiöld, Fjellner, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Škottová, Vlasák, Zvěřina

PSE: Fazakas

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Enthaltungen: 14

GUE/NGL: Manolakou, Pafilis, Remek

IND/DEM: Bonde, Coûteaux, Železný

NI: Borghezio, Kilroy-Silk, Mote, Speroni

PSE: Roth-Behrendt, Scheele

UEN: Pirilli

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Michael Cramer

11. Bericht Van Orden A6-0420/2006

Erwägung F/3

Ja-Stimmen: 492

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

IND/DEM: Blokland, Goudin, Grabowski, Krupa, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Helmer, Kozlák, Rivera, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

Donnerstag, 30. November 2006

PPE-DE: Andrikiéné, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, Dimitrakopoulos, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuşķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rűbig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeberg, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájér, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hase Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Nein-Stimmen: 100

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Mašťálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Brepoels, Cabrnach, Cederschiöld, Fajmon, Fjellner, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Kauppi, Škottová, Stubb, Vlasák, Zvěřina

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Vogenhuber, Zdanoka

Donnerstag, 30. November 2006

Enthaltungen: 13**GUE/NGL:** Manolakou, Pafilis, Remek**IND/DEM:** Bonde**NI:** Borghezio, Kilroy-Silk, Mote**PSE:** Leichtfried, Patrie, Roth-Behrendt, Scheele**UEN:** Pirilli**Verts/ALE:** van Buitenen**12. Bericht Van Orden A6-0420/2006****Entschließung****Ja-Stimmen: 505**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraher, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Guidoni, Holm, Kaufmann, Markov, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Bonde, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Źelezný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Kozlík, Rivera, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnich, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, Dimitrakopoulos, Dombrowski, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langendries, Lehne, Lewandowski, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Seeborg, Siekierski, Silva Penada, Škottová, Sonik, Spautz, Štastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnautakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rosa, Désir, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll,

Donnerstag, 30. November 2006

Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Graefe zu Baringdorf, Hammerstein Mintz, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Ždanoka

Nein-Stimmen: 65

GUE/NGL: Henin, Liotard, Manolakou, Meijer, Pafilis

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Lundgren, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Kilroy-Silk, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Berend, Caspary, Ehler, Ferber, Gräßle, Jarzembowski, Klaß, Langen, Lechner, Mann Thomas, Mayer, Nassauer, Niebler, Pieper, Radwan, Reul, Sommer, Ulmer, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland

PSE: van den Berg

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, de Groen-Kouwenhoven, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Onesta, Rühle, Turmes

Enthaltungen: 36

ALDE: Manders

GUE/NGL: Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Kohlíček, Maštálka, Remek, Stroj

IND/DEM: Coûteaux

NI: Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: De Veyrac, Fajmon, Liese

PSE: Scheele

UEN: Pirilli

Verts/ALE: Bennaïmias, van Buitenen, Harms, Hassi, Jonckheer, Lucas, Özdemir, Romeva i Rueda, Schlyter, Schmidt Frithjof, Voggenhuber

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Glyn Ford, Íñigo Méndez de Vigo

Donnerstag, 30. November 2006

13. Bericht Moscovici A6-0421/2006**Ziffer 10****Ja-Stimmen: 322**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, Jensen, Juknevičienė, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Żelezny

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Kozlík, Rivera, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Cabrnach, Esteves, Fajmon, Fjellner, Hökmark, Ibrisagic, Kauppi, Óry, Škottová, Stubb, Vlasák, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Andersson, Arif, Arnautakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Gröner, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Weber Henri, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Bielan, Czarnecki Ryszard, Didziokas, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 265

ALDE: in 't Veld

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Mote, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: Andrikiénė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejč, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête,

Donnerstag, 30. November 2006

Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zwiefka

PSE: Glante, Groote, Hänsch, Haug, Hegyi, Herczog, Jöns, Kreissl-Dörfler, Roth-Behrendt, Scheele, Walter, Weiler

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Foglietta, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Ryan

Enthaltungen: 17

ALDE: Takkula, Toia

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro, Manolakou, Pafilis

IND/DEM: Bonde

NI: Kilroy-Silk

PPE-DE: Hybášková

PSE: Bullmann, Ferreira Anne, Grech, Leichtfried, Muscat, Swoboda

Verts/ALE: van Buitenen, Lichtenberger

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Charlotte Cederschiöld

Nein-Stimmen: Margrietus van den Berg

Enthaltungen: Cristobal Montoro Romero

14. Bericht Moscovici A6-0421/2006

Erwägung C

Ja-Stimmen: 538

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

Donnerstag, 30. November 2006

IND/DEM: Goudin, Lundgren**NI:** Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Claeys, Kozlík, Rivera

PPE-DE: Andrikienė, Antoniozzi, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Carollo, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Dombrovski, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hatzidakis, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klauf, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpfli, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zielieniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Guy-Quint, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laiguel, Lavarra, Le Foll, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 55**GUE/NGL:** Manolakou, Pafilis**IND/DEM:** Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski**NI:** Allister, Borghezio, Chruszcz, Helmer, Martin Hans-Peter, Mote, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Ashworth, Barsi-Pataky, Bauer, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Casa, Chichester, Dover, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hökmark, Kauppi, McMillan-Scott, Olajos, Parish, Štátný, Sturdy, Sumberg, Tannock, Zaleski

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Camre

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 14

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro

IND/DEM: Bonde

NI: Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PSE: Hänsch, Leichtfried

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Gunnar Hökmark

Nein-Stimmen: Timothy Kirkhope

15. Bericht Moscovici A6-0421/2006

Entschließung

Ja-Stimmen: 542

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Verardi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Adamou, Agnoletto, Catania, de Brún, Flasarová, Guidoni, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Bonde, Grabowski, Krupa, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Źelezný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Chruszcz, Kozlík, Rivera, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Brežina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnich, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, Dimitrakopoulos, Dombrowskis, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heatton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, López-Istúriz White, Lulling, McGuinness, McMillan-Scott, Mantovani, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Patriciello, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Penada, Škottová, Sonik, Spautz, Štátný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Varvitsiotis, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Wijkman, von Wogau, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

Donnerstag, 30. November 2006

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groot, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 41

GUE/NGL: Henin, Liotard, Manolakou, Meijer, Pafilis

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Knapman, Louis, Lundgren, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Kilroy-Silk, Martin Hans-Peter, Mote

PPE-DE: Ehler, Ferber, Gräßle, Jarzembowski, Jeggler, Langen, Mann Thomas, Mayer, Niebler, Pieper, Radwan, Sommer, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wohlin

PSE: Ford, Scheele

UEN: Camre

Enthaltungen: 27

ALDE: Manders

GUE/NGL: Figueiredo, Guerreiro

NI: Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: De Veyrac, Doorn, Eurlings, Klaß, Maat, Martens, Reul, Wortmann-Kool

PSE: Piecyk, Walter

Verts/ALE: van Buitenen, Jonckheer, Kusstatscher

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Lambert van Nistelrooij

Donnerstag, 30. November 2006

16. Bericht Hasse Ferreira A6-0289/2006**Vorschlag der Kommission****Ja-Stimmen: 572**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Boulanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlčėk, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Strož, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghesio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübzig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vekalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnautakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mańka, Martin David, Martínez Martínez, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poinant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 25

GUE/NGL: Holm, Liotard, Meijer, Seppänen, Svensson

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Grabowski, Knapman, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Kilroy-Silk, Mote

Verts/ALE: Hammerstein Mintz, Harms

Enthaltungen: 6

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Baco, Kozlík

Verts/ALE: van Buitenen

17. Bericht Hasse Ferreira A6-0289/2006

Entschließung

Ja-Stimmen: 565

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Losco, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelson, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Kaufmann, Kohlíček, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Allister, Baco, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese,

Donnerstag, 30. November 2006

Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Papastamkos, Parish, Peterle, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Penada, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Grech, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 22

GUE/NGL: Holm, Liotard, Meijer, Svensson

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Grabowski, Knapman, Krupa, Nattrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Kilroy-Silk, Mote

Enthaltungen: 6

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Battilocchio

PSE: Corbey

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 30. November 2006

18. Bericht Niebler A6-0369/2006**Änderungsantrag 27****Ja-Stimmen: 291**

ALDE: Andria, Cocilovo, Degutis, Dičkutė, Geremek, Harkin, Juknevičienė, Kacin, Kułakowski, Lax, Losco, Ortuondo Larrea, Oviir, Piskorski, Staniszevska, Susta, Takkula, Toia, Veraldi, Virrankoski

GUE/NGL: Kaufmann, Markov, Pflüger, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coúteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski, Źelezný

NI: Allister, Baco, Belohorská, Borghezio, Chruszcz, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Chmielewski, Coelho, Coveney, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gaubert, Gawronski, Gewalt, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hannan, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hieronymi, Higgins, Hudacký, Itälä, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klafß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Óry, Ouzký, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Surján, Szájer, Tajani, Ulmer, Veneto, Ventre, Vernola, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Záborská, Zappalà, Zwiefka

PSE: Berlinguer, Grech, Hazan, Muscat, Scheele

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Jonckheer, Kusstatscher, Lambert, Lichtenberger, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Źdanoka

Nein-Stimmen: 277

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Attwooll, Beaupuy, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Chatzimarkakis, Cornillet, Costa, Davies, Deprez, Drčar Murko, Griesbeck, Hall, in 't Veld, Jensen, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Ludford, Maaten, Manders, Mohácsi, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uytbroeck, Pannella, Polfer, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Sterckx, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kohlčėek, Liotard, Mašťálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Portas, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wurtz

NI: Battilocchio, Bobošíková, Helmer

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Bowis, Brepoels, Bushill-Matthews, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Daul, Dover, Doyle, Fjellner, Gauzès, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hökmark, Hoppenstedt, Hybášková, Ibrisagic, Jackson, Kauppi, Lamassoure, Matsis, Mavrommatis, Oomen-Ruijten, Papastamkos, Purvis, Saifi, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Van Orden, Vidal-Quadras, Vlasto, Wohlin, Zahradil

Donnerstag, 30. November 2006

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poinant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roth-Behrendt, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Camre, Ryan

Verts/ALE: Buitenweg, Lagendijk, Staes

Enthaltungen: 37

ALDE: Birutis, Cavada, Lynne, Matsakis, Morillon, Nicholson of Winterbourne, Schuth, Starkevičiūtė

GUE/NGL: de Brún, Papadimoulis, Ransdorf

NI: Claeys, Dillen, Kilroy-Silk, Mote

PPE-DE: Bradbourn, Brunetta, Esteves, Fatuzzo, Gklavakis, Kamall, McMillan-Scott, Sartori, Wijkman, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Gebhardt, Leinen, Piecyk, Rosati, Rothe

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: van Buitenen, Hammerstein Mintz, Hassi

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

Nein-Stimmen: Raúl Romeva i Rueda, Patrick Gaubert, Christine De Veyrac, Ambroise Guellec

19. Bericht Prodi A6-0371/2006

Änderungsantrag 75

Ja-Stimmen: 286

ALDE: Andria, Cocilovo, Dičkutė, Geremek, Harkin, Juknevičienė, Kacin, Kułakowski, Lax, Losco, Ortuondo Larrea, Piskorski, Prodi, Staniszevska, Susta, Takkula, Toia, Veraldi, Virrankoski

GUE/NGL: Kaufmann, Kohlíček, Markov, Pflüger, Remek, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Natrass, Peł, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski, Železný

NI: Allister, Baco, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Schenardi, Speroni, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ayuso, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Demetriou, Deß, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Ferber,

Donnerstag, 30. November 2006

Fernández Martín, Florenz, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Ga'á, Gargani, Gawronski, Gewalt, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Gyürk, Handzlik, Hannan, Hatzidakis, Heaton-Harris, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Landsbergis, Langen, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mato Adrover, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Panayotopoulos-Cassiotou, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Surján, Szájer, Tajani, Ulmer, Veneto, Ventre, Vernola, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Záborská, Zappalà, Zwiefka

PSE: Berès, Fazakas, Grech, Hazan, Hedh, Muscat

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 286

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Attwooll, Beupuy, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Chatzimarkakis, Cornillet, Costa, Davies, Deprez, Drčar Murko, Griesbeck, Hall, in 't Veld, Jensen, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Ludford, Maaten, Manders, Mohácsi, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Oviir, Pannella, Polfer, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Sterckx, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Liotard, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wurtz

NI: Battilocchio, Helmer

PPE-DE: Ashworth, Audy, Bachelot-Narquin, Bowis, Brepoels, Bushill-Matthews, Cabrnock, Cederschiöld, Chichester, Dehaene, De Veyrac, Dover, Doyle, Fjellner, Fontaine, Gaubert, Gauzès, Gklavakis, Grosch, Grosselet, Guellac, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Herranz García, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Italä, Jackson, Kauppi, Lamassoure, Mathieu, Matsis, Mavrommatis, Ouzký, Pack, Papastamkos, Purvis, Saifi, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Vakalis, Van Orden, Vidal-Quadras, Vlasto, Wohlin, Zahradil

PSE: Andersson, Arif, Arnaoutakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Gröner, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roth-Behrendt, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Camre, Ryan

Verts/ALE: Buitenweg, Hammerstein Mintz, Jonckheer, Legendijk, Staes, Turmes

Donnerstag, 30. November 2006

Enthaltungen: 33

ALDE: Birutis, Cavada, Degutis, Lynne, Matsakis, Morillon, Schuth, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Flasarová, Papadimoulis

NI: Claeys, Dillen, Kilroy-Silk, Mote, Vanhecke

PPE-DE: Bradbourn, Callanan, Esteves, Fatuzzo, Kamall, Langendries, McMillan-Scott, Wijkman, Zaleski, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Gebhardt, Piecyk, Rosati

UEN: Didžiokas

Verts/ALE: van Buitenen, Hassi

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

Nein-Stimmen: Claude Turmes, Anna Hedh

Enthaltungen: Bairbre de Brún

20. Bericht Riera Madurell A6-0379/2006

Änderungsantrag 173

Ja-Stimmen: 270

ALDE: Andria, Cocilovo, Dičkutė, Geremek, Harkin, Juknevičienė, Kacin, Kułakowski, Lax, Losco, Ortuondo Larrea, Piskorski, Prodi, Staniszewska, Susta, Takkula, Toia, Veraldi, Virrankoski

GUE/NGL: Kaufmann, Kohlíček, Markov, Pflüger, Remek, Wagenknecht, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Natrass, Peł, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapalowski, Železný

NI: Allister, Baco, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Barsi-Pataky, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bonignore, Braghetto, Brejc, Březina, Brok, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Deß, Dombrovskis, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Ferber, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gawronski, Goepel, Gomolka, Gräßle, Grosch, Gyürk, Handzlik, Hannan, Heaton-Harris, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Járóka, Jarzembowski, Jęgle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušksis, Landsbergis, Langen, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mauro, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Óry, Pack, Panayotopoulos-Cassiotou, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Posselt, Protasiewicz, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübíng, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Štastný, Stevenson, Surján, Szájer, Tajani, Ulmer, Veneto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zwiefka

PSE: Muscat

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Horáček, Hudghton, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Zdanoka

Donnerstag, 30. November 2006

Nein-Stimmen: 305

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Attwooll, Beaupuy, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Chatzimakakis, Cornillet, Costa, Davies, Deprez, Drčar Murko, Gentvilas, Griesbeck, Hall, in 't Veld, Jensen, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Ludford, Maaten, Manders, Mohácsi, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Oviir, Pannella, Polfer, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Sterckx, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Liotard, Meijer, Musacchio, Pafilis, Portas, Ransdorf, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wurtz

NI: Battilocchio, Helmer

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Bauer, Bowis, Brepoels, Brunetta, Bushill-Matthews, Cabrnock, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Dehaene, De Veyrac, Doorn, Dover, Doyle, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Gaubert, Gauzès, Gewalt, Gklavakis, de Grandes Pascual, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Herranz García, Hökmark, Hybášková, Ibrisagic, Jackson, Kauppi, Lamassoure, Langendries, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Oomen-Ruijten, Ouzký, Papastamkos, Purvis, Saïfi, Sartori, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Wohlin, Zahradil

PSE: Andersson, Arif, Arnautakis, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Gottardi, Grabowska, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignél, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Roth-Behrendt, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Camre, Didžiokas, Ryan

Verts/ALE: Buitenweg, Hammerstein Mintz, Jonckheer, Lagendijk, Romeva i Rueda, Staes

Enthaltungen: 36

ALDE: Birutis, Cavada, Degutis, Lynne, Matsakis, Morillon, Nicholson of Winterbourne, Schuth, Starkevičiūtė

GUE/NGL: Flasarová, Maštálka, Papadimoulis

NI: Kilroy-Silk, Mote

PPE-DE: Belet, Bradbourn, Demetriou, Díaz de Mera García Consuegra, Esteves, Fatuzzo, Kamall, Montoro Romero, Pinheiro, Škottová, Wijkman, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina

PSE: Gebhardt, Gröner, Piecyk, Rosati, Rothe

Verts/ALE: van Buitenen, Hassi

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Íñigo Méndez de Vigo

Enthaltungen: Bairbre de Brún

Donnerstag, 30. November 2006

21. B6-0625/2006 — Raum der Freiheit

Entschließung

Ja-Stimmen: 488

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelson, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Flasarová, Henin, Ransdorf, Remek

NI: Battilocchio, Belohorská, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kelam, Klamt, Klač, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Pack, Patriciello, Peterle, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinšá, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Protasiewicz, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübzig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laiguel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Legendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Zdanoka

Donnerstag, 30. November 2006

Nein-Stimmen: 85

GUE/NGL: de Brún, Figueiredo, Guerreiro, Holm, Liotard, Meijer, Pafilis, Pflüger, Seppänen, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Bonde, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Goudin, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Lundgren, Natrass, Peł, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski, Železný

NI: Allister, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kilroy-Silk, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Cabrnock, Callanan, Chichester, Dover, Fajmon, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Jackson, Kamall, Kauppi, Kirkhope, Lulling, McMillan-Scott, Ouzký, Parish, Purvis, Škottová, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

Enthaltungen: 25

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, Guidoni, Kaufmann, Kohlíček, Markov, Maštálka, Musacchio, Papadimoulis, Portas, Rizzo, Strož, Wurtz

NI: Baco, Kozlík

PPE-DE: Cederschiöld, Fjellner, Gaubert, Hökmark, Ibrisagic, Mauro

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen, Lucas, Schlyter

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Patrick Gaubert

22. RC B6-0619/2006 — Aids**Änderungsantrag 3/rev.****Ja-Stimmen: 528**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uytbroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bloom, Bonde, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttill, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines,

Donnerstag, 30. November 2006

Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Ptk, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Óger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 41

ALDE: Toia

IND/DEM: Blokland, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Allister, Chruszcz, Schenardi, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Gyürk, Záborská

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 25

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Farage, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Bobošíková, Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: Zaleski

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 30. November 2006

23. RC B6-0619/2006 — Aids
Änderungsantrag 5/rev.

Ja-Stimmen: 312

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

NI: Battilocchio, Belohorská, Rivera

PPE-DE: Callanan, Esteves, Ga'á, Peterle, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Schröder, Ulmer, Wijkman, Zatloukal

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grootte, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Myller, Napoletano, Öger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 273

ALDE: Prodi, Susta, Takkula, Toia

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Nattrass, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Allister, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Helmer, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual,

Donnerstag, 30. November 2006

Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klauf, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Grech, Muscat

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didziokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 11

ALDE: Harkin

IND/DEM: Coûteaux, Goudin, Lundgren, Pęk, Źelezný

NI: Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Mote

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: John Purvis

24. RC B6-0619/2006 — Aids

Zwischentitel

Ja-Stimmen: 539

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren, Źelezný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera, Speroni

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnach, Callanan, Carollo, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Gahler, Gál, Gaľa, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gommelka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris,

Donnerstag, 30. November 2006

Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klač, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Öger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poinant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Bielan, Camre, Crowley, Didžiokas, Krasts, Kristovskis, Libicki, Maldeikis, Masiel, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hasi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 40

ALDE: Takkula

IND/DEM: Blokland, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Allister, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Busuttil, Casa, Landsbergis, Mikolášik, Záborská

UEN: Angelilli, Berlato, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Muscardini, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 17

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Kilroy-Silk, Kozlík, Mote

PPE-DE: Zaleski

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 30. November 2006

25. RC B6-0619/2006 — Aids**Ziffer 9****Ja-Stimmen: 533**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghesio, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera, Speroni

PPE-DE: Andriksen, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnich, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisergerber, Wieland, Wijkman, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Öger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roue, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Bielan, Camre, Kristovskis, Maldeikis, Vaidere**Verts/ALE:** Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka**Nein-Stimmen: 49****IND/DEM:** Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Louis, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski**NI:** Allister, Chruszcz, Romagnoli, Schenardi, Wojciechowski Bernard Piotr**PPE-DE:** Busuttil, Landsbergis, Mikolášik, Záborská**UEN:** Angelilli, Aylward, Berlato, Crowley, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Wojciechowski Janusz**Enthaltungen: 17****ALDE:** Takkula**IND/DEM:** Coûteaux, Železný**NI:** Baco, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Mote, Vanhecke**PPE-DE:** Wohlin, Zaleski**UEN:** Didžiokas**Verts/ALE:** van Buitenen**26. RC B6-0619/2006 — Aids****Ziffer 10****Ja-Stimmen: 525****ALDE:** Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uytbroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis**GUE/NGL:** Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Stroj, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer**IND/DEM:** Bonde, Goudin, Lundgren**NI:** Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Dillen, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera**PPE-DE:** Albertini, Andriksen, Antonozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Brezina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Cabrnach, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt,

Donnerstag, 30. November 2006

Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbeia, Correia, Cottigny, De Keyser, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Óger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Crowley, Krasts, Ó Neachtain, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 42

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Farage, Grabowski, Knapman, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapafowski

NI: Chruszcz, Claeys, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Schenardi, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Záborská

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Didziokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 20

ALDE: Takkula

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Blokland, Coûteaux, Louis, Železný

NI: Allister, Baco, Borghezio, Kilroy-Silk, Kozlík, Mote, Romagnoli, Speroni

PPE-DE: Zaleski

UEN: Kristovskis, Maldeikis, Muscardini, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

Donnerstag, 30. November 2006

27. RC B6-0619/2006 — Aids

Änderungsantrag 4/rev.

Ja-Stimmen: 520

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera, Speroni

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniazzi, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttill, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowski, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ehler, Esteves, Eurlings, Fatuzzo, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Freitas, Gahler, Gál, Gała, Gargani, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškiš, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Leichtfried, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Óger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Didžiokas, Krasts, Kristovskis, Maldeikis, Rutowicz

Donnerstag, 30. November 2006

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 35

IND/DEM: Grabowski, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Chruszcz, Le Rachinel, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Casa, Casini, Montoro Romero, Vlasto, Záborská

PSE: Vincenzi

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 25

ALDE: Takkula

IND/DEM: Batten, Blokland, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Baco, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Mote, Schenardi

PPE-DE: Ferber, McMillan-Scott

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

28. RC B6-0619/2006 — Aids

Änderungsantrag 6/rev.

Ja-Stimmen: 318

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Blokland, Bonde, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Chruszcz, Martin Hans-Peter, Rivera, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Gaľa, Gutiérrez-Cortines, Jackson, Járóka, Méndez de Vigo, Őry, Píks, Pomés Ruiz, Saïfi, Silva Peneda, Surján, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll,

Donnerstag, 30. November 2006

Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Öger, Paasilinna, Pahor, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 244

IND/DEM: Grabowski, Krupa, Peç, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Bobošíková, Helmer

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Brezina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gähler, Gál, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Štátný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Sumberg, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 30

ALDE: Takkula

IND/DEM: Batten, Bloom, Booth, Clark, Coûteaux, Farage, Knapman, Louis, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Allister, Baco, Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke

UEN: Camre

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tokia Saïfi

Donnerstag, 30. November 2006

29. RC B6-0619/2006 — Aids

Änderungsantrag 1/rev.

Ja-Stimmen: 529

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahrmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uytbroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnach, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gähler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Štátný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gomes, Grabowska, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mańka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Óger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Zdanoka

Nein-Stimmen: 49**IND/DEM:** Blokland, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski

NI: Allister, Borghezio, Chruszcz, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Busuttil, Mikolášik, Záborská

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 19**ALDE:** Harkin, Toia**GUE/NGL:** Pafilis**IND/DEM:** Batten, Booth, Clark, Coûteaux, Knapman, Nattrass, Titford, Whittaker, Wise**NI:** Baco, Claeys, Kilroy-Silk, Kozlík, Mote**PPE-DE:** Zaleski**Verts/ALE:** van Buitenen**30. RC B6-0619/2006 — Aids****Erwägung K****Ja-Stimmen: 513**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlčček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren**NI:** Battilocchio, Belohorská, Helmer, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Florenz, Fontaine, Freitas, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka,

Donnerstag, 30. November 2006

Jarzembowski, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klauf, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Parish, Peterle, Pīks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübzig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Didžiokas, Krasts, Kristovskis, Maldeikis, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstascher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 30

IND/DEM: Blokland, Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Źelezny

NI: Allister, Chruszcz, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Busuttil, Mikolášik, Záborská

UEN: Bielan, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 25

ALDE: Takkula

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Baco, Bobošíková, Borghezio, Claeys, Dillen, Gollnisch, Kilroy-Silk, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Mote, Schenardi, Speroni, Vanhecke

PPE-DE: Zaleski

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Vittorio Agnoletto

Donnerstag, 30. November 2006

31. RC B6-0619/2006 — Aids**Erwägung L****Ja-Stimmen: 534**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelson, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Dillen, Gollnisch, Helmer, Kozlík, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Speroni

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Buzek, Cabrnock, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Ferber, Fjellner, Fontaine, Freitas, Gál, Gała, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggel, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kuškis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Matis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Štátný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Öger, Paasilinna, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Aylward, Camre, Crowley, Didžiokas, Krasts, Kristovskis, Maldeikis, Ó Neachtain, Ryan, Vaidere

Donnerstag, 30. November 2006

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 35

IND/DEM: Grabowski, Krupa, Louis, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Żelezný

NI: Chruszcz, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Busuttil, Fatuzzo, Fernández Martín, Gahler, Mato Adrover, Mikolášik, Záborská

UEN: Angelilli, Berlato, Bielan, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Muscardini, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Szymański, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 15

IND/DEM: Batten, Blokland, Booth, Clark, Coûteaux, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker

NI: Allister, Baco, Kilroy-Silk, Mote

PPE-DE: Zaleski

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Michael Gahler

32. RC B6-0619/2006 — Aids

Änderungsantrag 2/rev.

Ja-Stimmen: 325

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde

NI: Battilocchio, Belohorská, Kozlák, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Bachelot-Narquin, Buzek, Cabrnach, del Castillo Vera, Gargani, Goepel, Hoppenstedt, Jackson, Kamall, Őry, Ouzký, Pomés Ruiz, Weisgerber, Wieland, Wijkman

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierak, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mañka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos,

Donnerstag, 30. November 2006

Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Camre

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Mari, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 265

ALDE: Takkula

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Grabowski, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski, Żelezný

NI: Allister, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Speroni, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniazzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttill, Callanan, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowski, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klač, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübzig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Szymański, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 9

IND/DEM: Blokland, Coûteaux, Goudin, Louis, Lundgren

NI: Baco, Kilroy-Silk, Mote

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Christine De Veyrac

Donnerstag, 30. November 2006

33. RC B6-0619/2006 — Aids

Entschließung

Ja-Stimmen: 546

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Cornillet, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren, Železný

NI: Baco, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Helmer, Kozlík, Martin Hans-Peter, Rivera, Speroni

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Callanan, Carollo, Casa, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Goepel, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggler, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kirkhope, Klamt, Klafß, Klich, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Pīks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Ribeiro e Castro, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Zahradil, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreißl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Mańka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Piecyk, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

Donnerstag, 30. November 2006

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Camre, Crowley, Didžiokas, Foglietta, Maldeikis, Muscardini, Ó Neachtain, Rutowicz, Ryan

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Mari, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 34

IND/DEM: Batten, Blokland, Booth, Clark, Grabowski, Knapman, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Titford, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski

NI: Chruszcz, Kilroy-Silk, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Casini, Florenz, Korhola, Záborská

UEN: Bielan, Czarnecki Ryszard, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Podkański, Roszkowski, Szymański, Wojciechowski Janusz

Enthaltungen: 24

ALDE: Toia

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Allister, Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Mote, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke

PPE-DE: Kelam, Landsbergis, Mauro, Mikolášik, Zaleski

UEN: Krasts, Kristovskis, Pirilli, Vaidere

Verts/ALE: van Buitenen

34. Bericht Lynne A6-0351/2006

Ziffer 2/1

Ja-Stimmen: 547

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimarkakis, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Matsakis, Mohácsi, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Piskorski, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Samuelsen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Blokland, Bonde, Booth, Clark, Goudin, Knapman, Krupa, Lundgren, Natrass, Pęk, Piotrowski, Titford, Whittaker, Wise, Železný

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Helmer, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antoniozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnock, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrowskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner,

Donnerstag, 30. November 2006

Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggé, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rübige, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Tannock, Thyssen, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Assis, Ayala Sender, Badiá I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Muscat, Myller, Napolitano, Öger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vincenzi, Walter, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlato, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Muscardini, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Ryan, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schlyter, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Nein-Stimmen: 5

IND/DEM: Tomczak, Zapałowski

NI: Chruszcz, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Cederschiöld

Enthaltungen: 11

IND/DEM: Grabowski, Louis, Rogalski

NI: Allister, Baco, Borghezio, Kilroy-Silk, Kozlík, Mote

PPE-DE: Wohlin

Verts/ALE: van Buitenen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Charlotte Cederschiöld

Donnerstag, 30. November 2006

35. Bericht Lynne A6-0351/2006**Ziffer 2/2****Ja-Stimmen: 487**

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimakakis, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Kraemer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszewska, Starkevičiūtė, Sterckx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Van Hecke, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guerreiro, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlčėek, Liotard, Markov, Maštálka, Meijer, Musacchio, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Triantaphyllides, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Bonde, Goudin, Lundgren

NI: Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghesio, Martin Hans-Peter, Rivera

PPE-DE: Albertini, Andrikenė, Antoniozzi, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Busuttil, Buzek, Carollo, Casa, Casini, Castiglione, del Castillo Vera, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fernández Martín, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gafa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gklavakis, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Hieronymi, Higgins, Hoppenstedt, Hudacký, Hybášková, Itälä, Járóka, Jarzembowski, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Karas, Kauppi, Kelam, Klamt, Klich, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langendries, Lechner, Lehne, Lewandowski, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, Mann Thomas, Mantovani, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja, Méndez de Vigo, Míkolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Óry, Pack, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Rack, Reul, Roithová, Rübig, Saïfi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Sommer, Sonik, Spautz, Šťastný, Stubb, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Toubon, Trakatellis, Ulmer, Vakalis, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wohlin, Wortmann-Kool, Záborská, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zielieniec, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Grootte, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Hegyi, Herczog, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laïgnel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Míguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napolitano, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rapkay, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Roučėek, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Berlatto, Camre, Crowley, Didžiokas, Krasts, Kristovskis, Maldeikis, Muscardini, Pirilli, Ryan, Vaidere

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Bennahmias, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Cramer, Evans Jill, Flautre, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Harms, Hassi, Horáček, Joan i Marí, Jonckheer, Kallenbach, Kusstatscher, Lagendijk, Lambert, Lichtenberger, Lipietz, Lucas, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Rühle, Schmidt Frithjof, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber, Ždanoka

Donnerstag, 30. November 2006

Nein-Stimmen: 90

ALDE: Ries, Samuelson

GUE/NGL: Pafilis

IND/DEM: Batten, Blokland, Booth, Clark, Grabowski, Krupa, Natrass, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Whittaker, Wise, Zapałowski, Żelezný

NI: Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Ashworth, Atkins, Beazley, Bowis, Bushill-Matthews, Cabrnach, Caspary, Cederschiöld, Chichester, Deß, Dover, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fjellner, Gewalt, Gomolka, Gräßle, Hannan, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hökmark, Ibrisagic, Jackson, Jeggle, Kamall, Kirkhope, Klaß, Koch, Konrad, Langen, McMillan-Scott, Nassauer, Niebler, Oomen-Ruijten, Ouzký, Parish, Purvis, Radwan, Škottová, Stevenson, Sturdy, Van Orden, Vlasák, Zahradil, Zvěřina

UEN: Bielan, Czarnecki Ryszard, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Kuźmiuk, Libicki, Masiel, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Schlyter

Enthaltungen: 6

IND/DEM: Coûteaux, Louis

NI: Allister, Kilroy-Silk, Mote

Verts/ALE: van Buitenen

36. Bericht Lynne A6-0351/2006

Änderungsantrag 3

Ja-Stimmen: 527

ALDE: Alvaro, Andrejevs, Andria, Attwooll, Beaupuy, Birutis, Bourlanges, Bowles, Budreikaitė, Busk, Carlshamre, Cavada, Chatzimakakis, Cocilovo, Costa, Davies, Degutis, Deprez, Dičkutė, Drčar Murko, Gentvilas, Geremek, Griesbeck, Hall, Harkin, in 't Veld, Jensen, Juknevičienė, Kacin, Karim, Klinz, Koch-Mehrin, Krahmer, Kułakowski, Lambsdorff, Laperrouze, Lax, Lehideux, Ludford, Lynne, Maaten, Matsakis, Mohácsi, Morillon, Mulder, Newton Dunn, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson of Winterbourne, Onyszkiewicz, Ortuondo Larrea, Oviir, Pannella, Piskorski, Polfer, Prodi, Resetarits, Ries, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Schmidt Olle, Schuth, Staniszevska, Starkevičiūtė, Stercx, Susta, Szent-Iványi, Takkula, Toia, Väyrynen, Veraldi, Virrankoski, Wallis, Watson

GUE/NGL: Triantaphyllides

IND/DEM: Blokland, Bonde, Goudin, Grabowski, Krupa, Louis, Lundgren, Pęk, Piotrowski, Rogalski, Tomczak, Zapałowski, Żelezný

NI: Allister, Battilocchio, Belohorská, Bobošíková, Borghezio, Chruszcz, Claeys, Dillen, Gollnisch, Helmer, Lang, Le Rachinel, Martin Hans-Peter, Rivera, Romagnoli, Schenardi, Vanhecke, Wojciechowski Bernard Piotr

PPE-DE: Albertini, Andriksen, Antonozzi, Ashworth, Atkins, Audy, Ayuso, Bachelot-Narquin, Barsi-Pataky, Bauer, Beazley, Becsey, Belet, Berend, Böge, Bonsignore, Bowis, Bradbourn, Braghetto, Brejc, Brepoels, Březina, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Busuttil, Buzek, Cabrnach, Carollo, Casa, Casini, Caspary, Castiglione, del Castillo Vera, Cederschiöld, Chichester, Chmielewski, Coelho, Coveney, Daul, De Blasio, Dehaene, Demetriou, Deß, De Veyrac, Díaz de Mera García Consuegra, Dombrovskis, Doorn, Dover, Doyle, Duka-Zólyomi, Ebner, Ehler, Esteves, Eurlings, Fajmon, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fjellner, Florenz, Fontaine, Freitas, Friedrich, Gahler, Gál, Gaľa, Gargani, Gaubert, Gauzès, Gawronski, Gewalt, Gklavakis, Gomolka, Gräßle, de Grandes Pascual, Grosch, Grossetête, Guellec, Gutiérrez-Cortines, Gyürk, Handzlik, Harbour, Heaton-Harris, Hennicot-Schoepges, Herranz García, Hieronymi, Higgins, Hökmark, Hoppenstedt, Hudacký, Ibrisagic, Itälä, Jackson, Járóka, Jarzembowski, Jeggle, Jordan Cizelj, Kaczmarek, Kamall, Karas, Kauppi, Kelam, Kirkhope, Klamt, Klaß, Klich, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Kušķis, Lamassoure, Landsbergis, Langen, Langendries, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McGuinness, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Martens, Mathieu, Mato Adrover, Matsis, Mauro, Mavrommatis, Mayer, Mayor Oreja,

Donnerstag, 30. November 2006

Méndez de Vigo, Mikolášik, Millán Mon, Mitchell, Montoro Romero, Musotto, Nassauer, Niebler, van Nistelrooij, Novak, Olajos, Olbrycht, Oomen-Ruijten, Óry, Ouzký, Pack, Parish, Patriciello, Peterle, Pieper, Píks, Pinheiro, Pirker, Pleštinská, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posdorf, Protasiewicz, Purvis, Rack, Radwan, Reul, Roithová, Rübig, Saifi, Sartori, Saryusz-Wolski, Schierhuber, Schmitt, Schnellhardt, Schöpflin, Schröder, Schwab, Seeber, Siekierski, Silva Peneda, Škottová, Sommer, Sonik, Spautz, Štátný, Stevenson, Stubb, Sturdy, Sudre, Surján, Szájer, Tajani, Thyssen, Ulmer, Vakalis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Veneto, Ventre, Vernola, Vidal-Quadras, Vlasák, Vlasto, Weber Manfred, Weisgerber, Wieland, Wijkman, Wortmann-Kool, Záborská, Zahradil, Zaleski, Zappalà, Zatloukal, Zieleniec, Zvěřina, Zwiefka

PSE: Andersson, Arif, Assis, Ayala Sender, Badia I Cutchet, Beglitis, Berès, van den Berg, Berger, Berlinguer, Berman, Bösch, Bono, Bourzai, Bullmann, van den Burg, Busquin, Capoulas Santos, Carnero González, Casaca, Cashman, Castex, Cercas, Chiesa, Christensen, Corbett, Corbey, Correia, Cottigny, De Keyser, De Rossa, Désir, De Vits, Díez González, Dobolyi, Douay, Dührkop Dührkop, Estrela, Ettl, Evans Robert, Fava, Fazakas, Ferreira Anne, Ferreira Elisa, Ford, García Pérez, Gebhardt, Geringer de Oedenberg, Gierek, Gill, Glante, Goebbels, Golik, Gomes, Grabowska, Grech, Groote, Gruber, Gurmai, Guy-Quint, Hänsch, Harangozó, Hasse Ferreira, Haug, Hazan, Hedh, Hedkvist Petersen, Howitt, Hughes, Hutchinson, Jöns, Jørgensen, Kindermann, Kinnock, Kósáné Kovács, Koterec, Kreissl-Dörfler, Kuc, Laignel, Lavarra, Le Foll, Leichtfried, Leinen, Liberadzki, Lienemann, Locatelli, McAvan, McCarthy, Madeira, Maňka, Martin David, Martínez Martínez, Mastenbroek, Matsouka, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Mikko, Moraes, Morgan, Moscovici, Muscat, Myller, Napoletano, Óger, Paasilinna, Pahor, Paleckis, Panzeri, Patrie, Peillon, Pittella, Pleguezuelos Aguilar, Poignant, Prets, Rasmussen, Reynaud, Riera Madurell, Rosati, Roth-Behrendt, Rothe, Rouček, Roure, Sacconi, Sakalas, Saks, Salinas García, Sánchez Presedo, Savary, Schaldemose, Schapira, Scheele, Schulz, Segelström, Simpson, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Szejna, Tabajdi, Tarabella, Tarand, Thomsen, Titley, Tzampazi, Valenciano Martínez-Orozco, Van Lancker, Vaugrenard, Vergnaud, Vincenzi, Walter, Weber Henri, Weiler, Westlund, Wiersma, Willmott, Yañez-Barnuevo García

UEN: Angelilli, Aylward, Bielan, Camre, Crowley, Czarnecki Ryszard, Didžiokas, Foglietta, Foltyn-Kubicka, Janowski, Krasts, Kristovskis, Kuźmiuk, Libicki, Maldeikis, Masiel, Ó Neachtain, Pirilli, Podkański, Roszkowski, Rutowicz, Ryan, Vaidere, Wojciechowski Janusz

Verts/ALE: Aubert, Auken, Beer, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, de Groen-Kouwenhoven, Hammerstein Mintz, Harms, Hassi, Horáček, Jonckheer, Kallenbach, Lipietz, Özdemir, Onesta, Romeva i Rueda, Schlyter, Schroedter, Smith, Staes, Trüpel, Turmes, Voggenhuber

Nein-Stimmen: 6

PPE-DE: Hybášková

Verts/ALE: Evans Jill, Flautre, Lambert, Lichtenberger, Schmidt Frithjof

Enthaltungen: 51

ALDE: Samuelson

GUE/NGL: Agnoletto, Catania, de Brún, Figueiredo, Flasarová, Guidoni, Henin, Holm, Kaufmann, Kohlíček, Liotard, Maštálka, Meijer, Musacchio, Pafilis, Papadimoulis, Pflüger, Portas, Ransdorf, Remek, Rizzo, Seppänen, Strož, Svensson, Wagenknecht, Wurtz, Zimmer

IND/DEM: Batten, Booth, Clark, Coûteaux, Knapman, Natrass, Titford, Whittaker, Wise

NI: Kilroy-Silk, Mote

PPE-DE: Wohlin

PSE: Carlotti, Hegyi, Herczog

UEN: Berlato, Muscardini

Verts/ALE: Bennahmias, van Buitenen, Joan i Marí, Kusstatscher, Rühle, Ždanoka

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Livia Járóka

Donnerstag, 30. November 2006

ANGENOMMENE TEXTE

P6_TA(2006)0504

Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2006)0645 — C6-0362/2006 — 2006/0209(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006) 0645) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0362/2006),
- gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0401/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2006)0209

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

⁽¹⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

Donnerstag, 30. November 2006

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91⁽¹⁾ sieht in Anhang III gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für die gewerbsmäßige Beförderung in Flugzeugen vor. Diese harmonisierten Vorschriften und Verwaltungsverfahren gelten für alle von gemeinschaftlichen Betreibern genutzten Luftfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland eingetragen sind.
- (2) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden.
- (3) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, die Bedingungen festzulegen, zu denen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 die gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren des Anhangs III angepasst oder ergänzt werden können oder ein Mitgliedstaat von ihrer Anwendung ausgenommen werden kann. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Teile jener Verordnung ändern oder jene Verordnung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.
- (4) Wenn aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden können, muss die Kommission bei der Annahme bestimmter Maßnahmen die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.
- (5) Daher sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall teilt die Kommission ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit; diese sind dann zur Anwendung der betreffenden Maßnahme berechtigt. Die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs III können ebenfalls gemäß Artikel 11 geändert werden, um jener Maßnahme Rechnung zu tragen.“
 - b) Absatz 4 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall teilt die Kommission ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit; diese sind dann zur Anwendung der betreffenden Maßnahme berechtigt. Die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs III können ebenfalls gemäß Artikel 11 geändert werden, um jener Maßnahme Rechnung zu tragen.“
- 2) Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung, die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlich sind und die in Anhang III aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren ändern, werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 12 Absatz 4 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“
 - b) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „Artikel 12“ durch die Bezugnahme auf „Artikel 12 Absatz 3“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. ...*/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L ...). *AbI.: bitte Nummer und Fundstelle jener Verordnung einfügen.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Donnerstag, 30. November 2006

3) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Luftverkehrssicherheit unterstützt (nachstehend „der Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P6_TA(2006)0505

Technische Vorschriften für Binnenschiffe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (KOM(2006)0646 — C6-0360/2006 — 2006/0210(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0646) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0360/2006),
- gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0402/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TC1-COD(2006)0210**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2006/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2006/.../EG ⁽³⁾ werden die Bedingungen für die Erteilung von Schiffszeugnissen für Binnenschiffe auf dem gesamten Binnenwasserstraßennetz der Gemeinschaft harmonisiert.
- (2) Die in den Anhängen der Richtlinie 2006/.../EG enthaltenen technischen Vorschriften übernehmen im Wesentlichen die Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung in der von den Mitgliedstaaten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im Jahr 2004 verabschiedeten Fassung. Die Bedingungen und technischen Vorschriften für die Erteilung von Schiffsattesten gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen anerkanntermaßen dem neuesten Stand der Technik.
- (3) Um Wettbewerbsverzerrungen und unterschiedliche Sicherheitsniveaus zu vermeiden, sollten insbesondere im Interesse einer Harmonisierung auf europäischer Ebene für das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Gemeinschaft gleichwertige technische Vorschriften angenommen und in der Folge zur Wahrung dieser Gleichwertigkeit regelmäßig aktualisiert werden.
- (4) Die Kommission wird durch die Richtlinie 2006/.../EG ermächtigt, diese technischen Vorschriften nach Maßgabe des technischen Fortschritts und der Entwicklungen infolge der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der ZKR, anzupassen.
- (5) Diese Anpassungen müssen zügig vorgenommen werden, damit die technischen Vorschriften für die Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe zu einem Sicherheitsniveau führen, das dem Sicherheitsniveau gleichwertig ist, das für die Erteilung des in Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte genannten Zeugnisses vorausgesetzt wird.
- (6) Die zur Durchführung der Richtlinie 2006/.../EG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (7) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, die Bedingungen festzulegen, zu denen die technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in den Anhängen der Richtlinie 2006/.../EG geändert werden können. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und Änderungen nicht wesentlicher Teile der Richtlinie 2006/.../EG bewirken, sind sie gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen.
- (8) Aus Gründen der Effizienz sollten die normalerweise auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle anwendbaren Fristen für den Erlass solcher Maßnahmen zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 2006/.../EG verkürzt werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

⁽³⁾ ABL L

⁽⁴⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABL L 200 vom 22.7.2006, S. 11.).

Donnerstag, 30. November 2006

- (9) Aus Gründen der Dringlichkeit ist zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2006/.../EG an den technischen Fortschritt oder an Entwicklungen in diesem Bereich, die sich aus der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der ZKR, ergeben, sowie zur Annahme von Vorschriften vorübergehender Art das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.
- (10) Die Richtlinie 2006/.../EG sollte daher entsprechend geändert werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/.../EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 19 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 Buchstabe b sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Zeiträume nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c sowie Absatz 4 Buchstaben b und e des Beschlusses 1999/468/EG werden auf 21 Tage, 15 Tage bzw. einen Monat festgesetzt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

2. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Anpassung der Anhänge und Empfehlungen für vorläufige Zeugnisse

(1) Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt oder an Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen, die sich aus der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), ergeben, oder die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die beiden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Zeugnisse aufgrund technischer Vorschriften erteilt werden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten, oder um den in Artikel 5 aufgeführten Fällen Rechnung zu tragen, werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 19 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Diese Änderungen werden zügig vorgenommen, damit die technischen Vorschriften für die Erteilung eines für die Rheinschifffahrt anerkannten Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe zu einem Sicherheitsniveau führen, das dem Sicherheitsniveau gleichwertig ist, das für die Erteilung des in Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte genannten Zeugnisses vorausgesetzt wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erteilt die Kommission die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Genehmigungen nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren.

(3) Die Kommission entscheidet über Empfehlungen des Ausschusses für die Erteilung vorläufiger Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe nach Anhang II Artikel 2.19.“

Donnerstag, 30. November 2006

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1.06 erhält folgende Fassung:

„1.06

Vorschriften vorübergehender Art

Vorschriften vorübergehender Art zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung können nach dem in Artikel 19 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden, wenn es zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt notwendig erscheint, in dringenden Fällen Abweichungen von Bestimmungen dieser Richtlinie zuzulassen oder Versuche zu ermöglichen. Die Vorschriften sind zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.“

2. Artikel 10.03a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anlagen, die geringere Wassermengen versprühen, müssen über eine Typgenehmigung aufgrund der IMO-Resolution A 800 (19) oder eines anderen anerkannten Standards verfügen. Diese Anerkennungen werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 dieser Richtlinie genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen, wenn sie Änderungen nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie darstellen. Die Typgenehmigung werden durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder eine akkreditierte Prüfinstitution durchgeführt. Die akkreditierte Prüfinstitution muss der europäischen Norm über die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (EN ISO/IEC 17025: 2000) genügen.“

3. Artikel 10.03b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Löschmittel

Für den Raumschutz in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen dürfen in fest installierten Feuerlöschanlagen folgende Löschmittel verwendet werden:

- a) CO₂ (Kohlenstoffdioxid);
- b) HFC 227ea (Heptafluorpropan);
- c) IG-541 (52 % Stickstoff, 40 % Argon, 8 % Kohlenstoffdioxid).

Die Genehmigung des Einsatzes anderer Löschmittel wird nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erteilt, wenn sie eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie darstellt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, die über in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2006/.../EG genannte Binnenwasserstraßen verfügen, setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... (*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am ...⁽¹⁾ in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die über in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2006/.../EG genannte Binnenwasserstraßen verfügen.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/.../EG.

P6_TA(2006)0506

Fischereiabkommen EG/Kap Verde *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (KOM(2006)0363 — C6-0282/2006 — 2006/0122(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0363)⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0282/2006),
- gestützt auf Artikel 51 Absatz 7 und Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Entwicklungsausschusses (A6-0395/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 1
Artikel 3 a (neu)**Artikel 3a**

Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und bevor ein neues Abkommen geschlossen oder dieses Abkommen verlängert wird, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des geltenden Abkommens und die Bedingungen, unter denen es angewandt wurde, vor.

Abänderung 2
Artikel 3 b (neu)**Artikel 3b**

Die Kommission überprüft jedes Jahr, ob die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge gemäß dem Protokoll Fischfang betreiben, den Berichterstattungspflichten nachgekommen sind.

Abänderung 3
Artikel 3 c (neu)**Artikel 3c**

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Ergebnisse des in Artikel 7 des Protokolls genannten mehrjährigen sektoralen Programms Bericht.

P6_TA(2006)0507

Garantieleistung der Gemeinschaft für die Europäische Investitionsbank *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben in Drittländern (KOM(2006)0324 — C6-0275/2006 — 2006/0107(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0324) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 181a des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0275/2006),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 51 und 35 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0394/2006),

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 *Buchstabe a*,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die** Artikel **179 und** 181 *a*,

Abänderung 2
Erwägung 6

(6) Die neuen Finanzinstrumente (IPA, ENPI, DCECI **und** Stabilitätsinstrument) werden ab 2007 ebenfalls die EU-Außenpolitik unterstützen.

(6) Die neuen Finanzinstrumente (IPA, ENPI, DCECI, Stabilitätsinstrument **und Instrument für Demokratie und Menschenrechte**) werden ab 2007 ebenfalls die EU-Außenpolitik unterstützen.

Abänderung 3
Erwägung 7

(7) Die EIB-Finanzierungen sollten sich im Einklang mit der EU-Außenpolitik befinden und diese unterstützen, auch spezifische regionale Ziele. EIB-Finanzierungen sollten in Ländern durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, die im Einklang mit Abkommen der EU auf hoher Ebene in politischen und makroökonomischen Bereichen stehen.

(7) Die EIB-Finanzierungen sollten sich im Einklang mit der EU-Außenpolitik befinden und diese unterstützen, auch spezifische regionale Ziele; **sie sollten darüber hinaus zu dem allgemeinen Ziel der Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, dem Ziel der Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte und der Beachtung internationaler Umweltvereinbarungen, denen die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, beitragen.** EIB-Finanzierungen sollten in Ländern durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, die im Einklang mit Abkommen der EU auf hoher Ebene in politischen und makroökonomischen Bereichen stehen. **Die EIB sollte in Verbindung mit der Kommission über die Einführung eines nachträglichen Kontrollmechanismus nachdenken, mit dem gewährleistet werden sollte, dass die von der EIB außerhalb der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen der Achtung der von der EU vertretenen Werte entsprechen.**

Abänderung 4
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die in den Erwägungen 9 bis 12 für jede Region genannten Schwerpunkte sind nicht ausschließlich und dürfen die Bemühungen nicht behindern, eine bessere Gesamtkohärenz mit den anderen Außenfinanzierungsinstrumenten, wie oben ausgeführt, sicherzustellen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 5
Erwägung 8 b (neu)

(8b) Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und die Möglichkeiten der Einsichtnahme sollten ebenfalls verstärkt werden, einschließlich der Übermittlung strategischer Planungsdokumente, die von der Kommission oder der EIB vorbereitet werden.

Abänderung 6
Erwägung 8 c (neu)

(8c) Die EIB sollte sicherstellen, dass ihre Darlehensstätigkeit umfassend die politischen Ziele der Europäischen Union und die Ziele der internationalen Abkommen über nachhaltige Entwicklung, die die Union und ihre Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, unterstützt. Die EIB sollte sich solchen Projekten widmen, die durch Darlehen für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und zur Verwirklichung der Vorgaben des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Die EIB sollte sicherstellen, dass alle Darlehensbeschlüsse auf dem Vorsorgeprinzip beruhen, das in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ausgeführt ist.

Abänderung 7
Erwägung 8 d (neu)

(8d) Die EIB sollte sicherstellen, dass einzelne Projekte einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, die unabhängig von den Projektsponsoren und der EIB durchgeführt werden.

Abänderung 8
Erwägung 9

(9) In den Beitrittskandidatenländern sollten die EIB-Finanzierungen die Prioritäten der Beitrittspartnerschaften und der europäischen Partnerschaften, der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und der Verhandlungen mit der EU widerspiegeln. In den westlichen Balkanländern sollte weiterhin der Schwerpunkt der EU-Maßnahmen allmählich von der Unterstützung des Wiederaufbaus auf die Heranführungshilfe verlagert werden. In diesem Zusammenhang **sollte** durch die EIB-Tätigkeit — in Zusammenarbeit mit anderen in der jeweiligen Region tätigen internationalen Finanzinstitutionen (IFI) — gegebenenfalls auch die Förderung des institutionellen Aufbaus angestrebt werden. Im Zeitraum 2007-2013 sollten Finanzierungen zugunsten von Kandidatenländern (Kroatien, Türkei und *Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien*) verstärkt im Rahmen der Vor-Beitrittsfazilität der EIB vorgenommen werden, die nach und nach auf die potenziellen Kandidatenländer im westlichen Balkanraum ausgedehnt werden sollte, entsprechend der Fortschritte dieser Länder im Beitrittsprozess.

(9) In den Beitrittskandidatenländern sollten die EIB-Finanzierungen die Prioritäten der Beitrittspartnerschaften und der europäischen Partnerschaften, der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und der Verhandlungen mit der EU widerspiegeln. In den westlichen Balkanländern sollte weiterhin der Schwerpunkt der EU-Maßnahmen allmählich von der Unterstützung des Wiederaufbaus auf die Heranführungshilfe verlagert werden. **Darüber hinaus sollte** in diesem Zusammenhang durch die EIB-Tätigkeit — in Zusammenarbeit mit anderen in der jeweiligen Region tätigen internationalen Finanzinstitutionen (IFI) — gegebenenfalls auch die Förderung des institutionellen Aufbaus angestrebt werden. **Ferner ist es wichtig, dass Anreize für den Handel in den westlichen Balkanländern geschaffen werden, da es sich hierbei um ein wichtiges Instrument handelt, um die Bedeutung des Übergangs von der Wiederaufbauhilfe zur Heranführungshilfe zu betonen und damit die Integration in die EU zu verstärken.** Im Zeitraum 2007-2013 sollten Finanzierungen zugunsten von Kandidatenländern (Kroatien, Türkei und *ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*) verstärkt im Rahmen der Vor-Beitrittsfazilität der EIB vorgenommen werden, die nach und nach auf die potenziellen Kandidatenländer im westlichen Balkanraum ausgedehnt werden sollte, entsprechend der Fortschritte dieser Länder im Beitrittsprozess.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 9

Erwägung 11

(11) In Ländern, in denen das DCECI zur Anwendung kommt, **sollten** EIB-Finanzierungen zugunsten von Ländern in Asien und Lateinamerika allmählich an der EU-Strategie für die Zusammenarbeit mit diesen Regionen ausgerichtet werden und die Instrumente ergänzen, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanziert werden. Das Prinzip des „gemeinsamen Interesses“, bei dem man sich bisher in der Praxis auf die Finanzierung von Projekten beschränkte, an denen EU-Unternehmen beteiligt waren, soll nun dahingehend erweitert werden, dass auch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und der regionalen Integration berücksichtigt wird (z.B. bei Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieprojekten, die die Vernetzung fördern). Die EIB sollte sich darum bemühen, ihre Tätigkeit allmählich auf eine größere Anzahl von Ländern in diesen Regionen auszudehnen, einschließlich der weniger wohlhabenden. In Zentralasien sollte sich die EIB auf **Großprojekte** für Energieversorgung und Energieübertragung konzentrieren, die von grenzüberschreitender Bedeutung sind. Die EIB sollte ihre Finanzierungen in Zentralasien in enger Zusammenarbeit mit der EBWE durchführen, wobei insbesondere die Modalitäten einer noch zu schließenden Vereinbarung zwischen der Kommission, der EIB und der EBWE zu beachten sind. Um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen in Lateinamerika zu verstärken, sollte ein bestimmter Betrag für eine „Lateinamerika-Fazilität“ vorgesehen werden.

(11) In Ländern, in denen das DCECI zur Anwendung kommt, **sollte die EIB ihre Tätigkeiten fortsetzen und konsolidieren und sich dabei auf Projekte konzentrieren, die zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen, eine nachhaltige Entwicklung begünstigen und den Umweltschutz fördern.** EIB-Finanzierungen **sollten** zugunsten von Ländern in Asien und Lateinamerika allmählich an der EU-Strategie für die Zusammenarbeit mit diesen Regionen ausgerichtet werden und die Instrumente ergänzen, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanziert werden. Das Prinzip des „gemeinsamen Interesses“, bei dem man sich bisher in der Praxis auf die Finanzierung von Projekten beschränkte, an denen EU-Unternehmen beteiligt waren, sollte nun dahingehend erweitert werden, dass auch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und der regionalen Integration berücksichtigt wird (z.B. bei Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieprojekten, die die Vernetzung fördern). Die EIB sollte sich darum bemühen, ihre Tätigkeit allmählich auf eine größere Anzahl von Ländern in diesen Regionen auszudehnen, einschließlich der weniger wohlhabenden. In Zentralasien sollte sich die EIB auf **Projekte für Umweltinfrastrukturen sowie für nachhaltige** Energieversorgung und Energieübertragung konzentrieren, die von grenzüberschreitender Bedeutung sind. Die EIB sollte ihre Finanzierungen in Zentralasien in enger Zusammenarbeit mit der EBWE durchführen, wobei insbesondere die Modalitäten einer noch zu schließenden Vereinbarung zwischen der Kommission, der EIB und der EBWE zu beachten sind. Um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen in Lateinamerika zu verstärken, sollte ein bestimmter Betrag für eine „Lateinamerika-Fazilität“ vorgesehen werden.

Abänderung 10

Erwägung 16

(16) Die Berichterstattung der EIB und der Kommission über die Finanzierungen der EIB ist auszubauen. Auf der Grundlage der von der EIB übermittelten Informationen sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Finanzierungen der EIB Bericht erstatten, die unter diesen Beschluss fallen.

(16) Die Berichterstattung der EIB und der Kommission über die Finanzierungen der EIB **und über die eigenen Prüfmöglichkeiten der EIB** ist auszubauen. Auf der Grundlage der von der EIB übermittelten Informationen sollte die Kommission **ihre eigene Prüfung vorlegen, die sich für größere Darlehensprojekte unabhängiger externer Sachverständiger bedient, und dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Finanzierungen der EIB Bericht erstatten, die unter diesen Beschluss fallen. Dieser Bericht sollte eine Prüfung des Beitrags der Finanzierungen der EIB zur Verwirklichung der politischen Außenziele der EU enthalten. Der Bericht sollte ferner die Darlehen der EIB nach Maßgabe des mit ihnen nach Einschätzung der EIB verbundenen Risikos auflisten.**

Abänderung 11

Erwägung 17

(17) Die durch diesen Beschluss gewährte Gemeinschaftsgarantie sollte EIB-Finanzierungen abdecken, die ab dem 1. Januar 2007 innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren unterzeichnet werden. EIB und Kommission sollten zu diesem Beschluss einen Halbjahresbericht erstellen, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen während der ersten Hälfte dieses Zeitraums vornehmen zu können.

(17) Die durch diesen Beschluss gewährte Gemeinschaftsgarantie sollte EIB-Finanzierungen abdecken, die ab dem 1. Januar 2007 innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren unterzeichnet werden. EIB und Kommission sollten zu diesem Beschluss einen Halbjahresbericht erstellen, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen während der ersten Hälfte dieses Zeitraums vornehmen zu können. **Dieser Halbjahresbericht sollte auf der Grundlage einer breiten Konsultation der betroffenen Parteien in Bezug auf die Auswirkungen der Finanzierungen der EIB erstellt werden.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 12

Erwägung 18

(18) Die EIB-Finanzierungen sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, wozu auch geeignete Kontrollmaßnahmen gehören, und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und OLAF gelten, verwaltet werden.

(18) Die EIB-Finanzierungen sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, wozu auch geeignete Kontrollmaßnahmen gehören, und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und OLAF gelten, verwaltet werden. **Die EIB sollte gemäß Artikel 267 des Vertrags, in dem ihre Aufgabe festgelegt sind, sicherstellen, dass die von ihr finanzierten Projekte nicht vollständig durch die in den Mitgliedstaaten bestehenden verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten abgedeckt werden können, und insbesondere dafür Sorge tragen, dass es in Bezug auf Kredit- und Investitionsinstitute zu keinerlei Wettbewerbsverzerrungen kommt.**

Abänderung 13

Erwägung 20

(20) Die EIB sollte, in Absprache mit der Kommission, eine vorläufige mehrjährige Planung für den Umfang der EIB-Finanzierungen vorlegen, so dass die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend geplant werden kann —

(20) Die EIB sollte, in Absprache mit der Kommission, eine vorläufige mehrjährige Planung für den Umfang der EIB-Finanzierungen vorlegen, so dass die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend geplant werden kann. **Die Kommission muss die damit verbundenen geschätzten Auswirkungen auf den Haushaltsplan in ihrer dem Europäischen Parlament übermittelten, regelmäßigen Haushaltsplanung berücksichtigen —**

Abänderung 14

Artikel 1 Absatz 2

2. Die Garantie ist auf **65** % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt.

2. Die Garantie ist auf **55** % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt.

Abänderung 15

Artikel 2 Absatz 2

2. Einzelne Länder sind im Rahmen der regionalen Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge förderfähig, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, die im Einklang mit Abkommen **der EU** auf hoher Ebene mit dem jeweiligen Land in politischen und makroökonomischen Bereichen stehen. Die Kommission bestimmt in Absprache mit der EIB, wann ein Land die entsprechenden Bedingungen erfüllt, und teilt dies der EIB mit.

2. Einzelne Länder sind im Rahmen der regionalen Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge förderfähig, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, die im Einklang mit **den Politiken der Europäischen Union** und Abkommen auf hoher Ebene mit dem jeweiligen Land in politischen und makroökonomischen Bereichen stehen. Die Kommission bestimmt in Absprache mit der EIB, wann ein Land die entsprechenden Bedingungen erfüllt, und teilt dies der EIB mit, **nachdem sie das Europäische Parlament und den Rat unterrichtet und ihre Gründe mitgeteilt hat.**

Abänderung 16

Artikel 2 Absatz 4

4. Bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der politischen oder wirtschaftlichen Lage eines Landes können Kommission und EIB beschließen, die EIB-Finanzierungen in diesem Land einzustellen.

4. Bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der politischen oder wirtschaftlichen Lage eines Landes können Kommission und EIB beschließen, die EIB-Finanzierungen in diesem Land einzustellen. **In derartigen Fällen unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat und teilt ihre Gründe mit.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 17
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Kommission und die EIB entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Reservemandats. Sie werden vom Wirtschafts- und Finanzausschuss unterstützt, der durch Artikel 114 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt wurde.

2. Die Kommission und die EIB entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Reservemandats. **Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 über die angemessene Konditionalität und die Verpflichtung, das Europäische Parlament zu unterrichten, finden Anwendung.** Sie werden vom Wirtschafts- und Finanzausschuss unterstützt, der durch Artikel 114 Absatz 2 des Vertrags eingesetzt wurde.

Abänderung 18
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit den außenpolitischen Maßnahmen und Zielen der Europäischen Union wird gemäß Artikel 7 überwacht.

4. Die Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit den außenpolitischen Maßnahmen und Zielen der Europäischen Union wird gemäß Artikel 7 überwacht **und wird auch von der Kommission im strukturierten Dialog mit dem Europäischen Parlament im Rahmen der neuen Außenfinanzierungsinstrumente für 2007-2013 behandelt.**

Abänderung 19
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Steht ein Staatschef, ein Regierungsmitglied, ein Abgeordneter des Parlaments eines Mitgliedstaates, ein Mitglied der Kommission oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments mittelbar oder unmittelbar mit einer Stelle in Verbindung, die Finanzmittel der EIB erhält, auf die die Gemeinschaftsgarantie Anwendung findet, so ist der entsprechende Beschluss über die Gemeinschaftsgarantie Gegenstand eines vom Prüfungsausschuss der EIB zu erstellenden Sonderberichts. Dieser Absatz gilt nicht für die gegenwärtigen Gemeinschaftsgarantievereinbarungen, die zu üblichen Bedingungen abgeschlossen wurden und aufgrund ihres Gegenstands oder ihrer finanziellen Auswirkungen für keine der Parteien erheblich sind.

Abänderung 20
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1a. Der Jahresbericht enthält eine allgemeine Beurteilung der wesentlichen Bedenken, die in den Nachhaltigkeitsprüfungen zu Darlehensprojekten nach dem Erwägungsgrund 8d erhoben wurden, und der Empfehlungen der Kommission an die EIB zur Begrenzung dieser Bedenken.

Abänderung 21
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission nimmt die Unterstützung externer Sachverständiger in Anspruch, die erforderlich ist, um eine unabhängige Prüfung des Beitrags der EIB-Finanzierungen vorzunehmen.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0508

Geschäftsordnung: Übergangsbestimmung zum Sprachenregime**Beschluss des Europäischen Parlaments über eine Neufassung von Artikel 139 der Geschäftsordnung, Übergangsbestimmung zum Sprachenregime (2006/2244(REG))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 20. Juli 2006,
 - gestützt auf die Artikel 201 und 202 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A6-0391/2006),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 1. April 2004 eine Bestimmung in seine Geschäftsordnung aufgenommen hat, die es erlaubt, bei der Anwendung der Sprachenregelung des Parlaments auf die im Mai 2004 hinzugekommenen neun neuen Sprachen bis zum Ende des Jahres 2006 „ausnahmsweise die tatsächliche Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl der jeweiligen Dolmetscher und Übersetzer“ zu berücksichtigen,
- B. in der Erwägung, dass es die bei diesen Sprachen erzielten Fortschritte gleichwohl nicht gestatten, diese Übergangsbestimmung zum Ende dieses Jahres ersatzlos auslaufen zu lassen, sondern von der Möglichkeit ihrer Verlängerung Gebrauch gemacht werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass bei den zum 1. Januar 2007 hinzukommenden Sprachen Bulgarisch und Rumänisch für eine gewisse Zeit dieselben Schwierigkeiten bestehen werden und das zu diesem Zeitpunkt ebenfalls als Amtssprache hinzukommende Irisch besondere praktische Probleme aufwirft,
- D. in der Erwägung, dass die bestehende Übergangsbestimmung neu gefasst und bis zum Ende der laufenden Wahlperiode verlängert werden sollte, um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,
- E. in der Erwägung, dass das Ziel die Verwirklichung der vollen Mehrsprachigkeit bleibt, wie sie in Artikel 138 der Geschäftsordnung definiert ist,
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderung vorzunehmen;
 2. beschließt, dass diese Änderung am 1. Januar 2007 in Kraft tritt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

DERZEITIGER WORTLAUT

ÄNDERUNG

Abänderung 1

Artikel 139

1. **Bei der Anwendung des Artikels 138 wird in Bezug auf die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt und bis zum 31. Dezember 2006 ausnahmsweise die tatsächliche Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl der jeweiligen Dolmetscher und Übersetzer berücksichtigt.**

1. **Während einer bis zum Ende der sechsten Wahlperiode laufenden Übergangszeit sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 138 zulässig, wenn und soweit in einer Amtssprache Dolmetscher oder Übersetzer trotz angemessener Vorkehrungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind.**

Donnerstag, 30. November 2006

DERZEITIGER WORTLAUT

ÄNDERUNG

2. *Der Generalsekretär unterbreitet dem Präsidium einen ausführlichen vierteljährlichen Bericht über die bei der vollen Anwendung des Artikels 138 erzielten Fortschritte und übermittelt allen Mitgliedern eine Kopie dieses Berichts.*

3. Auf begründete Empfehlung des Präsidiums kann das Parlament jederzeit die vorgezogene Aufhebung dieses Artikels oder, nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts, seine Verlängerung beschließen.

2. *Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Generalsekretärs das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 für jede betroffene Amtssprache fest und überprüft seinen Beschluss halbjährlich auf der Grundlage eines Fortschrittsberichts des Generalsekretärs. Das Präsidium beschließt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.*

2a. *Die vom Rat aufgrund der Verträge erlassenen befristeten Sonderregelungen hinsichtlich der Abfassung von Rechtsakten mit Ausnahme von Verordnungen, die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, finden Anwendung.*

3. Auf begründete Empfehlung des Präsidiums kann das Parlament jederzeit die vorgezogene Aufhebung dieses Artikels oder, nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts, seine Verlängerung beschließen.

P6_TA(2006)0509

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (KOM(2005)0280 — C6-0288/2005 — 2005/0124(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0280) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0288/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0306/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der am 12. Oktober 2006 geänderten Fassung ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0414.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0510

Agentur für Grundrechte: Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des EU-Vertrags *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben (KOM(2005)0280 — C6-0289/2005 — 2005/0125(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0280) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0289/2005),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0282/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der am 12. Oktober 2006 geänderten Fassung ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0415.

P6_TA(2006)0511

Beitritt Bulgariens

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (2006/2114(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine am 13. April 2005 erteilte Zustimmung zu dem Antrag der Republik Bulgarien auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des am 25. April 2005 unterzeichneten Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ⁽²⁾ (der Beitrittsvertrag),

⁽¹⁾ ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 409.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.

Donnerstag, 30. November 2006

- unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschließungen und Berichte über Bulgarien seit der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen,
 - in Kenntnis der regelmäßigen Berichte der Kommission über den Stand der Vorbereitungen Bulgariens auf den Beitritt und insbesondere ihrer Mitteilung vom 26. September 2006 mit dem Titel „Monitoring-Bericht über den Stand der Beitrittsvorbereitungen Bulgariens und Rumäniens“ (KOM(2006)0549),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0420/2006),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament die Bestätigung der Kommission und des Rates begrüßt, wonach Bulgarien in ausreichender Weise auf den Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 vorbereitet ist,
- B. in der Erwägung, dass Bulgarien am 14. Dezember 1995 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union stellte, dass es am 16. Juli 1997 förmlich als Beitrittskandidat anerkannt wurde, dass am 15. Februar 2000 die Verhandlungen mit Bulgarien eingeleitet wurden, dass Bulgarien seine Beitrittsverhandlungen am 14. Dezember 2004 erfolgreich beendete, den Beitrittsvertrag am 25. April 2005 unterzeichnete und ihn ratifizierte und gemeinsam mit Rumänien die historische fünfte Erweiterungsrunde der Europäischen Union zum Abschluss bringen wird,
- C. in der Erwägung, dass die Richtung, die Geschwindigkeit und der Rhythmus der Reformen stetig gewesen sind und dass der Modernisierungsprozess für sich allein als vorteilhaft und nicht nur als Vorbedingung für den Beitritt zur Europäischen Union betrachtet werden sollte,
- D. in der Erwägung, dass die gewaltige Leistung Bulgariens während des Transformationsprozesses uneingeschränkte Anerkennung verdient, welche hauptsächlich den dort lebenden Menschen gebührt, die sich mit großer Geduld einer unvergleichlichen politischen und wirtschaftlichen Rosskur unterzogen haben,
- E. in der Erwägung, dass der Reformprozess in Bulgarien wie in vielen anderen Mitgliedstaaten viele Jahre nach dem Beitritt fort dauern wird, dass es jedoch Bereiche mit spezifischen Problemen gibt, in denen gewisse Begleitmaßnahmen ergriffen werden können, um zu einem rechtzeitigen Handeln zu ermuntern,
- F. in der Erwägung, dass es den nationalen Regierungen durch die Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag und sonstige Befugnisse vorbehalten ist, Entscheidungen in Migrationsfragen, wie etwa Einschränkungen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, zu treffen, wobei die Tatsache nicht verkannt werden darf, dass diese Thematik sich zu einem besorgniserregenden Problem entwickelt hat, da in einigen Mitgliedstaaten, unabhängig von der Erweiterung der Europäischen Union, eine chaotische Asyl- und Einwanderungspolitik betrieben wird,
1. beglückwünscht Bulgarien und begrüßt seinen Beitritt zum 1. Januar 2007, sieht der baldigen Ankunft der 18 bulgarischen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie des bulgarischen Kommissionsmitglieds und der bulgarischen Beamten in den Institutionen der Europäischen Union erwartungsvoll entgegen und erkennt den hervorragenden Beitrag der bulgarischen Beobachter im Europäischen Parlament seit September 2005 an;
 2. beglückwünscht die Generaldirektion Erweiterung der Kommission für die sehr professionelle und engagierte Art, mit der sie ihr Monitoring, insbesondere im vergangenen Jahr, als sich die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt beschleunigten, durchgeführt hat, und begrüßt ihre ausgewogenen Beurteilungen der Vorbereitungen Bulgariens auf den Beitritt;
 3. begrüßt das Ergebnis der bulgarischen Präsidentschaftswahlen vom 29. Oktober 2006; ermutigt den bulgarischen Staatspräsidenten, seinen europafreundlichen Kurs und die notwendigen Reformen, die dieser Kurs mit sich bringt, fortzusetzen; bedauert gleichzeitig die Stärke, mit der europakritische Kräfte aus den Wahlen hervorgegangen sind, und fordert den bulgarischen Staatspräsidenten auf, seine zweite Amtszeit zu nutzen, um auf die Befürchtungen jener Bulgaren einzugehen, die dem EU-Beitritt Bulgariens kritisch gegenüberstehen;

Donnerstag, 30. November 2006

4. nimmt diejenigen Bereiche, in denen weitere Fortschritte erforderlich sind, die dringende und anhaltende Notwendigkeit, greifbare Ergebnisse zu erzielen, und die verschiedenen Schutzmaßnahmen und sonstigen Begleitmaßnahmen, die verfügbar sind, um erforderlichenfalls fortbestehende Mängel zu beseitigen, zur Kenntnis; fordert die bulgarischen Behörden auf, mit Dringlichkeit und Gründlichkeit tätig zu werden, um die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren; besteht darauf, dass das Parlament an der Überwachung der weiteren Entwicklung fortlaufend beteiligt wird, und besteht darauf, dass die Kommission das Parlament weiterhin umfassend in die Überwachung der weiteren Entwicklung einbezieht und in jede Überlegung, Schutzklauseln zu aktivieren, in vollem Umfang einbindet, da der Präsident der Kommission zugestimmt hat, das Parlament im Falle einer Aktivierung der Schutzklausel in Artikel 39 der Akte über die Bedingungen des Beitritts betreffend die Verschiebung des Beitritts auf 2008 mit einzubeziehen;
5. fordert eine rasche Ratifizierung des Beitrittsvertrags durch diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben;

Politische Kriterien

6. fordert nachdrücklich ein Höchstmaß an Transparenz in allen Bereichen, einschließlich der Abwicklung von Privatisierungen, der öffentlichen Ausschreibungen und des öffentlichen Auftragswesens, der Ernennungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst und im Justizwesen sowie bei Gerichtsverfahren auf allen Ebenen, um eine verantwortungsvolle Staatsführung, Effizienz und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu fördern;
7. fordert, dass die Rolle des Bürgerbeauftragten Bulgariens gestärkt wird, damit er Verwaltungsfehler korrigiert und im Sinne eines Antikorruptionsmechanismus wirkt, der die Transparenz der Verfahren öffentlicher Einrichtungen erhöhen könnte;
8. begrüßt die stetigen Anstrengungen der bulgarischen Behörden, die im Bereich Justiz und Inneres eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Korruption und zum Abschluss der Justizreform ergriffenen Maßnahmen; erwartet, dass Maßnahmen wie eine intensivere und bessere Ausbildung für Ermittlungsbeamte der Polizei im Hinblick auf die vorgerichtlichen Ermittlungen, eine bessere Abstimmung der Strategie zur Bekämpfung der Korruption zwischen den beteiligten Behörden und die Stärkung der institutionellen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden innerhalb der öffentlichen Verwaltung mit Nachdruck umgesetzt werden und dass sie greifbare und sichtbare Ergebnisse zeitigen, einschließlich erfolgreicher Anklageerhebungen und Verurteilungen der an schwerwiegenden Straftaten Beteiligten;
9. erwartet, dass den im letzten Monitoring-Bericht der Kommission aufgeführten Benchmarks dringende und gezielte Aufmerksamkeit gewidmet wird, damit die Aktivierung des Schutzmechanismus vermieden wird; fordert wirksamere Maßnahmen zur Feststellung, Verfolgung und Einziehung der Vermögenswerte der an der organisierten Kriminalität Beteiligten und fordert nachdrücklich greifbare Ergebnisse bei der Vollstreckung von Urteilen und der Strafverfolgung im Bereich der Geldwäsche;
10. begrüßt die Verbesserungen bei der Organisation und der Leitung der Polizei- und Sicherheitsdienste im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes über das Innenministerium; fordert den Ausbau der auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption — insbesondere an den Grenzen — und des Drogen- und Menschenhandels spezialisierten Polizeieinheiten und fordert ferner Verbesserungen in Bezug auf deren Bezahlung und Arbeitsbedingungen, eine schnelle Beförderung von herausragenden Beamten und die Bereitstellung einer Ausrüstung, die auf dem neuesten Stand ist; gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der bulgarischen Polizei Spezialausbildungen und die Unterstützung von Polizeibeamten mit besonderem Sachverstand anzubieten, um den Rückstand bei der Bearbeitung von spektakulären Verbrechen abzubauen und die Machenschaften von Bandenchefs zu bekämpfen;
11. begrüßt die Veränderungen, zu denen es im Bereich der Strafverfolgung unter der Leitung des neuen Generalstaatsanwalts gekommen ist, einschließlich der Schnellverfahren und Maßnahmen zur Verhinderung einer verfrühten Einstellung der Ermittlungen; fordert Rechtsvorschriften für die Suspendierung von Richtern, gegen die ein internes Disziplinarverfahren anhängig ist, von ihrem Amt und durchgreifende Maßnahmen gegen Staatsanwälte, die die Strafverfolgung behindert oder Verfahren aus unlauteren Gründen eingestellt haben;
12. begrüßt die Entscheidung, Zugang zu den Akten des Geheimdienstes zu gewähren, eine Maßnahme, die das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken und einen klaren Bruch mit der Vergangenheit zum Ausdruck bringen wird, und empfiehlt, dass dieser Zugang von einer unparteiischen und respektierten Kommission kontrolliert wird;

Donnerstag, 30. November 2006

13. wiederholt seine Forderung, die Lebensbedingungen und hygienischen Verhältnisse in Kinderheimen und Heimen für geistig und körperlich Behinderte zu verbessern, und verkennt dabei nicht die Tatsache, dass bestehende Projekte und Prioritäten den Bedürfnissen derjenigen, die in den Einrichtungen leben, nicht gerecht werden, und fordert daher, dass den Problemen bei der Betreuung von Menschen in öffentlichen Einrichtungen mit verbesserten und gut durchdachten Programmen zur Deinstitutionalisierung und Mitteln des Kohäsionsfonds, die darauf abzielen, umfangreiche und sichtbare Verbesserungen in Bezug auf die Gebäude, die Lebensbedingungen und die Betreuung herbeizuführen, nationale Priorität eingeräumt wird; wiederholt seine Forderung, Reformen der Rechtsvorschriften für Adoptionsverfahren zu fördern;

14. verkennt nicht die zahlreichen Schritte, die unternommen wurden, um die Roma zu integrieren, und fordert noch stärker aufeinander abgestimmte Anstrengungen, um deren sprachliche Fähigkeiten zu verbessern, ihnen einen besseren Zugang zu weiterführenden Schulen, zu einer Berufsausbildung und zu Beschäftigungsverhältnissen zu ermöglichen und ihnen eine bessere gesundheitliche Versorgung und Familienplanung zu gewährleisten und sie gleichzeitig zu ermutigen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sich an die übrige Gesellschaft anzupassen und die ihnen eröffneten Möglichkeiten zu nutzen;

15. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Verpflichtungen Bulgariens in Bezug auf den Schutz von Minderheiten vor und nach dem Beitritt eingehend zu überwachen und diese Frage daher nach dem Beitritt in das neu eingerichtete Verfahren der Zusammenarbeit und Kontrolle aufzunehmen;

Wirtschaftliche Kriterien

16. beglückwünscht Bulgarien zu seinen stetigen wirtschaftlichen Fortschritten, die zu einem Wachstum des BIP von 6,1 %, gestiegenen Reallöhnen, einer sinkenden Arbeitslosigkeit (8,7 %) und hervorragenden ausländischen Direktinvestitionen geführt haben; betont, wie wichtig eine umsichtige makroökonomische Politik und Strukturreformen sind, um Stabilität zu wahren, das Handels- und Leistungsbilanzdefizit weiter abzubauen und Wachstum und Beschäftigung zu fördern;

17. fordert verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der mikroökonomischen Rahmenbedingungen in Bulgarien, um die Entwicklung des Privatsektors und namentlich der KMU auf der Grundlage transparenter rechtlicher, verwaltungstechnischer und ordnungspolitischer Vorschriften und eines flexibleren Arbeitsrechts zu unterstützen;

18. bringt seine Besorgnis über die weiterhin bestehenden unsichtbaren Hindernisse für ausländische Investoren zum Ausdruck; besteht darauf, dass öffentliche Ausschreibungen und Durchführungsvorschriften transparent, unparteiisch und leicht verständlich sein müssen; drängt die bulgarische Regierung, die Mängel zu beheben, die dazu führen, dass Verwaltungsentscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden, da dies die Entwicklung eines positiven Investitionsklimas beeinträchtigen könnte; empfiehlt, dass steuerliche Anreize geschaffen werden, um ausländische Direktinvestitionen zu fördern und die Kommunikation und Offenheit zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft zu verbessern;

Gemeinschaftlicher Besitzstand

19. beglückwünscht die bulgarischen Behörden zum Abschluss einer Vielzahl komplexer Maßnahmen in der Landwirtschaft; erkennt die beachtlichen Fortschritte an, die beim Handel mit lebenden Tieren und beim Tierschutz erzielt wurden, wo die höchsten Standards eingehalten werden müssen, beispielsweise beim Transport und bei der Schlachtung von Tieren und bei der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten; betont, wie wichtig es ist, dass das Tierkörperbeseitigungssystem beim Beitritt in vollem Umfang funktionsfähig ist, und erwartet, dass dies der Fall sein wird; fordert, dass die Einrichtung der erforderlichen Grenzkontrollstellen zum Abschluss gebracht wird und durchgreifende Maßnahmen getroffen werden, um die klassische Schweinepest und andere Tierseuchen zu bekämpfen, insbesondere wenn die öffentliche Gesundheit oder die Lebensmittelsicherheit gefährdet sind;

20. besteht darauf, dass Bulgarien angesichts der Art der terroristischen Bedrohung, die es mit sich bringt, dass ein Anschlag auf ein Land durch Schwachstellen in den Sicherheitssystemen in einem anderen Land erleichtert werden könnte, die Chance nutzt, die höchsten Standards bei der Flughafen- und Flugzeugsicherheit einzuführen; drängt auf den raschen und nachprüfbaren Abschluss aller Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Mängeln bei der Lufttüchtigkeit und Wartung von Flugzeugen, dem Flugbetrieb und den Genehmigungen für Luftfahrtpersonal;

Donnerstag, 30. November 2006

21. fordert den Rat und die Kommission erneut auf, dafür Sorge zu tragen, dass Bulgarien seine Verpflichtungen gemäß Artikel 30 des von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifizierten Beitrittsvertrags in Bezug auf den Termin für die Abschaltung der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks Koslodui erfüllt; fordert die EU-Organe auf, ihre Zusagen einzuhalten, Bulgarien für den Zeitraum 2007-2008 finanzielle Mittel in Höhe von 210 Mio. EUR für die Abschaltung des Kernkraftwerks Koslodui bereitzustellen;
22. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die EU-Mittel ordnungsgemäß verwaltet und kontrolliert werden, um die finanzielle Redlichkeit zu gewährleisten und die Mittel möglichst effizient einzusetzen, indem Verfahren angewendet werden, die für Personen, die nicht in der Verwaltung tätig sind, zugänglich und leicht verständlich sind;
23. weist darauf hin, dass in den Bereichen, in denen während der ersten drei Jahre nach dem Beitritt vorübergehende Maßnahmen ergriffen werden konnten, nach der letzten Erweiterungsrunde ähnliche Maßnahmen zum Nutzen aller Beteiligten ergriffen wurden; bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass solche Mechanismen nur in spezifischen Bereichen angewendet werden; weist darauf hin, dass angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der EU-Politiken nur dann aufgehoben werden können, wenn die von der Kommission festgesetzten Benchmarks vollständig erfüllt worden sind;
24. beglückwünscht Bulgarien zu dem Beitrag, den es zur regionalen und internationalen Stabilität und Sicherheit geleistet hat, insbesondere als NATO-Mitglied, und betrachtet seine Vereinbarung mit den USA über die Nutzung von Militäreinrichtungen als ein deutliches Bekenntnis zum transatlantischen Bündnis;
25. bekundet seine weitere Unterstützung für die bulgarischen Krankenschwestern und den palästinensischen Arzt, die seit 1999 in Libyen in Gewahrsam sind; fordert nachdrücklich, dass das derzeit laufende Wiederaufnahmeverfahren rasch zu einem zufrieden stellenden Abschluss gebracht wird und die libyschen Behörden dann eine angemessene Entschädigung für das Leid leisten werden, das diesen unschuldigen Menschen bereitet wurde;

*
* *

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und der Nationalversammlung der Republik Bulgarien zu übermitteln.

P6_TA(2006)0512

Beitritt Rumäniens

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (2006/2115(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 25. April 2005 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine sämtlichen früheren Entschließungen und Berichte vom Beginn des Erweiterungsprozesses bis heute und insbesondere seine jüngste Entschließung vom 14. Juni 2006 zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Juni 2006,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen zur Erweiterung vom 17. Oktober 2006,

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0262.

Donnerstag, 30. November 2006

- in Kenntnis des Monitoring-Berichts der Kommission vom 26. September 2006 über Rumänien (KOM (2006)0549) und ihrer früheren Monitoring-Berichte,
 - in Kenntnis des Briefwechsels zwischen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Kommission über die volle Beteiligung des Europäischen Parlaments an allen Überlegungen über die mögliche Inanspruchnahme einer der Schutzklauseln des Beitrittsvertrags,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0421/2006),
- A. in der Erwägung, dass der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union eine bedeutende historische Entwicklung darstellt, einhergehend mit einem tiefgreifenden wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Wandel in diesem Land, und dass dieser Beitritt positive Auswirkungen für die rumänische Bevölkerung wie auch für die Entwicklung und den Zusammenhalt der Europäischen Union haben wird,
- B. in der Erwägung, dass der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union zur Stabilität und zum Wohlstand Südosteuropas beitragen wird,
- C. in der Erwägung, dass der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union die politische und kulturelle Dimension des europäischen Integrationsprozesses verstärken wird,
- D. in der Erwägung, dass die erste Phase der fünften Erweiterung im Jahr 2004 positive Auswirkungen sowohl für die alten als auch für die neuen Mitgliedstaaten hatte, und dass dies zweifellos auch für die derzeitige Erweiterung zutreffen wird, die die fünfte Erweiterung zum Abschluss bringt,
- E. in der Erwägung, dass seit dem Bericht der Kommission vom Mai 2006 erneut erhebliche Verbesserungen festzustellen sind, wie der letzte Monitoring-Bericht vom 26. September 2006 zeigt,
- F. in der Erwägung, dass Rumänien seine Bemühungen zur Erfüllung der im Beitrittsvertrag genannten Bedingungen fortsetzt, um zum 1. Januar 2007 zusammen mit Bulgarien der Europäischen Union beitreten zu können, und dass das Europäische Parlament durchweg seine Zustimmung zum gleichzeitigen Beitritt der beiden Länder bekundet hat,
1. spricht der Kommission seine Anerkennung für die gewissenhafte und gründliche Arbeit aus, die sie beim Monitoring der von Rumänien durchgeführten Reformen durchweg geleistet hat;
 2. beglückwünscht Rumänien und begrüßt seinen Beitritt zum 1. Januar 2007; sieht der Ankunft seiner 35 Mitglieder des Europäischen Parlaments, seines Kommissionsmitglieds und seiner Beamten in den Institutionen der Europäischen Union erwartungsvoll entgegen und erkennt den hervorragenden Beitrag an, den die rumänischen Beobachter seit September 2005 im Europäischen Parlament geleistet haben;
 3. betont, dass diese Erweiterung der Europäischen Union wie schon die vorangegangenen Erweiterungen auf dem Gedanken der europäischen Einheit und Solidarität beruht und in diesem Sinne allen Beteiligten Nutzen bringt und die Förderung und Verbreitung von Werten wie Demokratie, Gleichheit, Pluralismus und Nichtdiskriminierung ermöglicht;
 4. begrüßt, dass die Kommission in ihrem Bericht vom 26. September 2006 einen gleichzeitigen Beitritt Bulgariens und Rumäniens befürwortet hat;
 5. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die das Land seit dem letzten Bericht vom Mai 2006 erzielt hat, und stimmt aufgrund dessen dem für den Beitritt Rumäniens vorgeschlagenen Termin am 1. Januar 2007 zu, erinnert jedoch die rumänischen Behörden daran, dass sie das Tempo der Reformen nach dem Beitritt beibehalten müssen;
 6. begrüßt die von Rumänien unternommenen Anstrengungen, im Hinblick auf seinen Beitritt eine große Zahl von Reformen auf den Weg zu bringen, und beglückwünscht die rumänischen Behörden für die zahlreichen Fortschritte, die innerhalb kurzer Zeit erzielt wurden;

Donnerstag, 30. November 2006

7. stellt fest, dass der Reformprozess für Rumänien im Kontext des Beitritts zur Europäischen Union gewinnbringend ist und dazu beiträgt, den wirtschaftlichen Wohlstand und die Sicherheit des Landes zu stärken;
8. stellt fest, dass in den Bereichen, für die die Kommission in ihrem Bericht vom Mai 2006 dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat – Reform des Justizsystems, Bekämpfung von Korruption, Aufbau von Zahlstellen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, TSE, Verbundfähigkeit der IT-Systeme für Steuern – erhebliche Fortschritte erzielt wurden;
9. stellt mit Befriedigung fest, dass Rumänien über eine funktionsfähige Marktwirtschaft verfügt, mit einem Wachstum von nahezu 7 % des BNP und einer Arbeitslosenquote von rund 5,5 %;
10. ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre Arbeitsmärkte ab dem 1. Januar 2007 für Arbeitnehmer aus Rumänien zu öffnen, in uneingeschränkter Achtung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit, das durch das Gemeinschaftsrecht garantiert ist;
11. betont die Notwendigkeit, dass mit Blick auf die bevorstehenden Mitteltransfers durch die Europäische Union und die notwendige Kofinanzierung durch Rumänien die zu erwartenden Budgetumschichtungen nicht ausschließlich zu Lasten der Sozialausgaben gehen bzw. zu Kürzungen der Sozialausgaben führen dürfen;
12. ermutigt die rumänische Regierung, die begonnenen Reformen fortzusetzen, und fordert die rumänischen Behörden nachdrücklich auf, ihre Bemühungen vor allem in den Bereichen Kinderschutz, Integration von Minderheiten, besonders der Roma und der ungarischen Minderheit, sowie Versorgung psychisch Kranker zu intensivieren; fordert Rumänien in diesem Sinne auf, unverzügliche Schritte zur Behebung der Mängel zu unternehmen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien festzustellen sind, welche in den umfassenden Monitoring-Berichten der Kommission aus den Jahren 2005 und 2006 und den Entschlüssen des Parlaments aus den Jahren 2004 und 2005 angemahnt wurden;
13. stellt fest, dass seit dem Monitoring-Bericht der Kommission vom Mai 2006 Fortschritte in der Frage der Minderheiten in Rumänien erzielt wurden; erinnert daran, dass seine Haltung in dieser Frage auf den Grundsätzen der Achtung, Anerkennung und Unterstützung von Minderheiten und der Beseitigung aller gegen diese Minderheiten gerichteten Formen von Gewalt und Diskriminierung beruht; tritt dafür ein, dass das Gesetz über die Minderheiten unter Achtung der politischen Kriterien so bald wie möglich angenommen wird; stellt fest, dass die Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch nach dem Beitritt ihrer Aufgabe entsprechend die Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und damit zusammenhängender Diskriminierung aufmerksam verfolgen wird, wie sie dies bei allen Mitgliedstaaten tut;
14. zur Minderheit der Roma: fordert die rumänischen Behörden nachdrücklich auf, die Reformen zu konsolidieren, die im Bereich des Schutzes gegen institutionelle Gewalt, der Verbesserung des Lebensstandards und im Wohnungsbereich sowie beim Zugang zu Beschäftigung und Gesundheitsversorgung auf den Weg gebracht wurden, indem sie eine ausreichende Finanzierung gewährleisten;
15. zur ungarischen Minderheit: fordert die rumänischen Behörden auf, den Erwartungen der ungarischen Minderheit in Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und kulturellen Eigenständigkeit zu entsprechen und insbesondere dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel zur Verbesserung der Qualität des Bildungsangebots bereitgestellt werden;
16. schlägt vor, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ab dem 1. Januar 2007 die Reformen verfolgt, die auf dem Gebiet der Adoption und des Kinderschutzes in Rumänien durchgeführt werden;
17. äußert Besorgnis über das gravierende und fortbestehende Problem der Gewalt gegen Frauen, das besonders massiv im Zusammenhang mit dem Frauenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Frauen innerhalb und außerhalb des Landes (800 000 Opfer jährlich) sowie mit häuslicher Gewalt auftritt, und fordert die Regierung auf, entschiedene Maßnahmen zur Prävention und Bewusstseinsbildung und zur Bekämpfung dieses Verbrechens in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Öffentlichkeit, den einschlägigen NRO sowie den Justiz- und Polizeibehörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu ergreifen;
18. betont, dass Rumänien die Bearbeitung von Anträgen auf Rückgabe von unter dem kommunistischen Regime beschlagnahmten Eigentum beschleunigen muss, insbesondere im Hinblick auf Kirchen- und Gemeindeeigentum, damit es nicht beim Erlass von Gesetzen bleibt; betont, dass zu diesem Zweck ein funktionsfähiger Eigentumsfonds errichtet werden muss;

Donnerstag, 30. November 2006

19. fordert die rumänischen Behörden auf, weitere Bemühungen zur Durchführung der Rechtsvorschriften im Bereich Umweltschutz zu unternehmen und fordert Konsultationen mit den Nachbarländern sowie eine strikte Anwendung der Normen gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (z.B. Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie⁽¹⁾), unter besonderer Berücksichtigung umfangreicher Bergbauprojekte mit erheblichen Umweltauswirkungen wie etwa der Mine von Rosia Montana;

20. stellt fest, dass die Kommission drei Bereiche genannt hat, in denen seit ihrem Bericht vom Mai 2006 zwar erhebliche Fortschritte erzielt wurden, aber nach wie vor Anstrengungen unternommen werden müssen:

- Reform des Justizsystems und Bekämpfung von Korruption
- Verwendung und Verwaltung der Beihilfen der Union im Bereich der Landwirtschaft und der Strukturfonds
- Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in bestimmten Bereichen der Lebensmittelsicherheit;

21. betont, dass von diesen drei Bereichen die Vollendung der Reform des Justizsystems und die Bekämpfung der Korruption von wesentlicher Bedeutung sind und dass die rumänische Regierung ihnen folglich ganz besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

22. begrüßt, dass die Kommission Mechanismen zur Prüfung und Begleitung der Fortschritte in diesen Bereichen geschaffen hat, die sich besonders auf die Identifizierung spezifischer Kriterien stützen, und fordert die rumänische Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den diesbezüglichen Erwartungen zu entsprechen, damit eine Aktivierung der Schutzklausel vermieden werden kann;

23. weist darauf hin, dass für die drei ersten Jahre nach dem Beitritt zwar befristete Maßnahmen angewandt werden können, entsprechende Regelungen aber schon beim letzten Erweiterungsprozess zum Nutzen aller Beteiligten getroffen wurden; spricht sich dafür aus, diese Maßnahmen nur in ganz spezifischen, von der Kommission vorab festgelegten Bereichen und für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden; weist darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der EU-Politiken erst dann aufgehoben werden können, wenn die von der Kommission festgelegten Zielvorgaben vollständig erreicht wurden;

24. erwartet den für Juni 2007 angekündigten Bericht der Kommission über die von Rumänien erzielten Fortschritte bei der Reform des Justizwesens und bei der Korruptionsbekämpfung; appelliert an Rumänien, alle seine Mittel auszuschöpfen, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

25. fordert nachdrücklich, dass die Kommission dem Parlament systematisch über die von Rumänien in den nächsten Monaten erzielten Fortschritte Bericht erstattet, und dass das Parlament nach dem Beitritt eng in den von der Kommission vorgeschlagenen Monitoring-Prozess einbezogen wird;

26. betont, dass die rumänische Regierung sich der Notwendigkeit bewusst sein muss, die verbleibende Zeit voll zu nutzen, um ihre Bemühungen zur Konsolidierung des bisher Erreichten fortzusetzen;

27. fordert die beiden Mitgliedstaaten, die den Beitrittsvertrag noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich nachzuholen;

28. fordert die Kommission auf, angemessene Mittel für Informationskampagnen vorzusehen, um den Wissensstand der Öffentlichkeit in Bezug auf den Beitritt Rumäniens (und Bulgariens) zu verbessern;

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Rumäniens zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0513

Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) *II****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (12032/2/2006 — C6-0318/2006 — 2005/0043(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (12032/2/2006 — C6-0318/2006),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0119)⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2006)0364)⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A6-0392/2006),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
2. billigt die angefügte Erklärung;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte vom 15.6.2006, P6_TA(2006)0265.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC2-COD(2005)0043**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 17.3.2006, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 16.5.2006, S. 20.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. September 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

Donnerstag, 30. November 2006

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Vertrag hat die Gemeinschaft zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft zu stärken und dadurch ein hohes Maß an internationaler Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Im Hinblick darauf muss die Gemeinschaft alle für erforderlich gehaltenen Forschungsmaßnahmen unterstützen, insbesondere durch die Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung in Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (nachstehend „KMU“ genannt), Forschungszentren und Hochschulen. Dabei sollte jenen Bereichen und Vorhaben Priorität eingeräumt werden, in denen eine gemeinschaftliche Finanzierung und Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung ist und einen Mehrwert bietet. Durch ihre Unterstützung für die Pionierforschung, die angewandte Forschung und die Innovation möchte die Gemeinschaft Synergien in der europäischen Forschung fördern und dadurch dem Europäischen Forschungsraum zu einem stabileren Fundament verhelfen. Dies wird sich positiv auf den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt aller Mitgliedstaaten auswirken.
- (2) Die zentrale Rolle der Forschung wurde von dem Europäischen Rat in Lissabon am 23. und 24. März 2000 anerkannt, auf der für die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt festgelegt wurde, nämlich die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Das Dreieck des Wissens — nämlich Bildung, Forschung und Innovation — ist ein wesentliches Instrument für die Erreichung dieses Ziels; im Hinblick darauf ist die Gemeinschaft bestrebt, die erforderlichen Forschungs- und Innovationskapazitäten zu mobilisieren und zu stärken. Das Siebte Rahmenprogramm ist in dieser Hinsicht ein zentrales Instrument der Gemeinschaft, das die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der europäischen Industrie ergänzt.
- (3) Im Einklang mit der Strategie von Lissabon hat sich der Europäische Rat in Barcelona am 15. und 16. März 2002 darauf verständigt, dass die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FTE) und Innovation in der Union erhöht werden sollten, um sich bis 2010 der Marke von 3 % des BIP anzunähern, wobei zwei Drittel durch Privatinvestitionen erbracht werden sollten.
- (4) Das vorrangige Ziel des Siebten Rahmenprogramms besteht darin, dazu beizutragen, dass die Union zum weltweit führenden Forschungsraum wird. Das setzt voraus, dass das Rahmenprogramm konsequent auf die Förderung einer Spitzenforschung von Weltrang und entsprechende Investitionen ausgerichtet wird, wobei in erster Linie das Kriterium der wissenschaftlichen Exzellenz die Richtschnur sein muss.
- (5) Das Europäische Parlament hat die Bedeutung der Forschung und technologischen Entwicklung sowie die immer wichtigere Rolle des Wissens für das Wirtschaftswachstum und das Wohlergehen in sozialer und umweltpolitischer Hinsicht wiederholt betont, insbesondere in seiner Entschließung vom 10. März 2005 zu Wissenschaft und Technologie-Leitlinien für die Forschungsförderung der Europäischen Union⁽¹⁾.
- (6) Ausgehend von dem Forschungsbedarf in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und gestützt auf die breite Unterstützung durch die europäische Industrie, Wissenschaftler, Hochschulen und andere interessierte Kreise sollte die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technologischen Ziele festlegen, die mit dem Siebten Rahmenprogramm (2007 bis 2013) erreicht werden sollen.
- (7) Die europäischen Technologieplattformen und die geplanten gemeinsamen Technologieinitiativen sind für die industrielle Forschung besonders wichtig. **Die KMU sollten aktiv in deren Arbeit einbezogen werden.** Europäische Technologieplattformen helfen den Beteiligten, langfristige strategische Forschungsagenden zu erstellen, und sie können sich zu einem allgemeinen Instrument für die Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit weiterentwickeln.
- (8) Die Ziele des Siebten Rahmenprogramms sollten so gewählt werden, dass sie auf den Erfolgen des Sechsten Rahmenprogramms bei der Schaffung eines Europäischen Forschungsraums aufbauen und sie dem Ziel einer wissensgestützten europäischen Wirtschaft und Gesellschaft in Europa näher bringen, die den gemeinschaftlichen Zielen der Lissabonner Strategie gerecht wird. Unter den Zielen des Siebten Rahmenprogramms sind folgende Ziele von besonderer Bedeutung:
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit jeder Größenordnung sollte in der gesamten EU unterstützt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 259.

Donnerstag, 30. November 2006

- Die Dynamik, die Kreativität und die herausragende Leistung der europäischen Forschung in den Grenzübereichen des Wissens sollte verbessert werden, wobei die Verantwortung und Unabhängigkeit der Wissenschaftler bei der Definition der Grundzüge für die Forschung auf diesem Gebiet anerkannt wird. Unter Berücksichtigung dessen sollte die von den Forschern selbst angeregte, auf dem Kriterium der Exzellenz beruhende Grundlagenforschung eine wesentliche Rolle im Siebten Rahmenprogramm spielen.
 - Das Humanpotenzial in der europäischen Forschung und Technologie sollte quantitativ und qualitativ gestärkt werden; eine bessere Ausbildung und ein leichter Zugang zu Forschungsmöglichkeiten wie auch die Anerkennung des Berufs des „Forschers“ sind wesentliche Instrumente zur Erreichung dieses Ziels nicht zuletzt auch durch eine merkliche Zunahme der Anzahl von Frauen in der Forschung, wobei die Mobilität der Forscher und ihr berufliches Fortkommen gefördert werden müssen. Die in der Europäischen Charta für Forscher und im Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern berücksichtigten allgemeinen Grundsätze könnten dabei helfen, einen echten europäischen Arbeitsmarkt für Forscher zu schaffen, wobei der freiwillige Charakter dieser Grundsätze gewahrt werden sollte. Darüber hinaus sollte der hervorragende Leistungsstand der europäischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.
- (9) Darüber hinaus sollte der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa intensiviert werden, um eine Wissenschafts- und Forschungsagenda zu entwickeln, die den Anliegen der Bürger, u.a. durch Förderung des kritischen Nachdenkens, Rechnung trägt; Ziel dabei sollte die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Forschung sein.
 - (10) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Unterstützung der wissenschaftlichen Laufbahn von Forschern in der produktivsten Lebensphase gewidmet werden. Am Anfang ihrer Laufbahn stehende Forscher können eine treibende Kraft in der Wissenschaft in Europa sein.
 - (11) Die Forschungs- und Innovationskapazitäten überall in Europa sollten sowohl quantitativ als auch qualitativ gestärkt werden.
 - (12) Eine breit gefächerte Nutzung und Verbreitung der Erkenntnisse aus den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsmaßnahmen sollte unterstützt werden.
 - (13) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen vier Arten von Maßnahmen gefördert werden: grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei nach politischen Erwägungen festgelegten Themen (nachstehend Programm „Zusammenarbeit“ genannt), wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten (nachstehend Programm „Ideen“ genannt), Unterstützung einzelner Forscher (nachstehend Programm „Menschen“ genannt) und Unterstützung der Forschungskapazitäten (nachstehend Programm „Kapazitäten“ genannt).
 - (14) Im Bereich des Programms „Zusammenarbeit“ sollte die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in geeigneter Größenordnung in der Union und darüber hinaus in einer Reihe von Themenbereichen gefördert werden, die wichtigen Gebieten des Wissenszuwachses und technologischen Fortschritts entsprechen und in denen die Forschung unterstützt und gestärkt werden sollte, damit den sozialen, wirtschaftlichen ökologischen, gesundheitspolitischen und industriellen Herausforderungen Europas begegnet, dem öffentlichen Wohl gedient und die Entwicklungsländer unterstützt werden können. Dieser Programmteil wird nach Möglichkeit flexibel sein, damit aufgabenorientierte Förderformen, die übergreifend mehrere vorrangige Themenbereiche betreffen, verwirklicht werden können.
 - (15) Im Bereich des Programms „Ideen“ sollten die Maßnahmen durch einen Europäischen Forschungsrat durchgeführt werden, der über ein hohes Maß an Autonomie verfügen sollte, um auf EU-Ebene Pionierforschung auf sehr hohem Niveau zu entwickeln, die auf den Spitzenleistungen in Europa aufbaut und ihr Ansehen auf internationaler Ebene stärkt. Der Europäische Forschungsrat sollte regelmäßige Kontakte zu den Wissenschaftlern und den Gemeinschaftsorganen pflegen. **Was die Strukturen des Europäischen Forschungsrats betrifft, so kann die Halbzeitbewertung des Siebten Rahmenprogramms ergeben, dass weitere Verbesserungen vorgenommen werden müssen, die entsprechende Änderungen erfordern.**
 - (16) Im Bereich des Programms „Menschen“ sollte das Interesse für die Aufnahme des Berufs des Forschers geweckt werden, europäische Forscher sollten darin bestärkt werden, in Europa zu bleiben, Forscher aus der ganzen Welt sollten für die Arbeit in Europa gewonnen werden und Europa sollte für Spitzenforscher attraktiver werden. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit den „Marie-Curie-Maßnahmen“ der vorherigen Rahmenprogramme sollte mit dem Programmteil „Menschen“ erreicht

Donnerstag, 30. November 2006

werden, dass mehr Menschen den Beruf des Forschers ergreifen, dass das Ausbildungsangebot und die Bildungsmöglichkeiten strukturiert werden, dass mehr europäische Forscher in Europa bleiben bzw. nach Europa zurückkehren, dass Forschern der Wechsel von öffentlichen zu privaten Forschungseinrichtungen und umgekehrt erleichtert wird und dass Forscher aus der ganzen Welt für die Arbeit in Europa gewonnen werden. Die Mobilität der Forscher ist nicht nur ausschlaggebend für die Laufbahnentwicklung von Forschern, sondern auch für den Wissensaustausch und -transfer zwischen Ländern und Sektoren sowie auch dafür, dass gewährleistet wird, dass die innovative Pionierforschung in verschiedenen Disziplinen – sowohl von der Arbeit engagierter und kompetenter Forscher als auch von aufgestockten Finanzmitteln profitiert.

- (17) Im Bereich des Programms „Kapazitäten“ sollten die Nutzung und die Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen optimiert und die innovativen Kapazitäten der KMU und ihre Fähigkeit, von der Forschung zu profitieren, gestärkt werden; die Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster sollte unterstützt und das Forschungspotenzial in den Konvergenzregionen und in den äußersten Randlagen der *Union* freigesetzt werden, Wissenschaft und Gesellschaft sollten in der europäischen Gesellschaft einander angenähert werden, die kohärente Entwicklung forschungspolitischer Konzepte auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene sollte unterstützt werden und es sollten horizontale Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit ergriffen werden.
- (18) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) sollte dazu beitragen, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technologische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politiken der Gemeinschaft bereitzustellen. Dabei ist es nützlich, dass die GFS in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereichen weiterhin die Funktion eines unabhängigen Referenzzentrums für Wissenschaft und Technologie in der EU ausübt.
- (19) Den Regionen kommt bei der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums eine wichtige Rolle zu. Die Freisetzung des Entwicklungspotenzials der Regionen und die umfassende Verbreitung der FTE-Ergebnisse helfen dabei, die technologische Kluft zu überbrücken, und sie leisten einen Beitrag zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit.
- (20) Das Siebte Rahmenprogramm ergänzt die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie weitere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie zur Erreichung der Zielsetzungen von Lissabon, ferner insbesondere diejenigen in den Bereichen Strukturfonds und in den Bereichen Landwirtschaft, **Fischerei**, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung und Umwelt.
- (21) Im Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftspolitiken und -programmen sollten wechselseitige Synergieeffekte und Komplementarität sichergestellt werden, womit auch der Notwendigkeit eines verstärkten und vereinfachten Ansatzes für die Forschungsfinanzierung Rechnung getragen wird, was für die KMU besonders wichtig ist.
- (22) Das Siebte Rahmenprogramm sollte insbesondere darauf abzielen, dass die KMU **durch konkrete Maßnahmen und spezifische Aktionen zu ihren Gunsten** angemessen beteiligt werden. Durch dieses Rahmenprogramm unterstützte Maßnahmen im Bereich Innovation und KMU sollten die Maßnahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ ergänzen.
- (23) Die Teilnahme an den Maßnahmen *des Siebten* Rahmenprogramms sollte dadurch erleichtert werden, dass sämtliche relevante Informationen veröffentlicht und damit allen potenziellen Teilnehmern rechtzeitig und benutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden **und dass einfache und schnelle Verfahren ohne zu komplizierte finanzielle Bedingungen und unnötige Berichterstattung in angemessener Weise entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom⁽¹⁾ für dieses Rahmenprogramm geltenden Beteiligungsregeln angewandt werden.**
- (24) Unter Berücksichtigung der Halbzeitbewertung des Einsatzes der neuen Instrumente des Sechsten Rahmenprogramms und der Fünfjahresbewertung des Rahmenprogramms wurde ein neues Konzept erstellt, mit dem die politischen Ziele der gemeinschaftlichen Forschungspolitik leichter, wirksamer und flexibler erreicht werden dürften. Zur Unterstützung der verschiedenen Maßnahmen sollte eine kleinere Palette einfacherer Finanzierungsinstrumente – entweder allein oder in Kombination – mit größerer Flexibilität und größerem Spielraum eingesetzt werden, und den Teilnehmern sollte eine größere Verwaltungsautonomie gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L

Donnerstag, 30. November 2006

- (25) Angesichts des breiten Interesses an Maßnahmen des Rahmenprogramms, der Hebelwirkung der Mittel auf nationale und private Investitionen, der Notwendigkeit, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, sich den neuen wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen zu stellen und das Potenzial seiner Forscher ohne Diskriminierung voll auszuschöpfen, der elementaren Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen für die Erhöhung der Effizienz der europäischen Forschung und des möglichen Beitrags des Rahmenprogramms zu den Bemühungen beispielsweise um Lösung der Probleme der Klimaänderung und der Nachhaltigkeit, zur Gesundheit der europäischen Bevölkerung und zur Neubelebung der Strategie von Lissabon sind Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft erforderlich.
- (26) Die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms kann weitere Programme zur Folge haben, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten beteiligt sind, und zur Beteiligung der Gemeinschaft an Programmen mehrerer Mitgliedstaaten, zur Gründung gemeinsamer Unternehmen sowie zu anderen Vereinbarungen im Sinne der Artikel 168, 169 und 171 des Vertrags führen.
- (27) Die Gemeinschaft hat mehrere internationale Forschungsabkommen geschlossen; eine Verstärkung der internationalen Forschungszusammenarbeit sollte angestrebt werden, damit die Vorteile einer Internationalisierung von Forschung und Entwicklung in vollem Umfang ausgeschöpft werden können, ein Beitrag zur Schaffung globaler öffentlicher Güter geleistet und eine weitere Integration der Gemeinschaft in die globale Forschungsgemeinschaft erreicht werden kann.
- (28) Es gibt bereits einen umfangreichen Bestand an wissenschaftlichen Erkenntnissen, mit denen das Leben der Menschen in Entwicklungsländern deutlich verbessert werden könnte; das Siebte Rahmenprogramm wird im Rahmen der genannten Maßnahmenarten so weit wie möglich zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele bis 2010 beitragen.
- (29) Das Siebte Rahmenprogramm sollte zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Umweltschutz einschließlich der Bewältigung des Problems der Klimaänderung beitragen.
- (30) Bei den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms unterstützten Forschungstätigkeiten sollten ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ihren Niederschlag gefunden haben. Die Stellungnahmen der Europäischen Gruppe für Ethik in den Naturwissenschaften und neuen Technologien wurden und werden auch weiterhin berücksichtigt. Die Forschungsmaßnahmen sollten auch dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere Rechnung tragen, und die Verwendung von Tieren in der Forschung und bei Versuchen sollte reduziert und letztendlich ganz durch Alternativen ersetzt werden.
- (31) Im Siebten Rahmenprogramm wird die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung durch entsprechende Maßnahmen aktiv gefördert, damit mehr Frauen in diesen Arbeitsbereichen mitwirken und ihre aktive Rolle in der Forschung weiter ausgebaut wird.
- (32) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des *Siebten Rahmenprogramms* eine Finanzausstattung festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾ bildet.
- (33) Zur Verhinderung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sollten auch dem Umfang der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften angemessene Maßnahmen zur Überwachung sowohl der Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung wie auch der wirksamen Nutzung dieser Mittel ergriffen werden, und es sollten die notwendigen Schritte unternommen werden, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wieder einzuziehen, und zwar gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft⁽²⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

- (34) Es ist wichtig, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung für das Siebte Rahmenprogramm ebenso zu gewährleisten wie eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung, wobei auch Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Programms für alle Teilnehmer zu gewährleisten sind. Es ist notwendig, für die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ und mit den Anforderungen zur Vereinfachung und im Sinne einer besseren Rechtsetzung zu sorgen.
- (35) Da das Ziel der gemäß Artikel 163 des Vertrags zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich zum Übergang zu einer wissenschaftsgetriebenen europäischen Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht das Siebte Rahmenprogramm nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Annahme des Siebten Rahmenprogramms

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 wird ein Rahmenprogramm für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (FTE), einschließlich Demonstrationsmaßnahmen, (nachstehend „Siebtes Rahmenprogramm“ genannt) beschlossen.

Artikel 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Durch das Siebte Rahmenprogramm werden die in den Ziffern i bis iv genannten Maßnahmen unterstützt. Die Ziele und Grundzüge der Maßnahmen sind in Anhang I dargelegt.
- i) Zusammenarbeit: Unterstützung des gesamten Spektrums von Forschungsmaßnahmen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit in folgenden Themenbereichen:
- Gesundheit
 - Lebensmittel, Landwirtschaft und **Fischerei**, sowie Biotechnologie
 - Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien
 - Energie
 - Umwelt (einschließlich Klimaänderung)
 - Verkehr (einschließlich Luftfahrt)
 - Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften
 - Weltraum
 - Sicherheit.
- ii) Ideen: Unterstützung von wissenschaftlich angeregten Forschungsarbeiten in allen Bereichen, die von einzelnen nationalen oder internationalen, auf europäischer Ebene miteinander konkurrierenden Teams durchgeführt werden.
- iii) Menschen: Quantitative und qualitative Stärkung des Humanpotenzials in der Forschung und technologischen Entwicklung in Europa sowie Förderung der Mobilität.
- iv) Kapazitäten: Förderung zentraler Aspekte der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten, z. B. Forschungsinfrastrukturen, regionale forschungsorientierte Cluster, Entwicklung des gesamten Forschungspotenzials in den Konvergenzregionen und in den Regionen in äußerster Randlage der Gemeinschaft, Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)⁽²⁾, Fragestellungen des Bereichs „Wissenschaft und Gesellschaft“, Unterstützung für eine kohärente Entwicklung politischer Konzepte und bereichsübergreifende Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ Unter den Begriff „KMU“ fallen im gesamten Siebten Rahmenprogramm auch Kleinstunternehmen.

Donnerstag, 30. November 2006

(2) Innerhalb des Siebten Rahmenprogramms werden ferner die in Anhang I genannten direkten wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs unterstützt.

Artikel 3

Spezifische Programme

Die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme. In jedem spezifischen Programm werden genaue Ziele und die genauen Regelungen für seine Durchführung festgelegt.

Artikel 4

Gesamthöchstbetrag und Anteile der einzelnen Programme

(1) Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Siebten Rahmenprogramm beträgt 50 521 Mio. EUR⁽¹⁾. Dieser Betrag wird wie folgt auf die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen aufgeteilt (in Mio. EUR):

Zusammenarbeit	32 413
Ideen	7 510
Menschen	4 750
Kapazitäten	4 097
Maßnahmen der GFS außerhalb des Nuklearbereichs	1 751

(2) Die vorläufige Aufteilung auf die Themenbereiche der einzelnen Maßnahmen gemäß Absatz 1 ist Anhang II zu entnehmen.

(3) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Rahmenprogramm werden in Anhang III geregelt.

Artikel 5

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft

Für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsmaßnahmen sind die Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und (Euratom, EG) Nr. 2185/96 anwendbar auf jeden Verstoß gegen eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung und jede Verletzung einer im Rahmen des Programms begründeten vertraglichen Pflicht durch eine Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, der eine ungerechtfertigte Zahlung und damit einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die von den ihr verwalteten Haushalte zur Folge hat oder haben würde.

Artikel 6

Ethische Grundsätze

(1) Bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien beachtet.

⁽¹⁾ Anmerkung: Alle Beträge sind in laufenden Preisen ausgedrückt und entsprechen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über den Finanzrahmen (2007-2013). Der IIV-Betrag für das Siebte Rahmenprogramm (2007-2013) von 48 081 Mio. EUR zu Preisen von 2004 entspricht 54 582 Mio. EUR in laufenden Preisen für 2007-2013; von dem letztgenannten Betrag sind 50 521 Mio. EUR für das Siebte Rahmenprogramm (EG) für den Zeitraum 2007-2013, 2 751 Mio. EUR für das Siebte Rahmenprogramm (Euratom) für den Zeitraum 2007-2011 und als Richtwert 1 310 Mio. EUR für das Euratom-Programm für den Zeitraum 2012-2013 vorgesehen.

Donnerstag, 30. November 2006

- (2) Folgende Forschungsbereiche werden nicht mit Mitteln des Rahmenprogramms unterstützt:
- Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens von Menschen zu Reproduktionszwecken,
 - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten⁽¹⁾,
 - Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kernttransfer somatischer Zellen.
- (3) Forschung an — sowohl adulten als auch embryonalen — menschlichen Stammzellen darf nach Maßgabe sowohl des Inhalts des wissenschaftlichen Vorschlags als auch der rechtlichen Rahmenbedingungen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gefördert werden.

Jeder Antrag auf Finanzierung von Forschungsarbeiten an menschlichen embryonalen Stammzellen muss gegebenenfalls Einzelheiten der Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen enthalten, die von den zuständigen Behörden des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten ergriffen werden, sowie Einzelheiten der ethischen Zulassung(en), die erteilt wird (werden).

Bei der Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen unterliegen Institutionen, Organisationen und Forscher strengen Genehmigungs- und Kontrollvorschriften gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten.

- (4) Die *vorstehend* genannten Forschungsbereiche werden für die zweite Phase dieses Programms (2010 bis 2013) unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Fortschritte überprüft.

Artikel 7

Überwachung, Evaluierung und Überprüfung

- (1) Die Kommission überwacht ständig und systematisch die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme; sie erstattet darüber regelmäßig Bericht und verbreitet die diesbezüglichen Ergebnisse.
- (2) Spätestens 2010 nimmt die Kommission mit Unterstützung externer Sachverständiger auf der Grundlage der nachträglichen Evaluierung des Sechsten Rahmenprogramms eine nachweisgestützte Zwischenbewertung dieses Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme vor. Die Bewertung erstreckt sich sowohl auf die Qualität der laufenden Forschungsmaßnahmen, als auch auf die Durchführung und die Verwaltung sowie auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele.

Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen und etwaigen Vorschlägen für die Anpassung des Rahmenprogramms dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

Der Zwischenbewertung geht ein Sachstandsbericht voran, der erstellt wird, sobald genügend Daten vorhanden sind; der Bericht enthält erste Angaben zur Wirksamkeit der neuen Maßnahmen, die durch das Siebte Rahmenprogramm eingeführt wurden, und zu den Bemühungen zur Vereinfachung.

- (3) Zwei Jahre nach Abschluss dieses Rahmenprogramms lässt die Kommission von unabhängigen Sachverständigen eine externe Bewertung der Grundlagen, der Durchführung und der Ergebnisse des Programms durchführen.

Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

⁽¹⁾ Forschungstätigkeiten mit dem Ziel der Krebsbehandlung an den Gonaden können finanziert werden.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE,
GRUNDZÜGE DER THEMEN UND MASSNAHMEN

Mit dem Siebten Rahmenprogramm werden die allgemeinen Ziele des Artikels 163 des Vertrags (Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und Deckung des Forschungsbedarfs anderer gemeinschaftlicher Politikbereiche) verfolgt, wodurch – aufbauend auf dem Europäischen Forschungsraum und ergänzend zu den Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene – ein Beitrag zur Schaffung der Wissensgesellschaft geleistet wird. Innerhalb der vier Programmteile „Zusammenarbeit“, „Ideen“, „Menschen“ und „Kapazitäten“ werden hervorragende Leistungen in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung, Entwicklung und Demonstration gefördert.

I. ZUSAMMENARBEIT

Mit diesem Teil des Siebten Rahmenprogramms werden verschiedene Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Union und darüber hinaus gefördert; Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind mehrere Themenbereiche, die wichtigen Gebieten der Wissenschaft und Forschung entsprechen, in denen die Spitzenforschung unterstützt und gestärkt werden muss, damit die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und industriellen Herausforderungen Europas bewältigt werden können. Der Großteil dieser Anstrengungen wird sich mittels einer Forschungsagenda, die den Bedürfnissen der Nutzer überall in Europa Rechnung trägt, auf die Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit richten.

Das übergeordnete Ziel ist, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die zehn Themenbereiche für Gemeinschaftsmaßnahmen sind:

- 1) Gesundheit
- 2) Lebensmittel, Landwirtschaft **und Fischerei, sowie** Biotechnologie
- 3) Informations- und Kommunikationstechnologien
- 4) Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien
- 5) Energie
- 6) Umwelt (einschließlich Klimaänderung)
- 7) Verkehr (einschließlich Luftfahrt)
- 8) Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften
- 9) Weltraum
- 10) Sicherheit.

Donnerstag, 30. November 2006

Diese Themenbereiche sind weit gefasst und auf einer relativ hohen Gliederungsebene definiert, so dass sie sich an Anforderungen und Möglichkeiten anpassen lassen, die sich eventuell während der Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms ergeben. Für jeden Themenbereich wurde ein Maßnahmenpaket festgelegt, dem die Grundzüge der Förderung durch die Gemeinschaft zu entnehmen sind. Ausgewählt wurden diese Themenbereiche unter Berücksichtigung ihres Beitrags zu den Zielen der Gemeinschaft einschließlich des Übergangs zu einer Wissensgesellschaft, des einschlägigen europäischen Forschungspotenzials und des Mehrwerts, der durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene bewirkt werden kann.

Besonderes Augenmerk gilt der wirksamen Koordinierung zwischen den Themenbereichen und den vorrangigen Wissensbereichen, die mehrere Themenbereiche betreffen, wie z.B. die forstwirtschaftliche Forschung, das Kulturerbe sowie die Meereswissenschaften und -technologien.

Die Multidisziplinarität wird durch gemeinsame themenübergreifende Ansätze für Forschungs- und Technologieaspekte, die für mehr als einen Themenbereich relevant sind, gefördert, wobei gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine wichtige Form der themenübergreifenden Zusammenarbeit sind.

Vor allem auf Gebieten mit Industrierelevanz wurde bei der Auswahl der Einzelthemen neben anderen Quellen auf die Arbeit unterschiedlicher „europäischer Technologieplattformen“ zurückgegriffen, die in Bereichen eingerichtet worden sind, in denen die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum und das Wohlergehen Europas mittel- und langfristig von bedeutenden Fortschritten in Forschung und Technologie abhängen. In europäischen Technologieplattformen kommen unter der Leitung der Industrie Interessengruppen zusammen, um gemeinsam eine strategische Forschungsagenda festzulegen und umzusetzen. Das vorliegende Rahmenprogramm trägt zur Verwirklichung dieser strategischen Forschungsagenden bei, sofern diese einen echten europäischen Mehrwert bedeuten. Europäische Technologieplattformen **mit der möglichen Beteiligung regionaler forschungsorientierter Cluster** können eine Rolle dabei spielen, die Beteiligung der Industrie, einschließlich der KMU, an Forschungsprojekten auf ihrem jeweiligen Gebiet zu erleichtern und zu organisieren, einschließlich Projekte, die für eine Förderung nach dem Rahmenprogramm in Frage kommen.

Unter die zehn Themenbereiche fallen auch Forschungsarbeiten, die zur Konzipierung, Durchführung und Bewertung der Gemeinschaftspolitik erforderlich sind, etwa auf den Gebieten Gesundheit, Sicherheit, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt, Entwicklungshilfe, Fischerei, Seewirtschaft, Landwirtschaft, Tierschutz, Verkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Zusammenhalt sowie Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Daneben soll pränormative und konnormative Forschung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Interoperabilität und der Qualität von Normen und deren Umsetzung durchgeführt werden, **wodurch auch die europäische Wettbewerbsfähigkeit gesteigert wird. Besonderes Augenmerk wird auf die Koordinierung von Aspekten gelegt werden, die im Zusammenhang mit der rationellen und effizienten Nutzung von Energie innerhalb des Rahmenprogramms stehen, sowie auf die Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen und -programmen.**

Innerhalb jedes Themenbereichs werden, neben diesen Angelegenheiten, zwei Arten von Erfordernissen offen und flexibel angegangen:

- Künftige und neu entstehende Technologien: Unterstützung von Forschungsarbeiten, die darauf abzielen, neue wissenschaftliche und technologische Möglichkeiten, die sich auf einem bestimmten Gebiet und/oder in Verbindung mit anderen relevanten Bereichen oder Fachgebieten ergeben, zu ermitteln oder weiter zu erkunden, indem spontane Forschungsvorschläge besonders unterstützt werden, auch durch gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen; Förderung innovativer Konzepte und grundlegend neuer Anwendungen sowie Erkundung neuer Möglichkeiten innerhalb von Forschungsprogrammen, vor allem wenn sie das Potenzial für einen bedeutenden Durchbruch aufweisen; angemessene Koordinierung mit den Maßnahmen des Programmteils „Ideen“, um Überschneidungen zu vermeiden und eine optimale Nutzung der Finanzmittel sicherzustellen.
- Unvorhergesehene politische Erfordernisse: flexible Reaktion auf neue politische Bedürfnisse, die sich im Laufe der Durchführung des Rahmenprogramms ergeben, wie etwa unvorhergesehene Entwicklungen oder Ereignisse, die ein schnelles Handeln verlangen, z.B. neue Epidemien, auftauchende Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit oder Bewältigung von Naturkatastrophen.

Die Verbreitung und Weitergabe von Wissen ist ein wichtiger Zusatznutzen europäischer Forschungsmaßnahmen von zentraler Bedeutung, und es werden Maßnahmen unternommen, um die Nutzung der Ergebnisse durch die Industrie, die politischen Verantwortlichen und die Gesellschaft zu verbessern. **Ferner müssen die Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden, auch im Hinblick auf die Unterstützung der Bekämpfung von Nachahmungen.** Die Verbreitung wird als integrale Aufgabe in allen Themenbereichen betrachtet – mit entsprechenden Einschränkungen für den Themenbereich „Sicherheit“ aufgrund der Vertraulichkeitsaspekte der betreffenden Maßnahmen; dazu werden unter anderem Zuschüsse für Vernetzungsinitiativen, Seminare und Veranstaltungen gewährt und die Unterstützung durch externe Sachverständige sowie Informationsdienste und elektronische Dienste, insbesondere CORDIS, gefördert.

Donnerstag, 30. November 2006

Komplementarität und Synergie zwischen diesem Programm und anderen Gemeinschaftsprogrammen werden sichergestellt. Maßnahmen zur Innovationsförderung werden im Rahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ durchgeführt.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung der KMU⁽¹⁾, insbesondere der wissensintensiven KMU, an der länderübergreifenden Zusammenarbeit gerichtet werden. Konkrete Maßnahmen, darunter flankierende Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von KMU, werden innerhalb des Programmteils „Zusammenarbeit“ im Rahmen einer für jeden Themenbereich zu entwickelnden Strategie durchgeführt. Diese Strategien werden durch ein quantitatives und qualitatives Monitoring anhand der gesteckten Ziele begleitet. Es wird angestrebt, dass mindestens 15 % der im Programmteil „Zusammenarbeit“ verfügbaren Mittel an KMU gehen.

Gefördert werden außerdem Initiativen, mit denen der Dialog über wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse mit einem möglichst breiten, über die Wissenschaftskreise hinausgehenden Publikum geführt werden soll, wie auch Initiativen im Bereich der Wissenschaftskommunikation und der wissenschaftlichen Bildung, einschließlich der Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft oder von Netzen solcher Organisationen, sofern dies angebracht ist. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Gleichstellung der Geschlechter werden in allen Forschungsbereichen berücksichtigt.

Soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Forschung zunehmen, so muss das ganze Potenzial, das im gesamten Europäischen Forschungsraum liegt, freigesetzt werden. Projekte, die auf wissenschaftliche Exzellenz abzielen, sollten insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen optimal verwaltet werden.

Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in all diesen Themenbereichen erfolgt durch

- Verbundforschung,
- gemeinsame Technologieinitiativen,
- Koordinierung von Forschungsprogrammen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens,
- internationale Zusammenarbeit.

Verbundforschung

Die Verbundforschung wird den Hauptteil und das Kernstück der gemeinschaftlichen Forschungsförderung darstellen. Ziel dabei ist, in den Hauptbereichen des wissenschaftlichen Fortschritts herausragende Forschungsprojekte und -netze aufzubauen, die Forscher und Investitionen aus Europa und der ganzen Welt anziehen.

Dies wird durch die Unterstützung der Verbundforschung mit Hilfe mehrerer Förderformen erreicht: Verbundprojekte, Exzellenznetze, Koordinierungs-/Unterstützungsmaßnahmen (vgl. Anhang III).

Gemeinsame Technologieinitiativen

In einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen könnten der Umfang eines FTE-Ziels und die Größenordnung der eingesetzten Ressourcen die Einrichtung langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften in Form von gemeinsamen Technologieinitiativen rechtfertigen. Diese Initiativen, die in erster Linie auf die Arbeit europäischer Technologieplattformen zurückgehen und einen Aspekt oder einige wenige ausgewählte Aspekte der Forschung in ihrem Bereich betreffen, kombinieren privatwirtschaftliche Investitionen mit nationaler und europäischer Finanzierung durch die öffentliche Hand, worunter auch die Zuschussfinanzierung durch das Siebte Rahmenprogramm und die Finanzierung von Darlehen oder Bürgschaften durch die Europäische Investitionsbank fallen. Jede gemeinsame Technologieinitiative wird einzeln entweder auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrags (dazu kann auch die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zählen) oder auf der Grundlage der Entscheidungen über die spezifischen Programme gemäß Artikel 166 Absatz 3 des Vertrags beschlossen.

Potenzielle gemeinsame Technologieinitiativen werden mittels einer Bewertung anhand mehrerer Kriterien offen und transparent festgelegt:

- mangelnde Eignung vorhandener Instrumente zur Erreichung des Ziels
- Größenordnung der Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum der Industrie

⁽¹⁾ Unter den Begriff „KMU“ fallen im gesamten Rahmenprogramm auch Kleinunternehmen.

Donnerstag, 30. November 2006

- Mehrwert des Handelns auf europäischer Ebene
- Niveau der Detailliertheit und Klarheit der Definition des zu verfolgenden Ziels und der zu liefernden Ergebnisse
- Niveau des Engagements der Industrie hinsichtlich der Bereitstellung von Finanzmitteln und Ressourcen
- Bedeutung des Beitrags zu allgemeineren politischen Zielen einschließlich des Nutzens für die Gesellschaft
- Möglichkeit, zusätzliche einzelstaatliche Unterstützung zu gewinnen und Hebelwirkung für unmittelbare und künftige Finanzierung durch die Industrie zu entfalten.

Die Art der gemeinsamen Technologieinitiativen muss klar festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- finanzielles Engagement;
- Dauer des Engagements der Teilnehmer;
- Regeln für die Aufnahme und die Beendigung der vertraglichen Tätigkeit;
- Rechte des geistigen Eigentums.

Angesichts der besonderen Aufgabenstellung und der Komplexität der gemeinsamen Technologieinitiativen werden große Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass sie in transparenter Weise durchgeführt werden und dass die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln durch die gemeinsamen Technologieinitiativen auf der Grundlage der im Rahmenprogramm festgelegten Grundsätze der Exzellenz und des Wettbewerbs erfolgt.

Unter Beachtung der jeweils geltenden Durchführungsverfahren wird besonderes Augenmerk auf die Gesamtkohärenz und -koordinierung zwischen gemeinsamen Technologieinitiativen und Programmen und Projekten in den gleichen Bereichen⁽¹⁾ gerichtet sowie darauf, dass die Teilnahme an ihren Projekten einem breiten Teilnehmerkreis in ganz Europa und insbesondere KMU offen steht.

Koordinierung von Forschungsprogrammen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens

Für diesen Bereich wird auf zwei wichtige Instrumente zurückgegriffen: das ERA-NET-System und die Beteiligung der Gemeinschaft an von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten nationalen Forschungsprogrammen (Artikel 169 des Vertrags). Dieser Maßnahmenkomplex kann auch Einzelthemen umfassen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit den zehn Themenbereichen stehen, sofern sie einen ausreichenden europäischen Mehrwert aufweisen. Darüber hinaus sollen mit diesem Maßnahmenbereich die Komplementarität und die Synergie zwischen dem Siebten Rahmenprogramm und den im Rahmen zwischenstaatlicher Strukturen wie EUREKA und COST durchgeführten Tätigkeiten verstärkt werden⁽²⁾.

Innerhalb des ERA-NET-Systems wird die Koordinierung nationaler und regionaler Forschungstätigkeiten folgendermaßen entwickelt und ausgebaut:

- Bereitstellung eines Rahmens für Akteure, die staatliche Forschungsprogramme durchführen, im Hinblick auf die stärkere Koordinierung ihrer Maßnahmen. Hierzu werden die Unterstützung neuer ERA-NET gehören sowie die Förderung der Erweiterung und Vertiefung der bestehenden ERA-NET, z.B. durch Ausweitung ihrer Partnerschaft, sowie die gegenseitige Öffnung ihrer Programme. Gegebenenfalls könnten ERA-NET für die Programmkoordination zwischen europäischen Regionen und Mitgliedstaaten zum Einsatz kommen, um ihre Zusammenarbeit mit größeren Initiativen zu ermöglichen.
- In einer begrenzten Anzahl von Fällen Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft für diejenigen Teilnehmer, die ihre Ressourcen für gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen und regionalen Programme bündeln („ERA-NET PLUS“).

⁽¹⁾ Insbesondere mit den Maßnahmen der zwischenstaatlichen Forschungsstruktur EUREKA. Darüber hinaus könnten die Erfahrungen mit den EUREKA-Clustern für gemeinsame Technologieinitiativen in entsprechenden Bereichen relevant sein.

⁽²⁾ Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung der Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten von COST.

Donnerstag, 30. November 2006

Die Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungsprogrammen, die auf der Grundlage von Artikel 169 gemeinsam durchgeführt werden, ist besonders relevant für die europäische Zusammenarbeit in großem Maßstab, die „in variabler Geometrie“ zwischen Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Bedürfnissen und/oder Interessen erfolgt. In genau festgelegten Fällen könnten solche auf Artikel 169 des Vertrags beruhende Initiativen in Bereichen in Angriff genommen werden, die in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten Kriterien festzulegen sind, wobei auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Programmen besteht:

- Relevanz für die Ziele der Gemeinschaft
- genaue Definition des zu verfolgenden Ziels und seine Bedeutung für die Ziele dieses Rahmenprogramms
- bereits vorhandene Grundlage (bestehende oder geplante Forschungsprogramme)
- europäischer Mehrwert
- kritische Größe in Bezug auf Umfang und Anzahl der einbezogenen Programme sowie Ähnlichkeit der hiervon erfassten Maßnahmen
- Angemessenheit von Artikel 169 des Vertrags als bestgeeignetes Mittel zur Erreichung der Ziele.

Internationale Zusammenarbeit

Die in diesem Teil des Siebten Rahmenprogramms durchgeführten Maßnahmen bezüglich der internationalen Zusammenarbeit, die einen europäischen Mehrwert aufweisen und von beiderseitigem Interesse sind, sind:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung von Forschern und Forschungseinrichtungen aus Drittländern in den einzelnen Themenbereichen, mit entsprechenden Einschränkungen für den Themenbereich „Sicherheit“ aufgrund der Vertraulichkeitsaspekte, wobei diese nachdrücklich zur Nutzung dieser Möglichkeit aufgerufen werden sollen.
- Auf Drittländer zugeschnittene spezielle Kooperationsmaßnahmen in jedem Themenbereich, soweit beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit bei Einzelthemen besteht; die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technologischen Niveaus und Bedarfs der betroffenen Länder. In enger Verbindung mit den bilateralen Kooperationsabkommen oder dem multilateralen Dialog zwischen der EU und diesen Ländern oder Ländergruppen sollen diese Maßnahmen bevorzugt für die Verwirklichung der Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Ländern eingesetzt werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Forschungskapazitäten der Beitrittskandidaten sowie auch der Nachbarländer und Kooperationsmaßnahmen für Entwicklungs- und Schwellenländer, die auf ihren speziellen Bedarf in Bereichen wie Gesundheit, **einschließlich Erforschung vernachlässigter Krankheiten**, Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt zugeschnitten sind und unter finanziellen Bedingungen durchgeführt werden, die an ihre Kapazitäten angepasst sind.

Unter diesen Teil des Rahmenprogramms fallen die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit in jedem Themenbereich und solche, die themenübergreifend sind. Diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Maßnahmen der Programme „Menschen“ und „Kapazitäten“ verwirklicht. Diese Maßnahme wird durch eine Gesamtstrategie für die internationale Zusammenarbeit innerhalb des Siebten Rahmenprogramms unterstützt.

THEMENBEREICHE

1. Gesundheit

Ziel

Verbesserung der Gesundheit der europäischen Bürger und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der im Gesundheitssektor tätigen europäischen Unternehmen auch mit Blick auf globale Gesundheitsfragen, wie neu auftretende Epidemien. Schwerpunkte bilden die „translationale Forschung“ (Übertragung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in klinische Anwendungen einschließlich der wissenschaftlichen Validierung von Testergebnissen), die Entwicklung und Validierung neuer Therapien und Verfahren für Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich der Förderung **der Gesundheit von Kindern**, des Alterns in Gesundheit, Diagnoseinstrumente und Medizintechnik sowie nachhaltige und wirksame Gesundheitssysteme.

Begründung

Die Sequenzierung des Humangenoms und die jüngsten Fortschritte in der Postgenomik haben die humanmedizinische Forschung revolutioniert. Um die riesigen Datenmengen integrieren, die zugrunde liegenden biologischen Prozesse verstehen und Schlüsseltechnologien für die gesundheitsbezogene Bioindustrie entwickeln zu können, müssen kritische Massen verschiedener Fachrichtungen und Ressourcen, die auf rein nationaler Ebene nicht zur Verfügung stehen, zusammengebracht werden, um Wissen und Kapazitäten für Behandlungen aufzubauen.

Donnerstag, 30. November 2006

Bedeutsame Fortschritte bei der translationalen Gesundheitsforschung, die unerlässlich ist, wenn aus den Erkenntnissen der biomedizinischen Forschung ein praktischer Nutzen erwachsen und die Lebensqualität verbessert werden soll, lassen sich nur mit multidisziplinären und gesamteuropäischen Konzepten erzielen, an denen unterschiedliche Interessenträger mitwirken. Mit solchen Konzepten kann Europa sich effizienter an den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung von weltweit auftretenden Krankheiten beteiligen.

Die klinische Erforschung vieler Krankheiten (z.B. Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Infektionskrankheiten, mentale und neurologische Krankheiten, insbesondere altersbedingte Erkrankungen wie Alzheimer und Parkinson) ist angewiesen auf internationale Versuche mit Beteiligung mehrerer Einrichtungen, damit schnell die erforderlichen Patientenzahlen erreicht werden können.

Für die epidemiologische Forschung wird eine große Bandbreite von Populationen und internationalen Netzen benötigt, um aussagekräftige Schlussfolgerungen ziehen zu können. An der Entwicklung neuer Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten für seltene Krankheiten sowie an der epidemiologischen Forschung zu diesen Krankheiten erfordert ebenso eine Beteiligung vieler Länder, um die Anzahl der Patienten für jede Studie zu erhöhen. Darüber hinaus ermöglicht eine leistungsfähige, gesundheitspolitisch ausgerichtete Forschung auf europäischer Ebene einen Vergleich der Modelle und Systeme sowie der in nationalen Datenbanken gespeicherten Daten und des in nationalen Biobanken aufbewahrten Patientenmaterials.

Eine starke biomedizinische Forschung auf EU-Ebene wird dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen medizinischen Biotechnologie, der Medizintechnik und der pharmazeutischen Industrie zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union wird den Entwicklungsländern den Aufbau von Forschungskapazitäten erlauben. Die EU muss sich darüber hinaus aktiv für ein innovationsfreundliches Umfeld im öffentlichen Sektor und im Pharmasektor, die die Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit befriedigen, einsetzen, um vor allem in der klinischen Forschung einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Auf dem Gebiet der Forschung tätige KMU sind die wichtigsten Wirtschaftsmotoren für die medizinische Biotechnologie und die Medizintechnik. Wenn auch in Europa derzeit mehr Biotechnologie-Unternehmen angesiedelt sind als in den USA, so sind doch die meisten kleiner und weniger gut etabliert als ihre Konkurrenten. Öffentlich-private Forschungsanstrengungen auf EU-Ebene werden diese Unternehmen in ihrer Entwicklung unterstützen. Die EU-Forschung wird darüber hinaus zur Ausarbeitung neuer Normen und Standards für die Errichtung eines angemessenen rechtlichen Rahmens für die neuen Technologien in der Medizin (z.B. regenerative Medizin) beitragen. Es sollte gewährleistet werden, dass europäische Forschung und Innovation im Bereich alternativer Prüfstrategien, insbesondere Prüfmethode ohne Versuchstiere, weltweit führend sind.

Nachstehend aufgeführt sind die geplanten Forschungsmaßnahmen, die auch Forschungsarbeiten mit wesentlichen Bezügen zu politischen Erfordernissen **beinhalten**. **Sofern** relevant, werden langfristige Forschungsagenden, wie die durch die der Europäischen Technologieplattformen (z.B. zur innovativen Medizin) geschaffen, unterstützt. Als Reaktion auf neue politische Anforderungen können gegebenenfalls weitere Maßnahmen gefördert werden, etwa solche, die Fragen der Gesundheitspolitik oder der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen.

Den strategischen Fragen der Gesundheit von Kindern und der Kinderkrankheiten sowie der Gesundheit der alternden Bevölkerung wird besonderes Augenmerk gewidmet; sie müssen bei allen Maßnahmen in diesem Themenbereich berücksichtigt werden, sofern dies angemessen ist.

Ethische, rechtliche und sozioökonomische Fragen werden im Rahmen jeder der folgenden Maßnahmen berücksichtigt.

Maßnahmen

- Biotechnologie, generische Instrumente und Medizintechnik im Dienst der menschlichen Gesundheit
 - Hochdurchsatzforschung. Beschleunigung des Fortschritts in der Grundlagenforschung in den Bereichen Genomik (Genomik und Postgenomik) und Biomedizin durch verbesserte Generierung, Standardisierung, Erfassung und Auswertung von Daten.
 - Erkennung, Diagnose und Monitoring. Der Schwerpunkt liegt bei den nicht-invasiven bzw. minimal-invasiven Konzepten und Technologien wie neuen präventiven Instrumenten für die regenerative Medizin (z.B. durch molekulare Bildgebung und Diagnose).

Donnerstag, 30. November 2006

- Prognosen zur Eignung, Sicherheit und Wirksamkeit von Therapien. Entwicklung und Validierung von biologischen Markern, von In-vivo- und In-vitro-Verfahren und -Modellen, unter Einbeziehung von Simulation, Pharmakogenomik, Konzepten für therapeutisch selektive Wirkstoffe und Wirkstofffreisetzung sowie Alternativen zu Tierversuchen.
- Innovative therapeutische Konzepte und Behandlungen. Erforschung, Konsolidierung und Weiterentwicklung fortschrittlicher Therapien und Technologien mit Anwendungspotenzial für viele Krankheiten und Dysfunktionen, z.B. neue therapeutische Instrumente für die regenerative Medizin.
- Translationale Forschung im Dienst der menschlichen Gesundheit
 - Integration biologischer Daten und Prozesse: großmaßstäbliche Datenerhebung, Systembiologie (einschließlich Modellierung komplexer Systeme). Generierung und Analyse der riesigen Datenmengen, die zum besseren Verständnis der komplexen Regelnetzwerke aus Tausenden von Genen und Genprodukten zur Steuerung wichtiger biologischer Prozesse in allen relevanten Organismen und auf allen Organisationsstufen notwendig sind.
 - Hirnforschung und Erforschung verwandter Krankheiten, der Humanentwicklung und des Alterns. Untersuchung des Alterns in Gesundheit unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Genen, Umwelt und Hirnaktivität sowohl unter normalen Bedingungen als auch bei Schädigung des Gehirns und von relevanten altersbedingten Krankheiten (z.B. Demenz).
 - Translationale Forschung über Infektionskrankheiten. Bekämpfung von Arzneimittelresistenzen, globalen Bedrohungen durch HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose sowie **Hepatitis und** potenzielle neu oder erneut auftretende Epidemien (z.B. SARS und hochpathogene Influenza).
 - Translationale Forschung auf dem Gebiet schwerer Krankheiten; Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes/Adipositas, seltene Krankheiten, sonstige chronische Krankheiten **einschließlich Arthritis, rheumatischer** und Muskel-Skelett-Erkrankungen **und Erkrankungen der Atemwege einschließlich derjenigen, die durch Allergien hervorgerufen werden**. Entwicklung von patientenorientierten Strategien, die sich auf Prävention, Diagnose und insbesondere Behandlung erstrecken, einschließlich klinischer Forschung **und Wirkstoffeinsatz**. Aspekte der Palliativmedizin werden berücksichtigt.
- Optimierung der Gesundheitsfürsorge für die europäischen Bürger
 - Übertragung klinischer Erkenntnisse in die klinische Praxis. Schaffung der Wissensbasis für die klinische Entscheidungsfindung und Klärung der Frage, wie die Ergebnisse der klinischen Forschung in die klinische Praxis umgesetzt werden können, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Patientensicherheit und der besseren Nutzung von Arzneimitteln (einschließlich einiger Aspekte der Pharmakovigilanz und wissenschaftlich nachgewiesener ergänzender und alternativer Heilmethoden) sowie der Besonderheiten bei Kindern, Frauen und älteren Menschen.
 - Qualität, Effizienz und Solidarität der Gesundheitssysteme, einschließlich der Gesundheitssysteme im Umbau und Strategien für die häusliche Betreuung. Umsetzung wirksamer Behandlungsmethoden in Verwaltungsentscheidungen, um die Kosten, die Wirksamkeit und den Nutzen verschiedener Behandlungsmethoden auch im Hinblick auf die Sicherheit der Patienten beurteilen, den Bedarf und die Bedingungen für eine angemessene Ausstattung mit Humanressourcen festlegen und untersuchen zu können, welche Faktoren Einfluss auf den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung (auch benachteiligter Bevölkerungsgruppen) haben, und zwar auch unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Bevölkerung (wie Alterung, Mobilität, Migration, veränderte Arbeitsbedingungen).
 - Verstärkte Prävention und besserer Einsatz von Arzneimitteln. Aufbau einer wirksamen öffentlichen Gesundheitsfürsorge, die sich mit einem breiteren Spektrum gesundheitsrelevanter Faktoren befasst (wie Stress, Ernährung, Lebensstil oder Umweltfaktoren und ihre Wechselwirkung mit Arzneimitteln). Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Gesundheitsfürsorge zur Verbesserung der Verschreibungspraxis bei Arzneimitteln und der Einnahme durch die Patienten (einschließlich Pharmakovigilanz und Wechselwirkungen von Arzneimitteln).
 - Angemessene Anwendung neuer medizinischer Therapien und Technologien. Langfristige Bewertung und Überwachung der Sicherheit und Wirksamkeit des großmaßstäblichen Einsatzes neuer medizinischer Technologien (auch von Geräten) und fortschrittlicher Therapien, um ein hohes Maß an Schutz und Nutzen für die Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Donnerstag, 30. November 2006

2. Lebensmittel, Landwirtschaft und **Fischerei, sowie** Biotechnologie

Ziel

Aufbau einer europäischen wissensgestützten Bio-Wirtschaft⁽¹⁾ durch die Zusammenführung von Wissenschaft, Industrie und anderen Interessenträgern zur Nutzung neuer und sich abzeichnender Forschungsmöglichkeiten, die sich mit den gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen befassen: wachsende Nachfrage nach sichereren, gesünderen und höherwertigen Lebensmitteln und Forderung nach nachhaltiger Nutzung und Produktion erneuerbarer biologischer Ressourcen; wachsende Gefahr von Epizoonosen und Zoonosen sowie von lebensmittelbedingten Dysfunktionen; Gefährdung der Nachhaltigkeit und Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Aquakultur und der Fischerei; wachsende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, deren Erzeugung dem Tierschutz, dem ländlichen Umfeld und den Gegebenheiten in Küstengebieten Rechnung trägt, und Reaktion auf spezielle Ernährungsbedürfnisse der Verbraucher.

Begründung

Innovationen und neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der nachhaltigen Bewirtschaftung, Produktion und Nutzung biologischer Ressourcen (Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere) bilden die Grundlage für neue, nachhaltige, sichere, ökoeffiziente und wettbewerbsfähige Produkte für die Landwirtschaft, die Fischerei, die Futtermittel-, Lebensmittel- und Gesundheitsindustrie sowie die Forstwirtschaft und für verwandte Wirtschaftszweige. Im Einklang mit der europäischen Strategie für Biowissenschaften und Biotechnologie⁽²⁾ wird dies dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Biotechnologie, Saatguterzeugung und Lebensmittel, insbesondere der Hochtechnologie-KMU, zu stärken, und damit den gesellschaftlichen Wohlstand fördern.

Forschungsarbeiten zur Sicherheit der Lebens- und Futtermittelketten, zu ernährungsbedingten Krankheiten, zu Ernährungsgewohnheiten und zu Auswirkungen von Lebensmitteln und Ernährung auf die Gesundheit werden die Bekämpfung ernährungsbedingter Dysfunktionen (wie Adipositas und Allergien) und von Infektionskrankheiten (wie transmissible spongiforme Enzephalopathien oder Vogelgrippe) voranbringen und einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, bereits vorhandene Strategien umzusetzen und künftige Strategien und Vorschriften auf den Gebieten Human-, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Verbraucherschutz zu formulieren.

In der Vielfalt und überwiegend geringen Größe der auf diesen Gebieten tätigen europäischen Unternehmen liegt zwar eine Stärke der Union und eine ihrer Chancen, doch wird aufgrund dieser Gegebenheiten ähnlich gelegenen Problemen nur jeweils isoliert begegnet. Besser ließen sich diese Probleme durch verstärkte Zusammenarbeit und Wissensaustausch, etwa in Bezug auf neue Verfahren, Techniken, Prozesse und Standards infolge des sich verändernden Gemeinschaftsrechts, lösen.

Mehrere europäische Technologieplattformen arbeiten daran, gemeinsame Forschungsprioritäten festzulegen, und zwar auf Gebieten wie Pflanzengenomik und biotechnologie, Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Unternehmen, globale Tiergesundheit, Tierzucht, Lebensmittel-Biotechnologie und industrielle Biotechnologie. Die Forschungsarbeiten werden auch die Wissensgrundlage bieten, die zur Unterstützung verschiedener Felder der Gemeinschafspolitik benötigt wird: die Gemeinsame Agrarpolitik und europäische Forststrategie, landwirtschaftliche Fragen, Handelsfragen, Sicherheitsaspekte genetisch veränderter Organismen (GVO), Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit in der Gemeinschaft, Krankheitsbekämpfung und Sozialstandards, Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik zu Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei und der Aquakultur und der Sicherheit der aus dem Meer stammenden Lebensmittel⁽³⁾. Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Bedeutung ist außerdem eine flexible Reaktion auf neue politische Erfordernisse vorgesehen, insbesondere in Bezug auf neue Risiken und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse.

Maßnahmen

— Nachhaltige Erzeugung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen aus Böden, Wäldern und der aquatischen Umwelt: Grundlegende Forschungsarbeiten, z.B. auf den Gebieten der „-omik“-Technologien, wie Genomik, Proteomik, Metabolomik, Systembiologie, Bioinformatik und Konvergenztechnologien für Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere einschließlich der Forschung über die Verwertung und nachhaltige Nutzung ihrer biologischen Vielfalt.

⁽¹⁾ Der Begriff „Bio-Wirtschaft“ bezieht sich auf alle Unternehmen und Wirtschaftssektoren, die biologische Ressourcen erzeugen, bewirtschaften und anderweitig nutzen sowie auf verwandte Dienstleistungen und Unternehmen, wie landwirtschaftliche Betriebe, die Lebensmittel-, Fischerei- und Forstwirtschaft, die entsprechende Erzeugnisse anbieten bzw. selbst verbrauchen.

⁽²⁾ „Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“ — KOM(2002)0027.

⁽³⁾ Weitere Forschungsarbeiten zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen werden im Rahmen des Themenbereichs „Umwelt einschließlich Klimaänderungen“ behandelt.

Donnerstag, 30. November 2006

Bei biologischen Ressourcen aus den Böden liegt der Schwerpunkt auf: Fruchtbarkeit der Böden, bessere Kulturpflanzen und Erzeugungsverfahren in ihrer ganzen Vielfalt einschließlich des biologischen Landbaus, Qualitätserzeugungssysteme und Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von GVO auf die Umwelt und den Menschen; Pflanzengesundheit, nachhaltige, wettbewerbsfähige und multifunktionale Land- und Forstwirtschaft; Entwicklung des ländlichen Raums; Tiergesundheit und Tierschutz, Tierzucht und Tiererzeugung; Infektionskrankheiten bei Tieren einschließlich epidemiologische Studien, Zoonosen und ihre pathogenen Mechanismen sowie Krankheiten in Verbindung mit Futtermitteln; andere Bedrohungen der Nachhaltigkeit und Sicherheit der Lebensmittelerzeugung, einschließlich Klimaänderungen; sichere Entsorgung von Tierabfällen.

Im Zusammenhang mit biologischen Ressourcen aus der aquatischen Umwelt unterstützen die Forschungstätigkeiten die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei, liefern der Fischereindustrie die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen und dienen der nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur unter Berücksichtigung von Aspekten von Zucht und Tierschutz.

Entwicklung der von politischen Entscheidungsträgern und anderen Stellen in Bereichen wie Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie ländliche Entwicklung (Landschaftsschutz, Bodenbewirtschaftung usw.) benötigten Instrumente (einschließlich IKT); sozioökonomische und ethische Aspekte der Erzeugung.

- Rückkopplung „vom Tisch zum Bauernhof“: Lebensmittel (**einschließlich Fische und Meeresfrüchte**), Gesundheit und Wohlergehen: Verbraucherbezogene, gesellschaftliche, kulturelle, industrielle und gesundheitliche sowie traditionsbezogene Aspekte der Lebens- und Futtermittel unter Einbeziehung behavioristischer und kognitiver Wissenschaften; Ernährung, ernährungsbedingte Krankheiten und Dysfunktionen wie Adipositas bei Kindern und Erwachsenen und Allergien; Ernährung im Zusammenhang mit der Vorbeugung von Krankheiten (einschließlich besseres Wissen über die gesundheitsfördernden Bestandteile und Eigenschaften der Lebensmittel); innovative Verarbeitungstechnologien für Lebens- und Futtermittel (einschließlich Verpackung und Techniken aus dem Non-Food-Bereich); verbesserte chemische und biologische Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln; bessere Verfahren zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit; Integrität (und Kontrolle) der Lebensmittelkette; physikalische und biologische Wechselwirkungen zwischen Umweltauswirkungen und Futter- und Lebensmittelketten; Auswirkungen globaler Veränderungen auf die Lebensmittelkette und deren Resistenz gegenüber diesen Auswirkungen; Konzept der vollständigen Kontrolle der Lebensmittelkette (auch von Meeresfrüchten und anderen Lebensmittelrohstoffen und -bestandteilen); Rückverfolgbarkeit und ihre Weiterentwicklung; Echtheit von Lebensmitteln; Entwicklung neuer Zutaten und Erzeugnisse.
- **Biowissenschaften, Biotechnologie und Biochemie** im Dienst nachhaltiger Non-Food-Erzeugnisse und entsprechende Verfahren: Verbesserte Kulturpflanzen und Waldressourcen, Futtermittel, Meereserzeugnisse und Biomasse (einschließlich Meeresressourcen) für die Energiegewinnung, den Umweltschutz und Produkte mit hohem Mehrwert wie Werkstoffe und Chemikalien (einschließlich biologischer Ressourcen, die in der pharmazeutischen Industrie und in der Medizin verwendet werden können) sowie entsprechende neuartige Bewirtschaftungssysteme, Bioprozesse und Konzepte der Bioraffinerie; Biokatalyse; neue und verbesserte Mikroorganismen und Enzyme; forstwirtschaftliche Produkte und Verfahren; biologische Umweltsanierung und umweltfreundlichere Bioverfahren, Verwertung agroindustrieller Abfälle und Nebenerzeugnisse.

3. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Ziel

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie soll verbessert werden und Europa soll in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der IKT zu beherrschen und zu gestalten, so dass dem Bedarf seiner Gesellschaft und Wirtschaft entsprochen wird. IKT sind das Kernstück der Wissensgesellschaft. Die Maßnahmen werden die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen Europas stärken und seine weltweite Spitzenposition in den IKT sicherstellen, durch IKT-Nutzung Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovation und Kreativität anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch in Vorteile für Bürger, Unternehmen, Industrie und staatliche Stellen in Europa verwandeln. Mit diesen Maßnahmen wird außerdem zur Verminderung der digitalen Kluft und der sozialen Ausgrenzung beigetragen.

Donnerstag, 30. November 2006

Begründung

IKT sind für die Zukunft Europas entscheidend und für die Verwirklichung der Ziele von Lissabon grundlegend. Sie haben in drei Schlüsselbereichen eine Katalysatorwirkung: Produktivität und Innovation, Modernisierung der öffentlichen Dienste und Fortschritte in Wissenschaft und Technologie. Die Hälfte des Produktivitätsgewinns in unseren Volkswirtschaften geht auf die Auswirkungen der IKT auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse zurück. Die IKT bilden den stärksten Anschlag für Innovation und Kreativität und tragen am meisten zur Beherrschung des Wandels der Wertschöpfungsketten in den Industrie- und Dienstleistungsbranchen bei.

Die IKT helfen wesentlich bei der Befriedigung der steigenden Nachfrage nach Gesundheits- und Sozialfürsorge, insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die alternde Bevölkerung, und bei der Modernisierung der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Bildung, kulturelles Erbe, Sicherheit, Energie, Verkehr und Umwelt sowie bei der Förderung der Zugänglichkeit und der Transparenz des staatlichen Handelns und der politischen Entwicklungsprozesse. Die IKT spielen eine wichtige Rolle bei der Verwaltung und -Kommunikation der FTE und tragen zu Fortschritten in anderen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen bei, weil sie die Forschungsarbeit, die Zusammenarbeit und das Innovationsumfeld der Forscher in der Praxis verändern.

Die ständig steigenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen bestimmen zusammen mit der laufenden Integration der IKT ins Alltagsleben und der Notwendigkeit, die technologischen Grenzen weiter auszudehnen sowie innovative, hochwertige IKT-gestützte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, ein wachsendes Forschungsprogramm. Die Technologie näher zu den Menschen und ihren organisatorischen Bedürfnissen zu bringen, bedeutet, die technologische Komplexität zu verbergen und Funktionalität nach Bedarf anzubieten und die Technologie so zu gestalten, dass sie funktionell, einfach nutzbar, leicht verfügbar und erschwinglich wird; es bedeutet auch, neue IKT-gestützte Anwendungen, Lösungen und Dienste anzubieten, die vertrauenswürdig und zuverlässig sind und sich an die Bedürfnisse und Präferenzen der Nutzer anpassen lassen. Unter dem äußeren Druck, mehr Leistung zu niedrigeren Kosten zu erbringen, konzentrieren sich die IKT-Forscher in einem weltweiten Wettlauf auf Miniaturisierung, die Verwirklichung der Konvergenz von Datenverarbeitungs-, Kommunikations- und Medientechnologien, einschließlich besserer Interoperabilität zwischen Systemen und Konvergenz mit anderen relevanten Wissenschaften und Disziplinen, sowie auf den Bau von lern- und entwicklungsfähigen Systemen.

Aus diesen unterschiedlichen Bemühungen heraus entsteht eine neue Welle von Technologien. In die IKT-Forschungsarbeiten werden auch Beiträge aus einem breiteren Spektrum wissenschaftlicher und technischer Disziplinen einfließen, darunter Biowissenschaften, **Chemie**, Psychologie, Pädagogik, kognitive und Sozialwissenschaften sowie Geisteswissenschaften.

Die IKT ist eine der forschungsintensivsten Branchen. Die öffentlichen und privaten Aufwendungen für die IKT-Forschung machen in allen größeren Volkswirtschaften ein Drittel der gesamten Forschungsaufwendungen aus. Obwohl Europa in wichtigen IKT-Schlüsselbereichen bereits eine industrielle und technologische Führungsrolle innehat, bleibt es bei den Investitionen in die IKT-Forschung hinter seinen Hauptkonkurrenten zurück. Nur durch eine erneute und stärkere Bündelung der Anstrengungen auf europäischer Ebene können die Möglichkeiten, die durch die Fortschritte in der IKT geboten werden, voll genutzt werden. Forschungsaktivitäten im Bereich der IKT auf der Grundlage des Open-Source-Entwicklungsmodells erweisen sich als Quelle von Innovation und verstärkter Zusammenarbeit als sinnvoll. Die Ergebnisse der IKT-Forschung können zu verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten und Geschäftsmodellen führen.

Die IKT-Forschungstätigkeiten werden im Rahmen einer umfassenden und ganzheitlichen Strategie eng mit politischen Maßnahmen zur Einführung der IKT sowie mit regulatorischen Maßnahmen verzahnt. Die Prioritäten wurden nach ausführlichen Konsultationen festgelegt, wozu mehrere europäische Technologieplattformen und Initiativen der Industrie in Bereichen wie Nanoelektronik, Mikrosysteme, eingebettete Systeme, Mobil- und drahtlose Kommunikation, elektronische Medien, Photonik, Robotik und Software, Dienste und Rechnergitterverbände (Grids) einschließlich freier und quelloffener Software beigetragen haben. Fragen der Nachhaltigkeit werden ebenfalls berücksichtigt, und zwar insbesondere in der Elektronik.

Donnerstag, 30. November 2006

Maßnahmen

Die Rolle der Forschung auf dem Gebiet künftiger und neu entstehender Technologien ist in diesem Themenbereich besonders wichtig, um die Forschung an den Grenzen des Wissens in Kernbereichen der IKT und in ihrer Kombination mit anderen relevanten Bereichen und Disziplinen zu unterstützen, neuartige Ideen und grundlegend neue Nutzungsmöglichkeiten zu fördern und neue Optionen in IKT-Forschungsprogrammen zu erkunden, z.B. Nutzung von Quanteneffekten, Systemintegration und intelligente Systeme.

— Säulen der IKT:

- Nanoelektronik, Fotonik und integrierte Mikro-/Nanosysteme: Noch weiter gehende Miniaturisierung, Integration, Vielseitigkeit, Speicherung und Dichte; Verbesserung der Leistung und der Herstellbarkeit zu geringeren Kosten; Erleichterung der Einbindung der IKT in zahlreiche Anwendungen; Schnittstellen; vorgelagerte Forschung, die die Sondierung neuer Konzepte erfordert.
- Allgegenwärtige Kommunikationsnetze von unbeschränkter Kapazität: ortsunabhängiger Zugang über heterogene Netze (feste, mobile, drahtlose und Rundfunknetze, vom persönlichen Umfeld bis zu regionaler und globaler Reichweite), die überall und jederzeit die nahtlose Übertragung bzw. Bereitstellung stets steigender Mengen an Daten und Diensten ermöglichen.
- Eingebettete Systeme, Datenverarbeitung und Steuerung: leistungsfähige, sichere, verteilte, zuverlässige und effiziente Datenverarbeitungs-, Speicher- und Kommunikationssysteme und -produkte, die in Objekte und physische Infrastrukturen eingebettet sind und ihr Umfeld erfassen, steuern und sich daran anpassen können; Interoperabilität unstetiger und stetiger Systeme.
- Software, Rechnernetze, Sicherheit und Zuverlässigkeit: dynamische, adaptive, verlässliche und vertrauenswürdige Software und Dienste, Plattformen für Software und Dienste, komplexe Systeme sowie neue Verarbeitungsarchitekturen einschließlich ihrer Bereitstellung als nutzbare Ressource.
- Wissensbasierte, kognitive und lernende Systeme: semantische Systeme; Erfassung und Nutzung des Wissens, das in Webinhalte und multimediale Inhalte eingebettet ist; künstliche Systeme nach dem Vorbild der Natur, die wahrnehmen, verstehen, lernen, sich weiter entwickeln und selbstständig handeln; Lernen durch benutzerfreundliche Maschinen und durch Menschen auf der Grundlage eines besseren Verständnisses der kognitiven Leistung des Menschen.
- Simulation, Visualisierung, Interaktion und gemischte Realitäten: Werkzeuge für den innovativen Entwurf und die kreative Gestaltung von Produkten, Diensten und digitalen Medien und für eine natürliche, sprachgestützte Interaktion und kontextuell vielgestaltige Kommunikation.
- Neue Perspektiven für die IKT, aufbauend auf anderen wissenschaftlichen und technologischen Disziplinen, darunter Erkenntnisse aus Mathematik und Physik, Biotechnologie, Werkstoff- und Biowissenschaften, im Hinblick auf die Miniaturisierung von IKT-Geräten bis zu Größenordnungen, die mit lebenden Organismen kompatibel und interaktionsfähig sind, sowie zur Verbesserung der Leistung und der Benutzerfreundlichkeit der Systemtechnik und Informationsverarbeitung und zur Modellierung und Simulation der natürlichen Umwelt.

— Integration von Technologien:

- Persönliche Umgebung: persönliche Kommunikations- und DV-Geräte, Zubehör, in die Kleidung integrierte Geräte („Wearables“), Implantate; ihre Schnittstellen und Zusammenschaltungen mit Diensten und Ressourcen.
- Heimumgebung: Kommunikation, Überwachung, Steuerung, Hilfe; nahtlose Interoperabilität und Benutzung aller Geräte; interaktive digitale Inhalte und Dienste.
- Robotersysteme: fortgeschrittene autonome Systeme; Wahrnehmung, Steuerung, Handlungsfähigkeit, natürliche Interaktion und Kooperation; Miniaturisierung, Techniken für humanoide Systeme.
- Intelligente Infrastrukturen: Geräte zur Verbesserung der Infrastrukturen, die für den Alltag entscheidende Bedeutung haben, unter den Aspekten Effizienz, Benutzerfreundlichkeit, Anpassbarkeit, Wartbarkeit, Widerstandsfähigkeit und Fehlertoleranz.

Donnerstag, 30. November 2006

- Anwendungsforschung:
 - IKT zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen: neue Systeme und neuartige Werkstoffe, Strukturen, Techniken und Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse zur Verbesserung der Qualität, der Effizienz, des Zugangs und der sozialen Einbeziehung einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen; nutzerfreundliche Anwendungen, Integration neuer Technologien und Initiativen wie die des Lebens in einer „intelligenten Umgebung“ („Ambient Assisted Living“ (AAL)).
 - Im Bereich Gesundheit: verbesserte Krankheitsvorbeugung und Gesundheitsfürsorge, Frühdiagnose, Behandlung und Personalisierung; Autonomie, Sicherheit, Überwachung und Mobilität von Patienten; Gesundheitsinformationsspeicher zur Wissensgewinnung und zum Wissensmanagement;
 - verbesserte soziale Einbeziehung und Chancengleichheit und Verhütung einer digitalen Kluft; Assistenztechnologie für ältere und behinderte Menschen; Auslegung für jedermann („Design for all“);
 - im Bereich Mobilität: intelligente IKT-gestützte Verkehrssysteme, Fahrzeuge und intelligente Lösungen für Fremdenverkehrsdienste, damit Personen und Güter sicher, umweltfreundlich, bequem und effizient befördert werden können;
 - im Bereich des Umweltschutzes Risikomanagement und nachhaltige Entwicklung: Verhinderung oder Verringerung der Gefährdung und Milderung der Folgen von Naturkatastrophen, Industrieunfällen und menschlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung;
 - im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen: Effizienz, Offenheit und Rechenschaftspflicht; öffentliche Verwaltung von Weltklasse und Verbindungen zu Bürgern und Unternehmen, Unterstützung der Demokratie, Ermöglichung des Zugangs zu Informationen für alle.
 - IKT für Inhalte, Kreativität und persönliche Weiterentwicklung:
 - neue Medienparadigmen und neue Inhaltsformen, auch im Unterhaltungssektor; Schaffung interaktiver digitaler Inhalte und Zugang zu diesen Inhalten; reichhaltigere Erlebenseindrücke für die Nutzer; kostengünstige Bereitstellung von Inhalten; digitale Rechteverwaltung; Hybridmedien;
 - technologiegestütztes Lernen; adaptive und kontextbezogene Lernangebote; aktives Lernen;
 - IKT-gestützte Systeme für leichtere Zugänglichkeit und langfristige Nutzung digitaler kultureller und wissenschaftlicher Ressourcen in einem mehrsprachigen/multikulturellen Umfeld, **auch in Bezug auf das kulturelle Erbe.**
 - IKT zur Unterstützung der Wirtschaft:
 - neue Formen dynamisch vernetzter kooperativer Geschäftsprozesse, „digitale Ökosysteme“ unter anderem zur Stärkung kleiner und mittlerer Organisationen und Gemeinschaften; optimierte Arbeitsorganisation und kooperationsfördernde Arbeitsumgebungen wie Weitergabe von Wissen und interaktive Dienste (z.B. für den Tourismus);
 - Fertigung, einschließlich traditioneller Branchen; Schnelligkeit und Anpassbarkeit von Entwurf, Produktion und Auslieferung hochgradig kundenspezifischer Güter; digitale und virtuelle Produktion; Hilfsprogramme für Modellierung, Simulation, Optimierung und Darstellung; miniaturisierte und integrierte IKT-Produkte.
 - IKT im Dienst des Vertrauensschutzes: Identitätsmanagement; Authentifizierung und Autorisierung; Technologien zum besseren Schutz der Privatsphäre; Rechte- und Assetmanagement; Schutz gegen Online-Bedrohungen, **in Koordination mit anderen Themenbereichen, insbesondere dem Themenbereich „Sicherheit“.**

4. Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien

Ziel

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Hervorbringung von Wissen, um ihre Umwandlung von einer ressourcenintensiven in eine wissensintensive Industrie sicherzustellen, indem Quantensprünge im Wissensfortschritt erzielt und entscheidende Erkenntnisse für neue Anwendungen im Grenzbereich verschiedener Technologien und Disziplinen umgesetzt werden. Hieraus werden sowohl neue Hochtechnologiebranchen als auch höherwertig positionierte, wissensbasierte traditionelle Branchen Nutzen ziehen, wobei besonders auf die angemessene Weitergabe von FTE-Ergebnissen an KMU geachtet wird. Diese Maßnahmen zielen in erster Linie auf grundlegende Technologien ab, die Auswirkungen auf alle Branchen und viele andere Themenbereiche des Siebten Rahmenprogramms haben.

Donnerstag, 30. November 2006

Begründung

Die zunehmenden Schwierigkeiten, mit denen zahlreiche Wirtschaftszweige konfrontiert sind, scheinen sich nicht mehr nur auf traditionelle, arbeitsintensive Wirtschaftszweige zu beschränken, sondern werden allmählich auch in den höherwertigen Branchen, in denen die europäische Industrie traditionell ihre Stärken hat, und sogar in einigen Hochtechnologiesektoren beobachtet. Eine starke industrielle Basis muss erhalten werden, indem der Wissensumfang in der bestehenden Industrie ausgebaut und in Europa eine starke wissenschafts- und wissensintensive Industrie aufgebaut wird, wobei es wichtig ist, die Ergebnisse der Grundlagenforschung für industrielle Anwendungen zu nutzen. Dazu gehören die Modernisierung der bestehenden KMU und die Gründung und das anschließende Wachstum neuer wissensbestimmter KMU mittels der Verbreitung von Wissen und Know-how im Rahmen von Kooperationsprogrammen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Zukunft wird in hohem Maße von der Nanotechnologie und ihren Anwendungen abhängen. Die Umwandlung der europäischen Industrie kann beschleunigt werden, wenn FTE-Ergebnisse aus Nanowissenschaft und Nanotechnologie in verschiedenen Bereichen aufgegriffen werden. Die EU besitzt eine anerkannte Führungsrolle in Bereichen wie Nanowissenschaft, Nanotechnologie sowie Werkstoff- und Produktionstechnologien, die ausgebaut werden muss, um die Stellung der EU in einem wettbewerbsintensiven globalen Umfeld zu sichern und zu stärken.

Werkstoffe mit neuen Eigenschaften sind der Schlüssel zur künftigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Grundlage für technischen Fortschritt in vielen Bereichen.

Die Aufstellung von industrierelevanten Prioritäten und ihre Einbeziehung in branchenspezifische Anwendungen lassen sich im Rahmen von Einrichtungen wie den Europäischen Technologieplattformen in Bereichen wie Nanoelektronik, Fertigung, Stromerzeugung, Stahl, Chemie, Energie, Verkehrsindustrie, Bauwesen, industrielle Sicherheit, Textilien, Keramik, Forstindustrie und Nanomedizin bewerkstelligen. Dadurch wird die Festlegung gemeinsamer Forschungsprioritäten und -ziele erleichtert. Durch eine flexible Reaktion auf neue politische Erfordernisse, die sich während der Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms ergeben, werden auch Fragen politischer Konzepte, der Regulierung und Normung und ihrer Auswirkungen aufgegriffen.

Maßnahmen

— Nanowissenschaften, Nanotechnologien

- Gewinnung neuen Wissens über grenzflächen- und größenabhängige Phänomene; Steuerung von Werkstoffeigenschaften im Nanomaßstab für neue Anwendungen; Integration von Technologien im Nanomaßstab einschließlich Überwachung und Sensorik; selbstorganisierende Eigenschaften; Nanomotoren; Nanomaschinen und Nanosysteme; Methoden und Werkzeuge für die Charakterisierung und Handhabung im Nanomaßstab; Hochpräzisions- und Nanotechnologien in der Chemie zur Herstellung von Basismaterialien und Komponenten; Untersuchung und Produktion von Komponenten mit einer Genauigkeit im Nanobereich; Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit des Menschen und die Umwelt; Metrologie, Überwachungs- und Sensortechnik, Nomenklatur und Normen; Erkundung neuer Ansätze und Konzepte für sektorielle Anwendungen, einschließlich der Integration und Konvergenz neu entstehender Technologien. Im Rahmen der Maßnahmen werden auch die Auswirkungen der Nanotechnologie auf die Gesellschaft und die Bedeutung der Nanowissenschaft und der Nanotechnologie für die Lösung gesellschaftlicher Probleme untersucht.

— Werkstoffe

- Gewinnung neuer Erkenntnisse über Hochleistungsflächen und -werkstoffe für neue Produkte und Prozesse sowie für ihre Instandsetzung; wissenschafts- und wissensgestützte Werkstoffe mit verwendungsspezifischen Eigenschaften und vorhersagbarer Leistung; größere Zuverlässigkeit bei Entwurf und Simulation; Computermodellrechnungen; höhere Komplexität; Umweltverträglichkeit; Einbeziehung von Funktionalitäten auf Nano-, Mikro- und Makroebene in die Chemietechnik und die werkstoffverarbeitende Industrie; neue Nanowerkstoffe wie Nano-Verbundwerkstoffe, Biowerkstoffe und Hybridwerkstoffe einschließlich des Entwurfs und der Steuerung ihrer Verarbeitung, ihrer Eigenschaften und ihrer Leistung.

Donnerstag, 30. November 2006

- Neue Produktion
 - Schaffung von Bedingungen und Kapazitäten für eine nachhaltige wissensintensive Produktion, einschließlich des Entwurfs, der Entwicklung und der Validierung neuer Paradigmen als Antwort auf künftig entstehende industrielle Anforderungen und zur Förderung der Modernisierung der industriellen Basis Europas; Entwicklung unspezifischer Produktionskapazitäten für die adaptive, vernetzte und wissensgestützte Produktion; Entwicklung neuer technischer Konzepte zur Nutzung der technologischen Konvergenz (z.B. Nano-, Mikro-, Bio-, Geo-, Informations-, optische und kognitive Technologien einschließlich ihrer technischen Anforderungen) für die nächste Generation von neuen oder erneuerten Produkten und Diensten mit hohem Mehrwert und Anpassung an sich ändernde Anforderungen; Einsatz von Produktionstechnologien mit hohem Durchsatz.

- Integration von Technologien für industrielle Anwendungen
 - Integration neuer Erkenntnisse, neuer Nano- und Mikrotechnologien sowie neuer Werkstoffe und Produktionsverfahren in branchenspezifische und branchenübergreifende Anwendungen wie Gesundheit, Lebensmittel, Bau, Verkehr, Energie, Information und Kommunikation, Chemie, Umwelt, Textilien, Kleidung und Schuhe, Forstindustrie, Stahl und Maschinenbau.

5. Energie**Ziel**

Umwandlung der derzeitigen Energiewirtschaft in eine nachhaltigere Energiewirtschaft, die weniger von Brennstoffimporten abhängt und auf einem breiteren Energieträgermix, insbesondere aus erneuerbaren Energien, Energieträgern und schadstofffreien Quellen, beruht; Verbesserung der Energieeffizienz, auch durch rationellere Energienutzung und -speicherung; Bewältigung der drängenden Herausforderungen der Versorgungssicherheit und der Klimaänderung und zugleich Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Begründung

Die Energiewirtschaft steht vor großen Herausforderungen. Angesichts der alarmierenden Tendenzen bei der weltweiten Energienachfrage, der Endlichkeit konventioneller Erdöl- und Erdgasvorkommen und der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen drastisch einzudämmen, um die verheerenden Folgen des Klimawandels zu begrenzen, der schädlichen Volatilität der Erdölpreise (insbesondere für den stark vom Erdöl abhängigen Verkehrssektor) und der geopolitischen Instabilität in den Lieferregionen müssen dringend angemessene und rechtzeitige Lösungen ermittelt und entwickelt werden. Die Energieforschung ist ein wichtiger Beitrag dazu, bezahlbare Energiepreise für unsere Bürger und Unternehmen zu sichern. Forschungs- und Demonstrationsmaßnahmen sind notwendig, um die umweltfreundlichsten und kostenwirksamsten Technologien und Maßnahmen bereitstellen zu können, damit die EU ihre aus dem Kyoto-Protokoll erwachsenden Ziele sowie darüber hinausgehende Ziele erreichen und ihre energiepolitischen Verpflichtungen erfüllen kann, die im Grünbuch aus dem Jahr 2000 über die Energieversorgungssicherheit⁽¹⁾, im Grünbuch aus dem Jahr 2005 über Energieeffizienz⁽²⁾ und im Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“ aus dem Jahr 2006⁽³⁾ beschrieben wurden.

Europa ist bei einer Reihe von Energieerzeugungs- und Energieeffizienztechnologien weltweit führend. Bei modernen Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, beispielsweise der Solar-, Bio- und Windenergie, spielt es eine Vorreiterrolle. Darüber hinaus behauptet sich die EU im Bereich der Stromerzeugungs- und -verteilungstechnologien im globalen Wettbewerb und verfügt über starke Forschungskapazitäten im Bereich der Kohlenstoffabscheidung und -sequestrierung. Diese führende Position ist jedoch nun starker Konkurrenz (vor allem aus den USA und Japan) ausgesetzt. Europa muss seine Führungsposition daher verteidigen und ausbauen, wozu es erheblicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit bedarf.

⁽¹⁾ KOM(2000)0769.

⁽²⁾ KOM(2005)0265.

⁽³⁾ KOM(2006)0105.

Donnerstag, 30. November 2006

Eine radikale Umgestaltung der Energiewirtschaft in eine zuverlässige, wettbewerbsorientierte und nachhaltige Energiewirtschaft, die nur wenige oder keine CO₂-Emissionen verursacht, erfordert neue Technologien **und neue Werkstoffe**, deren Risiken zu hoch und deren Gewinne zu ungewiss sind, als dass private Unternehmen alle für Forschung, Entwicklung, Demonstration und Einführung erforderlichen Investitionen alleine vornehmen könnten. Der öffentlichen Förderung sollte daher bei der Mobilisierung privater Investitionen eine Schlüsselrolle zukommen, und die europäischen Bemühungen und Ressourcen sollten kohärent und effizient gebündelt werden, um mit Volkswirtschaften konkurrieren zu können, die stark und konsequent in ähnliche Technologien investieren. Die Europäischen Technologieplattformen spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie die erforderlichen Forschungsanstrengungen auf koordinierte Weise mobilisieren. Die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels werden im Folgenden ausgeführt. **Die Steigerung der Effizienz im gesamten Energiesystem, d.h. von der Energiequelle bis zum Verbraucher, ist unerlässlich und bildet das Rückgrat des gesamten Themenbereichs Energie. Wegen ihres wichtigen Beitrags zu künftigen nachhaltigen Energiesystemen werden erneuerbare Energiequellen und Endenergieeffizienz wesentliche Elemente dieses Themenbereichs sein. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung von Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie des Aufbaus von Fähigkeiten in diesem Bereich gelegt. Dazu werden die Synergien mit der Programmkomponente „Intelligente Energie für Europa“ des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ umfassend genutzt werden. Ferner wird das Potenzial für künftige umfangreiche Initiativen mit Finanzierung aus verschiedenen Quellen (z.B. gemeinsame Technologieinitiativen) untersucht werden.**

Zu ihnen gehört eine spezielle Maßnahme, die die Wissensbasis für die energiepolitische Entscheidungsfindung betrifft und die auch Unterstützung bei neu auftretenden politischen Erfordernissen bieten kann, die z. B. mit der Rolle der europäischen Energiepolitik bei der Konzipierung internationaler Maßnahmen im Bereich des Klimawandels, mit instabilen Verhältnissen, mit Unterbrechungen der Energieversorgung oder mit dem Preis zusammenhängen.

Maßnahmen

— Wasserstoff und Brennstoffzellen

Integrierte Maßnahmen, um über eine starke technologische Grundlage für eine wettbewerbsfähige Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der EU und für stationäre und mobile Anwendungen sowie für Verkehrsanwendungen zu verfügen. Die Europäische Technologieplattform für Wasserstoff und Brennstoffzellen trägt zu dieser Maßnahme bei, indem sie eine integrierte Strategie für Forschung und Einsatz vorschlägt.

— Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Technologien zur Steigerung des Gesamtwirkungsgrades, der Wirtschaftlichkeit und der Zuverlässigkeit zur Senkung der Kosten der Stromerzeugung aus einheimischen erneuerbaren Energieträgern, einschließlich Abfällen, sowie Entwicklung und Demonstration von Technologien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind.

— Herstellung von Brennstoffen aus erneuerbaren Energieträgern

Integrierte Systeme zur Herstellung von Brennstoff und Umwandlungstechnologien: Entwicklung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen (einschließlich Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern einschließlich Biomasse und Abfällen bei Senkung der Kosten je Einheit mit dem Ziel der wirtschaftlichen Herstellung, Lagerung, Verteilung und Nutzung kohlenstoffneutraler Brennstoffe, insbesondere Biokraftstoffe für den Verkehrssektor und die Stromerzeugung.

— Einsatz erneuerbarer Energien für Heiz- und Kühlzwecke

Erforschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien und Geräten einschließlich Speichertechnologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der Kosten der aktiven und passiven Heizung und Kühlung mit erneuerbaren Energien, wobei ihr Einsatz unter unterschiedlichen regionalen Bedingungen gewährleistet wird, soweit ein ausreichendes Potenzial festgestellt werden kann.

— CO₂-Abscheidung und -Speicherung für die emissionsfreie Stromerzeugung

Erforschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien zur drastischen Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Nutzung fossiler Brennstoffe mit dem Ziel hocheffizienter, wirtschaftlicher und weitgehend emissionsfreier Anlagen für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung auf der Grundlage von CO₂-Abscheidungs- und -Speicherungstechnologien insbesondere unterirdischer Speicherung.

Donnerstag, 30. November 2006

— Umweltfreundliche Kohletechnologien

Erforschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien zur erheblichen Verbesserung des Wirkungsgrads, der Zuverlässigkeit und der Kostensituation durch Entwicklung und Demonstration von umweltfreundlichen Technologien zur Umwandlung von Kohle und anderen festen Brennstoffen **einschließlich chemischer Prozesse**, bei denen auch sekundäre Energieträger (einschließlich Wasserstoff) sowie flüssige oder gasförmige Brennstoffe erzeugt werden. Die Maßnahmen werden gegebenenfalls mit CO₂-Abscheidungs- und -Speicherungstechnologien oder der Mitverwendung von Biomasse kombiniert.

— Intelligente Energienetze

Erforschung, Entwicklung und Demonstration von Möglichkeiten zur Erhöhung der Effizienz, Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der europäischen Strom- und Gasnetze insbesondere im Rahmen eines stärker integrierten europäischen Energiemarktes, z.B. durch die Umwandlung der derzeitigen Stromnetze in ein interaktives (Kunden-/Betreiber-)Dienstleistungsnetz, die Entwicklung von Energiespeichermöglichkeiten und die Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration dezentraler und erneuerbarer Energieträger.

— Energieeffizienz und Energieeinsparung

Erforschung, Entwicklung und Demonstration neuer Konzepte sowie Optimierung bewährter Konzepte und Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Ermöglichung weiterer Einsparungen beim End- und Primärenergieverbrauch bei Gebäuden während ihrer gesamten Lebensdauer (einschließlich Beleuchtung), bei Verkehrssystemen, im Dienstleistungssektor und in der Industrie. Dazu gehören die Integration von Strategien und Technologien im Bereich der Energieeffizienz (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung und polyvalente Energieerzeugung), der Einsatz von Technologien aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energien und von Maßnahmen und Systemen zur Energienachfragesteuerung und die Demonstration von Gebäuden mit minimaler Klimaauswirkung.

— Wissensbasis für die energiepolitische Entscheidungsfindung

Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Modellen für die Bewertung der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zusammenhang mit Energietechnologien und Bereitstellung quantifizierbarer Ziele und Szenarien für einen mittel- und langfristigen Zeithorizont (einschließlich wissenschaftlicher Unterstützung für die Gestaltung der Politik).

6. Umwelt (einschließlich Klimaänderungen)

Ziel

Nachhaltiges Management der Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Klima, Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten, durch die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um an globale Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz herangehen zu können. Schwerpunkte werden sein: die Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Öko-, Erd- und Meeressystemen; Werkzeuge und Technologien zur Überwachung, Verhütung und Abschwächung von Umweltbelastungen und -risiken sowie zur Anpassung daran auch im Hinblick auf die Gesundheit, sowie für die Nachhaltigkeit der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt.

Begründung

Umweltprobleme gehen über die nationalen Grenzen hinaus und verlangen ein koordiniertes Vorgehen auf gesamteuropäischer und häufig auf globaler Ebene. Die natürlichen Ressourcen der Erde und die vom Menschen geschaffene Umwelt sind enormen Belastungen durch Bevölkerungswachstum, Urbanisierung, Bautätigkeit und ein stetiges Wachstum von Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, Verkehr und den Energiesektor sowie durch Klimaschwankungen und lokale, regionale und globale Erwärmungsprozesse ausgesetzt. Europa muss zu einer neuen nachhaltigen Beziehung zur Umwelt finden und dabei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit seiner Industrie verbessern und ihre Stärken ausbauen. Angesichts des Umfangs, der Aufgabenstellung und der hohen Komplexität der Umweltforschung kann die erforderliche kritische Masse nur durch EU-weite Anstrengungen erreicht werden. Diese erleichtern eine gemeinsame Planung, die Nutzung vernetzter und interoperabler Datenbanken und die Entwicklung kohärenter und großmaßstäblicher Beobachtungs- und Vorhersagesysteme. Im Rahmen der Forschungsarbeiten sollten auch die Notwendigkeit des Datenmanagements und von Informationsdiensten sowie Probleme bei Datentransfer, Datenintegration und Datenzuordnung behandelt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

Forschung auf EU-Ebene ist auch zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen erforderlich, z.B. des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC), des Kyoto-Protokolls, des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und der Ziele des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 einschließlich der EU-Wasserinitiative, sowie für Beiträge zur Arbeit des zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaänderung und zur Erdbeobachtungsinitiative.

Umfangreicher Forschungsbedarf ergibt sich auch aus vorhandenen und neu entstehenden EU-Politikfeldern, der Durchführung des sechsten Umweltaktionsplans und seiner thematischen Strategien (z.B. der EU-Meerestrategie), der Aktionspläne, Programme und Richtlinien für Umwelttechnologien sowie Umwelt und Gesundheit, der Wasser-Rahmenrichtlinie und des NATURA-2000-Netzes.

Die EU muss ihre Position auf den Weltmärkten für Umwelttechnologien ausbauen. Diese Technologien, die einen Beitrag zum nachhaltigen Verbrauch und zu nachhaltiger Erzeugung leisten, tragen dazu bei, nachhaltige und wachstumsfördernde ökoefiziente Lösungen für Umweltprobleme auf verschiedenen Ebenen zu entwickeln und unser kulturelles und natürliches Erbe zu bewahren. Umwelanforderungen begünstigen die Innovation und können Marktchancen sowie höhere Wettbewerbsfähigkeit bieten, während gleichzeitig eine umweltgerechtere Zukunft für die kommenden Generationen sichergestellt wird. Europäische Technologieplattformen für Wasserversorgung und Abwassertechnologien sowie für nachhaltige Chemie bestätigen die Notwendigkeit eines Handelns auf EU-Ebene, und die Forschungsagenden dieser Plattformen werden bei den unten beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt. Auch andere Plattformen (z.B. für Bauwesen und Forstwirtschaft), die zum Teil Fragen der Umwelttechnologie betreffen, werden berücksichtigt. Sozioökonomische Aspekte beeinflussen die Entwicklung und Einführung von Umwelttechnologien auf dem Markt und ihre anschließende Anwendung beispielsweise in der Wasserwirtschaft besonders stark. Die Maßnahmen müssen den sozioökonomischen Aspekten der Konzepte und technologischen Entwicklungen immer dann Rechnung tragen, wenn dies für den Themenbereich relevant ist.

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen aufgeführt⁽¹⁾, von denen viele für den politischen Bedarf unmittelbar relevant sind. Weitere Unterstützung für neu entstehende politische Erfordernisse ist möglich, z.B. im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsbewertung in verschiedenen Bereichen der EU-Politik, die Begleitung der Klimaschutzmaßnahmen im Anschluss an Kyoto und neue umweltbezogene Politikfelder wie die europäische Bodenstrategie und Meerespolitik, Normen und technische Vorschriften.

Maßnahmen

— Klimaänderungen, Umweltverschmutzung und Risiken

- Belastung von Umwelt und Klima: Funktionsweise *des* Klima- **sowie des Erd- und Meeressystems** einschließlich der Polargebiete; Anpassungs- und Abschwächungsmaßnahmen; Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser; Veränderungen bei der Zusammensetzung der Atmosphäre und beim Wasserkreislauf; globale und regionale Wechselwirkungen zwischen Klima und Atmosphäre, Land, Eis und Meer; sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme einschließlich der Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels auf die Küstenregionen und der Auswirkungen auf besonders empfindliche Regionen.
- Umwelt und Gesundheit: Wechselwirkungen zwischen Umwelt-Stressoren und menschlicher Gesundheit einschließlich Identifikation von Quellen, Forschung auf dem Gebiet des Biomonitoring im Hinblick auf umweltbezogene Gesundheit, Luftqualität in geschlossenen Räumen, Verknüpfung zur Umwelt in geschlossenen Räumen, zur städtischen Umwelt und zu Kraftfahrzeugemissionen sowie Auswirkungen und neu entstehende Risikofaktoren; integrierte Risikobewertungsmethoden für gefährliche Stoffe einschließlich Alternativen zu Tierversuchen; Quantifizierung und Kosten-Nutzen-Analysen im Bereich umweltbedingter Gesundheitsrisiken und Indikatoren für Vorbeugungsstrategien.
- Naturrisiken: Verbesserung der Vorhersagen und integrierte Gefahren-, Gefährdungs- und Risikobewertungen für Katastrophen durch Geo-Risiken (z.B. Erdbeben, Vulkane, Tsunamis) und Klima (z.B. Stürme, Dürre, Überschwemmungen, Waldbrände, Lawinen, Erdbeben und andere extreme Ereignisse) und deren Auswirkungen; Entwicklung von Frühwarnsystemen und Verbesserung von Vorhersage-, Schadensbegrenzungs- und Managementstrategien, auch im Rahmen von Mehrfachrisikokonzepten.

⁽¹⁾ Ergänzende Forschungsarbeiten zur Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen werden im Rahmen des Themenbereichs „Lebensmittel, Landwirtschaft **und Fischerei**, **sowie** Biotechnologie“ behandelt.

Donnerstag, 30. November 2006

- Nachhaltiges Ressourcenmanagement
 - Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen und der biologischen Vielfalt: Ökosysteme; Bewirtschaftung der Wasserressourcen; Abfallbewirtschaftung und -vermeidung; Schutz und Management der biologischen Vielfalt einschließlich der Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, Bodenschutz, Schutz des Meeresbodens, der Lagunen und der Küstengebiete, Konzepte gegen Wüstenbildung und Bodenverschlechterung, Landschaftspflege; nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder; nachhaltiges Management und nachhaltige Planung der städtischen Umwelt einschließlich ehemaliger Industriegebiete; Datenmanagement und Informationsdienste; Bewertung und Vorausschau im Hinblick auf Naturprozesse.
 - Bewirtschaftung der Meeresumwelt: Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und ihre Ressourcen; Verschmutzung und Eutrophierung in regionalen Meeressystemen und Küstenregionen; Ökosysteme in der Tiefsee; Bewertung von Entwicklungstrends bei der marinen biologischen Vielfalt, bei Ökosystemprozessen und der Ozeanzirkulation; Meeresbodengeologie. Entwicklung von Strategien, Konzepten und Instrumenten für eine nachhaltige Nutzung der Meere und ihrer Ressourcen.
- Umwelttechnologien
 - Umwelttechnologien zur Beobachtung, Simulation, Schadensverhütung, Schadensbegrenzung, Anpassung, Sanierung und Wiederherstellung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt: in Bezug auf Wasser, Klima, Luft, Meeresumwelt, städtische und ländliche Umwelt, Boden, Abfallbehandlung, Recycling, saubere Produktionsverfahren und nachhaltige Produkte sowie Chemikaliensicherheit.
 - Schutz, Erhaltung und Sanierung des kulturellen Erbes einschließlich des menschlichen Lebensraums: verbesserte Schadensbeurteilung für das kulturelle Erbe, Entwicklung innovativer Erhaltungsstrategien, Förderung der Einbeziehung des kulturellen Erbes in das städtische Umfeld.
 - Technologiebewertung, -prüfung und -erprobung: Methoden und Werkzeuge für die Bewertung von Umweltrisiken und Lebenszyklen bei Prozessen, Technologien und Produkten einschließlich alternativer Testverfahren, insbesondere Verfahren ohne Tierversuche bei Industriechemikalien; Unterstützung für Plattformen in den Bereichen nachhaltige Chemie, forstindustrielle Technologie, Wasserversorgung und Abwassertechnologien⁽¹⁾; wissenschaftliche und technologische Aspekte eines künftigen europäischen Prüf- und Erprobungsprogramms für Umwelttechnologien in Ergänzung der Instrumente zur Drittbewertung.
- Erdbeobachtung und Bewertungswerkzeuge
 - Erd- und Meeresbeobachtungssysteme und Überwachungsverfahren für Umwelt und nachhaltige Entwicklung: Beitrag zur Entwicklung und Integration von Beobachtungssystemen für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von GEOSS (das durch GMES ergänzt wird); Interoperabilität zwischen Systemen und Optimierung der Informationen für Verständnis, Modellierung und Vorhersage von Umweltphänomenen und zur Bewertung, Erkundung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.
 - Vorhersagemethoden und Bewertungswerkzeuge für die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Beobachtungsmaßstäbe: Modellierung der Verknüpfungen zwischen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft einschließlich marktorientierter Instrumente, externe Effekte, Schwellenwerte und Entwicklung der Kenntnisgrundlagen und Verfahren für Nachhaltigkeitsbewertungen in Schlüsselbereichen wie Landnutzung und Meerespolitik; Stadtentwicklung, soziale und wirtschaftliche Spannungen im Zusammenhang mit der Klimaänderung.

7. Verkehr (einschließlich Luftfahrt)

Ziel

Entwicklung von integrierten, sichereren, umweltfreundlicheren und intelligenteren gesamteuropäischen Verkehrssystemen zum Nutzen aller Bürger und der Gesellschaft und im Interesse der Klimapolitik unter Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auf der Grundlage technologischer und operativer Fortschritte und der europäischen Verkehrspolitik sowie Sicherung und weiterer Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt.

⁽¹⁾ Die Forschungsagenden der einschlägigen europäischen Technologieplattformen werden bei den verschiedenen Maßnahmen berücksichtigt.

Donnerstag, 30. November 2006

Begründung

Der Verkehrssektor ist eine der Stärken Europas: Der Luftverkehrssektor erwirtschaftet 2,6 % des BIP der EU (und bietet 3,1 Mio. Arbeitsplätze) und auf den Landverkehr entfallen 11 % des BIP der EU (mit rund 16 Mio. Beschäftigten). Der Verkehr ist aber auch für 25 % aller CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich; daher ist es unabdingbar, das Verkehrssystem umweltfreundlicher zu gestalten, damit nachhaltigere Verkehrsstrukturen und die Vereinbarkeit mit den Wachstumsraten gewährleistet werden, so wie dies im Weißbuch „Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ dargelegt ist⁽¹⁾.

Die Erweiterung (mit einer Zunahme der Landfläche der EU um 25 % und der Bevölkerung um 20 %) und die wirtschaftliche Entwicklung der EU stellen neue Herausforderungen für die effiziente, wirtschaftliche und nachhaltige Beförderung von Personen und Gütern dar. Der Verkehr steht auch mit anderen wichtigen Politikfeldern wie Handel, Wettbewerb, Beschäftigung, Umwelt, Kohäsion, Energie, Sicherheit und Binnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang.

FTE-Investitionen in der Verkehrsbranche der EU sind Voraussetzung für einen technischen Wettbewerbsvorteil auf den Weltmärkten⁽²⁾. Maßnahmen auf europäischer Ebene werden zudem die Umstrukturierung der Branche fördern, unter anderem die Integration der Lieferkette und besonders von KMU.

Die von europäischen Technologieplattformen⁽³⁾ ausgearbeiteten Forschungsagenden stützen eine neue Sicht des „Verkehrssystems“, bei der Interaktionen von Fahrzeugen oder Schiffen, Verkehrsnetzen oder Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsnutzung berücksichtigt werden und die nur auf europäischer Ebene entwickelt werden kann. Die FTE-Kosten in allen diesen Bereichen steigen stark an, und eine Zusammenarbeit auf EU-Ebene ist unabdingbar, um eine „kritische Masse“ verschiedener FTE-Anbieter zu erreichen, die sich den umfangreichen und multidisziplinären Herausforderungen auf kosteneffektive Weise stellen und auch die politischen, technologischen und sozioökonomischen Herausforderungen in Fragen wie dem umweltfreundlichen und sicheren Fahrzeug der Zukunft, Interoperabilität und Intermodalität besonders im Schiffs- und Schienenverkehr, Erschwinglichkeit, Sicherheit, Kapazität und Umweltauswirkungen in einer erweiterten Europäischen Union annehmen kann. Die Entwicklung von Technologien zur Unterstützung des GALILEO-Systems und seiner Anwendungen wird für die Umsetzung europäischer Politik ebenfalls maßgebend sein.

Die im Folgenden dargelegten Themenbereiche und Maßnahmen zeichnen sich durch ihre ausgeprägte Industrierelevanz aus und tragen den Anforderungen der politischen Entscheidungsträger auf integrierte Weise unter Einschluss wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Gesichtspunkte der Verkehrspolitik Rechnung. Darüber hinaus wird Unterstützung gewährt, um auf bestehende wie auch neue politische Anforderungen zu reagieren, beispielsweise in Bezug auf Entwicklungen im Bereich der Meerespolitik oder die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums.

Maßnahmen

— Luftfahrt und Luftverkehr

- Umweltfreundlicherer Luftverkehr: Verringerung der Emissionen u.a. von Treibhausgasen und der Lärmbelastung unter Einbeziehung von Forschungsarbeiten zu Triebwerken und alternativen Treibstoffen, Strukturen und neuen Flugzeugkonzepten einschließlich Drehflügler (**auch Hubschrauber und Schwenkrotorflugzeuge**), Betriebsabläufen der Flughäfen und zum Flugverkehrsmanagement.
- Steigerung der Zeiteffizienz: Verbesserung der Flugplaneffizienz durch Konzentration auf innovative Systeme des Flugverkehrsmanagements und die wirksame Umsetzung der Politik des einheitlichen Luftraums, bei der Komponenten an Bord, am Boden und im Weltraum einbezogen werden, unter Optimierung des Verkehrsflusses und mit größerer Reichweite der Luftfahrzeuge.

⁽¹⁾ KOM(2001)0370.

⁽²⁾ Die europäische Luftfahrtindustrie investiert 14 % ihres Umsatzes in die Forschung, die europäische Automobilindustrie fast 5 % ihres Umsatzes, und der Wettbewerbsvorteil der Schiffbauindustrie der EU beruht ausschließlich auf FTE.

⁽³⁾ ACARE: Advisory Council for Aeronautics Research in Europe (Beratendes Gremium für Luftfahrtforschung in Europa). Dieses 2001 ins Leben gerufene Gremium stellt die erste funktionierende Technologieplattform dar. ERRAC: European Rail Research Advisory Council (Beratendes Gremium für europäische Eisenbahnforschung). ERTRAC: European Road Transport Research Advisory Council (Beratendes Gremium für europäische Straßenverkehrsforschung). WATERBORNE Technology Platform (Technologieplattform für den Schiffsverkehr).

Donnerstag, 30. November 2006

- Kundenzufriedenheit und Sicherheit: Erhöhung des Fluggastkomforts, innovative Borddienste und effizientere Fluggastabfertigung; Verbesserung aller Sicherheitsaspekte des Luftverkehrs; größere Auswahl an Flugzeugen, vom Großraumflugzeug bis zu kleineren Luftfahrzeugen, die sich für verschiedene Einsätze (einschließlich Regionalverkehr) eignen.
- Steigerung der Kosteneffizienz: Verminderung der mit Produktentwicklung, Herstellung und Betrieb verbundenen Kosten, Konzentration auf wartungsfreie Luftfahrzeuge und innovative Konzepte für Instandsetzung und Überholung, stärkere Nutzung der Automatisierung und Simulation.
- Schutz von Luftfahrzeugen und Fluggästen: Stärkung der Schutzmaßnahmen für Flugreisende, Besatzungsmitglieder, Luftfahrzeuge und das Luftverkehrssystem, unter anderem durch bessere Methoden der Datenerfassung und Identifizierung, Schutz von Luftfahrzeugen gegen Angriffe und verbesserte Auslegung von Luftfahrzeugen unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr.
- Luftverkehr der Zukunft: Antworten auf die längerfristigen Herausforderungen im Luftverkehr durch radikalere, umweltfreundliche, zugängliche und innovative Kombinationen von Technologien, die zu maßgeblichen Fortschritten im Luftverkehr führen.
- Nachhaltiger Land- und Schiffsverkehr (Schiene, Straße, Wasser)
 - Umweltfreundlicher Land- und Schiffsverkehr: Verringerung der Umwelt- und Lärmbelastung und der Treibhausgase; Verminderung der Auswirkungen des Verkehrs auf die Klimaänderungen durch Senkung der Emissionen mittels technischer und sozioökonomischer Maßnahmen und Schulung der Nutzer; Entwicklung umweltfreundlicher und verbrauchsarmer Motoren und Antriebe, einschließlich Hybridantriebe und Einsatz alternativer Kraftstoffe im Verkehr, insbesondere Wasserstoff und Brennstoffzellen unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit und der Energieeffizienz; Strategien für die Fahrzeug- bzw. Schiffsentsorgung.
 - Förderung und Verstärkung der Verkehrsverlagerung und Staubekämpfung in den Verkehrskorridoren: Entwicklung nachhaltiger innovativer, intermodaler und interoperabler regionaler und nationaler Verkehrs- und Logistiknetze, -infrastrukturen und -systeme in Europa; Internalisierung der Kosten; Informationsaustausch zwischen Fahrzeug bzw. Schiff und Verkehrsinfrastruktur; Optimierung der Infrastrukturkapazität; Strategien zur Verkehrsverlagerung zur Förderung energieeffizienter Verkehrsmittel.
 - Gewährleistung einer nachhaltigen innerstädtischen Mobilität für alle Bürger einschließlich benachteiligter Gruppen: innovative Organisationsformen einschließlich umweltfreundlicher und sicherer Fahrzeuge und schadstoffärmerer Verkehrsträger, neue, qualitativ hochwertige öffentliche Verkehrsträger und Rationalisierung des Individualverkehrs, Kommunikationsinfrastruktur, integrierte Stadt- und Verkehrsplanung unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit Wachstum und Beschäftigung.
 - Erhöhung der technischen Sicherheit und verbesserte Gefahrenabwehr: als inhärenter Teil des Verkehrssystems für Fahrer, Fahrgäste, Betriebspersonal, Radfahrer und Fußgänger sowie für Frachtgut, bei der Konstruktion und beim Betrieb von Fahrzeugen und Schiffen, Infrastrukturen und generell im gesamten Verkehrssystem.
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit: Verbesserung der Entwurfsprozesse; Entwicklung fortschrittlicher Antriebs-, Fahrzeug- und Schiffstechnologien; innovative und kosteneffektive Produktionssysteme und Bau und Instandhaltung von Infrastrukturen; integrative Architekturen.
- Unterstützung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems (GALILEO und EGNOS): Dienste für hochgenaue Navigation und Zeitgebung in einer Reihe von Sektoren; effizienter Einsatz der Satellitennavigation und Unterstützung bei der Definition von Technologien und Anwendungen der zweiten Generation.

Donnerstag, 30. November 2006

8. Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften

Ziel

Schaffung eines umfassenden, gemeinsamen Verständnisses der komplexen, miteinander verknüpften gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen, vor denen Europa steht, wie Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit, sozialer Zusammenhalt, soziale, kulturelle und bildungspolitische Herausforderungen in einer erweiterten EU und Nachhaltigkeit, **umweltrelevante Herausforderungen**, demographische Entwicklung, Migration und Integration, Lebensqualität und globale Verflechtung, insbesondere zur Bereitstellung einer besseren Wissensgrundlage für die Politik in den jeweiligen Bereichen.

Begründung

Europa verfügt in den Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- und Geisteswissenschaften über eine starke und qualitativ hochwertige Forschungsgrundlage. Die Vielfalt der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Ansätze in der EU ist ein außerordentlich fruchtbarer Boden für Forschung in diesen Bereichen auf EU-Ebene. Eine Verbundforschung zu sozioökonomischen und soziokulturellen europäischen Themen auf den genannten Gebieten erbringt hohen europäischen Mehrwert. Erstens haben die betreffenden Fragen und Herausforderungen hohe Priorität auf europäischer Ebene und sind auch Gegenstand der Gemeinschaftspolitik. Zweitens ist die komparative Forschung, die die EU-Mitgliedstaaten oder andere Länder umfasst, ein besonders wirksames Instrument und bietet wichtige länder- und regionenübergreifende Lernmöglichkeiten.

Drittens ist die Forschung auf EU-Ebene mit besonderen Vorteilen verbunden, da sie eine europaweite Datenerhebung sowie die Nutzung der vielfältigen Perspektiven ermöglicht, die für das Verständnis komplexer Fragen erforderlich sind. Schließlich wird die Entwicklung einer echten europäischen sozioökonomischen Wissensgrundlage für diese Schlüsselaspekte einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass ihr gemeinsames Verständnis in der Europäischen Union und, was am wichtigsten ist, seitens der europäischen Bürger, gefördert wird.

Die Maßnahmen, die gefördert werden sollen, sind nachstehend aufgeführt; sie dürften entscheidend dazu beitragen, die Formulierung, Umsetzung, Auswirkung und Bewertung der Politik und die Bestimmung ordnungspolitischer Maßnahmen in vielen Bereichen zu verbessern, z.B. in der Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Kulturpolitik, der Bildungs- und Ausbildungspolitik, der Gleichstellungspolitik, der Unternehmenspolitik, der internationalen Handelspolitik, der Verbraucherpolitik, der Außenpolitik, der Wissenschafts- und Technologiepolitik, im Bereich der amtlichen Statistiken und bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Darüber hinaus werden Möglichkeiten geboten werden, sich mit neu auftretenden sozioökonomischen Fragestellungen zu befassen und über neue oder unvorhergesehene Erfordernisse der Politik zu forschen. Auch gesellschaftliche Foren können zur Diskussion über künftige Forschungsagenden genutzt werden.

Maßnahmen

- Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in einer Wissensgesellschaft: Entwicklung und Einbettung der Forschung zu Fragen, die sich auf Wachstum, sozioökonomische Stabilität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit auswirken, darunter Einzelthemen wie Innovation, Bildung einschließlich des lebensbegleitenden Lernens und die Rolle wissenschaftlichen und sonstigen Wissens sowie immaterielle Werte im globalen Maßstab, Jugend und Jugendpolitik, Anpassung der Arbeitsmarktpolitik und nationale institutionelle Rahmenbedingungen.
- Bündelung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele in einer europäischen Perspektive durch die Auseinandersetzung mit den beiden wichtigsten und in hohem Maße miteinander verzahnten Fragen der kontinuierlichen Weiterentwicklung europäischer sozioökonomischer Modelle und des wirtschaftlichen und sozialen und territorialen Zusammenhalts in einer erweiterten EU unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes, einer nachhaltigen Stadtplanung, der Wechselwirkung zwischen Umwelt, Energie und Gesellschaft und der Rolle der Städte und Ballungsgebiete und der sozioökonomischen Auswirkungen der europäischen Politik und des Gemeinschaftsrechts.
- Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen: z.B. demografischer Wandel, einschließlich der alternden Gesellschaft und ihrer Auswirkungen auf die Rentensysteme, Migration und Integration, Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Stadtentwicklung; Lebensstile, Arbeit, Familie, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Geschlechterfragen, Behindertenfragen,

Donnerstag, 30. November 2006

Gesundheit und Lebensqualität; wirtschaftliche Aspekte des Verbraucherschutzes; Ungleichheiten, Kriminalität; die Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft; Bevölkerungsvielfalt, ethnische Zugehörigkeit, religiöser Pluralismus, kulturelle Interaktion und multikulturelle Fragen sowie Probleme im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz und dem Kampf gegen Diskriminierung jeder Art.

- Europa in der Welt: Verständnis der sich ändernden Interaktionen, interkulturellen Beziehungen und Interdependenzen zwischen den Weltregionen einschließlich der Entwicklungsregionen und ihrer Auswirkungen, Auseinandersetzung mit neu auftretenden Bedrohungen und Risiken, ohne dabei die Menschenrechte, die Freiheit und die Lebensqualität zu beeinträchtigen, und Förderung des Friedens.
- Der Bürger in der Europäischen Union: Im Rahmen der künftigen Entwicklung der erweiterten EU Beschäftigung mit Themen wie der Entstehung eines demokratischen Mitverantwortungsgefühls und der aktiven Mitwirkung der Menschen in Europa; effektives und demokratisches staatliches Handeln auf allen Ebenen, einschließlich wirtschaftlicher und rechtlicher Ordnungspolitik und der Rolle der Zivilgesellschaft **sowie innovativer administrativer Prozesse, um die Bürgerbeteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Akteure zu verstärken**; Forschungsarbeiten zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Wertschätzung der europäischen Vielfalt und der Gemeinsamkeiten in den Bereichen Kultur, Religion, kulturelles Erbe, Institutionen und Rechtssysteme, Geschichte, Sprachen und Werte als Bausteine für unsere multikulturelle europäische Identität und unser multikulturelles europäisches Erbe.
- Sozioökonomische und wissenschaftliche Indikatoren: Ihre Nutzung, Umsetzung und Beobachtung in der Politik; Verbesserung bestehender Indikatoren, Techniken zu ihrer Analyse und Entwicklung neuer Indikatoren zu diesem Zweck und zur Bewertung von Forschungsprogrammen, einschließlich auf amtlichen Statistiken beruhender Indikatoren.
- Zukunftsforschung zu wichtigen wissenschaftlichen, technologischen und damit verbundenen sozioökonomischen Fragen, wie künftige demografische Trends, Globalisierung des Wissens, Verbreitung von Wissen und Weiterentwicklung von Forschungssystemen, sowie zu künftigen Entwicklungen in und zwischen den wichtigsten Forschungsbereichen und wissenschaftlichen Disziplinen.

9. Weltraum

Ziel

Unterstützung eines europäischen Raumfahrtprogramms, das sich auf Anwendungen wie GMES (Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) konzentriert und sowohl den Bürgern als auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie nutzt. Dies wird zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtpolitik beitragen und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und anderer maßgebender Beteiligter, unter anderem der Europäischen Weltraumorganisation, ergänzen (ESA).

Begründung

Die Gemeinschaft kann in diesem Bereich zu einer klareren Festlegung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage von Nutzeranforderungen und politischen Zielen, zu der Koordinierung von Maßnahmen, der Vermeidung von Doppelarbeit, der Maximierung der Interoperabilität, der Verbesserung der Rentabilität und zur Festlegung von Normen einen Beitrag leisten. Öffentliche Stellen und Entscheidungsträger sind wichtige potenzielle Nutzer und auch die europäische Industrie wird von einer klar definierten europäischen Raumfahrtpolitik profitieren, die über ein europäisches Raumfahrtprogramm durchgeführt wird, das durch die vorgeschlagenen FTE-Maßnahmen in Teilen unterstützt wird. Maßnahmen auf europäischer Ebene sind auch erforderlich, um politische Ziele der Gemeinschaft zu unterstützen, beispielsweise in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Umwelt, Gesundheit, Telekommunikation, Sicherheit und Verkehr, und um zu gewährleisten, dass Europa in der regionalen und internationalen Zusammenarbeit ein respektierter Partner ist.

In den letzten 40 Jahren hat Europa, in einzelstaatlichem Rahmen und durch die ESA, eine herausragende technologische Kompetenz entwickelt. Die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen Industrie (zu der Hersteller, Dienstleister und Betreiber gehören) erfordert neue Forschungsarbeiten und neue Technologien. Raumfahrtanwendungen sind dank technologischer Spin-off-Effekte mit großem Nutzen für die Bürger verbunden und in einer Hochtechnologiegesellschaft unentbehrlich.

Donnerstag, 30. November 2006

Mit den dargelegten Maßnahmen werden – **unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung bestehender Fähigkeiten in Europa** – folgende Ziele verfolgt: effiziente Nutzung weltraumgestützter Systeme (in Abstimmung mit In-situ-Systemen, einschließlich luftgestützter Systeme) zur Verwirklichung von Anwendungen, namentlich GMES, und deren Beitrag zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften in der Gemeinschaftspolitik; Weltraumforschung, die eine internationale Zusammenarbeit und maßgebende technologische Neuerungen sowie kosteneffiziente Weltraummissionen ermöglicht; Nutzung und Erforschung des Weltraums, unterstützt durch Maßnahmen, die der Europäischen Union die Wahrnehmung ihrer strategischen Rolle ermöglichen. Diese Tätigkeiten werden durch weitere Maßnahmen im Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ und im Programm „Aus- und Weiterbildung“ ergänzt. Der allgemein politische Nutzen der im Folgenden dargelegten Maßnahmen wird ebenfalls maximiert, einschließlich der zusätzlichen Unterstützung für neu aufkommende politische Erfordernisse, beispielsweise weltraumgestützte Lösungen zur Unterstützung von Entwicklungsländern und die Nutzung von weltraumgestützten Instrumenten und Methoden zur Flankierung von Entwicklungen in den Politikbereichen der Gemeinschaft.

Maßnahmen

- Weltraumgestützte Anwendungen im Dienst der europäischen Gesellschaft
 - GMES: Entwicklung von satellitengestützten und In-Situ-Überwachungs- und Frühwarnsystemen, auch zum Schutz der Bevölkerung, und von satellitengestützten Techniken im Umwelt- und Sicherheitsbereich (einschließlich Bewältigung von Naturkatastrophen) und deren Integration in boden-, luft- und seegestützte Komponenten; Unterstützung der Integration, Harmonisierung, Nutzung und Bereitstellung von GMES-Daten (satellitengestützt und in-situ, einschließlich der Komponenten an Land, auf See und in der Luft) und GMES-Diensten.
 - Innovative Satellitenkommunikationsdienste mit nahtloser Integration in die globalen elektronischen Kommunikationsnetze für Bürger und Unternehmen in Anwendungsbereichen, zu denen Katastrophenschutz, elektronische Behördendienste, Telemedizin und Teleunterricht, Such- und Rettungsdienste, Tourismus und Freizeit, persönliche Navigationsdienste, Fuhrparkmanagement, Land- und Forstwirtschaft und Meteorologie gehören, sowie für Nutzer allgemein.
 - Entwicklung von Überwachungstechnologien und Systemen zur Verringerung der Störanfälligkeit weltraumgestützter Dienste und als Beitrag zur Weltraumüberwachung.
 - Anwendungen weltraumgestützter Systeme für Risikoprävention und Risikomanagement und Notfälle jeder Art unter Verbesserung der Konvergenz mit nicht raumgestützten Systemen.
- Weltraumforschung
 - Bereitstellung von FuE-Unterstützung und Maximierung des wissenschaftlichen Zusatznutzens durch Synergien mit Initiativen der ESA oder nationaler Weltraumagenturen auf dem Gebiet der Weltraumforschung; Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Daten.
 - Unterstützung zur Koordinierung der Bemühungen um die Entwicklung weltraumgestützter Teleskope und Detektoren sowie um die Datenanalyse in den Weltraumwissenschaften.
- FTE zur Stärkung der raumfahrttechnischen Grundlagen
 - Weltraumforschung und -entwicklung für langfristige Bedürfnisse einschließlich Raumtransport; Forschungsmaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der europäischen Weltraumtechnologiebranche.
 - Weltraumwissenschaften einschließlich Biomedizin und Biowissenschaften und anderer Naturwissenschaften im Weltraum.

10. Sicherheit

Ziel

Entwicklung von Technologien und Wissensbeständen für den Aufbau der Kapazitäten, die nötig sind, um die Bürger vor Bedrohungen wie Terrorismus, Naturkatastrophen und Kriminalität unter Wahrung der grundlegenden Menschenrechte und der Privatsphäre zu schützen; Gewährleistung eines optimalen und abgestimmten Einsatzes verfügbarer Technologien zugunsten der zivilen Sicherheit Europas, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Anwendern ziviler Sicherheitslösungen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Sicherheitsbranche und Bereitstellung praxisbezogener Forschungsergebnisse zur Schließung von Sicherheitslücken.

Donnerstag, 30. November 2006

Begründung

Sicherheit in Europa ist die Voraussetzung für Wohlstand und Freiheit. Die vom Europäischen Rat verabschiedete EU-Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ geht auf die Notwendigkeit einer umfassenden Sicherheitsstrategie ein, die sowohl zivile Sicherheitsmaßnahmen als auch Verteidigungsaspekte einbezieht.

Die sicherheitsbezogene Forschung ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung eines hohen Sicherheitsniveaus innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Sie wird auch zur Entwicklung von Technologien und Fähigkeiten beitragen, die die Politik der Gemeinschaft in anderen Bereichen wie Verkehr, Katastrophenschutz, Energie, Umwelt und Gesundheit unterstützen. Für die sicherheitsbezogene Forschung sind spezifische Durchführungsbestimmungen erforderlich, die ihrer Besonderheit Rechnung tragen.

Derzeitige sicherheitsbezogene Forschungsmaßnahmen in Europa leiden an einer Zersplitterung der Anstrengungen, am Fehlen einer kritischen Masse bezüglich Größenordnung und Umfang, an fehlenden Verbindungen und mangelnder Interoperabilität. Europa muss die Kohärenz seiner Anstrengungen verbessern, indem es effiziente institutionelle Verfahren entwickelt und die verschiedenen nationalen und internationalen Akteure dazu bringt, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, um Doppelarbeit zu vermeiden und wenn möglich Synergien zu ermitteln. Die Sicherheitsforschung auf Gemeinschaftsebene wird weiterhin ausschließlich zivil ausgerichtet sein und sich auf Maßnahmen konzentrieren, die gegenüber der Forschung auf nationaler Ebene eindeutig einen zusätzlichen Nutzen bewirken. Folglich wird die zivile Sicherheitsforschung innerhalb des Siebten Rahmenprogramms die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Sicherheitsbranche stärken. Angesichts der Tatsache, dass es Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gibt, wird eine enge Koordinierung mit der Europäischen Verteidigungsagentur erforderlich sein, um für Komplementarität zu sorgen.

Die Sicherheitsforschung wird die europäischen Kapazitäten in Bezug auf Überwachung, Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen über Bedrohungen und Zwischenfälle ebenso in den Mittelpunkt stellen wie Systeme zur besseren Lagebewertung und Situationskontrolle durch verstärkten Einsatz von IKT-Systemen in den unterschiedlichen Einsatzbereichen.

Die besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit in diesem Bereich werden durchgesetzt, wobei die Transparenz von Forschungsergebnissen nicht ohne Notwendigkeit eingeschränkt wird. Zudem werden Bereiche bestimmt, in denen Forschungsergebnisse schon öffentlich gemacht werden können.

Die im Folgenden dargelegten, nicht verteidigungsbezogenen Maßnahmen werden die technologie- und systemorientierte Forschung, die für die zivile Sicherheit relevant ist und in anderen Themenbereichen durchgeführt wird, ergänzen und einbinden. Die Maßnahmen werden sich an den Aufgaben orientieren und der Entwicklung von Technologien und Fähigkeiten dienen, die für die spezifischen Sicherheitsaufgaben erforderlich sind. Sie sind flexibel ausgelegt, so dass sie auch derzeit noch unbekanntem Sicherheitsbedrohungen und damit zusammenhängenden Politikerfordernissen Rechnung tragen können und einen fruchtbaren Austausch und die Übernahme bestehender Technologien in den zivilen Sicherheitssektor fördern. Die europäische Sicherheitsforschung wird darüber hinaus die Entwicklung von Mehrzwecktechnologien unterstützen, um größtmöglichen Anwendungsspielraum zu eröffnen.

Maßnahmen

- Schutz der Bürger: Bereitstellung von Technologien für den Katastrophenschutz, einschließlich Biosicherheit und Schutz vor Gefährdungen durch Kriminalität und Terroranschläge.
- Sicherheit von Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen: Analyse und Sicherung vorhandener und künftiger öffentlicher und privater kritischer bzw. vernetzter Infrastrukturen (z.B. in den Bereichen Verkehr, Energie, Informations- und Kommunikationstechnologie), Systeme und Dienste (einschließlich Finanz- und Verwaltungsdienste).
- „Intelligente“ Überwachung und Grenzsicherung: mit dem Schwerpunkt auf Technologien und Fähigkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit aller Systeme, Ausrüstungen, Instrumente und Verfahren sowie der Methoden zur raschen Identifizierung, die zur Verbesserung der Sicherheit der Land- und Seegrenzen Europas notwendig sind, einschließlich Fragen der Grenzkontrolle und -überwachung.

Donnerstag, 30. November 2006

- Wiederherstellung der technischen und der allgemeinen Sicherheit in Krisensituationen: mit dem Schwerpunkt auf Technologien zur Erfassung und Unterstützung verschiedener Maßnahmen der Notfallbewältigung (wie Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe und Rettungsmaßnahmen) und auf Fragen wie Vorbereitung, Koordinierung und Kommunikation unterschiedlicher Organisationen, verteilte Architekturen und menschliche Faktoren.

Die genannten vier Bereiche werden durch folgende übergreifende thematische Maßnahmen flankiert:

- Integration, Vernetzung und Interoperabilität von Sicherheitssystemen: Nachrichtendienste, Informationsbeschaffung und innere Sicherheit mit dem Schwerpunkt auf Technologien zur Erhöhung der Interoperabilität von Systemen, Ausrüstungen, Diensten und Verfahren, einschließlich der Informationsinfrastrukturen der Strafverfolgungsbehörden, der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens. Behandelt werden auch Themen wie Zuverlässigkeit, organisatorische Aspekte, Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Informationen sowie Nachverfolgbarkeit aller Transaktionen und Verarbeitungsschritte.
- Sicherheit und Gesellschaft: Aufgabenorientierte Forschung mit dem Schwerpunkt auf sozioökonomischen Analysen, Szenariengestaltung und Aktivitäten im Zusammenhang mit den kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Gefahrenabwehr, der Kommunikation mit der Gesellschaft, der Bedeutung menschlicher Werte und der Politikgestaltung, der Psychologie des Terrorismus und seinem sozialen Umfeld, dem Sicherheitsempfinden der Bürger, der Ethik, dem Schutz der Privatsphäre, vorausschauenden gesellschaftspolitischen Maßnahmen und der Analyse systemischer Risiken. Die Forschung wird sich auch mit Technologien zum besseren Schutz der Privatsphäre und der Bürgerrechte befassen und sie wird Schwachstellen und neue Bedrohungen ebenso untersuchen wie die Bewältigung und die Abschätzung etwaiger Folgen.
- Koordinierung und Strukturierung der Sicherheitsforschung: Koordinierung der europäischen und internationalen Anstrengungen in der Sicherheitsforschung und Ausbau der Synergien zwischen ziviler, sicherheits- und verteidigungsbezogener Forschung, Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und Förderung einer optimalen Nutzung vorhandener Infrastrukturen.

II. IDEEN

Ziel

Dieses Programm soll die Dynamik, die Kreativität und die herausragenden Leistungen der europäischen Forschung in den Grenzbereichen des Wissens („Pionierforschung“) verbessern. Dies wird durch die Unterstützung von wissenschaftlich angeregten Forschungsprojekten erfolgen, die in allen Bereichen von einzelnen, auf europäischer Ebene miteinander konkurrierenden Teams durchgeführt werden. Die Projekte werden auf der Grundlage der von den Forschern des privaten und des öffentlichen Sektors zu Themen ihrer Wahl eingereichten Vorschläge gefördert und ausschließlich anhand des Kriteriums der Exzellenz, die im Wege der gegenseitigen Begutachtung („Peer Review“) beurteilt wird, bewertet. Ein wichtiger Aspekt des Programms ist die Weitergabe der Forschungsergebnisse.

Begründung

Die wissenschaftlich angeregte Pionierforschung im Rahmen von gemeinhin als „Grundlagenforschung“ betrachteten Maßnahmen ist eine Schlüsselvoraussetzung für Wohlstand und sozialen Fortschritt, da sie neue Möglichkeiten des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts eröffnet und für die Generierung neuen Wissens, das künftige Anwendungen und Märkte erschließt, entscheidend ist.

Trotz vieler Erfolge und eines hohen Leistungsstands in sehr vielen Bereichen könnte Europa mehr aus seinem Forschungspotenzial und seinen Ressourcen machen. Europa braucht dringend mehr Kapazitäten, die Wissen hervorbringen und es in wirtschaftliche und gesellschaftliche Werte und Wachstum umsetzen.

Eine (die einzelstaatliche Förderung nicht ersetzende, sondern ergänzende) europaweite, wettbewerbsorientierte Förderungsstruktur für die durch einzelne — nationale oder internationale — Teams betriebene Pionierforschung ist eine Schlüsselkomponente des Europäischen Forschungsraums und ergänzt andere gemeinschaftliche und nationale Maßnahmen. Eine solche Förderungsstruktur wird dazu beitragen, Europa dynamischer und für die besten Forscher sowohl aus europäischen Ländern als auch Drittländern sowie für Investitionen der Industrie attraktiver zu machen.

Donnerstag, 30. November 2006

Maßnahmen

Diese Maßnahmen sind für die aussichtsreichsten und produktivsten Forschungsbereiche und für die besten Möglichkeiten zur Erzielung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte in und zwischen den Disziplinen, einschließlich der Ingenieurs-, Sozial- und Geisteswissenschaften, bestimmt. Sie werden unabhängig von der thematischen Ausrichtung der anderen Teile des Siebten Rahmenprogramms durchgeführt werden und richten sich an Nachwuchsforscher, neue Gruppen sowie bereits bestehende Teams.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Pionierforschung werden von einem Europäischen Forschungsrat durchgeführt; dabei handelt es sich um einen unabhängigen wissenschaftlichen Rat, der von einem ihm zugeordneten überschaubaren und kosteneffizienten Durchführungsgremium unterstützt wird. Die Geschäfte des Europäischen Forschungsrates führt eigens hierfür eingestelltes Personal, dem auch Beamte der EU-Organe angehören und das ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, um die für eine effiziente Verwaltung notwendige Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten.

Der wissenschaftliche Rat besteht aus Vertretern der europäischen Wissenschaftsgemeinschaft höchsten Ranges, die unabhängig von politischen oder sonstigen Interessen ad personam handeln und durch deren Auswahl die Vielfältigkeit der Forschungsgebiete gewährleistet ist. Die Mitglieder dieses Rates werden von der Kommission bestellt, nachdem sie in einem unabhängigen **und transparenten** Verfahren benannt wurden, **das mit dem wissenschaftlichen Rat vereinbart wurde und eine Anhörung der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat einschließt**. Sie werden nach einem Rotationssystem, das die Kontinuität der Arbeit des wissenschaftlichen Rates gewährleisten soll, für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt; es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung.

Der wissenschaftliche Rat entwickelt unter anderem eine wissenschaftliche Gesamtstrategie, hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung und ist ein Garant für die wissenschaftliche Qualität der Maßnahme. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms, die Festlegung des Peer-Review-Verfahrens sowie die fortlaufende Beobachtung und die Kontrolle der wissenschaftlichen Qualität der Programmdurchführung. Darüber hinaus legt er einen Verhaltenskodex fest, der unter anderem die Vermeidung von Interessenskonflikten regelt.

Das ihm zugeordnete Durchführungsgremium wird für alle Aspekte der Programmdurchführung und ausführung gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm zuständig sein. Es wird insbesondere das Peer-Review-Verfahren und das Auswahlverfahren nach den vom wissenschaftlichen Rat festgelegten Grundsätzen durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Verwaltung der Beihilfen sicherstellen.

Die Verwaltungs- und Personalkosten des Europäischen Forschungsrates hinsichtlich des wissenschaftlichen Rates und des speziellen Durchführungsgremiums entsprechen einer straffen und kosteneffizienten Verwaltung; die Verwaltungskosten sollen *im Einklang mit der Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für eine Durchführung auf höchstem Qualitätsniveau nicht mehr als 5 % des für den Europäischen Forschungsrat bereitgestellten Gesamtbudgets betragen und auf ein Minimum reduziert werden, damit ein größtmöglicher Betrag für die Pionierforschung zur Verfügung steht*.

Die Kommission wird als Garant für die vollständige Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates fungieren. Sie sorgt dafür, dass der Europäische Forschungsrat im Einklang mit den Grundsätzen für wissenschaftliche Exzellenz, Autonomie, Effizienz und Transparenz handelt und dass er genau der Strategie und der Durchführungsmethodik folgt, die vom wissenschaftlichen Rat festgelegt wurden. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrates und die Erreichung der festgelegten Ziele und unterbreitet ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Der Europäische Forschungsrat wird befugt sein, seine eigenen strategischen Studien zur Vorbereitung und Unterstützung seiner operativen Tätigkeit durchzuführen. Insbesondere kann er Verbindung zu europäischen, zwischenstaatlichen und nationalen Initiativen aufnehmen, um bei der Planung seiner Tätigkeit andere Forschungsarbeit, die auf europäischer und auf nationaler Ebene geleistet wird, berücksichtigen zu können.

Durchführung und Verwaltung der Maßnahmen werden laufend überprüft und evaluiert, um ihre Erfolge zu bewerten und die Verfahren anhand der Erfahrungen anzupassen und zu verbessern. Im Rahmen der Zwischenbewertung nach Artikel 7 Absatz 2 werden auch die Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrates anhand der Kriterien „wissenschaftliche Exzellenz“, „Autonomie“, „Effizienz“ und „Transparenz“ von unabhängiger Seite überprüft; der wissenschaftliche Rat wird in vollem Umfang daran beteiligt. **Diese Überprüfung erstreckt sich auch auf das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates**. In der Überprüfung werden die Vor- und Nachteile einer auf

Donnerstag, 30. November 2006

einer Exekutivagentur beruhenden Struktur und einer Struktur auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrags ausdrücklich untersucht. Ausgehend von dieser Überprüfung sollten die Strukturen und Mechanismen gegebenenfalls geändert werden. Die Kommission stellt sicher, dass alle notwendigen Vorbereitungen — **einschließlich aller Rechtsetzungsvorschläge, die sie für erforderlich hält** — für einen etwaigen Übergang zu einer geänderten Struktur so rasch wie möglich getroffen und **wie im Vertrag gefordert**, dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgestellt werden. **Zu diesem Zweck wird das Rahmenprogramm gemäß Artikel 166 Absatz 2 des Vertrags im Mitentscheidungsverfahren angepasst oder ergänzt.** Der nach Artikel 7 Absatz 2 vorzulegende Sachstandsbericht, der der Zwischenbewertung vorausgeht, wird erste Erkenntnisse zur Funktionsweise des Europäischen Forschungsrats enthalten.

III. MENSCHEN

Ziel

Quantitative und qualitative Stärkung des Humanpotenzials in Forschung und Technologie in Europa dadurch, dass das Interesse für die Aufnahme des Forscherberufs geweckt wird, europäische Forscher darin bestärkt werden, in Europa zu bleiben, und Forscher aus der gesamten Welt für die Arbeit in Europa gewonnen werden. Somit wird Europa für Spitzenforscher attraktiver. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den „Marie-Curie“-Maßnahmen früherer Rahmenprogramme wird dies durch eine Reihe kohärenter „Marie-Curie“-Maßnahmen erfolgen, wobei insbesondere der europäische Mehrwert berücksichtigt wird, der durch ihre Wirkung für den europäischen Forschungsraum entsteht. Diese Maßnahmen richten sich an Forscher in allen Stadien ihrer Laufbahn, von der Forschungserstausbildung, die sich besonders an junge Menschen wendet, bis zum lebensbegleitenden Lernen und der Laufbahnentwicklung im öffentlichen und im privaten Sektor. Ferner werden Anstrengungen unternommen, um die Beteiligung von Forscherinnen zu erhöhen, indem die Chancengleichheit bei allen „Marie-Curie“-Maßnahmen gefördert wird, die Maßnahmen so konzipiert werden, dass die Forscher Arbeits- und Privatleben vereinbaren können, und der Wiedereinstieg in die Forschung nach einer beruflichen Unterbrechung erleichtert wird.

Begründung

Hoch qualifizierte Forscher in großer Zahl sind eine notwendige Voraussetzung, um die Wissenschaft voranzubringen und Innovationen zu unterstützen. Sie sind jedoch auch ein wichtiger Faktor dafür, dass Forschungsinvestitionen des öffentlichen Sektors und privater Einrichtungen angezogen und gehalten werden. Vor dem Hintergrund des zunehmenden weltweiten Wettbewerbs sind die Entwicklung eines offenen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher, der frei von jeglicher Form der Diskriminierung ist, und die Diversifizierung der Kompetenzen und Laufbahnen von Forschern von entscheidender Bedeutung, um sowohl in Europa als auch in einem globalen Umfeld dafür zu sorgen, dass die Forscher und ihr Wissen in nützlicher Weise zirkulieren. Es werden Sondermaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung wissenschaftlicher Laufbahnen im Anfangsstadium sowie Maßnahmen aufgelegt, mit denen die Abwanderung von Wissenschaftlern verringert werden soll, beispielsweise durch Wiedereingliederungszuschüsse.

Die sowohl grenzüberschreitende als auch sektorenübergreifende Mobilität, einschließlich der Förderung der Beteiligung der Industrie und der Öffnung der Forscherlaufbahnen und akademischen Stellen europaweit, ist eine Schlüsselkomponente des Europäischen Forschungsraums und für die Steigerung der europäischen Forschungskapazitäten und -leistungen unerlässlich. Der internationale Wettbewerb zwischen Forschern bleibt ein zentraler Faktor, um höchste Qualität der Forschung im Rahmen dieser Maßnahme zu gewährleisten. Die Steigerung der Mobilität von Forschern und die Stärkung der Ressourcen der Institutionen, die Forscher aus anderen Ländern anziehen, werden Spitzenleistungszentren in der Europäischen Union begünstigen. Um Ausbildung und Mobilität in neuen Forschungs- und Technologiebereichen zu gewährleisten, wird für eine geeignete Koordinierung mit anderen Teilen des Siebten Rahmenprogramms gesorgt, und es werden Synergien mit anderen gemeinschaftlichen Politikbereichen, z.B. Bildung, Kohäsion und Beschäftigung, angestrebt. Maßnahmen zur Verknüpfung von wissenschaftlicher Bildung und wissenschaftlicher Laufbahn sowie Forschungs- und Koordinierungsmaßnahmen zu neuen Methoden in der wissenschaftlichen Bildung sind im Teil „Wissenschaft und Gesellschaft“ des Programms „Kapazitäten“ vorgesehen.

Maßnahmen

- Forschererstausbildung zur Verbesserung der Berufsaussichten von Forschern im öffentlichen und im privaten Sektor, auch dadurch, dass ihre wissenschaftlichen und allgemeinen Kompetenzen einschließlich der Kompetenzen für Technologietransfer und unternehmerisches Handeln breiter angelegt und mehr junge Menschen für Berufe in der Wissenschaft gewonnen werden. Dies soll durch die Marie-Curie-Netze erreicht werden, wobei das Hauptziel darin besteht, die Zersplitterung der Erstausbildung und der Laufbahnentwicklung von Forschern zu überwinden und sie auf europäischer Ebene zu stär-

Donnerstag, 30. November 2006

ken. Die besten Nachwuchsforscher sollen dabei unterstützt werden, sich bereits bestehenden Forschungsgruppen anzuschließen. Die Mitglieder der grenzüberschreitenden Netze müssen ihre komplementären Kompetenzen durch integrierte Ausbildungsprogramme nutzen. Die Förderung besteht aus der Rekrutierung von Nachwuchsforschern, der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen, die auch Forschern außerhalb des Netzes offen stehen, und von höher dotierten Lehrstühlen und/oder gehobenen Positionen in der Industrie für Wissenstransfer und Supervision.

- Lebensbegleitendes Lernen und Laufbahnentwicklung zur Förderung der beruflichen Entwicklung erfahrener Forscher. Zur Ergänzung oder zum Erwerb neuer Qualifikationen und Kompetenzen oder zur Verbesserung der Inter-/Multidisziplinarität und/oder der sektorenübergreifenden Mobilität ist eine Förderung vorgesehen für Forscher mit einem besonderen Bedarf an zusätzlichen bzw. ergänzenden Qualifikationen und Kompetenzen, für Forscher, die nach einer beruflichen Unterbrechung wieder in der Forschung tätig sein wollen, und für die (Wieder-)Eingliederung von Forschern nach einem Auslandsaufenthalt im Rahmen der transnationalen bzw. internationalen Mobilität auf einer längerfristigen Forscherstelle, auch in ihrem Herkunftsland. Diese Maßnahme wird durch Einzelstipendien, die direkt auf Gemeinschaftsebene vergeben werden, und durch die Kofinanzierung regionaler, nationaler oder internationaler Programme durchgeführt, soweit die Kriterien des europäischen Mehrwerts, der Transparenz und der Offenheit erfüllt sind.

Das Prinzip der Kofinanzierung wird zunächst in begrenztem Umfang angewendet, damit entsprechende Erfahrungen gesammelt werden können.

- Verbindungswege und Partnerschaften zwischen Industrie und Hochschulen: Die Förderung längerfristiger Programme für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Hochschulen und der Industrie, insbesondere KMU und des traditionellen verarbeitenden Gewerbes, zielt darauf ab, die sektorenübergreifende Mobilität positiv zu beeinflussen und das gemeinsame Wissen durch gemeinsame Forschungspartnerschaften zu vermehren. Diese Partnerschaften werden unterstützt durch die Rekrutierung erfahrener Forscher im Rahmen der Partnerschaft, durch die Entsendung von Mitarbeitern zwischen beiden Sektoren und durch die Organisation von Veranstaltungen.
- Internationale Dimension zur Steigerung der Qualität der europäischen Forschung durch die Gewinnung von Forschungstalenten außerhalb Europas und durch die Förderung einer gegenseitig vorteilhaften Forschungszusammenarbeit mit Forschern außerhalb Europas. Hierzu ist Folgendes vorgesehen: Stipendien für europäische Wissenschaftler für eine Forschungstätigkeit außerhalb Europas (mit einer integrierten obligatorischen Rückkehrphase), Stipendien für eine Betätigung von Wissenschaftlern aus Drittstaaten in Europa und Partnerschaften zur Förderung des Forscheraustausches. Gemeinsame Initiativen zwischen europäischen Organisationen und Einrichtungen aus Nachbarländern der EU sowie Ländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit geschlossen hat, werden ebenfalls gefördert. Hierzu gehören Maßnahmen, die die Gefahr der Abwanderung der besten Köpfe aus Entwicklungs- und Schwellenländern bannen, und Maßnahmen zur Netzwerkbildung von im Ausland tätigen europäischen Forschern. Diese Aktionen werden im Einklang mit den internationalen Maßnahmen der Programme „Zusammenarbeit“ und „Kapazitäten“ durchgeführt.
- Spezielle Maßnahmen zur Förderung eines echten europäischen Arbeitsmarktes für Forscher durch die Beseitigung von Mobilitätshindernissen und durch die Verbesserung der Laufbahnaussichten von Forschern in Europa. Anreize für öffentliche Einrichtungen, die die Mobilität, die Qualität und das Profil ihrer Wissenschaftler fördern werden auch unterstützt. Ferner werden Preise für eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Marie-Curie-Maßnahmen und deren Ziele verliehen werden.

IV. KAPAZITÄTEN

Dieser Teil des Siebten Rahmenprogramms wird die Forschungs- und Innovationskapazitäten europaweit verbessern und ihre optimale Nutzung gewährleisten. Dieses Ziel soll folgendermaßen erreicht werden:

- Optimierung der Nutzung und der Entwicklung der Forschungsinfrastruktur.
- Stärkung der innovativen Kapazitäten von KMU und ihrer Fähigkeit, von der Forschung zu profitieren.
- Förderung der Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster.
- Freisetzung des Forschungspotenzials in den Konvergenzregionen und in den äußersten Randgebieten der EU.

Donnerstag, 30. November 2006

- Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft im Interesse einer harmonischen Einbettung von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft.
- Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte.
- Bereichsübergreifende Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Ziel

Optimierung der Nutzung und der Weiterentwicklung der besten in Europa vorhandenen Forschungsinfrastrukturen und Beitrag zur Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse in allen Bereichen der Wissenschaft und Technik, welche die europäische Wissenschaftsgemeinschaft benötigt, um an der Spitze des Fortschritts in der Forschung zu bleiben, und Schaffung der Voraussetzungen, um die Industrie beim Ausbau ihrer Wissensgrundlage und des technologischen Know-how zu unterstützen.

Begründung

Forschungsinfrastrukturen spielen bei der Weiterentwicklung von Wissen und Technologie und ihrer Nutzung eine immer größere Rolle. Die Bedeutung dieser Infrastrukturen ist in Bereichen wie Energie, Weltraum und Teilchenphysik bereits erwiesen und nimmt in anderen Bereichen zu. So sind zum Beispiel Strahlquellen, Datenbanken in der Genomik und in den Sozialwissenschaften, Observatorien in den Umwelt- und Weltraumwissenschaften, Bildgebungssysteme oder Reinräume bei der Untersuchung und der Entwicklung neuer Werkstoffe oder in der Nanoelektronik zentral für die Forschung. Sie sind kostspielig, ihre Entwicklung setzt ein breites Spektrum an Fachwissen voraus, und sie sollten europaweit von einer Vielzahl von Wissenschaftlern und Unternehmen als Kunden genutzt und betrieben werden.

Die Entwicklung eines europäischen Ansatzes für Forschungsinfrastrukturen, einschließlich rechner- und kommunikationsgestützter elektronischer Infrastrukturen und virtueller Infrastrukturen, und die Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich auf Unionsebene können einen entscheidenden Beitrag zur Förderung und Nutzung des europäischen Forschungspotenzials und zum Aufbau des Europäischen Forschungsraums leisten.

Zwar behalten die Mitgliedstaaten ihre zentrale Rolle bei der Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturen, aber die Gemeinschaft kann und sollte als Katalysator fungieren und ihren Einfluss geltend machen, um für einen umfassenderen und effizienteren Zugang zu den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Infrastrukturen und für ihre umfassendere und effizientere Nutzung zu sorgen, indem sie die koordinierte Entwicklung und Vernetzung dieser Infrastrukturen und die Entstehung neuer Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse mittel- bis langfristig fördert. In dieser Hinsicht spielt das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) eine Schlüsselrolle bei der Bedarfsermittlung und der Festlegung eines Fahrplans für europäische Forschungsinfrastrukturen.

Maßnahmen

Die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen werden das gesamte Feld der Wissenschaft und Technik umfassen. Sie sind in enger Abstimmung mit den Maßnahmen umzusetzen, die im Rahmen der Themenbereiche durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass alle auf europäischer Ebene und im Gemeinschaftsrahmen durchgeführten Maßnahmen dem Forschungsinfrastrukturbedarf des betreffenden Bereichs, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit, entsprechen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Unterstützung vorhandener Forschungsinfrastrukturen
 - Integrationsmaßnahmen, um die Art und Weise, in der Forschungsinfrastrukturen in einem bestimmten Bereich betrieben werden, auf europäischer Ebene besser zu strukturieren und ihre kohärente Nutzung und Entwicklung insbesondere durch grenzüberschreitenden Zugang zu fördern und um zu gewährleisten, dass die europäischen Wissenschaftler, auch die in der Industrie und in KMU tätigen, Zugang zu hochleistungsfähigen Infrastrukturen für ihre Forschungsarbeit haben, und zwar ungeachtet des Standorts dieser Einrichtungen.

Donnerstag, 30. November 2006

- Elektronische Forschungsinfrastruktur: vorgesehen sind die Stärkung der Weiterentwicklung und weltweiten Vernetzung von hochleistungsfähigen Kommunikations- und Rechnergitterverbund-Infrastrukturen und der Ausbau der europäischen Rechenkapazitäten sowie gegebenenfalls deren verbesserte Annahme durch die Nutzergemeinschaften, die Steigerung ihrer globalen Relevanz und die Stärkung des Vertrauens in sie. Dabei soll anhand offener Interoperabilitätsstandards auf den Erfolgen der GEANT- und GRID-Infrastrukturen aufgebaut werden.
- Unterstützung neuer Forschungsinfrastrukturen
 - Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen und umfassender Ausbau bestehender Infrastrukturen mit überwiegendem Schwerpunkt auf den Vorbereitungsphasen, zur Förderung der Entstehung neuer Forschungseinrichtungen nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ und in erster Linie ausgehend von den Arbeiten des ESFRI⁽¹⁾. Design-Studien: Bottom-up-Ansatz bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, um die Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen durch die Finanzierung von Sondierungsprämien und Machbarkeitsstudien für neue Infrastrukturen zu fördern.

Infrastrukturprojekte, die für eine solche Förderung vorgeschlagen werden, sind anhand mehrerer Kriterien zu ermitteln, zu denen insbesondere die folgenden gehören:

- mangelnde Eignung vorhandener Mechanismen zur Erreichung des Ziels
- Mehrwert der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft
- Fähigkeit, als Reaktion auf den Bedarf von Nutzern aus der Wissenschaftsgemeinschaft (Hochschulen und Industrie) europaweit eine Dienstleistung anzubieten, einschließlich eines Mehrwerts für den Europäischen Forschungsraum
- wissenschaftliche Exzellenz
- internationale Relevanz
- Beitrag zu den Kapazitäten für technologische Entwicklung
- Beitrag zur Schaffung forschungsorientierter Exzellenzcluster
- technologische und organisatorische Machbarkeit
- Möglichkeiten der europäischen Partnerschaft und eines umfassenden finanziellen und sonstigen Engagements der Mitgliedstaaten und anderer wichtiger Akteure sowie Möglichkeit des Rückgriffs auf EIB-Darlehen und die Strukturfonds
- Bewertung der Kosten für Bau/Aufbau und Betrieb.

Im Zusammenhang mit dem Bau/Aufbau neuer Infrastrukturen sollte das Potenzial für wissenschaftliche Exzellenz in den Konvergenzregionen und den Regionen in äußerster Randlage berücksichtigt werden, wenn immer dies angemessen ist. Es wird eine effiziente Koordinierung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Siebten Rahmenprogramms und der Strukturfonds, sichergestellt.

FORSCHUNG ZUGUNSTEN DER KMU

Ziele

Stärkung der Innovationsfähigkeit europäischer KMU und ihres Beitrags zur Entwicklung von Produkten und Märkten, die auf neuen Technologien beruhen, durch Unterstützung bei der Auslagerung der Forschung, der Intensivierung ihrer Forschungsanstrengungen, des Ausbaus ihrer Netze, der besseren Nutzung der Forschungsergebnisse und der Erlangung von technologischem Know-how; Überbrückung der Lücke zwischen Forschung und Innovation.

⁽¹⁾ Das ESFRI wurde im April 2002 ins Leben gerufen. ESFRI setzt sich zusammen aus den von den Forschungsministern benannten Vertretern der 25 EU-Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Europäischen Kommission. Die an den Forschungsrahmenprogrammen assoziierten Länder wurden 2004 zur Teilnahme eingeladen.

Donnerstag, 30. November 2006

Begründung

KMU sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Sie sollten eine Schlüsselkomponente des Innovationsystems und ein wesentliches Element bei der Umwandlung von Wissen in neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sein. Die europäischen KMU, die einem zunehmenden Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt und weltweit ausgesetzt sind, müssen ihr Wissen vermehren und ihre Forschung intensivieren, Forschungsergebnisse stärker nutzen, ihre Geschäftstätigkeit auf größere Märkte ausdehnen und ihre Wissensnetze internationalisieren. Die meisten KMU-bezogenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten fördern nicht die grenzüberschreitende Forschungszusammenarbeit und den Technologietransfer. Maßnahmen auf EU-Ebene sind notwendig, um die Auswirkungen der auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Maßnahmen zu ergänzen und zu verbessern. Über die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen hinaus wird die Beteiligung von KMU im gesamten Siebten Rahmenprogramm gefördert und erleichtert und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Maßnahmen

Spezielle Maßnahmen sollen KMU oder KMU-Zusammenschlüsse unterstützen, die ihre Forschung auslagern müssen, d.h. im Wesentlichen KMU mit niedrigem bis mittlerem Technisierungsgrad und geringen oder gänzlich fehlenden Forschungskapazitäten. KMU mit intensiver Forschungstätigkeit können als Anbieter von Forschungsleistungen teilnehmen oder Forschungstätigkeiten auslagern, um ihre zentrale Forschungskapazität zu ergänzen. Die Maßnahmen werden auf dem gesamten Gebiet der Wissenschaft und Technik nach einem Bottom-up-Ansatz durchgeführt. Die Maßnahmen umfassen die Förderung von Demonstrations-tätigkeiten und anderen Tätigkeiten, die die Nutzung von Forschungsergebnissen erleichtern und die Komplementarität mit dem Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ sichern sollen. Die Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt durch zwei Fördersysteme:

- Forschung für KMU: Förderung kleiner Gruppen innovativer KMU zur Lösung gemeinsamer oder komplementärer technologischer Probleme.
- Forschung für KMU-Zusammenschlüsse: Förderung von KMU-Zusammenschlüssen und von KMU-Gruppierungen bei der Entwicklung technischer Lösungen für Probleme, mit denen viele KMU in speziellen Industriebranchen oder Abschnitten der Wertschöpfungskette konfrontiert sind.

Der Schwerpunkt wird eindeutig auf der Unterstützung von Forschungsprojekten liegen. Außerdem werden nationale Systeme unterstützt, die KMU oder KMU-Zusammenschlüssen Finanzmittel zur Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Rahmen der „Forschung zugunsten von KMU“ bereitstellen. Bei der Umsetzung des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft wird für Komplementarität und Synergieeffekte mit den Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gesorgt.

Das Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ wird die Beteiligung von KMU am Siebten Rahmenprogramm durch seine bereichsübergreifenden Angebote zur Unterstützung von Wirtschaft und Innovation fördern und erleichtern. Komplementarität und Synergie mit anderen Gemeinschaftsprogrammen werden sichergestellt.

WISSENSORIENTIERTE REGIONEN

Ziele

Stärkung des Forschungspotenzials europäischer Regionen, insbesondere durch die europaweite Förderung und Unterstützung der Entwicklung regionaler „forschungsorientierter Cluster“, denen Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen und regionale Behörden angehören.

Begründung

Die Regionen werden immer mehr als wichtige Akteure in der Forschungs- und Entwicklungslandschaft der EU anerkannt. Die Forschungspolitik und Forschungsmaßnahmen auf regionaler Ebene sind vielfach auf die Entwicklung von Clustern angewiesen, in denen Akteure des öffentlichen und des privaten Sektors zusammengeschlossen sind. Die Pilotaktion „Wissensorientierte Regionen“ hat die Dynamik dieser Entwicklung und die Notwendigkeit verdeutlicht, die Entwicklung solcher Strukturen zu unterstützen und zu fördern.

Donnerstag, 30. November 2006

Durch die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen wird die Fähigkeit der europäischen Regionen, in FTE zu investieren und Forschung zu betreiben, gestärkt. Zugleich werden die Möglichkeiten einer erfolgreichen Beteiligung ihrer Akteure an europäischen Forschungsprojekten maximiert, und es wird die Einrichtung von Clustern erleichtert, was der regionalen Entwicklung in Europa zugute kommt. Die Maßnahmen erleichtern die Einrichtung regionaler Cluster, die ihrerseits zum Aufbau des Europäischen Forschungsraums beitragen.

Maßnahmen

Die neue Initiative „Wissensorientierte Regionen“ wird regionale Forschungsakteure einbinden und zusammenführen, beispielsweise Universitäten, Forschungszentren, Industrie und Behörden (Regionalräte oder regionale Entwicklungsstellen). Gegenstand der Projekte werden die gemeinsame Analyse der Forschungsagenden der regionalen Cluster (in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen zum breiter angelegten Thema der regionalen Innovationscluster) und die Konzipierung einer Reihe von Instrumenten sein. Diese dienen dazu, sich mit solchen regionalen Forschungsagenden bei besonderen Forschungstätigkeiten auseinanderzusetzen, einschließlich des „Mentorings“ von Regionen mit weniger entwickeltem Forschungsprofil durch Regionen mit hoch entwickeltem Forschungsprofil und der Unterstützung neu entstehender wissensorientierter Regionen.

Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsvernetzung und des Zugangs zu Forschungsförderungsquellen sowie zur besseren Integration und Vernetzung der Forschungsakteure und Einrichtungen im Rahmen der regionalen Wirtschaft. Diese Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der gemeinschaftlichen Regionalpolitik (Strukturfonds) und dem Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ sowie den Programmen für allgemeine und berufliche Bildung durchgeführt.

Im Rahmen der speziellen Maßnahme „Wissensorientierte Regionen“ werden Synergien mit der Regionalpolitik der Gemeinschaft sowie mit einschlägigen nationalen und regionalen Programmen angestrebt, insbesondere im Hinblick auf die Konvergenzregionen und die Regionen in äußerster Randlage.

FORSCHUNGSPOTENZIAL

Ziel

Förderung der Verwirklichung des gesamten Forschungspotenzials der erweiterten Union durch Freisetzung und Entwicklung bestehender oder entstehender Spitzenleistungen in den Konvergenzregionen und den Regionen in äußerster Randlage der EU⁽¹⁾ und durch einen Beitrag zur Stärkung der Fähigkeiten ihrer Forscher, sich erfolgreich an Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu beteiligen.

Begründung

Europa nutzt sein Forschungspotenzial nicht in vollem Umfang, vor allem nicht in weniger entwickelten Regionen, die vom Zentrum der europäischen Forschung und industriellen Entwicklung abgelegen sind. Um Forscher und Einrichtungen dieser Regionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor dabei zu unterstützen, einen Beitrag zu den europäischen Forschungsanstrengungen insgesamt zu leisten und gleichzeitig von dem in anderen Regionen Europas vorhandenen Wissen und Erfahrungsschatz zu profitieren, wird mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie ihr Potenzial nutzen und zur umfassenden Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums in der erweiterten Union beitragen. Die Maßnahmen werden sich auf frühere und laufende Maßnahmen stützen, beispielsweise die europäischen Exzellenzzentren in den Beitritts- und Bewerberländern im Fünften Rahmenprogramm und die Marie-Curie-Stipendien für den Wissenstransfer.

Maßnahmen

Die Maßnahmen in diesem Bereich sehen folgende Förderung vor:

- Grenzüberschreitende, gegenseitige Abordnung von Forschungsmitarbeitern zwischen ausgewählten Einrichtungen in den Konvergenzregionen und einer oder mehreren Partnereinrichtungen; Unterstützung ausgewählter bestehender oder entstehender Exzellenzzentren bei der Rekrutierung erfahrener Forscher, **einschließlich führender Verwaltungskräfte**, aus anderen Ländern;
- Anschaffung und Entwicklung von Forschungsgeräten und Entwicklung eines materiellen Umfelds, so dass sich das intellektuelle Potenzial, das an den ausgewählten bestehenden oder entstehenden Exzellenzzentren in den Konvergenzregionen vorhanden ist, in vollem Umfang nutzen lässt;

⁽¹⁾ Konvergenzregionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25). Dazu gehören Regionen „im Rahmen des Konvergenzzieles“, Regionen, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, und Regionen in äußerster Randlage.

Donnerstag, 30. November 2006

- Veranstaltung von Workshops und Konferenzen für einen leichteren Wissenstransfer; Werbemaßnahmen und Initiativen mit dem Ziel, die Forschungsergebnisse in andere Länder und in internationale Märkte zu transferieren und dort zu verbreiten;
- „Bewertungseinrichtungen“, durch die jedes Forschungszentrum in den Konvergenzregionen eine qualitative Bewertung seiner Forschung insgesamt und des Niveaus seiner Forschungsinfrastrukturen durch unabhängige internationale Experten vornehmen lassen kann.

Es werden starke Synergien mit der Regionalpolitik der Gemeinschaft angestrebt. Im Rahmen der in diesem Bereich geförderten Maßnahmen werden Entwicklungsmöglichkeiten und Forschungskapazitäten neu entstehender und vorhandener Exzellenzzentren in den Konvergenzregionen ermittelt, für die dann Mittel aus den Struktur- und Kohäsionsfonds bereitgestellt werden können.

Es werden auch Synergien mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation angestrebt, um in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf regionaler Ebene die Vermarktung von Forschung und Entwicklung zu fördern.

WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Ziel

Mit Blick auf die Schaffung einer offenen, effektiven und demokratischen europäischen Wissensgesellschaft soll die harmonische Integration wissenschaftlicher und technologischer Bemühungen und der damit verbundenen Forschungspolitik in das europäische Sozialgefüge dadurch angeregt werden, dass europaweit das Nachdenken und die Debatte über Wissenschaft und Technik und über ihr Verhältnis zum gesamten Spektrum von Gesellschaft und Kultur gefördert werden.

Begründung

Der Einfluss von Wissenschaft und Technik auf unser Alltagsleben reicht immer tiefer. Obwohl sie Produkte des gesellschaftlichen Handelns sind und durch soziale und kulturelle Einflüsse geformt werden, sind Wissenschaft und Technik nach wie vor ein Bereich, der von den Anliegen eines Großteils der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger im Alltag weit entfernt und weiterhin Gegenstand von Missverständnissen ist. Kontroverse Fragen im Zusammenhang mit neu aufkommenden Technologien sollten von der Gesellschaft in einer sachkundigen Debatte thematisiert werden, die zu fundierten Entscheidungen führt.

Maßnahmen

Die umfassende, integrierte Initiative auf diesem Gebiet sieht folgende Förderung vor:

- Stärkung und Verbesserung des europäischen Wissenschaftssystems, einschließlich folgender Fragestellungen: Verbesserung der Umsetzung und Verfolgung der Auswirkungen wissenschaftlicher Empfehlungen und Gutachten für die politische Entscheidungsfindung (einschließlich Risikomanagement); die Zukunft wissenschaftlicher Veröffentlichungen; Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen für die interessierte Öffentlichkeit; Sicherungsmaßnahmen für wissenschaftliche Bereiche, in denen Missbrauch und Betrug möglich sind; Vertrauensschutz und „Selbstregulierung“.
- Umfassendere Einbeziehung der Forscher und der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der organisierten Zivilgesellschaft, in wissenschaftsbezogene Fragen, um politische und gesellschaftliche Themen, auch ethische Aspekte, vorwegzunehmen und zu klären.
- Überlegungen und Diskussionen über Wissenschaft und Technik und ihren Platz in der Gesellschaft aufbauend auf Fachgebieten wie Geschichte, Soziologie und Philosophie von Wissenschaft und Technik.
- Geschlechterforschung, einschließlich der Einbeziehung der Geschlechterdimension in alle Forschungsbereiche und der Förderung von Frauen in der Forschung und in wissenschaftlichen Entscheidungsgremien.

Donnerstag, 30. November 2006

- Schaffung eines offenen Umfelds, welches die wissenschaftliche Neugier **von Kindern und jungen** Menschen weckt, indem der naturwissenschaftliche Unterricht auf allen Ebenen, einschließlich der Schulen, intensiviert und das Interesse und die volle Beteiligung junger Menschen aus allen Schichten an der Wissenschaft gefördert werden.
- Stärkung der Rolle der Forschung an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen und des Engagements dieser Universitäten und Hochschuleinrichtungen für die Bewältigung der Globalisierungsherausforderungen.
- Besserer kommunikativer Austausch und besseres gegenseitiges Verständnis zwischen der Welt der Wissenschaft und dem weiteren Kreis der politischen Entscheidungsträger, der Medien und der Öffentlichkeit dadurch, dass den Wissenschaftlern geholfen wird, ihre Arbeit besser mitzuteilen und darzustellen, und durch die Unterstützung wissenschaftlicher Informationen, Publikationen und Medien.

Diese Maßnahmen werden insbesondere in Form von Forschungsprojekten, Studien, Netzen und Austauschveranstaltungen, öffentlichen Veranstaltungen und Initiativen, Preisen, Umfragen und Datenerhebungen erfolgen. In vielen Fällen werden sie internationale Partnerschaften mit Einrichtungen aus Drittländern beinhalten.

UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE**Ziele**

Verbesserung der Wirksamkeit und Kohärenz der Forschungspolitik auf nationaler und Gemeinschaftsebene und ihrer Verzahnung mit anderen Politikbereichen, Verbesserung der Wirkung der öffentlichen Forschung und ihrer Verbindungen zur Industrie sowie Ausbau der öffentlichen Unterstützung und Stärkung ihres Hebeleffekts für Investitionen seitens privater Akteure.

Begründung

Die Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung bis zur Zielmarke von 3 % und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit sind oberste Prioritäten der Lissabonner Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Die Entwicklung wirksamer Konzepte, die öffentliche und private Forschungsinvestitionen auslösen, ist daher ein wichtiges Anliegen der staatlichen Stellen, um den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen wissenschaftsbasierten Wirtschaft zu beschleunigen. Dazu bedarf es der Anpassungsfähigkeit der Forschungspolitik, der Mobilisierung eines breiteren Spektrums von Instrumenten, der Koordinierung von Anstrengungen über Staatsgrenzen hinweg und der Mobilisierung anderer Politikbereiche, um bessere Rahmenbedingungen für Forschung zu schaffen.

Maßnahmen

Die Maßnahmen dieses Kapitels ergänzen die Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen des Programmteils „Zusammenarbeit“ und zielen auf die Verbesserung der Kohärenz und der Wirkung regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Konzepte und Initiativen (z.B. Förderprogramme, Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Leitlinien) ab. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Fortlaufende Beobachtung und Analyse der forschungsbezogenen staatlichen Maßnahmen und Strategien der Industrie und ihrer Wirkung und Entwicklung von Indikatoren, die Informationen und Fakten liefern, die die Konzeption, Durchführung, Bewertung und grenzübergreifende Koordinierung der Politik unterstützen.
- Verstärkte Koordinierung der Forschungspolitik auf freiwilliger Basis durch Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode und grenzüberschreitende Kooperationsinitiativen nach dem Bottom-up-Ansatz, die auf nationaler oder regionaler Ebene zu Fragen von gemeinsamem Interesse durchgeführt werden.

MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Für ihre Wettbewerbsfähigkeit und Führungsrolle weltweit benötigt die Europäische Gemeinschaft eine starke und kohärente internationale Wissenschafts- und Technologiepolitik. Die internationalen Maßnahmen, die in den einzelnen Teilbereichen des Siebten Rahmenprogramms durchgeführt werden, folgen einer Gesamtstrategie für die internationale Zusammenarbeit.

Donnerstag, 30. November 2006

Diese internationale Politik verfolgt drei Ziele, die sich gegenseitig beeinflussen:

- Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durch strategische Partnerschaften mit Drittländern in ausgewählten Wissenschaftsbereichen und durch die Gewinnung der besten Wissenschaftler aus Drittländern für die Arbeit in und mit Europa.
- Förderung des Kontakts mit Partnern in Drittländern mit dem Ziel, den Zugang zu den in der gesamten Welt durchgeführten Forschungstätigkeiten zu erleichtern.
- Auseinandersetzung mit besonderen Problemen, mit denen Drittländer konfrontiert sind oder die einen globalen Charakter haben, auf der Grundlage gegenseitigen Interesses und gegenseitigen Nutzens.

Die Zusammenarbeit mit Drittländern innerhalb des Siebten Rahmenprogramms richtet sich insbesondere an die folgenden Ländergruppen:

- Bewerberländer;
- Nachbarländer der EU, Partnerländer des Mittelmeerraums, Länder des westlichen Balkans⁽¹⁾, Länder Osteuropas und Mittelasiens⁽²⁾;
- Entwicklungsländer mit Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Landes bzw. jeder einzelnen Region⁽³⁾;
- Schwellenländer.

Die thematisch ausgerichteten Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit werden im Rahmen des Programms „Zusammenarbeit“ durchgeführt. Die internationalen Maßnahmen im Bereich des Humanpotenzials werden im Rahmen des Programms „Menschen“ durchgeführt.

Im Rahmen des Programms „Kapazitäten“ werden bereichsübergreifende Unterstützungsmaßnahmen und Maßnahmen durchgeführt, die nicht auf einen zum Programm „Zusammenarbeit“ gehörenden speziellen thematischen oder interdisziplinären Bereich ausgerichtet sind; in einer begrenzten Anzahl von Fällen können sie auch durch spezielle Kooperationsmaßnahmen von gegenseitigem Interesse ergänzt werden. Es werden Anstrengungen unternommen, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Maßnahmen dadurch zu verbessern, dass die Koordinierung der nationalen Programme für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit unterstützt wird. In Anbetracht der Erfahrungen mit INTAS bei der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und Mittelasiens werden fortlaufende Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms und Programme „Zusammenarbeit“ und „Menschen“ weitergeführt.

Die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Programme des Siebten Rahmenprogramms sowie mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten wird gewährleistet.

MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSTELLE (GFS) AUSSERHALB DES NUKLEARBEREICHES

Ziel

Leistung auftraggeberorientierter wissenschaftlich-technischer Unterstützung für die Gestaltung der Gemeinschaftspolitik — sowohl durch Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung bestehender politischer Maßnahmen als auch durch Reaktion auf neue politische Erfordernisse.

Begründung

Ihre Unabhängigkeit von jeglichen privaten oder nationalen Interessen und ihre fachliche Kompetenz ermöglichen es der GFS, vor allem auf Gemeinschaftsebene, zwischen Interessengruppen (Industrieverbänden, Umweltaktionsgruppen, zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, andere Forschungseinrichtungen usw.) und den politischen Entscheidungsträgern — **vor allem auf Gemeinschaftsebene und insbesondere mit dem Europäischen Parlament** — zu vermitteln und einen Konsens herbeizuführen. Durch ihre wissenschaftlich-technische Unterstützung trägt die GFS zu einem effizienten, transparenten und wissenschaftlich fundierten politischen Entscheidungsprozess in der Gemeinschaft bei. Die von der GFS durchgeführte Forschung sollte gegebenenfalls mit der Forschung im Rahmen der Themenbereiche des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ abgestimmt werden, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden.

⁽¹⁾ die nicht zu den assoziierten Bewerberländern zählen.

⁽²⁾ Frühere Bezeichnung: Neue Unabhängige Staaten: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisische Republik, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

⁽³⁾ Lateinamerika umfasst sowohl Entwicklungsländer als auch Schwellenländer.

Donnerstag, 30. November 2006

Die GFS wird ihre Position im Europäischen Forschungsraum stärken. Sie wird durch den erleichterten Zugang zu ihren Einrichtungen für europäische und nichteuropäische Forscher, insbesondere für am Anfang der Laufbahn stehende Wissenschaftler, ihre Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und privaten Forschungsorganisationen ausbauen, kontinuierlich die wissenschaftliche Qualität ihrer eigenen Tätigkeiten verbessern und verstärkt in wissenschaftlicher Weise zur Aus- und Weiterbildung beitragen, die für die GFS weiterhin hohe Priorität haben wird.

Nutzen und Glaubwürdigkeit der von der GFS geleisteten Unterstützung für die Gemeinschaftspolitik stehen in engem Zusammenhang mit der Qualität ihrer wissenschaftlichen Fachkompetenz und ihrer Einbindung in die internationale Wissenschaftsgemeinschaft. Daher wird die GFS auch in Zukunft in die Forschung und die Vernetzung mit anderen einschlägigen Exzellenzzentren investieren. So beteiligt sie sich an den indirekten Maßnahmen in allen Bereichen, wobei sie sich auf die Aspekte wissenschaftliche Referenzsysteme, Vernetzung, Ausbildung und Mobilität, Forschungsinfrastrukturen und Beteiligung an Technologieplattformen sowie Koordinierungsinstrumente konzentriert, bei denen sie über die jeweilige Fachkompetenz verfügt, um einen Mehrwert einbringen zu können.

Die GFS fördert aktiv die Einbindung der neuen Mitgliedstaaten und der Bewerberländer in ihre Maßnahmen in einem Umfang, der dem heutigen Stand der EU15 entspricht.

Maßnahmen

Die Schwerpunkte der GFS liegen auf den Gebieten, die für die Union strategisch wichtig sind und in denen ihr Mitwirken einen hohen Mehrwert erwarten lässt. Auch in Zukunft wird sie in ihren Kerngebieten die Gemeinschaftspolitik wissenschaftlich-technisch unterstützen, etwa in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz, Lebensmittel, Energie, Verkehr, Chemikalien, Alternativen zu Tierversuchen, Forschungspolitik, Informationstechnologien, Referenzverfahren und -materialien, Risiken, Gefahren und sozioökonomische Auswirkungen der Biotechnologie. Verstärkte Forschungsanstrengungen erfordern jedoch folgende Gebiete, die ein zentrales Anliegen der Gemeinschaft sind:

- Wohlstand in einer wissensintensiven Gesellschaft
 - Anwendung und Entwicklung fortschrittlicher ökonomischer Modellierungs- und Analysetechniken für Politik und Politikbegleitung, etwa zur Begleitung der Lissabonner Strategie sowie der Binnenmarkt- und gemeinschaftliche Forschungs- und Bildungspolitik.
 - Entwicklung von Modellen für ein verantwortungsvolles neues Gleichgewicht zwischen den Zielen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.
 - Wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren für die Risikobewertung und das Risikomanagement als Mittel der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene.
- Solidarität und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Ressourcen
 - Entwicklung zu einem anerkannten wissenschaftlich-technologischen Referenzzentrum für nachhaltige Landwirtschaft mit den Schwerpunkten Lebensmittelqualität, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit (auch von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln), Raumordnung, Auflagenbindung und Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik.
 - Bereitstellung wissenschaftlich-technologischer Unterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik.
 - Bereitstellung europaweit harmonisierter georeferenzierter Daten und eines Geodatensystems (Unterstützung für INSPIRE) sowie fortlaufende Entwicklung neuer Konzepte für die globale Umwelt- und Ressourcenüberwachung (Unterstützung für GMES).
 - Bereitstellung von Sachverstand und Mitwirkung an den Forschungsaktivitäten im Bereich GMES und der Entwicklung von neuen Anwendungen in diesem Bereich.
 - Begleitung der Umsetzung des EU-Aktionsplans für Umwelt und Gesundheit sowie der laufenden Aktivitäten zum Aufbau eines Gemeinschaftssystems für integrierte Umwelt- und Gesundheitsinformationen.
 - Förderung und Stärkung der Entwicklung und Validierung alternativer Verfahren — insbesondere von Verfahren ohne Tierversuche — in allen einschlägigen Forschungsbereichen (Sicherheitsbewertung, Erprobung von Impfstoffen, Gesundheitsforschung und biomedizinische Forschung usw.).

Donnerstag, 30. November 2006

- Freiheit, Sicherheit und Recht
 - In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen Ausarbeitung von Maßnahmen, die zur Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor allem in Bereichen beitragen, die mit dem Schutz vor Terrorismus, organisierter Kriminalität und Betrug, mit der Sicherheit der Grenzen und mit der Vermeidung von Großrisiken in Verbindung stehen.
 - Unterstützung der Gemeinschaft bei der Reaktion auf Naturkatastrophen und technologisch bedingte Katastrophen.
- Europa als Weltpartner
 - Stärkere Unterstützung der Außenpolitik der Gemeinschaft auf bestimmten Gebieten, etwa in Bezug auf die externen Aspekte der inneren Sicherheit, der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER MITTEL AUF DIE EINZELNEN PROGRAMME

Die Mittel werden vorläufig wie folgt auf die einzelnen Programme aufgeteilt (in Mio. EUR):

Zusammenarbeit ⁽¹⁾ ⁽²⁾	32 413
— Gesundheit	6 100
— Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, sowie Biotechnologie	1 935
— Informations- und Kommunikationstechnologien	9 050
— Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	3 475
— Energie	2 350
— Umwelt (einschließlich Klimaänderungen)	1 890
— Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	4 160
— Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	623
— Weltraum	1 430
— Sicherheit	1 400
Ideen	7 510
Menschen	4 750
Kapazitäten	4 097
Forschungsinfrastrukturen	1 715
Forschung zugunsten von KMU	1 336
Wissensorientierte Regionen	126
Forschungspotenzial	340
Wissenschaft und Gesellschaft	330
Kohärente Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	70
Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.	180
Maßnahmen der GFS außerhalb des Nuklearbereichs	1 751
GESAMTBETRAG	50 521

⁽¹⁾ Einschließlich gemeinsamer Technologieinitiativen (einschließlich Finanzplan usw.) und des Teils der Koordinierungsmaßnahmen und der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, der im Rahmen der Themen finanziell gefördert wird.

⁽²⁾ Ziel ist es, mindestens 15 % der unter dem Programmteil „Entwicklung“ des Programms zur Verfügung stehenden Fördermittel KMU zukommen zu lassen.

Donnerstag, 30. November 2006

Besondere Bestimmungen für die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis

Die vorläufigen Haushaltsmittel für die Programme „Zusammenarbeit“ und „Kapazitäten“ umfassen auch die Beiträge an die Europäische Investitionsbank (EIB) für die Einrichtung der „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ im Sinne des Anhangs III. In den Entscheidungen des Rates über die spezifischen Programme werden u.a. die Umsetzungsmodalitäten festgelegt werden, gemäß denen die Kommission über die Neuzuweisung eines von der EIB nicht verwendeten Teils des Gemeinschaftsbeitrags für die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis und etwaiger Einkünfte aus diesem Beitrag an andere Maßnahmen des Rahmenprogramms entscheidet.

Aus dem Siebten Rahmenprogramm wird **bis 2010** ein Beitrag von bis zu **500 Mio. EUR** für die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis **geleistet. Für den Zeitraum 2010–2013 wird die Möglichkeit bestehen, im Anschluss an die Evaluierung des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 dieses Beschlusses beschriebenen Verfahren auf der Grundlage eines Berichts der Kommission mit Informationen über die Beteiligung von KMU und Hochschulen, die Erfüllung der Auswahlkriterien des Siebten Rahmenprogramms, die Art der geförderten Projekte und die Nachfrage nach dem betreffenden Instrument, die Dauer des Genehmigungsverfahrens, die Ergebnisse der Projekte und die Aufteilung der Fördermittel weitere 500 Mio. EUR freizugeben.**

Der aus dem Siebten Rahmenprogramm bereitgestellte Betrag ist durch einen Betrag der EIB in gleicher Höhe zu ergänzen. Er wird aus den Programmen „Zusammenarbeit“ (bis zu 800 Mio. EUR durch anteilige Beiträge aller thematischen Prioritäten mit Ausnahme von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Geisteswissenschaften) und „Kapazitäten“ (bis zu 200 Mio. EUR aus dem Teil Forschungsinfrastrukturen) stammen.

Der Betrag wird der EIB schrittweise nach Maßgabe des Bedarfs zur Verfügung gestellt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme rasch mit einer kritischen Masse an Finanzmitteln anlaufen kann, wird für den Zeitraum bis zu der in Artikel 7 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Zwischenbewertung des Siebten Rahmenprogramms im Haushaltsplan schrittweise ein Betrag in Höhe von rund 500 Mio. EUR **zugewiesen.**

ANHANG III

FÖRDERFORMEN

Indirekte Maßnahmen

Die durch das Siebte Rahmenprogramm unterstützten Maßnahmen werden mit Hilfe mehrerer „Förderformen“ finanziert. Diese Formen werden entweder allein oder in Kombination miteinander eingesetzt, um Maßnahmen, die im Zuge des Rahmenprogramms durchgeführt werden, zu bezuschussen.

In den Entscheidungen über die spezifischen Programme, in den Arbeitsprogrammen und den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird gegebenenfalls Folgendes genau angegeben:

- die Art(en) der Förderform(en) für verschiedene Maßnahmen;
- die Kategorien von Teilnehmern (etwa Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Industrieunternehmen, KMU, Behörden), die diese in Anspruch nehmen können;
- die Arten von Tätigkeiten (wie beispielsweise Forschung und technologische Entwicklung, Demonstration, Management, Aus- und Weiterbildung, Verbreitung und sonstige damit verbundene Maßnahmen), die mit den einzelnen Förderformen finanziert werden können.

Wenn der Einsatz verschiedener Förderformen möglich ist, kann in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden, auf welche Förderform für das Einzelthema, zu dem Vorschläge erbeten werden, zurückzugreifen ist.

Donnerstag, 30. November 2006

Folgende Förderformen sind vorgesehen:

- a) Zur Unterstützung von Maßnahmen, die in erster Linie anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden, wird auf folgende Instrumente zurückgegriffen:
1. Verbundprojekte
Unterstützung für Forschungsprojekte, die von Konsortien mit Teilnehmern aus verschiedenen Ländern mit dem Ziel durchgeführt werden, neues Wissen, neue Technologien, Produkte, Demonstrationsprojekte oder gemeinsame Ressourcen für die Forschung zu entwickeln. Größenordnung, Gegenstandsbereich und interne Organisation der Projekte können je nach Bereich und Einzelthema variieren. Die Palette der Projekte kann von kleinen oder mittelgroßen gezielten Forschungsmaßnahmen bis hin zu Großprojekten zur Erreichung eines bestimmten Ziels reichen. Die Projekte **sollten** auch auf bestimmte Zielgruppen wie z.B. KMU **und weitere kleinere Akteure** ausgerichtet sein.
 2. Exzellenznetze
Unterstützung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms mehrerer Forschungseinrichtungen, die ihre Tätigkeiten in einem bestimmten Bereich zusammenlegen; dieses Programm wird von Forschungsteams im Rahmen einer längerfristigen Zusammenarbeit durchgeführt. Die Durchführung dieses gemeinsamen Arbeitsprogramms erfordert eine förmliche Verpflichtung vonseiten der Einrichtungen, die einen Teil ihrer Ressourcen und Tätigkeiten zusammenlegen.
 3. Koordinierungsmaßnahmen und flankierende Maßnahmen
Unterstützung für Maßnahmen, die der Koordinierung oder Flankierung von Forschungstätigkeiten und -strategien dienen (Vernetzung, Austausch, grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastrukturen, Studien, Konferenzen usw.). Diese Maßnahmen können auch durch andere Mittel als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden.
 4. Unterstützung der Pionierforschung
Unterstützung für von einzelnen nationalen oder internationalen Forschungsteams durchgeführte Projekte. Diese Förderform wird eingesetzt, um wissenschaftlich angeregte Pionierforschungsprojekte, die im Rahmen des Europäischen Forschungsrates finanziert werden, zu unterstützen.
 5. Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung und die Laufbahnentwicklung von Forschern
Förderform, die hauptsächlich für die Durchführung der Marie-Curie-Maßnahmen eingesetzt wird.
 6. Forschung für spezielle Zielgruppen (insbesondere KMU)
Unterstützung für Forschungsprojekte, bei denen der Hauptteil der Forschung und technologischen Entwicklung von Hochschulen, Forschungszentren oder sonstigen Rechtspersonen für spezielle Gruppen, insbesondere KMU oder KMU-Zusammenschlüsse, durchgeführt wird. Es werden Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel bei der EIB und anderen Finanzinstituten unternommen.
- b) Zur Förderung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Entscheidungen des Rates und des Europäischen Parlaments (oder des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments) durchgeführt werden und auf einen Vorschlag der Kommission zurückgehen, wird die Gemeinschaft groß angelegte Initiativen finanziell unterstützen, die aus mehreren Quellen finanziert werden:
- Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung genau festgelegter einzelstaatlicher Forschungsprogramme auf der Grundlage von Artikel 169 des Vertrags. Diese gemeinsame Durchführung bedarf einer speziellen Durchführungsstruktur, die eventuell erst eingerichtet werden muss. Damit die Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung leisten kann, muss — gestützt auf förmliche Verpflichtungen der zuständigen einzelstaatlichen Behörden — ein Finanzplan festgelegt werden.
 - Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung von gemeinsamen Technologieinitiativen zur Verwirklichung von Zielen, die mit den unter Buchstabe a dargelegten Förderformen nicht erreicht werden können. Bei gemeinsamen Technologieinitiativen werden unterschiedlich geartete und aus verschiedenen Quellen (öffentlich und privat sowie einzelstaatlich und europäisch) stammende Finanzierungsmittel kombiniert. Diese Finanzierung kann verschiedene Formen annehmen und über mehrere Mechanismen geleistet bzw. mobilisiert werden: Förderung durch das Rahmenprogramm, Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), Unterstützung von Risikokapital. Gemeinsame Technologieinitiativen können auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrags (dazu

Donnerstag, 30. November 2006

kann auch die Gründung von gemeinsamen Unternehmen zählen) oder mit den Entscheidungen über die Einsetzung der spezifischen Programme beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden. Damit die Gemeinschaft eine Unterstützung leisten kann, muss – gestützt auf förmliche Verpflichtungen aller beteiligten Parteien – ein Gesamtplan für die finanztechnischen Regelungen festgelegt werden.

- Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft zur Entwicklung neuer Infrastrukturen von europäischem Interesse. Dieser Beitrag kann auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrags oder mit den Entscheidungen über die spezifischen Programme beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden. Für die Entwicklung neuer Infrastrukturen werden unterschiedlich geartete und aus verschiedenen Quellen stammende Finanzierungsmittel kombiniert: einzelstaatliche Finanzierung, Rahmenprogramm, Strukturfonds, Darlehen der EIB und andere Quellen. Damit die Gemeinschaft eine Unterstützung leisten kann, muss — gestützt auf Verpflichtungen aller beteiligten Parteien — ein Gesamtfinanzplan festgelegt werden.

Beim Einsatz der in Buchstabe a aufgeführten Förderformen in der Praxis wird die Gemeinschaft die Verordnung, die noch gemäß Artikel 167 des Vertrags zu erlassen ist, die einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen, insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung, sowie internationale Regeln in diesem Bereich beachten. In Einhaltung dieser internationalen Regelungen müssen die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung im Einzelfall angepasst werden können, insbesondere dann, wenn Mittel aus anderen öffentlichen Quellen zur Verfügung stehen, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der EIB.

Zusätzlich zur Gewährung der direkten finanziellen Unterstützung von Teilnehmern an FTE-Maßnahmen wird die Gemeinschaft deren Zugang zur Fremdfinanzierung über die „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ verbessern, indem sie einen Beitrag an die EIB leistet. Der Gemeinschaftsbeitrag ist von der EIB, die sich am Risiko beteiligt, als Beitrag zu den Rückstellungen und zur Kapitalzuweisung für die Finanzierung von Darlehen und Sicherheiten aus ihren Eigenmitteln zu verwenden. Es entstehen keine weiteren Verbindlichkeiten für den Gemeinschaftshaushalt. Vorbehaltlich und gemäß den Modalitäten, die mit der auf der Grundlage von Artikel 167 des Vertrags zu erlassenden Verordnung und den Ratsentscheidungen über die spezifischen Programme festgelegt werden, wird es dieses Verfahren der EIB ermöglichen, den Betrag für die Finanzierung europäischer FTE-Maßnahmen (wie gemeinsame Technologieinitiativen, Großprojekte, einschließlich Eureka-Projekten, und neue Forschungsinfrastrukturen sowie von KMU getragene Projekte) aufzustocken, um zur Überwindung von Marktdefiziten beizutragen.

Im Falle von Teilnehmern einer indirekten Aktion, die ihren Sitz in einer strukturschwachen Region haben (Konvergenzregionen und Regionen in äußerster Randlage⁽¹⁾), werden ergänzende Mittel aus den Strukturfonds bewilligt, soweit dies möglich und angemessen ist. Im Falle der Beteiligung einer Einrichtung aus den Bewerberländern kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden. Die genauen Finanzierungsregelungen für Maßnahmen im Teil „Forschungsinfrastrukturen“ des Teilprogramms „Kapazitäten“ des Siebten Rahmenprogramms werden so festgelegt, dass eine echte Komplementarität zwischen Forschungszuschüssen der Gemeinschaft und anderen Instrumenten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten — insbesondere der Strukturfonds — sichergestellt wird.

Direkte Maßnahmen

Die Gemeinschaft wird Maßnahmen in die Wege leiten, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführen sind und als direkte Maßnahmen bezeichnet werden.

⁽¹⁾ Konvergenzregionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Dazu gehören Regionen „im Rahmen des Konvergenzzieles“, Regionen, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, und Regionen in äußerster Randlage.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0514

Siebtens EG-Rahmenforschungsprogramm (2007-2013): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (KOM(2005)0705 — C6-0005/2006 — 2005/0277(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0705) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 167 und 172 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0005/2006),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0304/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2005)0277

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisses (2007-2013)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167 und Artikel 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 5. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Donnerstag, 30. November 2006

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde mit dem Beschluss Nr. .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... ⁽³⁾ über das Siebte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (nachstehend „Siebtes Rahmenprogramm“) verabschiedet. Die Durchführung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme, einschließlich der mit ihnen verbundenen finanziellen Aspekte, fallen in die Zuständigkeit der Kommission.
- (2) Das Siebte Rahmenprogramm wird gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ (nachstehend die „Haushaltsordnung“) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Haushaltsordnung ⁽⁵⁾ (nachstehend die „Durchführungsbestimmungen“) durchgeführt.
- (3) Das Rahmenprogramm wird ferner in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen, insbesondere den Gemeinschaftsrahmen über staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung ⁽⁶⁾ durchgeführt.
- (4) Für die Behandlung vertraulicher Daten gelten alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der Geschäftsordnungen der Organe, wie der Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften ⁽⁷⁾.
- (5) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen für eine möglichst effiziente Durchführung gewährleisten, wobei der Notwendigkeit eines leichten Zugangs für alle Teilnehmer im Wege vereinfachter Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.
- (6) Die Regeln sollten auch die Nutzung des geistigen Eigentums erleichtern, das von einem Teilnehmer geschaffen wird, wobei – unter Wahrung der legitimen Interessen der anderen Teilnehmer und der Gemeinschaft – auch zu berücksichtigen ist, wie der Teilnehmer gegebenenfalls auf internationaler Ebene organisiert ist.
- (7) Mit dem Siebten Rahmenprogramm sollte sowohl die Beteiligung von Akteuren aus den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft als auch eines breiten Spektrums von Unternehmen — einschließlich KMU —, Forschungszentren und Hochschulen gefördert werden.
- (8) Die in der Kommissionsempfehlung 2003/361/EG ⁽⁸⁾ vorgesehene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll aus Gründen der Kohärenz und Transparenz angewendet werden.
- (9) Es ist notwendig, Mindestteilnahmebedingungen festzulegen, und zwar sowohl als allgemeine Regeln als auch im Hinblick auf die Besonderheiten der indirekten Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms. Insbesondere sollten Regeln festgesetzt werden, die die Zahl der Teilnehmer und ihren Sitz betreffen.
- (10) Die Teilnahme sollte jeder Rechtsperson offen stehen, wenn die Mindestteilnahmebedingungen erfüllt sind. Eine über die Mindestteilnahmebedingungen hinausgehende Teilnahme sollte die effiziente Durchführung der betroffenen indirekten Maßnahme sicherstellen.
- (11) Internationale Organisationen, deren Aufgabe der Ausbau der Forschungsarbeit in Europa ist und deren Mitglieder weitgehend Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind, sollten ermutigt werden, am Siebten Rahmenprogramm teilzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 203 vom 25.8.2006, S.1.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

⁽³⁾ ABl. L

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1248/2006 der Kommission (AbL. L 227 vom 19.8.2006, S. 3).

⁽⁶⁾ ABl. C 45,17.2.1996, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/548/EG, Euratom, (AbL. L 215 vom 5.8.2006, S. 38).

⁽⁸⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Donnerstag, 30. November 2006

- (12) Gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽¹⁾ kommen Rechtspersonen der überseeischen Länder und Gebiete für eine Teilnahme am Siebten Rahmenprogramm in Betracht.
- (13) Im Einklang mit den Zielen der internationalen Zusammenarbeit, wie sie in den Artikeln 164 und 170 des Vertrags beschrieben werden, sollte auch die Teilnahme von in Drittstaaten ansässigen Rechtspersonen und von internationalen Organisationen vorgesehen werden. Es sollte jedoch zur Auflage gemacht werden, dass deren Beteiligung durch den damit verbundenen stärkeren Beitrag zu den mit dem Siebten Rahmenprogramm angestrebten Zielen gerechtfertigt ist.
- (14) Im Einklang mit den vorstehenden Zielen ist es notwendig, die Regeln und Bedingungen für die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln an Teilnehmer indirekter Maßnahmen festzulegen.
- (15) Zum Nutzen der Teilnehmer sollte es einen effizienten und reibungslosen Übergang von der im Sechsten Rahmenprogramm verwendeten Kostenrechnungsregelung geben. Der Überwachungsprozess des Siebten Rahmenprogramms sollte daher auf die Auswirkungen dieser Änderung auf den Haushalt und insbesondere auf die Folgen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für die Teilnehmer abstellen.
- (16) Es ist notwendig, dass die Kommission zur Ergänzung der in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen sowie der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regeln weitere Regeln und Verfahren für die Einreichung, Bewertung und Auswahl von Vorschlägen sowie die Gewährung von Finanzhilfen festlegt; außerdem sollte sie Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer festlegen. Insbesondere sollten Regeln für die Inanspruchnahme unabhängiger Sachverständiger festgelegt werden.
- (17) Es ist notwendig, dass die Kommission zur Ergänzung der in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Regeln weitere Regeln und Verfahren für die Bewertung der rechtlichen und finanziellen Bonität von Teilnehmern an indirekten Maßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms festlegt. Mit diesen Regeln sollte bewirkt werden, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und das Ziel der Vereinfachung und Erleichterung der Teilnahme von Rechtspersonen am Siebten Rahmenprogramm in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (18) In diesem Zusammenhang regeln die Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ unter anderem den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, den Kampf gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten, die Verfahren für die Einziehung von der Kommission geschuldeten Beträgen, den Ausschluss von Vergabe- und Finanzhilfverfahren, die zugehörigen Sanktionen sowie Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Inspektionen durch die Kommission und gemäß Artikel 248 Absatz 2 des Vertrags durch den Rechnungshof.
- (19) Es ist erforderlich, dass die Teilnehmer den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ohne unangemessene Verzögerung erhalten.
- (20) In den Vereinbarungen, die für jede Maßnahme geschlossen werden, sollten die Überwachung und die Finanzkontrolle durch die Kommission oder jede andere durch die Kommission beauftragte Stelle sowie Prüfungen durch den Rechnungshof und Vor-Ort-Kontrollen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten niedergelegten Verfahren ⁽³⁾ vorgesehen werden.
- (21) Die Kommission sollte sowohl die indirekten Maßnahmen nach dem Siebten Rahmenprogramm als auch das Siebte Rahmenprogramm und seine Spezifischen Programme überwachen. Um die wirksame und kohärente Überwachung und Bewertung der Durchführung der indirekten Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Kommission ein geeignetes Informationssystem einrichten und unterhalten.
- (22) Das Siebte Rahmenprogramm sollte den allgemeinen Grundsätzen, die in der Europäischen Charta für Forscher und im Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ⁽⁴⁾ niedergelegt sind, Rechnung tragen und diese Grundsätze fördern und gleichzeitig ihren freiwilligen Charakter wahren.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 67.

Donnerstag, 30. November 2006

- (23) Die Regeln zur Verbreitung der Forschungsergebnisse sollten gewährleisten, dass die Teilnehmer das in den Maßnahmen geschaffene Eigentum soweit angebracht schützen und diese Ergebnisse nutzen und verbreiten.
- (24) Unter Beachtung der Rechte der Inhaber des geistigen Eigentums sollten diese Regeln so gestaltet sein, dass die Teilnehmer und gegebenenfalls ihre in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässigen verbundenen Rechtspersonen Zugang zu Informationen haben, die sie in das Projekt einbringen, und zu Kenntnissen, die sich aus den Forschungsarbeiten im Projekt ergeben, soweit dies erforderlich ist, um die Forschungsarbeiten durchzuführen oder das sich daraus ergebende Wissen zu nutzen.
- (25) Die im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehene finanzielle Haftung bestimmter Teilnehmer für andere Teilnehmer im gleichen Konsortium entfällt. Daher sollte ein von der Kommission verwalteter Teilnehmer-Garantiefonds eingerichtet werden, um geschuldete, aber nicht zurückgezahlte Beträge abzudecken. Dies dient der Vereinfachung und der Erleichterung der Teilnahme insbesondere von KMU; gleichzeitig werden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in einer dem Siebten Rahmenprogramm angemessenen Weise geschützt.
- (26) Gemeinschaftsbeiträge zu einem Gemeinsamen Unternehmen oder jeder anderen Struktur, die auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrags errichtet wird, sowie Gemeinschaftsbeiträge gemäß Artikel 169 des Vertrags fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
- (27) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und beachtet insbesondere die Prinzipien der Grundrechtscharta der Europäischen Union.
- (28) Die Gemeinschaft kann der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Finanzhilfe gewähren, um die privaten Investitionen in förderwürdige große europäische FTE-Maßnahmen zu stärken, indem die EIB mehr Spielraum für das Risikomanagement erhält, wodurch sich (i) das Darlehensvolumen für bestimmte Risiken erhöht und (ii) europäische Forschungsprojekte mit höherem Risiko finanziert werden können, die ohne Unterstützung der Gemeinschaft nicht finanziert werden könnten.
- (29) Die Gemeinschaft kann finanzielle Unterstützung, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen, unter anderem in folgender Form leisten:
- Vergabe öffentlicher Aufträge in Form eines vertraglich festgelegten Preises für Gegenstände oder Dienstleistungen, die anhand von Ausschreibungen ausgewählt wurden,
 - Finanzhilfen,
 - Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
 - Honorare für unabhängige Sachverständige im Sinne von Artikel 17 dieser Verordnung,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen und anderen Rechtspersonen an Maßnahmen, die durch einen oder mehrere Teilnehmer mittels der in Anhang III Buchstabe a des Beschlusses .../.../EG bestimmten Förderformen durchgeführt werden (nachstehend „indirekte Maßnahmen“ genannt).

Diese Verordnung begründet außerdem Regeln in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft an Teilnehmer in indirekten Maßnahmen im Siebten Rahmenprogramm.

Donnerstag, 30. November 2006

Hinsichtlich der Ergebnisse der im Siebten Rahmenprogramm durchgeführten Forschung legt diese Verordnung die Regeln für die Offenlegung von neuen Kenntnissen und Schutzrechten durch alle geeigneten Mittel — mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den zum Schutz dieser neuen Kenntnisse und Schutzrechte bestimmten Förmlichkeiten ergeben — fest, einschließlich der Veröffentlichung von neuen Kenntnissen und Schutzrechten in einem beliebigen Medium (nachstehend „Verbreitung“ genannt).

Zusätzlich legt die Verordnung Regeln für die direkte und indirekte Nutzung neuer Kenntnisse und Schutzrechte in den nachfolgenden Forschungsaktivitäten außerhalb der durch die betreffende indirekte Maßnahme erfassten Aktivitäten fest, sowie für die Entwicklung, Schaffung oder Vermarktung eines Produktes oder Verfahrens sowie für die Konzipierung und Bereitstellung einer Dienstleistung (nachstehend „Nutzung“ genannt).

Hinsichtlich der bestehenden und neuen Kenntnisse und Schutzrechte legt diese Verordnung Regeln bezüglich Lizenzen und zugehöriger Nutzungsrechte fest (nachstehend „Zugangsrechte“ genannt).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu denen der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Rechtsperson“: eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte in Anspruch nehmen und Pflichten unterworfen sein kann. Bei natürlichen Personen gilt die Bezugnahme auf ihren Sitz als Bezugnahme auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;
2. „verbundene Rechtsperson“: eine Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einem Teilnehmer kontrolliert wird oder unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht, wobei die Kontrolle in einer der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Formen ausgeübt wird;
3. „faire und angemessene Bedingungen“: Bedingungen, einschließlich etwaiger Finanzierungsbedingungen, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Antrags auf Zugang — beispielsweise des tatsächlichen oder potenziellen Werts bestehender oder neuer Kenntnisse und Schutzrechte, zu denen Zugang beantragt wird, und/oder des Umfangs, der Dauer oder anderer Merkmale der beabsichtigten Nutzung — adäquat sind;
4. „neue Kenntnisse und Schutzrechte“: die Ergebnisse der einschlägigen indirekten Maßnahmen, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes;
5. „bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“: Informationen, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung Eigentum eines Teilnehmers sind, sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung beantragt wurden und die für die Durchführung der indirekten Maßnahme oder die Verwertung ihrer Ergebnisse benötigt werden;
6. „Teilnehmer“: eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieser Verordnung Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat;
7. „Forschungsorganisation“: eine als Organisation ohne Gewinnstreben gegründete Rechtsperson, zu deren Hauptzwecken Forschung oder technologische Entwicklung gehört;
8. „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;
9. „Assoziiertes Land“: ein Drittland, das ein internationales Abkommen mit der Gemeinschaft geschlossen hat, nach dessen Bestimmungen oder auf dessen Grundlage es einen finanziellen Beitrag zum gesamten oder zu Teilen des Siebten Rahmenprogramms leistet;
10. „internationale Organisation“: eine zwischenstaatliche Organisation, mit Ausnahme der Gemeinschaft, die eine eigenständige Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht besitzt, sowie sämtliche von einer solchen internationalen Organisation gegründete Sonderorganisation;
11. „internationale Organisation europäischen Interesses“: eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist;

Donnerstag, 30. November 2006

12. „Partnerland der internationalen Zusammenarbeit“: ein Drittland, das die Kommission als ein Land der niedrigen Einkommensgruppe, des unteren Bereichs der mittleren Einkommensgruppe oder des oberen Bereichs der mittleren Einkommensgruppe einstuft und das als solches im Arbeitsprogramm ausgewiesen ist;
13. „öffentliche Einrichtung“: eine nach innerstaatlichem Recht als solche begründete Rechtsperson oder internationale Organisationen;
14. „KMU“: Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der Fassung vom 6. Mai 2003;
15. „Arbeitsprogramm“: ein von der Kommission angenommener Plan für die Durchführung eines in Artikel 3 des Beschlusses Nr. .../.../EG+ genannten spezifischen Programms;
16. „Förderformen“: die in Anhang III Buchstabe a des Beschlusses Nr. .../.../EG für indirekte Maßnahmen vorgesehenen Finanzierungsmechanismen der Gemeinschaft;
17. „spezielle Gruppen“: Zielgruppen der „Forschungsmaßnahmen für spezielle Gruppen“ gemäß dem spezifischen Programm und/oder Arbeitsprogramm;
18. „FTE-Akteur“: eine Rechtsperson, die Forschung oder technologische Entwicklung im Rahmen von Förderformen für spezielle Gruppen gemäß Anhang III des Beschlusses Nr. .../.../EG durchführt.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der in der Finanzhilfvereinbarung, im Ernennungsschreiben oder Vertrag festgelegten Bedingungen behandeln die Kommission und die Teilnehmer alle Daten, Kenntnisse und Dokumente, die ihnen zugänglich gemacht werden, als vertraulich.

Kapitel II

Beteiligung

ABSCHNITT 1

Mindestbedingungen

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

1. Unternehmen, Hochschulen, Forschungszentren oder andere Rechtspersonen, gleich ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Land oder einem Drittland haben, können sich unter der Voraussetzung an einer indirekten Maßnahme beteiligen, dass sie die in diesem Kapitel festgesetzten Mindestbedingungen, einschließlich der zusätzlichen Bedingungen gemäß Artikel 12, erfüllen.

Bei den in Artikel 5 Absatz 1 oder in den Artikeln 7, 8 oder 9 genannten indirekten Maßnahmen, bei denen die Mindestbedingungen auch ohne die Beteiligung einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtsperson erfüllt werden können, muss jedoch die Erreichung der in Artikel 163 und 164 des Vertrags genannten Ziele gefördert werden.

2. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (nachstehend „GFS“ genannt) kann sich an indirekten Maßnahmen genauso beteiligen wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

Donnerstag, 30. November 2006

*Artikel 5**Mindestteilnahmebedingungen*

1. Die Mindestteilnahmebedingungen für indirekte Maßnahmen lauten wie folgt:
 - a) Es müssen wenigstens drei Rechtspersonen teilnehmen, von denen jede ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land hat und von denen keine zwei ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat oder assoziierten Land haben,
 - b) alle drei Rechtspersonen müssen im Sinne des Artikels 6 unabhängig voneinander sein.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a gelten die GFS, internationale Organisationen von europäischem Interesse und nach Gemeinschaftsrecht gegründete Einrichtungen, wenn sie an einer Maßnahme teilnehmen, als Rechtspersonen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder assoziierten Land als alle übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme.

*Artikel 6**Unabhängigkeit*

1. Zwei Rechtspersonen sind als voneinander unabhängig anzusehen, wenn weder eine der beiden direkt oder indirekt von der anderen kontrolliert wird noch beide von derselben dritten Rechtsperson direkt oder indirekt kontrolliert werden.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 kann die Kontrolle insbesondere auf Folgendem beruhen:
 - a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der betroffenen Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
 - b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betroffenen Rechtsperson.
3. Die folgenden Beziehungen zwischen Rechtspersonen gelten nicht per se als Begründung eines Kontrollverhältnisses:
 - a) Dieselbe öffentliche Beteiligungsgesellschaft, derselbe institutionelle Investor oder dieselbe Risikokapitalgesellschaft hält direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter.
 - b) Die betroffenen Rechtspersonen befinden sich im Eigentum derselben öffentlichen Stelle oder werden von dieser beaufsichtigt.

*Artikel 7**Indirekte Maßnahmen für spezielle Kooperationsmaßnahmen zu Gunsten von Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit*

Für Verbundprojekte für spezielle Kooperationsmaßnahmen zugunsten von im Arbeitsprogramm angegebenen Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit gelten die folgenden Mindestteilnahmebedingungen:

- a) Es müssen mindestens vier Rechtspersonen teilnehmen;
- b) mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Rechtspersonen müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land haben, doch darf sich ihr Sitz nicht in demselben Mitgliedstaat oder assoziierten Land befinden;
- c) mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Rechtspersonen müssen ihren Sitz in einem Partnerland der internationalen Zusammenarbeit haben, doch darf sich ihr Sitz nicht in demselben Partnerland der internationalen Zusammenarbeit befinden, sofern im Arbeitsprogramm nichts anderes bestimmt ist;
- d) alle vier in Buchstabe a genannten Rechtspersonen müssen nach Artikel 6 voneinander unabhängig sein.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 8

Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und der Laufbahnentwicklung von Forschern

Für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und der Laufbahnentwicklung von Forschern ist Mindestteilnahmebedingung die Teilnahme einer Rechtsperson.

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Koordinierung von Forschungstätigkeiten dienen.

Artikel 9

Forschungstätigkeiten der Pionierforschung

Für indirekte Maßnahmen zur Unterstützung der Pionierforschung, die im Rahmen des Europäischen Forschungsrats gefördert werden, ist Mindestteilnahmebedingung die Teilnahme einer Rechtsperson, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land hat.

Artikel 10

Alleiniger Teilnehmer

Wenn die Mindestteilnahmebedingungen für eine indirekte Maßnahme durch die Teilnahme einer Anzahl von Rechtspersonen erfüllt werden, die sich ihrerseits in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen haben, so kann letztere den alleinigen Teilnehmer in einer indirekten Maßnahme darstellen, sofern sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land hat.

Artikel 11

Internationale Organisationen und Rechtspersonen mit Sitz in Drittländern

Die Teilnahme an indirekten Maßnahmen steht internationalen Organisationen und Rechtspersonen, die ihren Sitz in einem Drittland haben, unter der Voraussetzung offen, dass die in diesem Kapitel festgelegten Mindestteilnahmebedingungen sowie alle in den spezifischen Programmen oder einschlägigen Arbeitsprogrammen bestimmten Bedingungen erfüllt worden sind.

Artikel 12

Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu den in diesem Kapitel festgelegten Mindestteilnahmebedingungen können in den spezifischen Programmen oder in den Arbeitsprogrammen Bedingungen hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl festgesetzt werden.

In den spezifischen Programmen oder den Arbeitsprogrammen können, in Übereinstimmung mit der Natur und den Zielen der indirekten Maßnahme, auch zusätzliche Bedingungen hinsichtlich der Art des Teilnehmers und gegebenenfalls der Ort seines Sitzes bestimmt werden.

ABSCHNITT 2

Verfahren

Unterabschnitt 1

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Artikel 13

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

1. Die Kommission veröffentlicht Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte Maßnahmen gemäß den in den einschlägigen spezifischen Programmen und Arbeitsprogrammen festgesetzten Anforderungen; dies können auch Aufforderungen sein, die an spezielle Gruppen — wie z.B. KMU — gerichtet sind.

Donnerstag, 30. November 2006

In Ergänzung zu den in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Publizitätserfordernissen macht die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über die Internetseiten des Siebten Rahmenprogramms, über spezifische Informationskanäle und über die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder bekannt.

2. Gegebenenfalls gibt die Kommission in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an, dass die Teilnehmer keine Konsortialvereinbarung abzuschließen brauchen.
3. In den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind präzise Ziele anzugeben, damit sichergestellt ist, dass Bewerber nicht unnötigerweise antworten.

Artikel 14

Ausnahmen

Für folgende Maßnahmen veröffentlicht die Kommission keine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

- a) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Rechtspersonen, die in den spezifischen Programmen oder, wenn das spezifische Programm die Nennung von Empfängern erlaubt, in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen sind, gemäß den Durchführungsbestimmungen;
- b) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die in einem Kauf von Waren oder Dienstleistungen nach den für öffentliche Aufträge nach der Haushaltsordnung geltenden Vorschriften bestehen;
- c) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Benennung von unabhängigen Sachverständigen;
- d) sonstige Maßnahmen, wenn dies in der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Unterabschnitt 2

Bewertung und Auswahl von Vorschlägen und Gewährung von Finanzhilfen

Artikel 15

Bewertung, Auswahl und Gewährung

1. Die Kommission bewertet alle auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge gemäß den grundsätzlichen Kriterien für die Bewertung sowie gemäß den in den spezifischen Programmen und Arbeitsprogrammen festgelegten Auswahl- und Gewährungskriterien.
 - a) Für die Programme „Zusammenarbeit“ und „Kapazitäten“ gelten die folgenden Kriterien:
 - wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz;
 - Relevanz für die Ziele dieser spezifischen Programme;
 - potenzieller Effekt aufgrund der Entwicklung, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse;
 - Qualität und Effizienz der Durchführung und Verwaltung.
 - b) Für das Programm „Menschen“ gelten die folgenden Kriterien:
 - wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz;
 - Relevanz für die Ziele dieses spezifischen Programms;
 - Qualität und Durchführungskapazitäten der Antragsteller (Forscher/ Organisationen) und ihr Potenzial, weitere Fortschritte zu erzielen;
 - Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme in Bezug auf die wissenschaftliche Ausbildung und/oder den Wissenstransfer;
 - c) Zur Unterstützung von Maßnahmen der Pionierforschung im Rahmen des Programms „Ideen“ gilt ausschließlich das Kriterium der Exzellenz. Auf Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen können projektbezogene Kriterien angewendet werden.

Donnerstag, 30. November 2006

Innerhalb dieses Rahmens geben die Arbeitsprogramme die Bewertungs- und Auswahlkriterien an, wobei zusätzliche Anforderungen, Gewichtungen und Schwellenwerte vorgesehen oder weitere Einzelheiten für die Anwendung der Kriterien festgelegt werden können.

2. Ein Vorschlag, der im Widerspruch zu grundlegenden ethischen Prinzipien steht oder die im speziellen Programm, im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht ausgewählt. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit von den Bewertungs-, Auswahl- und Gewährungsverfahren ausgeschlossen werden.

3. Die Vorschläge werden entsprechend den Bewertungsergebnissen nach einer Rangfolge geordnet. Die Finanzierungsbeschlüsse werden anhand dieser Rangfolge gefasst.

Artikel 16

Verfahren zur Einreichung, Bewertung, Auswahl und Gewährung

1. Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Schritt-Verfahren vorsieht, werden nur diejenigen Vorschläge einer weiteren Bewertung unterzogen, die die Bewertungskriterien des ersten Schritts, der auf der Bewertung anhand einer beschränkten Auswahl von Kriterien beruht, erfüllen.

2. Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Phasen-Verfahren vorsieht, werden nur die Antragsteller, die der Bewertung der ersten Phase genügen, zur Einreichung eines vollständigen Vorschlags für die zweite Phase aufgefordert.

Alle Antragsteller werden umgehend über die Ergebnisse der ersten Bewertungsphase unterrichtet.

3. Die Kommission erstellt und veröffentlicht Regeln über das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung und veröffentlicht Hinweise für Antragsteller, einschließlich von Leitlinien, für Bewerber. Sie legt insbesondere ausführliche Regeln für das Zwei-Phasen-Verfahren für die Einreichung (auch hinsichtlich Umfang und Art des Vorschlags für die erste Phase sowie des vollständigen Vorschlags für die zweite Phase) sowie Regeln für das Zwei-Schritt-Verfahren zur Bewertung fest.

Die Kommission stellt Informationen zur Verfügung und legt Rechtsmittelverfahren für die Antragsteller fest.

4. Die Kommission erstellt und veröffentlicht Regeln zur einheitlichen Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen.

Die Kommission wiederholt eine solche Prüfung nur, wenn sich die Situation des betreffenden Antragstellers geändert hat.

Artikel 17

Benennung von unabhängigen Sachverständigen

1. Die Kommission benennt unabhängige Sachverständige für die Bewertung von Vorschlägen.

Bei den in Artikel 14 genannten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen greift sie nur dann auf unabhängige Sachverständige zurück, wenn sie es für angemessen hält.

2. Die unabhängigen Sachverständigen werden aufgrund ihrer Kompetenz und Kenntnisse, die den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind, ausgewählt. Falls sich die unabhängigen Sachverständigen mit Verschlussachen befassen müssen, ist für ihre Bestellung eine angemessene Sicherheitsüberprüfung erforderlich.

Bestimmt und ausgewählt werden unabhängige Sachverständige anhand von Aufforderungen zur Einzelbewerbung oder von an die einschlägigen Organisationen wie nationale Forschungsagenturen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen gerichteten Aufforderungen zur Aufstellung von Eignungslisten. Die Kommission kann, wenn sie es für angebracht hält, andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

Donnerstag, 30. November 2006

Die Kommission kann, wenn sie es für abgebracht hält, andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

Bei der Bestellung von Sachverständigengruppen ist in geeigneter Weise für eine vernünftige Ausgewogenheit der Zusammensetzung in Bezug auf das Verhältnis von Männern und Frauen zu sorgen.

Für Pionierforschungsvorhaben benennt die Kommission Sachverständige auf der Grundlage eines Vorschlags des wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates.

3. Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen ergreift die Kommission alle notwendigen Schritte, um sich zu vergewissern, dass der Sachverständige sich in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinem Interessenkonflikt befindet.

4. Die Kommission erstellt ein Musterbestellungsschreiben (nachstehend „Bestellungsschreiben“ genannt), welches eine Erklärung einschließt, dass sich der unabhängige Sachverständige bei seiner Bestellung in keinem Interessenkonflikt befindet und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein Interessenkonflikt bei der Abgabe seiner Stellungnahme oder der Erfüllung seiner Aufgaben eintritt. Die Kommission schließt ein Benennungsschreiben zwischen der Gemeinschaft und jedem unabhängigen Sachverständigen ab.

5. Die Kommission veröffentlicht einmal jährlich mit Hilfe eines geeigneten Mediums die Liste der unabhängigen Sachverständigen, die sie beim Siebten Rahmenprogramm und bei den einzelnen spezifischen Programmen unterstützt haben.

Unterabschnitt 3

Durchführung der Maßnahmen und Finanzhilfvereinbarungen

Artikel 18

Allgemeines

1. Die Teilnehmer führen die indirekte Maßnahme durch und unternehmen alle zu diesem Zweck erforderlichen und sinnvollen Schritte. Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme führen die Arbeiten gesamtschuldnerisch gegenüber der Gemeinschaft durch.

2. Die Kommission erstellt auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 8 enthaltenen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Charakters der betroffenen Förderform eine Finanzhilfvereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Teilnehmern.

3. Die Teilnehmer dürfen keine der Finanzhilfvereinbarung widersprechenden Verpflichtungen eingehen.

4. Kommt ein Teilnehmer seinen Pflichten in Bezug auf die technische Durchführung der indirekten Maßnahme nicht nach, so bleiben die anderen Teilnehmer an ihre Verpflichtung aus der Finanzhilfvereinbarung ohne Anspruch auf einen zusätzlichen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft gebunden, sofern die Kommission sie nicht ausdrücklich aus ihrer Verpflichtung entlässt.

5. Wird die Durchführung einer indirekten Maßnahme unmöglich oder kommen die Teilnehmer ihrer Verpflichtung zur Durchführung nicht nach, so stellt die Kommission die Beendigung der Maßnahme sicher.

6. Die Teilnehmer stellen sicher, dass die Kommission über alle Ereignisse unterrichtet wird, die die Durchführung der indirekten Maßnahme oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen können.

7. Soweit in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen, können die Teilnehmer für bestimmte Teilarbeiten Unteraufträge an Dritte vergeben.

8. Die Kommission legt Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer fest.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 19

Allgemeine Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung

1. In der Finanzhilfvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Bezug auf die Gemeinschaft im Einklang mit dem Beschluss Nr. .../.../EG, dieser Verordnung, der Haushaltordnung, ihrer Durchführungsverordnung und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts bestimmt.

Die Finanzhilfvereinbarung legt ebenfalls im Einklang mit den vorgenannten Bedingungen die Rechte und Pflichten derjenigen Teilnehmer fest, die erst Teilnehmer der indirekten Maßnahme während ihrer Durchführung werden.

2. Gegebenenfalls wird in der Finanzhilfvereinbarung angegeben, welche Teile des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft auf dem Grundsatz der Erstattung der förderfähigen Kosten beruhen, und welche Teile auf der Grundlage von Pauschalsätzen (einschließlich Stückkostensätzen) oder Pauschalbeiträgen erfolgen.

3. In der Finanzhilfvereinbarung wird festgelegt, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

4. In der Finanzhilfvereinbarung wird festgelegt, dass regelmäßig Tätigkeitsberichte über die Durchführung der jeweiligen indirekten Maßnahme einzureichen sind.

5. Gegebenenfalls kann in der Finanzhilfvereinbarung geregelt werden, dass die Kommission im Voraus über jede beabsichtigte Übertragung des Eigentums an neuen Kenntnissen und Schutzrechten an Dritte zu unterrichten ist.

6. Wenn die Finanzhilfvereinbarung vorsieht, dass die Teilnehmer Tätigkeiten zu Gunsten Dritter durchführen, machen die Teilnehmer dies einer breiten Öffentlichkeit bekannt und bestimmen, bewerten und wählen die Dritten in einem transparenten, fairen und unparteilichen Verfahren aus. Soweit im Arbeitsprogramm vorgesehen, werden in der Finanzhilfvereinbarung Kriterien für die Auswahl dieser Dritten bestimmt. Die Kommission behält sich das Recht vor, der Auswahl von Dritten zu widersprechen.

7. In der Finanzhilfvereinbarung können Fristen für die den Teilnehmern gemäß dieser Verordnung obliegenden Mitteilungen festgelegt werden.

8. Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Musterfinanzhilfvereinbarung im Einklang mit dieser Verordnung fest. Ist eine erhebliche Änderung der Musterfinanzhilfvereinbarung erforderlich, so nimmt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine Überarbeitung vor.

9. Die Musterfinanzhilfvereinbarung trägt den in der Europäischen Charta für Forscher und im Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern niedergelegten allgemeinen Grundsätzen Rechnung. Sie nimmt, soweit angemessen, Bezug auf Synergien mit dem Bildungswesen auf allen Ebenen, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Förderung der Gespräche und Debatten über wissenschaftliche Fragen und Forschungsergebnisse mit einer über die Wissenschaftskreise hinausgehenden breiten Öffentlichkeit, Tätigkeiten zur Steigerung der Beteiligung und zur Stärkung der Rolle von Frauen in der Forschung sowie Tätigkeiten zur Behandlung sozioökonomischer Aspekte der Forschung.

10. Die Musterfinanzhilfvereinbarung sieht die Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter und den Rechnungshof vor.

Artikel 20

Bestimmungen im Bezug auf Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung

1. In der Finanzhilfvereinbarung werden die jeweiligen Rechte und Pflichten der Teilnehmer im Hinblick auf die Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung bestimmt, soweit diese nicht durch diese Verordnung festgelegt worden sind.

Zu diesen Zwecken wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt, dass der Kommission ein Plan für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vorgelegt werden muss.

2. In der Finanzhilfvereinbarung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnehmer der Durchführung einer technologischen Überprüfung der Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte durch bestimmte von der Kommission bevollmächtigte Vertreter widersprechen können.

Donnerstag, 30. November 2006

*Artikel 21**Bestimmungen zur Beendigung*

Die Finanzhilfvereinbarung nennt die Gründe für ihre teilweise oder vollständige Beendigung, insbesondere aus Gründen der Nichteinhaltung dieser Verordnung, der Nichterfüllung der Leistungspflichten aus dieser Verordnung oder des Verstoßes gegen diese Verordnung sowie die Folgen der Nichteinhaltung durch einen Teilnehmer für die anderen Teilnehmer.

*Artikel 22**Sonderbestimmungen*

1. Im Fall von indirekten Maßnahmen zur Unterstützung bestehender Forschungsinfrastrukturen und gegebenenfalls neuer Forschungsinfrastrukturen können in der Finanzhilfvereinbarung Sonderbestimmungen über Vertraulichkeit, Zugangsrechte und Verpflichtungen, die die Rechte anderer Nutzer der Infrastruktur beeinträchtigen könnten, getroffen werden.
2. Im Fall von indirekten Maßnahmen zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und der Laufbahnentwicklung von Forschern können in der Finanzhilfvereinbarung Sonderbestimmungen über Vertraulichkeit, Zugangsrechte und Verpflichtungen, die die durch die Maßnahme begünstigten Forscher betreffen, getroffen werden.
3. Im Fall von indirekten Maßnahmen im Bereich der Sicherheitsforschung können in der Finanzhilfvereinbarung Sonderbestimmungen insbesondere über Änderungen der Zusammensetzung des Konsortiums, Vertraulichkeit, Einstufung von Informationen und Unterrichtung der Mitgliedstaaten, Verbreitung, Zugangsrechte, Übertragung von Eigentumsrechten an neuen Kenntnissen und Schutzrechten und deren Nutzung festgelegt werden.
4. Gegebenenfalls können in der Finanzhilfvereinbarung für andere als in Absatz 3 genannte indirekte Maßnahmen mit sicherheitsrelevanten Inhalten ebenfalls Sonderbestimmungen festgelegt werden.
5. Im Fall von Pionierforschungsmaßnahmen können in der Finanzhilfvereinbarung Sonderbestimmungen über die Verbreitung festgelegt werden.

*Artikel 23**Unterzeichnung und Beitritt*

Die Finanzhilfvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Koordinator und die Kommission in Kraft.

Sie findet auf jeden Teilnehmer Anwendung, der ihr förmlich beigetreten ist.

*Unterabschnitt 4**Konsortien**Artikel 24**Konsortialvereinbarungen*

1. Soweit in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes vorgesehen ist, schließen alle Teilnehmer an einer indirekten Maßnahme eine Vereinbarung (nachstehend „Konsortialvereinbarung“ genannt), in der unter anderem Folgendes geregelt wird:
 - a) die interne Organisation des Konsortiums;
 - b) die Aufteilung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
 - c) Regeln für Verbreitung und Nutzung sowie Zugangsrechte, die die Regeln des Kapitels III sowie die Regeln in der Finanzhilfvereinbarung ergänzen;

Donnerstag, 30. November 2006

- d) Beilegung interner Streitfälle einschließlich Fällen von Machtmissbrauch;
 - e) Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Teilnehmern.
2. Die Kommission legt Leitlinien zu den wichtigsten Fragen fest, die die Teilnehmer in ihren Konsortialvereinbarungen regeln können, und veröffentlicht diese; hierunter fallen auch Bestimmungen über die Förderung der Teilnahme von KMU.

*Artikel 25**Koordinator*

1. Die Rechtspersonen, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligen möchten, bestimmen aus ihrem Kreis einen Koordinator, der folgende Aufgaben gemäß dieser Verordnung, der Haushaltsordnung, den Durchführungsbestimmungen und der Finanzhilfvereinbarung übernimmt:
- a) Überwachung der Erfüllung der Pflichten der Teilnehmer an der indirekten Maßnahme;
 - b) Überprüfung, ob die in der Finanzhilfvereinbarung genannten Rechtspersonen die erforderlichen Formalitäten zum Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung erfüllen, wie dort angegeben;
 - c) Entgegennahme des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und dessen Aufteilung gemäß der Konsortialvereinbarung und der Finanzhilfvereinbarung;
 - d) Führung der einschlägigen Aufzeichnungen und Konten für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft und Unterrichtung der Kommission über dessen Aufteilung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 36;
 - e) Tätigkeit als Mittler für eine effiziente und einwandfreie Kommunikation zwischen den Teilnehmern und regelmäßige Berichterstattung an die Teilnehmer und die Kommission über die Projektfortschritte.
2. Der Koordinator wird in der Finanzhilfvereinbarung benannt.
3. Die Ernennung eines neuen Koordinators erfordert die schriftliche Zustimmung der Kommission.

*Artikel 26**Änderungen innerhalb des Konsortiums*

1. Die Teilnehmer an einer indirekten Maßnahme können im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Konsortialvereinbarung übereinkommen, einen neuen Teilnehmer aufzunehmen oder einen bisherigen Teilnehmer auszuschließen.
2. Um sich einer bereits laufenden indirekten Maßnahme anzuschließen, tritt eine Rechtsperson der Finanzhilfvereinbarung bei.
3. Soweit in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen, veröffentlicht das Konsortium in spezifischen Fällen eine Bewerbungsaufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Siebten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen.

Das Konsortium bewertet die Angebote nach den gleichen Kriterien, die für die anfängliche Maßnahme galten, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es im Einklang mit den in den Artikeln 15 und 17 niedergelegten Grundsätzen bestellt.

4. Das Konsortium setzt die Kommission, die innerhalb von 45 Tagen nach der Mitteilung Widerspruch einlegen kann, von allen vorgeschlagenen Änderungen seiner Zusammensetzung in Kenntnis.

Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums im Zusammenhang mit Vorschlägen für andere Änderungen der Finanzhilfvereinbarung, die nicht unmittelbar mit der Änderung der Zusammensetzung verbunden sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommission.

Donnerstag, 30. November 2006

Unterabschnitt 5

Überwachung und Bewertung der Programme und der indirekten Maßnahmen
sowie Übermittlung von Informationen

Artikel 27

Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht die Durchführung der indirekten Maßnahmen auf der Grundlage der regelmäßigen, gemäß Artikel 19 Absatz 4 übermittelten Tätigkeitsberichte.

Insbesondere überwacht die Kommission die Durchführung des gemäß Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 eingereichten Plans für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Für diesen Zweck kann die Kommission unabhängige Sachverständige hinzuziehen, die nach Artikel 17 bestellt werden.

2. Die Kommission errichtet und unterhält ein Informationssystem, das eine effiziente und kohärente Überwachung des gesamten Rahmenprogramms ermöglicht.

Vorbehaltlich des Artikels 3 veröffentlicht die Kommission mit Hilfe eines geeigneten Mediums Informationen über die geförderten Projekte.

3. Die Überwachung und Bewertung nach Artikel 7 des Beschlusses Nr. .../.../EG über das Rahmenprogramm schließen Aspekte in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere KMU-relevante Aspekte, ein; sie erstrecken sich ferner auf die Haushaltswirkung der Änderungen der Kostenrechnungsregelung gegenüber dem Sechsten Rahmenprogramm und diesbezügliche Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer.

4. Die Kommission bestellt nach Artikel 17 unabhängige Sachverständige, die sie bei den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme erforderlichen Bewertungen sowie, falls dies für erforderlich erachtet wird, bei der Bewertung vorangegangener Rahmenprogramme unterstützen.

5. Zusätzlich kann die Kommission Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die nach Artikel 17 bestellt werden und die sie bei der Konzeption und Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik beraten.

Artikel 28

Zur Verfügung zu stellende Informationen

1. Unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 3 stellt die Kommission jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Land auf Antrag alle ihr vorliegenden nützlichen Informationen über neue Kenntnisse und Schutzrechte zur Verfügung, die das Ergebnis der im Rahmen einer indirekten Maßnahme durchgeführten Arbeiten sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden Informationen dienen dem Allgemeininteresse;
- b) Die Teilnehmer haben keine stichhaltigen und hinreichenden Gründe für die Zurückhaltung der betreffenden Informationen vorgebracht.

2. Aufgrund dieser Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1 darf nicht davon ausgegangen werden, dass Ansprüche und Verpflichtungen der Kommission und der Teilnehmer auf den Empfänger übergehen.

Der Empfänger ist verpflichtet, solche Informationen als vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht von Teilnehmern veröffentlicht oder zugänglich gemacht oder der Kommission ohne Auflagen in Bezug auf die Vertraulichkeit übermittelt wurden.

Donnerstag, 30. November 2006

ABSCHNITT 3

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Unterabschnitt 1

Förderfähigkeit und Förderformen

Artikel 29

Förderwürdigkeit

1. Folgende Rechtspersonen, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligen, können einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten:

- a) Jede in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ansässige oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründete Rechtsperson,
- b) jede internationale Organisation von europäischem Interesse,
- c) jede in einem Partnerland der internationalen Zusammenarbeit ansässige Rechtsperson.

2. Teilnehmenden internationalen Organisationen, bei denen es sich nicht um eine internationale Organisation von europäischem Interesse handelt, oder Rechtspersonen, die in einem Drittland, das kein assoziiertes Land oder Partnerland der internationalen Zusammenarbeit ist, ansässig sind, kann ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Förderung ist im spezifischen Programm oder im relevanten Arbeitsprogramm ausdrücklich vorgesehen,
- b) ihre Beteiligung ist für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung,
- c) die Förderung ist in einem bilateralen wissenschaftlich-technischen Abkommen oder einer anderen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Land, in dem die Rechtsperson ihren Sitz hat, vorgesehen.

Artikel 30

Förderformen

1. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft durch Förderformen, die in Anhang III Buchstabe a des Beschlusses Nr. .../.../EG genannt sind, beruht auf der vollständigen oder teilweisen Erstattung der erstattungsfähigen Kosten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann allerdings sowohl die Form eines Pauschalbetrags — einschließlich der Stückkostensätze — als auch einer Pauschalfinanzierung annehmen oder die Erstattung erstattungsfähiger Kosten mit Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen kombinieren. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann auch in Form von Stipendien oder Preisen erfolgen.

2. In den Arbeitsprogrammen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden die Formen der Finanzhilfe für die betreffenden Maßnahmen angegeben.

3. Teilnehmer aus Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit können sich dafür entscheiden, dass der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft in Form einer Pauschalfinanzierung gewährt wird. Die Kommission setzt die betreffenden Pauschalbeträge im Einklang mit der Haushaltsordnung fest.

Artikel 31

Erstattung erstattungsfähiger Kosten

1. Indirekte Maßnahmen, die über Finanzhilfen finanziert werden, werden von den Teilnehmern mitfinanziert.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Erstattung erstattungsfähiger Kosten darf nicht zu einem Gewinn führen.

Donnerstag, 30. November 2006

2. Die Einnahmen werden für die Berechnung der Finanzhilfe am Ende der Durchführung der Maßnahme ausgewiesen und berücksichtigt.
3. Um als erstattungsfähig eingestuft zu werden, müssen die für die Durchführung einer indirekten Maßnahme entstandenen Kosten folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
 - b) sie müssen während der Laufzeit der Maßnahme angefallen sein, mit der Ausnahme von Endberichten, soweit dies in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen ist;
 - c) sie müssen in Übereinstimmung mit den üblichen Rechnungsführungs- und Managementprinzipien und -praktiken des Teilnehmers ermittelt und ausschließlich zum Zwecke der Erreichung der Ziele der indirekten Maßnahme und ihrer erwarteten Ergebnisse genutzt worden sein, in einer Art und Weise, die den Prinzipien der Sparsamkeit, Effizienz und Effektivität entspricht;
 - d) sie müssen in der Rechnungsführung des Teilnehmers ausgewiesen sein; im Falle von Beiträgen Dritter müssen diese Beiträge in der Rechnungsführung der Dritten verbucht sein;
 - e) sie müssen nichterstattungsfähige Kosten ausschließen, insbesondere identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben, geschuldete Zinsen, Rückstellungen für mögliche zukünftige Verluste oder Belastungen, Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite, im Rahmen anderer Gemeinschaftsprojekte angefallene, erklärte oder erstattete Kosten, Belastungen durch Schulden und Schuldenbedienung, übertriebene oder unachtsame Ausgaben und jede andere Kostenart, die nicht die in Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllen.

Für den unter Buchstabe a genannten Zweck können Durchschnittspersonalkosten zugrunde gelegt werden, falls diese mit den Management- und Rechnungsführungspraktiken des Teilnehmers übereinstimmen und nicht wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweichen.

4. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zwar mit Bezug auf die Kosten der indirekten Maßnahme als Ganzes berechnet, seine Zahlung erfolgt aber auf der Grundlage der von jedem Teilnehmer ausgewiesenen Kosten.

Artikel 32

Direkte erstattungsfähige Kosten und indirekte förderfähige Kosten

1. Erstattungsfähige Kosten bestehen aus den Kosten, die der Maßnahme unmittelbar zugerechnet werden können (nachfolgend „direkte erstattungsfähige Kosten“ genannt) und gegebenenfalls aus den Kosten, die der Maßnahme nicht unmittelbar zugerechnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den der Maßnahme zugerechneten direkten erstattungsfähigen Kosten angefallen sind (nachfolgend „indirekte erstattungsfähige Kosten“ genannt).
2. Grundlage für die Erstattung der Kosten von Teilnehmern sind ihre direkten und indirekten erstattungsfähigen Kosten.

Nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c kann ein Teilnehmer für seine Rechtsperson eine vereinfachte Methode zur Berechnung seiner indirekten erstattungsfähigen Kosten anwenden, wenn dies mit seinen üblichen Rechnungsführungs- und Managementprinzipien und -gepflogenheiten in Einklang steht. Die hierfür geltenden Grundsätze sind in der Musterfinanzhilfvereinbarung aufzuführen.

3. In der Finanzhilfvereinbarung können die indirekten erstattungsfähigen Kosten auf einen Höchstprozentsatz der direkten erstattungsfähigen Kosten abzüglich der direkten erstattungsfähigen Kosten für Unterverträge begrenzt werden. Dies gilt insbesondere bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls bei Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern.
4. In Abweichung von Absatz 2 kann sich ein Teilnehmer hinsichtlich der Deckung der indirekten Kosten für einen Pauschalbetrag seiner gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten, abzüglich der direkten erstattungsfähigen Kosten für Unterverträge und der Erstattung der Kosten Dritter, entscheiden.

Die Kommission legt im Einklang mit der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsvorschriften entsprechende Pauschalbeträge auf der Grundlage einer möglichst genauen Annäherung an die tatsächlichen indirekten Kosten fest.

Donnerstag, 30. November 2006

5. Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Stellen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten für die betreffende Maßnahme nicht mit Sicherheit angeben können, können sich, wenn sie an Förderformen teilnehmen, die Maßnahmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sinne des Artikels 33 umfassen, für einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % der gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten für Finanzhilfen entscheiden, die im Rahmen von vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt wurden.

Um den Übergang zur vollständigen Anwendung des allgemeinen Grundsatzes nach Absatz 2 zu erleichtern, legt die Kommission für Finanzhilfen, die im Rahmen von nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossenen Ausschreibungen gewährt wurden, eine angemessene Höhe der Pauschalbeträge fest, die annähernd den tatsächlichen betreffenden indirekten Kosten entsprechen, jedoch nicht niedriger als 40 % sein sollte. Grundlage hierfür ist eine Bewertung der Teilnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichteter öffentlicher Stellen, mittlerer und höherer Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten für die betreffende Maßnahme nicht mit Sicherheit angeben können.

6. Alle Pauschalbeträge werden in der Musterfinanzhilfvereinbarung festgelegt.

Artikel 33

Höchstgrenzen der Förderung

1. Bei Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Bei nicht auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Stellen, mittleren und höheren Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 75 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Bei Tätigkeiten der sicherheitsbezogenen Forschung und technologischen Entwicklung darf der Beitrag bis zu 75 % betragen, soweit es um die Entwicklung hochzuverlässiger Fähigkeiten in Bereichen mit sehr begrenzter Marktgröße und dem Risiko eines Versagens des Marktes und um beschleunigte Geräteentwicklung als Reaktion auf neue Bedrohungen geht.

2. Bei Demonstrationstätigkeiten darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

3. Bei Tätigkeiten im Rahmen von Pionierforschungsmaßnahmen, Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

4. Bei Verwaltungstätigkeiten, einschließlich der Bescheinigung der Jahresabschlüsse, und anderen Tätigkeiten, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Andere Tätigkeiten im Sinne von Unterabsatz 1 sind unter anderem Aus- und Weiterbildung bei Maßnahmen, die nicht durch die Förderform der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern erfasst werden, sowie Koordinierung, Vernetzung und Verbreitung.

5. Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 werden die erstattungsfähigen Kosten und die Einnahmen zugrunde gelegt, um den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu ermitteln.

6. Die Absätze 1 bis 5 finden gegebenenfalls Anwendung auf diejenigen Fälle indirekter Maßnahmen, bei denen Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen auf die gesamte indirekte Maßnahme angewendet werden.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 34

Berichterstattung und Prüfbescheinigungen zu erstattungsfähigen Kosten

1. Der Kommission sind gemäß der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen regelmäßige Berichte über die erstattungsfähigen Kosten, die auf Vorauszahlungen angefallenen Zinsen und Einnahmen im Zusammenhang mit den entsprechenden indirekten Maßnahmen sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Besteht eine Kofinanzierung bei der betroffenen Maßnahme, so ist dies im Bericht anzugeben und gegebenenfalls am Ende der Maßnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

2. Ungeachtet der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen ist eine Bescheinigung des Jahresabschlusses nur dann obligatorisch, wenn sich der kumulative Betrag der Zwischenzahlungen und Restzahlungen an einen Teilnehmer bei einer indirekten Maßnahme auf 375 000 EUR oder mehr beläuft.

Bei indirekten Maßnahmen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwei Jahren wird vom Teilnehmer jedoch nicht mehr als lediglich eine einzige Bescheinigung des Jahresabschlusses am Ende des Projekts verlangt.

Bei indirekten Maßnahmen, bei denen die Zahlung vollständig über Pauschalsätze oder Pauschalbeträge erfolgt, ist keine Bescheinigung des Jahresabschlusses erforderlich.

3. Bei öffentlichen Stellen, Forschungsorganisationen und mittleren und höheren Bildungseinrichtungen kann die nach Absatz 1 erforderliche Bescheinigung des Jahresabschlusses durch einen befugten öffentlichen Amtsträger ausgestellt werden.

Artikel 35

Exzellenznetzwerke

1. Im Arbeitsprogramm werden die Formen der Finanzhilfe für Exzellenznetze festgelegt.

2. Sofern der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für Exzellenznetze als Pauschalfinanzierung erfolgt, wird er auf der Grundlage der Anzahl der in das Exzellenznetz zu integrierenden Forscher und der Dauer der Maßnahme berechnet. Der Stückkostenansatz für die gezahlte Pauschalfinanzierung beträgt 23 500 EUR je Forscher und Jahr.

Dieser Betrag kann von der Kommission im Einklang mit der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen angepasst werden.

3. Das Arbeitsprogramm regelt die Höchstzahl der Teilnehmer und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der Forscher, die als Grundlage für die Berechnung der Pauschalfinanzierung gemäß Absatz 1 herangezogen werden dürfen. Über die Höchstgrenzen hinaus können zusätzliche Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, jedoch ohne dass dies beim finanziellen Beitrag berücksichtigt wird.

4. Die Zahlung erfolgt in regelmäßigen Raten.

Diese regelmäßigen Ratenzahlungen erfolgen im Einklang mit der Bewertung der fortschreitenden Durchführung des gemeinsamen Tätigkeitsplanes auf Grund einer Erfolgskontrolle hinsichtlich der Integration von Forschungsressourcen und Kapazitäten, die anhand der mit dem Konsortium vereinbarten und in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Indikatoren durchgeführt wird.

Donnerstag, 30. November 2006

Unterabschnitt 2

Auszahlung, Aufteilung, Einziehung und Sicherheitsleistungen

Artikel 36

Auszahlung und Aufteilung

1. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird den Teilnehmern ohne unangemessene Verzögerung über den Koordinator ausgezahlt.
2. Der Koordinator eines Konsortiums führt Buch, damit sich jederzeit feststellen lässt, welcher Anteil der Gemeinschaftsmittel den einzelnen Teilnehmern zur Durchführung des Vorhabens zugewiesen wurde.

Der Koordinator übermittelt diese Angaben auf Nachfrage an die Kommission.

Artikel 37

Einziehung

Die Kommission trifft Einziehungsentscheidungen im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Artikel 38

Risikoabdeckungsmechanismus

1. Die finanzielle Haftung jedes Teilnehmers ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 5 auf seine eigenen Verbindlichkeiten beschränkt.
2. Um das Risiko, das sich aus der erfolglosen Rückforderung von der Gemeinschaft geschuldeten Beträgen ergibt, abzudecken, richtet die Kommission gemäß dem Anhang einen Teilnehmer-Garantiefonds (nachstehend „Fonds“ genannt) ein und verwaltet ihn.

Auf das Fondskapital anfallende Zinsen werden dem Fonds zugeschlagen und dienen ausschließlich den in Nummer 3 des Anhangs aufgeführten Zwecken, ohne dass hierdurch Nummer 4 des Anhangs berührt wird.

3. Der Beitrag zu dem Fonds, der von einem Teilnehmer an einer in Form einer Finanzhilfe unterstützten indirekten Maßnahme zu entrichten ist, darf 5 % des dem Teilnehmer geschuldeten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nicht übersteigen. Am Ende der Maßnahme wird der Fondsbeitrag dem Teilnehmer vorbehaltlich des Absatzes 4 über den Koordinator zurückerstattet.
4. Reichen die vom Fonds erwirtschafteten Zinsen nicht aus, um die der Gemeinschaft geschuldeten Beträge zu decken, kann die Kommission von dem einem Teilnehmer zurückzuzahlenden Betrag höchstens 1 % des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für den Teilnehmer einbehalten.
5. Die Einbehaltung nach Absatz 4 gilt nicht für öffentliche Stellen, Rechtspersonen, deren Beteiligung an indirekten Maßnahmen durch einen Mitgliedsstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist, sowie mittlere und höhere Bildungseinrichtungen;
6. Die Kommission prüft vorab nur die finanzielle Leistungsfähigkeit der Koordinatoren und der nicht in Absatz 5 genannten Teilnehmer, die einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für eine indirekte Maßnahme in Höhe von mehr als 500 000 EUR beantragen, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände gegeben sind und insbesondere die bereits verfügbaren Informationen berechtigten Anlass für Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Teilnehmer geben.
7. Der Fonds gilt als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Zusätzliche Sicherheitsleistungen dürfen von den Teilnehmern nicht gefordert und ihnen nicht auferlegt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

Kapitel III

Verbreitungs- und Nutzungsregeln sowie Zugangsrechte

ABSCHNITT I

Neue Kenntnisse und Schutzrechte

Unterabschnitt 1

Eigentum

Artikel 39

Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten

1. Neue Kenntnisse und Schutzrechte, die bei Arbeiten im Rahmen von indirekten Maßnahmen erworben werden, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, sind Eigentum der Teilnehmer, die die Arbeiten, bei denen die Kenntnisse und Schutzrechte erworben wurden, durchgeführt haben.
2. Können Angestellte eines Teilnehmers oder sonstiges für ihn tätiges Personal Rechte an neuen Kenntnissen oder Schutzrechten geltend machen, so sorgt der Teilnehmer dafür, dass diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung vereinbar sind.
3. Neue Kenntnisse und Schutzrechte sind in folgenden Fällen Eigentum der Gemeinschaft:
 - a) bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die in einem Kauf von Waren oder Dienstleistungen nach den gemäß der Haushaltsordnung geltenden Vorschriften für öffentliche Aufträge bestehen;
 - b) bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die unabhängige Sachverständige betreffen.

Artikel 40

Gemeinsames Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten

1. Haben mehrere Teilnehmer gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen neue Kenntnisse und Schutzrechte erworben wurden, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse und Schutzrechte.

Sie treffen eine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte in Bezug auf die Verteilung und die Einzelheiten der Ausübung dieser gemeinsamen Rechte in Einklang mit den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung.

2. Wurde noch keine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte getroffen, kann jeder der Eigentümer unter folgenden Bedingungen Dritten nicht ausschließliche Lizenzen ohne das Recht zur Unterlizenzierung gewähren:
 - a) Die anderen Eigentümer werden vorab hiervon in Kenntnis gesetzt;
 - b) den anderen gemeinsamen Eigentümern wird eine billige und angemessene Entschädigung geleistet.
3. Die Kommission erteilt auf Anfrage Hilfestellung in der Frage, welche Bereiche in die Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte aufgenommen werden könnten.

Artikel 41

Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten zu Gunsten spezieller Gruppen

In den Fällen der Maßnahmen zugunsten spezieller Gruppen finden Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 keine Anwendung. In diesen Fällen sind neue Kenntnisse und Schutzrechte das gemeinsame Eigentum derjenigen Teilnehmer, die der speziellen Gruppe angehören, für die die Maßnahme bestimmt ist, soweit die Teilnehmer selbst nichts Anderes vereinbaren.

Donnerstag, 30. November 2006

Gehören die Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte nicht der genannten Gruppe an, so sorgen sie dafür, dass den dieser Gruppe angehörenden Teilnehmern alle erforderlichen Rechte an den neuen Kenntnissen oder Schutzrechten eingeräumt werden, die erforderlich sind, um diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte nutzen und verbreiten zu können, wie es im technischen Anhang der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen ist.

Artikel 42

Übertragung von Eigentumsrechten an neuen Kenntnissen und Schutzrechten

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 und des Artikels 43 kann der Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte diese einer beliebigen Rechtsperson übertragen.
2. Tritt ein Teilnehmer Eigentumsrechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten ab, so tritt er damit auch seine diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte betreffenden Verpflichtungen gemäß der Finanzhilfvereinbarung an den Rechtsnachfolger ab, einschließlich der Verpflichtung, diese auf jeden weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.
3. Muss der Teilnehmer Zugangsrechte einräumen, unterrichtet er, vorbehaltlich seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit, die übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme zuvor über die geplante Übertragung und übermittelt ausreichende Informationen über den neuen Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte, so dass diese Teilnehmer ihre Zugangsrechte gemäß der Finanzhilfvereinbarung wahrnehmen können.

Allerdings können die anderen Teilnehmer durch schriftliche Vereinbarung auf ihr Recht auf individuelle vorherige Anzeige der Übertragung von Eigentumsrechten von einem Teilnehmer auf einen zu diesem Zwecke genau benannten Dritten verzichten.

4. Nach der Anzeige gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 kann jeder andere Teilnehmer der Übertragung der Eigentumsrechte mit der Begründung widersprechen, dass sie sich nachteilig auf seine Zugangsrechte auswirken würde.

Soweit die anderen Teilnehmer glaubhaft machen, dass ihre Rechte beeinträchtigt würden, darf die beabsichtigte Übertragung solange nicht vollzogen werden, bis eine Einigung zwischen den betroffenen Teilnehmern gefunden wird.

5. Gegebenenfalls kann in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen werden, dass die Kommission im Voraus über jede geplante Übertragung von Eigentumsrechten oder über jede geplante Gewährung einer ausschließlichen Lizenz auf Dritte, die in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Drittland ansässig sind, zu unterrichten ist.

Artikel 43

Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und Wahrung ethischer Grundsätze

Die Kommission kann einer Übertragung der Rechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten oder der Gewährung einer ausschließlichen Lizenz an neuen Kenntnissen und Schutzrechten auf Dritte widersprechen, die in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Drittland ansässig sind, sofern dies nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft liegt oder nicht mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen vereinbar ist.

In solchen Fällen darf die Übertragung der Eigentumsrechte oder der ausschließlichen Lizenz nicht stattfinden, es sei denn, die Kommission ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Unterabschnitt 2

Schutz, Veröffentlichung, Verbreitung und Nutzung

Artikel 44

Schutz von neuen Kenntnissen und Schutzrechten

1. Der Eigentümer von neuen Kenntnissen und Schutzrechten, die sich für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, sorgt unter gebührender Berücksichtigung seiner legitimen Interessen sowie der legitimen Interessen — insbesondere der wirtschaftlichen Interessen — der übrigen Teilnehmer der betreffenden indirekten Maßnahme für einen angemessenen und wirksamen Schutz dieser neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Donnerstag, 30. November 2006

Wenn sich ein Teilnehmer, der nicht Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte ist, auf sein legitimes Interesse beruft, muss er in jedem Fall glaubhaft machen, dass er einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde.

2. Eignen sich die neuen Kenntnisse und Schutzrechte für eine industrielle oder kommerzielle Anwendung und schützt der Eigentümer sie nicht und überträgt er sie nicht zusammen mit den zugehörigen Verpflichtungen gemäß Artikel 42 auf einen anderen Teilnehmer, eine in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässige verbundene Rechtsperson oder einen anderen in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässigen Dritten, so dürfen keine Verbreitungsmaßnahmen durchgeführt werden, bevor die Kommission in Kenntnis gesetzt wurde.

In diesem Falle kann die Kommission mit dem Einverständnis des jeweiligen Teilnehmers Eigentümerin der neuen Kenntnisse und Schutzrechte werden und Maßnahmen zu deren angemessenen und wirksamen Schutz ergreifen. Der betroffene Teilnehmer darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er glaubhaft machen kann, dass seine legitimen Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

Artikel 45

Erklärung bezüglich der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft

Alle Veröffentlichungen, durch einen Teilnehmer oder in seinem Namen eingereichte Patentanmeldungen sowie jede Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte müssen die Erklärung enthalten, dass diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zustande gekommen sind; zu diesem Zweck sind auch optische Mittel zulässig.

Der Wortlaut dieser Erklärung wird in der Finanzhilfvereinbarung bestimmt

Artikel 46

Nutzung und Verbreitung

1. Die Teilnehmer nutzen die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer sie sind oder sorgen für ihre Nutzung.
2. Jeder Teilnehmer sorgt dafür, dass die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer er ist, so rasch wie möglich verbreitet werden. Unterbleibt die Verbreitung durch die Teilnehmer, so kann die Kommission selbst die neuen Kenntnisse und Schutzrechte verbreiten. In der Finanzhilfvereinbarung können diesbezüglich Fristen festgelegt werden.
3. Verbreitungsmaßnahmen müssen mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, den Vertraulichkeitspflichten und den legitimen Interessen des Eigentümers der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vereinbar sein.
4. Die Teilnehmer unterrichten vor einer Verbreitungsmaßnahme die anderen Teilnehmer.

Nach dieser Unterrichtung kann jeder der Teilnehmer widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen in Bezug auf seine neuen oder bereits bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte unverhältnismäßig großen Schaden erleiden könnten. In solchen Fällen ist die Verbreitungsmaßnahme zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte ergriffen wurden, um diese legitimen Interessen zu schützen.

ABSCHNITT 2

Zugangsrechte zu bereits bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten

Artikel 47

Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte

Die Teilnehmer können in einer schriftlichen Vereinbarung die bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte, die für die Zwecke der indirekten Maßnahme benötigt werden, festlegen, und, soweit erforderlich, spezielle bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ausschließen.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 48

Grundsätze

1. Die Einräumung von Zugangsrechten wird schriftlich beantragt.
2. Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, der Inhaber der bestehenden oder neuen Kenntnisse hat dem zugestimmt.
3. Die Vergabe ausschließlicher Lizenzen für neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ist möglich, sofern alle anderen Teilnehmer schriftlich auf ihre diesbezüglichen Zugangsrechte verzichten.
4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 wird in jeder Vereinbarung, mit der Teilnehmern oder Dritten Rechte auf Zugang zu bestehenden oder neuen Kenntnissen und Schutzrechten eingeräumt werden, sichergestellt, dass potenzielle Zugangsrechte für andere Teilnehmer gewahrt bleiben.
5. Unbeschadet der Artikel 49 und 50 sowie der Finanzhilfvereinbarung unterrichten sich Teilnehmer derselben Maßnahme so rasch wie möglich gegenseitig über Beschränkungen der Einräumung von Rechten auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten oder jede andere Beschränkung, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren kann.
6. Beendet ein Teilnehmer seine Teilnahme an einer indirekten Maßnahme, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung dieses Teilnehmers, den verbleibenden Teilnehmern derselben Maßnahme Zugangsrechte gemäß den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung zu gewähren.

Artikel 49

Zugangsrechte für die Durchführung einer indirekten Maßnahme

1. Den anderen Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme sind Zugangsrechte zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, um diese Teilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit im Rahmen dieser indirekten Maßnahme durchzuführen.

Solche Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen.

2. Den anderen Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme sind Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, um diese Teilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit im Rahmen dieser indirekten Maßnahme durchzuführen und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Rechte befugt ist.

Solche Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen, soweit keine andere Vereinbarung zwischen allen Teilnehmern vor ihrem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung getroffen wurde.

FTE-Akteure räumen indes Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Zugangsrechten unentgeltlich ein.

Artikel 50

Zugangsrechte für die Nutzung

1. Die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist.

Solche Zugangsrechte sind zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung.

Donnerstag, 30. November 2006

2. Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Zugangsrechte befugt ist.

Solche Zugangsrechte sind zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung.

3. Eine in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässige verbundene Rechtsperson hat ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte auf Zugang zu neuen und bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie der Teilnehmer, mit dem sie verbunden ist, es sei denn, in der Finanzhilfvereinbarung oder der Konsortialvereinbarung ist etwas Anderes bestimmt.

4. Ein Ersuchen um Zugangsrechte nach den Absätzen 1, 2 und 3 kann bis zu einem Jahr nach dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse gestellt werden:

- a) der Beendigung der indirekten Maßnahme;
- b) der Beendigung der Teilnahme durch den Eigentümer der betreffenden bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Die betreffenden Teilnehmer können jedoch abweichende Fristen vereinbaren.

5. Vorbehaltlich der Zustimmung aller betroffenen Eigentümer werden FTE-Akteuren zum Zwecke der Verfolgung weiterer Forschungsaktivitäten Rechte auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten zu fairen und angemessenen Bedingungen eingeräumt, die zu vereinbaren sind.

6. FTE-Akteure räumen unentgeltlich oder zu fairen und angemessenen Bedingungen, die vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zu vereinbaren sind, Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten ein, die für die Nutzung der aus der indirekten Maßnahme entstandenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich sind.

Artikel 51

Zusätzliche Bestimmungen über Zugangsrechte für Maßnahmen der Pionierforschung und für Maßnahmen zugunsten spezieller Gruppen

1. Teilnehmer derselben Maßnahme der Pionierforschung haben ein Recht auf unentgeltlichen Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten für die Durchführung oder für die Zwecke der Verfolgung weiterer Forschungsaktivitäten.

Zugangsrechte zur Nutzung für andere Zwecke als die der Verfolgung weiterer Forschungsaktivitäten werden unentgeltlich eingeräumt, es sei denn, dass in der Finanzhilfvereinbarung etwas Anderes bestimmt ist.

2. Ist eine spezielle Gruppe, der eine indirekte Maßnahme zugute kommt, durch eine Rechtsperson vertreten, die an ihrer Stelle an der indirekten Maßnahme teilnimmt, so kann diese Rechtsperson Unterlizenzen über ihr eingeräumte Zugangsrechte an diejenigen ihrer Mitglieder vergeben, die in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ansässig sind.

Kapitel IV

Europäische Investitionsbank

Artikel 52

1. Die Gemeinschaft kann der Europäischen Investitionsbank (EIB) einen Beitrag zur Abdeckung der Risiken von Darlehen oder Bürgschaften gewähren, die die EIB zur Unterstützung der im Siebten Rahmenprogramm ausgewiesenen Forschungsziele vergibt (Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis).

Donnerstag, 30. November 2006

2. Die EIB vergibt diese Darlehen oder Bürgschaften nach den Grundsätzen der Fairness, Transparenz, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung.
3. Die Kommission hat unter den in der Finanzhilfvereinbarung in Übereinstimmung mit den Arbeitsprogrammen festzulegenden Bedingungen das Recht, der Nutzung der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis für ein bestimmtes Darlehen oder eine bestimmte Bürgschaft zu widersprechen.

Kapitel V **Inkrafttreten**

Artikel 53

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

TEILNEHMER-GARANTIEFONDS

1. Der Fonds wird von der Gemeinschaft verwaltet; die Gemeinschaft wird dabei von der Kommission vertreten, die nach den in der Musterfinanzhilfvereinbarung festzulegenden Bedingungen als Ausführungsbevollmächtigter im Namen der Teilnehmer handelt.

Die Kommission überträgt die Finanzverwaltung des Fonds entweder der Europäischen Investitionsbank oder nach Artikel 14 Buchstabe b einer geeigneten Finanzinstitution (nachstehend „Einlagebank“ genannt). Die Einlagebank verwaltet den Fonds entsprechend den Vorgaben der Kommission.

2. Die Kommission kann die Beiträge der Teilnehmer für den Fonds von der ersten Vorfinanzierung, die sie an das Konsortium zahlt, abziehen und in dessen Namen an den Fonds entrichten.

3. Schuldet ein Teilnehmer der Gemeinschaft Beträge, so kann die Kommission unbeschadet der Sanktionen, die gegen den säumigen Teilnehmer gemäß der Haushaltsordnung verhängt werden können, entweder:

- a) die Einlagebank anweisen, dem Koordinator der indirekten Maßnahme den geschuldeten Betrag direkt aus dem Fonds zu zahlen, wenn die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist und die übrigen Teilnehmer damit einverstanden sind, sie gemäß Artikel 18 Absatz 4 mit denselben Zielen durchzuführen; die aus dem Fonds fließenden Beträge werden als finanzieller Beitrag der Gemeinschaft betrachtet; oder
- b) den betreffenden Betrag aus dem Fonds rechtskräftig wieder einziehen, wenn die indirekte Maßnahme beendet wird oder bereits abgeschlossen ist.

Die Kommission stellt zugunsten des Fonds eine Einziehungsanordnung gegen den betreffenden Teilnehmer aus. Die Kommission kann zu diesem Zweck im Einklang mit der Haushaltsordnung eine Einziehungsentscheidung erlassen.

Donnerstag, 30. November 2006

4. Die während der Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms aus dem Fonds eingezogenen Beträge stellen hierfür zugewiesene Einnahmen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung dar.

Sobald die Abwicklung aller Finanzhilfen nach dem Siebten Rahmenprogramm abgeschlossen ist, werden alle seitens des Fonds ausstehenden Beträge vorbehaltlich der Beschlüsse über das Achte Rahmenprogramm von der Kommission eingezogen und in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingestellt.

P6_TA(2006)0515

Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (KOM(2005)0457 — C6-0312/2005 — 2005/0194(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005) 0457) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0312/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0289/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2005)0194

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2006/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95, auf Vorschlag der *Kommission*,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags* ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 18.8.2006, S. 7.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

Donnerstag, 30. November 2006

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das **Inverkehrbringen von** pyrotechnischen Erzeugnissen sind unterschiedlich, insbesondere was Aspekte wie Sicherheit und Leistungsmerkmale angeht.
- (2) Da auf Grund dieser Vorschriften Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft entstehen können sollten sie angeglichen werden, um den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und **Sicherheit und Schutz der Verbraucher und der professionellen Endverbraucher** zu gewährleisten.
- (3) In der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke⁽¹⁾ **werden pyrotechnische Erzeugnisse von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen, und es** heißt, dass pyrotechnische Erzeugnisse geeignete Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher und die Sicherheit der Bevölkerung erfordern und dass vorgesehen ist, eine ergänzende Richtlinie zu diesem Thema zu erarbeiten.
- (4) In der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen⁽²⁾ (so genannte „Seveso II-Richtlinie“), werden Sicherheitsanforderungen für Betriebe festgelegt, in denen neben anderen gefährlichen Stoffen auch pyrotechnische *Stoffe* vorhanden sind.
- (5) **Zu den pyrotechnischen Gegenständen gehören unter anderem Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater und pyrotechnische Erzeugnisse für technische Zwecke, wie beispielsweise in Airbags oder in Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte verwendete Gasgeneratoren usw.**
- (6) **Diese Richtlinie sollte nicht für pyrotechnische Gegenstände gelten, die unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung⁽³⁾ und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte gemäß Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 3 jener Richtlinie fallen.**
- (7) Um angemessene Schutzniveaus zu gewährleisten, sollten pyrotechnische Erzeugnisse **vor allem** nach **ihrer Gefährlichkeit hinsichtlich der** Art ihrer **Verwendung**, ihres Zwecks **oder ihres Geräuschpegels** in Kategorien eingeteilt werden.
- (8) **Die natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand in die Gemeinschaft importiert, sollte sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Richtlinie nachgekommen ist, oder sollte alle Verpflichtungen des Herstellers übernehmen.**
- (9) **Gemäß den Prinzipien der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽⁴⁾ muss ein pyrotechnisches Erzeugnis dieser Richtlinie entsprechen, wenn es erstmals in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird. In Anbetracht religiöser, kultureller und traditioneller Festivitäten in den Mitgliedstaaten sollten Feuerwerkskörper, die vom Hersteller für den Eigengebrauch hergestellt wurden und die von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden, nicht als in den Verkehr gebracht gelten und sollten daher dieser Richtlinie nicht entsprechen müssen.**
- (10) In Anbetracht der Gefahren durch die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen ist es angebracht, Altersbeschränkungen für ihren Verkauf an Verbraucher und ihre Verwendung festzulegen und sicherzustellen, dass die Kennzeichnung ausreichende und angemessene Informationen über die sichere Verwendung enthält, um die menschliche Gesundheit und Sicherheit und die Umwelt zu schützen. Es sollte vorgeschrieben werden, dass bestimmte pyrotechnische Erzeugnisse nur zugelassenen Fachleuten mit den erforderlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden. **Hinsichtlich pyrotechnischer Erzeugnisse für Fahrzeuge sollten die gegenwärtige Praxis sowie die Tatsache, dass diese Erzeugnisse ausschließlich an gewerbliche Abnehmer geliefert werden, bei den Anforderungen für die Kennzeichnung berücksichtigt werden.**

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 97).

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 53).

⁽⁴⁾ ABl. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

- (11) Die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen und insbesondere von Feuerwerkskörpern in den einzelnen Mitgliedstaaten unterliegt sehr unterschiedlichen kulturellen Gepflogenheiten und Traditionen. Daher ist es erforderlich, den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Einführung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung oder des Verkaufs bestimmter Kategorien von Feuerwerkskörpern an die breite Öffentlichkeit zu ermöglichen.
- (12) Es ist angebracht, grundlegende Sicherheitsanforderungen für pyrotechnische Erzeugnisse festzulegen, **um die Verbraucher zu schützen und Unfälle zu vermeiden.**
- (13) Der Hersteller sollte die Verantwortung dafür tragen, dass die Übereinstimmung der pyrotechnischen Erzeugnisse mit dieser Richtlinie und insbesondere den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gewährleistet ist. **Falls der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, sollte der Importeur gewährleisten, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachgekommen ist, oder sollte alle Verpflichtungen des Herstellers übernehmen.**
- (14) Wenn die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, sollte es den Mitgliedstaaten nicht möglich sein, den freien Verkehr von pyrotechnischen Erzeugnissen zu verbieten, zu beschränken oder zu behindern. **Diese Richtlinie sollte unbeschadet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Erteilung von Lizenzen an Hersteller, Vertriebshändler und Importeure durch die Mitgliedstaaten gelten.**
- (15) Um das Verfahren für den Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erleichtern, werden harmonisierte Normen über die Gestalt, die Herstellung und die Prüfung solcher Erzeugnisse erarbeitet.
- (16) Europäische harmonisierte Normen werden vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) erstellt, angenommen und geändert. Die Zuständigkeit dieser Einrichtungen für die Verabschiedung harmonisierter Normen, die sie gemäß den allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie der Kommission und der Europäischen Freihandelsgemeinschaft⁽¹⁾ und dem Verfahren nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽²⁾ erarbeiten, ist anerkannt. **Hinsichtlich pyrotechnischer Erzeugnisse für Fahrzeuge sollte der internationalen Ausrichtung der europäischen Fahrzeugzulieferindustrie durch eine Berücksichtigung der einschlägigen internationalen ISO-Normen Rechnung getragen werden.**
- (17) **Gemäß der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung wird bei gemäß harmonisierten Normen hergestellten pyrotechnischen Erzeugnissen von einer Konformität mit den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen ausgegangen.**
- (18) Der Rat führte in seinem Beschluss 93/465/EWG vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung⁽³⁾, harmonisierte Wege zur Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren ein. Durch die Anwendung dieser Module auf pyrotechnische Erzeugnisse wird die Zuständigkeit der Hersteller und der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Stellen unter Berücksichtigung der Art der betroffenen pyrotechnischen Erzeugnisse festgestellt werden können.
- (19) **Gruppen von pyrotechnischen Erzeugnissen, die in Bauart, Funktion oder Verhalten gleichartig sind, sollten von den benannten Stellen als Erzeugnisfamilien bewertet werden.**
- (20) Um den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sollten diese **zum Zwecke ihres Inverkehrbringens mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie bestätigt.**
- (21) **Gemäß der neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und die Normung ist ein Schutzklauselverfahren erforderlich, das die Möglichkeit bietet, die Konformität eines pyrotechnischen Erzeugnisses oder mangelhafter Erzeugnisse rückgängig zu machen. Infolge dessen sollten die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit einer CE-Kennzeichnung zu verbieten oder einzuschränken oder solche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, falls diese Erzeugnisse bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden.**

(1) ABl. C 91 vom 16.4.2003, S. 7.

(2) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag von 2003.

(3) ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

Donnerstag, 30. November 2006

- (22) Was die Sicherheit beim Transport angeht, so unterliegen die Vorschriften für den Transport pyrotechnischer Erzeugnisse internationalen Konventionen und Übereinkommen, darunter die Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen **nationale Rechtsvorschriften, die gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden**, Sanktionsbestimmungen festlegen und sicherstellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Diese Sanktionen **sollten** wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (24) *Es liegt im Interesse des Herstellers und des Importeurs, sichere Erzeugnisse zu vermarkten, um die Kosten für die Haftung für fehlerhafte Produkte zu vermeiden, die Einzelpersonen und Privateigentum schädigen. In diesem Sinne ergänzt die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte⁽¹⁾ die vorliegende Richtlinie insofern, als diese Richtlinie eine strenge Haftungsregelung für Hersteller und Importeure vorschreibt und ein angemessenes Schutzniveau der Verbraucher gewährleistet. Darüber hinaus sieht diese Richtlinie vor, dass die benannten Stellen in Bezug auf ihre beruflichen Tätigkeiten angemessen versichert sein müssen, es sei denn, dass ihre Haftung gemäß dem nationalen Recht vom Staat übernommen wird oder dass der Mitgliedstaat selbst direkt für die Prüfungen verantwortlich ist.*
- (25) Es muss ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, der eine schrittweise Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen ermöglicht. **Daher muss den Herstellern und den Importeuren genügend Zeit gegeben werden, um ihre in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften verankerten Rechte vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wahrzunehmen, um beispielsweise ihre Lagerbestände von Fertigprodukten zu verkaufen. Außerdem würde durch die für die Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen speziellen Übergangszeiträume zusätzliche Zeit für die Annahme harmonisierter Normen eingeräumt und eine rasche Umsetzung dieser Richtlinie gewährleistet, um den Schutz der Verbraucher zu erhöhen.**
- (26) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ zu erlassen.
- (28) **Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend Empfehlungen der Vereinten Nationen, die Kennzeichnungserfordernisse für pyrotechnische Gegenstände und Anpassungen der Anhänge II und III betreffend die Sicherheitserfordernisse und Konformitätsbewertungsverfahren an den technischen Fortschritt zu erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, oder eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, sollten diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.**
- (29) **Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽³⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.**

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29. Geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 141 vom 4.6.1999, S. 20).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽³⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele und Umfang

- (1) In dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, die den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse im Binnenmarkt sicherstellen und gleichzeitig ein hohes **Niveau** an Schutz für die menschliche Gesundheit, **die öffentliche Sicherheit und den Schutz** und die **Sicherheit der Verbraucher** gewährleisten **und die einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz berücksichtigen** sollen.
- (2) In dieser Richtlinie werden die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Erzeugnisse erfüllt werden müssen.
- (3) Diese Richtlinie gilt für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß den Begriffsbestimmungen in **Artikel 2 Absätze 1 bis 5**.
- (4) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
- pyrotechnische Erzeugnisse, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht zur **nicht kommerziellen** Verwendung durch die Streitkräfte, die Polizei oder **die Feuerwehr** bestimmt sind,
 - Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 96/98/EG,
 - pyrotechnische Erzeugnisse zur Verwendung in **der Luft- und Raumfahrtindustrie**,
 - **Zündplättchen, die speziell für Spielzeug und sonstige** Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽¹⁾ **konzipiert sind**,
 - Explosivstoffe im Sinne der Richtlinie 93/15/EWG,
 - Munition, *d.h.* Geschosse und Treibladungen **sowie Übungsmunition** für **Handfeuerwaffen**, Artilleriegeschütze und andere Schusswaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Pyrotechnisches Erzeugnis“: jedes Erzeugnis, das **explosionsgefährliche** Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund *selbständiger, unter* Freierwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch bzw. eine Kombination dieser **Wirkungen erzeugt** werden soll.
2. „Inverkehrbringen“: jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung eines bestimmten Erzeugnisses zum Zweck des Vertriebs und/oder der Verwendung dieses Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt. **Feuerwerkskörper, die vom Hersteller für den Eigengebrauch hergestellt wurden und die von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden, gelten nicht als in den Verkehr gebracht.**
3. „Feuerwerkskörper“: pyrotechnische Erzeugnisse für Unterhaltungszwecke.
4. **„Pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater“: pyrotechnische Erzeugnisse für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, einschließlich bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung.**
5. „Pyrotechnische Erzeugnisse für Fahrzeuge“: **Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen**, die pyrotechnische Stoffe enthalten, *die* zur Aktivierung **dieser** oder **anderer Vorrichtungen verwendet** werden.
6. „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person, die ein unter diese Richtlinie fallendes Erzeugnis gestaltet und/oder herstellt oder ein derartiges Erzeugnis gestalten und herstellen lässt, um es unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr zu **bringen**.

(¹) ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

Donnerstag, 30. November 2006

7. „Importeur“: jede in der Gemeinschaft *niedergelassene* natürliche oder juristische Person, die **ein aus einem Drittland stammendes Erzeugnis im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt.**
8. „Vertriebshändler“: **jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ein Erzeugnis auf dem Markt bereitstellt.**
9. „Harmonisierte Norm“: eine europäische Norm, die im Rahmen eines Mandats der Kommission gemäß den Verfahren nach der Richtlinie 98/34/EG von einem europäischen Normungsgremium angenommen wurde und deren Einhaltung nicht verpflichtend ist.
10. „Person mit Fachkenntnissen“: eine Person, die von den Mitgliedstaaten die Genehmigung erhalten hat, auf deren Staatsgebiet mit **Feuerwerkskörpern** der Kategorie 4, **mit pyrotechnischen Erzeugnissen für Bühne und Theater der Kategorie T2** und/oder sonstigen pyrotechnischen Erzeugnissen der **Kategorie P2** im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 **umzugehen** und/oder **diese** zu verwenden.

Artikel 3

Kategorisierung

(1) Pyrotechnische **Erzeugnisse sind** vom Hersteller nach ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad der Gefährdung **einschließlich des Schallpegels** in Kategorien einzuteilen. **Die benannten Stellen gemäß Artikel 10** bestätigen die Kategorisierung im Rahmen der Konformitätsprüfungsverfahren nach Artikel 9.

Die Kategorisierung ist wie folgt:

a) Feuerwerkskörper

Kategorie 1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, **einen unerheblichen Schallpegel besitzen** und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;

Kategorie 2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, **einen geringen Schallpegel besitzen** und die zur Verwendung *in eng abgegrenzten Bereichen* im Freien vorgesehen sind;

Kategorie 3: Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind **und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;**

Kategorie 4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) **und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.**

b) **Pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater**

Kategorie T1: Pyrotechnische Erzeugnisse für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen;

Kategorie T2: Pyrotechnische Erzeugnisse für die Verwendung auf Bühnen, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.

c) Sonstige pyrotechnische Erzeugnisse

Kategorie P1: Pyrotechnische Erzeugnisse außer Feuerwerkskörpern **und pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater**, die eine geringe Gefahr darstellen;

Kategorie P2: Pyrotechnische Erzeugnisse außer Feuerwerkskörpern **und pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater**, mit denen nur Personen mit Fachkenntnissen umgehen oder die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, durch welche Verfahren sie Personen mit Fachkenntnissen ermitteln und zulassen.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 4

Pflichten des Herstellers, **Importeurs und Vertriebshändlers**

(1) Der Hersteller stellt sicher, dass **in den Verkehr gebrachte** pyrotechnische **Erzeugnisse den grundlegenden** Sicherheitsanforderungen nach **Anhang I entsprechen**.

(2) **Ist der Hersteller nicht** in der Gemeinschaft niedergelassen, **so muss der Importeur der pyrotechnischen Erzeugnisse sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nachgekommen ist, oder diese Verpflichtungen selbst übernehmen**.

Behörden und Stellen *in der Gemeinschaft* können **sich an** den **Importeur** wenden, was **diese** Verpflichtungen **angeht**.

(3) **Vertriebshändler gehen mit der gebührenden Sorgfalt in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht, einschließlich dieser Richtlinie, vor. Sie überprüfen insbesondere, dass das Erzeugnis die erforderliche Konformitätskennzeichnung trägt und ihm die vorgeschriebenen Dokumente beiliegen**.

(4) Der Hersteller von pyrotechnischen Erzeugnissen *muss*:

- a) das Erzeugnis einer benannten Stelle **gemäß Artikel 10** vorlegen, die ein Konformitätsprüfungsverfahren nach Artikel 9 durchführt,
- b) *eine* CE-Kennzeichnung und Etikettierung des pyrotechnischen Erzeugnisses gemäß Artikel 11 und 12 vornehmen.

Artikel 5

Inverkehrbringen

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass pyrotechnische **Erzeugnisse nur** dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, *eine* CE-Kennzeichnung tragen und die Verpflichtungen hinsichtlich der Konformitätsprüfung erfüllen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass pyrotechnische Erzeugnisse *eine* CE-Kennzeichnung nicht unberechtigterweise tragen.

Artikel 6

Freier Warenverkehr

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von pyrotechnischen **Erzeugnissen, die** die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie *dürfen nicht* ausschließen, dass ein Mitgliedstaat aus Gründen **der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder des Umweltschutzes** Maßnahmen **zum Verbot oder zur Beschränkung des Besitzes oder der Verwendung** von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 und 3, **von pyrotechnischen Erzeugnissen für Bühne und Theater und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen** und/oder ihres Verkaufs an die breite Öffentlichkeit ergreift.

(3) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass insbesondere bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen **zum Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen** den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende pyrotechnische *Erzeugnisse* **ausgestellt und verwendet** werden, sofern ein sichtbares Schild **den Namen und das Datum der betreffenden Messe, Ausstellung oder Vorführung trägt und** deutlich darauf hinweist, dass **die Erzeugnisse** nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der **in der Gemeinschaft niedergelassene** Hersteller **oder der Importeur** die Übereinstimmung hergestellt hat. Bei solchen Veranstaltungen sind im Einklang mit allen von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegten Anforderungen die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

(4) Die Mitgliedstaaten lassen den freien Verkehr und die *Verwendung* von pyrotechnischen **Erzeugnissen zu**, die für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden und den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und nicht **für andere Zwecke als Forschung, Entwicklung und Prüfung verfügbar sind**.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 7

Altersbeschränkungen

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht an Verbraucher verkauft oder auf andere Art zur Verfügung gestellt werden, die nicht das folgende Mindestalter haben:

a) Feuerwerkskörper

Kategorie 1: 12 Jahre;

Kategorie 2: 16 Jahre;

Kategorie 3: 18 Jahre.

b) Sonstige pyrotechnische Erzeugnisse **und pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater**

Kategorie T1 und P1: 18 Jahre.

(2) Die Mitgliedstaaten können das Mindestalter nach Absatz 1 anheben, wenn dies aus Gründen **der öffentlichen Ordnung oder** der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten können das Mindestalter für entsprechend ausgebildete oder eine solche Ausbildung absolvierende Personen auch herabsetzen.

(3) Hersteller, **Importeure** und **Vertriebshändler** dürfen *außer an Personen mit Fachkenntnissen* die folgenden pyrotechnischen Erzeugnisse nicht verkaufen oder auf andere Art zur Verfügung stellen:

a) Feuerwerkskörper der Kategorie 4;

b) **pyrotechnische** Erzeugnisse der Kategorie **P2 und pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater der Kategorie T2.**

Artikel 8

Harmonisierte Normen

(1) Die Kommission kann *gemäß den Verfahren der* Richtlinie 98/34/EG die europäischen Normungsgremien auffordern, europäische Normen in Bezug auf diese Richtlinie zu erarbeiten oder zu überarbeiten, **oder die einschlägigen internationalen Gremien ermutigen, internationale Normen zu erarbeiten oder zu überarbeiten.**

(2) Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen solcher harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen anerkannt und angenommen werden.** Die Mitgliedstaaten erachten pyrotechnische Erzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie, die den einschlägigen **einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung harmonisierter Normen** entsprechen, *die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind*, als konform mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach **Anhang I. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Referenznummern der einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung dieser harmonisierten Normen.**

Wenn die Mitgliedstaaten nationale Umsetzungsmaßnahmen der harmonisierten Normen annehmen, veröffentlichen sie die Referenznummern dieser Umsetzungsmaßnahmen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in diesem Artikel genannten harmonisierten Normen nicht voll den in **Anhang I** genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch die *Richtlinie 98/34/EG* eingesetzten *Ständigen* Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuss nimmt **innerhalb von sechs Monaten nach dieser Befassung** Stellung. Aufgrund der Stellungnahme des genannten Ausschusses teilt die Kommission *den Mitgliedstaaten* die Maßnahmen mit, die in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Normen und ihre Veröffentlichung zu ergreifen sind.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 9

Konformitätsbewertungsverfahren

Bei der Konformitätsbescheinigung für pyrotechnische Erzeugnisse muss der Hersteller eines der folgenden Verfahren befolgen:

- a) das EG-Baumusterprüfverfahren (Modul B) nach Anhang II Nummer 1 und nach Wahl des Herstellers entweder:
 - das Verfahren zur Prüfung der Konformität mit der Bauart (Modul C) nach Anhang II Nummer 2; oder
 - das Verfahren zur Qualitätssicherung der Produktion (Modul D) nach Anhang II Nummer 3; oder
 - das Verfahren zur Qualitätssicherung des Produkts (Modul E) nach Anhang II **Nummer 4; oder**
- b) das Verfahren zur Einzelprüfung (Modul F) nach Anhang II Nummer 5; **oder**
- c) **das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung des Produktes (Modul G) nach Anhang II Nummer 6, wenn es Feuerwerkskörper der Kategorie 4 betrifft.**

Artikel 10

Benannte Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen sie für die Durchführung der *Konformitätsbewertungsverfahren* nach Artikel 9 benannt haben, welche spezifischen Aufgaben diesen Stellen übertragen wurden und welche Kennnummern *ihnen* von der Kommission zugeteilt wurden.

(2) Die Kommission veröffentlicht auf *ihrer Website* eine Liste der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennnummer und der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden für die Bewertung von Stellen, von der die Kommission zu unterrichten ist, die Mindestkriterien in Anhang III an. Von Stellen, die die in den harmonisierten Normen festgelegten Bewertungskriterien für benannte Stellen erfüllen, wird angenommen, dass die den einschlägigen Mindestkriterien entsprechen.

(4) Ein Mitgliedstaat, der der Kommission eine bestimmte Stelle benannt hat, zieht die Benennung zurück, wenn er feststellt, dass diese Stelle den in Absatz 3 genannten *Mindestkriterien* nicht mehr entspricht. Er setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(5) **Wenn die Benennung einer benannten Stelle zurückgezogen wird, behalten die Konformitätsbescheinigungen und die mit den Konformitätsbescheinigungen zusammenhängenden Dokumente, die von der betroffenen Stelle ausgestellt wurden, weiterhin Gültigkeit, es sei denn, es wird eine drohende und direkte Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit festgestellt.**

(6) **Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die Zurückziehung der Benennung der benannten Stelle.**

Artikel 11

Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung gemäß Artikel 9 bringt der Hersteller die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Erzeugnissen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild **oder auf** der Verpackung an. Das Kennzeichnungsschild ist so anzulegen, dass es nicht wieder verwendet werden kann.

Das für die CE-Kennzeichnung zu verwendende Muster muss dem Beschluss 93/465/EWG entsprechen.

(2) **Zeichen** oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form der CE-Kennzeichnung irrezuführen, **dürfen auf pyrotechnischen Erzeugnissen nicht angebracht werden.** Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Erzeugnissen angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

(3) Wenn pyrotechnische **Erzeugnisse anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegen**, die andere Aspekte abdecken und das Anbringen der CE-Kennzeichnung vorschreiben, ist auf dieser Kennzeichnung anzugeben, dass *von diesen Erzeugnisse angenommen wird, dass sie auch den Bestimmungen der anderen, für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.*

Artikel 12

Kennzeichnung **von pyrotechnischen Erzeugnissen außer pyrotechnischen Erzeugnissen für Fahrzeuge**

(1) Der Hersteller stellt sicher, dass pyrotechnische Erzeugnisse **außer pyrotechnische Erzeugnisse für Fahrzeuge** in der (den) Amtssprache(n) des **Mitgliedstaats**, in dem sie an den Verbraucher verkauft werden, richtig, **sichtbar, lesbar und dauerhaft** gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Erzeugnisse *muss* mindestens den Namen **und die Adresse** des Herstellers oder, **wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, den Namen des Herstellers und den Namen und die Adresse des Importeurs**, den Namen und die Art des Erzeugnisses, das Mindestalter nach Artikel 7 Absätze 1 und 2, die einschlägige Kategorie und **Gebrauchsbestimmungen, bei den Kategorien 3 und 4 das Herstellungsjahr** sowie gegebenenfalls den **Mindestsicherheitsabstand** enthalten. Die Kennzeichnung **gibt ferner die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) des aktiven Sprengstoffs an.**

(3) Feuerwerkskörper müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:

Kategorie 1: gegebenenfalls „nur für die Verwendung im Freien“ und Mindestsicherheitsabstand;

Kategorie 2: „nur für die Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände;

Kategorie 3: „nur für die Verwendung im Freien“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände;

Kategorie 4: „nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände.

(4) **Pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:**

Kategorie T1: gegebenenfalls „nur für die Verwendung im Freien“ und Mindestsicherheitsabstand;

Kategorie T2: „nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände.

(5) Falls auf dem Feuerwerkskörper nicht genügend Platz für die in *den Absätzen 2 bis 4* genannte erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, so müssen die Informationen auf der **kleinsten** Verpackung angebracht werden.

(6) Die Bestimmungen *dieses Artikels* gelten nicht für **pyrotechnische Erzeugnisse, die bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zu Verkaufszwecken von pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 Absatz 3 ausgestellt oder die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 4 hergestellt werden.**

Artikel 13

Kennzeichnung pyrotechnischer Erzeugnisse für Fahrzeuge

(1) **Die Kennzeichnung pyrotechnischer Erzeugnisse für Fahrzeuge umfasst den Namen des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, den Namen des Importeurs sowie den Namen und Typ des Erzeugnisses und die Sicherheitshinweise.**

(2) **Weist das Erzeugnis keinen ausreichenden Platz für die nach Absatz 1 erforderliche Kennzeichnung auf, so ist die Verpackung mit den entsprechenden Informationen zu versehen.**

Donnerstag, 30. November 2006

(3) **Professionellen Nutzern wird ein in der von ihnen gewünschte Sprache verfasstes Sicherheitsdatenblatt mitgeliefert, das gemäß dem Anhang der Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG⁽¹⁾ erstellt wird.**

Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform oder auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn der Empfänger über die notwendigen Mittel verfügt, auf das Sicherheitsdatenblatt Zugriff zu nehmen.

Artikel 14

Marktüberwachung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass pyrotechnische **Erzeugnisse nur** dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie bei richtiger Lagerung und zweckentsprechender *Verwendung* die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht gefährden.

(2) **Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige Prüfungen von pyrotechnischen Erzeugnissen beim Eintritt in das Gebiet der Gemeinschaft sowie in Lagerungs- und Produktionsstätten durch.**

(3) **Die Mitgliedstaaten leiten alle notwendigen Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass bei der Verbringung pyrotechnischer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft die Anforderungen dieser Richtlinie in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Sicherheit sowie deren Schutzvorkehrungen beachtet werden.**

(4) Die Mitgliedstaaten organisieren die angemessene Überwachung von in Verkehr gebrachten Produkten und führen sie unter Berücksichtigung der Konformitätsvermutung von Erzeugnissen, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, durch.

(5) **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über ihre Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung.**

(6) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass **ein pyrotechnisches Erzeugnis, das** mit einer CE-Kennzeichnung versehen **ist, dem die EG-Konformitätserklärung beigelegt ist und seinem Zweck entsprechend verwendet wird,** die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden **kann,** so ergreift er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um **ein solches Erzeugnis** aus dem Verkehr zu ziehen, *sein* Inverkehrbringen zu verbieten oder *seinen* freien Verkehr zu beschränken. Er unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(7) **Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die Namen jener Erzeugnisse, die nach Absatz 6 aus dem Verkehr gezogen worden sind, verboten worden sind oder deren Inverkehrbringen Beschränkungen unterliegt.**

Artikel 15

Schnelle Information über Erzeugnisse, die ernsthafte Gefahren darstellen

Hat ein Mitgliedstaat ausreichende Gründe zu der Annahme, dass ein **pyrotechnisches Erzeugnis eine** ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen in der Europäischen Union darstellt, so unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon und nimmt eine entsprechende Bewertung vor. Er unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über den Hintergrund und die Ergebnisse der Bewertung.

Artikel 16

Schutzklausel

(1) **Ist ein Mitgliedstaat mit Maßnahmen, die ein anderer Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 6 ergriffen hat, nicht einverstanden oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese Maßnahme dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufen, so konsultiert die Kommission unverzüglich alle beteiligten Parteien, bewertet die Maßnahmen und stellt fest, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht. Die Kommission teilt ihren Standpunkt den Mitgliedstaaten mit und unterrichtet die beteiligten Parteien.**

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 24.

Donnerstag, 30. November 2006

Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die nationale Maßnahmen gerechtfertigt sind, so ergreifen die anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das unsichere Erzeugnis von ihrem nationalen Markt zurückgezogen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die nationale Maßnahmen ungerechtfertigt sind, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat sie zurück.

(2) **Wenn** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf einem Mangel der harmonisierten Normen beruhen und der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen eingeleitet hat, seinen Standpunkt beibehält, übergibt die Kommission die Angelegenheit an den durch die Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ständigen Ausschuss, und die Kommission oder der Mitgliedstaat leitet das in Artikel 8 genannte Verfahren ein.

(3) Wenn ein pyrotechnisches Erzeugnis nicht konform ist und eine CE-Kennzeichnung trägt, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen gegen den Anbringer der Kennzeichnung und unterrichtet die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die anderen **Mitgliedstaaten**.

Artikel 17

Zu Ablehnungen oder Einschränkungen führende Entscheidungen

(1) Alle Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie

- a) zum Verbot oder zur Beschränkung des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses oder
- b) zum Rückruf eines **Erzeugnisses**

müssen die genauen Gründe für die Entscheidung angeben. Die Maßnahmen sind den Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsbehelfe, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, und der *entsprechenden Rechtsbehelfsfristen* mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Maßnahme nach Absatz 1 ist dem Hersteller die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt im Voraus darzulegen, sofern eine solche Konsultation nicht auf Grund der Dringlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme, insbesondere gerechtfertigt durch Anforderungen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, unmöglich ist.

Artikel 18

Durchführungsbestimmungen

(1) Die folgenden **Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen** werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten **Regelungsverfahren mit Kontrolle** erlassen:

- a) Änderungen zur Berücksichtigung etwaiger zukünftiger Änderungen der Empfehlungen der Vereinten Nationen;
- b) Änderungen der **Anhänge II und III** auf Grund technischer Fortschritte;
- c) **Änderungen der erforderlichen Kennzeichnungen gemäß Artikel 12.**

(2) **Die folgende Maßnahmen werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen:**

- a) die Einrichtung eines **Systems zur Rückverfolgbarkeit einschließlich einer Registrierungsnummer und eines Verzeichnisses auf EU-Ebene zur Identifizierung der Typen** pyrotechnischer Erzeugnisse und ihrer **Hersteller**;
- b) die **Festlegung gemeinsamer Kriterien für die regelmäßige Erfassung und Aktualisierung der Daten über Unfälle im Zusammenhang mit pyrotechnischen Erzeugnissen.**

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 19

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die **Artikel 5 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses **1999/468/EG** wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regelungen für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften eingeleitet werden, und sorgen für deren Durchsetzung. Die entsprechenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** auch **die notwendigen** Maßnahmen, die es ihnen ermöglichen, Sendungen pyrotechnischer Erzeugnisse einzubehalten, die nicht dieser Richtlinie **entsprechen**.

Artikel 21

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... (*) *die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind*, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften **mit**.
- (2) Sie wenden diese Vorschriften für Feuerwerkskörper **der Kategorien 1, 2 und 3 ab dem ... (**)**, für andere pyrotechnische Erzeugnisse, **für Feuerwerkskörper der Kategorie 4 und pyrotechnische Erzeugnisse für Bühne und Theater ab dem ... (***) an**.
- (3) *Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen*, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (5) Einzelstaatliche Genehmigungen, die vor dem in Absatz 2 angegebenen Datum erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit auf dem Staatsgebiet des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat, bis zu ihrem Ablaufdatum oder spätestens bis zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.
- (6) Abweichend von Absatz 5 behalten einzelstaatliche Genehmigungen für pyrotechnische Erzeugnisse für **Fahrzeuge**, die vor dem in Absatz 2 angegebenen Datum erteilt wurden, ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(*) **30 Monate** nach dem Inkrafttreten **dieser** Richtlinie.

(**) **3 Jahre** nach dem Inkrafttreten **dieser** Richtlinie.

(***) **6 Jahre** nach dem Inkrafttreten **dieser** Richtlinie.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

1. Jeder pyrotechnische Gegenstand muss den Leistungsmerkmalen entsprechen, die der Hersteller der benannten Stelle mitgeteilt hat, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.
2. Jeder pyrotechnische Gegenstand muss so gestaltet und hergestellt sein, dass er durch ein geeignetes Verfahren mit minimaler Beeinträchtigung der Umwelt sicher entsorgt werden kann.
3. Jeder pyrotechnische Gegenstand muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung korrekt funktionieren.

Folgende Informationen und Eigenschaften müssen gegebenenfalls betrachtet oder geprüft werden. Jeder pyrotechnische Gegenstand *muss* unter realistischen Bedingungen geprüft werden. Wenn dies in einem Laboratorium nicht möglich ist, müssen die Prüfungen unter den Bedingungen durchgeführt werden, unter denen der pyrotechnische Gegenstand verwendet werden soll.

- a) Gestaltung, Konstruktion und charakteristische Eigenschaften einschließlich detaillierte Angaben zur chemischen Zusammensetzung (Masse und prozentualer Anteil der verwendeten Stoffe) und Abmessungen.
- b) Die physische und chemische Stabilität des pyrotechnischen Gegenstandes unter allen normalen, vorhersehbaren Umweltbedingungen.
- c) Empfindlichkeit bei normaler, vorhersehbarer Handhabung und Transport.
- d) Verträglichkeit aller Bestandteile hinsichtlich ihrer chemischen Stabilität.
- e) Resistenz des pyrotechnischen Gegenstandes gegen den Einfluss von Wasser, wenn er für die Verwendung unter feuchten oder nassen Bedingungen ausgelegt ist und wenn seine Sicherheit oder Zuverlässigkeit von Wasser ungünstig beeinflusst werden kann.
- f) Resistenz gegen niedrige und hohe Temperaturen, wenn der pyrotechnische Gegenstand bei derartigen Temperaturen aufbewahrt oder verwendet werden soll und seine Sicherheit oder Zuverlässigkeit durch die Kühlung oder Erhitzung eines Bestandteils oder des ganzen pyrotechnischen Erzeugnisses ungünstig beeinflusst werden kann.
- g) Sicherheitseinrichtungen, die die vorzeitige oder unbeabsichtigte Zündung oder Anzündung verhindern sollen.
- h) Geeignete Anleitungen und erforderlichenfalls Kennzeichnungen in Bezug auf die sichere Handhabung, Lagerung, Verwendung (einschließlich Sicherheitsabstände) und Entsorgung in der (den) Amtssprache(n) des Empfänger-Mitgliedstaates.
- i) Die Fähigkeit des *pyrotechnischen Gegenstandes*, seiner Verpackung oder anderer Bestandteile unter normalen, vorhersehbaren Lagerungsbedingungen dem Verfall zu widerstehen.

Donnerstag, 30. November 2006

- j) Spezifizierung aller erforderlichen Vorrichtungen und Zubehörteile und Betriebsanleitungen für die sichere Funktionsweise *des pyrotechnischen Gegenstandes*.
- k) Während des Transports und bei normaler Handhabung *müssen* die pyrotechnischen Gegenstände — *sofern vom Hersteller nicht anders angegeben* — die pyrotechnische *Zusammensetzung einschließen*.

4. *Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen Folgendes nicht enthalten:*

- *handelsübliche Sprengstoffe, mit Ausnahme von Schwarzpulver oder Blitzsätzen;*
- *militärische Sprengstoffe.*

5. Die einzelnen Gruppen pyrotechnischer Gegenstände müssen mindestens auch die folgenden Anforderungen erfüllen:

A. Feuerwerkskörper

- a) Der Hersteller teilt die Feuerwerkskörper gemäß Artikel 3 nach dem Nettoexplosivstoffgehalt, den Sicherheitsabständen, *dem Schallpegel* oder ähnlichen Kriterien in verschiedene Kategorien ein. Die Kategorie ist auf der Kennzeichnung deutlich anzugeben.
 - i) **Für Feuerwerkskörper der Kategorie 1 gelten folgende Bestimmungen:**
 - *der Sicherheitsabstand muss mindestens 1 m betragen⁽¹⁾;*
 - *der maximale Schallpegel darf im Abstand von 1 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten;*
 - *die Kategorie 1 umfasst keine Knaller, Knallerbatterien, Blitzknaller und Blitzknallerbatterien;*
 - *Knallerbsen der Kategorie 1 dürfen nicht mehr als 2,5 mg Silberfulminat enthalten.*
 - ii) **Für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 gelten folgende Bestimmungen:**
 - *der Sicherheitsabstand muss mindestens 8 m betragen⁽¹⁾;*
 - *der maximale Schallpegel darf im Abstand von 8 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.*
 - iii) **Für Feuerwerkskörper der Kategorie 3 gelten folgende Bestimmungen:**
 - *der Sicherheitsabstand muss mindestens 15 m betragen⁽¹⁾;*
 - *der maximale Schallpegel darf im Abstand von 15 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.*
- b) Feuerwerkskörper dürfen nur Materialien enthalten, die die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst gering halten.
- c) Die Art der Anzündung muss deutlich sichtbar oder durch Kennzeichnung oder *die* Anleitung erkennbar sein.
- d) Feuerwerkskörper dürfen sich nicht auf unberechenbare und unvorhersehbare Weise bewegen.
- e) Feuerwerkskörper der Kategorien 1, 2 und 3 müssen entweder durch eine Schutzkappe, die Verpackung oder die Konstruktion des Gegenstandes selber gegen die unbeabsichtigte Anzündung *geschützt sein*. Feuerwerkskörper der Kategorie 4 müssen durch vom Hersteller *angegebene* Methoden gegen unbeabsichtigte Anzündung *geschützt sein*.

⁽¹⁾ *Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand verkürzt werden.*

Donnerstag, 30. November 2006

- B. Sonstige pyrotechnische Erzeugnisse
- a) Pyrotechnische Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Umwelt *bei normaler* Verwendung möglichst gering halten.
 - b) Die Art der Anzündung muss deutlich sichtbar oder durch Kennzeichnung oder *die Anleitung erkennbar* sein.
 - c) Pyrotechnische Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke bei unbeabsichtigter Zündung möglichst gering halten.
 - d) *Pyrotechnische Gegenstände* müssen gegebenenfalls bis zum vom Hersteller angegebenen Verfalldatum einwandfrei funktionieren.
- C. Anzündmittel
- a) Anzündmittel müssen unter allen normalen, vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zündbar sein und über ausreichende Zündfähigkeit verfügen.
 - b) Anzündmittel müssen unter normalen, vorhersehbaren Lager- und Verwendungsbedingungen gegen elektrostatische Entladungen geschützt sein.
 - c) Elektrische Anzünder müssen unter normalen, vorhersehbaren Lager- und Verwendungsbedingungen gegen elektromagnetische Felder geschützt sein.
 - d) Die Umhüllung von *Anzündschnüren* muss von ausreichender mechanischer Festigkeit sein und die explosive Füllung ausreichend schützen, wenn das Erzeugnis normaler, vorhersehbarer mechanischer Belastung ausgesetzt ist.
 - e) Die Parameter für die Brennzeiten von *Anzündschnüren* müssen zusammen mit dem *Gegenstand geliefert* werden.
 - f) Die elektrischen Kenndaten (z.B. „no-fire current“, Widerstand usw.) von elektrischen Anzündern müssen mit dem *Gegenstand geliefert* werden.
 - g) Die Anzünderdrähte von elektrischen Anzündern müssen unter Berücksichtigung ihrer vorgesehenen Verwendung eine ausreichende Isolierung und mechanische Festigkeit — *auch bezüglich ihrer Befestigung am Anzünder* — besitzen.

ANHANG II

KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN

1. MODUL B (EG-Baumusterprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, dass ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie entspricht.

2. Der Hersteller beantragt die EG-Baumusterprüfung bei einer benannten Stelle seiner Wahl.

Der Antrag muss *Folgendes* enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers;
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht auch bei einer anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- die technischen Unterlagen *gemäß* Nummer 3.

Der Antragsteller *muss* der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im Folgenden als „*Baumuster*“ bezeichnet) zur Verfügung *stellen*. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

Donnerstag, 30. November 2006

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf-, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und *Folgendes* enthalten, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 8 genannten, ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 8 genannten harmonisierten Normen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

4. Die benannte Stelle

- 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit diesen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 8 genannten harmonisierten Normen und welche nicht nach diesen harmonisierten Normen entworfen wurden,
- 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 8 genannten harmonisierten Normen nicht angewandt wurden,
- 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen harmonisierten Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden,
- 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält *den* Namen und *die* Anschrift des Herstellers, *die* Ergebnisse der Prüfung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.

Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für *die Verwendung* des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.

8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.

Donnerstag, 30. November 2006

9. Der Hersteller bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft *niedergelassen*, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

2. MODUL C: Baumusterkonformität

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die *für sie geltenden* Anforderungen *dieser* Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt *auf* jedem pyrotechnischen Erzeugnis die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie gewährleistet.

3. Der Hersteller bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft *niedergelassen*, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen *der Produkte* auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

4. Eine vom Hersteller ausgewählte benannte Stelle führt in *unregelmäßigen* Abständen Produktprüfungen durch oder lässt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht und geeignete Prüfungen nach der in Artikel 8 genannten einschlägigen harmonisierten Norm oder gleichwertige Prüfungen werden durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eine oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.

Der Hersteller bringt unter der *Verantwortlichkeit* der benannten Stelle während des Fertigungsprozesses deren Kennnummer an.

3. MODUL D: Qualitätssicherung *der* Produktion

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden pyrotechnischen Erzeugnisse der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die einschlägigen Anforderungen *dieser* Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt *auf* jedem pyrotechnischen Erzeugnis die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen gemäß Nummer 3. Er unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden pyrotechnischen Erzeugnisse.

Der Antrag *muss Folgendes enthalten*:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Donnerstag, 30. November 2006

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der pyrotechnischen Erzeugnisse mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen *dieser* Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem *müssen* sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Qualität der pyrotechnischen Erzeugnisse;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, *Verfahren und systematische Maßnahmen, die angewandt werden;*
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Qualität der pyrotechnischen Erzeugnisse und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams *muss* über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen *des Qualitätssicherungssystems*.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle *Prüfungen* zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller *erforderlichenfalls* einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

Donnerstag, 30. November 2006

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach der letztmaligen Herstellung des Produkts folgende Unterlagen zur Verfügung der einzelstaatlichen Behörden:

- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
- die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.

6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

4. MODUL E: Qualitätssicherung des Produkts

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die *pyrotechnischen Erzeugnisse* der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller bringt auf jedem pyrotechnischen Erzeugnis die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Kennzeichen wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält für die *Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3* der pyrotechnischen Erzeugnisse ein zugelassenes *Qualitätssicherungssystem*. Er unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung des Qualitätssicherungssystems für seine pyrotechnischen Erzeugnisse.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes pyrotechnische Erzeugnis geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den in Artikel 8 genannten harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten *Elemente*, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem *müssen* sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

Donnerstag, 30. November 2006

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams *muss* über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller informiert die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen *des Qualitätssicherungssystems*. Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den *unter* Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der *Verantwortlichkeit* der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- technische Unterlagen,
- die Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann die benannte *Stelle Prüfungen* zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie stellt dem Hersteller *erforderlichenfalls* einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach der letztmaligen Herstellung des Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
- die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz *sowie* Nummern 4.3 und 4.4.

6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme **mit**.

Donnerstag, 30. November 2006

5. MODUL F: Einzelprüfung

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, dass das pyrotechnische Erzeugnis, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt *auf* jedem pyrotechnischen Erzeugnis die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Die benannte Stelle untersucht das pyrotechnische Erzeugnis und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Artikel 8 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer auf dem zugelassenen pyrotechnischen Erzeugnis an oder lässt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des pyrotechnischen Erzeugnisses zu ermöglichen.

Die Unterlagen müssen, soweit für die Bewertung erforderlich, *Folgendes* enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der *Bauart*;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und *Pläne* sowie der Funktionsweise des pyrotechnischen Erzeugnisses erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 8 genannten, ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen sowie — *wenn die in Artikel 8 genannten harmonisierten Normen nicht angewandt wurden* — eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen *der Richtlinie* gewählten *Lösungen*;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

6. MODUL G: Umfassende Qualitätssicherung

1. *Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Produkte die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein Importeur bringt auf jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.*

2. *Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung sowie Endabnahme und Prüfung nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.*

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. *Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.*

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- *alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;*
- *die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.*

Donnerstag, 30. November 2006

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Produkte mit den geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf Entwurf und Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der anwendbaren Normen, sowie — wenn die in Artikel 8 genannten Normen nicht vollständig angewendet wurden — die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt wurden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung der Entwicklungsergebnisse, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden;
- Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, Verfahren und systematische Maßnahmen, die angewandt werden;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Einhaltung des vorgeschriebenen Entwurfs- und der erforderlichen Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muss über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller informiert die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. EG-Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

Donnerstag, 30. November 2006

- 4.2. *Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:*
- *Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,*
 - *die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.,*
 - *die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.*
- 4.3. *Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.*
- 4.4. *Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.*
5. *Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach der letztmaligen Herstellung des Produkts folgende Unterlagen zur Verfügung der einzelstaatlichen Behörden:*
- *die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;*
 - *die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;*
 - *die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.*
6. *Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.*

ANHANG III

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER FÜR DIE KONFORMITÄTBEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem *Lieferanten, dem Installateur oder dem Importeur* der zu prüfenden pyrotechnischen Erzeugnisse identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am *Vertrieb, an der Instandhaltung oder am Import* dieser Erzeugnisse beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer *Prüfung*, insbesondere von der Einflussnahme seitens *an den Ergebnissen der Prüfungen interessierten* Personen oder Personengruppen, sein.
3. Die Stelle muss über genügend Personal und Einrichtungen verfügen, um die administrativen und technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung ordnungsgemäß durchführen zu können; sie muss außerdem Zugang zu den für besondere Prüfungen erforderlichen Geräten haben.

Donnerstag, 30. November 2006

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss *Folgendes* besitzen:
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung;
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;
 - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.
5. Die Unparteilichkeit der Prüfer ist zu gewährleisten. Ihr Entgelt darf sich weder nach der Zahl noch nach den Ergebnissen der Prüfungen richten.
6. Die Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der *einzelstaatlichen* Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt.
7. Das Personal der Stelle ist — außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt — durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.

ANHANG IV

KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

P6_TA(2006)0516

Europäisches System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) (KOM(2006)0011 — C6-0024/2006 — 2006/0004(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006) 0011) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0024/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0324/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TC1-COD(2006)0004

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 30. November 2006 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS)

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1 des Vertrags,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags gehört es zu den Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft, ein hohes Maß an sozialem Schutz zu fördern.
- (2) Der Europäische Rat von Lissabon im März 2000 gab Anstoß zu einem politischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Modernisierung der Sozialschutzsysteme.
- (3) Ein Ausschuss für Sozialschutz ist durch Beschluss 2004/689/EG des Rates vom 4. Oktober 2004⁽³⁾ eingesetzt worden, um den kooperativen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Modernisierung und Verbesserung der Sozialschutzsysteme zu organisieren.
- (4) Die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2003⁽⁴⁾ gibt Aufschluss über eine Strategie zur Optimierung des Prozesses der offenen Koordinierung im Bereich der Sozialpolitik im Hinblick auf die Stärkung des sozialen Schutzes und der sozialen Eingliederung im Rahmen der Lissabon-Strategie. Wie vom Rat am 20. Oktober 2003 vereinbart, wird diese Optimierung ab dem Jahre 2006 umgesetzt. In diesem Kontext wird ein jährlicher gemeinsamer Bericht zum Kerninstrument der Berichterstattung erhoben, womit die wichtigsten analytischen Ergebnisse und politischen Botschaften, die sich sowohl auf die offene Koordinierungsmethode in den verschiedenen Anwendungsbereichen beziehen als auch auf die bereichsübergreifenden Fragen des sozialen Schutzes, miteinander verbunden werden sollen.
- (5) Die offene Koordinierungsmethode hat den Bedarf an vergleichbaren, aktuellen und zuverlässigen Statistiken im Bereich der Sozialpolitik neu in den Vordergrund gerückt. Vor allem werden in den jährlichen Gemeinsamen Berichten vergleichbare Sozialschutzstatistiken verwendet.
- (6) Die Kommission (Eurostat) holt bereits jetzt auf freiwilliger Basis jährliche Sozialschutzdaten aus den Mitgliedstaaten ein. Diese Praxis hat sich in den Mitgliedstaaten etabliert und stützt sich auf gemeinsame methodische Grundsätze, die die Vergleichbarkeit der Daten sicherstellen sollen.
- (7) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽⁵⁾.
- (8) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁶⁾ ergriffen werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 5. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 13.10.2004, S. 8.

⁽⁴⁾ KOM(2003)0261.

⁽⁵⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Donnerstag, 30. November 2006

- (9) *Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, das erste Jahr, für das Daten erhoben werden sollen, festzulegen und Maßnahmen für die detaillierte Zuordnung der einschlägigen Daten, die zu verwendenden Definitionen und die Aktualisierung der Verbreitungsregelungen zu erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sollten diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.*
- (10) *Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Standards, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (11) *Mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung besteht bereits eine Zusammenarbeit im Bereich der Nettosozialleistungen.*
- (12) *Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm⁽¹⁾ wurde gehört —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Verordnung ist es, für das Europäische System Integrierter Sozialschutzstatistiken, in der Folge „ESSOSS“ genannt,

- a) einen methodischen Rahmen (auf der Grundlage von gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln) zur Aufbereitung der Statistiken auf vergleichbarer Grundlage zum Nutzen der Gemeinschaft und
- b) Fristen für die Übermittlung von Statistiken, die nach den Regeln des ESSOSS aufbereitet wurden, festzulegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung kommen nachstehende Definitionen zur Anwendung:

- a) „Gemeinschaftsstatistiken“ hat die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 genannte Bedeutung.
- b) „Sozialschutz“: alle Eingriffe öffentlicher oder privater Stellen, um privaten Haushalten und Einzelpersonen die Belastung durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse abzunehmen, ohne dass der Begünstigte zugleich eine entsprechende Gegenleistung erbringt oder eine individuelle Abmachung zugrunde liegt. Die Liste der Risiken und Bedürfnisse, die den Sozialschutz begründen können, umfasst vereinbarungsgemäß Folgendes: Krankheit und/oder Gesundheitsvorsorge; Behinderung; hohes Alter; Überlebensfall (Hinterbliebene); Familie/Kinder; Arbeitslosigkeit; Unterkunft; soziale Ausgrenzung, sofern noch nicht anderweitig erfasst.
- c) „Sozialversicherungssystem“: ein ausgeprägtes Regelwerk, das von einer oder mehreren institutionellen Einheiten getragen wird, die die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen auszahlen und finanzieren.
- d) „Gruppierung von Systemen“: Kriterien für die Klassifizierung der Sozialschutzsysteme, nämlich der Entscheidungsprozess, die rechtliche Durchsetzung, die Ermittlung von Ansprüchen sowie der Schutzzumfang und das Schutzniveau. Jedes System wird einer einzigen Kategorie pro Kriterium zugeordnet.
- e) „Sozialschutzleistungen“: Geld- oder Sachleistungen des Sozialversicherungssystems an private Haushalte oder Einzelpersonen, um ihnen die Belastung durch ein bestimmtes Risiko oder Bedürfnis oder mehrere bestimmte Risiken oder Bedürfnisse abzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 3

Zweck des Systems

(1) Die Statistiken im Zusammenhang mit dem ESSOSS-Kernsystem decken die Finanzströme im Bereich der Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes ab.

Diese Daten werden auf der Ebene der *Sozialversicherungssysteme* übermittelt. Für jedes System werden nach Maßgabe der ESSOSS-Systematik detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vorgelegt.

Die — *im Rahmen der quantitativen Daten nach Systemen und Einzelleistungen* — im Zusammenhang mit der aggregierten Klassifikation zu übermittelnden Daten, die *Vorlage von Daten* und die *Verbreitung* sind Anhang I Nummer 1 zu entnehmen. Die — *im Rahmen der qualitativen Informationen nach Systemen und Einzelleistungen* — behandelten Themen, die *Vorlage von Daten*, die *Aktualisierung der qualitativen Informationen* und die *Verbreitung* sind Anhang I Nummer 2 zu entnehmen.

Das erste Jahr, für das Daten erhoben werden, ist das Kalenderjahr, das auf das Jahr der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union folgt.

(2) Das Kernsystem wird um Module zur Abdeckung zusätzlicher statistischer Informationen über **Rentenempfänger und Nettozialschutzleistungen** erweitert.

Artikel 4

Modul Rentenempfänger

(1) Ein Modul Rentenempfänger wird jährlich ab dem ersten Jahr der Datenerhebung im Rahmen dieser Verordnung *hinzugefügt*. Die *zu behandelnden Themen, die Vorlage von Daten* und die *Verbreitung* sind Anhang II zu entnehmen.

(2) **Das erste Jahr, für das Daten erhoben werden, ist das Kalenderjahr, das auf das Jahr der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union folgt.**

Artikel 5

Modul Nettozialschutzleistungen

(1) **Mit Blick auf die Einführung eines Moduls Nettozialschutzleistungen wird** bis Ende 2008 in allen Mitgliedstaaten **eine Pilot-Datenerhebung** für das Jahr 2005 durchgeführt. Die *zu behandelnden Themen* und die *Vorlage von Daten* sind Anhang III zu entnehmen.

(2) Auf der Grundlage einer Zusammenfassung dieser nationalen **Pilot-Datenerhebung und unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis einer sehr großen Mehrheit dieser Pilotstudien positiv ist, werden** — allerdings nicht vor dem Jahr 2010 — **die Maßnahmen für** den Anlauf einer umfassenden Datenerhebung **für dieses Modul** gemäß dem **in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.**

Artikel 6

Datenquellen

Die Statistiken stützen sich je nach Verfügbarkeit in den Mitgliedstaaten sowie nach Maßgabe der *einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten* auf folgende Datenquellen:

- a) Register und andere administrative Quellen,
- b) Erhebungen *und/oder*
- c) Schätzungen.

Donnerstag, 30. November 2006

Artikel 7

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen über die Durchführung dieser Verordnung **berücksichtigen die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse und beziehen sich auf** das ESSOSS-Kernsystem (**Anhang I**), das Modul Rentempfänger (**Anhang II**) und das Modul Nettosozialschutzleistungen (**Artikel 5**).

(2) Die Maßnahmen, die sich auf die Formate für die Datenübermittlung, die zu übermittelnden Ergebnisse und die Kriterien für die Bestimmung der Qualität beziehen, werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

(3) Die Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung, u.a. Hinzufügungen, die Festlegung des ersten Jahres, für das Daten erhoben werden, sowie Maßnahmen, die die detaillierte Zuordnung der einschlägigen Daten, die zu verwendenden Definitionen und die Aktualisierung der Verbreitungsregelungen betreffen, werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 8

Verfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Donnerstag, 30. November 2006

ANHANG I

ESSOSS-KERNSYSTEM

1. Quantitative Daten *nach Systemen und Einzelleistungen*

1.1. Übermittelte Daten

Bezüglich der aggregierten Klassifikation beziehen sich die übermittelten Daten auf:

1.1.1. Ausgaben

1.1.1.1. Sozialschutzleistungen *klassifiziert* nach:

- a) Funktionen (entsprechend den Risiken oder Bedürfnissen) und
- b) für jede Funktion nach dem Typ, bei doppelter Untergliederung: erstens nach bedarfsabhängigen und bedarfsunabhängigen Leistungen und zweitens nach *Geldleistungen* (aufgegliedert nach *wiederkehrenden* und *einmaligen Leistungen*) und Sachleistungen.

1.1.1.2. Verwaltungskosten

1.1.1.3. Übertragungen an andere Systeme

1.1.1.4. Sonstige Aufwendungen

1.1.2. Einnahmen

1.1.2.1. Sozialbeiträge

1.1.2.2. Staatliche Zuweisungen

1.1.2.3. Übertragungen aus anderen Systemen

1.1.2.4. Andere Einnahmen

Die Datenerfassung (bezüglich der detaillierten Klassifikation) erfolgt gemäß dem *in Artikel 8 genannten Verfahren*.

1.2. Bereitstellung der Daten

Die Statistiken werden jährlich bereitgestellt. Die Daten beziehen sich im Einklang mit der nationalen Praxis auf das Kalenderjahr. Die Frist für die Datenübermittlung beträgt N+18 Monate, d.h. die Daten für das Kalenderjahr N sind zusammen mit allen Berichtigungen für die vorhergehenden Jahre spätestens *im Juni N+2* zu übermitteln.

1.3. Verbreitung

Aufgrund der Daten für das **Kalenderjahr** N veröffentlicht die Kommission (Eurostat) die Daten über die *Sozialschutzleistungen* für die Gesamtheit der Systeme am Ende des Monats N+22 (Oktober des Jahres N+2). Die Kommission (Eurostat) gibt gleichzeitig detaillierte Daten nach Systemen an bestimmte Nutzer weiter (mit ESSOSS-Daten befasste nationale Einrichtungen, Abteilungen der Kommission und internationale Institutionen). Die betreffenden Nutzer dürfen lediglich Systemgruppen verbreiten.

2. Qualitative Informationen nach Systemen und Einzelleistungen

2.1. Behandelte Themen

Die qualitativen Informationen umfassen eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Systeme, eine detaillierte Beschreibung der Leistungen sowie Informationen über die in jüngster Zeit erfolgten Änderungen und Reformen.

2.2. Vorlage von Daten und Aktualisierung der qualitativen Informationen

Die jährliche Aktualisierung des umfassenden Pakets der bereits vorliegenden Informationen beschränkt sich auf Änderungen am Sozialschutzsystem und wird zusammen mit den quantitativen Daten übermittelt.

2.3. Verbreitung

Die Kommission (Eurostat) verbreitet Ende N+22 Monate (Oktober des Jahres N+2) qualitative Informationen innerhalb des gesamten Systems.

Donnerstag, 30. November 2006

ANHANG II

MODUL RENTENEMPFÄNGER

1. *Behandelte Themen*

Dieses Modul umfasst die Daten für Rentenempfänger. Letztere *werden* als Bezieher einer oder mehrerer nachstehend aufgeführter *wiederkehrender Geldleistungen* im Rahmen eines Sozialversicherungssystems definiert:

- a) Invaliditätsrente,
- b) Frührente wegen Erwerbsminderung,
- c) Altersrente,
- d) Vorgezogene Altersrente,
- e) Teilrente,
- f) Hinterbliebenenrente,
- g) Altersübergangsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage.

2. *Vorlage von Daten*

Die Statistiken werden jährlich *vorgelegt*. Bei den Daten handelt es sich um Bestandsdaten, die sich auf das Jahresende beziehen (31.12./1.1.). Frist für die Datenübermittlung des Jahres N ist Ende Mai des Jahres N+2. Die Aufgliederung *erfolgt*:

- a) *nach* Sozialschutzsystemen,
- b) nach dem Geschlecht (Gesamtheit der **Systeme**).

3. *Verbreitung*

Die Kommission (Eurostat) *veröffentlicht* Ende N+22 Monate (Oktober des Jahres N+2) auf der Grundlage der Daten für das Finanzjahr N Daten für alle **Systeme**. Die Kommission (Eurostat) gibt gleichzeitig detaillierte Daten nach **Systemen** an bestimmte Nutzer weiter (mit ESSOSS-Daten befasste nationale Einrichtungen, Abteilungen der Kommission und internationale Institutionen). Die betreffenden Nutzer dürfen lediglich Systemgruppen verbreiten.

Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht Ende N+22 Monate (Oktober des Jahres N+2) auf der Grundlage der Daten für das Kalenderjahr N sämtliche Daten für jede der sieben Kategorien und gibt sie an bestimmte Nutzer weiter (mit ESSOSS-Daten befasste nationale Einrichtungen, Abteilungen der Kommission und internationale Institutionen).

ANHANG III

PILOT-DATENERHEBUNG UBER DIE NETTOSOZIALLEISTUNGEN

1. *Behandelte Themen*

Die Datenerhebung bezieht sich auf die Berechnung der „Nettosozialleistungen“. Unter Nettosozialleistungen versteht man den Wert der Sozialleistungen vor Steuern und Sozialabgaben zu Lasten der Leistungsempfänger, erhöht um den Wert der „steuerlichen Vergünstigungen“.

„Steuerliche Vergünstigungen“ sind definitionsgemäß Sozialleistungen in Form von Steuerfreibeträgen (*d.h.* sie würden als Sozialleistungen bezeichnet, falls sie bar ausbezahlt würden). Nicht berücksichtigt werden Steuerfreibeträge im Rahmen des Sozialschutzes oder der Förderung privater Versicherungspläne.

Donnerstag, 30. November 2006

2. Vorlage von Daten

Einkommensteuer und Sozialbeiträge, die 2005 bei den Sozialleistungen anfallen, sind anteilmäßig anzugeben, und zwar jeweils nach Art der Barleistung, vorzugsweise sogar weiter untergliedert in spezielle Gruppen einheitlich besteuert Systeme. In komplizierten Fällen könnten die Ergebnisse anhand bestimmter Leistungsgruppen aufgeführt werden, z.B. nach allen sieben Rentenkategorien (s. Auflistung in Anhang II) oder der Gesamtheit der Barleistungen einer spezifischen Funktion. Unter Rückgriff auf die Methode der Einnahmeausfälle sollten die Steuervergünstigungen für jede Position getrennt ausgewiesen werden.

P6_TA(2006)0517

Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Beteiligungsregeln und Verbreitung der Forschungsergebnisse *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (KOM(2006)0042 — C6-0080/2006 — 2006/0014(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0042) ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Artikel 7 und 10 des Euratom-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0080/2006),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0305/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 39

Erwägung 3 a (neu)

(3a) Für die Behandlung vertraulicher Daten gelten alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der Geschäftsordnungen der Organe, wie z.B. der Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 ⁽¹⁾ zur Änderung ihrer Geschäftsordnung in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften.

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 3.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/548/EG, Euratom (ABL L 215 vom 5.8.2006, S. 38).

Abänderung 40

Erwägung 4

(4) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sollen einen kohärenten und transparenten Rahmen für eine effiziente Durchführung und einen leichten Zugang für **sämtliche Teilnehmer des Siebten Rahmenprogramms gewährleisten.**

(4) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sollen einen kohärenten, **umfassenden** und transparenten Rahmen für eine **möglichst** effiziente Durchführung **gewährleisten, wobei der Notwendigkeit eines** leichten Zugangs für alle Teilnehmer **im Wege vereinfachter Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.**

Abänderung 41

Erwägung 4 a (neu)

(4a) Die Regeln sollten auch die Nutzung des geistigen Eigentums erleichtern, das von einem Teilnehmer geschaffen wird, wobei — unter Wahrung der legitimen Interessen der anderen Teilnehmer und der Gemeinschaft — auch zu berücksichtigen ist, wie der Teilnehmer gegebenenfalls auf internationaler Ebene organisiert ist.

Abänderung 42

Erwägung 7

(7) **Es ist daher angemessen, nicht nur die Teilnahme juristischer Personen unter der Voraussetzung zuzulassen, dass diese in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein können, sondern auch die Teilnahme natürlicher Personen. Die Teilnahme natürlicher Personen soll sicherstellen, dass die Schaffung und Entwicklung wissenschaftlicher Exzellenz und Leistungsfähigkeit nicht auf die Gemeinschaftsförderung von Projekten beschränkt wird, an denen nur juristische Personen teilnehmen, sondern auch die Teilnahme von KMU ermöglicht wird, die keine juristischen Personen sind.**

entfällt

Abänderung 43

Erwägung 9

(9) Es ist angemessen, dass jeder Rechtsperson die Teilnahme freigestellt sein sollte, wenn die Mindestteilnahmebedingungen erfüllt sind. Eine über die Mindestteilnahmebedingungen hinausgehende Teilnahme soll die effiziente **Durchführung** der betroffenen indirekten Maßnahme sicherstellen.

(9) Es ist angemessen, dass jeder Rechtsperson die Teilnahme freigestellt sein sollte, wenn die Mindestteilnahmebedingungen erfüllt sind. Eine über die Mindestteilnahmebedingungen hinausgehende Teilnahme soll die effiziente **Umsetzung** der betroffenen indirekten Maßnahme sicherstellen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 44

Erwägung 11 a (neu)

(11a) Gemäß Artikel 198 des Vertrags können Rechtspersonen aus den außereuropäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten Förderungen aus dem Siebten Rahmenprogramm erhalten.

Abänderung 45

Erwägung 12 a (neu)

(12a) Zum Nutzen der Teilnehmer sollte es einen effizienten und reibungslosen Übergang von der im Sechsten Rahmenprogramm verwendeten Kostenrechnungsregelung geben. Der Überwachungsprozess des Siebten Rahmenprogramms sollte daher auf die Auswirkungen dieser Änderung auf den Haushalt und insbesondere auf die Folgen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für die Teilnehmer abstellen.

Abänderung 46

Erwägung 13

(13) Es ist notwendig, dass die Kommission weitere Regeln und Verfahren für die Einreichung, Bewertung, Auswahl und Förderung von Vorschlägen in Ergänzung zu denn in der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Regeln erlässt. Insbesondere müssen die Regeln für die Beziehung unabhängiger Sachverständiger festgelegt werden.

(13) Es ist notwendig, dass die Kommission zur Ergänzung der in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen **sowie der in dieser Verordnung** vorgesehenen Regeln weitere Regeln und Verfahren für die Einreichung, Bewertung **und** Auswahl von Vorschlägen sowie die Gewährung von **Finanzhilfen** festlegt; **außerdem sollte sie Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer festlegen.** Insbesondere sollten Regeln für die Inanspruchnahme unabhängiger Sachverständiger festgelegt werden.

Abänderung 47

Erwägung 14

(14) Es ist angemessen, dass die Kommission weitere Regeln und Verfahren zur Ergänzung der in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Regeln erlässt, die als Leitfaden für die Bewertung der rechtlichen und finanziellen Bonität von Teilnehmern an indirekten Maßnahmen unter dem Siebten Rahmenprogramm dienen.

(14) Es ist angemessen, dass die Kommission zur Ergänzung der in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Regeln weitere Regeln und Verfahren für die Bewertung der rechtlichen und finanziellen Bonität von Teilnehmern an indirekten Maßnahmen **innerhalb** dem Siebten Rahmenprogramm erlässt. **Mit diesen Regeln sollte bewirkt werden, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und das Ziel der Vereinfachung und Erleichterung der Teilnahme von Rechtspersonen am Rahmenprogramm in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.**

Abänderung 48

Erwägung 15

(15) In diesem Zusammenhang regeln die Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen unter anderem den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, den Kampf gegen Betrug und Regelwidrigkeiten, die Verfahren für die Einziehung von der Kommission geschuldeten Beträgen, den Ausschluss von Vergabe- und Finanzhilfeverfahren, die zugehörigen Sanktionen sowie Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Inspektionen durch die Kommission und den Rechnungshof gemäß Artikel 160c des Vertrags.

(15) In diesem Zusammenhang regeln die Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen **sowie die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾ unter anderem den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, den Kampf gegen Betrug und **Unregelmäßigkeiten**, die Verfahren für die Einziehung von der Kommission geschuldeten Beträgen, den Ausschluss von Vergabe- und Finanzhilfeverfahren, die zugehörigen Sanktionen sowie Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Inspektionen durch die Kommission und gemäß Artikel 160 Buchstabe c des Vertrags durch den Rechnungshof.

⁽¹⁾ ABL L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 49

Erwägung 15 a (neu)

(15a) Es ist erforderlich, dass die Teilnehmer den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ohne unangemessene Verzögerung erhalten.

Abänderung 50

Erwägung 17

(17) Die Kommission muss sowohl die indirekten Maßnahmen im Siebten Rahmenprogramm als auch das Siebte Rahmenprogramm und seine Spezifischen Programme überwachen.

(17) Die Kommission sollte sowohl die indirekten Maßnahmen nach dem Siebten Rahmenprogramm als auch das Siebte Rahmenprogramm und seine Spezifischen Programme überwachen. **Um die wirksame und kohärente Überwachung und Bewertung der Durchführung der indirekten Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Kommission ein geeignetes Informationssystem einrichten und pflegen.**

Abänderung 51

Erwägung 17 a (neu)

(17a) Das Siebte Rahmenprogramm sollte den allgemeinen Grundsätzen, die in der Europäischen Charta für Forscher und im Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern niedergelegt sind, Rechnung tragen und diese Grundsätze fördern und gleichzeitig ihren freiwilligen Charakter wahren.

Abänderung 52

Erwägung 19

(19) Unter Beachtung der Rechte der Inhaber am geistigem Eigentum müssen diese Regeln derart gestaltet sein, dass die Teilnehmer Zugang zu Informationen haben, die sie in das Projekt einbringen, und zu Kenntnissen, die sich aus der Forschungsarbeit im Projekt ergeben, in einem Maße, dass die Forschungsarbeit weitergeführt oder das resultierende Wissen genutzt werden kann.

(19) Unter Beachtung der Rechte der Inhaber des geistigen Eigentums sollten diese Regeln derart gestaltet sein, dass die Teilnehmer **und gegebenenfalls ihre in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässigen verbundenen Rechtspersonen** Zugang zu Informationen haben, die sie in das Projekt einbringen, und zu Kenntnissen, die sich aus den Forschungsarbeiten im Projekt ergeben, soweit dies erforderlich ist, um die Forschungsarbeiten durchzuführen oder das resultierende Wissen zu nutzen.

Abänderung 53

Erwägung 20

(20) Die im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehene finanzielle Verantwortung bestimmter Teilnehmer, für andere Teilnehmer im gleichen Konsortium zu haften, wird nicht fortgeführt. **Abhängig von der Höhe des Risikos, das sich aus der fehlenden Rückerstattung der Kommission geschuldeter Beträge ergibt, kann die Kommission einen kleinen Prozentsatz des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft an jeden Teilnehmer einer indirekten Maßnahme einbehalten, um von säumigen Teilnehmern an indirekten Maßnahmen zur Rückerstattung geschuldete, aber nicht eingezogene Beträge abzudecken. Die Teilnehmer, auf die diese Verpflichtung zur finanziellen Haftung für andere Teilnehmer angewandt wurde, leisten einen Beitrag zur Risikodeckung, den die Kommission bei den Zahlungen nach Rechnungsabschluss zurückbehält.**

(20) Die im Sechsten Rahmenprogramm vorgesehene finanzielle Haftung bestimmter Teilnehmer für andere Teilnehmer im gleichen Konsortium entfällt. **Daher sollte ein von der Kommission verwalteter Teilnehmer-Garantiefonds eingerichtet werden, um geschuldete, aber nicht rückgezahlte Beträge abzudecken. Dies dient der Vereinfachung und der Erleichterung der Teilnahme; gleichzeitig werden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in einer dem Siebten Rahmenprogramm angemessenen Weise geschützt.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 55

Artikel 2 Nummern 1 bis 3

- 1. „Rechtsperson“: eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte in Anspruch nehmen und Pflichten unterworfen sein kann. Bei natürlichen Personen gilt die Bezugnahme auf ihren Sitz als Bezugnahme auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;**
- 1a. „verbundene Rechtsperson“: eine Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einem Teilnehmer kontrolliert wird oder unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht, wobei die Kontrolle in einer der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Formen ausgeübt wird;**
- 1b. „faire und angemessene Bedingungen“: Bedingungen, einschließlich etwaiger Finanzierungsbedingungen, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Antrags auf Zugang — beispielsweise des tatsächlichen oder potenziellen Werts bestehender oder neuer Kenntnisse und Schutzrechte, zu denen Zugang beantragt wird, und/oder des Umfangs, der Dauer oder anderer Merkmale der beabsichtigten Nutzung — adäquat sind;**
- (1) „**Neue Kenntnisse und Schutzrechte**“ sind die Ergebnisse **von** Maßnahmen, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu *solchen* Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an *einem* Gebrauchs- oder *Geschmacksmuster*, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes;
- (2) „**bestehende Kenntnisse und Schutzrechte**“ sind Informationen, die vor Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung Eigentum eines Teilnehmers sind, sowie Urheberrechte und sonstige für diese Kenntnisse relevante Rechte am geistigen Eigentum infolge von Anträgen auf den Schutz desselben, die für die Durchführung der indirekten Maßnahme oder die Verwertung ihrer Ergebnisse benötigt werden;
- (3) „**Forschungsorganisation**“ bezeichnet eine *gemeinnützige Organisation, die wissenschaftliche oder technische Forschung als Hauptzweck verfolgt*;
1. „**neue Kenntnisse und Schutzrechte**“: die Ergebnisse **der einschlägigen indirekten Maßnahmen**, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu *diesen* Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder *Geschmacksmustern*, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes;
2. „**bestehende Kenntnisse und Schutzrechte**“ sind Informationen, die vor Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung Eigentum eines Teilnehmers sind, sowie Urheberrechte und sonstige für diese Kenntnisse relevante Rechte am geistigen Eigentum infolge von Anträgen auf den Schutz desselben, die für die Durchführung der indirekten Maßnahme oder die Verwertung ihrer Ergebnisse benötigt werden;
- 2a. „Teilnehmer“: eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieser Verordnung Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat;**
3. „**Forschungsorganisation**“: eine *als Organisation ohne Gewinnstreben gegründete Rechtsperson, zu deren Hauptzwecken Forschung oder technologische Entwicklung gehört*;

Abänderung 56

Artikel 8, Absatz 2

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Koordinierung von Forschungstätigkeiten dienen.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 57

Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 a

In den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind präzise Ziele anzugeben, damit sichergestellt ist, dass Bewerber nicht unnütz reagieren.

Abänderung 58

Artikel 14

Bewertung, **Auswahl und Gewährung**

(1) Die Kommission bewertet alle auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge gemäß den Grundsätzen für die Bewertung sowie gemäß den **in den Spezifischen Programmen und Arbeitsprogrammen festgelegten** Auswahl- und Gewährungskriterien.

In **den Arbeitsprogrammen können bestimmte Kriterien** oder weitere Einzelheiten für die Anwendung der Kriterien festgelegt werden.

(2) Ein Vorschlag, der im Widerspruch zu *fundamentalen* ethischen Grundsätzen steht oder die im spezifischen Programm, im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht ausgewählt. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit von den *Bewertungsverfahren* ausgeschlossen werden.

(3) Die **Auswahl der** Vorschläge **erfolgt auf der Grundlage des Bewertungsergebnisses.**

Grundsätze für die Bewertung **und Auswahl- und Gewährungskriterien**

(1) Die Kommission bewertet alle auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge gemäß den Grundsätzen für die Bewertung sowie gemäß den Auswahl- und Gewährungskriterien.

Es gelten die folgenden Kriterien:

- a) **wissenschaftliches und technologisches Spitzenniveau sowie Innovationsgrad;**
- b) **Fähigkeit, die indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen und in Bezug auf Ressourcen und Kompetenzen effizient zu verwalten, insbesondere im Hinblick auf die von den Teilnehmern festgelegten Organisationsmodalitäten;**
- c) **Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms;**
- d) **kritische Masse der bereitgestellten Ressourcen und ihr Beitrag zur Gemeinschaftspolitik;**
- e) **Qualität des Plans für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse, Innovationsförderungspotenzial und klare Regeln für die Rechte am geistigen Eigentum.**

Innerhalb dieses Rahmens wird das Arbeitsprogramm die Bewertungs- und Auswahlkriterien angeben, wobei zusätzliche Anforderungen, Gewichtungen und Schwellenwerte vorgesehen oder weitere Einzelheiten für die Anwendung der Kriterien festgelegt werden **können.**

(2) Ein Vorschlag, der im Widerspruch zu *grundlegenden* ethischen Grundsätzen steht oder die im spezifischen Programm, im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht ausgewählt. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit von den *Bewertungs- Auswahl- und Gewährungsverfahren* ausgeschlossen werden.

(3) Die Vorschläge **werden entsprechend den Bewertungsergebnissen nach einer Rangfolge geordnet.** Die Finanzierungsbeschlüsse werden anhand dieser Rangfolge gefasst.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 59

Artikel 15

(1) **Die Kommission verabschiedet und veröffentlicht Regeln über das Verfahren der Einreichung von Vorschlägen sowie die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung. Sie legt insbesondere ausführliche Regeln für das Zwei-Phasen-Verfahren für die Einreichung fest und Regeln für das Zwei-Schritt-Verfahren zur Bewertung.**

(2) Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Phasen-Verfahren vorsieht, werden nur **diejenigen Vorschläge**, die die Bewertungskriterien der ersten Phase erfüllen, aufgefordert, einen vollständigen Vorschlag für die zweite Phase einzureichen.

(3) **Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Schritt-Verfahren vorsieht, werden nur diejenigen Vorschläge, die die Bewertungskriterien des ersten Schritts erfüllen, der auf der Bewertung einer beschränkten Auswahl von Kriterien beruht, einer weiteren Bewertung unterzogen.**

(4) Die Kommission **verabschiedet** und veröffentlicht Regeln zur einheitlichen Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen.

(1) **Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Schritt-Verfahren vorsieht, werden nur diejenigen Vorschläge einer weiteren Bewertung unterzogen, die die Bewertungskriterien des ersten Schritts, der auf der Bewertung anhand einer beschränkten Auswahl von Kriterien beruht, erfüllen.**

(2) Wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Zwei-Phasen-Verfahren vorsieht, werden nur **die Antragsteller**, die der Bewertung der ersten Phase genügen, zur Einreichung eines vollständigen Vorschlags für die zweite Phase aufgefordert.

Alle Antragsteller werden umgehend über die Ergebnisse der ersten Bewertungsphase unterrichtet.

(3) **Die Kommission erstellt und veröffentlicht Regeln über das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung und veröffentlicht Hinweise für Antragsteller, einschließlich von Leitlinien, für Bewerber. Sie legt insbesondere ausführliche Regeln für das Zwei-Phasen-Verfahren für die Einreichung (auch hinsichtlich Umfang und Art des Vorschlags für die erste Phase sowie des vollständigen Vorschlags für die zweite Phase) sowie Regeln für das Zwei-Schritt-Verfahren zur Bewertung fest.**

Die Kommission stellt Informationen zur Verfügung und legt Rechtsmittelverfahren für die Antragsteller fest.

(4) Die Kommission **erstellt** und veröffentlicht Regeln zur einheitlichen Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen.

Die Kommission wiederholt eine solche Prüfung nur, wenn sich die Situation des betreffenden Antragstellers geändert hat.

Abänderung 60

Artikel 16

(1) Die Kommission **ernennt für die im Siebten Rahmenprogramm und in den spezifischen Programmen vorgesehenen Bewertungen** unabhängige Sachverständige.

Bei den in Artikel 13 genannten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen greift sie nur dann auf unabhängige Sachverständige zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

(2) Die unabhängigen Sachverständigen werden **unter Berücksichtigung** ihrer Kompetenz und **der für die ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse** ausgewählt.

(1) Die Kommission **benennt** unabhängige Sachverständige **für die Bewertung von Vorschlägen.**

Bei den in Artikel 13 genannten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen greift sie nur dann auf unabhängige Sachverständige zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

(2) Die unabhängigen Sachverständigen werden **aufgrund** ihrer Kompetenz und **Kenntnisse, die den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind**, ausgewählt. **Falls sich die unabhängigen Sachverständigen mit Verschlussachen befassen müssen, ist für ihre Bestellung eine angemessene Sicherheitsüberprüfung erforderlich.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Ernannt und ausgewählt werden unabhängige Sachverständige anhand von Aufforderungen zur Einzelbewerbung oder von an nationale Forschungsagenturen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen gerichteten Aufforderungen zur Aufstellung von Eignungslisten.

Die Kommission kann, wenn sie es für angebracht hält, andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

Bei der Ernennung von Sachverständigengruppen ist in geeigneter Weise für eine vernünftige Ausgewogenheit der Zusammensetzung in Bezug auf das Verhältnis von Männern und Frauen zu sorgen.

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen ergreift die Kommission alle notwendigen Schritte, um sich zu vergewissern, dass der Sachverständige sich in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinem Interessenkonflikt befindet.

(4) Die Kommission beschließt ein Muster-Ernennungsschreiben, im folgenden „Ernennungsschreiben“. Dieses muss eine Erklärung einschließen, dass sich der unabhängige Sachverständige bei seiner Ernennung in keinem Interessenkonflikt befindet und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein Interessenkonflikt bei der Abgabe seiner Stellungnahme oder der Erfüllung seiner Aufgaben eintritt. Die Kommission schließt ein Ernennungsschreiben zwischen der Gemeinschaft und jedem unabhängigen Sachverständigen ab.

(5) Die Kommission veröffentlicht **in regelmäßigen Abständen** mit Hilfe eines geeigneten Mediums die Liste der unabhängigen Sachverständigen, die sie bei den einzelnen spezifischen Programmen unterstützt haben.

Bestimmt und ausgewählt werden unabhängige Sachverständige anhand von Aufforderungen zur Einzelbewerbung oder von an **die einschlägigen Organisationen wie** nationale Forschungsagenturen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen gerichteten Aufforderungen zur Aufstellung von Eignungslisten.

Die Kommission kann, wenn sie es für angebracht hält, andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

Bei der Bestellung von Sachverständigengruppen ist in geeigneter Weise für eine vernünftige Ausgewogenheit der Zusammensetzung in Bezug auf das Verhältnis von Männern und Frauen zu sorgen.

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen ergreift die Kommission alle notwendigen Schritte, um sich zu vergewissern, dass der Sachverständige sich in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinem Interessenkonflikt befindet.

(4) Die Kommission erstellt ein Musterbestellungsschreiben (nachstehend „Bestellungsschreiben“ genannt), welches eine Erklärung einschließt, dass sich der unabhängige Sachverständige bei seiner Bestellung in keinem Interessenkonflikt befindet und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein Interessenkonflikt bei der Abgabe seiner Stellungnahme oder der Erfüllung seiner Aufgaben eintritt. Die Kommission erstellt für jeden unabhängigen Sachverständigen ein Bestellungsschreiben, durch das sie einen Vertrag zwischen der Gemeinschaft und dem Sachverständigen abschließt.

(5) Die Kommission veröffentlicht **einmal jährlich** mit Hilfe eines geeigneten Mediums die Liste der unabhängigen Sachverständigen, die sie **beim Siebten Rahmenprogramm und** bei den einzelnen spezifischen Programmen unterstützt haben.

Abänderung 61

Artikel 17 Absätze 4 bis 6

(4) Kommt ein Teilnehmer seinen Pflichten nicht nach, bleiben die anderen Teilnehmer an ihre Verpflichtung aus der Finanzhilfvereinbarung ohne Anspruch auf einen zusätzlichen finanziellen Beitrag gebunden, sofern die Kommission sie nicht ausdrücklich aus ihrer Verpflichtung entlässt.

(5) Wird die Durchführung einer indirekten Maßnahme unmöglich oder *sollten* die Teilnehmer ihrer Verpflichtung zur Durchführung nicht *nachkommen*, so stellt die Kommission die Beendigung der Maßnahme sicher.

(6) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kommission über alle Ereignisse zu unterrichten, die die Durchführung der indirekten Maßnahmen oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten.

(4) Kommt ein Teilnehmer seinen Pflichten **in Bezug auf die technische Durchführung der indirekten Maßnahme** nicht nach, bleiben die anderen Teilnehmer an ihre Verpflichtung aus der Finanzhilfvereinbarung ohne Anspruch auf einen zusätzlichen finanziellen Beitrag *der Gemeinschaft* gebunden, sofern die Kommission sie nicht ausdrücklich aus ihrer Verpflichtung entlässt.

(5) Wird die Durchführung einer indirekten Maßnahme unmöglich oder *kommen* die Teilnehmer ihrer Verpflichtung zur Durchführung nicht *nach*, so stellt die Kommission die Beendigung der Maßnahme sicher.

(6) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kommission über alle Ereignisse zu unterrichten, die die Durchführung der indirekten Maßnahmen oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten.

(6a) Soweit in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen, können die Teilnehmer an indirekten Maßnahmen für bestimmte Teilarbeiten Unteraufträge an Dritte vergeben.

(6b) Die Kommission legt Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer fest.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 63
Artikel 18 Absatz 7

(7) Die Kommission legt eine Musterfinanzhilfvereinbarung im Einklang mit dieser Verordnung fest.

(7) Die Kommission legt **in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** eine Musterfinanzhilfvereinbarung im Einklang mit dieser Verordnung fest. **Ist eine erhebliche Änderung der Musterfinanzhilfvereinbarung erforderlich, so nimmt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine Überarbeitung vor.**

Abänderung 62
Artikel 18 Absätze 8 a und 8 b (neu)

(8a) Die Musterfinanzhilfvereinbarung sieht die Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter und den Rechnungshof vor.

(8b) In der Finanzhilfvereinbarung können Fristen für die den Teilnehmern gemäß dieser Verordnung obliegenden Mitteilungen festgelegt werden.

Abänderung 64
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) In der Finanzhilfvereinbarung werden die jeweiligen **Verpflichtungen** der Teilnehmer im Hinblick auf die Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung bestimmt, soweit diese nicht durch diese Verordnung festgelegt worden sind.

(1) In der Finanzhilfvereinbarung werden die jeweiligen **Rechte und Pflichten** der Teilnehmer im Hinblick auf Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung bestimmt, soweit diese nicht durch diese Verordnung festgelegt worden sind.

Abänderung 65
Artikel 23

(1) Soweit in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts *Anderes* vorgesehen ist, schließen alle **Rechtspersonen**, die sich an einer indirekten Maßnahme *beteiligen möchten*, zur *Regelung folgender Punkte untereinander* eine Vereinbarung (im Folgenden „Konsortialvereinbarung“) ab:

- a) interne Organisation des Konsortiums;
- b) Aufteilung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
- c) **ergänzende** Verbreitungs- und Nutzungsregeln **gegebenenfalls einschließlich, von Vereinbarungen über Rechte am geistigen Eigentum;**
- d) **Streitbeilegung.**

(1) Soweit in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts *anderes* vorgesehen ist, schließen alle **Teilnehmer** an einer indirekten Maßnahme eine Vereinbarung (*nachstehend „Konsortialvereinbarung“ genannt*), in der **unter anderem** Folgendes geregelt wird:

- a) interne Organisation des Konsortiums;
- b) Aufteilung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
- c) **Regeln** für Verbreitung und Nutzung **sowie Zugangsrechte, die die Regeln des Kapitels III ergänzen, sowie Regeln, welche die diesbezüglichen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung ergänzen;**
- d) Beilegung interner Streitfälle **einschließlich Fällen von Machtmissbrauch;**
- da) Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Teilnehmern.**

(2) **Die Kommission legt Leitlinien zu den wichtigsten Fragen fest, die die Teilnehmer in ihren Konsortialvereinbarungen regeln können, und veröffentlicht diese.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 66

Artikel 24 Absatz 1

(1) Die Rechtspersonen, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligen möchten, *benennen einen Teilnehmer* aus ihrem Kreis *als* Koordinator, der *die folgenden* Aufgaben in *Übereinstimmung mit* dieser Verordnung, der Haushaltsordnung, den Durchführungsbestimmungen und der Finanzhilfvereinbarung übernimmt. *Der Koordinator:*

- a) **stellt sicher, dass** die in der Finanzhilfvereinbarung genannten Rechtspersonen die erforderlichen Formalitäten zum Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung erfüllen, *wie dort angegeben;*
- b) *nimmt den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft entgegen und verteilt diesen;*
- c) *sorgt für die ordentliche Führung der Konten und Bücher und informiert die Kommission über die Verteilung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft gemäß Artikel 35;*
- d) *sorgt für die effiziente und korrekte Kommunikation zwischen den Teilnehmern und mit der Kommission.*

(1) Die Rechtspersonen, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligen möchten, *bestimmen* aus ihrem Kreis *einen* Koordinator, der *folgende* Aufgaben *gemäß* dieser Verordnung, der Haushaltsordnung, den Durchführungsbestimmungen und der Finanzhilfvereinbarung übernimmt:

-a) Überwachung der Erfüllung der Pflichten der Teilnehmer an der indirekten Maßnahme;

- a) Überprüfung, ob die in der Finanzhilfvereinbarung genannten Rechtspersonen die erforderlichen Formalitäten zum Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung erfüllen;
- b) Entgegennahme des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und dessen Aufteilung gemäß der Konsortialvereinbarung und der Finanzhilfvereinbarung;
- c) Führung der einschlägigen Aufzeichnungen und Konten für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft und Unterrichtung der Kommission über dessen Aufteilung nach Artikel 23 Buchstabe b und Artikel 35;
- d) **Tätigkeit als Mittler für** eine effiziente und einwandfreie Kommunikation zwischen den Teilnehmern und **regelmäßige Berichterstattung an die Teilnehmer und die Kommission über die Projektfortschritte.**

Abänderung 67

Artikel 25

(1) Die Teilnehmer an einer indirekten Maßnahme können **den Beitritt eines neuen Teilnehmers** oder **den Ausschluss eines vorhandenen Teilnehmers vorschlagen.**

(2) Um sich einer bereits laufenden *indirekten* Maßnahme anzuschließen, tritt eine Rechtsperson der Finanzhilfvereinbarung bei.

(3) Soweit in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen, veröffentlicht das Konsortium *einen Aufruf auf Wettbewerbsbasis* und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum *siebten* Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen.

Das Konsortium bewertet die Angebote nach den gleichen Kriterien, die für die anfängliche Maßnahme galten, *und* mit Unterstützung *unabhängiger Sachverständiger*, die vom Konsortium im Einklang mit den von Artikel 15 Absatz 1 und 2 beziehungsweise Artikel 17 *bestimmten* Grundsätzen *benannt* werden.

(1) Die Teilnehmer an einer indirekten Maßnahme können **vereinbaren**, *einen* neuen Teilnehmer *aufzunehmen* oder *einen* bisherigen Teilnehmer *auszuschließen*.

(2) Um sich einer bereits laufenden Maßnahme anzuschließen, tritt eine Rechtsperson der Finanzhilfvereinbarung bei.

(3) Soweit in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen, veröffentlicht das Konsortium **in spezifischen Fällen** *eine* *Bewerbungsaufforderung* und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum *Siebten* Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen.

Das Konsortium bewertet die Angebote nach den gleichen Kriterien, die für die anfängliche Maßnahme galten, mit Unterstützung von *Fachleuten*, die *nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen* *und* die es im Einklang mit den *in* Artikel 15 beziehungsweise Artikel 17 *niedergelegten* Grundsätzen *bestellt*.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(4) Das Konsortium *ist verpflichtet*, die Kommission *über jede Änderung* seiner Zusammensetzung *informieren*, die innerhalb von 45 Tagen nach der Mitteilung Widerspruch einlegen kann.

Änderungen *in* der Zusammensetzung des Konsortiums im Zusammenhang mit Vorschlägen für andere Änderungen der Finanzhilfvereinbarung, die nicht *direkt* mit der Änderung der Zusammensetzung verbunden sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommission.

(4) Das Konsortium setzt die Kommission von *allen vorge-schlagenen* Änderungen seiner Zusammensetzung *in Kenntnis*; diese kann innerhalb von 45 Tagen nach der Mitteilung Widerspruch einlegen.

Änderungen der Zusammensetzung des Konsortiums im Zusammenhang mit Vorschlägen für andere Änderungen der Finanzhilfvereinbarung, die nicht *unmittelbar* mit der Änderung der Zusammensetzung verbunden sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommission.

Abänderung 77

Unterabschnitt 5 Titel

ÜBERWACHUNG DER PROGRAMME UND DER INDIREKTEN MASSNAHMEN SOWIE KOMMUNIKATION UND INFORMATIONEN

ÜBERWACHUNG **UND BEWERTUNG** DER PROGRAMME UND DER INDIREKTEN MASSNAHMEN SOWIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Abänderung 68

Artikel 26

Überprüfung

Die Kommission *überprüft* die Durchführung der indirekten Maßnahmen auf der Grundlage der *periodischen*, gemäß Artikel 18 (4) *eingereichten* Tätigkeitsberichte.

Insbesondere überprüft die Kommission die Durchführung des gemäß Artikel 19 Absatz 1, Unterabsatz 2 eingereichten Plans für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Für diesen Zweck kann die Kommission unabhängige Sachverständige hinzuziehen, die gemäß Artikel 16 benannt werden.

Die Kommission **überprüft das Siebte Rahmenprogramm, seine Spezifischen** Programme und **gegebenenfalls vorhergehende** Rahmenprogramme **mit Unterstützung von unabhängigen Sachverständigen, die gemäß Artikel 16 benannt werden.**

Zusätzlich kann **sie** Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die gemäß Artikel 16 *ernannt* werden und die sie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik beraten.

Überwachung **und Bewertung**

(1) Die Kommission *überwacht* die Durchführung der indirekten Maßnahmen auf der Grundlage der *regelmäßigen*, gemäß Artikel 18 Absatz 4 *übermittelten* Tätigkeitsberichte.

Insbesondere überprüft die Kommission die Durchführung des gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 eingereichten Plans für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Für diesen Zweck kann die Kommission unabhängige Sachverständige hinzuziehen, die gemäß Artikel 16 benannt werden.

(2) **Die Kommission errichtet und unterhält ein Informationssystem, das eine effiziente und kohärente Überwachung des gesamten Rahmenprogramms ermöglicht.**

Vorbehaltlich des Artikels 3 veröffentlicht die Kommission mit Hilfe eines geeigneten Mediums Informationen über die geförderten Projekte.

(3) **Die Überwachung und Bewertung nach Artikel 6 des Beschlusses über das siebte Rahmenprogramm schließen Aspekte in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ein; sie erstrecken sich ferner auf die Haushaltswirkung der Änderungen der Kostenrechnungsregelung gegenüber dem Sechsten Rahmenprogramm und diesbezügliche Folgen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für die Teilnehmer.**

(4) Die Kommission **bestellt nach Artikel 16 unabhängige Sachverständige, die sie bei den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms und seiner spezifischen** Programme **erforderlichen Bewertungen** sowie, **falls dies für erforderlich erachtet wird, bei der Bewertung vorangegangener** Rahmenprogramme unterstützen.

(5) Zusätzlich kann **die Kommission** Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die gemäß Artikel 16 benannt werden und die sie bei der **Konzeption und** Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik beraten.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 69

Artikel 27 Absatz 1 Einleitung

(1) **Auf Anfrage** macht die Kommission jedem Mitgliedsstaat oder assoziierten Land nützliche Information zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten zugänglich, die sich in ihrem Besitz befinden und die im Rahmen der Arbeiten in indirekten Maßnahmen entstanden sind, sofern folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 3 stellt die Kommission jedem Mitgliedsstaat und jedem assoziierten Land **auf Antrag** alle ihr vorliegenden nützlichen Informationen über neue Kenntnisse und Schutzrechte zur Verfügung, die das Ergebnis der im Rahmen einer indirekten Maßnahme durchgeführten Arbeiten sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 70

Artikel 28

(1) Folgende, an einer indirekten Maßnahme teilnehmende Rechtspersonen können einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten:

- a) Rechtspersonen, die in einem Mitgliedsstaat oder einem Assoziierten Land ihren Sitz haben oder nach Gemeinschaftsrecht errichtet wurden,
- b) jede internationale Organisation europäischen Interesses,

(1) Folgende Rechtspersonen, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligen, können einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten:

- a) jede in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ansässige oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründete Rechtsperson;
- b) jede internationale Organisation von europäischem Interesse;

(2) Internationalen Organisationen, die keine internationale Organisation europäischen Interesses darstellen, und Rechtspersonen mit Sitz in einem Drittland außerhalb der Gruppe der Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit kann ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Förderung ist im Spezifischen Programm oder im relevanten Arbeitsprogramm ist ausdrücklich vorgesehen,
- b) ihre Teilnahme ist für die Durchführung der indirekten Maßnahme unerlässlich,
- c) die Förderung ist in einem bilateralen wissenschaftlich-technischen Abkommen oder einer anderen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Land, in dem die Rechtsperson ihren Sitz hat, vorgesehen.

(2) Teilnehmenden internationalen Organisationen, bei denen es sich nicht um eine internationale Organisation von europäischem Interesse handelt, oder Rechtspersonen, die in einem Drittland, das kein assoziiertes Land oder Partnerland der internationalen Zusammenarbeit ist, ansässig sind, kann ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Förderung ist im spezifischen Programm oder im relevanten Arbeitsprogramm ausdrücklich vorgesehen;
- b) ihre Beteiligung ist für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung;
- c) die Förderung ist in einem bilateralen wissenschaftlich-technischen Abkommen oder einer anderen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Land, in dem die Rechtsperson ihren Sitz hat, vorgesehen.

Abänderung 71

Artikel 29

(1) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft durch Förderformen, die in Teil (a) von Anhang III zum Siebten Rahmenprogramm benannt sind, beruht auf der Erstattung erstattungsfähiger Kosten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann stattdessen sowohl die Form eines Pauschalbetrags, einschließlich von Stückkostensätzen, als auch einer Pauschalfinanzierung annehmen, oder es kann die Erstattung erstattungsfähiger Kosten mit Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen kombiniert werden. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann in der Form von Stipendien oder Preisen erfolgen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft durch Förderformen, die in Anhang III Buchstabe a des Siebten Rahmenprogramms benannt sind, beruht auf der **vollständigen oder teilweisen** Erstattung der erstattungsfähigen Kosten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann allerdings sowohl die Form eines Pauschalbetrags — einschließlich der Stückkostensätze — als auch einer Pauschalfinanzierung annehmen oder die Erstattung erstattungsfähiger Kosten mit Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen kombinieren. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann auch in Form von Stipendien oder Preisen erfolgen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) *Der finanzielle Beitrag der Kommission wird mit Bezug auf die Kosten der indirekten Maßnahme als Ganzes berechnet. Hierzu weist jeder Teilnehmer seine Kosten aus.*

In den Arbeitsprogrammen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden die Formen der Finanzhilfe für die betreffenden Maßnahmen angegeben.

Abänderung 72

Artikel 30

(1) Indirekte Maßnahmen werden von den Teilnehmern mitfinanziert.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Kostenerstattung darf nicht zu einem Gewinn führen.

(2) Bei der Berechnung der Finanzhilfe werden Einnahmen am Ende der Durchführung der Maßnahme ausgewiesen und berücksichtigt.

(3) Als förderfähig gelten Kosten, die für die Durchführung einer indirekten Maßnahme entstanden sind, unter den folgenden Bedingungen:

- a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
- b) sie müssen während der Laufzeit der Maßnahme angefallen sein, mit der Ausnahme von Abschlußberichten, sofern in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen;
- c) sie müssen in Übereinstimmung mit den üblichen Buchhaltungs- und Managementprinzipien und -praktiken des Teilnehmers ermittelt worden sein und müssen für den alleinigen Zweck der Erreichung der Ziele der indirekten Maßnahme und ihrer erwarteten Ergebnisse genutzt worden sein, in einer Art und Weise, die den Prinzipien der Sparsamkeit, Effizienz und Effektivität entspricht;
- d) sie müssen in der Buchhaltung des Teilnehmers verbucht und beglichen sein; im Falle von Beiträgen Dritter müssen diese Beiträge in der Buchhaltung der Dritten verbucht sein;
- e) sie müssen nichtförderfähige Kosten ausschließen, insbesondere identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben, Schuldzinsen, Rückstellungen für mögliche zukünftige Verluste oder Belastungen, Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite, im Rahmen anderer Gemeinschaftsprojekte angefallene, erklärte oder erstattete Kosten, Belastungen durch Schulden und Schuldenbedienung, übermäßige oder unbedachte Ausgaben und jede andere Kostenart, die nicht die gemäß Buchstabe (a) bis (d) genannten Bedingungen erfüllt.

Für den unter Buchstabe (a) genannten Zweck können Durchschnittspersonalkosten zu Grunde gelegt werden, falls deren Berechnung den Management- und Buchhaltungspraktiken des Teilnehmers entspricht und sie nicht wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweichen.

(1) Indirekte Maßnahmen, **die über Finanzhilfen finanziert werden**, werden von den Teilnehmern mitfinanziert.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Kostenerstattung darf nicht zu einem Gewinn führen.

(2) Bei der Berechnung der Finanzhilfe werden Einnahmen am Ende der Durchführung der Maßnahme ausgewiesen und berücksichtigt.

(3) Als förderfähig gelten Kosten, die für die Durchführung einer indirekten Maßnahme entstanden sind, unter den folgenden Bedingungen:

- a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
- b) sie müssen während der Laufzeit der Maßnahme angefallen sein, mit der Ausnahme von Abschlußberichten, sofern in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen;
- c) sie müssen in Übereinstimmung mit den üblichen Buchhaltungs- und Managementprinzipien und -praktiken des Teilnehmers ermittelt worden sein und müssen für den alleinigen Zweck der Erreichung der Ziele der indirekten Maßnahme und ihrer erwarteten Ergebnisse genutzt worden sein, in einer Art und Weise, die den Prinzipien der Sparsamkeit, Effizienz und Effektivität entspricht;
- d) sie müssen in der Buchhaltung des Teilnehmers verbucht und beglichen sein; im Falle von Beiträgen Dritter müssen diese Beiträge in der Buchhaltung der Dritten verbucht sein;
- e) sie müssen nichtförderfähige Kosten ausschließen, insbesondere identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben, Schuldzinsen, Rückstellungen für mögliche zukünftige Verluste oder Belastungen, Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite, im Rahmen anderer Gemeinschaftsprojekte angefallene, erklärte oder erstattete Kosten, Belastungen durch Schulden und Schuldenbedienung, übermäßige oder unbedachte Ausgaben und jede andere Kostenart, die nicht die gemäß Buchstabe (a) bis (d) genannten Bedingungen erfüllt.

Für den unter Buchstabe (a) genannten Zweck können Durchschnittspersonalkosten zu Grunde gelegt werden, falls deren Berechnung den Management- und Buchhaltungspraktiken des Teilnehmers entspricht und sie nicht wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweichen.

(3a) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zwar mit Bezug auf die Kosten der indirekten Maßnahme als Ganzes berechnet, seine Zahlung erfolgt aber auf der Grundlage der von jedem Teilnehmer ausgewiesenen Kosten.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 73

Artikel 31 Absätze 2 und 3

(2) *Zur Deckung der indirekten Kosten kann jeder Teilnehmer sich für einen Pauschalbetrag seiner gesamten erstattungsfähigen direkten Kosten, abzüglich der erstattungsfähigen direkten Kosten für Unterverträge, entscheiden.*

(3) In der Finanzhilfevereinbarung können die indirekten erstattungsfähigen Kosten auf einen Höchstsatz der direkten erstattungsfähigen Kosten abzüglich der erstattungsfähigen direkten Kosten für Unterverträge begrenzt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls bei Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern.

(2) *Grundlage für die Erstattung der Kosten von Teilnehmern sind ihre direkten und indirekten erstattungsfähigen Kosten.*

Nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe c kann ein Teilnehmer für seine Rechtsperson eine vereinfachte Methode zur Berechnung seiner indirekten förderfähigen Kosten anwenden, wenn dies mit seinen üblichen Rechnungsführungs- und Managementprinzipien und -gepflogenheiten in Einklang steht. Die hierfür geltenden Grundsätze sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufzuführen.

(3) In der Finanzhilfevereinbarung können die indirekten erstattungsfähigen Kosten auf einen Höchstprozentsatz der direkten erstattungsfähigen Kosten abzüglich der direkten erstattungsfähigen Kosten für Unterverträge begrenzt werden. Dies gilt insbesondere bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls bei Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern.

(3a) *In Abweichung von Absatz 2 kann sich ein Teilnehmer hinsichtlich der Deckung der indirekten Kosten für einen Pauschalbetrag seiner gesamten direkten förderfähigen Kosten, abzüglich der direkten erstattungsfähigen Kosten für Unterverträge und der Erstattung der Kosten Dritter, entscheiden.*

Die Kommission legt im Einklang mit der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsvorschriften entsprechende Pauschalbeträge auf der Grundlage einer möglichst genauen Annäherung an die tatsächlichen indirekten Kosten fest.

(3b) *Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Stellen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten für die betreffende Maßnahme nicht mit Sicherheit angeben können, können sich, wenn sie an Förderformen teilnehmen, die Maßnahmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sinne des Artikels 32 umfassen, für einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % der gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten für Finanzhilfen entscheiden, die im Rahmen von vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt wurden.*

Um den Übergang zur vollständigen Anwendung des in Absatz 2 genannten allgemeinen Grundsatzes zu erleichtern, legt die Kommission für Finanzhilfen, die im Rahmen von nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossenen Ausschreibungen gewährt wurden, eine angemessene Höhe der Pauschalbeträge fest, die annähernd den tatsächlichen betreffenden indirekten Kosten entsprechen, jedoch nicht niedriger als 40 % sein sollte. Grundlage hierfür ist eine Bewertung der Teilnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichteter öffentlicher Stellen, mittlerer und höherer Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten für die betreffende Maßnahme nicht mit Sicherheit angeben können.

(3c) *Alle Pauschalbeträge werden in der Musterfinanzhilfevereinbarung festgelegt.*

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 74

Artikel 32

(1) Bei Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeiten darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Für öffentliche Einrichtungen, Hochschulen und Sekundarschulen, Forschungsorganisationen und KMU darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 75 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(2) Bei Demonstrationstätigkeiten darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(3) Für Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen der Pionierforschung, Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(4) Für **Verwaltungskosten, Prüfbescheinigungen** und andere Tätigkeiten, die nicht von Absätzen 1, 2 oder 3 erfasst werden, darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Andere Tätigkeiten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes sind unter anderem Fortbildungsmaßnahmen, die nicht durch die Förderform der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern erfasst werden, Koordinierung, Vernetzung und Verbreitung.

(5) Für den Zweck der Absätze 1 bis 4 werden die erstattungsfähigen Kosten **abzüglich der** Einnahmen in Ansatz gebracht, um den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu ermitteln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden gegebenenfalls Anwendung auf diejenigen Fälle indirekter Maßnahmen, bei denen Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen Anwendung auf die gesamte indirekte Maßnahme finden.

(1) Bei Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Bei **nicht auf Gewinnerzielung gerichteten** öffentlichen Stellen, mittleren und höheren Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 75 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(2) Bei Demonstrationstätigkeiten darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(3) Bei Tätigkeiten im Rahmen von Pionierforschungsmaßnahmen, Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

(4) Bei **Verwaltungstätigkeiten, einschließlich der Bescheinigung der Jahresabschlüsse**, und anderen Tätigkeiten, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, darf der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Andere Tätigkeiten im Sinne von Unterabsatz 1 sind unter anderem Aus- und Weiterbildung bei Maßnahmen, die nicht durch die Förderform der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern erfasst werden, sowie Koordinierung, Vernetzung und Verbreitung.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 werden die erstattungsfähigen Kosten **und** die Einnahmen zugrunde gelegt, um den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu ermitteln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden gegebenenfalls Anwendung auf diejenigen Fälle indirekter Maßnahmen, bei denen Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen auf die gesamte indirekte Maßnahme angewendet werden.

Abänderung 75

Artikel 33

(1) Der Kommission sind regelmäßige Berichte über die erstattungsfähigen Kosten, die auf Vorauszahlungen angefallenen Zinsen und Einnahmen im Zusammenhang mit den entsprechenden indirekten Maßnahmen vorzulegen, die gegebenenfalls **durch eine Prüfbescheinigung** gemäß der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen nachgewiesen sind.

Das Bestehen einer Kofinanzierung im Hinblick auf die betroffene Maßnahme ist im Bericht auszuweisen und gegebenenfalls am Ende der Maßnahme durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen.

(1) Der Kommission sind gemäß der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen regelmäßige Berichte über die erstattungsfähigen Kosten, die auf Vorauszahlungen angefallenen Zinsen und Einnahmen im Zusammenhang mit den entsprechenden indirekten Maßnahmen sowie gegebenenfalls **eine Bescheinigung des Jahresabschlusses** vorzulegen.

Besteht eine Kofinanzierung bei der betroffenen Maßnahme, so ist dies im Bericht anzugeben und gegebenenfalls am Ende der Maßnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Bei öffentlichen Einrichtungen, Forschungsorganisationen und Hochschulen und Sekundarschulen kann die nach Absatz 1 erforderliche **Prüfbescheinigung** durch einen ermächtigten öffentlichen Amtsträger ausgestellt werden.

Ia. Ungeachtet der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen ist eine Bescheinigung des Jahresabschlusses nur dann obligatorisch, wenn sich der kumulative Betrag der Zwischenzahlungen und Restzahlungen an einen Teilnehmer bei einer indirekten Maßnahme auf 375 000 EUR oder mehr beläuft.

Bei indirekten Maßnahmen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren wird vom Teilnehmer jedoch nur eine Bescheinigung des Jahresabschlusses am Ende des Projekts verlangt.

Bei indirekten Maßnahmen, bei denen die Zahlung vollständig über Pauschalsätze oder Pauschalbeträge erfolgt, ist keine Bescheinigung des Jahresabschlusses erforderlich.

(2) Bei öffentlichen Stellen, Forschungsorganisationen und mittleren und höheren Bildungseinrichtungen kann die nach Absatz 1 erforderliche **Bescheinigung des Jahresabschlusses** durch einen befugten öffentlichen Amtsträger ausgestellt werden.

Abänderung 76

Artikel 34

(1) **Soweit nicht anderes im Arbeitsprogramm vorgesehen ist, erfolgt** der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für Exzellenznetzwerke als Pauschalfinanzierung, der auf der Grundlage der Anzahl der in das Exzellenznetzwerk zu integrierenden Forscher und der Dauer der Maßnahme zu bestimmen ist.

(2) Der Stückkostenansatz für die **gemäß Absatz 1** zu gewährende Pauschalfinanzierung beträgt EUR 23.500 je Forscher und Jahr.

Dieser Betrag kann von der Kommission im Einklang mit der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen angepasst werden.

(3) Das Arbeitsprogramm regelt die Höchstzahl der Teilnehmer und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der Forscher, die als Grundlage für die Berechnung der Pauschalfinanzierung gemäß Absatz 1 herangezogen werden dürfen. Über die in Satz 1 genannten Höchstgrenzen hinaus können zusätzliche Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, jedoch ohne dass dies bei der finanziellen Förderung berücksichtigt wird.

(4) Die Zahlung **der Pauschalfinanzierung gemäß Absatz 1** erfolgt in regelmäßigen Raten.

Diese Zahlungen werden im Einklang mit der Bewertung der fortschreitenden Durchführung des gemeinsamen Tätigkeitsplanes auf Grund einer Erfolgskontrolle hinsichtlich der Integration von Forschungsressourcen und -kapazitäten anhand der mit dem Konsortium vereinbarten und in der Finanzhilfvereinbarung niedergelegten Indikatoren erfolgen.

(1) **Im Arbeitsprogramm werden die Formen der Finanzhilfe für Exzellenznetzwerke festgelegt.**

(2) **a) Sofern** der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für Exzellenznetzwerke als Pauschalfinanzierung **erfolgt, wird er** auf der Grundlage der Anzahl der in das Exzellenznetzwerk zu integrierenden Forscher und der Dauer der Maßnahme **berechnet**. Der Stückkostenansatz für die Pauschalfinanzierung beträgt 23 500 EUR je Forscher und Jahr.

Dieser Betrag kann von der Kommission im Einklang mit der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen angepasst werden.

b) Das Arbeitsprogramm regelt die Höchstzahl der Teilnehmer und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der Forscher, die als Grundlage für die Berechnung der Pauschalfinanzierung gemäß Absatz 1 herangezogen werden dürfen. Über die Höchstgrenzen hinaus können zusätzliche Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, jedoch ohne dass dies beim finanziellen Beitrag berücksichtigt wird.

c) Die Zahlung erfolgt in regelmäßigen Raten.

Diese **regelmäßigen Ratenzahlungen erfolgen** im Einklang mit der Bewertung der fortschreitenden Durchführung des gemeinsamen Tätigkeitsplanes auf Grund einer Erfolgskontrolle hinsichtlich der Integration von Forschungsressourcen und -kapazitäten, die anhand der mit dem Konsortium vereinbarten und in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Indikatoren durchgeführt wird.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 78
Artikel 35 Absatz 1

(1) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird den Teilnehmern über den Koordinator ausbezahlt.

(1) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird den Teilnehmern **ohne unangemessene Verzögerung** über den Koordinator ausbezahlt.

Abänderung 79
Artikel 37**Zurückbehaltene Beträge zur Risikoabdeckung in Konsortien**

(1) **Abhängig von der Höhe des Risikos**, das sich aus fehlenden Rückerstattung der Kommission geschuldeter Beträgen ergibt, **kann die Kommission einen kleinen Prozentsatz des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft an jeden Teilnehmer einer indirekten Maßnahme einbehalten, um von säumigen Teilnehmern an indirekten Maßnahmen zur Rückerstattung geschuldete, aber nicht eingezogene Beträge abzudecken.**

(2) **Absatz 1** findet keine Anwendung auf:

- a) öffentliche Einrichtungen, Rechtspersonen, deren Beteiligung an indirekten Maßnahmen durch einen Mitgliedsstaat oder ein Assoziiertes Land finanziell abgesichert ist, sowie Hochschulen und Sekundarschulen;
- b) **Teilnehmer an Maßnahmen zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, Pionierforschungsmaßnahmen und Maßnahmen für spezielle Gruppen, mit Ausnahme von Maßnahmen für KMU.**

Die unter Punkt (a) und (b) genannten Teilnehmer haften jeweils nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.

Risikoabdeckungsmechanismus

(-1) Die finanzielle Haftung jedes Teilnehmers ist vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 auf seine eigenen Verbindlichkeiten beschränkt.

(1) **Um das Risiko**, das sich aus der erfolglosen Rückforderung von der Gemeinschaft geschuldeten Beträgen ergibt, **abzudecken, richtet die Kommission gemäß dem Anhang einen Teilnehmer-Garantiefonds (nachstehend „Fonds“ genannt) ein und verwaltet ihn.**

Auf das Fondskapital anfallende Zinsen werden dem Fonds zugeschlagen und dienen ausschließlich den in Nummer 3 des Anhangs aufgeführten Zwecken, ohne dass hierdurch Nummer 4 berührt wird.

(1a) **Der Beitrag zu dem Fonds, der von einem Teilnehmer an einer in Form einer Finanzhilfe unterstützten indirekten Maßnahme zu entrichten ist, darf 5 % des dem Teilnehmer geschuldeten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nicht übersteigen. Am Ende der Maßnahme wird der Fondsbeitrag dem Teilnehmer vorbehaltlich des Absatzes 1b über den Koordinator zurückerstattet.**

(1b) **Reichen die von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen nicht aus, um die der Gemeinschaft geschuldeten Beträge zu decken, kann die Kommission von dem einem Teilnehmer zurückzahlenden Betrag höchstens ein Prozent des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für den Teilnehmer einbehalten.**

(2) **Die Einbehaltung nach Absatz 1b** gilt nicht für öffentliche Stellen, Rechtspersonen, deren Beteiligung an indirekten Maßnahmen durch einen Mitgliedsstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist, sowie mittlere und höhere Bildungseinrichtungen;

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Die gemäß Absatz 1 einbehaltenen Beträge stellen Einnahmen dar, die dem Siebten Rahmenprogramm im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung zugewiesen werden.

(4) Am Ende des Rahmenprogramms wird der für die Deckung der noch bestehenden Risiken erforderliche Betrag ermittelt. Der den vorgenannten Betrag übersteigende Teil wird dem Rahmenprogramm als zweckbestimmte Einnahme wieder zugeführt.

(3) Die Kommission prüft vorab nur die finanzielle Leistungsfähigkeit der Koordinatoren und der nicht in Absatz 2 genannten Teilnehmer, die einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für eine indirekte Maßnahme in Höhe von mehr als 500 000 EUR beantragen, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände gegeben sind und insbesondere die bereits verfügbaren Informationen berechtigten Anlass für Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Teilnehmer geben.

Der Fonds gilt als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Zusätzliche Sicherheitsleistungen dürfen von den Teilnehmern nicht gefordert und ihnen nicht auferlegt werden.

Abänderung 80

Artikel 40

(1) Haben mehrere Teilnehmer gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen neue Kenntnisse und Schutzrechte entstanden sind, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam *Inhaber* dieser Kenntnisse und Schutzrechte.

(2) Wurde keine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte **in Bezug auf die Verteilung und die Einzelheiten der Ausübung dieser gemeinsamen Rechte** getroffen, kann jeder der *Inhaber* unter folgenden Bedingungen Dritten nicht ausschließliche Lizenzen ohne das Recht zur Unterlizenzierung gewähren:

(a) Den anderen *Inhabern* ist dies vorherig anzuzeigen;

(b) Den anderen gemeinsamen *Inhabern* ist eine billige und angemessene Entschädigung zu leisten.

(1) Haben mehrere Teilnehmer gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen neue Kenntnisse und Schutzrechte *erworben wurden*, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam *Eigentümer* dieser Kenntnisse und Schutzrechte.

Sie treffen eine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte in Bezug auf die Verteilung und die Einzelheiten der Ausübung dieser gemeinsamen Rechte in Einklang mit den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung.

(2) Wurde **noch** keine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte getroffen, kann jeder der *Eigentümer* unter folgenden Bedingungen Dritten nicht ausschließliche Lizenzen ohne das Recht zur Unterlizenzierung gewähren:

a) Die anderen Eigentümer werden vorab hiervon in Kenntnis gesetzt;

b) den anderen gemeinsamen Eigentümern wird eine billige und angemessene Entschädigung geleistet.

(2a) Die Kommission erteilt auf Anfrage Hilfestellung in der Frage, welche Aspekte in die Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte aufgenommen werden könnten.

Abänderung 81

Artikel 41

(1) Überträgt ein Teilnehmer Eigentumsrechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten, *überträgt er dabei auch seine Verpflichtungen gemäß der Finanzhilfvereinbarung, insbesondere in Bezug auf die Einräumung von Zugangsrechten und die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse und Schutzrechte, auf den Rechtsnachfolger.*

(-1) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 4 und des Artikels 42 kann der Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte diese einer beliebigen Rechtsperson übertragen.

(1) Tritt ein Teilnehmer Eigentumsrechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten *ab*, so tritt er *damit auch seine diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte betreffenden* Verpflichtungen gemäß der Finanzhilfvereinbarung *an den Rechtsnachfolger ab, einschließlich der Verpflichtung, diese auf jeden weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.*

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Muss der *Vertragspartner* Zugangsrechte einräumen, unterrichtet er, vorbehaltlich seiner *Geheimhaltungspflichten*, die übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme zuvor über die geplante Übertragung und übermittelt ausreichende Informationen über den *Rechtsnachfolger*, so dass diese ihre Zugangsrechte gemäß der Finanzhilfvereinbarung wahrnehmen können.

Indes können die anderen Teilnehmer durch schriftliche Vereinbarung auf ihr Recht auf individuelle vorherige Anzeige der Übertragung von Eigentumsrechten von einem Teilnehmer auf einen zu diesem Zwecke genau benannten Dritten verzichten.

(3) Nach der *erfolgten* Anzeige gemäß Absatz 2, 1. Unterabsatz können die *anderen* Teilnehmer der Übertragung der Eigentumsrechte mit der Begründung widersprechen, dass *diese* ihre Zugangsrechte *beeinträchtigen*.

Soweit *die anderen* Teilnehmer glaubhaft machen, dass ihre Rechte beeinträchtigt würden, darf die beabsichtigte Übertragung solange nicht vollzogen werden, bis eine Einigung zwischen den betroffenen Teilnehmern gefunden wird.

(4) Gegebenenfalls kann in der Finanzhilfvereinbarung zusätzlich vorgesehen werden, dass die Kommission über jede geplante Übertragung von Eigentumsrechten an Dritte im Voraus zu unterrichten ist.

(2) Muss der *Teilnehmer* Zugangsrechte einräumen, unterrichtet er, vorbehaltlich seiner *Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit*, die übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme zuvor über die geplante Übertragung und übermittelt ausreichende Informationen über den *neuen Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, so dass diese *Teilnehmer* ihre Zugangsrechte gemäß der Finanzhilfvereinbarung wahrnehmen können.

Allerdings können die anderen Teilnehmer durch schriftliche Vereinbarung auf ihr Recht auf individuelle vorherige Anzeige der Übertragung von Eigentumsrechten von einem Teilnehmer auf einen zu diesem Zwecke genau benannten Dritten verzichten.

(3) Nach der Anzeige gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 kann *jeder andere* Teilnehmer der Übertragung der Eigentumsrechte mit der Begründung widersprechen, dass *sie sich nachteilig auf seine Zugangsrechte auswirken würde*.

Soweit *andere* Teilnehmer glaubhaft machen, dass ihre Rechte beeinträchtigt würden, darf die beabsichtigte Übertragung solange nicht vollzogen werden, bis eine Einigung zwischen den betroffenen Teilnehmern gefunden wird.

(4) Gegebenenfalls kann in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen werden, dass die Kommission *im Voraus* über jede geplante Übertragung von Eigentumsrechten *an oder über jede geplante Gewährung einer Lizenz für Dritte, die in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Drittland ansässig sind*, zu unterrichten ist.

Abänderung 82
Artikel 42 Absatz 1

Die Kommission kann einer Übertragung der Rechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten oder der Gewährung einer ausschließlichen Lizenz an neuen Kenntnissen und Schutzrechten *an Rechtspersonen* widersprechen, die in einem nicht mit dem *siebten* Rahmenprogramm assoziierten Drittland ansässig sind, *wenn dies nicht mit dem Interesse im Einklang steht, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken*, den Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 24 des Vertrags widerspricht oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist. In solchen Fällen darf die Übertragung der Eigentumsrechte oder der ausschließlichen Lizenz nicht vollzogen werden, es sei denn die Kommission ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen sind.

Die Kommission kann einer Übertragung der Rechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten oder der Gewährung einer ausschließlichen Lizenz an neuen Kenntnissen und Schutzrechten *auf Dritte* widersprechen, die in einem nicht mit dem *Siebten* Rahmenprogramm assoziierten Drittland ansässig sind, *sofern dies nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft liegt*, den Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 24 des Vertrags widerspricht oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist. In solchen Fällen darf die Übertragung der Eigentumsrechte oder der ausschließlichen Lizenz nicht vollzogen werden, es sei denn die Kommission ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen sind.

Abänderung 83
Artikel 43 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1

(1) Soweit *sich neue Kenntnisse und Schutzrechte für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, muss der Inhaber für einen angemessenen und wirksamen Schutz dieser Kenntnisse und Schutzrechte Sorge tragen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie* unter Berücksichtigung der legitimen Interessen, insbesondere der wirtschaftlichen Interessen, der Teilnehmer der *einschlägigen* indirekten Maßnahme.

Soweit sich ein Teilnehmer auf *ein* legitimes Interesse beruft, muss er in jedem Fall glaubhaft machen, dass er einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde.

(1) *Der Eigentümer von neuen Kenntnissen und Schutzrechten, die sich für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, sorgt unter gebührender Berücksichtigung seiner legitimen Interessen sowie* der legitimen Interessen — insbesondere der wirtschaftlichen Interessen — der *übrigen* Teilnehmer der *betreffenden* indirekten Maßnahme für einen *angemessenen und wirksamen Schutz dieser neuen Kenntnisse und Schutzrechte*.

Wenn sich ein Teilnehmer, *der nicht Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte ist*, auf *sein* legitimes Interesse beruft, muss er in jedem Fall glaubhaft machen, dass er einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) **Soweit der Inhaber neuer Kenntnisse und Schutzrechte die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, die er innehat, nicht schützt und diese nicht an einen anderen Teilnehmer gemäß Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 2 überträgt, dürfen keine Verbreitungsmaßnahmen unternommen werden bevor die Kommission in Kenntnis gesetzt wurde.**

(2) **Eignen sich die neuen Kenntnisse und Schutzrechte für eine industrielle oder kommerzielle Anwendung und schützt der Eigentümer sie nicht und überträgt er sie nicht zusammen mit den zugehörigen Verpflichtungen gemäß Artikel 41 auf einen anderen Teilnehmer, eine in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässige verbundene Rechtsperson oder einen anderen in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässigen Dritten, so dürfen keine Verbreitungsmaßnahmen durchgeführt werden, bevor die Kommission in Kenntnis gesetzt wurde.**

Abänderung 84

Artikel 44 Absatz 1

Alle Veröffentlichungen und Patentanmeldungen eines Teilnehmers oder solche, die in seinem Namen erfolgen, sowie jede Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte, müssen die Erklärung enthalten, dass die Erfindung mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zustande gekommen ist.

Alle Veröffentlichungen, durch einen Teilnehmer oder in seinem Namen eingereichte Patentanmeldungen sowie jede Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte müssen die Erklärung enthalten, dass diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zustande gekommen sind; zu diesem Zweck sind auch optische Mittel zulässig.

Abänderung 85

Artikel 45

(1) Die Teilnehmer nutzen die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Inhaber sie sind oder sorgen für ihre Nutzung.

(1) Die Teilnehmer nutzen die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer sie sind, oder sorgen für ihre Nutzung.

(2) Die Teilnehmer sorgen dafür, dass die neuen Kenntnisse und Schutzrechte verbreitet werden. Unterbleibt die Verbreitung durch die Teilnehmer, so kann die Kommission selbst die Kenntnisse und Schutzrechte verbreiten.

(2) Jeder Teilnehmer sorgt dafür, dass die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer er ist, so rasch wie möglich verbreitet werden. Unterbleibt die Verbreitung durch die Teilnehmer, so kann die Kommission selbst die neuen Kenntnisse und Schutzrechte verbreiten. In der Finanzhilfvereinbarung können diesbezüglich Fristen festgelegt werden.

(3) Verbreitungsmaßnahmen müssen mit den geistigen Eigentumsrechten, dem Geheimhaltungsinteresse und den legitimen Interessen des Inhabers der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vereinbar sein.

(3) Verbreitungsmaßnahmen müssen mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, den Vertraulichkeitspflichten und den legitimen Interessen des Eigentümers der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vereinbar sein.

(4) Vor jeglicher Verbreitungsmaßnahme unterrichtet ein Teilnehmer die anderen Teilnehmer.

(4) Die Teilnehmer unterrichten vor einer Verbreitungsmaßnahme die anderen Teilnehmer.

Nach der Unterrichtung kann jeder der Teilnehmer widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen bezüglich seiner neuen Kenntnisse und Schutzrechte unverhältnismäßig großen Schaden erleiden könnte. In solchen Fällen ist die Verbreitungsmaßnahme zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte ergriffen wurden, um diese legitimen Interessen zu schützen.

Nach dieser Unterrichtung kann jeder der Teilnehmer widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen in Bezug auf seine neuen oder bereits bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte unverhältnismäßig großen Schaden erleiden könnten. In solchen Fällen ist die Verbreitungsmaßnahme zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte ergriffen wurden, um diese legitimen Interessen zu schützen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 86
Artikel 47 Absatz 5

(5) Teilnehmer derselben Maßnahme **sollen sich** über Beschränkungen der *Gewährung von Zugangsrechten* zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten oder *jeder anderen* Beschränkung, die die *Gewährung von Zugangsrechten erheblich betreffen können*, unverzüglich gegenseitig informieren.

(5) **Unbeschadet der Artikel 48 und 49 sowie der Finanzhilfvereinbarung** unterrichten **sich** Teilnehmer derselben Maßnahme *so rasch wie möglich gegenseitig* über Beschränkungen der *Einräumung von Rechten auf Zugang* zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten oder *jede andere* Beschränkung, die die *Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren kann*.

Abänderung 87
Artikel 49

(1) Die Teilnehmer derselben Maßnahme *verfügen über die Zugangsrechte* zu neuen und bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, wenn *sie* für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich sind.

(1) Die Teilnehmer derselben *indirekten* Maßnahme *haben ein Recht auf Zugang* zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten, wenn *dies* für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist.

Solche Zugangsrechte *sollen* zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich *gewährt werden*.

Solche Zugangsrechte *sind* zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich *einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung*.

(2) Teilnehmer derselben Maßnahme *verfügen über das Zugangsrecht* zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, wenn *sie* für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich *sind* und soweit der betreffende Teilnehmer *berechtigt ist, diese zu gewähren*.

(2) Teilnehmer derselben *indirekten* Maßnahme *haben ein Recht auf Zugang* zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, wenn *dies* für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist und soweit der betreffende Teilnehmer *zur Einräumung der Zugangsrechte befugt ist*.

Solche Zugangsrechte *sollen* zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich *gewährt werden*.

Solche Zugangsrechte *sind* zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich *einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung*.

(2a) Eine in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ansässige verbundene Rechtsperson hat ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte auf Zugang zu neuen und bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie der Teilnehmer, mit dem sie verbunden ist, es sei denn, in der Finanzhilfvereinbarung oder der Konsortialvereinbarung ist etwas Anderes bestimmt.

(3) Ein Ersuchen um Zugangsrechte gemäß **Absatz 1 oder Absatz 2** kann bis zu einem Jahr nach dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse *gestellt* werden:

(3) Die Einräumung von Zugangsrechten gemäß **den Absätzen 1, 2 und 2a** kann bis zu einem Jahr nach dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse *beantragt* werden:

- (a) der Beendigung der indirekten Maßnahme;
- (b) der Beendigung der Teilnahme durch den *Inhaber* der bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

- a) der Beendigung der indirekten Maßnahme;
- b) der Beendigung der Teilnahme durch den *Eigentümer* der *betreffenden* bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte.

Die Teilnehmer können *indes auch andere* Fristen vereinbaren.

Die *betreffenden* Teilnehmer können *jedoch abweichende* Fristen vereinbaren.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 88

Artikel 51 Absatz 1 a (neu)

(1a) Das in Absatz 1 Buchstabe c genannte gemeinsame Unternehmen dient dem Management und der Verwaltung des Beitrags der Gemeinschaft zum internationalen ITER-Übereinkommen über die Schaffung der ITER-Organisation sowie der ergänzenden Maßnahmen zur Errichtung des ITER gemäß dem spezifischen Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms (2007-2011) der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik. Alle anderen in diesem spezifischen Programm vorgesehenen Tätigkeiten innerhalb des Themenbereichs Fusionsenergieforschung werden getrennt von dem in Buchstabe c genannten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt und verwaltet, um den integrierten Ansatz und die enge Einbeziehung der Einrichtungen im Bereich der Kernfusion beizubehalten.

Abänderung 89

Anhang (neu)

ANHANG**Teilnehmer-Garantiefonds**

1. Der Fonds wird von der Gemeinschaft verwaltet; die Gemeinschaft wird dabei von der Kommission vertreten, die nach den in der Musterfinanzhilfevereinbarung festzulegenden Bedingungen als Ausführungsbevollmächtigter im Namen der Teilnehmer handelt.

Die Kommission überträgt die Finanzverwaltung des Fonds entweder der Europäischen Investitionsbank oder nach Artikel 13 Buchstabe b einer geeigneten Finanzinstitution (nachstehend „Einlagebank“ genannt). Die Einlagebank verwaltet den Fonds entsprechend den Vorgaben der Kommission.

2. Die Kommission kann die Beiträge der Teilnehmer für den Fonds von der ersten Vorfinanzierung, die sie an das Konsortium zahlt, abziehen und in dessen Namen an den Fonds entrichten.

3. Schuldet ein Teilnehmer der Gemeinschaft Beträge, so kann die Kommission unbeschadet der Sanktionen, die gegen den säumigen Teilnehmer gemäß der Haushaltsordnung verhängt werden können, entweder

- a) die Einlagebank anweisen, dem Koordinator der indirekten Maßnahme den geschuldeten Betrag direkt aus dem Fonds zu zahlen, wenn die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist und die übrigen Teilnehmer damit einverstanden sind, sie gemäß Artikel 17 Absatz 4 mit denselben Zielen durchzuführen; die aus dem Fonds fließenden Beträge werden als finanzieller Beitrag der Gemeinschaft betrachtet; oder
- b) den betreffenden Betrag aus dem Fonds rechtskräftig wieder einziehen, wenn die indirekte Maßnahme beendet wird oder bereits abgeschlossen ist.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission stellt zugunsten des Fonds eine Einziehungsanordnung gegen den betreffenden Teilnehmer aus. Die Kommission kann zu diesem Zweck im Einklang mit der Haushaltsordnung eine Einziehungsentscheidung erlassen.

4. Die während der Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms aus dem Fonds eingezogenen Beträge stellen hierfür zugewiesene Einnahmen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung dar.

Sobald die Abwicklung aller Finanzhilfen nach dem Siebten Rahmenprogramm abgeschlossen ist, werden alle seitens des Fonds ausstehenden Beträge vorbehaltlich der Beschlüsse über das Achte Rahmenprogramm von der Kommission eingezogen und in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingestellt.

P6_TA(2006)0518

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Menschen“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0442 — C6-0383/2005 — 2005/0187(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0442) ⁽¹⁾ und des geänderten Vorschlags (KOM(2005)0442/2) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0383/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0360/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 1a des Finanzrahmens 2007-2013 in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 ⁽²⁾ festgelegt wird;
3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 4

(4) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt, ergänzen.

(4) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, **lebenslange** Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, **Beschäftigung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung, angemessene Arbeitsbedingungen**, Industrie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt, ergänzen.

Abänderung 2

Erwägung 7

(7) **Die internationale Dimension ist eine grundlegende Komponente der Humanressourcen im Bereich der** Forschung und Entwicklung in Europa. Nach Artikel 170 des Vertrags steht dieses spezifische Programm den Ländern zur Teilnahme offen, die einschlägige Abkommen geschlossen haben, und auf Projektebene können sich — zum gegenseitigen Nutzen — auch Einrichtungen aus Drittländern und internationale Organisationen an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen. Darüber hinaus stehen alle Maßnahmen sowie die speziellen Maßnahmen dieses spezifischen Programms Einzelforschern aus Drittländern offen.

(7) **Internationale Zusammenarbeit und internationale Erfahrung von Forschern sind von grundlegender Bedeutung für** Forschung und Entwicklung in Europa. Nach Artikel 170 des Vertrags steht dieses spezifische Programm den Ländern zur Teilnahme offen, die einschlägige Abkommen geschlossen haben, und auf Projektebene können sich — zum gegenseitigen Nutzen — auch Einrichtungen aus Drittländern und internationale Organisationen an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen. Darüber hinaus stehen alle Maßnahmen sowie die speziellen Maßnahmen dieses spezifischen Programms **ohne jegliche Form der Diskriminierung** Einzelforschern aus Drittländern **und in Drittländern lebenden europäischen Forschern** offen. **Zu diesem Zweck sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die gegenseitige Anerkennung von in Drittländern erworbenen beruflichen Befähigungsnachweisen beschleunigt wird. Die Anwendung einer Strategie von Anreizen sollte nicht nur auf die Entlohnung der Forscher, sondern auch auf ihre Arbeitsbedingungen ausgerichtet sein.**

Abänderung 3

Erwägung 8

(8) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

(8) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, **wie etwa körperliche Unversehrtheit, die Gleichheit von Mann und Frau und die Möglichkeit, Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Außerdem sollte unter Achtung der verschiedenen ethischen Vorstellungen und der kulturellen Vielfalt Wert auf die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung gelegt werden.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 4

Erwägung 9

(9) Das Rahmenprogramm **solte** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

(9) Das Rahmenprogramm **muss** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Abänderung 5

Erwägung 9 a (neu)

(9a) Mit dem Rahmenprogramm sollten Anreize für die Aufnahme eines naturwissenschaftlichen Studiums geschaffen und dabei vor allem die Präsenz von Frauen in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern gestärkt werden.

Abänderung 6

Erwägung 10 a (neu)

(10a) Zur Vereinfachung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Kostensenkung sollte die Kommission zunächst eine Datenbank für die Anmeldung der Bewerber einrichten.

Abänderung 7

Erwägung 11

(11) Ferner sollten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffen und die notwendigen Schritte unternommen werden, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wieder einzuziehen, im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen derselben, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1074/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF).

(11) Ferner sollten geeignete Maßnahmen **zur Überprüfung der Wirksamkeit der bereitgestellten Fördermittel einerseits und der Verwendung dieser Mittel andererseits sowie** zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffen und die notwendigen Schritte unternommen werden, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wieder einzuziehen, im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen derselben, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1074/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF).

Abänderung 8

Erwägung 13

(13) Bei der Durchführung dieses Programms müssen hinsichtlich der Einstellung von Wissenschaftlern für im Rahmen dieses Programms geförderte Projekte und Programme u.a. die Gleichstellung von Mann und Frau (Gender Mainstreaming), Arbeitsbedingungen, Transparenz der Einstellungsverfahren sowie die Laufbahnentwicklung angemessen Beachtung finden.

(13) Bei der Durchführung dieses Programms müssen hinsichtlich der Einstellung von Wissenschaftlern für im Rahmen dieses Programms geförderte Projekte und Programme u.a. die Gleichstellung von Mann und Frau (Gender Mainstreaming), Arbeitsbedingungen, **Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie z.B. Teilzeitstipendien,**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

In diesem Zusammenhang sei auf die Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern verwiesen.

Transparenz der Einstellungsverfahren sowie die Laufbahntwicklung angemessen Beachtung finden. In diesem Zusammenhang sei auf die Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern verwiesen.

Abänderung 9

Erwägung 14

(14) Dieses Programm steht im Einklang mit der weiteren Entwicklung **und der Durchführung** der integrierten Strategie für Humanressourcen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Europa **auf der Grundlage** der „Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum“ und der Mitteilung „Forscher im europäischen Forschungsraum: ein Beruf, vielfältige Karrieremöglichkeiten“ **und unterstützt sie**; ferner berücksichtigt es die Schlussfolgerungen des Rates zu den Humanressourcen in Forschung und Entwicklung vom 18. April 2005.

(14) Dieses Programm steht im Einklang mit der weiteren Entwicklung der integrierten Strategie für Humanressourcen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Europa **und zielt auf die Schaffung eines echten europäischen Forschungsraums ab, wie in** der „Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum“ und der Mitteilung „Forscher im europäischen Forschungsraum: ein Beruf, vielfältige Karriereöglichkeiten“ **vorgesehen**; ferner berücksichtigt es die Schlussfolgerungen des Rates zu den Humanressourcen in Forschung und Entwicklung vom 18. April 2005.

Um einen echten europäischen Forschungsraum zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten die Europäische Charta für Forscher und den Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern anwenden.

Abänderung 10

Erwägung 14 a (neu)

(14a) Mit diesem Programm soll das Humanpotenzial in der europäischen Forschung und Entwicklung qualitativ und quantitativ gestärkt werden, indem u.a. die wissenschaftliche Forschung als eigener Berufsweg anerkannt wird. Dies würde ein günstiges Umfeld für fortgesetzte Spitzenleistungen im Bereich der Grundlagenforschung und die systematische Fortentwicklung der Technologieforschung schaffen und die Mobilität europäischer Forscher innerhalb und außerhalb Europas fördern. Außerdem könnte es zur Schaffung geeigneter Bedingungen beitragen, um die besten ausländischen Forscher dafür zu gewinnen, ihre Forschungen in Europa durchzuführen.

Abänderung 11

Artikel 2 Absatz 1

Mit dem spezifischen Programm „Menschen“ werden Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Stärkung des Humanpotenzials in der europäischen Forschung und Technologie gefördert. Die als Marie-Curie-Maßnahmen bezeichneten Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Laufbahntwicklung von Forschern werden ausgebaut, wobei ihr Schwerpunkt stärker auf den wesentlichen Aspekten der Fertigkeiten und der Laufbahntwicklung und auf intensiveren Verbindungen zu den einzelstaatlichen Systemen liegt.

Mit dem spezifischen Programm „Menschen“ werden Maßnahmen, **die Anreize schaffen, den Forscherberuf zu ergreifen, und zur quantitativen und qualitativen Stärkung des Humanpotenzials und insbesondere des Potenzials von Frauen** in der europäischen Forschung und Technologie gefördert, **wobei der gleichberechtigte Zugang von Frauen und Männern gewährleistet und insbesondere den Bedürfnissen von Forscherinnen und Forschern mit Behinderungen Rechnung getragen wird.** Die als Marie-Curie-Maßnahmen bezeichneten Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Laufbahntwicklung von **Forscherinnen und** Forschern werden ausgebaut, wobei ihr Schwerpunkt stärker auf den wesentlichen Aspekten der Fertigkeiten und der Laufbahntwicklung und auf intensiveren Verbindungen zu den einzelstaatlichen Systemen liegt.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 12

Artikel 3 Absätze 1 a, 1 b und 1 c (neu)

Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Exekutivagentur, deren Einrichtung vorgeschlagen wird, sollte gegenüber den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.

Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Abänderung 13

Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien eingehalten werden.

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien **und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union** eingehalten werden.

Abänderung 14

Artikel 4 Absatz 3

(3) Folgende **Forschungstätigkeiten** werden innerhalb dieses Programms nicht finanziert:

- **Forschungsmaßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten untersagt sind,**
- **Forschungsmaßnahmen, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen, in dem sie untersagt sind.**

(3) Folgende **Forschungsgebiete** werden innerhalb dieses Programms nicht finanziert:

- **Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens menschlicher Embryonen,**
- **Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten,**
- **Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung embryonaler Stammzellen und Forschungstätigkeiten, bei denen Stammzellen der so gewonnenen Embryonen verwendet werden.**

Abänderung 15

Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 16
Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission erstellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, das die im Anhang genannten Ziele und wissenschaftlichen bzw. technologischen Prioritäten, die für die ausgeschriebenen Themen jeweils festgelegten Förderformen sowie den Zeitplan für die Durchführung genauer darlegt.

(1) Die Kommission erstellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, das die im Anhang genannten Ziele und wissenschaftlichen bzw. technologischen Prioritäten, die für die ausgeschriebenen Themen jeweils festgelegten Förderformen sowie den Zeitplan für die Durchführung genauer darlegt. **Dieses Arbeitsprogramm wird auch ausgearbeitet, um die Verfahren für den Zugang zum Rahmenprogramm zu vereinfachen und die Verbreitung von Informationen über die im Rahmen des Rahmenprogramms durchgeführten Maßnahmen zu fördern.**

Abänderung 17
Artikel 6 Absatz 2

(2) Im Arbeitsprogramm sind relevante Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten sowie europäischer und internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

(2) Im Arbeitsprogramm sind relevante Forschungstätigkeiten **und Maßnahmen** der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten sowie europäischer und internationaler Einrichtungen **zur Ausbildung von Wissenschaftlern und zur Förderung ihrer Laufbahn, sämtliche Beiträge, bei denen sich voraussichtlich ein zusätzlicher Nutzen für Europa ergeben wird, sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Bezüge des Programms zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen** zu berücksichtigen. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Abänderung 18
Artikel 6 Absatz 3

(3) **Im Arbeitsprogramm werden ferner die Kriterien angegeben, nach denen** Vorschläge für indirekte Maßnahmen, die für bestimmte Förderformen eingereicht wurden, bewertet **und** ausgewählt **werden. Die Kriterien dienen der Bewertung der Qualitäten der Antragsteller (Forscher/Einrichtungen) und ihres Potenzials, weitere Fortschritte zu erzielen, sowie, sofern zweckmäßig, der Bewertung der Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausbildung und/oder den Transfer von Wissen, des Mehrwerts für die Gemeinschaft und der strukturierenden Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme hinsichtlich des Beitrags zu den Zielen des spezifischen Programms und des Arbeitsprogramms. Diese Kriterien, etwaige** Gewichtungen und Schwellenwerte **können im Arbeitsprogramm weiter** ausgeführt **oder ergänzt werden.**

(3) **Die** Vorschläge für indirekte Maßnahmen, die für bestimmte Förderformen eingereicht wurden, **werden** bewertet **und die Projekte werden anhand folgender Grundsätze** ausgewählt:

- **wissenschaftliche bzw. technologische Spitzenleistungen,**
- **Bezug zu den Zielen des spezifischen Programms,**
- **Umsetzung der Maßnahmen durch die Antragsteller (Forscher/Einrichtungen) in qualitativer und quantitativer Hinsicht und ihr Potenzial, weitere Fortschritte zu erzielen,**
- **Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern,**
- **Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme in Bezug auf die Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung bzw. des Wissenstransfers.**

In diesem Zusammenhang werden im Arbeitsprogramm die Bewertungs- und Auswahlkriterien genauer festgelegt, und es können weitere Bedingungen, Gewichtungen und Schwellenwerte hinzugefügt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 19
Artikel 7 Absatz 2

(2) Für die Annahme des in Artikel 6 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms gilt das **Verfahren** nach Artikel 8 Absatz 2.

(2) Für die Annahme des in Artikel 6 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms gilt das **Verwaltungsverfahren** nach Artikel 8 Absatz 2.

Abänderung 20
Artikel 8 Absatz 4

(4) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

(4) Der in Artikel 4 Absatz 3 **sowie in Artikel 5 Absatz 6** des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

Abänderung 21
Artikel 8 Absatz 5

(5) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.

(5) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss **und den federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments** regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.

Abänderung 22
Artikel 8 Absatz 5 a (neu)

(5a) Der Bericht der Kommission umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bezug auf dieses Programm.

Abänderung 23
Artikel 8 a (neu)**Artikel 8a**

Die Kommission legt den zuständigen Organen diese Entscheidung und einen Bericht über die Durchführung des spezifischen Programms zur erneuten Behandlung so rechtzeitig vor, dass das Verfahren zur Änderung dieser Entscheidung bis zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen werden kann.

Abänderung 24
Artikel 8 b (neu)**Artikel 8b**

Die Kommission führt gemäß Artikel 7 des Beschlusses zur Durchführung des Rahmenprogramms eine unabhängige Kontrolle, Bewertung und Überprüfung der Maßnahmen in den unter dieses spezifische Programm fallenden Bereichen durch.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 25

Anhang Einleitung Absatz 1

Bei Wissenschaft und Technologie **liegt einer der Hauptwettbewerbsvorteile in der Menge und der Qualität der in ihnen tätigen** Humanressourcen. Als Voraussetzung für die Stärkung der Kapazitäten und Leistungen Europas im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung und zur Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums verfolgt dieses Programm das übergeordnete strategische Ziel, Europa für Forscher attraktiver zu machen. Erreicht werden soll dies durch eine europaweit **erhebliche** strukturierende Wirkung auf die Organisation, Leistung und Qualität der Forschungsausbildung, auf die aktive Laufbahnentwicklung von Forschern, auf den **Sektorenübergreifenden** Wissensaustausch **von** Forschern und Forschungseinrichtungen **und auf eine starke** Beteiligung von Frauen an Forschung und Entwicklung.

Bei Wissenschaft und Technologie **sind die** Humanressourcen **für die zunehmend auf Wissen basierende Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung von großer Bedeutung. Europa hat dank seiner zahlreichen hochrangigen Wissenschaftler einen Wettbewerbsvorteil.** Als Voraussetzung für die Stärkung der Kapazitäten und Leistungen Europas im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung und zur Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums verfolgt dieses Programm **u.a.** das übergeordnete strategische Ziel, **die Hochschulforschungseinrichtungen kontinuierlich zu fördern, um** Europa für Forscher attraktiver zu machen. Erreicht werden soll dies durch eine europaweit **erheblich** strukturierende Wirkung auf die Organisation, Leistung und Qualität der Forschungsausbildung, auf die aktive Laufbahnentwicklung von Forschern, auf den **Sektoren übergreifenden** Wissensaustausch **zwischen** Forschern und **zwischen** Forschungseinrichtungen, **mit Anreizen für den gewohnheitsmäßigen Wechsel aus der wissenschaftlichen Welt in Unternehmen und umgekehrt, sowie auf die aktive Laufbahnentwicklung von Forschern unter besonderer Berücksichtigung der** Beteiligung von Frauen **und Nachwuchsforschern** an Forschung und Entwicklung, **wobei die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert wird.**

Abänderung 26

Anhang Einleitung Absatz 2

Umgesetzt wird das Programm durch systematische Investitionen in Menschen, hauptsächlich durch eine Reihe kohärenter Marie-Curie-Maßnahmen, die sich an Forscher in allen Stadien ihrer Laufbahn, von der Forschererstausbildung bis zur **lebenslange** Ausbildung und Laufbahnentwicklung, **richten.** Die sowohl grenzüberschreitende als auch **Sektorenübergreifende** Mobilität, die Anerkennung von in verschiedenen Sektoren und Ländern gewonnener Erfahrung und angemessene Arbeitsbedingungen sind Schlüsselkomponenten der Marie-Curie-Maßnahmen.

Die in der Europäischen Charta für Forscher und im Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern aufgeführten Empfehlungen sind im Programm zu **berücksichtigen, das** durch systematische Investitionen in Menschen, hauptsächlich durch eine Reihe kohärenter Marie-Curie-Maßnahmen, die **schwerpunktmäßig auf den zusätzlichen Nutzen für Europa abzielen, der durch sie geschaffen wird, indem sie eine strukturierende Wirkung auf den europäischen Forschungsraum ausüben. Diese Maßnahmen richten** sich an Forscher in allen Stadien ihrer Laufbahn, von der Forschererstausbildung bis zur **lebenslangen** Ausbildung und Laufbahnentwicklung **im öffentlichen und privaten Sektor.** Die sowohl grenzüberschreitende als auch **Sektoren übergreifende** Mobilität **als Kernanliegen dieses Programms,** die Anerkennung von in verschiedenen Sektoren und Ländern gewonnener Erfahrung und angemessene Arbeitsbedingungen sind Schlüsselkomponenten der Marie-Curie-Maßnahmen, **sowohl in Bezug auf die Unabhängigkeit der Forschung als auch in Bezug auf die Anpassung der Vergütungen an die international höchsten Standards oder die stärkere Berücksichtigung des Sozial- und Krankenversicherungsschutzes.**

Um die Mobilität von Forschern innerhalb der Europäischen Union zu fördern, muss schließlich damit begonnen werden, Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Besteuerung von Forschern zu ergreifen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 27

Anhang Einleitung Absatz 3 a (neu)

Zuschüsse können auch für Postdoktorandenstellen gewährt werden, die für Forscher aus den neuen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, damit sie sich etablierten Forschungsgruppen in anderen Mitgliedstaaten anschließen.

Abänderung 28

Anhang Einleitung Absatz 4

Eine **starke** Beteiligung von Unternehmen, einschließlich KMU, bringt diesem Programm einen äußerst wichtigen zusätzlichen Nutzen. Alle Marie-Curie-Maßnahmen fördern durchgängig die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen bei der Forschungsausbildung, der Laufbahntwicklung und des Austauschs von Wissen, während es für die Wege und Partnerschaften zwischen Industrie und Hochschulen eine spezielle Maßnahme gibt.

Eine Beteiligung von Unternehmen, einschließlich KMU, bringt diesem Programm einen äußerst wichtigen zusätzlichen Nutzen. Alle Marie-Curie-Maßnahmen fördern durchgängig die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen bei der Forschungsausbildung, der Laufbahntwicklung und des Austauschs von Wissen, während es für die Wege und Partnerschaften zwischen Industrie und Hochschulen eine spezielle Maßnahme gibt. **In den Kooperationsabkommen zwischen Industrie und Hochschulen muss die akademische Freiheit der in der Forschung Tätigen gewahrt werden.**

Abänderung 29

Anhang Einleitung Absatz 4 a (neu)

Im Rahmen der Marie-Curie-Maßnahmen ist besonders darauf zu achten, dass das geistige Eigentum durch geeignete Vertragsklauseln geschützt wird und gemeinsam genutzt werden kann, um die einzelnen Forscher abzusichern, wenn sich aus der Forschung ein Patent zur Herstellung marktfähiger Güter ergibt.

Abänderung 30

Anhang Einleitung Absatz 5

Der internationalen Dimension — einer grundlegenden Komponente der Humanressourcen in der europäischen Forschung und Entwicklung — soll bei der Laufbahntwicklung, bei der Stärkung und Bereicherung der internationalen Zusammenarbeit der Forscher und bei der Gewinnung von Forschungstalenten für Europa Rechnung getragen werden. Die internationale Dimension wird sich durch alle Marie-Curie-Maßnahmen hindurch ziehen und überdies Gegenstand eigenständiger Maßnahmen sein.

Der internationalen Dimension — einer grundlegenden Komponente der Humanressourcen in der europäischen Forschung und Entwicklung — soll bei der Laufbahntwicklung **von Frauen und Männern**, bei der Stärkung und Bereicherung der internationalen Zusammenarbeit der **Forscherinnen und** Forscher und bei der Gewinnung von Forschungstalenten für Europa Rechnung getragen werden, **indem die für diesen Zweck geeigneten Anreize geschaffen werden.** Die internationale Dimension wird sich durch alle Marie-Curie-Maßnahmen hindurch ziehen und überdies Gegenstand eigenständiger Maßnahmen sein.

Abänderung 31

Anhang Einleitung Absatz 6

Die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden gebührend berücksichtigt werden. Ziel des Programms ist es, die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen (Gender Mainstreaming) dadurch zu gewährleisten, dass die Chancengleichheit bei allen Marie-Curie-Maßnahmen gefördert wird und ein Richtwert für den Anteil von Frauen bzw. Männern (Ziel einer min-

Die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden gebührend berücksichtigt werden. Ziel des Programms ist es, die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen (Gender Mainstreaming) dadurch zu gewährleisten, dass die Chancengleichheit bei allen Marie-Curie-Maßnahmen gefördert wird und ein Richtwert für den Anteil von Frauen bzw. Männern (Ziel einer min-

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

destens 40 %igen Beteiligung von Frauen) festgelegt wird. Darüber hinaus werden die Maßnahmen so konzipiert sein, dass die Forscher in angemessener Weise Beruf und Privatleben miteinander vereinbaren **und** nach einer Pause **leichter** wieder in die Forschung **einsteigen können**. Darüber hinaus werden die ethischen, sozialen, rechtlichen und umfassenderen kulturellen Aspekte der durchzuführenden Forschungsarbeiten und ihrer möglichen Anwendungen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven im Rahmen dieses spezifischen Programms behandelt werden, sofern dies relevant ist.

destens 40 %igen Beteiligung von Frauen) festgelegt wird. Darüber hinaus werden die Maßnahmen so konzipiert sein, dass **Mobilitätshindernisse beseitigt werden und** die Forscher in angemessener Weise Beruf und Privatleben miteinander vereinbaren **können, indem geeignete Anreize für die Unterstützung ihrer Familien geschaffen werden und ihnen dabei geholfen wird, eine feste Anstellung zu finden bzw.** nach einer Pause wieder in die Forschung **einzusteigen**. Darüber hinaus werden die ethischen, sozialen, rechtlichen und umfassenderen kulturellen Aspekte der durchzuführenden Forschungsarbeiten und ihrer möglichen Anwendungen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven im Rahmen dieses spezifischen Programms behandelt werden, sofern dies relevant ist.

Abänderung 32

Anhang Einleitung Absatz 7

Um das Potenzial Europas, für Forscher attraktiver zu werden, in vollem Umfang nutzen zu können, werden die Marie-Curie-Maßnahmen konkrete Synergien mit anderen Maßnahmen sowohl im Rahmen der Forschungspolitik der Gemeinschaft als auch durch Maßnahmen im Rahmen anderer Politikfelder der Gemeinschaft, z.B. **der** Bildungs-, Kohäsions- und Beschäftigungspolitik, **schaffen**. Solche Synergien werden auch mit Maßnahmen auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene angestrebt.

Um das Potenzial Europas, für **Forscherinnen und** Forscher attraktiver zu werden, in vollem Umfang nutzen zu können, werden die Marie-Curie-Maßnahmen konkrete Synergien mit anderen Maßnahmen sowohl im Rahmen der Forschungspolitik der Gemeinschaft als auch durch Maßnahmen im Rahmen anderer Politikfelder der Gemeinschaft **schaffen, wobei sicherzustellen ist, dass geschlechterspezifische Anliegen in Bereiche wie** z.B. Bildungs-, Kohäsions- und Beschäftigungspolitik **einbezogen werden**. Solche Synergien werden auch mit Maßnahmen auf **regionaler**, einzelstaatlicher und internationaler Ebene angestrebt, **insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des regionalen Zusammenhalts unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass entwicklungsschwächere Regionen für Forscher attraktiv sein müssen, damit sie eigene Strategien zur mittel- und langfristigen Entwicklung verfolgen können**.

Abänderung 33

Anhang Einleitung Absatz 7 a (neu)

Es wird sehr wichtig sein, die Verbindung zwischen der Forschung und dem Reform- und Konvergenzprozess im Bereich der Hochschulen (Bologna-Prozess) so zu stärken, dass die Mobilität der Forscher gefördert wird und der Prozess nicht zu einem Studienmodell führt, das ausschließlich auf den schnellen Abschluss des Studiums ausgerichtet ist, was zu Lasten der Auslandserfahrungen gehen würde.

Abänderung 34

Anhang Maßnahmen Forschererstausbildung Absatz 1

Mit dieser Maßnahme wird die Erstausbildung von Forschern gefördert, die in der Regel **die ersten** vier Jahre **der Forscherlaufbahn** und gegebenenfalls ein weiteres Jahr zur Vervollständigung der Erstausbildung **betrifft**. Durch eine grenzüberschreitende Vernetzung, die darauf abzielt, einen erheblichen Teil der hochwertigen Forschererstausbildungskapazitäten in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu strukturieren, will die Maßnahme die Berufsaussichten von Forschern in beiden Sektoren verbessern und dadurch auch Berufe in der Forschung für **Nachwuchsforscher** attraktiver machen.

Mit dieser Maßnahme wird die Erstausbildung von Forschern gefördert, die in der Regel vier Jahre **ihrer Laufbahn in Anspruch nimmt (Vollzeitäquivalent)** und **sich** gegebenenfalls **um** ein weiteres Jahr zur Vervollständigung der Erstausbildung **verlängert**. Durch eine grenzüberschreitende Vernetzung, die darauf abzielt, einen erheblichen Teil der hochwertigen Forschererstausbildungskapazitäten in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu strukturieren, will die Maßnahme die Berufsaussichten von Forschern in beiden Sektoren verbessern und dadurch auch Berufe in der Forschung für **junge Menschen** attraktiver machen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 35

Anhang Maßnahmen Forschererstausbildung Absatz 3

Das gemeinsame Forschungsausbildungsprogramm sollte hinsichtlich seiner Qualitätsstandards kohärent sein und die nötigen Vorkehrungen für Supervision und Mentoring treffen. Das gemeinsame Ausbildungsprogramm soll die komplementären Kompetenzen der am Netz Beteiligten (darunter Unternehmen) und andere Synergien nutzen. Es wird die gegenseitige Anerkennung der Qualität der Ausbildung und, sofern möglich, der erteilten Diplome und sonstiger Zertifikate erfordern.

Das gemeinsame Forschungsausbildungsprogramm sollte hinsichtlich seiner Qualitätsstandards kohärent sein und die nötigen Vorkehrungen für Supervision und Mentoring treffen. Das gemeinsame Ausbildungsprogramm soll die komplementären Kompetenzen der am Netz Beteiligten (darunter Unternehmen) und andere Synergien nutzen. Es wird die gegenseitige Anerkennung der Qualität der Ausbildung und, sofern möglich, der erteilten Diplome und sonstiger Zertifikate erfordern. **Das Problem der dauerhaften Eingliederung von Forschern in die Arbeitswelt wird besonders berücksichtigt.**

Abänderung 36

Anhang Maßnahmen Forschererstausbildung Absatz 5 Punkt 2 a (neu)

- **die Möglichkeit, für Forscher, die in Unternehmen tätig sind, befristete Stellen an Hochschulen einzurichten, damit die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Unternehmen gestärkt und Wissen ausgetauscht wird;**

Abänderung 37

Anhang Maßnahmen Forschererstausbildung Absatz 5 Punkte 3 a und 3 b (neu)

- **Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten zum Zwecke der Ausbildung von Nachwuchsforschern;**
- **Unterstützung zur Förderung von Publikationen, Studien und Buchveröffentlichungen von Forschern mit dem Ziel der Verbreitung des Wissens und der Förderung der theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnisse der Forscher.**

Abänderung 38

Anhang Maßnahmen Lebenslange Ausbildung und Laufbahntwicklung Absatz 2

Die Forscher, an die sich diese Maßnahme richtet, sollten über eine mindestens vierjährige Forschungserfahrung (Vollzeit) verfügen; da die Maßnahme auf die lebenslange Ausbildung und die Laufbahntwicklung abzielt, wird jedoch davon ausgegangen, dass die Forscher in der Regel eine längere Erfahrung aufweisen können.

Die Forscher, an die sich diese Maßnahme richtet, sollten über eine mindestens vierjährige Forschungserfahrung (Vollzeit **oder Vollzeitäquivalent**) **oder eine Promotion** verfügen; da die Maßnahme auf die lebenslange Ausbildung und die Laufbahntwicklung abzielt, wird jedoch davon ausgegangen, dass die Forscher in der Regel eine längere Erfahrung aufweisen können.

Abänderung 39

Anhang Maßnahmen Lebenslange Ausbildung und Laufbahntwicklung Absatz 4 Punkt 2

- sonstige öffentliche oder private Stellen, einschließlich großer Forschungseinrichtungen, die Stipendienprogramme entweder im staatlichen Auftrag finanzieren und verwalten oder von staatlichen Stellen anerkannt sind, wie vom Staat gegründete privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, Wohlfahrtsverbände usw.
- sonstige öffentliche oder private Stellen, einschließlich großer Forschungseinrichtungen, **Hochschulen und anderer Einrichtungen**, die Stipendienprogramme entweder im staatlichen Auftrag finanzieren und verwalten oder von staatlichen Stellen anerkannt sind, wie vom Staat gegründete privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, Wohlfahrtsverbände, **Unternehmen, die mit staatlichen Stellen zusammenarbeiten**, usw.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 40

Anhang Maßnahmen Lebenslange Ausbildung und Laufbahnentwicklung Absatz 6

Beide Formen der Durchführung werden anfänglich parallel laufen. Im Verlauf des Rahmenprogramms werden die Auswirkungen der beiden Durchführungsformen bewertet werden; die Durchführungsmodalitäten für das restliche Programm werden ausgehend von dieser Bewertung festgelegt werden.

Beide Formen der Durchführung werden **im Rahmen des Systems der Kofinanzierung** anfänglich parallel laufen, **und es wird eine angemessene Übergangsphase vorgesehen, um ihre Verwirklichung zu ermöglichen.** Im Verlauf des Rahmenprogramms werden die Auswirkungen der beiden Durchführungsformen bewertet werden; die Durchführungsmodalitäten für das restliche Programm werden ausgehend von dieser Bewertung festgelegt werden.

Abänderung 41

Anhang Maßnahmen Wege und Partnerschaften zwischen Industrie und Akademia Absatz 1

Ziel dieser Maßnahme ist es, dynamische Wege zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich insbesondere der KMU, zu eröffnen und zu fördern. Diese sollen auf längerfristige Kooperationsprogramme beruhen mit weitreichendem Potential für einen umfassenderen Wissensaustausch, und ein besseres gegenseitiges Verständnis der unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen beider Sektoren bieten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, dynamische Wege zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich insbesondere der KMU, zu eröffnen und zu fördern. Diese sollen auf längerfristige Kooperationsprogramme beruhen mit weitreichendem Potential für einen umfassenderen Wissensaustausch und ein besseres gegenseitiges Verständnis der unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen beider Sektoren bieten. **Diese Maßnahme wird so gestaltet sein, dass die Mobilität der teilnehmenden Forscher nicht durch Einschränkungen bezüglich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und der Arbeit für bestimmte Organisationen beschnitten wird.**

Abänderung 42

Anhang Maßnahmen Wege und Partnerschaften zwischen Industrie und Akademia Absatz 2 Einleitung

Die Maßnahme wird durch Kooperationsprogramme zwischen Einrichtungen beider Sektoren aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern flexibel durchgeführt werden, wobei in diesem Rahmen Interaktionen der Humanressourcen gefördert werden. Die Gemeinschaftsförderung wird eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

Die Maßnahme wird **unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die im Rahmen der bestehenden Partnerschaften zwischen Industrie und Akademia in der gesamten Europäischen Union gewonnen wurden**, durch Kooperationsprogramme zwischen Einrichtungen beider Sektoren aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern flexibel durchgeführt werden, wobei in diesem Rahmen Interaktionen der Humanressourcen gefördert werden. Die Gemeinschaftsförderung wird eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

Abänderung 43

Anhang Maßnahmen Wege und Partnerschaften zwischen Industrie und Akademia Absatz 2 Punkt 3 a (neu)

— **Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster;**

Abänderung 44

Anhang Maßnahmen Die internationale Dimension Absatz 1

Da die internationale Dimension eine grundlegende Komponente der Humanressourcen in der europäischen Forschung und Entwicklung ist, wird es spezielle Maßnahmen mit internationaler Ausrichtung geben, die der Laufbahnentwicklung europäischer Forscher und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Forscher dienen.

Da die internationale Dimension eine grundlegende Komponente der Humanressourcen in der europäischen Forschung und Entwicklung ist, wird es spezielle Maßnahmen mit internationaler Ausrichtung geben, die der Laufbahnentwicklung europäischer Forscher und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Forscher **sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene** dienen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 45

Anhang Maßnahmen Die internationale Dimension Absatz 2 Ziffer i

- | | |
|---|--|
| <p>i) Stipendien (mit Rückkehrverpflichtung) für erfahrene europäische Forscher für eine Forschungstätigkeit außerhalb Europas im Rahmen lebenslanger Ausbildung und der Diversifizierung der Kompetenzen im Hinblick auf den Erwerb neuer Qualifikationen und Kenntnisse;</p> | <p>i) angemessen finanzierte Stipendien (mit Verpflichtung zur Rückkehr in die Europäische Union) für erfahrene europäische Forscher für eine Forschungstätigkeit außerhalb Europas im Rahmen lebenslanger Ausbildung und der Diversifizierung der Kompetenzen sowie für Nachwuchsforscher im Hinblick auf den Erwerb neuer Qualifikationen und Kenntnisse;</p> |
|---|--|

Abänderung 46

Anhang Maßnahmen Die internationale Dimension Absatz 2 Ziffer ii

- | | |
|--|--|
| <p>ii) Rückkehrbeihilfen und internationale Wiedereingliederungsbeihilfen für erfahrene Forscher nach einer internationalen Mobilitätserfahrung. Im Rahmen dieser Maßnahme <i>werd</i> auch die Vernetzung von im Ausland tätigen Forschern aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern gefördert werden, um diese über die Entwicklungen im Europäischen Forschungsraum zu unterrichten und sie daran teilhaben zu lassen.</p> | <p>ii) angemessen finanzierte Rückkehrbeihilfen und internationale Wiedereingliederungsbeihilfen für erfahrene Forscher oder Nachwuchsforscher nach einer internationalen Mobilitätserfahrung. Im Rahmen dieser Maßnahme <i>wird</i> auch die Vernetzung von im Ausland tätigen Forschern aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern gefördert werden, um diese über die Entwicklungen im Europäischen Forschungsraum zu unterrichten und sie daran teilhaben zu lassen, und es werden Anreize für die Rückkehr von Forschern geboten, die außerhalb Europas niedergelassen sind.</p> |
|--|--|

Abänderung 47

Anhang Maßnahmen Die internationale Dimension Absatz 3 Ziffer i

- | | |
|--|--|
| <p>i) Stipendien, um <i>Hochqualifizierte</i> Forscher aus Drittländern im Interesse der Wissensvermehrung und des Aufbaus hochrangiger Verbindungen für eine Forschungstätigkeit in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zu gewinnen. Forscher aus Entwicklungs- oder Schwellenländern können eine Förderung für die Rückkehrphase erhalten. Die Netzaktivitäten von Forschern aus Drittländern in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern wird ebenfalls gefördert werden, um ihre Kontakte zu ihren Herkunftsregionen zu strukturieren und auszubauen;</p> | <p>i) Stipendien, um <i>hochqualifizierte</i> Forscher aus Drittländern im Interesse der Wissensvermehrung und des Aufbaus hochrangiger Verbindungen für eine Forschungstätigkeit in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zu gewinnen. Forscher aus Entwicklungs- oder Schwellenländern können eine Förderung für die Rückkehrphase erhalten. Die Netzaktivitäten von Forschern aus Drittländern in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern wird ebenfalls gefördert werden, um ihre Kontakte zu ihren Herkunftsregionen zu strukturieren und auszubauen, und es werden Anreize für gute Forscher weltweit geboten, damit sie sich in Europa niederlassen;</p> |
|--|--|

Abänderung 48

Anhang Maßnahmen Besondere Maßnahmen

Zur Förderung eines echten europäischen Arbeitsmarktes für Forscher sollen kohärente Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, um **Mobilitätshindernisse** zu beseitigen und die Laufbahnaussichten von Forschern in Europa zu verbessern. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, Interessengruppen und die breite Öffentlichkeit, auch durch Marie-Curie-Preise, zu sensibilisieren, Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten anzuregen und zu unterstützen sowie Maßnahmen der Gemeinschaft zu ergänzen.

Zur Förderung eines echten europäischen Arbeitsmarktes für Forscher sollen kohärente Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, um **Hindernisse für die berufliche Mobilität** zu beseitigen, **besonders bezüglich der sozialen Sicherheit und der steuerlichen Situation der Forscher, die häufig vom Einstieg in die Forschertätigkeit abschrecken**, und die Laufbahnaussichten von Forschern in Europa zu verbessern **sowie Beruf und Familie besser in Einklang zu bringen, insbesondere durch Schaffung von angemessenen finanziellen Bedingungen und ange-**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

messener Bezahlung sowie von Mechanismen für soziale Sicherheit. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, Interessengruppen und die breite Öffentlichkeit, auch durch Marie-Curie-Preise, zu sensibilisieren, Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten anzuregen und zu unterstützen sowie Maßnahmen der Gemeinschaft zu ergänzen. ***Zusätzlich sind europäische Initiativen vorgesehen, mit denen die Mobilität von Forschern und ihren Familien sowie ihre Eingliederung im Gastland erleichtert werden. Alle Marie-Curie-Maßnahmen müssen die Chancengleichheit gewährleisten und frei von Beschränkungen für Forscher mit Behinderungen sein.***

P6_TA(2006)0519

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Ideen“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0441 — C6-0382/2005 — 2005/0186(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0441)⁽¹⁾ und des geänderten Vorschlags (KOM(2005)0441/2)⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0382/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0369/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 4

(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ sollten ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf **interdisziplinären**, risikoreichen Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.

(4) Vorschläge für „Pionierforschung“ **im Sinne der Grundlagenforschung** sollten ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der Exzellenz bewertet werden, die von unabhängigen Gutachtern und mit Schwerpunkt auf **inter- und multidisziplinären**, risikoreichen Pionierprojekten sowie auf neuen Gruppen, weniger erfahrenen Forschern und etablierten Teams ermittelt werden sollte.

Abänderung 2

Erwägung 6

(6) Die *Europäische* Kommission sollte die Verantwortung für die Durchführung dieses spezifischen Programms tragen und die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates sowie seine funktionelle Wirksamkeit gewährleisten.

(6) Die Kommission sollte **während einer Erprobungsphase von zwei bis höchstens drei Jahren** die Verantwortung für die Durchführung dieses spezifischen Programms tragen und die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates sowie seine funktionelle Wirksamkeit gewährleisten.

Abänderung 3

Erwägung 8

(8) Um die Integrität des EFR zu gewährleisten, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass dieses spezifische Programm in voller Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen durchgeführt wird.

(8) Um die Integrität des EFR zu gewährleisten, sollte die Kommission **gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat** dafür Sorge tragen, dass dieses spezifische Programm in voller Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen durchgeführt wird.

Abänderung 4

Erwägung 10

(10) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und andere *Gemeinschaftsmaßnahmen* im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon sowie Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Gesundheit, Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

(10) Das Rahmenprogramm sollte die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und andere *Gemeinschaftsmaßnahmen* im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon sowie Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, **Kultur und Medien**, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Gesundheit, Verbraucherschutz, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

Abänderung 5

Erwägung 13

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten *sind* die ethischen Grundprinzipien, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, *zu beachten*.

(13) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten *sollten* die ethischen Grundprinzipien, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, *beachtet werden*. **Außerdem sollte unter Achtung der verschiedenen ethischen Vorstellungen und der kulturellen Vielfalt Wert auf die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung gelegt werden.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 6

Erwägung 14 a (neu)

(14a) Zur Vereinfachung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Kostensenkung sollte die Kommission zunächst eine Datenbank für die Anmeldung der Bewerber einrichten.

Abänderung 7

Erwägung 17

(17) Die Kommission **trägt für** eine unabhängige Bewertung der Arbeit des EFR **Sorge. Je nach Ergebnis dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des EFR im Hinblick auf seine Grundprinzipien** sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den EFR — beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag — spätestens 2010 in eine rechtlich unabhängige Struktur umzuwandeln.

(17) Die Kommission **sollte sicherstellen, dass nach einer Phase der Erprobung von zwei bis höchstens drei Jahren** eine unabhängige Bewertung der Arbeit des EFR **erfolgt. Auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse sollte der EFR dauerhaft in eine Struktur überführt werden, die eine maximale Autonomie des EFR bei gleichzeitiger Transparenz gewährleistet. Dabei** sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den EFR — beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag — spätestens 2010 in eine rechtlich unabhängige Struktur umzuwandeln.

Abänderung 8

Artikel 2

In Einklang mit Anhang II des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms **7 460 Mio. EUR** veranschlagt, wovon **weniger als 6 % für Verwaltungsausgaben der Kommission** vorgesehen sind.

In Einklang mit Anhang II des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms **7 560 Mio. EUR** veranschlagt, wovon **höchstens 3 % der jährlich für den EFR zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Verwaltungs- und Personalausgaben** vorgesehen sind.

Abänderung 9

Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

(1) **Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.**

(2) **Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Exekutivagentur, deren Einrichtung vorgeschlagen wird, sollte gegenüber den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.**

(3) **Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 27
Artikel 3 Absatz 2a (neu)

Bei der Verwendung menschlicher Embryonenstammzellen, die bereits vor der Annahme des vorliegenden Rahmenprogramms gewonnen wurden, unterliegen Institutionen, Organisationen und Forscher strengen Genehmigungs- und Kontrollvorschriften gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten.

Abänderung 10
Artikel 4 Absatz 4

(4) Die Kommission **wird** die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates gewährleisten und für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben sorgen.

(4) **Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat wird** die Kommission die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates gewährleisten und für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben sorgen.

Der wissenschaftliche Rat und die Kommission legen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Arbeit des EFR vor, in dem insbesondere darauf eingegangen wird, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden konnten.

Abänderung 11
Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

(4a) Die Kommission stellt die Auswertung der Forschungsergebnisse sicher und berichtet über ihren Beitrag für eine dynamische Wissensgesellschaft in Europa.

Abänderung 12
Artikel 5 Absatz 1

(1) Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges zusammen, **die von der Kommission bestellt** und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln.

(1) Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges zusammen, **die möglichst alle Fachbereiche und Zweige der Forschung repräsentieren, sich neben herausragender wissenschaftlicher Qualität durch langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement qualifiziert haben** und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln.

Abänderung 13
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe -a (neu)

-a) erstellt eine Gesamtstrategie für die Arbeit des EFR, die in regelmäßigen Abständen den wissenschaftlichen Erfordernissen anzupassen ist;

Abänderung 14
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

b) legt die Arbeitsweise für das Gutachterverfahren und die Bewertung fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge finanziert werden;

b) legt die Arbeitsweise **und die Regeln** für das Gutachterverfahren und die Bewertung fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge finanziert werden;

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 15
Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission **verabschiedet** ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, in dem die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten, die Mittelausstattung sowie der Zeitplan für die Durchführung im Einzelnen beschrieben sind.

(1) Die Kommission **und der wissenschaftliche Rat verabschieden** ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms, in dem die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten, die Mittelausstattung sowie der Zeitplan für die Durchführung im Einzelnen beschrieben sind.

Abänderung 16
Artikel 7 a (neu)**Artikel 7a**

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 17
Artikel 8 Absatz 6

(6) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms.

(6) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss **und den federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments** regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms **und legt ihnen dabei über alle im Rahmen des spezifischen Programms finanzierten FTE-Aktionen Informationen vor.**

Abänderung 18
Artikel 8 Absatz 6 a (neu)

(6a) Der Bericht der Kommission umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bezug auf das spezifische Programm.

Abänderung 19
Artikel 8 a (neu)**Artikel 8a**

(1) **Nach einer Erprobungsphase von zwei bis höchstens drei Jahren erfolgt eine Bewertung der Arbeit des EFR durch unabhängige Experten. Dabei wird unter anderem bewertet, ob die mit dem EFR verbundenen Zielsetzungen erreicht und die Verfahrensabläufe effizient und transparent gestaltet wurden, die wissenschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt werden konnte und dem Gedanken der wissenschaftlichen Spitzenleistung Rechnung getragen wurde. In der Bewertung wird zudem zu der Frage Stellung genommen, welche Struktur auf Dauer für den EFR geeignet ist.**

(2) **Ungeachtet der durchzuführenden Bewertung ist in jedem Fall langfristig eine Struktur für den EFR zu wählen, die eine maximale Autonomie des Forschungsrates bei gleichzeitiger Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat gewährleistet.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 20

Anhang I Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 a (neu)

Die Multi- und Interdisziplinarität wird mit gemeinschaftlichen Mechanismen für mehrere technologische oder wissenschaftliche Themenbereiche gefördert. Mit der Interdisziplinarität wird den mit den komplexen Problemstellungen verbundenen Herausforderungen begegnet, welche sich auch in Bezug auf die prioritären Forschungsthemen stellen; ein rein unidisziplinärer Ansatz reicht in diesem Zusammenhang meist nicht für zufrieden stellende wissenschaftliche Ergebnisse und deren Umsetzung in soziale, ökologische oder wirtschaftliche Fortschritte.

Abänderung 21

Anhang I Abschnitt „Der wissenschaftliche Rat“ Absatz 1

Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus höchstrangigen Vertretern der europäischen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, die unabhängig von jeglichen Fremdinteressen ad personam handeln. **Die Mitglieder des Rats werden von der Kommission bestellt, nachdem sie in einem unabhängigen Verfahren benannt wurden.**

Der wissenschaftliche Rat setzt sich aus höchstrangigen Vertretern der europäischen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, die **sich neben herausragender wissenschaftlicher Qualität durch langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement qualifiziert haben, möglichst alle Fachbereiche und Zweige der Forschung repräsentieren und** unabhängig von jeglichen Fremdinteressen ad personam handeln.

Seine Mitglieder werden von dem wissenschaftlichen Rat aus der Wissenschaftsgemeinschaft ausgewählt, wobei die Vielfalt der Forschungsgebiete der Wissenschaftler nach allgemeinen vom europäischen Gesetzgeber gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags festgelegten Kriterien sichergestellt wird, und von der Kommission nach Anhörung durch das Europäische Parlament bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl auf drei Jahre ist möglich. Die Mitglieder werden in einem Rotationssystem gewählt, durch das bei jeder Wahl ein Drittel der Mitglieder neu gewählt wird.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates verabschieden einen Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der wissenschaftliche Rat ernennt einen Generalsekretär, der die Aufgabe hat, die Organisation der Arbeit des Rates zu unterstützen und nützliche Verbindungen zur Kommission und zu der spezifischen Durchführungsstruktur herzustellen.

Abänderung 22

Anhang I Abschnitt „Spezifische Durchführungsstruktur“

Die spezifische Durchführungsstruktur wird für alle Aspekte der Programmdurchführung und -ausführung gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm zuständig sein. Sie wird insbesondere die Bewertungs-, Gutachter- und Auswahlverfahren gemäß den vom wissenschaftlichen Rat festgelegten Grundsätzen durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Abwicklung der Zuschüsse sicherstellen.

Der wissenschaftliche Rat wird zu Anfang von einer spezifischen Durchführungsstruktur unterstützt, die für alle Aspekte der Programmdurchführung und -ausführung gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm zuständig sein **wird.** Sie wird insbesondere die Bewertungs-, Gutachter- und Auswahlverfahren gemäß den vom wissenschaftlichen Rat festgelegten Grundsätzen durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Abwicklung der Zuschüsse sicherstellen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die spezifische Durchführungsstruktur wird mit auf Zeit beschäftigtem wissenschaftlichem und administrativem Personal ausgestattet, wobei das wissenschaftliche Personal vom wissenschaftlichen Rat nach einem transparenten und öffentlichen Verfahren ausgewählt wird. Das administrative Personal kann eigens für diesen Zweck eingestellt oder von denen Gemeinschaftsinstitutionen abgestellt werden.

Die Verwaltungstätigkeit muss effizient sein und auf das Mindestmaß beschränkt sein, das notwendig ist, um die reibungslose Arbeit, die Stabilität und die Kontinuität des EFR sicherzustellen.

Abänderung 23

Anhang I Abschnitt „Spezifische Durchführungsstruktur“ Absatz 1 a (neu)

Die spezifische Durchführungsstruktur erstattet dem wissenschaftlichen Rat regelmäßig Bericht.

Abänderung 24

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Einleitung

Die Europäische Kommission wird die vollständige Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrats gewährleisten. Ihre Verantwortung für die Durchführung des Programms erstreckt sich auf die Gewährleistung einer Durchführung *in* Einklang mit den oben genannten wissenschaftlichen Zielen und den vom wissenschaftlichen Rat in völliger Unabhängigkeit festgelegten Anforderungen der wissenschaftlichen Qualität. Die Kommission wird insbesondere

Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat wird die Kommission die vollständige Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrats gewährleisten. Ihre Verantwortung für die Durchführung des Programms erstreckt sich auf die Gewährleistung einer Durchführung *im* Einklang mit den oben genannten wissenschaftlichen Zielen und den vom wissenschaftlichen Rat in völliger Unabhängigkeit festgelegten Anforderungen der wissenschaftlichen Qualität. Die Kommission wird insbesondere:

Abänderung 25

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Spiegelstrich 2

— das Arbeitsprogramm verabschieden und Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik gemäß der Definition des wissenschaftlichen Rates festlegen;

— **gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Rat** das Arbeitsprogramm verabschieden und Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik gemäß der Definition des wissenschaftlichen Rates festlegen;

Abänderung 26

Anhang I Abschnitt „Die Rolle der Europäischen Kommission“ Spiegelstrich 5 a (neu)

— **im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Rat den Leiter und das Führungspersonal der spezifischen Durchführungsstruktur benennen.**

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0520

Siebtes EG — Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Kapazitäten“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0443 — C6-0384/2005 — 2005/0188(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0443) ⁽¹⁾ und des geänderten Vorschlags (KOM(2005)0443/2) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0384/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0371/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen, mit der Obergrenze der Rubrik 1a des Finanzrahmens 2007-2013 in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 ⁽²⁾ festgelegt wird;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 4

(4) Das Rahmenprogramm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

(4) Das Rahmenprogramm sollte die in den Mitgliedstaaten **und durch die Mitgliedstaaten mittels ihrer Beteiligung an zwischenstaatlichen europäischen Forschungsstellen** ausgeführten Maßnahmen sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, ferner insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, **Kultur**, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung 9

(9) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten *sollen* ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union *festgelegt sind*.

(9) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten *sollten* ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union *zum Ausdruck kommen, und sollte die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung unter Achtung der ethnischen und kulturellen Vielfalt zur Geltung gelangen*.

Abänderung 3

Erwägung 10

(10) Das Rahmenprogramm **soll** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

(10) Das Rahmenprogramm **muss** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Abänderung 4

Erwägung 11 a (neu)

(11a) Zur Vereinfachung der Ausschreibungen und zur Senkung von deren Kosten sollte die Kommission eine Datenbank als Voraussetzung für die Notifizierung der Ausschreibungsbeitragten schaffen.

Abänderung 5

Artikel 3 a Absatz 1 (neu)

Artikel 3a

(1) Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ausgeführt werden.

Abänderung 6

Artikel 3 a Absatz 2 (neu)

(2) Die Gesamtverwaltungsausgaben des spezifischen Programms, einschließlich der internen Ausgaben und der Ausgaben der vorgeschlagenen Exekutivagentur für den Dienstbetrieb, sollten gegenüber den im Rahmen dieses Programm durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegen der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.

Abänderung 7

Artikel 3 a Absatz 3 (neu)

(3) Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 8
Artikel 5 Absatz 3

(3) In Anhang IV dieses spezifischen Programms wird die Initiative für die gemeinsame Umsetzung nationaler Forschungsprogramme erläutert, die sich auf Artikel 169 EG-Vertrag stützt und einer eigenen Entscheidung bedarf.

(3) In Anhang IV dieses spezifischen Programms wird die **mögliche** Initiative für die gemeinsame Umsetzung nationaler Forschungsprogramme erläutert, die sich auf Artikel 169 *des* Vertrags stützt und einer eigenen Entscheidung bedarf.

Abänderung 9
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 10
Artikel 6 Absatz 2

(2) Im Arbeitsprogramm sind relevante Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten sowie europäischer und internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen. Es ist gegebenenfalls zu aktualisieren.

(2) Im Arbeitsprogramm sind relevante Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten sowie europäischer und internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen, **um die Synergien mit diesen Tätigkeiten zu verstärken, europäischen Mehrwert zu erreichen, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu beeinflussen und die Bedeutung anderer Gemeinschaftspolitiken aufrecht zu erhalten.** Es ist gegebenenfalls zu aktualisieren.

Abänderung 11
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Kommission stellt die Auswertung der Forschungsergebnisse sicher und berichtet über deren Beitrag für eine dynamische wissensbasierte Gesellschaft in Europa.

Abänderung 12
Artikel 8 Absatz 5

(5) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.

(5) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss **und den federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments** regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.

Abänderung 13
Artikel 8 Absatz 5 a (neu)

(5a) Die Bewertung der Kommission umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung und der wirtschaftlichen Verwaltung In Bezug auf das spezifische Programm.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 14

Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Die Kommission legt den zuständigen Stellen die vorliegende Entscheidung sowie einen Bericht über die Durchführung des spezifischen Programms zur erneuten Behandlung so rechtzeitig vor, dass das Verfahren zur Änderung dieser Entscheidung bis zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen werden kann.

Abänderung 15

Anhang I Einleitung Absatz 1 Spiegelstrich 5

— Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft im Interesse einer harmonischen Einbettung von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft und

— Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft im Interesse einer harmonischen Einbettung von Wissenschaft und Technik in die europäische Gesellschaft; **Möglichkeit für die gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Informationshelpdesks, den KMU, der Industrie und den Wissensseinrichtungen alle Informationen über das Rahmenprogramm, das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie die Strukturfonds zu übermitteln;** und

Abänderung 16

Anhang I Einleitung Absatz 1 Spiegelstrich 6

— Horizontale Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

— Horizontale Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, **grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit eingeschlossen.**

Abänderung 17

Anhang I Einleitung Absatz 4

Dieses spezifische Programm bietet die Möglichkeit, auf das ERA-NET-Schema zur Koordinierung von Programmen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens sowie auf das Instrument der Beteiligung der Gemeinschaft an von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungsprogrammen (Artikel 169 EG-Vertrag), wie im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ erläutert, zurückzugreifen.

Dieses spezifische Programm bietet die Möglichkeit, auf das ERA-NET-Schema zur Koordinierung von Programmen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens sowie auf das Instrument der Beteiligung der Gemeinschaft an von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungsprogrammen (Artikel 169 des Vertrags), wie im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ erläutert, zurückzugreifen. **Die Maßnahmen dienen auch der Förderung der Komplementarität und Synergie zwischen dem Rahmenprogramm und den im Rahmen europäischer Strukturen ausgeführten Maßnahmen.**

Abänderung 18

Anhang I Einleitung Abschnitt „Kohärente Entwicklung der Forschungspolitik“ Absatz 3 Punkt 1 Unterabsatz 1 Spiegelstrich 2

— Eine fortlaufende Überwachung der Forschungsinvestitionen als in sich schlüssige und ergänzende Informationsquelle für politische Entscheidungen und Unternehmen, die ein Benchmarking ihrer FuE-Investitionsstrategien durchführen

— Eine fortlaufende Überwachung der Forschungsinvestitionen als in sich schlüssige und ergänzende Informationsquelle für politische Entscheidungen und Unternehmen **in den für die Wirtschaft der Europäischen Union wichtigsten Sektoren,**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

wollen. Hierzu gehören die regelmäßige Erfassung unternehmens- und branchenbezogener FuE-Investitionen, Umfragen zu Trends bei den privaten FuE-Investitionen, Auswertungen von Faktoren, die Investitionsentscheidungen und Verfahrensweisen von Unternehmen beeinflussen und Analysen der wirtschaftlichen und politischen Folgen.

die ein Benchmarking ihrer FuE-Investitionsstrategien durchführen wollen. Hierzu gehören die regelmäßige Erfassung unternehmens- und branchenbezogener FuE-Investitionen, Umfragen zu Trends bei den privaten FuE-Investitionen, Auswertungen von Faktoren, die Investitionsentscheidungen und Verfahrensweisen von Unternehmen beeinflussen und Analysen der wirtschaftlichen und politischen Folgen.

Abänderung 19

Anhang I Einleitung Abschnitt „Kohärente Entwicklung der Forschungspolitik“ Absatz 3 Punkt 2 Unterabsatz 1

Ziel ist eine verstärkte Koordinierung der Forschungspolitik mit Hilfe von Maßnahmen zur Unterstützung (i) der Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode und (ii) der „Bottom-up“-Initiativen mehrerer Länder und Regionen, an denen sich bei Bedarf weitere Zielgruppen (wie die Industrie, europäische Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft) beteiligen.

Ziel ist eine verstärkte Koordinierung der Forschungspolitik — **insofern dies eindeutig einen Mehrwert für Forschungs- und Innovationssysteme schafft** — mit Hilfe von Maßnahmen zur Unterstützung (i) der Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode und (ii) der „Bottom-up“-Initiativen mehrerer Länder und Regionen, an denen sich bei Bedarf weitere Zielgruppen (wie die Industrie, europäische Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft) beteiligen.

Abänderung 20

Anhang I Einleitung Abschnitt „Kohärente Entwicklung der Forschungspolitik“ Absatz 3 Punkt 2 Unterabsatz 3 a (neu)

Besondere Aufmerksamkeit gilt

- **der Synergie für die Entwicklung von Forschungspotenzial in Verbindung mit innovationsbezogenen Programmen und Strukturfonds-Programmen;**
- **dem Abbau administrativer und physischer Hindernisse für eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie**
- **der Entwicklung kombinierter Forschungs- und Innovationskapazitäten.**

Abänderung 21

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Absatz 1

Damit Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt wird, der eine führende Rolle in Wissenschaft und Technologie einnimmt, kommt es entscheidend auf moderne und effiziente Forschungsinfrastrukturen an. Forschungsinfrastrukturen kommt eine Schlüsselfunktion bei der *Schaffung*, Verbreitung und Anwendung von Wissen zu, wodurch wiederum Innovationen befördert werden. Der Zugang zu diesen Infrastrukturen wird für sämtliche Gebiete von Wissenschaft und Technologie immer wichtiger. Viele Forschungsinfrastrukturen haben sich von großen Einrichtungen, die fast ausschließlich einem einzigen Fachgebiet gewidmet waren, zu Dienstleistungseinrichtungen entwickelt, die einer großen Bandbreite von Wissenschaftlern zur Verfügung stehen. Die Informations- und Kommunikationstechnologien machen moderne Infrastrukturkonzepte möglich, die verteilte Hardware-, Software- und Inhaltssysteme nutzen und so über eine enorme Wissensanhäufung unterschiedlichster Fachgebiete verfügen.

Damit Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt wird, der eine führende Rolle in Wissenschaft und Technologie einnimmt, kommt es entscheidend auf moderne und effiziente Forschungsinfrastrukturen an. Forschungsinfrastrukturen kommt eine Schlüsselfunktion bei der *Aneignung*, Verbreitung und Anwendung von Wissen zu, wodurch wiederum Innovationen befördert werden. Der Zugang zu diesen Infrastrukturen wird für sämtliche Gebiete von Wissenschaft, Technologie **und fakten-gestützter Politikgestaltung** immer wichtiger. Viele Forschungsinfrastrukturen haben sich von großen Einrichtungen, die fast ausschließlich einem einzigen Fachgebiet gewidmet waren, zu Dienstleistungseinrichtungen entwickelt, die einer großen Bandbreite von Wissenschaftlern zur Verfügung stehen. Die Informations- und Kommunikationstechnologien machen moderne Infrastrukturkonzepte möglich, die verteilte Hardware-, Software- und Inhaltssysteme nutzen und so über eine enorme Wissensanhäufung unterschiedlichster Fachgebiete **für viele verschiedene Nutzerkreise** verfügen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 22

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 2

Der vorgeschlagene Maßnahmenbereich wird insbesondere dazu beitragen, Wissen zu entwickeln, zu nutzen und zu erhalten, indem Forschungsinfrastrukturen ganz gezielt in einem Bottom-up-Ansatz nach dem Exzellenz-Kriterium gefördert werden. Der strategische Ausbau der elektronischen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen gilt auch als treibende Kraft für Veränderungen in der Wissenschaft.

Der vorgeschlagene Maßnahmenbereich wird insbesondere dazu beitragen, Wissen zu entwickeln, zu nutzen und zu erhalten, indem Forschungsinfrastrukturen ganz gezielt in einem Bottom-up-Ansatz nach dem Exzellenz-Kriterium **im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen und den zentralen europäischen Prioritäten** gefördert werden. Der strategische Ausbau der elektronischen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen gilt auch als **zentrale** Kraft für Veränderungen in der **wissenschaftlichen Arbeit und wird durch erhebliche Investitionen öffentlicher und privater Akteure in ganz Europa unterstützt. Die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten ist wesentlich für die Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturen.**

Abänderung 23

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 3 Einleitung

Der Begriff der „Forschungsinfrastrukturen“ im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm *der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung* bezieht sich auf Einrichtungen, Ressourcen bzw. Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern *sämtlicher wissenschaftlich-technologischen Gebiete für ihre Forschung* benötigt werden. Unter diese Definition fällt Folgendes (einschließlich der jeweiligen Humanressourcen):

Der Begriff der „Forschungsinfrastrukturen“ im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm bezieht sich auf Einrichtungen, Ressourcen bzw. Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern **auf öffentlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Ebene für ihre Forschung auf sämtlichen wissenschaftlich-technologischen Gebieten** benötigt werden. Unter diese Definition fällt Folgendes (einschließlich der jeweiligen Humanressourcen):

Abänderung 24

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Spiegelstrich 1

— optimierter Einsatz vorhandener Forschungsinfrastrukturen und Verbesserung ihrer Leistung

— optimierter Einsatz vorhandener Forschungsinfrastrukturen und Verbesserung ihrer Leistung **als eine Priorität**

Abänderung 25

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Spiegelstriche 2 und 3

— Förderung des Aufbaus neuer Forschungsinfrastrukturen (bzw. erhebliche Verbesserungen bereits vorhandener Strukturen) von europaweitem Interesse **auf der Grundlage der** Arbeiten des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI),

— Förderung des Aufbaus neuer Forschungsinfrastrukturen (bzw. erhebliche Verbesserungen bereits vorhandener Strukturen) von europaweitem Interesse, **insbesondere die** Arbeiten des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI),

— Unterstützung auch von neuen Erfordernissen.

— Unterstützung auch von neuen Erfordernissen **und technologischen Entwicklungskapazitäten in den Konvergenzregionen.**

Abänderung 26

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.1.1

1.1.1 Forschungsinfrastrukturen von Weltrang benötigen umfangreiche und langfristige Investitionen personeller und finanzieller Artikel Europaweit sollten sie durch eine möglichst große Zahl von Wissenschaftlern und Unternehmen als Kunden genutzt und betrieben werden. Die EU sollte daher den grenz-

1.1.1 Forschungsinfrastrukturen von Weltrang benötigen umfangreiche und langfristige Investitionen personeller und finanzieller Artikel Europaweit sollten sie durch eine möglichst große Zahl von Wissenschaftlern und Unternehmen als **Abnehmer** genutzt und betrieben werden. Die **Europäische Union** sollte

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

überschreitenden Zugang fördern. Dies eröffnet Forscherteams neue Möglichkeiten, **auch von äußersten Randgebieten** Zugang zu den besten Forschungsinfrastrukturen und Wissenschaftlern zu erhalten. Der Zugang kann externen Nutzern entweder persönlich oder über geeignete elektronische Verbindungen, aber auch über wissenschaftliche Ferndienste ermöglicht werden. Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe von „Bottom-up“-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für sämtliche Wissenschaftsgebiete und Technologien, ohne einem Gebiet den Vorzug zu geben.

daher den grenzüberschreitenden Zugang fördern. Dies eröffnet Forscherteams, **auch in den Regionen in Randlage und in äußerster Randlage**, neue Möglichkeiten, Zugang zu den besten Forschungsinfrastrukturen und Wissenschaftlern zu erhalten. Der Zugang kann externen Nutzern entweder persönlich oder über geeignete elektronische Verbindungen, aber auch über wissenschaftliche Ferndienste ermöglicht werden. Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe von „Bottom-up“-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für sämtliche Wissenschaftsgebiete und Technologien, ohne einem Gebiet den Vorzug zu geben.

Abänderung 27

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.1.2. Absatz 2 Spiegelstrich 1

- Durch „Bottom-up“-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die die gemeinsame Koordinierung und Zusammenführung von Ressourcen beinhalten, um zu erreichen, dass *Betreiber von Infrastrukturen* untereinander eine Kultur der Zusammenarbeit aufbauen. Mit solchen Maßnahmen sollen auch europaweit der Betrieb von Forschungsinfrastrukturen besser strukturiert, ihre gemeinsame Kapazitäts- und Leistungsentwicklung gefördert und ihr kohärenter und interdisziplinärer Einsatz unterstützt werden.
- Durch „Bottom-up“-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die die gemeinsame Koordinierung und Zusammenführung von Ressourcen beinhalten, um zu erreichen, dass *Infrastrukturbetreiber* untereinander eine Kultur der Zusammenarbeit aufbauen. Mit solchen Maßnahmen sollen auch europaweit der Betrieb von Forschungsinfrastrukturen besser strukturiert, **die Arbeitsweise und die Zugangsbedingungen für potenzielle Nutzer verdeutlicht**, ihre gemeinsame Kapazitäts- und Leistungsentwicklung gefördert und ihr kohärenter und interdisziplinärer Einsatz unterstützt werden.

Abänderung 74

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.1.2 Absatz 2 Spiegelstrich 2

- Durch „gezielte Aufforderungen“ für den Fall, dass die Förderung potenziell wichtiger Infrastrukturen von eindeutigen langfristigen Nutzen ist und deren Aufbau in Europa beschleunigt werden soll. Sie sind in enger Abstimmung mit den Maßnahmen umzusetzen, die im Rahmen der Themengebiete durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass alle europaweit im EU-Rahmen durchgeführten Maßnahmen dem Forschungsinfrastrukturbedarf des jeweiligen Bereichs entsprechen. Hierfür lassen sich bereits Gebiete festlegen, in denen vorhandene europäische Infrastrukturen besser eingesetzt und gestärkt werden können, da sie einen langfristigen strategischen Bedarf der Hochschulen, der Öffentlichkeit und der industriellen Forschung sowie der Gesellschaft insgesamt decken. Hierzu zählen die Biowissenschaften und ihre Anwendungen, die Informations- und Kommunikationstechnologien, der Ausbau der industriellen Forschung, wie die Metrologie, die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere der Bereich der Umwelt sowie die Sozial- und Geisteswissenschaften.
- Durch „gezielte Aufforderungen“ für den Fall, dass die Förderung potenziell wichtiger Infrastrukturen von eindeutigen langfristigen Nutzen ist und deren Aufbau in Europa beschleunigt werden soll. Sie sind in enger Abstimmung mit den Maßnahmen umzusetzen, die im Rahmen der Themengebiete durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass alle europaweit im EU-Rahmen durchgeführten Maßnahmen dem Forschungsinfrastrukturbedarf des jeweiligen Bereichs entsprechen. Hierfür lassen sich bereits Gebiete festlegen, in denen vorhandene europäische Infrastrukturen besser eingesetzt und gestärkt werden können, da sie einen langfristigen strategischen Bedarf der Hochschulen, der Öffentlichkeit und der industriellen Forschung sowie der Gesellschaft insgesamt decken. Hierzu zählen die Biowissenschaften und ihre Anwendungen, **insbesondere Infrastrukturen für klinische Forschung bzw. Netze für Kinderkrankheiten**, die Informations- und Kommunikationstechnologien, der Ausbau der industriellen Forschung, wie die Metrologie, die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere der Bereich der Umwelt sowie die Sozial- und Geisteswissenschaften.

Abänderung 28

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.1.3 Absatz 1

1.1.3 Durch den Einsatz elektronischer Infrastrukturen kann die Forschung **dauerhaft** auf Dienstleistungen zurückgreifen, die gestützt auf **komplexe** Prozesse so ausgelegt sind, dass virtuelle

1.1.3 Durch den Einsatz elektronischer Infrastrukturen kann die Forschung auf **wesentliche** Dienstleistungen zurückgreifen, die gestützt auf Prozesse so ausgelegt sind, dass virtuelle

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gemeinschaften verteilte IKT-Ressourcen (Rechner, Verbindungen, Steuerungen) nutzen können. Die Stärkung des europäischen Ansatzes und der entsprechenden europäischen Maßnahmen können einen deutlichen Betrag zur Erhöhung des europäischen Forschungspotenzials und seiner Nutzung leisten, indem elektronische Infrastrukturen als Vorreiter der interdisziplinären Innovation, als treibende Kraft für Veränderungen in der Wissenschaft und als Eckstein des Europäischen Forschungsraums konsolidiert werden. Sie **kann** auch **dazu beitragen**, Forscherteams aus äußersten Randgebieten **einzu beziehen**.

Gemeinschaften verteilte IKT-Ressourcen (Rechner, Verbindungen, Steuerungen) nutzen können. Die Stärkung des europäischen Ansatzes und der entsprechenden europäischen Maßnahmen können einen deutlichen Betrag zur Erhöhung des europäischen Forschungspotenzials und seiner Nutzung leisten, indem elektronische Infrastrukturen als Vorreiter der interdisziplinären Innovation, als treibende Kraft für Veränderungen in der Wissenschaft und als Eckstein des Europäischen Forschungsraums konsolidiert werden. Sie **ist auch für die Einbeziehung von Forscherteams aus äußersten Randgebieten, die diesen Prozess nutzen, von wesentlicher Bedeutung**.

Abänderung 29

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.1.3 Absatz 3

Darüber hinaus müssen auf koordinierte Art und Weise digitale Bibliotheken, Archive, Datenspeicher, die Datenwiederherstellung und die notwendige Zusammenführung der Ressourcen europaweit gefördert werden, damit heutige und künftige Generationen von Wissenschaftlern auf entsprechende Datenbestände zurückgreifen zu können. Hierbei wird auch die Frage behandelt, wie das Vertrauen in elektronische Infrastrukturen gestärkt werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen auch der Vorwegnahme und Einbeziehung neuer Anforderungen. Sie sollen das Entstehen groß angelegter Erprobungen neuer bahnbrechender Technologien und die Bewältigung neuer Nutzeranforderungen, darunter auch das eLearning, erleichtern. Zur Unterstützung gibt die eIRG (Reflexionsgruppe für elektronische Infrastruktur) regelmäßig strategische Empfehlungen ab.

Darüber hinaus müssen auf koordinierte Art und Weise digitale Bibliotheken **(im Hinblick auf die Schaffung einer europäischen digitalen Bibliothek)**, Archive, Datenspeicher, die Datenwiederherstellung und die notwendige Zusammenführung der Ressourcen europaweit gefördert werden, damit heutige und künftige Generationen von Wissenschaftlern auf entsprechende Datenbestände zurückgreifen zu können. Hierbei wird auch die Frage behandelt, wie das Vertrauen in elektronische Infrastrukturen gestärkt werden kann, **wobei zu berücksichtigen ist, dass künftige Generationen Zugang zu den Daten haben müssen**. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen auch der Vorwegnahme und Einbeziehung neuer Anforderungen. Sie sollen das Entstehen groß angelegter Erprobungen neuer bahnbrechender Technologien und die Bewältigung neuer Nutzeranforderungen, darunter auch das eLearning, erleichtern. Zur Unterstützung gibt die eIRG (Reflexionsgruppe für elektronische Infrastruktur) regelmäßig strategische Empfehlungen ab.

Abänderung 30

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.2 Absatz 1 a (neu)

Das ESFRI sowie die Technologieplattformen, die gemeinsamen Technologieinitiativen und der Europäische Forschungsrat werden ersucht, ihren Bedarf an Forschungsinfrastrukturen ausdrücklich anzugeben.

Abänderung 31

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.2.2 Absatz 1 und Absatz 2 Einleitung

1.2.2 Ziel ist die Schaffung neuer Infrastrukturen **auf der Grundlage** der vom ESFRI ausgearbeiteten Planung für Europa. **Die Kommission wird** vorrangige Projekte **festlegen**, die möglicherweise von der Gemeinschaft **über das Rahmenprogramm** unterstützt werden können.

1.2.2 Ziel ist die Schaffung neuer Infrastrukturen **im Einklang mit dem Grundsatz der variablen Geometrie, insbesondere einschließlich** der vom ESFRI ausgearbeiteten Planung für Europa. **Das Arbeitsprogramm enthält ausgewählte** vorrangige Projekte, die möglicherweise von der Gemeinschaft unterstützt werden können.

Für den Aufbau der neuen Infrastrukturen ist ein zweistufiger Ansatz vorgesehen:

Für den Aufbau der neuen Infrastrukturen ist ein zweistufiger Ansatz **auf der Grundlage einer im Rahmenprogramm festgelegten Kriterienliste** vorgesehen:

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 32

Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.2.2 Phase 2

In der zweiten Phase werden, gestützt auf die technischen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Vereinbarungen und vor allem unter Rückgriff auf sich ergänzende einzelstaatliche und gemeinschaftliche Instrumente (wie Strukturfonds oder die Europäische Investitionsbank), die Aufbaupläne umgesetzt. Über das Rahmenprogramm werden in der Aufbauphase die prioritären Projekte gefördert, bei denen ein kritischer Bedarf an dieser Unterstützung besteht. Bei diesen Projekten wird über die Förderform je nach Art und Höhe der notwendigen Mittel entschieden (z.B. direkte Zuschüsse, Darlehen der Europäischen Investitionsbank dessen Zugang erleichtert werden kann, durch die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Anhang III), Artikel 171)).

In der zweiten Phase werden, gestützt auf die technischen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Vereinbarungen und vor allem unter Rückgriff auf sich ergänzende einzelstaatliche und gemeinschaftliche Instrumente (wie Strukturfonds oder die Europäische Investitionsbank), die Aufbaupläne **unter Beteiligung der geeigneten privaten Finanzinstitute** umgesetzt. Über das Rahmenprogramm werden in der Aufbauphase die prioritären Projekte gefördert, bei denen ein kritischer Bedarf an dieser Unterstützung besteht. Bei diesen Projekten wird über die Förderform je nach Art und Höhe der notwendigen Mittel entschieden (z.B. direkte Zuschüsse, Darlehen der Europäischen Investitionsbank dessen Zugang erleichtert werden kann, durch die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Anhang III), Artikel 171)).

Abänderung 33

*Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.2.2 a (neu)***1.2.2a. Offene Innovationszentren**

Durchführung von industriellen FuE-Großprojekten an einem einzigen Standort mit verschiedenen Konsortiumsmitgliedern, die im Rahmen der Ressourcenteilung vorübergehend Mitarbeiter entsenden und/oder offenen Zugang zu Forschungsinfrastrukturen und -diensten gewähren.

Abänderung 34

*Anhang I Thema „Forschungsinfrastrukturen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 1.2.2 b (neu)***1.2.2b. Beteiligung an den Forschungsergebnissen**

Aufbau eines „Scientific Methods Server“, der einen wesentlichen Beitrag zur Effizienz bei der Forschungsmethodik leistet, in dem er die Ergebnisse bestimmter Forschungsschritte unter vergleichbaren Bedingungen zugänglich macht.

Abänderung 35

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 2

Zur Unterstützung von KMU bzw. KMU-Zusammenschlüssen, die Forschung an Hochschulen **und** Forschungszentren auslagern müssen („**FTE-Akteure**“), werden spezielle Maßnahmen durchgeführt, die sich auf das gesamte Spektrum von Wissenschaft und Technologie erstrecken. Bei der Bewertung der Projektvorschläge wird besonders auf den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen für die KMU geachtet. Die finanziellen Mittel werden über die folgenden zwei Förderformen bereitgestellt: Forschung zugunsten von KMU und Forschung zugunsten von KMU-Zusammenschlüssen. Die erste Form zielt vor allem auf

Zur Unterstützung von KMU bzw. KMU-Zusammenschlüssen, die Forschung an **FTE-Akteure wie etwa** Hochschulen, Forschungszentren **und forschungsintensive KMU** auslagern müssen, werden spezielle Maßnahmen durchgeführt, die sich auf das gesamte Spektrum von Wissenschaft und Technologie erstrecken. Bei der Bewertung der Projektvorschläge wird besonders auf den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen für die KMU geachtet. Die finanziellen Mittel werden über die folgenden zwei Förderformen bereitgestellt: Forschung zugunsten von KMU und Forschung zugunsten von KMU-Zusammenschlüssen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Niedrig- bis Mitteltechnologie-KMU, die über geringe bzw. keine Forschungskapazitäten verfügen, aber auch auf **forschungsintensive** KMU, die zur Ergänzung ihrer zentralen Forschungskapazität Forschung auslagern müssen. Die zweite Förderform zielt auf KMU-Zusammenschlüsse, die sich in der Regel mit den gemeinsamen technischen Problemen ihrer Mitglieder gut auskennen und bestens in der Lage sind, in deren Namen zu handeln und die wirksame Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse fördern.

Die erste Form zielt vor allem auf Niedrig- bis Mitteltechnologie-KMU, die über geringe bzw. keine Forschungskapazitäten verfügen, aber auch auf KMU **mit technologischen Kapazitäten in traditionellen Sektoren**, die zur Ergänzung ihrer zentralen **technologischen** Forschungskapazität Forschung auslagern müssen. Die zweite Förderform zielt auf KMU-Zusammenschlüsse, die sich in der Regel mit den gemeinsamen technischen Problemen ihrer Mitglieder gut auskennen und bestens in der Lage sind, in deren Namen zu handeln und die wirksame Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse fördern.

Abänderung 36

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 3

Abgesehen von diesen speziellen Maßnahmen wird die Beteiligung von KMU im gesamten Rahmenprogramm gefördert und erleichtert. Bei der Ausarbeitung des Inhalts der thematischen Bereiche des Programms „Zusammenarbeit“, die je nach Thema über Projekte unterschiedlicher Größe und Umfang durchgeführt werden, werden der Forschungsbedarf und das Forschungspotenzial der KMU gebührend berücksichtigt.

Abgesehen von diesen speziellen Maßnahmen wird die Beteiligung von KMU im gesamten Rahmenprogramm gefördert und erleichtert. **Insbesondere werden für KMU einfachere und leichter nachvollziehbare Verwaltungsverfahren vorgesehen, und für die aus dem Rahmenprogramm geförderten KMU werden die Kosten gesenkt.** Bei der Ausarbeitung des Inhalts der thematischen Bereiche des Programms „Zusammenarbeit“, die je nach Thema über Projekte unterschiedlicher Größe und Umfang durchgeführt werden, werden der Forschungsbedarf und das Forschungspotenzial der KMU gebührend berücksichtigt.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen ergriffen, die die Teilnahme von KMU auf individueller Ebene oder in Gruppen an Projekten, die sich auf die vorrangigen Themen des Programms „Zusammenarbeit“ beziehen, sowie an technologischen Plattformen erleichtern.

Bei der Projektfinanzierung unter Beteiligung von KMU wird versucht, die größtmögliche Finanzierung seitens aller Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich der EIB und des EIF, sicherzustellen.

Abänderung 37

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 4

Während der Durchführung des FTE-Rahmenprogramms *der Gemeinschaft* werden Komplementarität und Synergien mit den Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gewährleistet, um den KMU die Teilnahme am Forschungsrahmenprogramm *der Gemeinschaft* zu erleichtern und um sie zur Teilnahme zu ermutigen.

Während der Durchführung des Rahmenprogramms werden Komplementarität und Synergien mit den Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gewährleistet, um den KMU die Teilnahme am Forschungsrahmenprogramm zu erleichtern und um sie zur Teilnahme zu ermutigen. **Es wird auch die Koordinierung mit einschlägigen nationalen Forschungsprogrammen angestrebt, um die unten genannten Forschungstätigkeiten zu ergänzen. Zu diesem Zweck ist auch eine gemeinsame Durchführung technologischer Entwicklungsprogramme für KMU im Rahmen von EUREKA zu erwägen, um an den Marktbedürfnissen orientierte innovative Projekte zu fördern. Folgende Ziele werden verfolgt:**

- **Förderung der KMU-Beteiligung am Rahmenprogramm und Erleichterung des Zugangs der KMU dazu,**
- **Gewährleistung, dass KMU in vollem Umfang von den Finanzierungsmöglichkeiten des Rahmenprogramms profitieren.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Finanzierungsverfahren müssen einfach, kurz und schnell sein und dürfen keine komplexen Finanzprinzipien oder unnötigen Berichte vorsehen. Es gelten so weit wie möglich gemeinsame Durchführungs- und Vertragsgrundsätze für das Rahmenprogramm und für das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

Abänderung 38

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 4 a (neu)

Es werden Mechanismen der Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen FTE-Unterstützungsprogrammen für KMU geschaffen, um diesen an ihre Bedürfnisse angepasste Dienste vor Ort zu bieten sowie die kritische Masse und die europäische Dimension der verschiedenen nationalen Unterstützungsprogramme zu stärken.

Abänderung 39

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 1

Diese Förderform soll kleine Gruppen innovativer KMU darin unterstützen, gemeinsame oder komplementäre technologische Probleme zu lösen. Projekte mit relativ kurzer Laufzeit müssen sich auf den Innovationsbedarf der KMU konzentrieren, die Forschung an FTE-Akteure auslagern, und ein klares Nutzungspotenzial für die betreffenden KMU aufweisen.

Diese Förderform soll **die Schaffung** kleiner Gruppen innovativer KMU **und Handwerksunternehmen** darin unterstützen, gemeinsame oder komplementäre technologische Probleme zu lösen, **und ihnen bei dieser Tätigkeit behilflich zu sein**. Projekte mit relativ kurzer Laufzeit müssen sich auf den Innovationsbedarf der KMU konzentrieren, die Forschung an FTE-Akteure auslagern, und ein klares Nutzungspotenzial für die betreffenden KMU aufweisen.

Abänderung 40

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 2 a (neu)

— **Forschung zugunsten von kleinen KMU-Gruppen**

Unterstützung kleiner Gruppen innovativer KMU bei der Lösung gemeinsamer oder sich ergänzender technologischer Probleme durch das Rahmenprogramm und/oder zwischenstaatliche Finanzierungen wie den Initiativen der Kommission, der EIB, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), JEREMIE und JASPER.

Abänderung 41

Anhang I Thema „Forschung zugunsten von KMU“ Abschnitt „Maßnahmen“ Punkt 3 Spiegelstrich 3 a (neu)

— **Zur Förderung von FuE in Forschung betreibenden KMU mit großem nachhaltigem Wachstumspotenzial kann die Kommission auch gemäß Artikel 169 des Vertrags die Zusammenarbeit mit EUREKA vorschlagen (z. B. die Initiative „Eurostars“).**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 42

Anhang I Thema „Wissensorientierte Regionen“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 3

Der Maßnahmenbereich „Wissensorientierte Regionen“ dient der Festlegung und Umsetzung optimaler Strategien für die Entwicklung forschungsorientierter Cluster. Verbessert werden insbesondere die Bedeutung und Wirksamkeit regionaler Forschungspläne durch Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit zwischen den Clustern, die nachhaltige Entwicklung bereits bestehender forschungsorientierter Cluster sowie die Förderung neuer Cluster. Besonders gefördert werden nachfragegesteuerte und problemorientierte Projekte, die sich mit bestimmten technologischen Gebieten oder Sektoren befassen.

Der Maßnahmenbereich „Wissensorientierte Regionen“ dient der Festlegung und Umsetzung optimaler Strategien für die Entwicklung forschungsorientierter Cluster. Verbessert werden insbesondere die Bedeutung und Wirksamkeit regionaler Forschungspläne durch Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit zwischen den Clustern, die nachhaltige Entwicklung bereits bestehender forschungsorientierter Cluster sowie die Förderung neuer Cluster. Besonders gefördert werden nachfragegesteuerte und problemorientierte Projekte, die sich mit bestimmten technologischen Gebieten oder Sektoren befassen, **insbesondere wenn diese Projekte bereits die Integration regionaler Gebietskörperschaften, Entwicklungsagenturen, Universitäten, Forschungszentren und der Industrie zeigen.**

Abänderung 43

Anhang I Thema „Wissensorientierte Regionen“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 4 a (neu)

Die Zusammenarbeit zwischen Nachbarregionen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ist besonders zu berücksichtigen. In Anlehnung an die INTERREG-III-Programme in der Europäischen Union und auf der Grundlage des territorialen Ziels der Strukturfonds muss auch das Programm der wissensorientierten Regionen Lösungen für grenzüberschreitende Hemmnisse und Mechanismen der Förderung grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit in der Forschung umfassen, gleichgültig, ob es sich um Maßnahmen für ein Konvergenzziel oder ein Ziel der regionalen Wettbewerbsfähigkeit handelt.

Abänderung 44

Anhang I Thema „Wissensorientierte Regionen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 2

— „Mentoring“ von Regionen mit einem niedrigeren Forschungsprofil durch forschungsintensivere Regionen mit Hilfe forschungsorientierter Cluster. Hierfür mobilisieren und verpflichten transnationale, regionale Konsortien Forschungsakteure in Hochschulen, der Industrie und in der Regierung, um gemeinsam mit technologisch weniger entwickelten Regionen und für diese Regionen Lösungshilfen auszuarbeiten.

— „Mentoring“ von Regionen mit einem niedrigeren Forschungsprofil durch forschungsintensivere Regionen mit Hilfe forschungsorientierter Cluster **oder besserer Integration bestehender Cluster in die globalen Märkte.** Hierfür mobilisieren und verpflichten transnationale, regionale Konsortien Forschungsakteure in Hochschulen, der Industrie und in der Regierung, um gemeinsam mit technologisch weniger entwickelten Regionen und für diese Regionen Lösungshilfen auszuarbeiten. **Im Rahmen der Mentoring-Vereinbarungen sind Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Kreisen aus den neuen Mitgliedstaaten vorzusehen.**

Abänderung 45

Anhang I Thema „Wissensorientierte Regionen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 3

— Initiativen zur besseren Integration von Forschungsakteuren und Institutionen über deren Kontakte auf Clusterebene in die regionale Wirtschaft. Hierzu gehören transnationale Aktivitäten zur Verbesserung der Kontakte zwischen interessierten Forschungskreisen und der lokalen Geschäftswelt sowie bedeutende Aktivitäten zwischen den Clustern.

— Initiativen zur besseren Integration von Forschungsakteuren und Institutionen über deren Kontakte auf Clusterebene in die regionale Wirtschaft. Hierzu gehören transnationale Aktivitäten zur Verbesserung der Kontakte zwischen interessierten Forschungskreisen und der lokalen Geschäftswelt sowie bedeutende Aktivitäten zwischen den Clustern. **Diese Tätigkeiten können zur Ermittlung von FTE-Komplementarität beitragen, um die Vorteile der Integration zu verdeutlichen.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 46

Anhang I Thema „Wissensorientierte Regionen“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 2

Unterstützt wird auch ein systematischer Informationsaustausch sowie der Austausch zwischen ähnlichen Projekten sowie gegebenenfalls mit Maßnahmen sonstiger einschlägiger Gemeinschaftsprogramme (Workshops, runde Tische zur Analyse und Synthese).

Unterstützt wird auch ein systematischer Informationsaustausch sowie der Austausch zwischen ähnlichen Projekten sowie gegebenenfalls mit Maßnahmen sonstiger einschlägiger Gemeinschaftsprogramme (Workshops, runde Tische, Veröffentlichungen zur Analyse und Synthese) **und die Einbeziehung von Drittstaaten, wenn dies zur Erreichung der Projektziele wesentlich ist.**

Abänderung 47

Anhang I Thema „Forschungspotential“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 1

— Wissens- und Erfahrungsaustausch durch transnationale gegenseitige Entsendung von **Forschungspersonal** zwischen ausgewählten Zentren in den förderfähigen Regionen und einer oder mehreren Partnerorganisationen in **einem anderen EU-Staat**, mit der Verpflichtung des von den ausgewählten Zentren in den förderfähigen Gebieten entsandten Personals zur Rückkehr.

— Wissens- und Erfahrungsaustausch durch transnationale gegenseitige Entsendung von **Forschungs- und leitendem Verwaltungspersonal** zwischen ausgewählten Zentren in den förderfähigen Regionen und einer oder mehreren Partnerorganisationen in **einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Land, einem Nachbar- oder Drittland**, mit der Verpflichtung des von den ausgewählten Zentren in den förderfähigen Gebieten entsandten Personals zur Rückkehr.

Abänderung 48

Anhang I Thema „Forschungspotenzial“ Abschnitt „Maßnahmen“ Absatz 1 Punkt 4

— Veranstaltung von Workshops und Konferenzen für einen leichteren nationalen und internationalen Wissenstransfer, an dem sich sowohl das Forschungspersonal ausgewählter Zentren als auch Gastforscher aus anderen Ländern beteiligen, was dem Ruf und der Fähigkeit zur internationalen Ausbildung der ausgewählten Zentren zugute kommt. Teilnahme des Forschungspersonals der ausgewählten Zentren an internationalen Konferenzen oder kurzfristigen Ausbildungsveranstaltungen, um Wissen auszutauschen, Netze zu knüpfen und mit einem eher internationalen Umfeld in Kontakt zu kommen.

— Veranstaltung von Workshops und Konferenzen für einen leichteren **regionalen**, nationalen und internationalen Wissenstransfer, an dem sich sowohl das Forschungspersonal ausgewählter Zentren als auch Gastforscher aus anderen Ländern beteiligen, was dem Ruf und der Fähigkeit zur internationalen Ausbildung der ausgewählten Zentren zugute kommt. Teilnahme des Forschungspersonals der ausgewählten Zentren an internationalen Konferenzen oder kurzfristigen Ausbildungsveranstaltungen, um Wissen auszutauschen, Netze zu knüpfen und mit einem eher internationalen Umfeld in Kontakt zu kommen.

Abänderung 49

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ziel“ Absatz 1 a (neu)

Wissenschaftliche Erkenntnisse und die gesellschaftliche Entwicklung werden sich gegenseitig beeinflussen, insbesondere im Bereich der Umweltpolitik. Ferner sind in der öffentlichen Debatte mehr quantitative Elemente erforderlich, um irrationalen und pseudo-wissenschaftlichen Argumenten zu begegnen.

Abänderung 50

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 2

Die Entwicklung der europäischen Gesellschaften hängt weitestgehend von deren Fähigkeit ab, Wissen zu erzeugen, zu nutzen und zu verbreiten und davon ausgehend Innovationen hervorzu- bringen. Die wissenschaftliche Forschung spielt hier eine wichtige Rolle und dürfte auch in Zukunft eine der treibenden Kräfte für Wachstum, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung sein.

Die Entwicklung der europäischen Gesellschaften hängt weitestgehend von deren Fähigkeit ab, Wissen zu erzeugen, zu nutzen und zu verbreiten und davon ausgehend Innovationen hervorzu- bringen. **Neues Wissen entsteht in der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, aber das „Wissensdreieck“ Forschung — Ausbildung — Innovation spielt dabei eine Schlüsselrolle.** Die wissenschaftliche Forschung spielt hier eine wichtige Rolle und dürfte auch in Zukunft eine der treibenden Kräfte für Wachstum, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung sein.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 51

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 3

Hierzu kommt es darauf an, ein soziales und kulturelles Umfeld zu schaffen, das einer erfolgreichen und nutzbaren Forschung förderlich ist. Dies bedeutet, legitime gesellschaftliche Anliegen und Bedürfnisse aufzugreifen und eine demokratisch geführte Debatte mit einer noch stärker engagierten und aufgeklärten Öffentlichkeit zu führen, so dass gemeinsame Entscheidungen in wissenschaftlichen Fragen unter besseren Voraussetzungen getroffen werden können. So sollte ein Klima entstehen, dass wissenschaftlichen Ambitionen, Forschungsinvestitionen und der anschließenden Verbreitung von Wissen — dem Grundpfeiler der Strategie von Lissabon — Auftrieb gibt.

Hierzu kommt es darauf an, ein soziales und kulturelles Umfeld zu schaffen, das einer erfolgreichen und nutzbaren Forschung förderlich ist. Dies bedeutet, legitime gesellschaftliche Anliegen und Bedürfnisse aufzugreifen und eine demokratisch geführte Debatte mit einer noch stärker engagierten und aufgeklärten Öffentlichkeit zu führen, so dass gemeinsame Entscheidungen in wissenschaftlichen Fragen unter besseren Voraussetzungen getroffen werden können. **Zivilgesellschaftliche Organisationen können notwendige Forschungsarbeiten an Außenstehende vergeben.** So sollte ein Klima entstehen, dass wissenschaftlichen Ambitionen, Forschungsinvestitionen und der anschließenden Verbreitung von Wissen — dem Grundpfeiler der Strategie von Lissabon — Auftrieb gibt. **Diese Tätigkeit zielt auch auf die volle Integration der Frauen in die Wissenschaft ab. Die mit dem Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ verbundenen Fragen (wie die Wechselbeziehungen zwischen Technologie, Beschäftigung und Arbeitsplatz oder die richtungsweisenden Entscheidungen in Bereichen wie Energie, Umwelt oder Gesundheit) müssen zunehmend eine europäische Dimension annehmen.**

Abänderung 52

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 4

— die Kluft zwischen denen mit und ohne wissenschaftliche(r) Ausbildung zu überbrücken und Städte, Regionen, Stiftungen, Wissenschaftszentren usw. darin zu unterstützen, den Bürgern einen Sinn für die wissenschaftliche Kultur in ihrem direkten Umfeld zu vermitteln.

— die Kluft zwischen denen mit und ohne wissenschaftliche(r) Ausbildung zu überbrücken und Städte, Regionen, Stiftungen, Wissenschaftszentren, **Museen, zivilgesellschaftliche Organisationen** usw. darin zu unterstützen, den Bürgern einen Sinn für die wissenschaftliche Kultur in ihrem direkten Umfeld zu vermitteln.

Abänderung 53

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 4 a (neu)

— **die Debatte und Diskussion in Wissenschaftskreisen über die sozialen Aspekte der Forschung zu fördern.**

Abänderung 54

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 4 b (neu)

— **Möglichkeiten zur Verbesserung des Managements des europäischen Forschungs- und Innovationssystems zu ermitteln.**

Abänderung 55

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 6

— ein Bild der Wissenschaft und der Wissenschaftler zu vermitteln, unter dem sich alle, vor allem aber junge Menschen, etwas vorstellen können.

— **die Wissenschaft und die Wissenschaftler als vertrauenswürdig darzustellen und** ein Bild der Wissenschaft und Wissenschaftlicher zu vermitteln, unter dem sich alle, vor allem aber junge Menschen, etwas vorstellen können.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 56

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 7

- Frauen **darin zu unterstützen, ihre** wissenschaftliche Laufbahn **fortzusetzen** und **ihre** wissenschaftlichen Talente zum Nutzen aller **besser einzusetzen**.
- **dem Vorankommen von** Frauen **in** wissenschaftlichen Laufbahnen und **der Nutzung ihrer** wissenschaftlichen Talente zum Nutzen aller **Auftrieb zu geben**.

Abänderung 57

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 8

- die Wissenschaftskommunikation mit Blick auf eine bessere Darstellung moderner zugestalten und hierzu die Wissenschaftler darin zu unterstützen, eng mit Medienfachleuten zusammenzuarbeiten.
- die Wissenschaftskommunikation mit Blick auf eine bessere Darstellung moderner zu gestalten und hierzu die Wissenschaftler darin zu unterstützen, eng mit Medienfachleuten zusammenzuarbeiten, **insbesondere im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien**.

Abänderung 58

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 11 Spiegelstrich 8 a (neu)

- **mit Initiativenzur Arzneimittelentwicklung, die ohne Erwerbszweck tätig sind, zusammenzuarbeiten**.

Abänderung 59

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Erste Handlungsschiene“ Punkt 1 Spiegelstrich 1

- **stärkere Inanspruchnahme wissenschaftlichen Rats und Sachverstands bei der politischen Entscheidungsfindung in Europa, Überwachung der Auswirkungen und Entwicklung praktischer Instrumente und Verfahrensweisen (wie elektronische Netze)**
- **Unterstützung der Weiterbildung und Auffrischung der Kenntnisse für die Fachleute und Beamten, die die Hilfs- und Forschungsprogramme in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen verwalten, um einheitliche Verfahren zu erarbeiten und vorbildliche Verfahren bekannt zu machen**

Abänderung 60

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Erste Handlungsschiene“ Punkt 1 Spiegelstrich 2

- Stärkung des Vertrauens in die Wissenschaft und Förderung ihrer Selbstregulierung
- Stärkung **der demokratischen Verantwortung und** des Vertrauens in die Wissenschaft und Förderung ihrer Selbstregulierung **sowie Neudefinition und Verbreitung der grundlegenden Kriterien für wissenschaftliche Garantien**

Abänderung 61

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Erste Handlungsschiene“ Punkt 2 Spiegelstrich 2 a (neu)

- **verstärkte Betonung der Diskussion in Wissenschaftskreisen über die sozialen Aspekte der Forschung**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 62

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Erste Handlungsschiene“ Punkt 3

Um die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sachlich gut aufarbeiten zu können, müssen die in den Disziplinen Geschichte, Soziologie und Philosophie vorhandenen Erkenntnisse über die Wissenschaften erweitert, konsolidiert und europaweit verbreitet werden. Hierzu sollten die Wissenschaftler dieser Fachbereiche Netze bilden, um die Forschung und die Debatten so zu strukturieren, dass deutlich wird, welchen Anteil die Wissenschaft am Aufbau der europäischen Gesellschaft und ihrer Identität hat, wobei vor allem folgende Aspekte herausgestellt werden sollten:

- die Beziehungen zwischen Wissenschaft, Demokratie und Recht
- die Forschungsarbeiten zur Ethik in den Wissenschaften und der Technologie
- die gegenseitige Beeinflussung von Wissenschaft und Kultur
- die Rolle und das Bild **der Wissenschaftler**

Um die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sachlich gut aufarbeiten zu können, müssen die in den Disziplinen Geschichte, **wissenschaftliches und technologisches Erbe**, Soziologie und Philosophie vorhandenen Erkenntnisse über die Wissenschaften erweitert, konsolidiert und europaweit verbreitet werden. Hierzu sollten die Wissenschaftler dieser Fachbereiche Netze bilden, um die Forschung und die Debatten so zu strukturieren, dass deutlich wird **und ein Beitrag zu der Debatte darüber geleistet wird**, welchen Anteil die Wissenschaft am Aufbau der europäischen Gesellschaft und ihrer Identität hat, wobei vor allem folgende Aspekte herausgestellt werden sollten:

- die Beziehungen zwischen Wissenschaft, Demokratie und Recht
- die Forschungsarbeiten zur Ethik in den Wissenschaften und der Technologie
- die gegenseitige Beeinflussung von Wissenschaft und Kultur
- die Rolle und das Bild **von Frauen und Männern in der Wissenschaft**
- **die Verfahren der Risikobewertung und des Risikomanagements als Instrumente der Entscheidungsfindung, um irrationale gesellschaftliche Reaktionen zu limitieren**
- **die Wege für ein besseres öffentliches Verständnis der Wissenschaft und die Förderung der öffentlichen Debatte.**

Abänderung 63

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Zweite Handlungsschiene“ Punkt 2
Einleitung

Es sind Maßnahmen geplant, um mehr Menschen für eine wissenschaftliche Laufbahn zu interessieren, Kontakte zwischen den Generationen zu fördern **und** den wissenschaftlichen Kenntnisstand allgemein zu erhöhen. Den Schwerpunkt auf europäischer Ebene bilden hierbei die an junge Zuhörer angepassten Lehrmethoden zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte, die Unterstützung von Lehrern wissenschaftlicher Fächer (Konzepte, Material) und die Herstellung von Kontakten zwischen Schulen und dem Berufsleben. Darüber hinaus können Veranstaltungen mit möglichst breit angelegter europäischer Dimension unterstützt werden, auf denen sich erfolgreiche Wissenschaftler, die sozusagen ein „Rollenmodell“ abgeben, und Nachwuchswissenschaftler kennen lernen können. Auch die Hintergrundforschung wird unter den Gesichtspunkten sozialer Kontext und kulturelle Werte behandelt. Die drei folgenden Aspekte stehen im Vordergrund:

Es sind Maßnahmen geplant, um mehr Menschen für eine wissenschaftliche Laufbahn zu interessieren, Kontakte zwischen den Generationen zu fördern, den wissenschaftlichen Kenntnisstand allgemein zu erhöhen **und insbesondere die Gründe zu analysieren, die junge Menschen davon abhalten, eine Laufbahn im Bereich Forschung und Technologie einzuschlagen**. Den Schwerpunkt auf europäischer Ebene bilden hierbei die an junge Zuhörer angepassten Lehrmethoden zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte, die Unterstützung von Lehrern wissenschaftlicher Fächer (Konzepte, Material) und die Herstellung von Kontakten zwischen Schulen und dem Berufsleben. Darüber hinaus können Veranstaltungen mit möglichst breit angelegter europäischer Dimension unterstützt werden, auf denen sich erfolgreiche Wissenschaftler, die sozusagen ein „Rollenmodell“ abgeben, und Nachwuchswissenschaftler kennen lernen können. Auch die Hintergrundforschung wird unter den Gesichtspunkten sozialer Kontext und kulturelle Werte behandelt. Die drei folgenden Aspekte stehen im Vordergrund:

Abänderung 64

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Zweite Handlungsschiene“ Punkt 2
Spiegelstrich 3 a (neu)

- **Intensivierung des Unterrichts wissenschaftlicher Fächer auf allen Ebenen der nationalen Lehrpläne in der Europäischen Union**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 65

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Dritte Handlungsschiene“
Spiegelstrich 5

- | | |
|--|--|
| — Förderung transnationaler Spitzenforschung und Wissenschaftskommunikation durch Vergabe in der Öffentlichkeit bekannter Preise | — Förderung transnationaler Spitzenforschung und Wissenschaftskommunikation durch Vergabe in der Öffentlichkeit bekannter Preise und Einführung der Woche der wissenschaftlichen Kultur |
|--|--|

Abänderung 66

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Dritte Handlungsschiene“
Spiegelstriche 6 a und 6 b (neu)

- **bessere Kommunikation der Forschungsergebnisse und forschungsbezogener Fragestellungen durch die Wissenschaftskreise an die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit, um einen sachkundigen Beitrag zur wissenschaftspolitischen Debatte zu leisten.**
- **Ermutigung der mit der breiten Gesellschaft kommunizierenden Forscher, offen zu sein gegenüber zu Grunde liegenden Prämissen und Werten, Ungewissheiten und möglichen wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf ihre Forschung.**

Abänderung 67

Anhang I Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ Abschnitt „Ansatz“ Unterpunkt „Dritte Handlungsschiene a“ (neu)

Dritte Handlungsschiene a: Mehrsprachigkeit

Initiativen unter dem Rahmenprogramm unterstützen FuE von sprachenbezogenen Technologien der Informationsgesellschaft und fördern Forschung und Technologie im Bereich Mehrsprachigkeit.

Abänderung 68

Anhang I Thema „Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit“ Abschnitt „Ziel“ Absatz 2 a (neu)

Es wird eine Gesamtstrategie für internationale Zusammenarbeit unter Einbeziehung aller internationalen Maßnahmen der verschiedenen spezifischen Programme des Rahmenprogramms ausgearbeitet.

Abänderung 69

Anhang I Thema „Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 1 Einleitung

Um mit Blick auf die einzelnen internationalen Kooperationsmaßnahmen des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ für bestimmte Drittländer (Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit) die prioritären Forschungsbereiche ermitteln zu können, die von gegenseitigem Interesse und gegenseitigem Nutzen sind, gilt es, die laufenden politischen Gespräche und Partnerschaftsnetze mit unterschiedlichen Regionen in diesen

Um mit Blick auf die einzelnen internationalen Kooperationsmaßnahmen des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ für bestimmte Drittländer (Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit) die prioritären Forschungsbereiche ermitteln zu können, die von gegenseitigem Interesse und gegenseitigem Nutzen sind, gilt es, die laufenden politischen Gespräche und Partnerschaftsnetze mit unterschiedlichen Regionen in diesen

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Drittländern auszubauen, damit diese Maßnahmen durchgeführt werden können. Durch eine multilaterale Koordinierung einzelstaatlicher FTE-Strategien, Maßnahmen und Programme (Mitgliedstaaten, Bewerberländer, assoziierte Länder) wird die Kohärenz einzelstaatlicher Maßnahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit verbessert. Die Zusammenarbeit mit Drittländern im Zuge des Rahmenprogramms richtet sich insbesondere an die folgenden Ländergruppen:

Drittländern auszubauen, damit diese Maßnahmen durchgeführt werden können, **und die Koordinierung mit den internationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erzielung von Synergie sicherzustellen**. Durch eine multilaterale Koordinierung einzelstaatlicher FTE-Strategien, Maßnahmen und Programme (Mitgliedstaaten, Bewerberländer, assoziierte Länder) wird die Kohärenz einzelstaatlicher Maßnahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit verbessert. Die Zusammenarbeit mit Drittländern im Zuge des Rahmenprogramms richtet sich insbesondere an die folgenden Ländergruppen:

Abänderung 70

Anhang I Thema „Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit“ Abschnitt „Ansatz“ Absatz 2

Die thematisch ausgerichteten Maßnahmen der internationalen Forschungszusammenarbeit werden im Rahmen des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ durchgeführt. Die internationalen Maßnahmen im Bereich des Humanpotenzials werden im Rahmen des spezifischen Programms „Menschen“ durchgeführt. Die **horizontalen Unterstützungsmaßnahmen** der internationalen Zusammenarbeit werden in diesem Programm erläutert. Die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Wege der verschiedenen Programme wird gewährleistet.

Die thematisch ausgerichteten Maßnahmen der internationalen Forschungszusammenarbeit werden im Rahmen des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ durchgeführt. Die internationalen Maßnahmen im Bereich des Humanpotenzials werden im Rahmen des spezifischen Programms „Menschen“ durchgeführt. Die **Maßnahmen** der internationalen Zusammenarbeit **und die spezifischen Maßnahmen der Zusammenarbeit, einschließlich der Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der europäischen Strategie für internationale Zusammenarbeit in der Wissenschaft**, werden in diesem Programm erläutert. Die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Wege der verschiedenen Programme wird gewährleistet.

Abänderung 71

Anhang III Absatz 1

Gemäß Anhang II gewährt die Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank (EIB) einen Zuschuss (Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme). Dieser Zuschuss soll zum Ziel der Gemeinschaft beitragen, die privaten Investitionen in **die Forschung** anzukurbeln, indem die Bank mehr Spielraum für das Risikomanagement erhält, wodurch sich, i) das Darlehensvolumen der EIB für bestimmte Risiken **erhöht** und ii) europäische Forschungsprojekte mit höherem Risiko finanziert werden können, die ohne Unterstützung der Gemeinschaft nicht finanzierbar wären.

Gemäß Anhang II gewährt die Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank (EIB), **mit der die Risiken geteilt werden**, einen Zuschuss (Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme). Dieser Zuschuss soll zum Ziel der Gemeinschaft beitragen, die privaten Investitionen in **FTE und Demonstration** anzukurbeln, indem die EIB mehr Spielraum für das Risikomanagement erhält, wodurch sich, i) das Darlehensvolumen **und die Garantien** der EIB für bestimmte Risiken **erhöhen** und ii) europäische Forschungsprojekte mit höherem Risiko finanziert werden können, die ohne Unterstützung der Gemeinschaft nicht finanzierbar wären.

Abänderung 72

Anhang III Absatz 2

Entsprechend ihrer Satzung, ihren Vorschriften und Verfahren verleiht die EIB Mittel, die sie an den internationalen Kapitalmärkten aufgenommen hat. Neben ihren Eigenmitteln dient der Zuschuss als Rückstellung und Kapitalzuweisung innerhalb der Bank, um damit einen Teil der Risiken, die der Bank bei der Darlehensfinanzierung europäischer **FTE-Großprojekte** entstehen, abzudecken.

Entsprechend ihrer Satzung, ihren Vorschriften und Verfahren verleiht die EIB Mittel, die sie an den internationalen Kapitalmärkten aufgenommen hat. Neben ihren Eigenmitteln dient der Zuschuss als Rückstellung und Kapitalzuweisung innerhalb der Bank, um damit einen Teil der Risiken, die der Bank bei der Darlehensfinanzierung europäischer **FTE-Projekte** entstehen, abzudecken.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 73

Anhang III Absatz 5 Absatz 2 Punkt 2

Die Förderwürdigkeit **umfangreicher** europäischer FTE-Maßnahmen. Grundsätzlich ist der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen, den die Gemeinschaft im Rahmen dieses spezifischen Programms fördert, automatisch förderwürdig. In Frage kommen auch Forschungsinfrastrukturen. Gemäß der nach Artikel 167 EG-Vertrag zu erlassenden Verordnung werden mit der Zuschussvereinbarung auch die Verfahrensmodalitäten festgelegt und der Gemeinschaft das Recht eingeräumt, unter bestimmten Umständen die Verwendung des Zuschusses für ein von der EIB vorgeschlagenes Darlehen abzulehnen.

Die Förderwürdigkeit europäischer FTE-Maßnahmen. Grundsätzlich ist der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen, den die Gemeinschaft im Rahmen dieses spezifischen Programms fördert, automatisch förderwürdig. In Frage kommen auch Forschungsinfrastrukturen. **Die Antragsteller (einschließlich KMU) können unabhängig von ihrer Größe in den Genuss dieses Instruments kommen, um ihre Maßnahmen zu finanzieren.** Gemäß der nach Artikel 167 des Vertrags zu erlassenden Verordnung werden mit der Zuschussvereinbarung auch die Verfahrensmodalitäten festgelegt und der Gemeinschaft das Recht eingeräumt, unter bestimmten Umständen die Verwendung des Zuschusses für ein von der EIB vorgeschlagenes Darlehen abzulehnen.

P6_TA(2006)0521

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (KOM(2005)0440 — C6-0381/2005 — 2005/0185(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0440) ⁽¹⁾ und des geänderten Vorschlags (KOM(2005)0440/2) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0381/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung(A6-0379/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 1a des Finanzrahmens 2007-2013 in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 ⁽²⁾ festgelegt wird;

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 4

(4) Das **Rahmenprogramm** sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon, **ferner** insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr und Umwelt ergänzen.

(4) **Dieses spezifische Programm** sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie andere Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Ziele von Lissabon ergänzen. **Zu diesem Zweck sollte durch Stärkung der gegenseitigen Ergänzung und der Synergie mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen die größtmögliche Effizienz der Maßnahmen angestrebt werden, insbesondere mit den Maßnahmen in den Bereichen Strukturfonds, Landwirtschaft, Bildung, Ausbildung, Kultur, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Industrie, Beschäftigung, Energie, Verkehr, Umwelt und Informationsgesellschaft.**

Abänderung 2

Erwägung 4 a (neu)

(4a) Der multi- und interdisziplinäre Ansatz sollte in diesem spezifischen Programm im Einklang mit den Empfehlungen des Forschungsbeirats der Europäischen Union (EURAB 04.009, von April 2004) und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2005 zu Wissenschaft und Technologie — Leitlinien für die Forschungsförderung der Europäischen Union ⁽¹⁾ — besondere Beachtung finden.

⁽¹⁾ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 259.

Abänderung 3

Erwägung 4 b (neu)

(4b) In diesem spezifischen Programm sollten insbesondere der Transfer von Wissen, Forschungsergebnissen und Technologie vom Sektor der öffentlichen Forschung zu den Unternehmen, vor allem den KMU, sowie die Mechanismen, die dazu dienen, dass die unternehmerische Nachfrage in wirksamer und koordinierter Weise die Forscherteams erreicht, vorrangig behandelt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 4

Erwägung 5

(5) Durch dieses **Rahmenprogramm** geförderte Maßnahmen im Bereich Innovation und KMU sollten **die** Maßnahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ **ergänzen**.

(5) **In diesem spezifischen Programm sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass eine angemessene Beteiligung der KMU an allen Maßnahmen und Projekten sichergestellt wird.** Durch dieses **spezifische Programm** geförderte Maßnahmen im Bereich Innovation und KMU sollten **auf die größtmögliche Synergie mit und Ergänzung zu den** Maßnahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ **und den übrigen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen ausgerichtet sein.**

Abänderung 5

Erwägung 5 a (neu)

(5a) **Dieses spezifische Programm sollte der bedeutenden Rolle der Regionen bei der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums Rechnung tragen, die von der Kommission in ihrer Mitteilung „Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums“ (KOM(2001)0549) anerkannt wurde.**

Abänderung 6

Erwägung 7

(7) Mit diesem spezifischen Programm sollte ein Beitrag geleistet werden zum Zuschuss für die Europäische Investitionsbank für die Einrichtung einer „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“, um den Zugang zu EIB-Darlehen zu erleichtern.

(7) Mit diesem spezifischen Programm sollte ein Beitrag geleistet werden zum Zuschuss für die Europäische Investitionsbank für die Einrichtung einer „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“, um den Zugang zu EIB-Darlehen zu erleichtern. **Zu demselben Zweck sollte das spezifische Programm finanzielle Unterstützung in gleicher Höhe leisten mit dem Ziel, das mit der Beteiligung der KMU an Projekten verbundene Risiko zu decken, wodurch ihnen das Erfordernis von Bankgarantien erspart bleibt.**

Abänderung 7

Erwägung 8

(8) Nach Artikel 170 EG-Vertrag hat die Gemeinschaft mehrere internationale Forschungsabkommen abgeschlossen. Eine Verstärkung der internationalen Forschungszusammenarbeit soll mit dem Ziel einer weiteren Integration der Gemeinschaft in die globale Forschungsgemeinschaft angestrebt werden. Daher soll dieses spezifische Programm den Ländern zur Teilnahme offen stehen, die einschlägige Abkommen geschlossen haben, und auf Projektebene können sich — zum gegenseitigen Nutzen — auch Einrichtungen aus Drittländern und internationale Organisationen an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen.

(8) Nach Artikel 170 *des Vertrags* hat die Gemeinschaft mehrere internationale Forschungsabkommen abgeschlossen. Eine Verstärkung der internationalen Forschungszusammenarbeit soll mit dem Ziel einer weiteren Integration der Gemeinschaft in die globale Forschungsgemeinschaft angestrebt werden. Daher soll dieses spezifische Programm den Ländern zur Teilnahme offen stehen, die einschlägige Abkommen geschlossen haben, **und darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit Ländern stärken, die keine einschlägigen Abkommen unterzeichnet haben,** und auf Projektebene können sich — **zur Förderung des Allgemeinwohls und** zum gegenseitigen Nutzen — auch Einrichtungen aus Drittländern und internationale Organisationen an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 8

Erwägung 9

(9) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten sollen ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

(9) Bei den im Rahmen dieses Programms ausgeführten Forschungstätigkeiten sollen ethische Grundprinzipien beachtet werden, einschließlich derjenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind; **außerdem sollte unter Achtung der verschiedenen ethischen Vorstellungen und der kulturellen Vielfalt Wert auf die zivilgesellschaftlichen und humanistischen Aspekte der Forschung gelegt werden.**

Abänderung 9

Erwägung 9 a (neu)

(9a) In diesem spezifischen Programm sollte dem wichtigen Beitrag der Hochschulen zu hervorragender wissenschaftlicher und technologischer Forschung, zur Schaffung des Europäischen Forschungsraums, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Rolle der Hochschulen im Europa des Wissens“ (KOM(2003)0058) dargelegt wurde, und ihrem Beitrag zum Aufbau einer Wissensgesellschaft gebührend Rechnung getragen werden.

Abänderung 10

Erwägung 10

(10) **Das** Rahmenprogramm **soll** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

(10) **Dieses spezifische Programm und das gesamte Siebte** Rahmenprogramm **sollten** einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Abänderung 11

Erwägung 10 a (neu)

(10a) Diese spezifische Programm muss zur Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologie beitragen, um auf diese Weise Wissenschaft und Technologie der Gesellschaft näher zu bringen.

Abänderung 12

Erwägung 11

(11) Für das Rahmenprogramm **sollen** eine wirtschaftliche Haushaltsführung, eine **möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung** und leichte Zugänglichkeit für alle Teilnehmer sichergestellt **werden** im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen derselben sichergestellt werden.

(11) **Die Kommission sollte sich verpflichten, für das Siebte** Rahmenprogramm **und für dieses spezifische Programm** eine wirtschaftliche Haushaltsführung **sicherzustellen und die Durchführung beider Programme sowie die Transparenz, Klarheit** und leichte Zugänglichkeit für alle Teilnehmer **auf möglichst einfache und effiziente Weise zu gewährleisten** im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 13

Artikel 2

Mit dem spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ wird das gesamte Spektrum der in grenzüberschreitender Zusammenarbeit durchgeführten Forschungsmaßnahmen folgender Themenbereiche unterstützt:

- a) Gesundheit
- b) Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie
- c) Informations- und Kommunikationstechnologien
- d) Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien
- e) Energie
- f) Umwelt (einschließlich Klimaänderung)
- g) Verkehr (einschließlich Luftfahrt)
- h) Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften
- i) **Sicherheit und Weltraum**

Mit dem spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ wird das gesamte Spektrum der in grenzüberschreitender Zusammenarbeit durchgeführten Forschungsmaßnahmen folgender Themenbereiche unterstützt:

- a) Gesundheit
- b) Lebensmittel, Landwirtschaft und **Fischerei, sowie** Biotechnologie
- c) Informations- und Kommunikationstechnologien
- d) Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien
- e) Energie
- f) Umwelt (einschließlich Klimaänderung)
- g) Verkehr (einschließlich Luftfahrt)
- h) Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften
- i) **Sicherheit**
- ia) Weltraum**

Abänderung 14

Artikel 3 a Absatz 1 (neu)

Artikel 3a

(1) **Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.**

Abänderung 15

Artikel 3 a Absatz 2 (neu)

(2) **Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der durch das Programm zu schaffenden Exekutivagentur, sollte gegenüber den im Rahmen dieses spezifischen Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtssetzungsorgane.**

Abänderung 16

Artikel 3 a Absatz 3 (neu)

(3) **Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 17
Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien eingehalten werden.

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien eingehalten werden, **wobei die je nach Wissensgebiet und Art der Forschung geforderten wissenschaftlichen Garantien zu berücksichtigen sind.**

Abänderung 18
Artikel 5 a (neu)**Artikel 5a**

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 19
Artikel 6 Absatz 3

(3) Im Arbeitsprogramm werden ferner die Kriterien angegeben, nach denen Vorschläge für indirekte Maßnahmen, die für bestimmte Förderformen eingereicht wurden, bewertet und ausgewählt werden. Die Kriterien hierfür sind herausragende Leistung, Auswirkungen und Durchführung, wobei innerhalb dieses Rahmens im Arbeitsprogramm zusätzliche Anforderungen, Gewichtungen und Schwellenwerte festgelegt bzw. ergänzt werden können.

(3) Im Arbeitsprogramm werden ferner die Kriterien angegeben, nach denen Vorschläge für indirekte Maßnahmen, die für bestimmte Förderformen eingereicht wurden, bewertet und ausgewählt werden, **wobei die Möglichkeit gegeben sein muss, dass einzelne Forscher und Forschergruppen sich gleichzeitig an nationalen und europäischen Programmen beteiligen.** Die Kriterien hierfür sind herausragende Leistung, Auswirkungen und Durchführung, wobei innerhalb dieses Rahmens im Arbeitsprogramm zusätzliche Anforderungen, Gewichtungen und Schwellenwerte festgelegt bzw. ergänzt werden können.

Abänderung 20
Artikel 7 Absatz 2

(2) Das in **Artikel 8 Absatz 2** festgelegte Verfahren gilt für die Verabschiedung:

(2) Das in **Artikel 8 Absatz 3** festgelegte **Regelungsverfahren mit Kontrolle** gilt für die Verabschiedung:

Abänderung 21
Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 3 jenes Beschlusses anzuwenden.**

(2) **Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE — Aktionen ein.**

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gelten **die Artikel 5 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gelten **Artikel 5a Absätze 1 bis 4** und **Artikel 7** des Beschlusses 1999/468/EG **unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(4) *Der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.*

(5) *Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtentwicklung der Durchführung des spezifischen Programms und geht dabei auf alle im Rahmen dieses Programms finanzierten FTE-Aktionen ein.*

Abänderung 22

Anhang I Einleitung Absatz 2

Das übergeordnete Ziel besteht darin, Forschung auf allerhöchstem Niveau zu fördern und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Forschung muss vor allem dem Erwerb von Wissen dienen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Forschung auf allerhöchstem Niveau zu fördern und damit **zum Erwerb von Wissen und** zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. **Die Forschung ist ein entscheidendes Instrument zur Förderung der sozialen Integration, der Bürgerbeteiligung und eines aktiven Bürgersinns, des Wirtschaftswachstums, der Wettbewerbsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensqualität.**

Abänderung 23

Anhang I Einleitung Absatz 2 a (neu)

Bei Partnerschaften zwischen Hochschule und Wirtschaft verpflichtet sich die Kommission, die Ergebnisse der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung zu verbreiten, wenn diese von öffentlichem Interesse sind und dem Allgemeinwohl dienen.

Abänderung 24

Anhang I Einleitung Absatz 3 Nummer 9

(9) Sicherheit und **Weltraum**

(9) Sicherheit

(9a) Weltraum

Abänderung 25

Anhang I Einleitung Absatz 5

Gebührende Berücksichtigung finden der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Darüber hinaus werden die ethischen, sozialen, rechtlichen und umfassenderen kulturellen Aspekte der durchzuführenden Forschungsarbeiten und ihrer möglichen Anwendungen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven einbezogen, soweit dies für die Tätigkeiten im Rahmen dieses spezifischen Programms relevant ist.

Im gesamten Siebten Rahmenprogramm muss der Grundsatz der wissenschaftlichen und technologischen Spitzenleistung zur Geltung kommen. Darüber hinaus werden die ethischen, sozialen, rechtlichen und umfassenderen kulturellen Aspekte der durchzuführenden Forschungsarbeiten und ihrer möglichen Anwendungen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und Perspektiven einbezogen, soweit dies für die Tätigkeiten im Rahmen dieses spezifischen Programms relevant ist.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 26

Anhang I Absatz 5 a (neu)

Dem Zusammenhalt zwischen den Ländern und Regionen der Europäischen Union im Bereich Wissenschaft und Technologie wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere den Maßnahmen, die dazu dienen, das technologische Gefälle zwischen verschiedenen Gebieten zu verringern, und zwar mittels unterschiedlicher Anreize für die technologischen Kapazitäten der Unternehmen auf allen Ebenen. Hierzu werden die Maßnahmen des Rahmenprogramms mit Aktionslinien der übrigen Politikbereiche der Gemeinschaft, insbesondere der Regionalpolitik und der Politik im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, abgestimmt.

Abänderung 27

Anhang I Abschnitt „Multidisziplinarität und Themen übergreifende Forschung einschließlich gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen“ Absatz 1

Besonderes Augenmerk wird auf vorrangigen **Wissenschaftsbereichen** liegen, die mehrere Themen betreffen, wie zum Beispiel Meereswissenschaften **und -technologien**. Durch gemeinsame, Themen übergreifende Ansätze von Forschung und Technologie, die für mehr als ein Thema relevant sind, wird Multidisziplinarität gefördert. Diese Themen übergreifenden Ansätze werden u.a. umgesetzt:

- indem gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für mehrere Themen veröffentlicht werden, sofern ein Forschungsthema auch von eindeutiger Relevanz für die jeweiligen anderen Themen ist,
- indem bei der interdisziplinären Forschung besonderer Wert auf die „sich abzeichnenden Erfordernisse“ gelegt wird,
- indem bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms **externe Sachverständige** hinzugezogen werden, um so auf eine breite Palette von Fachrichtungen und Erfahrungen zurückgreifen zu können,
- indem bei politisch relevanten Forschungsarbeiten die Kohärenz mit anderen Politikfeldern der EU sichergestellt wird.

Besonderes Augenmerk wird auf vorrangigen **Wissenschafts- und Technologiebereichen** liegen, die mehrere Themen betreffen, wie zum Beispiel Meereswissenschaften, **Technologien für den Tourismus, umweltfreundliche Technik und Chemie und Umweltmedizin**. Durch gemeinsame, Themen übergreifende Ansätze für Forschungs- und Technologieaspekte, die für mehr als ein Thema relevant sind, wird Multidisziplinarität, **einschließlich aufgabenorientierte Forschung**, gefördert. Diese Themen übergreifenden Ansätze werden u.a. umgesetzt,

- indem gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für mehrere Themen veröffentlicht werden, sofern ein Forschungsthema auch von eindeutiger Relevanz für die jeweiligen anderen Themen ist,
- indem bei der interdisziplinären Forschung besonderer Wert auf die „sich abzeichnenden Erfordernisse“ gelegt wird,
- indem bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms **renommierte Wissenschaftler** hinzugezogen werden, um so auf eine breite Palette von Fachrichtungen und Erfahrungen zurückgreifen zu können,
- indem bei politisch relevanten Forschungsarbeiten die Kohärenz mit anderen Politikfeldern der EU sichergestellt wird.

Abänderung 28

Anhang I Abschnitt „Multidisziplinarität und Themen übergreifende Forschung einschließlich gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen“ Absatz 2

Die Europäische Kommission wird darauf achten, dass die Themen dieses spezifischen Programms und die auf der Grundlage anderer spezifischer Programme des siebten Rahmenprogramms ergriffenen Maßnahmen, etwa zu den Forschungsinfrastrukturen des spezifischen Programms „Kapazitäten“, miteinander koordiniert werden.

Die Europäische Kommission wird darauf achten, dass die Themen dieses spezifischen Programms und die auf der Grundlage anderer spezifischer Programme des siebten Rahmenprogramms ergriffenen Maßnahmen, etwa zu den Forschungsinfrastrukturen des spezifischen Programms „Kapazitäten“, miteinander koordiniert werden. **Das Arbeitsprogramm weist die Tätigkeiten aus, die einer besonderen Koordinierung mit den übrigen spezifischen Programmen unterliegen, und legt die geeigneten Mechanismen fest, damit diese Koordinierung auf effiziente Weise erfolgt.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 29

Anhang I Abschnitt „Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten“ Absatz 1

Damit die Themen auch in Zukunft für die Industrie relevant sind, wird unter anderem auf die Arbeiten der verschiedenen „Europäischen Technologieplattformen“ zurückgegriffen. Damit trägt dieses spezifische Programm zur Umsetzung der von den Europäischen Technologieplattformen ausgearbeiteten und weiterentwickelten strategischen Forschungspläne bei, sofern diese einen echten europäischen Mehrwert erwarten lassen. Die in den strategischen Forschungsplänen dargelegten Grundzüge des Forschungsbedarfs fanden bereits Eingang in die neun nachstehend erläuterten Themen. Wie ihr fachlicher Inhalt im Einzelnen eingebunden wird, lässt sich dann an der detaillierten Ausformulierung der Arbeitsprogramme für die jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ablesen.

Damit die Themen auch in Zukunft für die Industrie relevant sind **und diese sich entsprechend beteiligt**, wird unter anderem auf die Arbeiten der verschiedenen „Europäischen Technologieplattformen“ zurückgegriffen. Damit trägt dieses spezifische Programm **zusammen mit den Beiträgen der Industrie** zur Umsetzung der von den Europäischen Technologieplattformen ausgearbeiteten und weiterentwickelten strategischen Forschungspläne bei, sofern diese einen echten europäischen Mehrwert erwarten lassen. Die in den strategischen Forschungsplänen dargelegten Grundzüge des Forschungsbedarfs fanden bereits Eingang in die neun nachstehend erläuterten Themen. Wie ihr fachlicher Inhalt im Einzelnen eingebunden wird, lässt sich dann an der detaillierten Ausformulierung der Arbeitsprogramme für die jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ablesen.

Abänderung 30

Anhang I Abschnitt „Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten“ Absatz 2

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Themen auch weiterhin in die Konzipierung, Umsetzung und Bewertung der Strategien und Vorschriften der EU einfließen. Hierunter fallen Gebiete wie Gesundheit, Sicherheit, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt, Entwicklungshilfe, Fischerei, Seewirtschaft, Landwirtschaft, Tierschutz, Verkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Informationsgesellschaft und Medien, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Zusammenhalt sowie Justiz und Inneres ebenso wie die pränormative und Normen begleitende Forschung zur Verbesserung der Qualität von Normen und deren Umsetzung. Hier können sich Plattformen einbringen, die interessierte Kreise mit Wissenschaftlern zusammen bringen und prüfen, inwieweit strategische Forschungspläne für die Sozial- oder Umweltpolitik bzw. sonstige Politikbereiche aufgestellt werden sollten.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Themen auch weiterhin in die Konzipierung, Umsetzung und Bewertung der Strategien und Vorschriften der EU einfließen. Hierunter fallen Gebiete wie Gesundheit, Sicherheit, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt, Entwicklungshilfe, Fischerei, Seewirtschaft, Landwirtschaft, Tierschutz, Verkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Informationsgesellschaft und Medien, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Zusammenhalt sowie Justiz und Inneres ebenso wie die pränormative und Normen begleitende Forschung zur Verbesserung **von Interoperabilität und Wettbewerb und zur Hebung** der Qualität von Normen und deren Umsetzung. Hier können sich Plattformen einbringen, die interessierte Kreise mit Wissenschaftlern zusammen bringen und prüfen, inwieweit strategische Forschungspläne für die Sozial- oder Umweltpolitik bzw. sonstige Politikbereiche aufgestellt werden sollten.

Abänderung 31

Anhang I Abschnitt „Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten“ Punkt 1 Einleitung

Sich abzeichnende Erfordernisse: durch die spezielle Unterstützung von Vorschlägen, mit denen auf einem bestimmten Gebiet und/oder im Querschnittsbereich mehrerer Fachbereiche neue wissenschaftliche und technologische Möglichkeiten — insbesondere solcher mit Potenzial für bedeutende Durchbrüche — ermittelt oder weiter erkundet werden sollen. Hierzu ist Folgendes geplant:

Sich abzeichnende Erfordernisse: durch die spezielle Unterstützung von Vorschlägen, mit denen auf einem bestimmten Gebiet und/oder im Querschnittsbereich mehrerer Fachbereiche neue wissenschaftliche und technologische Möglichkeiten — insbesondere solcher mit Potenzial für bedeutende Durchbrüche **oder unmittelbare Anwendung** — ermittelt oder weiter erkundet werden sollen. Hierzu ist Folgendes geplant:

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 32

Anhang I Abschnitt „Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten“ Punkt 1 Spiegelstrich 1

- Offene, „Bottom-up“-Forschungsarbeiten zu Themen, die von den Wissenschaftlern selbst vorgebracht werden, um sich neuen wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen stellen zu können („Adventure“-Maßnahmen), oder um neue Entdeckungen oder neu beobachtete Phänomene, die auf Gefahren oder Probleme für die Gesellschaft hinweisen könnten, einschätzen zu können („Insight“-Maßnahmen).
- Offene, „Bottom-up“-Forschungsarbeiten zu Themen, die von den Wissenschaftlern selbst vorgebracht werden, um sich neuen wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen stellen zu können („Adventure“-Maßnahmen) **oder um frühzeitig Entwicklungen und Tendenzen mit signifikanten, aussichtsreichen Nutzungsmöglichkeiten zu erkennen („Foresight“-Maßnahmen)** oder um neue Entdeckungen oder neu beobachtete Phänomene, die auf Gefahren oder Probleme für die Gesellschaft hinweisen könnten, einschätzen zu können („Insight“-Maßnahmen).

Abänderung 33

Anhang I Abschnitt „Verbreitung und Transfer von Wissen sowie Einbeziehungen weiterer Kreise“ Absatz 1 Einleitung

Um die Verbreitung **und** Nutzung der Ergebnisse der EU-Forschung zu stärken, werden in allen Themenbereichen die Weitergabe von Kenntnissen und **der Transfer** von Ergebnissen — auch an politische Entscheidungsträger — unterstützt. Dazu werden Vernetzungsinitiativen sowie Seminare und Veranstaltungen bezuschusst und die Unterstützung durch externe Sachverständige sowie **elektronische Informationsdienste** gefördert. Hierzu ist für jedes Thema Folgendes vorgesehen:

Um die Verbreitung, Nutzung **und Wirkung** der Ergebnisse der EU-Forschung zu stärken, werden in allen Themenbereichen die Weitergabe **und der Transfer** von Kenntnissen und **die Nutzung** von Ergebnissen — auch **die Weitergabe** an politische Entscheidungsträger — unterstützt. Dazu werden Vernetzungsinitiativen sowie Seminare und Veranstaltungen bezuschusst und die Unterstützung durch externe Sachverständige sowie **Informations- und Beratungsdienste** gefördert. Hierzu ist für jedes Thema Folgendes vorgesehen:

Abänderung 34

Anhang I Abschnitt „Verbreitung und Transfer von Wissen sowie Einbeziehungen weiterer Kreise“ Absatz 1 Spiegelstrich 2

- Gezielte Hilfsangebote für Projekte und Konsortien, um ihnen den Rückgriff auf die für eine optimale Nutzung der Ergebnisse notwendigen Fähigkeiten zu erleichtern.
- Gezielte Hilfsangebote für Projekte und Konsortien, um ihnen den Rückgriff auf die für eine optimale Nutzung der Ergebnisse notwendigen Fähigkeiten **und Mittel, insbesondere finanzieller Art**, zu erleichtern.

Abänderung 35

Anhang I Abschnitt „Verbreitung und Transfer von Wissen sowie Einbeziehungen weiterer Kreise“ Absatz 1 Spiegelstrich 3

- Proaktive Maßnahmen zur Verbreitung projektübergreifender Ergebnisse, auch solcher aus vorherigen Rahmenprogrammen and anderen Forschungsprogrammen, die sich speziell an bestimmte Sektoren oder interessierte Kreise **als potenzielle Nutzer** richten.
- Proaktive Maßnahmen zur Verbreitung projektübergreifender Ergebnisse, auch solcher aus vorherigen Rahmenprogrammen and anderen Forschungsprogrammen, die sich speziell an bestimmte Sektoren oder interessierte Kreise als potenzielle Nutzer richten, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den potenziellen Nutzern und den Lehrkräften an Bildungseinrichtungen unterhalb des Hochschulniveaus liegt.**

Abänderung 36

Anhang I Abschnitt „Verbreitung und Transfer von Wissen sowie Einbeziehungen weiterer Kreise“ Absatz 1 Spiegelstrich 5

- Einsatz der CORDIS-Dienste für die Verbreitung von Wissen und die Nutzung der Forschungsergebnisse
- Einsatz der CORDIS-Dienste für die **benutzerfreundliche** Verbreitung von Wissen und die Nutzung der Forschungsergebnisse

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 37

*Anhang I Abschnitt „Verbreitung und Transfer von Wissen sowie Einbeziehungen weiterer Kreise“ Absatz 1
Spiegelstrich 6*

— Initiativen zur Förderung der Gespräche und Debatten über wissenschaftliche Fragen und Forschungsergebnisse mit einer über die Wissenschaftskreise hinausgehenden breiten Öffentlichkeit

— Initiativen zur Förderung der Gespräche und Debatten über wissenschaftliche Fragen und Forschungsergebnisse mit einer über die Wissenschaftskreise hinausgehenden breiten Öffentlichkeit, **auch durch Forschungstätigkeit zu Gunsten von Organisationen der Zivilgesellschaft.**

Abänderung 38

Anhang I Abschnitt „Gemeinsame Technologieinitiativen“ Absatz 1

In einer begrenzten Anzahl von Fällen rechtfertigen der Umfang eines FTE-Ziels und die Größenordnung der beteiligten Ressourcen die Einrichtung langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften in Form von gemeinsamen Technologieinitiativen. Diese Initiativen, die in erster Linie auf die Arbeit europäischer Technologieplattformen zurückgehen und die einen Aspekt oder eine kleine Zahl ausgewählter Aspekte der Forschung in ihrem Bereich betreffen, kombinieren privatwirtschaftliche Investitionen mit einzelstaatlicher und europäischer Finanzierung durch die öffentliche Hand, worunter auch die Zuschussfinanzierung durch das Forschungsrahmenprogramm und die Darlehensfinanzierung durch die Europäische Investitionsbank fallen. Über gemeinsame Technologieinitiativen wird auf der Grundlage entsprechender Vorschläge (etwa auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag) entschieden.

In einer begrenzten Anzahl von Fällen rechtfertigen der Umfang eines FTE-Ziels und die Größenordnung der beteiligten Ressourcen die Einrichtung langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften in Form von gemeinsamen Technologieinitiativen. Diese Initiativen, die in erster Linie auf die Arbeit europäischer Technologieplattformen zurückgehen und die einen Aspekt oder eine kleine Zahl ausgewählter Aspekte der Forschung in ihrem Bereich betreffen, kombinieren privatwirtschaftliche Investitionen mit einzelstaatlicher und europäischer Finanzierung durch die öffentliche Hand, worunter auch die Zuschussfinanzierung durch das Forschungsrahmenprogramm und die Darlehensfinanzierung durch die Europäische Investitionsbank fallen. Über gemeinsame Technologieinitiativen wird **im Einzelfall** auf der Grundlage entsprechender Vorschläge (etwa auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag) entschieden.

Abänderung 39

Anhang I Abschnitt „Koordination von Forschungsprogrammen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens“ Absatz 1

Für diesen Bereich wird auf zwei wichtige Instrumente zurückgegriffen: das ERA-NET-Schema und die Beteiligung der Gemeinschaft an von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungsprogrammen (Artikel 169 EG-Vertrag). Darüber hinaus sollen mit diesem Maßnahmenbereich die Komplementarität und die Synergie zwischen dem Rahmenprogramm und den im Rahmen zwischenstaatlicher Strukturen wie EUREKA, EIROforum und COST durchgeführten Tätigkeiten verstärkt werden. Damit COST auch in Zukunft einen Beitrag zur Koordination und zum Austausch zwischen einzelstaatlich geförderten Forscherteams leisten kann, werden die Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten von COST finanziell unterstützt.

Für diesen Bereich wird auf zwei wichtige Instrumente zurückgegriffen: das Schema ERA-NET und die Beteiligung der Gemeinschaft an von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungsprogrammen (Artikel 169 EG-Vertrag). Darüber hinaus sollen mit diesem Maßnahmenbereich die Komplementarität und die Synergie zwischen dem Rahmenprogramm und den im Rahmen zwischenstaatlicher Strukturen wie EUREKA, EIROforum und COST durchgeführten Tätigkeiten verstärkt werden. **In Anbetracht der Bedeutung der Fortentwicklung von KMU für die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union gilt es die Förderung des Zugangs von KMU des Spitzentechnologiebereichs — im Sinn der Definition anhand von Artikel 169 des Vertrags (Programme Eureka und Eurostars) — zu Forschungstätigkeiten besonders wichtig zu nehmen.** Damit COST auch in Zukunft einen Beitrag zur Koordination und zum Austausch zwischen einzelstaatlich geförderten Forscherteams leisten kann, werden die Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten von COST finanziell unterstützt.

Abänderung 40

Anhang I Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“ Einleitung und Spiegelstrich -1 (neu)

Mit den Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit wird eine internationale Wissenschafts- und Technologiepolitik unterstützt, die die **beiden** folgenden, zusammenhängenden Ziele verfolgt:

Mit den Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit wird eine internationale Wissenschafts- und Technologiepolitik unterstützt, die die **drei** folgenden, zusammenhängenden Ziele verfolgt:

— **Schaffung der Grundlagen für Forschungstätigkeiten und -kapazitäten in Entwicklungsländern und Konsolidierung und Stärkung der zuständigen Einrichtungen: Hochschulen und öffentliche und private Einrichtungen für die Ausbildung von Forschern;**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 41

Anhang I Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 1 Spiegelstrich 1

- Förderung der **europäischen Wettbewerbsfähigkeit** durch strategische wissenschaftlich-technologische Partnerschaften mit Drittländern, auch mit hoch industrialisierten Ländern und Schwellenländern, durch **die Gewinnung** der besten Wissenschaftler aus Drittländern für die Arbeit in und mit Europa
- Förderung **von Forschungsprojekten von universaler Bedeutung** durch strategische wissenschaftlich-technologische Partnerschaften mit Drittländern, auch mit hoch industrialisierten Ländern und Schwellenländern, durch **Förderung der Mobilität** der besten Wissenschaftler aus Drittländern, **indem diesen optimale Bedingungen** für die Arbeit in und mit Europa **geboten werden und die anschließende Rückkehr in die Heimatländer erleichtert wird.**

Abänderung 42

Anhang I Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 1 Spiegelstrich 2

- Auseinandersetzung mit besonderen Problemen, mit denen Drittländer konfrontiert sind oder die einen globalen Charakter haben, **auf der Grundlage gegenseitigen Interesses und gegenseitigen Nutzens**
- Auseinandersetzung mit besonderen Problemen, mit denen Drittländer konfrontiert sind oder die einen globalen Charakter haben, **durch Stärkung des Konzepts der weltweiten Zusammenarbeit und der gemeinsamen Nutzung von Wissen und Informationen.**

Abänderung 43

Anhang I Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 2

Die Politik der EU auf dem Gebiet der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit legt besonderen Wert auf deren Weiterentwicklung, damit im Hinblick auf die beteiligten Länder, Regionen, sozioökonomischen Bedingungen **und** den Kenntnisstand ausgewogene Partnerschaften entstehen, die neue Erkenntnisse hervorbringen und diese Erkenntnisse gemeinsam nutzen und anwenden können. Mit diesem strategischen Ansatz sollen die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die globale nachhaltige Entwicklung gestärkt werden, indem, gestützt auf **gegenseitiges Interesse und gegenseitigen Nutzen**, bilaterale, regionale und globale Partnerschaften zwischen der EU und Drittländern entstehen. Daher sollte die Rolle der EU als globaler Akteur auch mit Hilfe multilateraler internationaler Forschungsprogramme untermauert werden. Die Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit werden so zusammenwirken, dass die internationalen Verpflichtungen der EU ebenso berücksichtigt werden wie, unter dem Dach der nachhaltigen Entwicklung, ihr Beitrag **zu europäischen Werten, zur Wettbewerbsfähigkeit, zum sozioökonomischen Fortschritt, zu Umweltschutz und Wohlstand.**

Die Politik der EU auf dem Gebiet der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit legt besonderen Wert auf deren Weiterentwicklung, damit im Hinblick auf **die internationalen Prioritäten**, die beteiligten Länder, Regionen, sozioökonomischen Bedingungen, den Kenntnisstand, **die europäischen Prioritäten und die Partnerländer** ausgewogene Partnerschaften entstehen, die neue Erkenntnisse hervorbringen und diese Erkenntnisse gemeinsam nutzen und anwenden können. Mit diesem strategischen Ansatz sollen die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die globale nachhaltige Entwicklung gestärkt werden, indem, gestützt auf **das öffentliche und gesellschaftliche Interesse**, bilaterale, regionale und globale Partnerschaften zwischen der EU und Drittländern entstehen. Daher sollte die Rolle der EU als globaler Akteur auch mit Hilfe multilateraler internationaler Forschungsprogramme untermauert werden. Die Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit werden so zusammenwirken, dass die internationalen Verpflichtungen der EU ebenso berücksichtigt werden wie, unter dem Dach der nachhaltigen Entwicklung, ihr Beitrag **zur gemeinsamen Nutzung von Forschungsergebnissen, damit Wettbewerbsfähigkeit, sozioökonomischer Fortschritt, Umweltschutz und Wohlstand gefördert werden.**

Abänderung 44

Anhang I Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 3 Punkt 2

Durch besondere, auf Drittländer zugeschnittene Kooperationsmaßnahmen innerhalb jedes Themas, falls beiderseitiges Interesse an der Zusammenarbeit bei Einzelthemen besteht. Die Festlegung des Bedarfs und der Schwerpunkte steht in engem Zusammenhang mit den jeweiligen bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit und mit den laufenden multilateralen und bi-regionalen Gesprächen zwischen der EU und diesen Ländern oder Ländergruppen. Über die Schwerpunkte wird anhand des jeweiligen Bedarfs, Potenzials und der Wirtschaftsentwicklung der Region bzw. des Landes entschieden. Hierzu werden eine

Durch besondere, auf Drittländer zugeschnittene Kooperationsmaßnahmen innerhalb jedes Themas, falls beiderseitiges Interesse an der Zusammenarbeit bei Einzelthemen besteht. Die Festlegung des Bedarfs und der Schwerpunkte steht in engem Zusammenhang mit den jeweiligen bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit und mit den laufenden multilateralen und **bi-regionalen** Gesprächen zwischen der EU und diesen Ländern oder Ländergruppen. Über die Schwerpunkte wird **auf der Basis des gemeinsamen Interesses und des beiderseitigen Nutzens sowie** anhand des jeweiligen Bedarfs, Potenzials und der

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

internationale Strategie für die Zusammenarbeit und ein Umsetzungsplan aufgestellt, die spezielle gezielte Maßnahmen zu einzelnen oder übergreifend zu mehreren Themen enthalten, wie zu Gesundheit, Landwirtschaft, Hygiene, Wasser, Lebensmittelsicherheit, sozialer Zusammenhalt, Energie, Umwelt, Fischerei, Aquakultur und natürliche Ressourcen, nachhaltige Wirtschaftspolitik und Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese Maßnahmen stehen bei der Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Ländern im Vordergrund. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der Forschungs- und Kooperationskapazitäten von Bewerberländern, Anrainerstaaten, Entwicklungs- und Schwellenländern. Durchgeführt werden diese Maßnahmen mittels gezielter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wobei besonderer Wert darauf gelegt wird, den jeweiligen Drittländern, insbesondere den Entwicklungsländern, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu erleichtern.

Wirtschaftsentwicklung der Region bzw. des Landes entscheiden. Hierzu werden eine internationale Strategie für die Zusammenarbeit und ein Umsetzungsplan aufgestellt, die spezielle gezielte Maßnahmen zu einzelnen oder übergreifend zu mehreren Themen enthalten, wie zu Gesundheit — **insbesondere vernachlässigte Krankheiten** —, Landwirtschaft, Hygiene, Wasser, Lebensmittelsicherheit, sozialer Zusammenhalt, Energie, Umwelt, Fischerei, Aquakultur und natürliche Ressourcen, nachhaltige Wirtschaftspolitik und Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese Maßnahmen stehen bei der Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Ländern im Vordergrund. **Abgesehen von Gebieten gemeinsamen Interesses sind bei solchen Maßnahmen auch vorzusehen:** Maßnahmen zum Ausbau der Forschungs- und Kooperationskapazitäten von Bewerberländern, Anrainerstaaten, Entwicklungs- und Schwellenländern. Durchgeführt werden diese Maßnahmen mittels gezielter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wobei besonderer Wert darauf gelegt wird, den jeweiligen Drittländern, insbesondere den Entwicklungsländern, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu erleichtern.

Abänderung 45

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 1 a (neu)

Zu diesem Zweck wird die größtmögliche Komplementarität und Synergie mit anderen Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft sowie mit nationalen und regionalen Forschungsprogrammen in den einzelnen Mitgliedstaaten angestrebt.

Abänderung 46

Anhang I Themen Abschnitt 1 Zwischenüberschrift „Gesundheit“ „Ansatz“ Absatz 3

Wann immer es sich anbietet, werden bei den Forschungsprojekten geschlechtsspezifische Fragen berücksichtigt und einbezogen. Insbesondere wird darauf Wert gelegt, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Ergebnisse neuer Entwicklungen aus der biomedizinischen und genetischen Forschung verbreitet und ein Dialog mit der Zivilgesellschaft, vor allem mit Patientengruppen, aufgenommen werden. Sichertgestellt werden soll eine weite Verbreitung und Anwendung der Ergebnisse.

Gegebenenfalls werden geschlechterspezifische Angelegenheiten in den Vorhaben berücksichtigt und behandelt. Oft sind die Risikofaktoren, biologischen Prozesse, Ursachen, klinischen Symptome, Folgen und Behandlungen von Krankheiten bei Männern und Frauen verschieden. Außerdem gibt es geschlechtsspezifische Krankheiten sowie Krankheiten mit großen Unterschieden bei der Verteilung der Geschlechterhäufigkeit (z.B. Fibromyalgie bzw. Syndrom der chronischen Erschöpfung, die weitaus mehr Frauen als Männer betreffen). Deshalb sollte bei allen unter diesem Thema finanzierten Tätigkeiten die Möglichkeit gelassen werden, im Rahmen der einschlägigen Forschungsprotokolle, Methoden und Ergebnisauswertungen einen Unterschied zwischen den Geschlechtern zu machen. Insbesondere wird darauf Wert gelegt, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Ergebnisse neuer Entwicklungen aus der biomedizinischen und genetischen Forschung verbreitet und ein Dialog mit der Zivilgesellschaft, vor allem mit Patientengruppen, aufgenommen werden. Sichertgestellt werden soll eine weite Verbreitung und Anwendung der Ergebnisse.

Abänderung 47

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 1 „Biotechnologie, generische Instrumente und Technologien für die menschliche Gesundheit“ Spiegelstrich 1

— Hochdurchsatzforschung: Entwicklung neuer Forschungsinstrumente für die moderne Biologie, die die Datengenerierung sowie die Standardisierung, Beschaffung und

— Hochdurchsatzforschung: Entwicklung neuer Forschungsinstrumente für die moderne Biologie, die die Datengenerierung sowie die Standardisierung, Beschaffung und

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Analyse von Daten und Proben (Biobanken) deutlich verbessern. Schwerpunkt sind die neuen Technologien wie zum Beispiel für die Sequenzierung, die Genexpression, Genotypisierung und Phänotypisierung, Strukturgenomik, Bioinformatik und Systembiologie, andere „-omik“.

experimentelle und bioinformatische Analyse von Daten und Proben (Biobanken) deutlich verbessern. Schwerpunkt sind die neuen Technologien wie zum Beispiel für die Sequenzierung **mit schnellen, wirtschaftlich effizienten und breit zugänglichen Methoden**, die Genexpression, Genotypisierung und Phänotypisierung, Strukturgenomik, Bioinformatik und Systembiologie **einschließlich Großrechner für Computersimulationen**, andere „-omik“

Abänderung 172

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ „Biotechnologie, generische Instrumente und Technologien für die menschliche Gesundheit“ Spiegelstrich 2

— Erkennung, Diagnose und Monitoring: Entwicklung von Instrumenten und Technologien für die Visualisierung, Bildgebende Verfahren, den Nachweis und die Analyse in der biomedizinischen Forschung, für die Vorhersage, die Diagnose, das Monitoring und die Prognose von Krankheiten sowie zur Unterstützung und Begleitung therapeutischer Maßnahmen. Schwerpunkt ist ein multidisziplinärer Ansatz zur Integration von Bereichen wie Molekular- und Zellbiologie, Physiologie, Genetik, Physik, Chemie, Nanotechnologie, Mikrosysteme, Geräte und Informationstechnologien. Wert gelegt wird auf nicht bzw. minimal invasive und quantitative Verfahren sowie Fragen der Qualitätssicherung.

— Erkennung, Diagnose und Monitoring: Entwicklung von Instrumenten und Technologien für die Visualisierung, Bildgebende Verfahren, den Nachweis und die Analyse in der biomedizinischen Forschung, für die Vorhersage, die Diagnose, das Monitoring und die Prognose von Krankheiten sowie zur Unterstützung und Begleitung therapeutischer Maßnahmen. Schwerpunkt ist ein multidisziplinärer Ansatz – **mit Vorrang für unmittelbar therapiebezogene Diagnoseinstrumente** – zur Integration von Bereichen wie Molekular- und Zellbiologie, Physiologie, Genetik, Physik, Chemie, Nanotechnologie, Mikrosysteme, Geräte und Informationstechnologien. Wert gelegt wird auf nicht bzw. minimal invasive und quantitative Verfahren sowie Fragen der Qualitätssicherung.

Abänderung 48

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 1 „Biotechnologie, generische Instrumente und Technologien für die menschliche Gesundheit“ Spiegelstrich 4

— Prognosen zur Eignung, Sicherheit und Wirksamkeit von Therapien: Entwicklung und Validierung von Parametern, Instrumenten, Verfahren und Normen zur Versorgung des Patienten mit sicheren und wirksamen neuen Arzneimitteln aus der Biomedizin [bei herkömmlichen Arzneimitteln werden diese Fragen im Rahmen der Gemeinsamen Technologieinitiative zur Innovativen Medizin behandelt]. Schwerpunkt sind Konzepte wie die Pharmakogenomik, In-silico-, In-vitro- (auch Alternativen zu Tierversuchen) und In-vivo-Verfahren und Modelle.

— Prognosen zur Eignung, Sicherheit und Wirksamkeit von Therapien: Entwicklung und Validierung von Parametern, Instrumenten, Verfahren und Normen zur Versorgung des Patienten mit sicheren und wirksamen neuen Arzneimitteln aus der Biomedizin [bei herkömmlichen Arzneimitteln werden diese Fragen im Rahmen der Gemeinsamen Technologieinitiative zur Innovativen Medizin behandelt]. Schwerpunkt sind Konzepte wie die Pharmakogenomik, In-silico-, In-vitro- (auch Alternativen zu Tierversuchen) und In-vivo-Verfahren und Modelle, **immunologische Überwachung (Immune Monitoring)**.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 49

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 1 Punkt 1

Großmaßstäbliche Datenerhebung: Einsatz von Hochdurchsatztechnologien zur Generierung von Daten, mit denen sich die Funktion von Genen **und** Genprodukten sowie deren Wechselwirkungen in komplexen Netzen erhellen lassen. Schwerpunkt sind Genomik, Proteomik, Populationsgenetik, komparative und funktionelle Genomik.

Großmaßstäbliche Datenerhebung: Einsatz von Hochdurchsatztechnologien zur Generierung von Daten, mit denen sich die Funktion von Genen, Genprodukten **und Zellsystemen** sowie deren Wechselwirkungen in komplexen Netzen **und in grundlegenden biologischen Prozessen (z.B. bei der Reorganisation auf der synaptischen und der zellulären Ebene) und Mutationsprozessen** erhellen lassen. Schwerpunkt sind Genomik **einschließlich Ribonukleinsäure**, Proteomik, Populationsgenetik sowie komparative und funktionelle Genomik.

Abänderung 50

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 2 Unterpunkt 1

Erkrankungen des Gehirns und verwandte Krankheiten: bessere Erforschung der integrierten Struktur und Dynamik des Gehirns, von Hirnerkrankungen und neuen Therapien. Schwerpunkte sind die Untersuchung der Hirnfunktion, von den Molekülen bis zur Wahrnehmung, sowie die Behandlung neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen und Dysfunktionen, einschließlich **regenerative** und **restaurative therapeutische** Ansätze.

Erkrankungen des Gehirns und verwandte Krankheiten: bessere Erforschung der integrierten Struktur und Dynamik des Gehirns, von Hirnerkrankungen, **einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte, und einschlägigen altersbedingten Krankheiten (wie Demenz, Alzheimer und Parkinson)** und neuen Therapien. Schwerpunkte sind die Untersuchung der Hirnfunktion, von den Molekülen bis zur Wahrnehmung, **und der Hirnfunktionsstörung, von der synaptischen Aktivität bis zur Neurodegeneration, und das umfassende Verständnis des Gehirns. Ziel der Forschung ist** die Behandlung neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen und Dysfunktionen, einschließlich **regenerativer** und **restaurativer therapeutischer Ansätze und Technologien**.

Abänderung 51

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 2 Unterpunkt 2

Humanentwicklung und Altern: bessere Erforschung der lebenslangen Entwicklungsprozesse und des Alterns in Gesundheit. Schwerpunkt ist die Untersuchung von Human- und Modellsystemen, auch der Wechselwirkungen mit Faktoren wie Umwelt, Verhalten und Geschlecht.

Humanentwicklung und Altern: bessere Erforschung der lebenslangen Entwicklungsprozesse und des Alterns in Gesundheit. Schwerpunkt sind die Untersuchung von Human- und Modellsystemen **und Zellsystemen**, auch der Wechselwirkungen mit Faktoren wie Umwelt, Verhalten, **Kultur** und Geschlecht, **mit dem Ziel der Milderung von Problemen des täglichen Lebens im Alter, und zwar von der synaptischen Aktivität bis zur Neurodegeneration, auch unter Heranziehung von Methoden der klinischen oder vorklinischen funktionalen bzw. molekularen Bildgebung**.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 52

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Unterpunkte 1 und 1 a (neu)

Krebs. Schwerpunkte sind die Ätiologie der Erkrankung, die Ermittlung und Validierung von Zielstrukturen und biologischen Markern für Arzneimittel für die Prävention, Frühdiagnose und Behandlung, **sowie** die Bewertung von Prognose, Diagnose und therapeutischen Maßnahmen.

Krebs. Schwerpunkte sind die Ätiologie der Erkrankung, **epidemiologische Forschung, neue Arzneimittel bzw. Therapien und Risikofaktoren**, die Ermittlung und Validierung von **Umweltfaktoren**, Zielstrukturen und biologischen Markern für Arzneimittel für die Prävention, Frühdiagnose und Behandlung, die Bewertung von Prognose, Diagnose und therapeutischen Maßnahmen.
Altersbedingte degenerative Störungen.

Abänderung 53

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Unterpunkt 3

Diabetes und Adipositas: Der Diabetes-Schwerpunkt liegt bei der Ätiologie der verschiedenen Diabetesarten und ihrer jeweiligen Prävention und Behandlung. Der Adipositas-Schwerpunkt liegt bei multidisziplinären Konzepten, wie Genetik, Lebensstil und Epidemiologie.

Diabetes und Adipositas: Der Diabetes-Schwerpunkt liegt bei der Ätiologie der verschiedenen Diabetesarten und ihrer jeweiligen Prävention und Behandlung, **zu der die Zellersatztherapie gehört**. Der Adipositas-Schwerpunkt liegt bei multidisziplinären Konzepten, wie Genetik, **Biochemie und Physiologie (Auswertung mit nichtinvasiven Methoden wie molekularer und funktionaler Bildgebung)**, Lebensstil und Epidemiologie. **Sowohl bei Diabetes als auch bei Adipositas liegt der Schwerpunkt auf den Erkrankungen von Jugendlichen und den in der Kindheit wirksamen Faktoren.**

Abänderung 54

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Punkt 3 a (neu)

Rheumatische Erkrankungen: Schwerpunkte sind die Ätiologie, die Früherkennung, biologische Marker und die Behandlung unter besonderer Berücksichtigung rheumatischer Entzündungskrankheiten.

Abänderung 55

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Unterpunkt 5

Sonstige chronische Krankheiten: Schwerpunkte sind nicht tödlich verlaufende Krankheiten, die sich jedoch erheblich auf die Lebensqualität im Alter auswirken, wie funktionelle und sensorische Beeinträchtigungen, und sonstige chronische Krankheiten (wie rheumatische Erkrankungen).

Sonstige chronische Krankheiten: Schwerpunkte sind nicht tödlich verlaufende Krankheiten, die sich jedoch erheblich auf die Lebensqualität im Alter auswirken, wie funktionelle und sensorische Beeinträchtigungen, und sonstige chronische Krankheiten **vor allem Entzündungen** (wie rheumatische Erkrankungen, z.B. **rheumatoide Arthritis, Osteoporose, Demenz und neurodegenerative Erkrankungen**).

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 56

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Unterpunkt 5 a (neu)

Sonstige Krankheiten: Erkrankungen der Atemwege, vernachlässigte Krankheiten und Studien an der Bevölkerung zur Ermittlung aufkommender Risikofaktoren.

Abänderung 57

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Forschung zur Übertragung grundlegender Erkenntnisse im Dienst der menschlichen Gesundheit“ Absatz 4 Unterpunkt 5 b (neu)

Forschungen über die Regeneration von Gewebe: Der Schwerpunkt liegt bei Forschungen zur Regeneration von Gewebe wie Haut- und Herzgewebe, mit dem Ziel, die Mechanismen regenerativer Prozesse zu verstehen und innovative Ansätze zur Gen- und Zelltherapie zu ermitteln.

Abänderung 58

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 „Optimierung der Gesundheitsfürsorge für die europäischen Bürger“ Spiegelstrich 1

- Bessere Gesundheitsförderung und Prävention: Bereitstellung von Nachweisen zur Optimierung der Maßnahmen, die das öffentliche Gesundheitswesen auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Zusammenhängen, auch mit Blick auf die Lebensstile, ergreifen kann. Schwerpunkte bilden gesundheitsrelevante Faktoren im weitesten Sinne und deren Wechselwirkung bei Individuen und Gruppen (wie Ernährung, Tabak und andere Suchtstoffe, körperliche Betätigung, kultureller Hintergrund, sozioökonomische und ökologische Faktoren). Besonderes Augenmerk gilt der mentalen Gesundheit unter dem Gesichtspunkt ihrer lebenslangen Erhaltung.
- Bessere Gesundheitsförderung und Prävention: Bereitstellung von Nachweisen zur Optimierung der Maßnahmen, die das öffentliche Gesundheitswesen auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Zusammenhängen, auch mit Blick auf die Lebensstile, ergreifen kann. Schwerpunkte bilden gesundheitsrelevante Faktoren im weitesten Sinne und deren Wechselwirkung bei Individuen und Gruppen (wie Ernährung, Tabak und andere Suchtstoffe, körperliche Betätigung, **Lebensqualität**, kultureller Hintergrund, sozioökonomische, **ernährungsbedingte** und ökologische Faktoren). Besonderes Augenmerk gilt der mentalen Gesundheit unter dem Gesichtspunkt ihrer lebenslangen Erhaltung.

Abänderung 59

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 „Optimierung der Gesundheitsfürsorge für die europäischen Bürger“ Spiegelstrich 2

- Übertragung klinischer **Erkenntnisse** auf die klinische Praxis: Verbesserter Einsatz von Arzneimitteln, Anpassung von Verhalten **und** Organisation, verbesserte Gesundheitstherapien und Technologien. Besonderes Augenmerk gilt der Patientensicherheit: Optimierung der klinischen Praxis, Gewinnung von Erkenntnissen über die klinische Entscheidungsfindung in der Erbringung primärer und spezialisierter Leistungen, verstärkte Anwendung evidenzbasierter Medizin und Stärkung der Patientenrechte. Schwerpunkte sind das Benchmarking von Strategien, die Auswertung der Ergebnisse unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich Arzneimittel und **deren Überwachung**, spezielle Merkmale der Patienten (wie genetische Dispositionen, Alter, Geschlecht und Befolgung der Anweisungen) sowie Kostenfragen.
- Übertragung **der Ergebnisse** klinischer **Forschung** auf die klinische Praxis: verbesserter Einsatz von Arzneimitteln (**z. B. zur Vermeidung von Antibiotikaresistenzen**), Anpassung von Verhalten, Organisation **und Gesundheitswesen**, verbesserte Gesundheitstherapien und Technologien. Besonderes Augenmerk gilt der Patientensicherheit **einschließlich der Nebenwirkungen von Arzneimitteln**: Optimierung der klinischen Praxis, Gewinnung von Erkenntnissen über die klinische Entscheidungsfindung in der Erbringung primärer und spezialisierter Leistungen, verstärkte Anwendung evidenzbasierter Medizin und Stärkung der Patientenrechte **mit dem Ziel der Verbesserung der persönlichen und sozialen Autonomie der Patienten**. Schwerpunkte sind das Benchmarking von Strategien, die Auswertung der Ergebnisse unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich Arznei-

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

mittel und **neue Technologien im Gesundheitswesen, Arzneimittelüberwachung**, spezielle Merkmale der Patienten (wie genetische Dispositionen, Alter, Geschlecht und Befolgung der Anweisungen) sowie Kostenfragen **in Verbindung mit Gesundheit, Lebensqualität und vorbildlichen Verfahren**.

Abänderung 60

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 „Optimierung der Gesundheitsfürsorge für die europäischen Bürger“ Spiegelstrich 3

- Qualität, Solidarität und Nachhaltigkeit von Gesundheitssystemen: Bereitstellung von Grundlagen für die Anpassung der nationalen Gesundheitssysteme angesichts der Erfahrungen anderer Länder, unter Berücksichtigung der nationalen Zusammenhänge und Bevölkerungsmerkmale (wie Alter, Mobilität, Migration, Bildung, sozioökonomischer Status und veränderte Arbeitswelt). Schwerpunkte sind die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte der Gesundheitssysteme, deren Umsetzung und Ergebnisse in Bezug auf Effizienz, Wirksamkeit und Gleichbehandlung. Besonderes Augenmerk gilt den Investitionen und Humanressourcen.
- Qualität, Solidarität und Nachhaltigkeit von Gesundheitssystemen: Bereitstellung von Grundlagen für die Anpassung der nationalen Gesundheitssysteme angesichts der Erfahrungen anderer Länder, unter Berücksichtigung der nationalen Zusammenhänge und Bevölkerungsmerkmale (wie Alter, Mobilität, Migration, Bildung, sozioökonomischer Status und veränderte Arbeitswelt). Schwerpunkte sind die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte der Gesundheitssysteme, deren Umsetzung und Ergebnisse in Bezug auf Effizienz, Wirksamkeit und Gleichbehandlung. Besonderes Augenmerk gilt den Investitionen und Humanressourcen **sowie dem Zugang benachteiligter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zur Gesundheitsfürsorge**.

Abänderung 61

Anhang I Themen Abschnitt 1 „Gesundheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 „Optimierung der Gesundheitsfürsorge für die europäischen Bürger“ Spiegelstrich 3 a (neu)

- **Angemessene Nutzung neuer Technologien und Therapien. Langfristige Sicherheit und Überwachung der breit angelegten Nutzung neuer Technologien in der Medizin (einschließlich Geräte) und fortschrittlicher Therapien zur Sicherstellung eines hohen Niveaus für den Schutz der öffentlichen Gesundheit.**

Abänderung 62

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“
Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 2

Vor allem die Unternehmen des Agro-Lebensmittelbereichs, zu 90 % KMU, werden von vielen Forschungstätigkeiten profitieren, so von den gezielten Maßnahmen für die Verbreitung und den Technologietransfer, vor allem mit Blick auf die Einbeziehung und Übernahme moderner umweltfreundlicher Technologien und Verfahren und die Ausarbeitung von Normen. Von den High-Tech-Neugründungen im Bio-, Nano- und IKT-Bereich wird ein beträchtlicher Beitrag zur Pflanzenzüchtung, Verbesserung der Kulturpflanzen und zum Pflanzenschutz sowie zu modernen Nachweis- und Überwachungstechnologien erwartet, mit denen die Lebensmittelsicherheit und -qualität sichergestellt und neue industrielle Bioverfahren entwickelt werden sollen.

Vor allem die Unternehmen des Agro-Lebensmittelbereichs, zu 90 % KMU, werden von vielen Forschungstätigkeiten profitieren (**was sich in erster Linie in kleinen Betrieben bemerkbar macht**), so von den gezielten Maßnahmen für die Verbreitung und den Technologietransfer, vor allem mit Blick auf die Einbeziehung und Übernahme moderner umweltfreundlicher Technologien und Verfahren und die Ausarbeitung von Normen. Von den High-Tech-Neugründungen im Bio-, Nano- und IKT-Bereich wird ein beträchtlicher Beitrag zur Pflanzenzüchtung, Verbesserung der Kulturpflanzen und zum Pflanzenschutz sowie zu modernen Nachweis- und Überwachungstechnologien erwartet, mit denen die Lebensmittelsicherheit und -qualität sichergestellt und neue industrielle Bioverfahren entwickelt werden sollen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 63

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Absatz 1 Spiegelstrich 1 a (neu)

- **Die Erforschung der biologischen Vielfalt und ihrer Merkmale auf der molekularen Ebene soll dem Schutz dieser Vielfalt dienen und nicht nur der Ermittlung neuer Möglichkeiten ihrer Nutzung. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt ist entscheidender Bestandteil der nachhaltigen Bewirtschaftung biologischer Ressourcen. Die Integration in das Anliegen „Umweltschutz“ sollte angestrebt werden.**

Abänderung 64

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 Spiegelstrich 2

- Stärkung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bei verringerten Umweltauswirkungen in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur durch die Entwicklung neuer Technologien, Geräte, Überwachungssysteme, neuartiger Pflanzen und Produktionssysteme, bessere wissenschaftliche und technologische Grundlagen für die Fischereiwirtschaft sowie durch ein besseres Verständnis der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Systemen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur) durch die ganzheitliche Betrachtung von Ökosystemen. Bei den biologischen Bodenressourcen wird auf organische Produktionssysteme mit geringen Einträgen, eine bessere Ressourcenbewirtschaftung und neuartige Futtermittel und Pflanzen (Kulturen und Bäume) mit besserer Zusammensetzung, Stressresistenz, effizienterer Nährstoffverwertung und einem besseren Pflanzenaufbau besonderer Wert gelegt. Hierzu werden Forschungsarbeiten zur biologischen Sicherheit, Koexistenz und Rückverfolgbarkeit neuartiger Pflanzensysteme und Produkte durchgeführt. Zur Verbesserung der Pflanzengesundheit sollen Ökologie und Biologie von Seuchen, Krankheiten und anderen Bedrohungen näher erforscht und die Bekämpfung von Krankheitsausbrüchen sowie Instrumente und Techniken für eine nachhaltigere Seuchenbekämpfung unterstützt werden. Bei biologischen Ressourcen der aquatischen Umwelt wird besonderer Wert auf die wesentlichen biologischen Funktionen, sichere und umweltfreundliche Produktionssysteme und Futtermittel für kultivierte Arten sowie auf die Fischereibiologie, die Dynamik gemischter Fischereien, die Wechselwirkungen zwischen Fischereiaktivitäten und dem marinen Ökosystem und die regionalen und mehrjährigen Bewirtschaftungssysteme unter Einsatz der Fangflotten gelegt
- Stärkung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit **unter Erhaltung der Gesundheit der Verbraucher und** bei verringerten Umweltauswirkungen in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur durch die Entwicklung neuer Technologien, Geräte, Überwachungssysteme, neuartiger Pflanzen und Produktionssysteme, bessere wissenschaftliche und technologische Grundlagen für die Fischereiwirtschaft **und die Ernteerträge, letzteres durch selektiven Anbau, Pflanzenschutz und optimierte Produktionssysteme**, sowie durch ein besseres Verständnis der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Systemen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur) durch die ganzheitliche Betrachtung von Ökosystemen. **Die Erhaltung der einheimischen Ökosysteme, die Entwicklung biologischer Pflanzenschutzmittel und die mikrobiologischen Aspekte der biologischen Vielfalt und der Metagenomik werden zur Geltung gebracht.** Bei den biologischen Bodenressourcen wird auf organische Produktionssysteme mit geringen Einträgen, **auf die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen genetisch veränderter Organismen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und multifunktionelle Land- und Forstwirtschaft besonderer Wert gelegt.** **Es werden auch** eine bessere Ressourcenbewirtschaftung und neuartige Futtermittel und Pflanzen (Kulturen und Bäume) mit besserer Zusammensetzung, Stressresistenz, effizienterer Nährstoffverwertung und einem besseren Pflanzenaufbau **gefördert.** Hierzu werden Forschungsarbeiten zur biologischen Sicherheit, Koexistenz und Rückverfolgbarkeit neuartiger Pflanzensysteme und Produkte durchgeführt. Zur Verbesserung der Pflanzengesundheit **und des Pflanzenschutzes** sollen Ökologie und Biologie von Seuchen, Krankheiten, **Unkraut** und anderen Bedrohungen näher erforscht und die Bekämpfung von Krankheitsausbrüchen sowie Instrumente und Techniken für eine nachhaltigere **Seuchen- und Unkrautbekämpfung** unterstützt werden. **Es werden verbesserte Methoden zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit entwickelt.** Bei biologischen Ressourcen der aquatischen Umwelt wird besonderer Wert auf die wesentlichen biologischen Funktionen, sichere und umwelt-

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

freundliche Produktionssysteme und Futtermittel für kultivierte Arten sowie auf die Fischereibiologie, die Dynamik gemischter Fischereien, die Wechselwirkungen zwischen Fischereiaktivitäten und dem marinen Ökosystem und die regionalen und mehrjährigen Bewirtschaftungssysteme unter Einsatz der Fangflotten gelegt.

Abänderung 65

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Nachhaltige Erzeugung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen aus Böden, Wäldern und der aquatischen Umwelt“ Spiegelstrich 3

- Optimierung der Tiererzeugung und des Tierschutzes in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, u.a. durch die Anwendung von Wissen aus der Genetik sowie neuer Erkenntnisse über Zuchtverfahren, die Tierphysiologie, das Verhalten von Tieren und die Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten, wie Zoonosen. Letztere sind Gegenstand von Hintergrundforschung und angewandter Forschung mit dem Ziel, Instrumente für ihre Überwachung, Prävention und Bekämpfung sowie Impfstoffe und Diagnoseverfahren zu entwickeln und die Ökologie bekannter und neu auftretender Krankheitserreger sowie andere Gefahren, wie kriminelle Handlungen und die Auswirkungen unterschiedlicher Anbausysteme und des Klimas zu untersuchen. Erforscht werden soll auch die sichere Entsorgung von Tierabfällen und eine bessere Handhabung der Nebenprodukte.
- Optimierung der Tiererzeugung, **der Tiergesundheit** und des Tierschutzes in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, u.a. durch die Anwendung von Wissen aus der Genetik sowie neuer Erkenntnisse über Zuchtverfahren, die Tierphysiologie, das Verhalten von Tieren und die Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten, wie Zoonosen **und deren pathogenen Mechanismen sowie mit Tierfutter verbundene Krankheiten**. Letztere sind Gegenstand von Hintergrundforschung und angewandter Forschung mit dem Ziel, Instrumente für ihre Überwachung, Prävention und Bekämpfung sowie Impfstoffe und Diagnoseverfahren zu entwickeln und die Ökologie bekannter und neu auftretender Krankheitserreger sowie andere Gefahren, wie kriminelle Handlungen und die Auswirkungen unterschiedlicher Anbausysteme und des Klimas zu untersuchen. **In diesem Zusammenhang gilt es die Anpassung der Landwirtschaft an die Verschiebung der Klimazonen zu untersuchen.** Erforscht werden soll auch die sichere Entsorgung von Tierabfällen und eine bessere Handhabung der Nebenprodukte. **Andere Bedrohungen für die Nachhaltigkeit und Sicherheit der Lebensmittelproduktion, wie etwa die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Produktionsverfahren, werden berücksichtigt.**

Abänderung 66

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Nachhaltige Erzeugung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen ...“ Spiegelstrich 4

- Bereitstellung der Instrumente, die politische Entscheidungsträger und andere Akteure für die Umsetzung entsprechender Strategien, politischer Maßnahmen und Vorschriften benötigen, und die vor allem für den Aufbau der europäischen wissenschaftsgestützten Biowirtschaft sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Küstengebiete notwendig sind. Die Gemeinsame Fischereipolitik wird durch die Entwicklung anpassungsfähiger Konzepte unterstützt, die die ganzheitliche Betrachtung von Ökosystemen bei der Nutzung mariner Ressourcen zum Ziel haben. Die Forschungstätigkeiten umfassen sozioökonomische Studien, komparative Untersuchungen verschiedener Anbausysteme, kosteneffiziente Systeme für die Fischereiwirtschaft, die Aufzucht von Tieren, die nicht für die Lebensmittelerzeugung vorgesehen sind, Wechselwirkungen mit der Forstwirtschaft und Untersuchungen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten.
- Bereitstellung der Instrumente, die politische Entscheidungsträger und andere Akteure für die Umsetzung entsprechender Strategien, politischer Maßnahmen und Vorschriften benötigen, und die vor allem für den Aufbau der europäischen wissenschaftsgestützten Biowirtschaft sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Küstengebiete **und für die Entwicklung von innovativen Mechanismen für die Forstwirtschaft, von Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und von Maßnahmen zur Bekämpfung der landwirtschaftlich bedingten Erosion und der Dürre** notwendig sind. **Unterstützt werden die Gemeinsame Agrarpolitik, die Tiergesundheitspolitik der Gemeinschaft, die forstwirtschaftliche Strategie der Europäischen Union und die Gemeinsame Fischereipolitik.** Die Gemeinsame Fischereipolitik wird durch die Entwicklung anpassungsfähiger Konzepte unterstützt, die die ganzheitliche Betrachtung von Ökosystemen bei der Nutzung mariner Ressourcen zum Ziel haben. Die Forschungstätigkeiten umfassen sozioökonomische Studien, **auf den ländlichen Raum bezogene sozialwissenschaftliche Forschung**, komparative Untersuchungen verschiedener Anbausysteme, kosteneffiziente Systeme für die Fischereiwirtschaft, die Aufzucht von Tieren, die nicht für die Lebensmittelerzeugung vorgesehen sind, Wechselwirkungen mit der Forstwirtschaft und Untersuchungen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 68

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 2 „Vom Tisch bis zum Bauernhof: Lebensmittel, Gesundheit und Wohlergehen“ Spiegelstrich 2

- Erforschung von Ernährungsfaktoren und -gewohnheiten als wichtiger kontrollierbarer Faktor bei der Entwicklung und Abnahme ernährungsbedingter Krankheiten und Dysfunktionen. Dies beinhaltet die Entwicklung und Anwendung der Nutrigenomik und Systembiologie sowie die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Ernährung, physiologischen und psychologischen Funktionen. Es könnte auch zur Neuzusammensetzung verarbeiteter Lebensmittel sowie zur Entwicklung neuartiger Lebensmittel, diätetischer Lebensmittel und von Lebensmitteln mit Ernährungs- und Gesundheitsansprüchen führen. Von Bedeutung kann auch die Untersuchung herkömmlicher, lokaler und saisonbedingter Lebensmittel und Ernährungsgewohnheiten sein, um die Auswirkungen bestimmter Lebensmittel auf die Gesundheit feststellen und integrierte Ernährungsleitfäden ausarbeiten zu können.
- Erforschung von Ernährungsfaktoren und -gewohnheiten als wichtiger kontrollierbarer Faktor bei der Entwicklung und Abnahme ernährungsbedingter Krankheiten und Dysfunktionen **einschließlich Adipositas (bei Kindern und Erwachsenen) und Allergien sowie des Zusammenhangs zwischen Ernährung und Krankheitsverhütung einschließlich der Kenntnis der gesundheitlichen Auswirkungen, Eigenschaften und Inhaltsstoffe von Lebensmitteln.** Dies beinhaltet die Entwicklung und Anwendung der Nutrigenomik und Systembiologie. **Ein besonderer Schwerpunkt innerhalb eines integrierten Ansatzes muss gelegt werden auf** die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Ernährung, physiologischen und psychologischen Funktionen. Es könnte auch zur Neuzusammensetzung verarbeiteter Lebensmittel sowie zur Entwicklung neuartiger Lebensmittel, diätetischer Lebensmittel und von Lebensmitteln mit Ernährungs- und Gesundheitsansprüchen führen. Von Bedeutung kann auch die Untersuchung herkömmlicher, lokaler und saisonbedingter Lebensmittel und Ernährungsgewohnheiten sein, um die Auswirkungen bestimmter Lebensmittel auf die Gesundheit feststellen und integrierte Ernährungsleitfäden ausarbeiten zu können.

Abänderung 69

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 2 „Vom Tisch bis zum Bauernhof: Lebensmittel, Gesundheit und Wohlergehen“ Spiegelstrich 3

- Optimierung der Innovation in der europäischen Lebensmittelindustrie durch die Einbeziehung moderner Technologien in die herkömmliche Lebensmittelproduktion, durch Schlüsseltechnologien zur Verbesserung der Funktion von Lebensmitteln, durch die Entwicklung und Demonstration hoch technisierter und umweltfreundlicher Verarbeitung und Verpackung, intelligente Kontrollen und die effizientere Bewirtschaftung von Nebenprodukten, Abfall und Energie. Aus den neuen Forschungstätigkeiten werden auch nachhaltige und neuartige Technologien für Futtermittel, auch für deren sichere Verarbeitung, sowie für die Qualitätskontrolle von Futtermitteln hervorgehen.
- Optimierung der Innovation in der europäischen Lebensmittelindustrie durch die Einbeziehung moderner Technologien in die herkömmliche Lebensmittelproduktion, durch Schlüsseltechnologien zur Verbesserung der Funktion von Lebensmitteln, **durch die Entwicklung neuer Inhaltsstoffe und Produkte, durch Verfahren und Technologien der Haltbarmachung und organoleptische Aspekte der Herstellung von Lebensmitteln und ihrer Bestandteile**, durch die Entwicklung und Demonstration hoch technisierter und umweltfreundlicher Verarbeitung und Verpackung, intelligente Kontrollen und die effizientere Bewirtschaftung von Nebenprodukten, Abfall und Energie. Aus den neuen Forschungstätigkeiten werden auch nachhaltige und neuartige Technologien für Futtermittel, auch für deren sichere Verarbeitung, sowie für die Qualitätskontrolle von Futtermitteln hervorgehen.

Abänderung 70

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 2 „Vom Tisch bis zum Bauernhof: Lebensmittel, Gesundheit und Wohlergehen“ Spiegelstrich 5

- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch eine bessere Erforschung der Umweltauswirkungen auf und von Lebensmittel(n) bzw. Lebensmittelketten. Dies beinhaltet die Untersuchung von Lebensmittelkontaminationen und deren gesundheitlichen Folgen, die Entwicklung besserer Instrumente und Verfahren für die Bewertung der Auswirkungen von Lebensmitteln und Lebensmittelketten auf die Umwelt. Die Gewährleistung der Qualität und
- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch eine bessere Erforschung der Umweltauswirkungen auf und von Lebensmittel(n) bzw. Lebensmittelketten. Dies beinhaltet die Untersuchung von Lebensmittelkontaminationen und deren gesundheitlichen Folgen, die Entwicklung besserer Instrumente und Verfahren für die Bewertung der Auswirkungen von Lebensmitteln und Lebensmittelketten auf die Umwelt. Die Gewährleistung der Qualität und

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Integrität der Lebensmittelkette erfordert neue Modelle für die Auswertung von Warenketten und Konzepte für die totale Kontrolle der Lebensmittelkette, einschließlich Verbraucheraspekte.

Integrität der Lebensmittelkette erfordert neue Modelle für die Auswertung von Warenketten und Konzepte für die totale Kontrolle der Lebensmittelkette, einschließlich Verbraucheraspekte; **Entwicklung von neuartigen Methoden zur Rückverfolgbarkeit in Bezug auf GVO und Nicht-GVO sowie Auswirkungen von Tierfuttermitteln und Tiermedikation auf die menschliche Gesundheit.**

Abänderung 71

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift
„Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 1

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Aspekt der Forschungsgebiete Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie und wird im gesamten Maßnahmenbereich gefördert. Unterstützt werden Forschungsarbeiten, die von besonderem Interesse für Entwicklungsländer sind und die die Millenniums-Entwicklungsziele und bereits laufende Aktivitäten berücksichtigen. Zur Stärkung der Zusammenarbeit mit prioritären Partnerregionen und -ländern werden besondere Maßnahmen ergriffen, insbesondere für die Länder und Regionen, die sich an biregionalen Gesprächen und Wissenschafts- und Technologieabkommen beteiligen, sowie für Nachbarländer, Schwellenländer und Entwicklungsländer.

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Aspekt der Forschungsgebiete Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie und wird im gesamten Maßnahmenbereich gefördert. Unterstützt werden Forschungsarbeiten, die von besonderem Interesse für Entwicklungsländer sind und die die Millenniums-Entwicklungsziele und bereits laufende Aktivitäten (**z.B. Vernetzung zur Verbesserung der Boden- und Wasserbewirtschaftung**) berücksichtigen. Zur Stärkung der Zusammenarbeit mit prioritären Partnerregionen und -ländern werden besondere Maßnahmen ergriffen, insbesondere für die Länder und Regionen, die sich an biregionalen Gesprächen und Wissenschafts- und Technologieabkommen beteiligen, sowie für Nachbarländer, Schwellenländer und Entwicklungsländer.

Abänderung 72

Anhang I Themen Abschnitt 2 „Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie“ Zwischenüberschrift
„Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 2

Darüber hinaus werden in multilateraler Zusammenarbeit Fragen behandelt, die sich entweder mit Herausforderungen befassen, die breit angelegter internationaler Anstrengungen bedürfen, wie die Dimension und Komplexität der Systembiologie bei Pflanzen und Mikroorganismen, oder mit globalen Herausforderungen und den internationalen Verpflichtungen der EU (Sicherheit von Lebensmitteln und Trinkwasser, globale Ausbreitung von Tierkrankheiten, gleichberechtigte Nutzung der biologischen Vielfalt, die Wiederherstellung des höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015 für die weltweite Fischerei und Einflüsse durch/auf den Klimawandel).

Darüber hinaus werden in multilateraler Zusammenarbeit Fragen behandelt, die sich entweder mit Herausforderungen befassen, die breit angelegter internationaler Anstrengungen bedürfen, wie die Dimension und Komplexität der Systembiologie bei Pflanzen und Mikroorganismen, oder mit globalen Herausforderungen und den internationalen Verpflichtungen der EU (Sicherheit von Lebensmitteln und Trinkwasser, globale Ausbreitung von Tierkrankheiten, gleichberechtigte Nutzung der biologischen Vielfalt, die Wiederherstellung des höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015 für die weltweite Fischerei, **und zwar in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen**, und Einflüsse durch/auf den Klimawandel).

Abänderung 73

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Ziel“

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie soll verbessert und Europa soll in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu beherrschen und zu gestalten, sodass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden. Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie soll verbessert und Europa soll in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu beherrschen und zu gestalten, sodass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden. Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

technologische Grundlagen auf dem Gebiet der IKT stärken, seine einschlägige globale Führungsrolle gewährleisten, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen.

technologische Grundlagen auf dem Gebiet der IKT stärken, seine einschlägige globale Führungsrolle gewährleisten, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für **alle** Bürger Europas – **und insbesondere für ältere Menschen und die, bei denen die Gefahr der sozialen Ausgrenzung besteht, wie etwa bei Personen mit Behinderungen und mit Schwierigkeiten beim Zugang zu IKT – sowie für** Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. **Der Abbau der digitalen Kluft und des Informationsausschlusses sind ein vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen.**

Abänderung 74

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“
Zwischenüberschrift „Einleitung“ Absatz 1

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spielen eine einzigartige, vielfach bestätigte Rolle bei der Förderung von Innovation, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit in allen Bereichen der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes. Ohne sie lassen sich die wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen nicht bewältigen und die öffentlichen Dienste nicht modernisieren, und sie untermauern die Fortschritte in allen Bereichen der Wissenschaft und Technologie. Daher muss Europa die künftige Entwicklung der IKT **beherrschen und gestalten** und sicherstellen, dass auf IKT gestützte Dienste und Produkte eingeführt und genutzt werden, um Bürgern und Unternehmen den größtmöglichen Nutzen zu bringen.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spielen eine einzigartige, vielfach bestätigte Rolle bei der Förderung von Innovation, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit in allen Bereichen der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes. **Außerdem können die IKT eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von und dem Zugang zu Kenntnissen, Wissen und Forschungsergebnissen spielen.** Ohne sie lassen sich die wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen nicht bewältigen und die öffentlichen Dienste nicht modernisieren, und sie untermauern die Fortschritte in allen Bereichen der Wissenschaft und Technologie. **Sie tragen zur Verbesserung und Ausweitung des Zugangs zu Informationen bei und müssen die Bürger zu aktiver Beteiligung anregen.** Daher muss Europa die künftige Entwicklung der IKT **in Richtung Offenheit und Integration lenken** und sicherstellen, dass **interoperable und zuverlässige** auf IKT gestützte Dienste und Produkte eingeführt und genutzt werden, um Bürgern und Unternehmen den größtmöglichen Nutzen zu bringen.

Abänderung 75

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“
Zwischenüberschrift „Einleitung“ Absatz 4

Beim Thema IKT wird die strategische Forschung um wichtige Säulen der Technologie herum in den Vordergrund gestellt, die **durchgehende** Integration **von Technologien** gewährleistet und das Wissen und die Mittel zu Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitgestellt. Die Maßnahmen werden industrielle und technologische Fortschritte im Bereich IKT und die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen verstärken — sowohl durch innovative, hochwertigere, auf IKT gestützte Produkte und Dienste als auch durch verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem unterstützt dieses Thema durch Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse auch andere Politikbereiche der Europäischen Union.

Beim Thema IKT wird die strategische Forschung um wichtige Säulen der Technologie herum in den Vordergrund gestellt, die **vollständige** Integration **der IKT** gewährleistet und das Wissen und die Mittel zur Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitgestellt. Die Maßnahmen werden industrielle und technologische Fortschritte im Bereich IKT und die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen verstärken — sowohl durch innovative, hochwertigere, auf IKT gestützte Produkte und Dienste als auch durch **neue bzw.** verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem unterstützt dieses Thema durch Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse, **beispielsweise auf den Gebieten Gesundheit und Umweltschutz**, auch andere Politikbereiche der Europäischen Union.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 76

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Einleitung“
Absatz 5

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen, die Unterstützung gemeinsamer Technologieinitiativen — auch ausgewählte Aspekte der Forschung in den Bereichen Nanoelektronik und eingebettete IKT-Systeme — sowie nationale Initiativen zur Programmkoordination — **darunter solche auf dem Gebiet des umgebungsunterstützten Lebens** — **umfassen**. Die vorrangigen Maßnahmen werden sich unter anderem auf die Arbeiten europäischer Technologieplattformen stützen. Auch werden thematische Synergien mit verwandten Maßnahmen im Rahmen anderer spezifischer Programme entwickelt.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen **umfassen und können gemeinsame** Technologieinitiativen sowie nationale Initiativen zur Programmkoordination (auch **Nanotechnologie, eingebettete Systeme und umgebungsunterstütztes Leben**) **begünstigen**. Die vorrangigen Maßnahmen werden sich unter anderem auf die Arbeiten europäischer Technologieplattformen stützen. Auch werden thematische Synergien mit verwandten Maßnahmen im Rahmen anderer spezifischer Programme entwickelt. **Zudem wird die größtmögliche Komplementarität und Synergie mit anderen Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere den Strukturfonds, dem Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, der Initiative i-2010 und den nationalen und regionalen IKT-Programmen der Mitgliedstaaten, angestrebt.**

Abänderung 77

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 Spiegelstrich 1

— Nanoelektronik, Fotonik und integrierte Mikro-/Nano-Systeme: Prozess-, Geräte- **und Entwurfstechnologien** zur Verbesserung der Größe, Dichte, Leistung, Energieeffizienz, Fertigung und Kostengünstigkeit von Bausteinen, Ein-Chip-Systemen, gepackten Komplettsystemen und integrierten Systemen; fotonische Grundbausteine für ein breites Spektrum von Anwendungen; Datenspeichersysteme hoher Leistung/hocher Dichte; sehr großflächige/hoch integrierte Anzeigeschirme; Sensoren, Aktoren, Sichtgeräte und bildgebende Geräte; Systeme mit extrem niedriger Leistungsaufnahme, alternative Energiequellen bzw. *speicher*; heterogene Technologien/Systemintegration; multifunktionelle integrierte Mikro-Nano-Bio-Info-Systeme; großflächige Elektronik; Integration in unterschiedlichen Werkstoffen/Objekten; Schnittstellen mit lebenden Organismen; (Selbst)Anordnung von Molekülen oder Atomen in stabile Strukturen.

— Nanoelektronik, Fotonik und integrierte Mikro-/Nano-systeme: Prozess-, Geräte-, **Auslegungs- und Prüfungstechnologien und Methoden** zur Verbesserung der Größe, Dichte, Leistung, Energieeffizienz, Fertigung und Kostengünstigkeit von Bausteinen, Ein-Chip-Systemen, gepackten Komplettsystemen und integrierten Systemen; **fortgeschrittene drahtlose Komponenten und Teilsysteme**; fotonische Grundbausteine **zur Erzeugung, Beeinflussung und Aufspürung von Licht** für ein breites Spektrum von Anwendungen **einschließlich ultraschneller Bauteile; RF-Systeme**; Datenspeichersysteme hoher Leistung/hocher Dichte; sehr großflächige/hoch integrierte Anzeigeschirme; Sensoren, Aktoren, Sichtgeräte und bildgebende Geräte; Systeme mit extrem niedriger Leistungsaufnahme, alternative Energiequellen bzw. *-Speicher*; heterogene Technologien/Systemintegration; **intelligente Systeme**; multifunktionelle integrierte Mikro-Nano-Bio-Info-Systeme; großflächige Elektronik; Integration in unterschiedlichen Werkstoffen/Objekten; Schnittstellen mit lebenden Organismen; (Selbst)Anordnung von Molekülen oder Atomen in stabile Strukturen.

Abänderung 78

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Säulen der IKT-Technologien“ Spiegelstrich 2

— Allgegenwärtige Kommunikationsnetze **unbeschränkter** Kapazität: **kostengünstige** Mobil- und Breitbandnetztechnologien und **-systeme** einschließlich terrestrischer und satellitengestützter Netze; Konvergenz unterschiedlicher Netze (Festnetze, Mobilfunknetze, drahtlose und Rundfunknetze), die sich vom persönlichen Bereich bis zur regionalen und globalen Ebene erstrecken; Interoperabilität verdrahteter und drahtloser Kommunikationsdienste und -anwendungen, Verwaltung vernetzter Ressourcen, Rekonfigurierbarkeit von Diensten; komplexe Vernetzung spontan intelligenter multimedialer Geräte, Sensoren und Mikrochips.

— Allgegenwärtige Kommunikationsnetze **hoher** Kapazität: **neukonfigurierbare und flexible Systeme für** Mobil- und Breitbandnetztechnologien **und -architekturen** einschließlich terrestrischer und satellitengestützter Netze; Konvergenz unterschiedlicher Netze (Festnetze, Mobilfunknetze, drahtlose und Rundfunknetze) **und Dienste**, die sich vom persönlichen Bereich bis zur regionalen und globalen Ebene erstrecken; **Dienstleistungsinfrastruktur und -architektur**; Interoperabilität verdrahteter und drahtloser Kommunikationsdienste und -anwendungen, Verwaltung vernetzter Ressourcen (**einschließlich Effizienz und Qualität der Dienste**), Rekonfigurierbarkeit von Diensten; komplexe Vernetzung spontan intelligenter multimedialer Geräte, Sensoren und Mikrochips.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 79

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 Spiegelstrich 3

- Eingebettete Systeme, Rechen- und Steuersysteme: leistungsfähigere, sichere, verteilte, zuverlässige und effiziente Hardware-/Software-Systeme, die bei optimaler Ressourcennutzung ihre Umgebung wahrnehmen, steuern und sich an sie anpassen können; Methoden und Werkzeuge für die Modellierung, den Entwurf **und** den Bau von Systemen zur Beherrschung der Komplexität; offene, zusammensetzbare Architekturen und maßstabsfreie Plattformen, Middleware und verteilte Betriebssysteme zur Ermöglichung wahrhaft nahtloser kooperativer intelligenter Umgebungen für Erkennung, Antrieb, Berechnung, Kommunikation, Speicherung und Dienstbereitstellung; Rechnerarchitekturen unter Einbezug heterogener, vernetzter und rekonfigurierbarer Komponenten, einschließlich der Übersetzung (Compilierung), Programmierung und Laufzeitunterstützung; Steuerung großer, verteilter, unbestimmter (uncertain) Systeme.
- Eingebettete Systeme, Rechen- und Steuersysteme: leistungsfähigere, sichere, verteilte, zuverlässige und effiziente Hardware-/Software-Systeme, die bei optimaler Ressourcennutzung ihre Umgebung wahrnehmen, steuern und sich an sie anpassen können; Methoden und Werkzeuge für die Modellierung, **die Analyse**, den Entwurf, den Bau **und die Validierung** von Systemen zur Beherrschung der Komplexität; offene, zusammensetzbare Architekturen und maßstabsfreie Plattformen, Middleware und verteilte Betriebssysteme zur Ermöglichung wahrhaft nahtloser kooperativer intelligenter Umgebungen für Erkennung, Antrieb, Berechnung, Kommunikation, Speicherung und Dienstbereitstellung; Rechnerarchitekturen unter Einbezug heterogener, vernetzter und rekonfigurierbarer Komponenten, einschließlich der Übersetzung (Compilierung), Programmierung und Laufzeitunterstützung; Steuerung großer, verteilter, unbestimmter (uncertain) Systeme, **Hochleistungsrechnen (Hardware und Software)**.

Abänderung 80

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Säulen der IKT-Technologien“ Spiegelstrich 4

- Software, Gitternetze (Grids), Sicherheit und Zuverlässigkeit: Technologien, Werkzeuge und Methoden für dynamische und vertrauenswürdige Software, Architekturen und Middlewaresysteme, die wissensintensive Dienste unterstützen, einschließlich ihrer Bereitstellung als Hilfsinstrumente; dienstorientierte, interoperable und maßstabsfreie Infrastrukturen, gitternetzähnliche Virtualisierung von Ressourcen, netzzentrierte Betriebssysteme; offene Plattformen und kooperative Ansätze für die Entwicklung von Software, Diensten und Systemen; Werkzeuge für den Zusammenbau; Beherrschung neu aufkommenden Verhaltens komplexer Systeme; Verbesserung der Zuverlässigkeit und Robustheit großer, verteilter und vorübergehend verbundener Systeme und Dienste; sichere und vertrauenswürdige Systeme und Dienste, einschließlich den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigender Zugangskontrolle und Authentifizierung, dynamischer Konzepte für Sicherheit und Vertrauen sowie Metamodelle für Zuverlässigkeit und Vertrauen.
- Software, Gitternetze (Grids), **Dienstverteilungsarchitektur**, Sicherheit und Zuverlässigkeit: Technologien, Werkzeuge und Methoden für **die Entwicklung und Validierung hochwertiger** dynamischer und vertrauenswürdiger SoftwareArchitekturen und Middlewaresysteme, die wissensintensive Dienste unterstützen, einschließlich ihrer Bereitstellung als Hilfsinstrumente, **und für hochwertige Verteilungsdienste und -technologien, Instrumente und Methoden der Entwicklung und Validierung**; dienstorientierte, interoperable und maßstabsfreie Infrastrukturen, gitternetzähnliche Virtualisierung von Ressourcen (**auch bereichsspezifische Plattformen**), netzzentrierte Betriebssysteme; **quelloffene Software**; offene Plattformen und kooperative Ansätze für die Entwicklung **und Validierung** von Software, **auch freier bzw. quelloffener Software**, Diensten und Systemen; Werkzeuge für den Zusammenbau **einschließlich Programmiersprachen**; Beherrschung neu aufkommenden Verhaltens komplexer Systeme; Verbesserung der Zuverlässigkeit und Robustheit großer, verteilter und vorübergehend verbundener Systeme und Dienste; sichere und vertrauenswürdige Systeme und Dienste, einschließlich den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigender Zugangskontrolle und Authentifizierung, dynamischer Konzepte für Sicherheit und Vertrauen sowie Metamodelle für Zuverlässigkeit und Vertrauen; **Einführung von Softwaremodellen in der Industrie**.

Abänderung 81

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Säulen der IKT“ Spiegelstrich 5

- Wissenssysteme, kognitive und lernende Systeme: Methoden und Techniken, um Wissen zu erwerben und zu interpretieren, darzustellen und zu personalisieren, zu durchsuchen und zu finden, zu teilen und weiterzugeben, unter Erkennung der semantischen Beziehungen zwischen Inhalten, zur Nutzung durch Menschen und Maschinen; küns-
- Wissenssysteme, kognitive und lernende Systeme: Methoden und Techniken, um Wissen zu erwerben und zu interpretieren, darzustellen und zu personalisieren, zu durchsuchen und zu finden, zu teilen und weiterzugeben, unter Erkennung der semantischen Beziehungen zwischen Inhalten, zur Nutzung durch Menschen und Maschinen **mittels**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

flische Systeme, die Informationen wahrnehmen, interpretieren und auswerten und die zusammenarbeiten, selbständig handeln und lernen können; Theorien und Experimente, die über inkrementelle Fortschritte hinausgehen, indem sie Einsichten über das natürliche Erkennen, insbesondere Lernen und Gedächtnis, nutzen, und zwar auch, um Systeme für das menschliche Lernen voranzubringen.

aufgeteiltem Wissensmanagement; künstliche Systeme, die Informationen wahrnehmen, interpretieren und auswerten und die zusammenarbeiten, selbständig handeln und lernen können; Theorien und Experimente, die über inkrementelle Fortschritte hinausgehen, indem sie Einsichten über das natürliche Erkennen, insbesondere Lernen und Gedächtnis, nutzen, und zwar auch, um Systeme für das menschliche Lernen voranzubringen.

Abänderung 82

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Säulen der IKT“ Spiegelstrich 6

- Simulation, Visualisierung, Interaktion und gemischte Realitäten: Werkzeuge für die Modellierung, Simulation, Interaktion, die virtuelle, erweiterte und gemischte Realität und ihre Einbeziehung in durchgehende Umgebungen; Werkzeuge für innovativen Entwurf und für Kreativität bei Produkten, Diensten und digitalen audiovisuellen Medien; natürlichere, intuitivere und leichter nutzbare Schnittstellen und neue Arten der Interaktion mit der Technologie, mit Maschine, Geräten und anderen Gebrauchsgegenständen; mehrsprachige und automatische Maschinenübersetzungssysteme.
- Simulation, Visualisierung, Interaktion und gemischte Realitäten: Werkzeuge für die Modellierung, Simulation, Interaktion, die virtuelle, erweiterte und gemischte Realität und ihre Einbeziehung in durchgehende Umgebungen; Werkzeuge für innovativen Entwurf und für Kreativität bei Produkten, Diensten und digitalen audiovisuellen Medien; natürlichere, intuitivere und leichter nutzbare Schnittstellen und neue Arten der Interaktion mit der Technologie, mit Maschine, Geräten und anderen Gebrauchsgegenständen; **sprachenbezogene Technologie einschließlich** mehrsprachige und automatische Maschinenübersetzungssysteme.

Abänderung 83

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Säulen der IKT“ Spiegelstrich 6 a (neu)

- **Mobile Systeme: Übergang zu mobilen Systemen der vierten Generation und darüber hinaus gehende Systeme und abgestimmte innovative Technologien im Bereich der digitalen Übertragungswege und Antennen.**

Abänderung 84

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 2 „Integration der Technologien:“ Spiegelstrich 2

- Heimumgebungen: Kommunikation, Überwachung, Steuerung, Hilfe zuhause, in Gebäuden und an öffentlichen Orten; nahtlose Interoperabilität und Nutzung aller Geräte unter Berücksichtigung von Kosteneffizienz, Erschwinglichkeit und Nutzbarkeit; neue Dienste und neue Formen interaktiver digitaler Inhalte und Dienste; Zugang zu Informationen und zur Verwaltung des Wissens.
- Heimumgebungen: Kommunikation, Überwachung, Steuerung, Hilfe zuhause, in Gebäuden und an öffentlichen Orten; nahtlose Interoperabilität und Nutzung aller Geräte unter Berücksichtigung von Kosteneffizienz, Erschwinglichkeit und Nutzbarkeit; **und Sicherheit**, neue Dienste (**einschließlich Unterhaltungsdienste**) und neue Formen interaktiver digitaler Inhalte und Dienste; Zugang zu Informationen und zur Verwaltung des Wissens.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 85

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 „Anwendungsforschung“ Spiegelstrich 1 Unterabsatz 1

- zugunsten der Gesundheit: persönliche, unauffällige Systeme, mit deren Hilfe Bürger für ihr eigenes Wohlergehen sorgen können, wie in die Kleidung integrierte oder implantierbare Überwachungsgeräte und autonome Systeme zur Unterstützung der Gesundheit; neue Techniken wie molekulare Bildgebung für eine bessere Vorbeugung und eine personalisierte Medizin; Aufspüren von Gesundheitswissen und seine Anwendung in der klinischen Praxis; Modellierung und Simulation von Organfunktionen; mikro- und nanorobotische Geräte für minimal invasive chirurgische und therapeutische Anwendungen.
- zugunsten der Gesundheit: persönliche, unauffällige Systeme, mit deren Hilfe Bürger für ihr eigenes Wohlergehen sorgen können, wie in die Kleidung integrierte oder implantierbare **kommunikationsfähige** Überwachungsgeräte und autonome Systeme zur Unterstützung der Gesundheit; neue Techniken wie molekulare Bildgebung für eine bessere Vorbeugung und eine personalisierte Medizin; Aufspüren von Gesundheitswissen und seine Anwendung in der klinischen Praxis; Modellierung und Simulation von Organfunktionen; mikro- und nanorobotische Geräte für minimal invasive chirurgische und therapeutische Anwendungen; **Fernbetreuungs- und Fernüberwachungstechnologien für chronisch Kranke und ältere Menschen. Systeme zur computergestützten Diagnose und zur Unterstützung klinischer Entscheidungen, aus denen sich zuverlässigere Diagnosen und verbesserte Arbeitsabläufe und letztlich krankheitsspezifische Expertensysteme mit Ansätzen zum integrierten Behandlungszyklus ergeben; Verwertung akkumulierter Patientendaten, modellgestütztes krankheitsspezifisches Wissen aufgrund von gezielter Datensuche, Bioinformatik und Systembiologie; Systeme der IT für Unternehmen, die in Krankenhäusern und Einrichtungen der sekundären Gesundheitsfürsorge mehr Effizienz und weniger medizinische Fehler bewirken;**

Abänderung 86

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 „Anwendungsforschung“ Spiegelstrich 1 Unterabsatz 2

- für Regierungen: interdisziplinäre Nutzung der IKT in öffentlichen Verwaltungen zusammen mit organisatorischen Veränderungen und neuen Qualifikationen, um innovative, auf den Bürger gerichtete Dienste für alle anzubieten; fortgeschrittene, auf IKT gestützte Forschungsarbeiten und Lösungen zur Verbesserung der demokratischen Beteiligungsprozesse und der Leistung und Qualität öffentlicher Dienste sowie der Interaktion mit und zwischen Verwaltungen und Regierungen, und zur Unterstützung der Gesetzgebung und der Entwicklung der Politik auf allen Stufen der Demokratie.
- für Regierungen: interdisziplinäre Nutzung der IKT in öffentlichen Verwaltungen zusammen mit organisatorischen Veränderungen, **Umstrukturierungsprozessen** und neuen Qualifikationen, um innovative, auf den Bürger gerichtete Dienste für alle anzubieten; fortgeschrittene, auf IKT gestützte Forschungsarbeiten und Lösungen zur Verbesserung der demokratischen Beteiligungsprozesse (**einschließlich der elektronischen Demokratie**) und der Leistung und Qualität öffentlicher Dienste sowie der Interaktion mit und zwischen Verwaltungen und Regierungen, und zur Unterstützung der Gesetzgebung und der Entwicklung der Politik auf allen Stufen der Demokratie.

Abänderung 87

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 1 Unterabsatz 3

- zugunsten der sozialen Einbeziehung: zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger (Einzelpersonen und ihre Gemeinschaften) an der Informationsgesellschaft unter
- zugunsten der sozialen Einbeziehung: zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger (Einzelpersonen und ihre Gemeinschaften) an der Informationsgesellschaft unter

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Vermeidung einer digitalen Kluft aufgrund von Behinderung, geringer Qualifikation, Armut, geografischer Abgeschiedenheit, Kultur, Geschlecht oder Alter, u.a. durch Förderung von Unterstützungstechnologie, unabhängigem Leben, besseren IT-Qualifikationen sowie durch Entwicklung von Produkten und Diensten, die „für alle“ entworfen sind.

Vermeidung einer digitalen Kluft aufgrund von Behinderung, geringer Qualifikation, Armut, geografischer Abgeschiedenheit, Kultur, Geschlecht oder Alter, u.a. durch Förderung von Unterstützungstechnologie, unabhängigem Leben (**beispielsweise durch Technologien und Dienstleistungen der ambulanten Gesundheitsversorgung**), besseren IT-Qualifikationen sowie durch Entwicklung von Produkten und Diensten, die „für alle“ entworfen sind.

Abänderung 88

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 1 Unterabsatz 4

- für die Mobilität: integrierte, auf IKT gestützte Sicherheitssysteme für Kfz auf der Grundlage offener, sicherer und zuverlässiger Architekturen und Schnittstellen; interoperable kooperative Systeme für einen effizienten **und** sicheren Verkehr auf der Grundlage der Kommunikation zwischen Kfz sowie zwischen Kfz und Verkehrsinfrastruktur, und der Integration genauer und robuster Technologien zur Standortbestimmung; personalisierte, multimodale Mobilitätsinformationssysteme mit Standortkenntnis, einschließlich intelligenter Dienstleistungen für den Fremdenverkehr.

- für die Mobilität: integrierte, auf IKT gestützte Sicherheitssysteme für Kfz auf der Grundlage offener, sicherer und zuverlässiger Architekturen und Schnittstellen; interoperable kooperative Systeme für einen effizienten, sicheren **und umweltverträglichen** Verkehr auf der Grundlage der Kommunikation zwischen Kfz sowie zwischen Kfz und Verkehrsinfrastruktur, und der Integration genauer und robuster Technologien zur Standortbestimmung **und zur Navigation**; personalisierte, multimodale Mobilitätsinformationssysteme mit Standortkenntnis, einschließlich intelligenter Dienstleistungen für den Fremdenverkehr.

Abänderung 89

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 1 Unterabsatz 5 a (neu)

- **Kultur: Übertragung von IKT-Lösungen zur Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials im kulturellen Bereich (einschließlich kulturelles Erbe, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr) und zur Förderung der Beschäftigung in diesen Bereichen; Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen (auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene) und privaten Einrichtungen (insbesondere KMU) werden in Betracht gezogen.**

Abänderung 90

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 1 a (neu)

- **Neue IKT-Einsatzmodelle: Konzeption und Definition von neuen Einsatzmodellen für IKT unter Einbeziehung der Themenbereiche, in denen die IKT entscheidenden Einfluss darauf nehmen, wie in Zukunft an Produktion und Dienstleistungen (z.B. Verkehr, Gesundheit, Energie, Umwelt) herangegangen wird. Die dank dieser gemeinsamen Forschung bereits eingeleiteten Projekte müssen in konkreten Situationen erprobt werden. Die gemeinsamen Anstrengungen sind durch den thematischen Querschnittsansatz gemäß Anhang I zu unterstützen.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 91

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 2 Unterabsatz 1

- neue Formen interaktiver, nicht linearer und sich selbst anpassender Inhalte; Kreativität und reichere Erlebenseindrücke für die Nutzer; medienübergreifende individuelle Aufbereitung von Inhalten und deren Bereitstellung; Kombination rein digitaler Produktion und Verwaltung von Inhalten mit neu entstehenden semantischen Technologien; Verwendung von, Zugang zu und Erzeugung von Inhalten unter Berücksichtigung des Nutzers.
- neue Formen interaktiver, nicht linearer und sich selbst anpassender Inhalte, **auch für Zwecke der Unterhaltung und des Designs**; Kreativität und reichere Erlebenseindrücke für die Nutzer; Kreativität und reichere Erlebenseindrücke für die Nutzer; medienübergreifende individuelle Aufbereitung von Inhalten und deren Bereitstellung; Kombination rein digitaler Produktion und Verwaltung von Inhalten mit neu entstehenden semantischen Technologien; Verwendung von, Zugang zu und Erzeugung von Inhalten unter Berücksichtigung des Nutzers.

Abänderung 92

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Anwendungsforschung“ Punkt 2 Spiegelstrich 2 a (neu)

- **Schutz, Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes, einschließlich des menschlichen Lebensraums: Technologien für eine umweltgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Umwelt des Menschen, einschließlich der bebauten Umwelt, städtischer Gebiete, der Landschaft, und für den Schutz, die Erhaltung, die optimale Nutzung und die Integration des kulturellen Erbes, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Modelle und Instrumente für die Risikobewertung, fortgeschrittene zerstörungsfreie Methoden zur Feststellung von Schäden, neue Produkte und Methoden für die Restaurierung sowie Strategien zur Schadensbegrenzung und Anpassung für die nachhaltige Pflege beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter.**

Abänderung 93

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Anwendungsforschung“ Maßnahmen Abschnitt 3 Punkt 2 Spiegelstrich 3

- intelligente Dienste für den Zugang **zum kulturellen Erbe in digitaler Form**; Instrumente, die Gemeinschaften bei der **Schaffung neuer „kultureller Gedächtnisse“** auf der Grundlage des lebenden Erbes helfen; Methoden und Werkzeuge für die Bewahrung digitaler Inhalte; Nutzbarmachung digitaler Objekte für künftige Nutzer, ohne ihre ursprüngliche Authentizität und Integrität oder ihren Nutzungshintergrund zu verändern.
- intelligente Dienste für den Zugang **zur Kultur und die Kulturförderung (einschließlich kulturelles Erbe, regionale Entwicklung und Fremdenverkehr)**; Instrumente, die Gemeinschaften bei der **Erfassung und Erhaltung ihrer „kulturellen Gedächtnisse“** auf der Grundlage des lebenden Erbes helfen; Methoden und Werkzeuge für die Bewahrung **und Diversifizierung** digitaler Inhalte; Nutzbarmachung digitaler Objekte für künftige Nutzer, ohne ihre ursprüngliche Authentizität und Integrität oder ihren Nutzungshintergrund zu verändern.

Abänderung 94

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 3 Spiegelstrich 1

- dynamische, netzorientierte Geschäftssysteme für die Herstellung und Auslieferung von Produkten und Diensten; dezentrale Überwachung und Verwaltung intelligenter Elemente; digitale Wirtschaftssysteme (DBE), insbesondere Softwarelösungen, die sich an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen anpassen lassen; Kooperationsdienste für verteilte Arbeitsbereiche; erweiterte Gruppenpräsenz-Funktionen, Verwaltung von Gruppen und Werkzeuge zur Unterstützung der Zusammenarbeit;
- dynamische, netzorientierte Geschäftssysteme für die Herstellung und Auslieferung von Produkten und Diensten; dezentrale Überwachung und Verwaltung intelligenter Elemente; digitale Wirtschaftssysteme (DBE), insbesondere Softwarelösungen, die sich an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen anpassen lassen; Kooperationsdienste für verteilte **kontextsensitive** Arbeitsbereiche; erweiterte Gruppenpräsenz-Funktionen, Verwaltung von Gruppen und Werkzeuge zur Unterstützung der Zusammenarbeit; **gemeinsame Nutzung von Wissen und interaktive Dienste**;

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 95

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 3 Spiegelstrich 2

- Fertigung: vernetzte intelligente Steuerung für eine sehr genaue Fertigung und einen geringen Ressourcenverbrauch; drahtlose Automatisierung und Logistik für eine rasche Rekonfigurierung von Anlagen; integrierte Umgebungen für die Modellierung, Simulation und Darstellung sowie virtuelle Produktion; Fertigungstechnologien für IKT-Systeme im Kleinmaßstab und für Systeme, die mit Werkstoffen und Objekten aller Art verflochten sind.
- Fertigung **einschließlich traditioneller Industriezweige**: vernetzte intelligente Steuerung für eine sehr genaue Fertigung und einen geringen Ressourcenverbrauch; drahtlose Automatisierung und Logistik für eine rasche Rekonfigurierung von Anlagen; integrierte Umgebungen für die Modellierung, Simulation, **Optimierung** und Darstellung sowie virtuelle Produktion; Fertigungstechnologien für IKT-Systeme im Kleinmaßstab und für Systeme, die mit Werkstoffen und Objekten aller Art verflochten sind.

Abänderung 96

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 2 a (neu)

- **Echtzeitüberwachung des Managements und der Leistung von Unternehmen: effektive und produktive Unterstützung der Entscheidungen des Managements sowie Datenüberwachung, -erfassung und -verarbeitung;**

Abänderung 97

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 Spiegelstrich 4 Spiegelstrich 1

- Werkzeuge zur Förderung des Vertrauens in die IKT und ihre Anwendungen; mehrfache und miteinander verbundene Identitätsmanagementsysteme; Authentifizierungs- und Autorisierungstechniken; Systeme, die dem Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre nachkommen, das sich aus neuen technologischen Entwicklungen ergibt; Verwaltung von Rechten und Eigentum; Instrumente zum Schutz gegen Online-Bedrohungen.
- Werkzeuge zur Förderung des Vertrauens in die IKT und ihre Anwendungen; mehrfache und miteinander verbundene Identitätsmanagementsysteme; Authentifizierungs- und Autorisierungstechniken; Systeme, die dem Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre nachkommen, das sich aus neuen technologischen Entwicklungen ergibt; Verwaltung von Rechten und Eigentum; Instrumente zum Schutz gegen **Spam und** Online-Bedrohungen.

Abänderung 98

Anhang I Themen Abschnitt 3 „Informations- und Kommunikationstechnologien“ Zwischenüberschrift „Reaktion auf sich abzeichnende oder unvorhergesehene Erfordernisse der Politik“ Absatz 1

Eine Maßnahme „neue und künftige Technologien“ wird herausragende interdisziplinäre Arbeiten auf künftigen, mit IKT zusammenhängenden Forschungsgebieten anregen und fördern. Schwerpunkte sind u.a.: Untersuchung der neuen Grenzen der Miniaturisierung und der Datenverarbeitung einschließlich etwa der Ausnutzung von Quanteneffekten; Beherrschung der Komplexität vernetzter DV- und Kommunikationssysteme; Untersuchung neuer Konzepte für intelligente Systeme für neue personalisierte Produkte und Dienste und Experimente damit.

Eine Maßnahme „neue und künftige Technologien“ wird herausragende interdisziplinäre Arbeiten auf künftigen, mit IKT zusammenhängenden Forschungsgebieten anregen und fördern. Schwerpunkte sind u.a.: Untersuchung der neuen Grenzen der Miniaturisierung und der Datenverarbeitung einschließlich etwa der Ausnutzung von Quanteneffekten; Beherrschung der Komplexität vernetzter DV- und Kommunikationssysteme **einschließlich Software**; Untersuchung neuer Konzepte für intelligente Systeme für neue personalisierte Produkte und Dienste und Experimente damit.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 99

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 1

Zur Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit benötigt Europa radikale Innovationen. Es muss sich auf Produkte und Technologien mit hohem Mehrwert konzentrieren, um die Anforderungen der Verbraucher sowie Erwartungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Gesellschaft zu erfüllen. Ohne Forschung lassen sich diese miteinander konkurrierenden Herausforderungen nicht bewältigen.

Zur Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit benötigt Europa radikale Innovationen. Es muss sich auf Produkte, **Prozesse** und Technologien mit hohem Mehrwert konzentrieren, um die Anforderungen der Verbraucher sowie Erwartungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Gesellschaft zu erfüllen. Ohne Forschung lassen sich diese miteinander konkurrierenden Herausforderungen nicht bewältigen.

Abänderung 100

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 2

Ein Schlüsselement dieses Themas ist die echte Integration von Nanotechnologie, Werkstoffwissenschaften und neuen Produktionsverfahren, um — bei gleichzeitiger Unterstützung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster — zu einem industriellen Wandel mit größtmöglichen Auswirkungen zu gelangen. Im Rahmen dieses Themas werden alle industriellen Maßnahmen unterstützt, bei denen Synergien mit anderen Themen vorliegen. Es werden Anwendungen in allen Bereichen gefördert. Dazu zählen Werkstoffwissenschaften, Hochleistungstechnologien für die Fertigung und Verarbeitung, Nanobiotechnologie und Nanoelektronik.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Zukunft hängt in starkem Maße von den Nanotechnologien und ihren Anwendungen ab. Die FuE-Tätigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Nanowissenschaften und -technologien können den Wandel in der europäischen Industrie beschleunigen. Die Europäische Union verfügt anerkanntermaßen über einen Vorsprung in Bereichen wie Nanowissenschaften und -technologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien, den es auszubauen gilt, um die europäische Position in einem durch starken Wettbewerb gekennzeichneten weltweiten Umfeld zu sichern und weiter zu verbessern.

Abänderung 101

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Werkstoffe“ Absatz 1

Neue fortgeschrittene Werkstoffe mit höherem Wissensinhalt, neuen Funktionalitäten und besserer Leistung werden für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die nachhaltige Entwicklung immer wichtiger. Nach der neuen Modellen der verarbeitenden Industrie sind es die Werkstoffe selbst und nicht die Verfahrensschritte, die in erster Linie für den höheren Wert der Produkte und ihre Leistung verantwortlich sind.

Neue fortgeschrittene — **insbesondere zusammengesetzte** — Werkstoffe mit höherem Wissensinhalt, neuen Funktionalitäten und besserer Leistung werden für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die nachhaltige Entwicklung immer wichtiger. Nach der neuen Modellen der verarbeitenden Industrie sind es die Werkstoffe selbst und nicht die Verfahrensschritte, die in erster Linie für den höheren Wert der Produkte und ihre Leistung verantwortlich sind.

Abänderung 102

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Werkstoffe“ Absatz 2

Die Forschungsarbeiten werden sich auf die Entwicklung neuer wissenschaftgestützter Werkstoffe mit auf ihre Verwendung zugeschnittenen Eigenschaften konzentrieren. Dies erfordert eine intelligente Steuerung der ihnen innewohnenden Eigenschaften, der Verarbeitung und der Produktion, wobei während ihres gesamten Lebenszyklus die möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt berücksichtigt werden müssen. Der Schwerpunkt wird auf neuen fortgeschrittenen Werkstoffen liegen, die durch Ausschöpfung des Potenzials der Nanotechnologien und Biotechnologien bzw. durch das „Lernen von der Natur“ gewonnen wurden — insbesondere also Nanowerkstoffen, Biowerkstoffen und hybriden Werkstoffen höherer Leistung.

Die Forschungsarbeiten werden sich auf die Entwicklung neuer wissenschaftgestützter Werkstoffe mit auf ihre Verwendung zugeschnittenen Eigenschaften konzentrieren. Dies erfordert eine intelligente Steuerung der ihnen innewohnenden Eigenschaften, der Verarbeitung und der Produktion, wobei während ihres gesamten Lebenszyklus die möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt berücksichtigt werden müssen. Der Schwerpunkt wird auf neuen fortgeschrittenen Werkstoffen liegen, die durch Ausschöpfung des Potenzials der Nanotechnologien und Biotechnologien bzw. durch das „Lernen von der Natur“ gewonnen wurden — insbesondere also Nanowerkstoffen, Biowerkstoffen, **Metawerkstoffen** und hybriden Werkstoffen höherer Leistung.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 103

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 „Neue Produktionstechnologien“ Absatz 1

Um die Industrie der EU von einer ressourcenintensiven zu einer wissensgestützten Industrie umzuwandeln, sind neue Fertigungskonzepte erforderlich. Diese hängen davon ab, dass eine völlig neue Haltung im Hinblick auf den fortlaufenden Erwerb, den Einsatz und Schutz und die Finanzierung neuen Wissens und seiner Nutzung — auch hin zu nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern — Einzug hält. Nötig sind dazu die richtigen Voraussetzungen für eine ständige Innovation (bei Tätigkeiten der Industrie und Produktionssystemen einschließlich Bau, Geräten und Diensten) und für die Entwicklung grundlegender „Produktionswerte“ (Technologien, Organisation und Produktionseinrichtungen) unter Einhaltung der Sicherheits- und Umweltauflagen.

Um die Industrie der EU von einer ressourcenintensiven zu einer wissensgestützten Industrie umzuwandeln, sind neue Fertigungskonzepte erforderlich. Diese hängen davon ab, dass eine völlig neue Haltung im Hinblick auf den fortlaufenden Erwerb, den Einsatz und Schutz und die Finanzierung neuen Wissens und seiner Nutzung — auch hin zu nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern — Einzug hält. Nötig sind dazu die richtigen Voraussetzungen für eine ständige Innovation (bei Tätigkeiten der Industrie und Produktionssystemen einschließlich Bau, Geräten und Diensten) und für die Entwicklung grundlegender „Produktionswerte“ (Technologien, **Automation**, Organisation **von Ressourcen/Ausrüstungen** und Produktionseinrichtungen) **durch eine Förderung der Modernisierung der grundlegenden Industrieunternehmen in Europa** und unter Einhaltung der Sicherheits- und Umweltauflagen, **auch in Bezug auf Verbundwerkstoffe**.

Abänderung 104

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3 Absatz 2

Schwerpunkte der Forschungsarbeiten sollten sein: Entwicklung und Validierung neuer industrieller Modelle und Strategien, die alle Aspekte des Lebenszyklus von Produkten und Prozessen abdecken; anpassungsfähige Produktionssysteme, die bestehende Beschränkungen von Prozessen überwinden und neue Fertigungs- und Verarbeitungsverfahren ermöglichen; vernetzte Produktion zur Entwicklung von Werkzeugen und Methoden für kooperative, Mehrwert schaffende Tätigkeiten in globalem Maßstab; Instrumente für den raschen Transfer und die Einbeziehung neuer Technologien in den Entwurf und die Praxis von Fertigungsprozessen sowie die Ausnutzung der Konvergenz der Nano-, Bio-, Info- und kognitiven Technologien zur Entwicklung neuer Produkte und technischer Konzepte einschließlich der Möglichkeit neuer Wirtschaftszweige.

Schwerpunkte der Forschungsarbeiten sollten sein: Entwicklung und Validierung neuer industrieller Modelle und Strategien, die alle Aspekte des Lebenszyklus von Produkten und Prozessen abdecken; anpassungsfähige Produktionssysteme, die bestehende Beschränkungen von Prozessen überwinden und neue Fertigungs- und Verarbeitungsverfahren ermöglichen; vernetzte Produktion zur Entwicklung von Werkzeugen und Methoden für kooperative, Mehrwert schaffende Tätigkeiten in globalem Maßstab; Instrumente für den raschen Transfer und die Einbeziehung neuer Technologien in den Entwurf und die Praxis von Fertigungsprozessen sowie die Ausnutzung **multidisziplinärer Forschungsnetze** und der Konvergenz der Nano-, Bio-, Info- und kognitiven Technologien zur Entwicklung neuer **Hybridtechnologien**, Produkte und technischer Konzepte einschließlich der Möglichkeit neuer Wirtschaftszweige.

Abänderung 105

Anhang I Themen Abschnitt 4 „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“
Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 4 „Integration von Technologien für industrielle Anwendungen“ Absatz 2

Schwerpunkte der Forschungsarbeiten wird auf neuen Anwendungen und neuartigen schrittweisen Lösungen wichtiger Probleme liegen sowie auf der Erfüllung der FTE-Anforderungen, die von den verschiedenen europäischen Technologieplattformen herausgestellt wurden. Unterstützt wird die Integration neuer Kenntnisse und der Nano-, Werkstoff- und Produktionstechnologien in Anwendungen für einzelne oder mehrere Sektoren, wie zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit, Bau, **Weltraumindustrie**, Verkehr, Energie, Chemie, Umwelt, Textilien und Kleidung, Zellstoff und Papier, Maschinenbau sowie im übergreifenden Bereich der industriellen Sicherheit.

Schwerpunkte der Forschungsarbeiten wird auf neuen Anwendungen und neuartigen schrittweisen Lösungen wichtiger Probleme liegen sowie auf der Erfüllung der FTE-Anforderungen, die von den verschiedenen europäischen Technologieplattformen herausgestellt wurden. Unterstützt wird die Integration neuer Kenntnisse und der Nano-, Werkstoff- und Produktionstechnologien in Anwendungen für einzelne oder mehrere Sektoren, wie zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit, **Lebensmittelverarbeitung**, Bau (**einschließlich öffentliche Arbeiten**), **Luft- und Raumfahrtindustrie**, Verkehr, Energie, Chemie, Umwelt, Textilien und Kleidung, **Fußbekleidung**, Zellstoff und Papier, Maschinenbau sowie im übergreifenden Bereich der industriellen Sicherheit.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 106

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 3

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Energiebranche ist angesichts des harten globalen Wettbewerbs ein wichtiges Ziel dieses Themas und soll die europäische Industrie dazu befähigen, bei zentralen Energietechnologien weltweit führend zu werden oder ihre führende Position zu behaupten. Vor allem KMU bilden das Rückgrat des Energiesektors; sie spielen eine entscheidende Rolle in der Energieversorgungskette und ihnen wird bei der Innovationsförderung eine Schlüsselfunktion zukommen. Ihre starke Beteiligung an Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten ist von grundlegender Bedeutung und wird aktiv gefördert werden.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Energiebranche ist angesichts des harten globalen Wettbewerbs ein wichtiges Ziel dieses Themas und soll die europäische Industrie dazu befähigen, bei zentralen Energietechnologien weltweit führend zu werden oder ihre führende Position zu behaupten. **Diese führende Position kann in Anbetracht der starken Konkurrenz nur durch hohe Investitionen in Forschung und Entwicklung gesichert werden.** Vor allem KMU bilden das Rückgrat des Energiesektors; sie spielen eine entscheidende Rolle in der Energieversorgungskette und ihnen wird bei der Innovationsförderung eine Schlüsselfunktion zukommen. Ihre starke Beteiligung an Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten ist von grundlegender Bedeutung und wird aktiv gefördert werden.

Abänderung 107

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 5

Um die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse zu stärken, werden in allen Bereichen die Weitergabe von Kenntnissen und der Transfer von Ergebnissen auch an politische Entscheidungsträger unterstützt. **Dadurch werden die Maßnahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa“, einer Komponente des Programms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“, zur Förderung der Innovationstätigkeit und zur Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für die umfassende Markteinführung demonstrierter Energietechnologien ergänzt werden.**

Um die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse zu stärken, werden in allen Bereichen die Weitergabe von Kenntnissen und der Transfer von Ergebnissen auch an politische Entscheidungsträger unterstützt. **Es werden konkret die Multidisziplinarität und die Interdisziplinarität gefördert und die größtmögliche Synergie und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen, wie „Intelligente Energie — Europa“ im Rahmen des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“, angestrebt.**

Abänderung 108

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Einleitung Absatz -1 (neu)

Die Kriterien für die Gewährung von Forschungsgeldern im Energiesektor müssen erlauben zu beurteilen, inwieweit die betreffenden Technologien zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der EU — Aufbau eines von Wettbewerb gekennzeichneten, nachhaltigen und sicheren Energiesektors — beitragen. Die relativ begrenzten Gemeinschaftsmittel für Forschung und Entwicklung in diesem Abschnitt müssen auf Technologien konzentriert werden, die rasch zu einer Senkung der CO₂-Emissionen führen.

Abänderung 109

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2
„Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“

Entwicklung und Demonstration integrierter Technologien für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind, zwecks Bereitstellung der Mittel für eine nennenswerte Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der EU. Die Forschung sollte den Gesamtwirkungsgrad erhöhen, die Stromkosten signifikant senken, die Prozesszuverlässigkeit verbessern und die Umweltfolgen weiter verringern. Der Schwerpunkt wird auf der Photovoltaik, der Windenergie und der Biomasse (einschließlich der biologisch abbaubaren Abfallanteile) liegen. Ein weiteres Ziel der Forschung wird die umfassende Nutzung des Potenzials anderer erneuerbarer Energiequellen — Geothermie, thermische Solarenergie, Meeresenergie und kleine Wasserkraftwerke sein.

Erforschung, Entwicklung und Demonstration integrierter Technologien für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind, zwecks Bereitstellung der Mittel für eine nennenswerte Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der EU. Die Forschung sollte den Gesamtwirkungsgrad erhöhen, **die bestehenden Hindernisse beseitigen und dadurch** die Stromkosten signifikant senken, die Prozesszuverlässigkeit verbessern und die Umweltfolgen weiter verringern. Der Schwerpunkt wird auf der Photovoltaik **und der solaren Wärmeenergie**, der Windenergie und der Biomasse (einschließlich **des Pflanzenanbaus zur Energieerzeugung** und der biologisch abbaubaren Abfallanteile) liegen. Ein weiteres Ziel der Forschung wird die umfassende Nutzung des Potenzials anderer erneuerbarer Energiequellen — Geothermie, thermische Solarenergie, Meeresenergie und kleine Wasserkraftwerke sein.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 110

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3
„Herstellung von Brennstoffen aus erneuerbaren Energien“

Entwicklung und Demonstration verbesserter Umwandlungstechnologien für nachhaltig ausgerichtete Produktions- und Versorgungsketten für feste, flüssige und gasförmige Biokraftstoffe aus Biomasse (einschließlich der biologisch abbaubaren Abfallanteile), insbesondere für Biokraftstoffe für den Verkehr. Der Schwerpunkt sollte auf neuen Biokraftstoffarten und auf neuen Produktions- und Vertriebswegen für die vorhandenen Biokraftstoffe, auch auf der integrierten Energieerzeugung und der Erzeugung anderer Mehrwertprodukte durch Bioraffinerien, liegen. Um eine positive Kohlenstoffbilanz „von der Quelle bis zum Nutzer“ zu erzielen, wird die Forschung sich auf die Verbesserung der Energieeffizienz, der Technologieintegration und der Nutzung von Ausgangsstoffen konzentrieren. Fragen wie die Logistik der Ausgangsstoffe, die pränormative Forschung und die Normung für eine sichere und zuverlässige Nutzung für Transportanwendungen und stationäre Anwendungen werden ebenfalls behandelt werden. Zur Nutzung des Potenzials der Wasserstoffherzeugung aus erneuerbaren Energien werden Verfahren auf der Basis von Biomasse, Ökostrom und Sonnenenergie gefördert werden.

Erforschung, Entwicklung und Demonstration verbesserter Umwandlungstechnologien für nachhaltig ausgerichtete Produktions- und Versorgungsketten für feste, flüssige und gasförmige Biokraftstoffe aus Biomasse **und dem Pflanzenanbau zur Energieerzeugung** (einschließlich der biologisch abbaubaren Abfallanteile), insbesondere für Biokraftstoffe für den Verkehr. Der Schwerpunkt sollte auf neuen Biokraftstoffarten und auf neuen Produktions- und Vertriebswegen für die vorhandenen Biokraftstoffe, auch auf der integrierten Energieerzeugung und der Erzeugung anderer Mehrwertprodukte durch Bioraffinerien, liegen. Um eine positive Kohlenstoffbilanz „von der Quelle bis zum Nutzer“ zu erzielen, wird die Forschung sich auf die Verbesserung der Energieeffizienz, der Technologieintegration und der Nutzung von Ausgangsstoffen konzentrieren. Fragen wie **die Energiepflanzen**, die Logistik der Ausgangsstoffe, die pränormative Forschung und die Normung für eine sichere und zuverlässige Nutzung für Transportanwendungen und stationäre Anwendungen werden ebenfalls behandelt werden. Zur Nutzung des Potenzials der Wasserstoffherzeugung aus erneuerbaren Energien werden Verfahren auf der Basis von Biomasse, Ökostrom und Sonnenenergie gefördert werden.

Abänderung 111

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 4
„Erneuerbare Energien zu Heiz- und Kühlzwecken“

Entwicklung und Demonstration vielfältiger Technologien zur Steigerung des Potenzials der Nutzung erneuerbarer Energiequellen **zu Heiz- und Kühlzwecken** als Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Erreicht werden sollen nennenswerte Kostensenkungen, Effizienzsteigerungen, eine weitere Verringerung der Umweltfolgen und eine optimierte Nutzung von Technologien unter unterschiedlichen regionalen Bedingungen. Forschung und Demonstration sollten neue Systeme und Komponenten für industrielle Anwendungen (einschließlich thermischer Meerwasserentsalzung), für Anwendungen im Bereich der Fernheizung und/oder speziellen Raumheizung und -kühlung, der konstruktiven Einbeziehung dieser Energien und der Energiespeicherung einbeziehen.

Erforschung, Entwicklung und Demonstration vielfältiger Technologien zur Steigerung des Potenzials der Nutzung erneuerbarer Energiequellen **für die aktive Heizung und zu Kühlzwecken sowie im Hinblick auf Verbesserungen der Systeme zur Nutzung der passiven oder natürlichen Heizung** als Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Erreicht werden sollen nennenswerte Kostensenkungen, Effizienzsteigerungen, eine weitere Verringerung der Umweltfolgen und eine optimierte Nutzung von Technologien unter unterschiedlichen regionalen Bedingungen. Forschung und Demonstration sollten neue Systeme und Komponenten für industrielle Anwendungen (einschließlich thermischer Meerwasserentsalzung), für Anwendungen im Bereich der Fernheizung und/oder speziellen Raumheizung und -kühlung, der konstruktiven Einbeziehung dieser Energien und der Energiespeicherung einbeziehen.

Abänderung 112

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 6 „Saubere Kohlenttechnologien“

Der Großteil der Stromerzeugung erfolgt weltweit nach wie vor durch kohlegefeuerte Kraftwerke, bei denen jedoch ein erhebliches Potenzial für weitere Effizienzsteigerungen und Emissionssenkungen (vor allem der CO₂-Emissionen) besteht. Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und als Beitrag zur Bewältigung der CO₂-Emissionen werden die Entwicklung und die Demonstration sauberer Kohleumwandlungstechnolo-

Der Großteil der Stromerzeugung erfolgt weltweit nach wie vor durch kohlegefeuerte Kraftwerke, bei denen jedoch ein erhebliches Potenzial für weitere Effizienzsteigerungen und Emissionssenkungen (vor allem der CO₂-Emissionen) besteht. Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und als Beitrag zur **Erhaltung der Ressourcen und zur** Bewältigung der CO₂-Emissionen werden die Entwicklung und die Demonstration

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gien gefördert werden; Ziel dabei ist es, die Kraftwerkseffizienz und -zuverlässigkeit signifikant zu erhöhen, die Schadstoffemissionen zu minimieren und die Kosten unter verschiedenen Betriebsbedingungen insgesamt zu senken. Diese Maßnahmen sollten mit Blick auf die künftige emissionsfreie Stromerzeugung Entwicklungen bei den CO₂-Abscheidungs- und -Speichertechnologien vorbereiten, sie ergänzen und mit ihnen in Zusammenhang stehen.

sauberer Kohleumwandlungstechnologien gefördert werden; Ziel dabei ist es, die Kraftwerkseffizienz und -zuverlässigkeit signifikant zu erhöhen, die Schadstoffemissionen **einschließlich feiner Partikel, Spurenelemente, Quecksilber und organischer Verbindungen** zu minimieren und die Kosten unter verschiedenen Betriebsbedingungen insgesamt zu senken. Diese Maßnahmen sollten mit Blick auf die künftige emissionsfreie Stromerzeugung Entwicklungen bei den CO₂-Abscheidungs- und -Speichertechnologien vorbereiten, sie ergänzen und mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Abänderung 113

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 7 „Intelligente Energienetze“

Um den Übergang zu einem stärker nachhaltig ausgerichteten Energiesystem zu erleichtern, sind weit reichende FuE-Anstrengungen erforderlich, damit die Effizienz, Flexibilität, Sicherheit und Zuverlässigkeit der europäischen Strom- und Gassysteme und -netze verbessert werden. Was die Stromnetze betrifft, so werden das Ziel der Umwandlung der derzeitigen Stromnetze in ein belastbares interaktives (Kunden-/Betreiber-) Dienstleistungsnetz und das Ziel der Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration erneuerbarer Energieträger und der dezentralen Erzeugung (z.B. Brennstoffzellen, Mikroturbinen, Kolbenmaschinen) auch die Entwicklung und die Demonstration wichtiger Basistechnologien (z.B. innovative IKT-Lösungen, Speichertechnologien für erneuerbare Energien, Leistungselektronik und Vorrichtungen auf der Basis von Hochtemperatur-Supraleitern) erfordern. Bei den Gasnetzen sollen intelligentere und effizientere Verfahren und Systeme für den Gastransport und die Gasverteilung unter Einbeziehung der erneuerbaren Energieträger demonstriert werden.

Um den Übergang zu einem stärker nachhaltig ausgerichteten Energiesystem zu erleichtern, sind weit reichende FuE-Anstrengungen erforderlich, damit die Effizienz, Flexibilität, Sicherheit und Zuverlässigkeit der europäischen Strom- und Gassysteme und -netze verbessert werden. Was die Stromnetze betrifft, so werden das Ziel der Umwandlung der derzeitigen Stromnetze in ein belastbares interaktives (Kunden-/Betreiber-) Dienstleistungsnetz und das Ziel der Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration erneuerbarer Energieträger und der dezentralen Erzeugung (z.B. Brennstoffzellen, Mikroturbinen, Kolbenmaschinen) **sowie der Verbesserung der Versorgungsqualität (in Bezug auf die Spannung und die gelieferte Energie)** auch die Entwicklung und die Demonstration wichtiger Basistechnologien (z.B. innovative IKT-Lösungen, Speichertechnologien für erneuerbare Energien, **elektronische Messung und automatisiertes Zählermanagement**, Leistungselektronik und Vorrichtungen auf der Basis von Hochtemperatur-Supraleitern, **IKT-Kontrollsysteme für aktives Netzmanagement, effizientes Personalmanagement usw.**) erfordern. Bei den Gasnetzen sollen intelligentere und effizientere Verfahren und Systeme für den Gastransport und die Gasverteilung unter Einbeziehung der erneuerbaren Energieträger demonstriert werden. **Die Erforschung der Integration von Strom- und Gasnetzen (z.B. integrierte Kontrollzentren, Multimessung und gemeinsamer Einsatz von Personal) zielt auf die Effizienz beider Sektoren ab.**

Abänderung 114

Anhang I Themen Abschnitt 5 „Energie“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 8
„Energieeffizienz und Energieeinsparung“ Absatz 1

Die umfassenden Möglichkeiten, Energie einzusparen und die Energieeffizienz zu verbessern, müssen durch die Optimierung, Validierung und Demonstration neuer Konzepte und Technologien für Gebäude, Dienstleistungen und Industrie nutzbar gemacht werden. Dazu gehören die Kombination von nachhaltigen Strategien und Technologien für mehr Energieeffizienz, die Verwendung erneuerbarer Energien und der Polygeneration und die großflächige Einbeziehung von Energienachfragesteuerungssystemen in Städten und Gemeinden.

Die umfassenden Möglichkeiten, Energie einzusparen und die Energieeffizienz zu verbessern, müssen durch die Optimierung, Validierung, **Erforschung, Entwicklung** und Demonstration neuer Konzepte und Technologien für Gebäude, **Transport**, Dienstleistungen und Industrie nutzbar gemacht werden. Dazu gehören die Kombination von nachhaltigen Strategien und Technologien für mehr Energieeffizienz, die Verwendung erneuerbarer Energien und der Polygeneration und die großflächige Einbeziehung von Energienachfragesteuerungssystemen in Städten

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese groß angelegten Maßnahmen können durch innovative Forschung und Entwicklung, die auf spezielle Komponenten oder Technologien, z.B. auf die Polygeneration und umweltfreundliche Gebäude, abstellen, unterstützt werden. Ein zentrales Ziel besteht darin, die Energiesysteme in den Gemeinden dadurch zu optimieren, dass eine nennenswerte Senkung der Energienachfrage mit der erschwinglichsten und am stärksten nachhaltig ausgerichteten Energieversorgungslösung, zu der auch die Nutzung neuer Kraftstoffe in speziellen Fahrzeugflotten gehört, gekoppelt wird.

und Gemeinden. Diese groß angelegten Maßnahmen können durch innovative Forschung und Entwicklung, die auf spezielle Komponenten oder Technologien, z.B. auf die Polygeneration und umweltfreundliche Gebäude, abstellen, unterstützt werden. Ein zentrales Ziel besteht darin, die Energiesysteme in den Gemeinden dadurch zu optimieren, dass eine nennenswerte Senkung der Energienachfrage mit der erschwinglichsten und am stärksten nachhaltig ausgerichteten Energieversorgungslösung, zu der auch die Nutzung neuer Kraftstoffe in speziellen Fahrzeugflotten gehört, gekoppelt wird.

Abänderung 115

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Ziel“

Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten und die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung **und** Eindämmung von Umweltbelastungen und -risiken — u.a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten, **über die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung** und **durch** die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung, Eindämmung **und Bewältigung** von Umweltbelastungen und -risiken — u.a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Abänderung 116

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 1

Für die Lebensqualität der heutigen und künftiger Generationen sowie für das Wirtschaftswachstum ist Umweltschutz von grundlegender Bedeutung. Da die natürlichen Ressourcen der Erde und die vom Menschen geschaffene Umwelt Belastungen durch Bevölkerungswachstum, Urbanisierung, ein stetiges Wachstum der Bereiche Landwirtschaft, Verkehr und Energie sowie durch Klimaschwankungen und Erwärmungsprozesse auf lokaler, regionaler und globaler Ebene ausgesetzt sind, steht die EU vor der Herausforderung, ein kontinuierliches und nachhaltiges Wachstum bei gleichzeitiger Eindämmung negativer Umweltauswirkungen sicherstellen zu müssen. Eine EU-weite Zusammenarbeit bietet sich deshalb an, weil Länder, Regionen und Städte vor den gleichen Umweltproblemen stehen und angesichts der Größenordnung, des Umfangs und der hohen Komplexität der Umweltforschung eine kritische Masse erforderlich ist. Eine solche Zusammenarbeit erleichtert auch die gemeinsame Planung, die Nutzung vernetzter und interoperabler Datenbanken sowie die Entwicklung von gemeinsamen Indikatoren, Beurteilungsverfahren und kohärenten und großmaßstäblichen Beobachtungs- und Vorhersagesystemen. Die internationale Zusammenarbeit ist ferner zur Erweiterung des Wissensstandes und zur Förderung eines besseren Managements auf globaler Ebene notwendig.

Für die Lebensqualität der heutigen und künftiger Generationen sowie für das Wirtschaftswachstum ist Umweltschutz von grundlegender Bedeutung. Da die natürlichen Ressourcen der Erde und die vom Menschen geschaffene Umwelt Belastungen durch Bevölkerungswachstum, Urbanisierung, **Bebauung und Viehzucht, Aquakultur und Fischerei**, Verkehr und Energie sowie durch Klimaschwankungen und Erwärmungsprozesse auf lokaler, regionaler und globaler Ebene ausgesetzt sind, steht die EU vor der Herausforderung, ein kontinuierliches und nachhaltiges Wachstum bei gleichzeitiger Eindämmung negativer Umweltauswirkungen sicherstellen zu müssen. Eine EU-weite Zusammenarbeit bietet sich deshalb an, weil Länder, Regionen und Städte vor den gleichen Umweltproblemen stehen und angesichts der Größenordnung, des Umfangs und der hohen Komplexität der Umweltforschung eine kritische Masse erforderlich ist. Eine solche Zusammenarbeit erleichtert auch die gemeinsame Planung, die Nutzung vernetzter und interoperabler Datenbanken sowie die Entwicklung von gemeinsamen Indikatoren, Beurteilungsverfahren und kohärenten und großmaßstäblichen Beobachtungs- und Vorhersagesystemen. Die internationale Zusammenarbeit ist ferner zur Erweiterung des Wissensstandes und zur Förderung eines besseren Managements auf globaler Ebene notwendig.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 117

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 4

Die Koordinierung der nationalen Programme soll durch die Ausweitung der bestehenden ERA-NETs in der Umweltforschung und die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit verstärkt werden, u.a. durch eine gemeinsame Durchführung der Ostseeforschungsprogramme und neue ERA-NETs.

Die Koordinierung der nationalen Programme soll durch die Ausweitung der bestehenden ERA-NETs in der Umweltforschung und die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit verstärkt werden, u.a. durch eine gemeinsame Durchführung der Ostseeforschungsprogramme und neue ERA-NETs. **Die Multidisziplinarität und die Interdisziplinarität sollen durch „gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen“ im Fall der Themen gefördert werden, bei denen zahlreiche Disziplinen klar ineinander übergreifen, wie den Meereswissenschaften und -technologien.**

Abänderung 118

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 5

Besondere Aufmerksamkeit gilt einer verstärkten Verbreitung der Ergebnisse der EU-Forschung — **auch durch die Nutzung von Synergien** mit anderen Finanzierungsmechanismen auf EU-Ebene oder in den Mitgliedstaaten — **sowie der Förderung ihrer Übernahme durch die jeweiligen Endnutzer, insbesondere die politischen Entscheidungsträger.**

Besondere Aufmerksamkeit gilt einer verstärkten Verbreitung der Ergebnisse der EU-Forschung wie auch **der Information und der Bekanntmachung wissenschaftlicher Inhalte zu dem Zweck, Wissenschaft und Technologie der Allgemeinheit näher zu bringen.**

Es soll die größtmögliche Synergie und Komplementarität mit anderen Finanzierungsmechanismen auf EU-Ebene oder in den Mitgliedstaaten, **wie dem Sechsten Umweltaktionsprogramm, dem Programm URBAN oder den LIFE+-Fonds, angestrebt werden.**

Abänderung 119

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 1
„Klimaänderung, Umweltverschmutzung und Risiken“ Spiegelstrich 1

— Zur Funktionsweise des Klimas und des **Systems Erde** sind integrierte Forschungsarbeiten erforderlich. Die **Entwicklung** dieser Systeme **soll** beobachtet und analysiert und künftige Entwicklungen sollen vorhergesagt werden. Dies soll die Entwicklung effizienter Maßnahmen zur Begrenzung der Klimaänderungen und ihrer Folgen und zur Anpassung daran ermöglichen. Fortgeschrittene Modelle für die Klimaänderung sollen — vom globalen bis zum subregionalen Maßstab — entwickelt und angewendet werden, um Veränderungen, potenzielle Auswirkungen und kritische Schwellenwerte zu ermitteln. Es werden Veränderungen bei der Zusammensetzung der Atmosphäre und beim Wasserkreislauf untersucht. Risikobezogene Konzepte sollen entwickelt werden, bei denen Veränderungen bei den Mustern für das Auftreten von Dürre, Sturm und Flut berücksichtigt werden. Ferner werden die Belastungen, denen die Umweltqualität und das Klima durch Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung ausgesetzt sind, erforscht, außerdem die Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Ozonschicht der Stratosphäre, Erdboden, Eis und Meeren. Berücksichtigt werden u.a. Feedback-Mechanismen und abrupte Veränderungen (z.B. bei den Meeresströmungen) sowie die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme.

— Zur Funktionsweise des Klimas und des **Erd- und des Meeres-systems (einschließlich der Polargebiete)** sind integrierte Forschungsarbeiten erforderlich. Die **Veränderung** dieser Systeme **in der Vergangenheit und ihre derzeitige Entwicklung sollen** beobachtet und analysiert und künftige Entwicklungen vorhergesagt werden. Dies soll die Entwicklung effizienter Maßnahmen zur Begrenzung der Klimaänderungen und ihrer Folgen und zur Anpassung daran ermöglichen. Fortgeschrittene Modelle für die Klimaänderung sollen — vom globalen bis zum subregionalen Maßstab — entwickelt und angewendet werden, um Veränderungen, potenzielle Auswirkungen und kritische Schwellenwerte zu ermitteln. Es werden Veränderungen bei der Zusammensetzung der Atmosphäre und beim Wasserkreislauf untersucht. Risikobezogene Konzepte sollen entwickelt werden, bei denen Veränderungen bei den Mustern für das Auftreten von Dürre, Sturm und Flut berücksichtigt werden. Ferner werden die Belastungen, denen die Umweltqualität und das Klima durch Luft-, Wasser- (**Oberflächenwasser- und Grundwasser-**) und Bodenverschmutzung ausgesetzt sind, erforscht, außerdem die Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Ozonschicht der Stratosphäre, Erdboden, Eis und Meeren, **einschließlich der Auswirkungen der Veränderungen des Meeresspiegels in Küstengebieten.** Berücksichtigt werden u.a. Feedback-Mechanismen und abrupte Veränderungen (z.B. bei den Meeresströmungen) sowie die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme **einschließlich der Auswirkungen auf besonders empfindliche Gebiete wie Küsten- und Gebirgsregionen.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 120

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 1
„Klimaänderung, Umweltverschmutzung und Risiken“ Spiegelstrich 2

- Zur Unterstützung des Aktionsplans für Umwelt und Gesundheit und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Charakterisierung von Krankheiten im Zusammenhang mit neuen Umweltrisiken sind multidisziplinäre Forschungsarbeiten zu den Wechselwirkungen zwischen **umweltbezogenen** Risikofaktoren und menschlicher Gesundheit erforderlich. Der Schwerpunkt liegt auf der Mehrfachbelastung über unterschiedliche Übertragungswege, der Ermittlung der Verschmutzungsquellen und neuer bzw. sich abzeichnender Umweltstressoren (Innen- und Außenluft, elektromagnetische Felder, Lärm, toxische Substanzen *etc.*) und ihrer potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen. Ferner sollen die Forschungsmaßnahmen zur biologischen Überwachung des Menschen im Hinblick auf die Entwicklung eines koordinierten und kohärenten Konzepts in Bezug auf wissenschaftliche Aspekte, Verfahren und Instrumente integriert werden. Es sollen europäische Kohortenstudien unter Berücksichtigung gefährdeter Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden, außerdem geht es um Verfahren und Instrumente, mit denen Risikocharakterisierung, Risikobewertung und der Vergleich von Risiken und gesundheitlichen Auswirkungen verbessert werden. Im Rahmen der Forschungsarbeiten sollen Biomarker **und** Modellierungsinstrumente entwickelt werden, die Kombinationen von Umweltbelastungen, unterschiedliche Anfälligkeiten und den Unsicherheitsfaktor berücksichtigen. Ferner sollen Verfahren und Entscheidungshilfeninstrumente (Indikatoren, Kosten-Nutzen- und Mehrfachkriterienanalysen, Abschätzung von Gesundheitsfolgen, Analyse der Belastung durch Krankheit und der Nachhaltigkeit) für die Analyse, Bewältigung und Bekanntgabe von Risiken und für die Formulierung und Analyse politischer Maßnahmen entwickelt werden.
- Zur Unterstützung des Aktionsplans für Umwelt und Gesundheit und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Charakterisierung von Krankheiten im Zusammenhang mit neuen Umweltrisiken sind multidisziplinäre Forschungsarbeiten zu den Wechselwirkungen zwischen **auf die Umwelt und weltweite Veränderungen bezogenen** Risikofaktoren und menschlicher Gesundheit erforderlich, **besonders in der städtischen Umwelt (einschließlich aufgelassener Industriegebiete)**. Der Schwerpunkt liegt auf **den Auswirkungen der weltweiten Veränderungen (Klimaänderung, Landnutzung, Globalisierung)**, der Mehrfachbelastung über unterschiedliche Übertragungswege, **der Speziation und Toxikologie**, auf der Ermittlung der Verschmutzungsquellen und neuer bzw. sich abzeichnender Umweltstressoren, **ihrer Wechselwirkung mit natürlichen Stressfaktoren und ihren Bestandteilen (schädliche Gase, feine und ultrafeine Partikel der belebten und unbelebten Natur**, Innen- und Außenluft, elektromagnetische Felder, Lärm, toxische Substanzen, **Gase und Kraftfahrzeugabgase, Exposition gegenüber der Sonneneinstrahlung)** und ihrer potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen **sowie auf der Analyse von Syndromen und chronischer Exposition, Wechselwirkungen zwischen Giftstoffen bzw. Giftstoffmischungen, der Analyse von genetischem Polymorphismus und Immuntests einschließlich Tests für die lymphozytische Umwandlung und Aktivierung**. Gefördert wird die **Erforschung von neuen oder bereits bestehenden chemischen Stoffen, wie in der Verordnung (EG) Nr. .../...des Europäischen Parlaments und des Rates vom... [zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe] ⁽¹⁾ vorgesehen, und von Alternativen zu Tierversuchen**. Ferner sollen **neuartige und verbesserte Methoden der Ermittlung von Belastungsquellen und ihrer Synergiewirkungen entwickelt und die epidemiologischen Forschungsmaßnahmen zur biologischen Überwachung des Menschen im Hinblick auf die Entwicklung eines koordinierten und kohärenten Konzepts in Bezug auf wissenschaftliche Aspekte, Verfahren und Instrumente integriert werden**. Es sollen europäische Kohortenstudien unter Berücksichtigung gefährdeter Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden, außerdem geht es um Verfahren und Instrumente, mit denen Risikocharakterisierung **und die Weiterbeobachtung von Risiken**, Risikobewertung und der Vergleich von Risiken und gesundheitlichen Auswirkungen verbessert werden. Im Rahmen der Forschungsarbeiten sollen Biomarker, **Modellierungsinstrumente und Instrumente zur Weiterbeobachtung** entwickelt werden, die Kombinationen von Umweltbelastungen, unterschiedliche Anfälligkeiten und den Unsicherheitsfaktor berücksichtigen. Ferner sollen Verfahren und Entscheidungshilfeninstrumente (Indikatoren, Kosten-Nutzen- und Mehrfachkriterienanalysen, Abschätzung von Gesundheitsfolgen, Analyse der Belastung durch Krankheit und der Nachhaltigkeit) für die Analyse, Bewältigung und Bekanntgabe von Risiken und für die Formulierung und Analyse politischer Maßnahmen entwickelt werden.

(1) ABL L

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 121

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 1
„Klimaänderung, Umweltverschmutzung und Risiken“ Spiegelstrich 3

- Die Beherrschung von Naturkatastrophen erfordert ein Mehrfachrisikokonzept. Kenntnisse und Verfahren müssen verbessert werden und es ist ein einheitlicher Rahmen für die Bewertung von Gefahren, Anfälligkeit und Risiken erforderlich. Ferner sind Kartierungs-, Vermeidungs- und Eindämmungsstrategien zu entwickeln, wobei auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind. Klimabedingte Naturkatastrophen (Stürme, Dürren, Waldbrände, Erdbeben, Fluten) und geologische Gefahren (Erdbeben, Vulkane, Tsunamis) werden ebenfalls untersucht. Dies wird ein besseres Verständnis der zu Grunde liegenden Prozesse und bessere Vorhersagemethoden — auf der Grundlage eines probabilistischen Konzepts — zur Folge haben. Die Entwicklung von Frühwarn- **und Informationssystemen wird** hierdurch ebenfalls unterstützt. Außerdem sollen die gesellschaftlichen Auswirkungen großer Naturkatastrophen quantifiziert werden.
- Die Beherrschung von Naturkatastrophen erfordert ein Mehrfachrisikokonzept, **bei dem der Schwerpunkt auf einer Kombination spezifischer Risikostrategien mit umfassenden Plänen, Verfahren und Protokollen liegt.** Kenntnisse und Verfahren müssen verbessert werden und es ist ein einheitlicher Rahmen für die Bewertung von Gefahren, Anfälligkeit und Risiken erforderlich. Ferner sind Kartierungs-, Vermeidungs-, **Ermittlungs-** und Eindämmungsstrategien zu entwickeln, wobei auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind. Klimabedingte Naturkatastrophen (Stürme, Dürren, **Frost**, Waldbrände, **Lawinen**, Erdbeben, **natürliche Emissionen, Überschwemmungen und andere Extremphänomene**) und geologische Gefahren (Erdbeben, Vulkane, Tsunamis) werden ebenfalls untersucht. Dies wird ein besseres Verständnis der zu Grunde liegenden Prozesse und bessere Vorhersagemethoden — auf der Grundlage eines probabilistischen Konzepts — zur Folge haben. **Forschungen über die Bewältigung von natürlichen Risiken und Naturkatastrophen, die Entwicklung von Frühwarn-, Informations- und Schnellreaktionssystemen und ihrer Steuerung sowie Untersuchungen über die Art der Bewältigung von natürlichen Risiken und Naturkatastrophen werden** hierdurch ebenfalls unterstützt. **Besonders wichtig zu nehmen sind gesellschaftliche Verhaltensmuster gegenüber natürlichen Risiken und die Beurteilung ihrer Auswirkungen.**

Abänderung 122

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2
„Nachhaltiges Management der Ressourcen“ Spiegelstrich 1

- Mit den Forschungsmaßnahmen sollen die Wissensbasis erweitert und fortgeschrittene Modelle und Instrumente für ein nachhaltiges Management der Ressourcen und die Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster entwickelt werden. Dies soll die Vorhersage des Verhaltens von Ökosystemen und ihre Wiederherstellung sowie eine geringere Schädigung bzw. geringere Verluste an wichtigen strukturellen und funktionalen Elementen der Ökosysteme in Bezug auf biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Meeresressourcen ermöglichen. Die Arbeiten zur Modellierung von Ökosystemen berücksichtigen die Vorgehensweisen im Naturschutz. Innovative Konzepte zur Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Leistungen von Ökosystemen werden gefördert. Es sollen Konzepte zur Vermeidung von Desertifikation, Bodenverschlechterung und Erosion sowie eines weiteren Verlustes an biologischer Vielfalt entwickelt werden. Weitere Forschungsthemen sind die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und ein nachhaltiges Management der städtischen Umwelt, **einschließlich** Planung und Abfallentsorgung. Die Arbeiten sollen von der Entwicklung offener, verteilter und interoperabler Datenverwaltungs- und Informationssysteme profitieren und einen Beitrag dazu leisten. Sie sollen Einschätzungen, Vorhersagen und Dienste im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen und deren Nutzung unterstützen.
- Mit den Forschungsmaßnahmen sollen die Wissensbasis erweitert und fortgeschrittene Modelle und Instrumente für ein nachhaltiges Management der Ressourcen und die Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster entwickelt werden. Dies soll die Vorhersage des Verhaltens von Ökosystemen und ihre Wiederherstellung sowie eine geringere Schädigung bzw. geringere Verluste an wichtigen strukturellen und funktionalen Elementen der Ökosysteme in Bezug auf biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Meeresressourcen ermöglichen. Die Arbeiten zur Modellierung von Ökosystemen berücksichtigen die Vorgehensweisen im Naturschutz **sowie den Erosionsschutz, insbesondere in Gebirgsregionen.** Innovative Konzepte zur Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Leistungen von Ökosystemen werden gefördert. Es sollen Konzepte zur Vermeidung von Desertifikation, Bodenverschlechterung und Erosion sowie eines weiteren Verlustes an biologischer Vielfalt entwickelt werden. Weitere Forschungsthemen sind **die Entwicklung einer Gesamtstrategie für** die nachhaltige Bewirtschaftung **und die Erhaltung der ländlichen Gebiete, auch der Waldökosysteme und ähnlicher Systeme unter sich verändernden Umweltbedingungen einschließlich sich häufender und immer schlimmerer Katastrophen** sowie der Wälder, und ein nachhaltiges Management der städtischen Umwelt **unter Berücksichtigung des kulturellen Erbes, die** Planung und Abfallentsorgung. Die Arbeiten sollen von der Entwicklung offener, verteilter und interoperabler Datenverwaltungs- und Informationssysteme profitieren und einen Beitrag dazu leisten. Sie sollen Einschätzungen, Vorhersagen und Dienste im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen und deren Nutzung unterstützen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 123

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3
„Umweltechnologien“ Spiegelstrich 1

- Es sind neue bzw. verbesserte Umweltechnologien notwendig, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt einzudämmen, die Umwelt zu schützen und die Ressourcen effizienter zu verwalten, ferner um neue, umweltfreundlichere Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Ergebnis der Forschungsarbeiten sollen insbesondere sein: Technologien zur Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltrisiken, zur Eindämmung von Gefahren und Katastrophen und zur Begrenzung der Klimaänderung und des Verlusts an biologischer Vielfalt; Technologien zur Förderung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Verbrauchs; Technologien für ein effizienteres Ressourcenmanagement und eine effizientere Behandlung der Umweltverschmutzung in Bezug auf Wasser, Boden, Luft, marine und sonstige natürliche Ressourcen sowie Abfälle; Technologien für ein umweltgerechtes und nachhaltiges Management der Umwelt des Menschen einschließlich der bebauten Umwelt, städtischer Gebiete, der Landschaft und für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des kulturellen Erbes.
- Es sind neue bzw. verbesserte Umweltechnologien notwendig, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt einzudämmen, die Umwelt zu schützen und die Ressourcen effizienter zu verwalten, ferner um neue, umweltfreundlichere Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Ergebnis der Forschungsarbeiten sollen insbesondere sein: Technologien zur Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltrisiken, zur Eindämmung von Gefahren und Katastrophen und zur Begrenzung der Klimaänderung und des Verlusts an biologischer Vielfalt; Technologien zur Förderung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Verbrauchs; Technologien für ein effizienteres Ressourcenmanagement und eine effizientere Behandlung der Umweltverschmutzung in Bezug auf Wasser, Boden, Luft, marine und sonstige natürliche Ressourcen sowie Abfälle, **insbesondere Abfallaufbereitung; Technologien für die Behandlung und die Wiederverwendung der Rückstände und Abfallstoffe aus der Energieerzeugung;** Technologien für ein umweltgerechtes und nachhaltiges Management der Umwelt des Menschen einschließlich der bebauten Umwelt, städtischer Gebiete, der Landschaft und für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des kulturellen Erbes.

Abänderung 124

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3
„Umweltechnologien“ Spiegelstrich 2

- Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten liegt auf der Risiko- und Leistungsbewertung von Technologien, einschließlich Prozessen **und** Produkten, sowie der Weiterentwicklung entsprechender Verfahren (z.B. Lebenszyklusanalyse). Weitere wichtige Themen sind: langfristige Möglichkeiten, Marktpotenzial und sozioökonomische Aspekte von Umweltechnologien; Risikobewertung von Chemikalien, intelligente Versuchsstrategien und Verfahren zur Minimierung von Tierversuchen, Verfahren zur Risikoquantifizierung; wissenschaftliche Unterstützung der Entwicklung eines europäischen Prüf- und Erprobungssystems für Umweltechnologien.
- Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten liegt auf der Risiko- und Leistungsbewertung von Technologien, einschließlich Prozessen, Produkten **und Dienstleistungen**, sowie der Weiterentwicklung entsprechender Verfahren (z. B. Lebenszyklusanalyse). Weitere wichtige Themen sind: langfristige Möglichkeiten, Marktpotenzial und sozioökonomische Aspekte von Umweltechnologien; Risikobewertung von Chemikalien, intelligente Versuchsstrategien und Verfahren zur Minimierung von Tierversuchen, Verfahren zur Risikoquantifizierung; wissenschaftliche Unterstützung der Entwicklung eines europäischen Prüf- und Erprobungssystems für Umweltechnologien.

Abänderung 125

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 2

Wissenschaftliche und technologische Partnerschaften mit Entwicklungsländern sollen zu den Millenniums-Entwicklungszielen in mehreren Bereichen beitragen (z.B. Umkehrung des Trends zum Verlust an Umweltressourcen, bessere Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung und Sanitärtechnologien, Bewältigung der mit der Urbanisierung verbundenen Umweltprobleme), in denen auch KMU eine wichtige Rolle spielen

Wissenschaftliche und technologische Partnerschaften mit Entwicklungsländern sollen zu den Millenniums-Entwicklungszielen in mehreren Bereichen beitragen (z.B. **Prävention und Eindämmung der Auswirkungen der Klimaänderung und von Naturkatastrophen**, Umkehrung des Trends zum Verlust an Umweltressourcen, bessere Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung und Sanitärtechnologien, **Bodenbewirtschaftung und -hygiene**,

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

könnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Beziehung zwischen globalen Umweltfragen und regionalen bzw. lokalen Entwicklungsproblemen im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, biologischer Vielfalt, Landnutzung, natürlichen und anthropogenen Gefahren und Risiken, Klimaänderung, Umwelttechnologien, Umwelt und Gesundheit sowie Instrumenten für die politische Analyse. Die Zusammenarbeit mit den Industrieländern wird einen leichteren Zugang zur internationalen Spitzenforschung ermöglichen.

Verhütung und Bekämpfung der Wüstenbildung, Bewältigung der mit der Urbanisierung verbundenen Umweltprobleme **und der Probleme der biologischen Vielfalt sowie der Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum**), in denen auch KMU eine wichtige Rolle spielen könnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Beziehung zwischen globalen Umweltfragen und regionalen bzw. lokalen Entwicklungsproblemen im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, biologischer Vielfalt, Landnutzung, natürlichen und anthropogenen Gefahren und Risiken, Klimaänderung, Umwelttechnologien, Umwelt und Gesundheit sowie Instrumenten für die politische Analyse. Die Zusammenarbeit mit den Industrieländern wird einen leichteren Zugang zur internationalen Spitzenforschung ermöglichen.

Abänderung 126

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 3

Die Einrichtung von GEOSS für die Erdbeobachtung soll die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung des Erdsystems und der Untersuchung von Fragen der Nachhaltigkeit sowie eine koordinierte Sammlung von Daten für wissenschaftliche und politische Zwecke fördern.

Die Einrichtung von GEOSS für die Erdbeobachtung soll die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung des Erdsystems und der Untersuchung von Fragen der Nachhaltigkeit sowie eine koordinierte Sammlung von Daten für wissenschaftliche und politische Zwecke fördern **und das Interesse des öffentlichen und des privaten Sektors steigern**.

Abänderung 127

Anhang I Themen Abschnitt 6 „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ Zwischenüberschrift „Reaktion auf sich abzeichnende oder unvorhergesehene Erfordernisse der Politik“ Absatz 2

Die Unterstützung für Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Erfordernisse der Umweltpolitik könnte z.B. Nachhaltigkeitsprüfungen für neue politische Maßnahmen der EU betreffen (z.B. in den Bereichen Umwelt, Meeresumwelt, Normen und Vorschriften).

Die Unterstützung für Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Erfordernisse der Umweltpolitik könnte z.B. Nachhaltigkeitsprüfungen für neue politische Maßnahmen der EU betreffen (z.B. in den Bereichen **nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum**, Umwelt, **Klimaänderung**, **natürliche Ressourcen**, Meeresumwelt, Normen und Vorschriften).

Abänderung 128

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Ziel“

Entwicklung integrierter, umweltfreundlicher, intelligenter und sicherer gesamteuropäischer Verkehrssysteme zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft unter Schonung der Umwelt- und Naturressourcen auf der Grundlage technologischer Fortschritte; und Sicherung und weiterer Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit und der führenden Rolle der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt.

Entwicklung integrierter, umweltfreundlicher, intelligenter und sicherer gesamteuropäischer Verkehrssysteme zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft unter Schonung der Umwelt- und Naturressourcen auf der Grundlage technologischer Fortschritte; und Sicherung und weiterer Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit und der führenden Rolle der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt, **sodass sich technologische Kluft gegenüber Nordamerika schließt**.

Abänderung 129

Anhang I Themen Abschnitt 7 Verkehr (einschließlich Luftfahrt) Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 3

Im Rahmen der verschiedenen in diesem Bereich eingerichteten Technologieplattformen (ACARE für Luftfahrt und Luftverkehr, ERRAC für den Schienenverkehr, ERTRAC für den Straßenverkehr, WATERBORNE für die Schifffahrt, Wasserstoff und Brennstoffzellen) wurden langfristige Visionen und strategische Forschungspläne ausgearbeitet, die nützliche Beiträge für die Definition dieses Themas darstellen und den Informationsbedarf politischer Entscheidungsträger und die Erwartungen der

Im Rahmen der verschiedenen in diesem Bereich eingerichteten Technologieplattformen (ACARE für Luftfahrt und Luftverkehr, ERRAC für den Schienenverkehr, ERTRAC für den Straßenverkehr, WATERBORNE für die Schifffahrt **und die Seeverkehrstechnik**, Wasserstoff und Brennstoffzellen) wurden langfristige Visionen und strategische Forschungspläne ausgearbeitet, die nützliche Beiträge für die Definition dieses Themas darstellen und den Informationsbedarf politischer Entschei-

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gesellschaft ergänzen. Einzelne Aspekte der strategischen Forschungspläne können unter Umständen gemeinsame Technologieinitiativen rechtfertigen. ERA-NET-Maßnahmen bieten Möglichkeiten zur Vereinfachung der grenzübergreifenden Koordinierung für bestimmte Themen im Verkehrsbereich und werden vorgesehen, wann immer dies zweckmäßig ist.

dungsträger und die Erwartungen der Gesellschaft ergänzen. Einzelne Aspekte der strategischen Forschungspläne können unter Umständen gemeinsame Technologieinitiativen rechtfertigen. ERA-NET-Maßnahmen bieten Möglichkeiten zur Vereinfachung der grenzübergreifenden Koordinierung für bestimmte Themen im Verkehrsbereich und werden vorgesehen, wann immer dies zweckmäßig ist.

Abänderung 130

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 5

Auf bestehende Erfordernisse der Politik sowie auf Entwicklung, Bewertung und Umsetzung neuer Politiken (beispielsweise für den Seeverkehr) wird im Rahmen der verschiedenen Maßnahmepakete auch themenübergreifend eingegangen. Die Arbeiten umfassen Studien, Modelle und Instrumente für strategische Überwachung und Vorhersage und führen Kenntnisse in Bezug auf die wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitsrelevanten und ökologischen Probleme des Verkehrs zusammen. Die Maßnahmen zur Unterstützung bereichsübergreifender Themen werden gezielt auf Besonderheiten des Verkehrs ausgerichtet, beispielsweise Aspekte der Gefahrenabwehr, die sich aus dem Wesen des Verkehrssystems ergeben; Einsatz alternativer Energiequellen im Verkehr; **und** Überwachung der Umweltauswirkungen des Verkehrs, unter anderem der Klimaänderung.

Auf bestehende Erfordernisse der Politik sowie auf Entwicklung, Bewertung und Umsetzung neuer Politiken (beispielsweise für den Seeverkehr) wird im Rahmen der verschiedenen Maßnahmepakete auch themenübergreifend eingegangen. Die Arbeiten umfassen Studien, Modelle und Instrumente für strategische Überwachung und Vorhersage und führen Kenntnisse in Bezug auf die wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitsrelevanten und ökologischen Probleme des Verkehrs zusammen. Die Maßnahmen zur Unterstützung bereichsübergreifender Themen werden gezielt auf Besonderheiten des Verkehrs ausgerichtet, beispielsweise Aspekte der Gefahrenabwehr, die sich aus dem Wesen des Verkehrssystems ergeben; Einsatz alternativer Energiequellen im Verkehr; Überwachung der Umweltauswirkungen des Verkehrs, unter anderem der Klimaänderung, **sowie Maßnahmen zur Milderung der nachteiligen Folgen bleibender geografischer Zwänge. Die Forschungstätigkeiten auf dem Sektor Umweltschutz sollten auch die Vermeidung, Verringerung und Optimierung von Verkehr umfassen. Die Umweltforschung muss sich auch auf mehr Effizienz im Verkehr ausrichten.**

Abänderung 131

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 5 a (neu)

Besonderes Augenmerk gilt der verstärkten Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschung. Es werden nicht nur Impulse für Multidisziplinarität und Interdisziplinarität gegeben, sondern es wird auch darauf geachtet, dass größtmögliche Synergie und Komplementarität mit anderen Finanzierungsmechanismen auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten erzielt wird, z.B. Instrumente des Programms Marco Polo oder transeuropäische Netze.

Abänderung 132

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ „Luftfahrt und Luftverkehr“ Absatz 2

Umweltfreundlicherer Luftverkehr: Entwicklung von Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Flugverkehrs mit dem Ziel, das freigesetzte Kohlendioxid (CO₂) um die Hälfte zu reduzieren, bestimmte Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) um 80 % zu verringern und den empfundenen Lärmpegel auf den halben Wert zu senken. Forschungsschwerpunkte sind die Förderung von Technologien im Bereich umweltfreundlicher Triebwerke einschließlich alternativer Kraftstoffe sowie verbesserte Fahrzeugeffizienz von Festflügel- und Drehflügel-Flugzeugen, neue intelligente leichte Strukturen und verbesserte Aerodynamik. Dies schließt Themen wie Verbesserung des Flugzeugabfertigungsbetriebs im Flughafen (luft- und landseitig) und Flugverkehrsmanagement, Herstellungs-, Wartungs- und Recyclingvorgänge ein.

Umweltfreundlicherer Luftverkehr: Entwicklung von Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Flugverkehrs mit dem Ziel, das freigesetzte Kohlendioxid (CO₂) um die Hälfte zu reduzieren, bestimmte Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) um 80 % zu verringern und den empfundenen Lärmpegel auf den halben Wert zu senken. Forschungsschwerpunkte sind die Förderung von Technologien im Bereich umweltfreundlicher Triebwerke einschließlich alternativer Kraftstoffe sowie verbesserte Fahrzeugeffizienz von Festflügel- und Drehflügel-Flugzeugen (**Hubschrauber und Kipprotoren**), neue intelligente leichte Strukturen und verbesserte Aerodynamik. Dies schließt Themen wie Verbesserung des Flugzeugabfertigungsbetriebs im Flughafen (luft- und landseitig) und Flugverkehrsmanagement, Herstellungs-, Wartungs-, **Überholungs-** und Recyclingvorgänge ein.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 133

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt „Luftfahrt und Luftverkehr“ Absatz 4

Kundenzufriedenheit und Sicherheit: Erzielung eines Qualitätssprungs hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten der Passagiere und der Flexibilität der Flugpläne bei gleichzeitiger Senkung der Unfallrate auf ein Fünftel. Neue Technologien werden eine größere Auswahl von Flugzeug/Triebwerkskonfigurationen, vom Großraumflugzeug bis zu **kleinen** Luftfahrzeugen, und ein höheres Maß an Automation in allen Elementen des Systems, einschließlich der Flugführung, ermöglichen. Ein weiterer Schwerpunkt sind Verbesserungen in den Bereichen Komfort, Wohlbefinden und neue Dienste für Passagiere sowie Maßnahmen für die aktive und passive Sicherheit mit besonderer Berücksichtigung des Faktors Mensch. Die Forschungsarbeiten umfassen die Anpassung der Flughafen- und Luftverkehrsoperationen für verschiedene Arten von Fahrzeugen und die Nutzung rund um die Uhr mit vertretbaren gemeinschaftsweit festgelegten Lärmpegeln.

Kundenzufriedenheit und Sicherheit: Erzielung eines Qualitätssprungs hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten der Passagiere und der Flexibilität der Flugpläne bei gleichzeitiger Senkung der Unfallrate auf ein Fünftel. Neue Technologien werden eine größere Auswahl von Flugzeug/Triebwerkskonfigurationen, vom Großraumflugzeug bis zu **kleineren** Luftfahrzeugen **für Intercity-Strecken und regionale Anwendungen (z.B. Kipprotoren)**, und ein höheres Maß an Automation in allen Elementen des Systems, einschließlich der Flugführung, ermöglichen **und bei nationalen Informations- und Buchungssystemen auf europäischer Ebene zwischen den einzelnen Anbietern und Verkehrsträgern Interoperabilität schaffen**. Ein weiterer Schwerpunkt sind Verbesserungen in den Bereichen Komfort **Gesundheitsbedingungen, z.B. durch eine bessere Kabinausstattung**, Wohlbefinden und neue Dienste für Passagiere sowie Maßnahmen für die aktive und passive Sicherheit mit besonderer Berücksichtigung des Faktors Mensch. Die Forschungsarbeiten umfassen die Anpassung der Flughafen- und Luftverkehrsoperationen für verschiedene Arten von Fahrzeugen und die Nutzung rund um die Uhr mit vertretbaren gemeinschaftsweit festgelegten Lärmpegeln.

Abänderung 134

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt „Luftfahrt und Luftverkehr“ Absatz 5

Steigerung der Kosteneffizienz: Förderung einer wettbewerbsfähigen Lieferkette, die in der Lage ist, die Marktreife in der Hälfte der Zeit zu erreichen, und Reduzierung der Produktentwicklungs- und Betriebskosten, sodass die Beförderung für den Bürger leichter zu finanzieren ist. Die Forschung wird gezielt auf Verbesserungen des gesamten Geschäftsvorgangs ausgerichtet, von der Konzeption bis zur Produktentwicklung, Fertigung und Inbetriebnahme einschließlich der Integration der Lieferkette. Dazu gehören Verbesserung der Simulationsmöglichkeiten und Erhöhung des Automatisierungsgrads, Technologien und Verfahren für den Bau von wartungsfreien Luftfahrzeugen sowie Verschlankung von Flugzeug- und Flughafenbetrieb und Flugverkehrsmanagement.

Steigerung der Kosteneffizienz: Förderung einer wettbewerbsfähigen Lieferkette, die in der Lage ist, die Marktreife in der Hälfte der Zeit zu erreichen, und Reduzierung der Produktentwicklungs- und Betriebskosten, **zum Beispiel durch Nutzung der Ergebnisse des in Echtzeit zugänglichen mobilen Instandhaltungssystems (SMMART)**, sodass die Beförderung für den Bürger leichter zu finanzieren ist. Die Forschung wird gezielt auf Verbesserungen des gesamten Geschäftsvorgangs ausgerichtet, von der Konzeption bis zur Produktentwicklung, Fertigung und Inbetriebnahme einschließlich der Integration der Lieferkette. Dazu gehören Verbesserung der Simulationsmöglichkeiten und Erhöhung des Automatisierungsgrads, Technologien und Verfahren für den Bau von wartungsfreien Luftfahrzeugen sowie Verschlankung von Flugzeug- und Flughafenbetrieb und Flugverkehrsmanagement.

Abänderung 135

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt „Luftfahrt und Luftverkehr“ Absatz 6

Schutz von Luftfahrzeugen und Fluggästen: Verhinderung feindlicher Maßnahmen jeder Art, bei denen Reisenden oder Bürgern durch den missbräuchlichen Einsatz von Luftfahrzeugen Verletzungen, Verluste, Schäden oder eine Reiseunterbrechung entstehen. Die Forschungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die

Schutz von Luftfahrzeugen und Fluggästen: Verhinderung feindlicher Maßnahmen jeder Art, bei denen Reisenden oder Bürgern durch den missbräuchlichen Einsatz von Luftfahrzeugen Verletzungen, Verluste, Schäden oder eine Reiseunterbrechung entstehen. Die Forschungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

relevanten Elemente des Luftverkehrssystems einschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Kabinen- und Cockpit-auslegung, automatischer Steuerung und Landung im Falle der nicht autorisierten Nutzung des Flugfahrzeugs, Schutz gegen Angriffe von außen, sowie Aspekte der Gefahrenabwehr bei der Verwaltung des Luftraums und beim Flughafenbetrieb.

relevanten Elemente des Luftverkehrssystems einschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Kabinen- und Cockpit-auslegung, automatischer Steuerung und Landung im Falle der nicht autorisierten Nutzung des Flugfahrzeugs, Schutz gegen Angriffe von außen, sowie Aspekte der Gefahrenabwehr bei der Verwaltung des Luftraums und beim Flughafenbetrieb **und Aspekte, die mit physischen Beschränkungen oder schwierigen Wettersituationen zusammenhängen.**

Abänderung 136

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt „Luftfahrt und Luftverkehr“ Absatz 7

Luftverkehr der Zukunft: Prüfung radikalerer, umweltfreundlicher und innovativer Technologien, die den Tempowechsel erleichtern könnten, den der Luftverkehr in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und darüber hinaus vollziehen muss. Die Forschungsarbeiten betreffen Aspekte wie neue Antriebs- und Auftriebskonzepte, neue **Ideen** für den Innenraum von Luftfahrzeugen, neue Flughafenkonzepte, neue Leit- und Kontrollverfahren für Flugzeuge, **alternative Konzepte** für das Funktionieren des Luftverkehrs und seine Einbindung in den Betrieb anderer Verkehrsträger.

Luftverkehr der Zukunft: Prüfung radikalerer, umweltfreundlicher und innovativer Technologien, die den Tempowechsel erleichtern könnten, den der Luftverkehr in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und darüber hinaus vollziehen muss. Die Forschungsarbeiten betreffen Aspekte wie neue Antriebs- und Auftriebskonzepte, neue **Konzeptionen** für den Innenraum von Luftfahrzeugen, neue Flughafenkonzepte, neue Leit- und Kontrollverfahren für Flugzeuge, **Alternativmethoden** für das Funktionieren des Luftverkehrs und seine Einbindung in den Betrieb anderer Verkehrsträger **sowie neue Anstöße zur Minimierung der nachteiligen Folgen geografischer Zwänge.**

Abänderung 137

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2 „Landverkehr (Schiene, Straße, Schifffahrt)“ Absatz 1

Umweltfreundlicher Landverkehr: Entwicklung von Technologien und Aufbau von Kenntnissen im Hinblick auf die Reduzierung der Verschmutzung (Luft, Wasser und Böden) und der Umweltauswirkungen wie Klimaänderung, Gesundheit, Artenvielfalt und Lärm. Die Forschungsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz von Antrieben und der Förderung des Einsatzes alternativer Kraftstoffe, unter anderem Wasserstoff und Brennstoffzellen. Die Maßnahmen umfassen Infrastrukturen, Fahrzeuge, Schiffe und Komponententechnologien einschließlich der Optimierung des Gesamtsystems. Die Forschung im Bereich verkehrsspezifischer Entwicklungen bezieht Fertigung, Konstruktion, Betrieb, Wartung, Reparatur, Inspektion, Recycling, Strategien für Altfahrzeuge und -geräte und das Eingreifen auf See bei Unfällen ein.

Umweltfreundlicher Landverkehr: **Verbesserung der Methoden zur Berechnung der externen sozialen und ökologischen Kosten;** Entwicklung von Technologien und Aufbau von Kenntnissen im Hinblick auf die Reduzierung der Verschmutzung (Luft, Wasser und Böden) und der Umweltauswirkungen wie Klimaänderung, Gesundheit, Artenvielfalt und Lärm. Die Forschungsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Umweltverträglichkeit, **der Kosten-** und Energieeffizienz von Antrieben (**z.B. Hybridlösungen**) und der Förderung des Einsatzes alternativer Kraftstoffe, unter anderem Wasserstoff und Brennstoffzellen **sowie Zügen mit alternativen Hybridmotoren, mit dem Ziel, kohlenstofffreie Verkehrsmittel zu schaffen.** Die Maßnahmen umfassen Infrastrukturen, Fahrzeuge, Schiffe und Komponententechnologien einschließlich der Optimierung des Gesamtsystems. Die Forschung im Bereich verkehrsspezifischer Entwicklungen bezieht Fertigung, Konstruktion, Betrieb, Wartung, **Diagnose,** Reparatur, Inspektion, **Demontage, Entsorgung,** Recycling, Strategien für Altfahrzeuge und -geräte und das Eingreifen auf See bei Unfällen ein.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 138

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2
„Landverkehr (Schiene, Straße, Schifffahrt)“ Absatz 3

Gewährleistung einer nachhaltigen innerstädtischen Mobilität: Ausrichtung auf die Mobilität von Menschen und Gütern durch Forschung zum „Fahrzeug der nächsten Generation“, bei der alle Elemente eines sauberen, energieeffizienten, sicheren und intelligenten Straßenverkehrs zusammengeführt werden, und seine Einführung in den Markt. Durch Forschungsarbeiten zu neuen Mobilitätskonzepten, innovativen Organisations- und Mobilitätsmanagementsystemen und einem qualitativ hochwertigen öffentlichen Verkehr sollen der Zugang für alle und ein hohes Maß an intermodaler Integration gewährleistet werden. Es werden innovative Strategien für einen sauberen städtischen Nahverkehr entwickelt und getestet. Besonderes Augenmerk wird auf saubere Verkehrsträger, Nachfragesteuerung, Rationalisierung des Individualverkehrs sowie auf Informations- und Kommunikationsstrategien, -dienste und -infrastrukturen gelegt. Zu den Instrumenten zur Unterstützung der Entwicklung und der Umsetzung von Politiken gehören Verkehrs- und Raumplanung.

Gewährleistung einer nachhaltigen innerstädtischen Mobilität **für alle Bürger einschließlich behinderter Menschen:** Ausrichtung auf die Mobilität von Menschen und Gütern durch Forschung zum „Fahrzeug der nächsten Generation“, bei der alle Elemente eines sauberen, energieeffizienten, sicheren und intelligenten Straßenverkehrs zusammengeführt werden, und seine Einführung in den Markt. Durch Forschungsarbeiten zu neuen **Verkehrs- und** Mobilitätskonzepten, innovativen Organisations- und Mobilitätsmanagementsystemen und einem qualitativ hochwertigen öffentlichen Verkehr sollen der Zugang für alle und ein hohes Maß an intermodaler Integration gewährleistet werden. Es werden innovative Strategien für einen sauberen städtischen Nahverkehr entwickelt und getestet. Besonderes Augenmerk wird auf saubere Verkehrsträger, Nachfragesteuerung, Rationalisierung des Individualverkehrs sowie auf Informations- und Kommunikationsstrategien, -dienste und -infrastrukturen gelegt. **Ein Schwerpunkt wird auch auf der Qualität der Mobilität und der Kundenzufriedenheit, insbesondere bei Personen mit eingeschränkter Mobilität und bestimmten Gruppen wie Senioren und Frauen, liegen.** Zu den Instrumenten **und Modellen** zur Unterstützung der Entwicklung und der Umsetzung von Politiken gehören Verkehrs- und Raumplanung.

Abänderung 139

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2
„Landverkehr (Schiene, Straße, Schifffahrt)“ Absatz 4

Erhöhung der technischen Sicherheit und verbesserte Gefahrenabwehr: Entwicklung von Technologien und intelligenten Systemen zum Schutz gefährdeter Personen wie Fahrer, Zweiradbenutzer, Fahrgäste, Mannschaften und Fußgänger. Es werden fortschrittliche Techniken und Methoden der Risikoanalyse für den Bau von Fahrzeugen, Schiffen und Infrastrukturen entwickelt. Der Schwerpunkt liegt auf integrativen Ansätzen, die den Faktor Mensch, strukturelle Integrität, Vorbeugung, passive und aktive Sicherheit, Rettungsmaßnahmen und Krisenmanagement gleichermaßen berücksichtigen. Sicherheit gilt als Vorgabe für das gesamte Verkehrssystem, das Infrastrukturen, Güter und Container, Nutzer und Betreiber von Verkehrsdiensten, Fahrzeuge und Schiffe sowie Maßnahmen auf politischer und gesetzgeberischer Ebene, einschließlich Unterstützung von Entscheidungen und Validierungsinstrumente umfasst. Die Gefahrenabwehr wird stets dann behandelt, wenn es sich aus dem Wesen des Verkehrssystems ergibt.

Erhöhung der technischen Sicherheit und verbesserte Gefahrenabwehr: Entwicklung von Technologien und intelligenten Systemen zum Schutz gefährdeter Personen wie Fahrer, Zweiradbenutzer, Fahrgäste, Mannschaften und Fußgänger. Es werden fortschrittliche Techniken und Methoden der Risikoanalyse für den Bau von Fahrzeugen, Schiffen und Infrastrukturen entwickelt. Der Schwerpunkt liegt auf integrativen Ansätzen, die den Faktor Mensch, strukturelle Integrität, Vorbeugung, passive und aktive Sicherheit, Rettungsmaßnahmen und Krisenmanagement gleichermaßen berücksichtigen. Sicherheit gilt als Vorgabe für das gesamte Verkehrssystem, das **terrestrische und marine** Infrastrukturen, Güter **(einschließlich LNG)** und Container, Nutzer und Betreiber von Verkehrsdiensten, Fahrzeuge und Schiffe sowie Maßnahmen auf politischer und gesetzgeberischer Ebene, einschließlich Unterstützung von Entscheidungen und Validierungsinstrumente umfasst. Die Gefahrenabwehr wird stets dann behandelt, wenn es sich aus dem Wesen des Verkehrssystems ergibt.

Abänderung 140

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 2
„Landverkehr (Schiene, Straße, Schifffahrt)“ Absatz 5

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsgewerbes, Gewährleistung nachhaltiger, effizienter und bezahlbarer Verkehrsdienste, Aufbau neuer Fachkenntnisse und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Forschung und Entwicklung. Die Technologien für fortschrittliche industrielle Prozesse umfassen Entwurf, Fertigung, Montage, Konstruktion und Wartung und zielen darauf ab, Lebenszyklus-

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsgewerbes, Gewährleistung nachhaltiger, effizienter und bezahlbarer Verkehrsdienste, Aufbau neuer Fachkenntnisse und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Forschung und Entwicklung. Die Technologien für fortschrittliche industrielle Prozesse umfassen Entwurf, Fertigung, Montage, Konstruktion und Wartung und zielen darauf ab, Lebenszyklus-

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

kosten und Vorlaufzeiten bei der Entwicklung zu reduzieren. Der Schwerpunkt liegt auf innovativen Produktkonzepten und verbesserten Verkehrsdiensten, die eine größere Kundenzufriedenheit gewährleisten. Es werden neue Produktionsorganisationen einschließlich des Lieferkettenmanagements und der Verteilungssysteme entwickelt.

kosten und Vorlaufzeiten bei der Entwicklung zu reduzieren. Der Schwerpunkt liegt auf innovativen Produkt- und **Systemkonzepten** und verbesserten Verkehrsdiensten, die eine größere Kundenzufriedenheit gewährleisten. Es werden neue Produktionsorganisationen einschließlich des Lieferkettenmanagements und der Verteilungssysteme entwickelt.

Abänderung 141

Anhang I Themen Abschnitt 7 „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Punkt 3
„Unterstützung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems (Galileo)“ Absatz 3

Bereitstellung der Instrumente und Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen: Gewährleistung der sicheren Nutzung der Dienste, vor allem durch die Zertifizierung in wichtigen Anwendungsbereichen; Vorbereitung und Tests, um zu gewährleisten, dass die Dienste neuen Politiken und Rechtsvorschriften, auch den entsprechenden Durchführungsvorschriften, entsprechen; Inanspruchnahme öffentlicher regulierter Dienste entsprechend der vereinbarten Zugangsmodalitäten; Entwicklung der wesentlichen digitalen Topologie-, Kartographie-, Geodäsiedaten und -systeme für Navigationsanwendungen; Erfordernisse und Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr.

Bereitstellung der Instrumente und Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen: Gewährleistung der sicheren Nutzung der Dienste, vor allem durch die Zertifizierung in wichtigen Anwendungsbereichen; Vorbereitung und Tests, um zu gewährleisten, dass die Dienste neuen Politiken und Rechtsvorschriften, auch den entsprechenden Durchführungsvorschriften, entsprechen; Inanspruchnahme öffentlicher regulierter Dienste entsprechend der vereinbarten Zugangsmodalitäten; Entwicklung der wesentlichen digitalen Topologie-, Kartographie-, Geodäsiedaten und -systeme für Navigationsanwendungen; Erfordernisse und Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr. **Im Bereich der Sicherheit werden Durchführbarkeitsstudien und Demonstrationen durchgeführt, um größtmögliche Wechselwirkungen mit GMES-bezogenen Systemen sowie Kompatibilität und Konvergenz in allen Phasen zwischen GMES und Galileo als Teil eines GMES-Supersystems zu erreichen.**

Abänderung 142

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“
Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 1

Die Forschungsschwerpunkte orientieren sich an den wesentlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Herausforderungen, denen sich Europa und die ganze Welt heute bzw. in Zukunft zu stellen haben. Der vorgeschlagene Forschungsplan stellt einen kohärenten Ansatz dar, mit dem diesen Herausforderungen begegnet werden kann. Der Aufbau einer Wissensgrundlage auf dem Gebiet der Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften im Zusammenhang mit diesen wesentlichen Herausforderungen ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses in Europa und zur Lösung größerer Probleme im internationalen Rahmen. Die Forschungsschwerpunkte sind ein Schritt zu einer besseren Konzipierung, Durchführung, Wirksamkeit und Beurteilung politischer Maßnahmen in praktisch allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, wobei beim Großteil der Forschungsarbeiten internationale Aspekte umfassend berücksichtigt werden.

Die Forschungsschwerpunkte orientieren sich an den wesentlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Herausforderungen, denen sich Europa und die ganze Welt heute bzw. in Zukunft zu stellen haben. Der vorgeschlagene Forschungsplan stellt einen kohärenten Ansatz dar, mit dem diesen Herausforderungen begegnet werden kann. Der Aufbau einer Wissensgrundlage auf dem Gebiet der Sozial-, Wirtschafts-, **Kultur-** und Geisteswissenschaften im Zusammenhang mit diesen wesentlichen Herausforderungen ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses in Europa und zur Lösung größerer Probleme im internationalen Rahmen. Die Forschungsschwerpunkte sind ein Schritt zu einer besseren Konzipierung, Durchführung, Wirksamkeit und Beurteilung politischer Maßnahmen in praktisch allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, wobei beim Großteil der Forschungsarbeiten internationale Aspekte umfassend berücksichtigt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 143

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Wissensgesellschaft“ Absatz 1 Einleitung

Hier geht es darum, dass Forschung zu den Fragen, die sich auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit auswirken, aufgebaut und zusammengeführt wird, um ein besseres und umfassendes Verständnis dieser Problematik für die weitere Entwicklung der Wissensgesellschaft zu erzielen. Daraus erwachsen Impulse für politische Maßnahmen ebenso wie für die Verwirklichung der genannten Ziele. Die folgenden Aspekte dieser Thematik werden Gegenstand der Forschung sein:

Hier geht es darum, dass Forschung zu den Fragen, die sich auf Wachstum, **die sozioökonomische Stabilität**, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit, **die technologische Kohärenz und den Aufbau der Informationsgesellschaft** auswirken, aufgebaut und zusammengeführt wird, um ein besseres und umfassendes Verständnis dieser Problematik für die weitere Entwicklung der Wissensgesellschaft zu erzielen. Daraus erwachsen Impulse für politische Maßnahmen ebenso wie für die Verwirklichung der genannten Ziele. Die folgenden Aspekte dieser Thematik werden Gegenstand der Forschung sein:

Abänderung 144

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Wissensgesellschaft“ Absatz 1 Spiegelstrich 1

— die sich wandelnde Rolle des Wissens in der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Bedeutung, die den verschiedenen Arten von Wissen und Kompetenz, der Bildung und dem lebenslangen Lernen sowie immateriellen Investitionen zukommt;

— die sich wandelnde Rolle des Wissens in der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Bedeutung, die den verschiedenen Arten von Wissen und Kompetenz, **Unternehmergeist und Kreativität, kulturellen Faktoren, Werten**, der Bildung **einschließlich der außerschulischen Bildung** und dem lebenslangen Lernen sowie immateriellen Investitionen zukommt; **der Beitrag von Wissen und geistigen Gütern zur Erzeugung von wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Wohlstand sowie zur Qualität des gesellschaftlichen Lebens und der Umwelt.**

Abänderung 145

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Wissensgesellschaft“ Absatz 1 Spiegelstrich 2

— Wirtschaftsstrukturen, Strukturwandel und produktivitätsbezogene Belange einschließlich der Rolle des **Dienstleistungs-** und des Finanzsektors, demographischer Faktoren, der Nachfrage und langfristiger Veränderungsprozesse;

— Wirtschaftsstrukturen, Strukturwandel, **sektorübergreifende Beziehungen** und produktivitätsbezogene Belange einschließlich der Rolle des **Dienstleistungssektors, der Auslagerung von Dienstleistungen, der Informations- und Kommunikationstechnologien**, des Finanzsektors, demographischer Faktoren, der Nachfrage und langfristiger Veränderungsprozesse;

Abänderung 146

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 1 „Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Wissensgesellschaft“ Absatz 1 Spiegelstrich 3

— institutionelle und politische **Fragen** wie z.B. die makroökonomische Politik, Arbeitsmärkte, institutionelle Gegebenheiten sowie die Kohärenz und Koordinierung politischer Maßnahmen.

— institutionelle und politische **Themen** wie z.B. die makroökonomische Politik, Arbeitsmärkte, **Sozial- und Versorgungssysteme, nationale und regionale** institutionelle Gegebenheiten, **die sich verändernde Rolle wissenschaftlicher Kompetenzen in politischen Entscheidungen** sowie die Kohärenz und Koordinierung politischer Maßnahmen

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 147

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 „Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen“ Absatz 1 Spiegelstrich 1 a (neu)

- **Fortentwicklung der auf Städte bezogenen Forschung mit dem Ziel eines besseren Verständnisses thematischer (ökologischer, verkehrstechnischer, sozialer, wirtschaftlicher, demografischer) und räumlicher (stadt- und raumplanerischer) Wechselwirkungen in den Städten; Entwicklung 1. innovativer Planungssysteme für integrierte und nachhaltige Problemlösungen und 2. städtischen Handelns, Aufbau innovativer Instrumente und Ansätze für eine verstärkte Bürgerbeteiligung und die Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Akteure mit Blick auf ein besseres Verständnis der Rolle der europäischen Städte im weltweiten Kontext (Wettbewerbsfähigkeit von Städten), die Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und im Kampf gegen Ausgrenzung in Städten, in denen die Ungleichheiten trotz wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung zunehmen.**

Abänderung 148

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 „Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen“ Absatz 1 Spiegelstriche 3 a und 3 b (neu)

- **Wettbewerb zwischen Städten: Rolle der europäischen Städte im globalen Kontext, Lokalpolitik zur Verbesserung des Zusammenhalts.**
- **Urbane Forschung: Schwerpunkt auf thematischen Wechselwirkungen (ökologischen, verkehrstechnischen, sozialen, wirtschaftlichen und demografischen) und räumlichen Wechselwirkungen in den Städten zwecks Entwicklung integrierter und nachhaltiger Verwaltungsprozesse.**

Abänderung 149

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 3 „Wichtigste gesellschaftliche Tendenzen und ihre Auswirkungen“ Absatz 1 Spiegelstrich 3 c (neu)

- **Untersuchung der Auswirkungen von Kultur, kulturellem Erbe sowie kreativen und kulturbezogenen Sektoren auf die sozioökonomische Entwicklung und den Arbeitsmarkt.**

Abänderung 150

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 4 „Europa in der Welt“ Absatz 1 Spiegelstrich 2

- Konflikte, deren Ursachen und Lösung; die Beziehung zwischen Sicherheit und destabilisierenden Faktoren wie Armut, Kriminalität, Zerstörung der Umwelt und Ressourcenknappheit; Terrorismus, seine Ursachen und Folgen; sicherheitsbezogene politische Maßnahmen und Wahrnehmung von Unsicherheit sowie Beziehungen zwischen Zivilsektor und Militär.
- Konflikte, deren Ursachen und Lösung; die Beziehung zwischen Sicherheit und destabilisierenden Faktoren wie Armut, **Migration**, Kriminalität, Zerstörung der Umwelt und Ressourcenknappheit; Terrorismus, seine Ursachen und Folgen; sicherheitsbezogene politische Maßnahmen und Wahrnehmung von Unsicherheit sowie Beziehungen zwischen Zivilsektor und Militär.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 151

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 7 „Zukunftsforschung“ Absatz 1 Spiegelstrich 1

— umfassende sozioökonomische Zukunftsforschung zu einer begrenzten Anzahl bedeutender Herausforderungen und Möglichkeiten für die EU unter Einbeziehung von Fragen wie der künftigen Entwicklung und der Auswirkungen von Überalterung, Migration, Globalisierung des Wissens, Veränderungen in der Kriminalität und größeren Risiken;

— umfassende sozioökonomische Zukunftsforschung zu einer begrenzten Anzahl bedeutender Herausforderungen und Möglichkeiten für die EU unter Einbeziehung von Fragen wie der künftigen Entwicklung und der Auswirkungen von Überalterung, Migration, Globalisierung **und Verbreitung** des Wissens, Veränderungen in der Kriminalität und größeren Risiken;

Abänderung 152

Anhang I Themen Abschnitt 8 „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“
Punkt 7 „Zukunftsforschung“ Absatz 1 Spiegelstrich 4 a (neu)

— **Geisteswissenschaften: Sprache, ihre Strukturen und ihr Erwerb; Geschichte, Kunstgeschichte, Geografie, Erdkunde, Regionalgeschichte. Philosophie, kulturelle und religiöse Geschichte.**

Das kulturelle Erbe im Bereich der visuellen Kunst, der traditionellen Kunst, des Kunsthandwerks, der Architektur und der Städte.

Abänderung 153

Anhang I Themen Abschnitt 9 „Sicherheit und Weltraum“ Titel und Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Absatz 2

9. Sicherheit **und Weltraum**

Unterstützung eines europäischen Raumfahrtprogramms, das sich auf Anwendungen wie GMES konzentriert und sowohl den Bürgern als auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie nutzt. Dies wird zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtspolitik beitragen und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und anderer maßgebender Beteiligter, unter anderem der Europäischen Weltraumorganisation, ergänzen.

9. Sicherheit

Abänderung 154

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 Zwischenüberschrift „Sicherheit“ Titel

9.1 Sicherheit

entfällt

Abänderung 155

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 2

Die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene betreffen vier große Sicherheitsbereiche, die als Reaktion auf spezifische Herausforderungen hoher politischer Relevanz und hinsichtlich des Mehrwertes für Europa in Bezug auf Bedrohungen und potenzielle sicherheitsrelevante Zwischenfälle identifiziert wurden. Außerdem betreffen diese Aktivitäten drei weitere Bereiche mit Querschnittscharakter. Jeder Bereich besteht aus den folgenden sechs Phasen unterschiedlicher Dauer und Schwerpunkte: Feststellung der Lage (bei Zwischenfall), Vermeidung (bei Bedrohung), Schutz (eines Ziels), Vorbereitung (einer Operation), Reaktion (auf Krise) und Bewältigung (der Folgen); sie enthalten

Die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene betreffen vier große Sicherheitsbereiche, die als Reaktion auf spezifische Herausforderungen hoher politischer Relevanz und hinsichtlich des Mehrwertes für Europa in Bezug auf Bedrohungen und potenzielle sicherheitsrelevante Zwischenfälle identifiziert wurden. **Die besonderen Anforderungen an die Geheimhaltung sind sicherzustellen; die Transparenz von Forschungsergebnissen ist allerdings nicht ohne Notwendigkeit einzuschränken. Dazu sind Bereiche zu identifizieren, in denen derzeit die Transparenz von Forschungsergebnissen möglich ist.** Außerdem betreffen diese Aktivitäten drei weitere Bereiche mit Querschnittscharakter

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

die Maßnahmen, die in der jeweiligen Phase zu ergreifen sind. Die ersten vier Phasen beziehen sich auf die Maßnahmen, die zur Vermeidung eines Zwischenfalles und der Abmilderung seiner potenziellen negativen Auswirkungen zu ergreifen sind; die letzten beiden beziehen sich auf die Maßnahmen, die zur Bewältigung eines tatsächlichen Zwischenfalles und seiner längerfristigen Folgen zu ergreifen sind.

ter. Jeder Bereich besteht aus den folgenden sechs Phasen unterschiedlicher Dauer und Schwerpunkte: Feststellung der Lage (bei Zwischenfall), Vermeidung (bei Bedrohung), Schutz (eines Ziels), Vorbereitung (einer Operation), Reaktion (auf Krise) und Bewältigung (der Folgen); sie enthalten die Maßnahmen, die in der jeweiligen Phase zu ergreifen sind. Die ersten vier Phasen beziehen sich auf die Maßnahmen, die zur Vermeidung eines Zwischenfalles und der Abmilderung seiner potenziellen negativen Auswirkungen zu ergreifen sind; die letzten beiden beziehen sich auf die Maßnahmen, die zur Bewältigung eines tatsächlichen Zwischenfalles und seiner längerfristigen Folgen zu ergreifen sind.

Abänderung 156

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Ansatz“ Absatz 6

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an den Aktivitäten wird in demselben Maße gefördert wie die von Behörden und Organisationen, die für die Sicherheit der Bürger verantwortlich sind. Die vom Europäischen Beirat für Sicherheitsforschung ausgearbeitete Forschungsagenda wird zur inhaltlichen und strukturellen Definition der Forschung in diesem Bereich beitragen.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — **wobei bei der KMU-Definition für den Bereich Sicherheitsforschung eine Anpassung der Beschäftigungs- und Umsatzzahlen vorzunehmen ist bzw. alternativ Unternehmen als KMU eingestuft werden, wenn Einheit von Eigentum, Haftung, Leitung, Risikodeckung sowie verantwortlicher Mitwirkung in der Leitung des Unternehmens gegeben ist** — an den Aktivitäten wird in demselben Maße gefördert wie die von Behörden und Organisationen, die für die Sicherheit der Bürger verantwortlich sind. Die vom Europäischen Beirat für Sicherheitsforschung ausgearbeitete Forschungsagenda wird zur inhaltlichen und strukturellen Definition der Forschung in diesem Bereich beitragen.

Abänderung 157

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Unterpunkt 1

Schutz vor Terrorismus und Kriminalität. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf den drei folgenden Aspekten potenzieller Zwischenfälle: den Tätern, dem Material, das von ihnen verwendet wird sowie den sonstigen Ressourcen, die bei der Ausführung von Anschlägen zum Einsatz kommen. Eine Reihe an Fähigkeiten ist für die Bewältigung dieses Bereiches erforderlich. Viele dieser Fähigkeiten betreffen in erster Linie die Phasen „Feststellung der Lage“, „Vermeidung“, „Vorbereitung“ und „Reaktion“. Im Mittelpunkt steht dabei das Bestreben, einen Zwischenfall zu vermeiden und seine möglichen Folgen einzudämmen. Zur Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten wird der Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegen: Bedrohung (z.B. chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Art), Feststellen einer Bedrohungssituation (z.B. durch nachrichtendienstliche Beschaffung von Erkenntnissen, Datensammlung, -auswertung und -austausch; Warnung), Bedrohungserkennung (z.B. gefährlicher Substanzen, Personen oder Personengruppen, verdächtigen Verhaltens), Identifizierung (z.B. von Personen, Art und Menge der Substanzen), Vorbeugung (z.B. Kontrolle des Zugangs zu und der Bewegungen von Finanzmitteln, Kontrolle finanzieller Strukturen), Vorbereitung (z.B. Risikobewertung; Kontrolle vorsätzlich freigesetzter biologischer und chemischer Stoffe; Bewertung der strategischen Reserven, beispielsweise beim Personal, den Fähigkeiten, der Ausrüstung, dem Verbrauchsmaterial; im Hinblick auf Großveranstaltungen usw.), Neutralisierung und Eindämmung der Folgen von Terroranschlägen und Kriminalität, Bearbeitung von Daten der Vollzugsbehörden.

Schutz vor Terrorismus und Kriminalität. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf den drei folgenden Aspekten potenzieller Zwischenfälle: den Tätern, dem Material, das von ihnen verwendet wird sowie den sonstigen Ressourcen, die bei der Ausführung von Anschlägen zum Einsatz kommen. Eine Reihe an Fähigkeiten ist für die Bewältigung dieses Bereiches erforderlich. Viele dieser Fähigkeiten betreffen in erster Linie die Phasen „Feststellung der Lage“, „Vermeidung“, „Vorbereitung“ und „Reaktion“. Im Mittelpunkt steht dabei das Bestreben, einen Zwischenfall zu vermeiden und seine möglichen Folgen einzudämmen. Zur Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten wird der Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegen: Bedrohung (z.B. chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Art), Feststellen einer Bedrohungssituation (z.B. durch nachrichtendienstliche Beschaffung von Erkenntnissen, Datensammlung, -auswertung und -austausch; Warnung), Bedrohungserkennung (z.B. gefährlicher Substanzen, Personen oder Personengruppen, verdächtigen Verhaltens), Identifizierung (z.B. von Personen, Art und Menge der Substanzen), Vorbeugung (z.B. Kontrolle des Zugangs zu und der Bewegungen von Finanzmitteln, Kontrolle finanzieller Strukturen), Vorbereitung (z.B. Risikobewertung; Kontrolle vorsätzlich freigesetzter biologischer und chemischer Stoffe; Bewertung der strategischen Reserven, beispielsweise beim Personal, den Fähigkeiten, der Ausrüstung, dem Verbrauchsmaterial; im Hinblick auf Großveranstaltungen usw.), Neutralisierung und Eindämmung der Folgen von Terroranschlägen und Kriminalität, Bearbeitung von Daten der Vollzugsbehörden, **Friedensforschung sowie Erforschung der friedlichen Konfliktverhütung und -bewältigung.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 158

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Unterpunkt 2

Sicherheit von Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen: Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf den Zielen eines Zwischenfalles. Die Infrastrukturen umfassen z.B. für Großveranstaltungen vorgesehene Orte bzw. Orte von besonderer politischer (z.B. Parlamentsgebäude) oder symbolischer (z. B. bestimmte Denkmäler) Bedeutung; Versorgungseinrichtungen beziehen sich auf Anlagen zur Versorgung mit Energie (Öl, Strom, Gas) und Wasser, auf Verkehrsmittel (Luft, See, Land), auf Kommunikationsmittel (einschließlich des Rundfunks), auf Finanz- und Verwaltungsmittel, auf das öffentliche Gesundheitswesen usw. Eine Reihe an Fähigkeiten, die in erster Linie die Phasen „Schutz“ und „Vorbereitung“ betreffen, ist für die Bewältigung dieses Bereiches erforderlich. Im Mittelpunkt steht dabei das Bestreben, einen Zwischenfall zu vermeiden und seine möglichen Folgen einzudämmen. Beim Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten liegt der Schwerpunkt beispielsweise in folgenden Bereichen: Feststellen und Bewerten der Schwachstellen der physischen Infrastruktur und ihres Betriebes; Sicherung bestehender und künftiger öffentlicher und privater kritischer vernetzter Infrastrukturen, Systeme und Dienste in physischer und funktionaler Hinsicht; Kontroll- und Warnsysteme für eine schnelle Reaktion bei Eintreten eines Ernstfalls; Schutz vor nachfolgenden Kettenreaktionen bei den Auswirkungen eines Zwischenfalls.

Sicherheit von Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen: Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf **Katastrophen und** den Zielen eines Zwischenfalles. Die Infrastrukturen umfassen z. B. für Großveranstaltungen vorgesehene Orte bzw. Orte von besonderer politischer (z.B. Parlamentsgebäude) oder symbolischer (z.B. bestimmte Denkmäler) Bedeutung; Versorgungseinrichtungen beziehen sich auf Anlagen zur Versorgung mit Energie (Öl, Strom, Gas) und Wasser, auf Verkehrsmittel (Luft, See, Land), auf Kommunikationsmittel (einschließlich des Rundfunks), auf Finanz- und Verwaltungsmittel, auf das öffentliche Gesundheitswesen usw. Eine Reihe an Fähigkeiten, die in erster Linie die Phasen „Schutz“ und „Vorbereitung“ betreffen, ist für die Bewältigung dieses Bereiches erforderlich. Im Mittelpunkt steht dabei das Bestreben, einen Zwischenfall zu vermeiden und seine möglichen Folgen einzudämmen. Beim Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten liegt der Schwerpunkt beispielsweise in folgenden Bereichen: Feststellen und Bewerten der Schwachstellen der physischen Infrastruktur und ihres Betriebes; Sicherung bestehender und künftiger öffentlicher und privater kritischer vernetzter Infrastrukturen, Systeme und Dienste in physischer und funktionaler Hinsicht; Kontroll- und Warnsysteme für eine schnelle Reaktion bei Eintreten eines Ernstfalls; Schutz vor nachfolgenden Kettenreaktionen bei den Auswirkungen eines Zwischenfalls.

Abänderung 159

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ Unterpunkt 6 Titel

Integration und Interoperabilität von Sicherheitssystemen:

Integration, **Verbund** und Interoperabilität von Sicherheitssystemen:

Abänderung 160

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Internationale Zusammenarbeit“ Absatz 2

Besondere Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit finden bei Vorliegen eines gegenseitigen im Einklang mit der EU-Sicherheitspolitik stehenden Nutzens Berücksichtigung, z.B. Forschung im Bereich von Sicherheitsmaßnahmen mit weltweiter Anwendungsmöglichkeit.

Besondere Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit finden bei Vorliegen eines gegenseitigen im Einklang mit der EU-Sicherheitspolitik stehenden Nutzens Berücksichtigung, z.B. Forschung im Bereich von Sicherheitsmaßnahmen **und Maßnahmen bei Katastrophen** mit weltweiter Anwendungsmöglichkeit.

Abänderung 161

Anhang I Themen Abschnitt 9.1 „Sicherheit“ Zwischenüberschrift „Reaktion auf sich abzeichnende oder unvorhergesehene Erfordernisse der Politik“

Der Themenbereich der Sicherheitsforschung ist naturgemäß und vom Ansatz her flexibel. Durch diese Maßnahmen wird die Miteinbeziehung von bisher noch nicht bekannten, künftigen Sicherheitsbedrohungen und den damit zusammenhängenden, möglicherweise entstehenden politischen Erfordernissen ermöglicht. Diese Flexibilität ergänzt den aufgabenbezogenen Charakter der oben beschriebenen Forschungsmaßnahmen.

Der Themenbereich der Sicherheitsforschung ist naturgemäß und vom Ansatz her flexibel. Durch diese Maßnahmen wird die Miteinbeziehung von bisher noch nicht bekannten, künftigen **Katastrophen und** Sicherheitsbedrohungen und den damit zusammenhängenden, möglicherweise entstehenden politischen Erfordernissen ermöglicht. Diese Flexibilität ergänzt den aufgabenbezogenen Charakter der oben beschriebenen Forschungsmaßnahmen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 162

Anhang I Themen Abschnitt 9.2 „Weltraum“ Titel und Zwischenüberschrift „Ziel“ (neu)

9.2 Weltraum

9a. Weltraum

Ziel

Unterstützung eines europäischen Raumfahrtprogramms, das auf Anwendungen wie GMES konzentriert ist und sowohl den Bürgern als auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie nutzt. Das Programm wird zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtpolitik beitragen und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und anderer maßgebender Beteiligter, unter anderem der Europäischen Weltraumorganisation, ergänzen.

Abänderung 163

Anhang I Themen Abschnitt 9.2 „Weltraum“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ „Weltraumgestützte Anwendungen im Dienste der europäischen Gesellschaft“ Spiegelstrich 1 „Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES)“

Das Ziel besteht darin, geeignete satellitengestützte Überwachungs- und Frühwarnsysteme als einzigartige und weltweit verfügbare Datenquellen zu entwickeln und den weiteren Ausbau ihres operationellen Einsatzes zu fördern. Dieses Programm unterstützt darüber hinaus die Entwicklung einsatzfähiger GMES-Dienste, die es Entscheidungsträgern erleichtern sollen, potenzielle Krisen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Umwelt- und Sicherheitsfragen angemessen zu behandeln. Die Forschungsaktivitäten sollten vorwiegend dazu beitragen, einen möglichst großen Nutzen aus den GMES-Daten, die mittels raumgestützter Quellen gesammelt wurden, zu erzielen und diese Daten zusammen mit Daten aus anderen Beobachtungssystemen in komplexe Produkte zu integrieren. Deren Zweck ist die Bereitstellung von Informationen und kundenspezifischer Dienstleistungen für den Endanwender mittels einer effizienten Integration von Daten und eines Informationsmanagements. Die Forschungsaktivitäten sollten auch zu einer Verbesserung von Überwachungstechniken und damit in Zusammenhang stehenden Instrumententechnologien, zur Entwicklung gegebenenfalls notwendig werdender neuer raumgestützter Systeme oder zur Verbesserung der Interoperabilität bestehender derartiger Systeme beitragen sowie deren Verwendung in (vor)operationellen Diensten als Reaktion auf spezifischen Bedarf ermöglichen.

Das Ziel besteht darin, geeignete satellitengestützte Überwachungs- und Frühwarnsysteme als einzigartige und weltweit verfügbare Datenquellen zu entwickeln und den weiteren Ausbau ihres operationellen Einsatzes zu fördern. Dieses Programm unterstützt darüber hinaus die Entwicklung einsatzfähiger GMES-Dienste, die es Entscheidungsträgern erleichtern sollen, potenzielle Krisen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Umwelt- und Sicherheitsfragen **sowie die Bewältigung von Naturkatastrophen** angemessen zu behandeln. Die Forschungsaktivitäten sollten vorwiegend dazu beitragen, einen möglichst großen Nutzen aus den GMES-Daten, die mittels raumgestützter Quellen gesammelt wurden, zu erzielen und diese Daten zusammen mit Daten aus anderen Beobachtungssystemen in komplexe Produkte zu integrieren. Deren Zweck ist die Bereitstellung von Informationen und kundenspezifischer Dienstleistungen für den Endanwender mittels einer effizienten Integration von Daten und eines Informationsmanagements. Die Forschungsaktivitäten sollten auch zu einer Verbesserung von Überwachungstechniken und damit in Zusammenhang stehenden Instrumententechnologien, zur Entwicklung gegebenenfalls notwendig werdender neuer raumgestützter Systeme oder zur Verbesserung der Interoperabilität bestehender derartiger Systeme beitragen sowie deren Verwendung in (vor)operationellen Diensten als Reaktion auf spezifischen Bedarf ermöglichen. **Die Forschung sollte die Entwicklung nachhaltiger weltraumgestützter und standortinterner Systeme (auch am Boden und in der Luft) unterstützen im Hinblick auf die Landüberwachung und das Krisenmanagement mit häufiger hochauflösender Bildgebung in wichtigen Gebieten einschließlich sensibler städtischer oder einem starken Wandel unterworfenen Gebiete; erhöhte Konvergenz mit nicht weltraumgestützten Systemen zur Risikovermeidung und zur Bewältigung von Risiken sowie für alle Arten von Notfällen.**

Abänderung 164

Anhang I Themen Abschnitt 9.2 „Weltraum“ Zwischenüberschrift „Maßnahmen“ „Weltraumgestützte Anwendungen im Dienste der europäischen Gesellschaft“ Punkt 1 Spiegelstrich 3 a (neu)

Bewertung und Überwachung der Europa betreffenden internationalen Verpflichtungen außerhalb Europas.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 165

Anhang I Themen Abschnitt 9.2 „Weltraum“ Zwischenüberschrift „Reaktion auf sich abzeichnende oder unvorhergesehene Erfordernisse der Politik“

Die Forschung in Bezug auf sich abzeichnende Erfordernisse wird zu innovativen Lösungen bei den technologischen Entwicklungen in der Weltraumforschung und zu möglichen Anpassungen und Anwendungen in anderen Bereichen (z.B. in der Ressourcenbewirtschaftung, bei biologischen Prozessen und bei neuartigen Materialien) führen. Die Forschung hinsichtlich der Reaktion auf unvorhergesehene politische Erfordernisse betrifft beispielsweise folgende Aspekte: Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen zur Unterstützung von Entwicklungsländern, Entwicklung neuer weltraumgestützter Mittel und Methoden zur Beobachtung und Kommunikation für spezifische Politikbereiche der Gemeinschaft sowie Mitwirkung im Bereich der gesellschaftlichen Integration.

Die Forschung in Bezug auf sich abzeichnende Erfordernisse wird zu innovativen Lösungen bei den technologischen Entwicklungen in der Weltraumforschung und zu möglichen Anpassungen und Anwendungen in anderen Bereichen (z.B. in der Ressourcenbewirtschaftung, bei biologischen Prozessen und bei neuartigen Materialien) führen. Die Forschung hinsichtlich der Reaktion auf unvorhergesehene politische Erfordernisse betrifft beispielsweise folgende Aspekte: Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen zur Unterstützung von Entwicklungsländern, Entwicklung neuer weltraumgestützter Mittel und Methoden zur Beobachtung und Kommunikation für spezifische Politikbereiche der Gemeinschaft sowie Mitwirkung im Bereich der gesellschaftlichen Integration. **Der Forschung zur Verbesserung der Weltraumkomponente der Überwachungssysteme für sensible Infrastrukturen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu diesen Infrastrukturen gehören unter anderem die Telekommunikationsnetze, der Verkehr auf dem Land- und Seeweg, die Energieinfrastrukturen sowie Anwendungen in europäischen Netzen, vor allem außerhalb Europas.**

Abänderung 166

Anhang II Tabelle

Gesundheit	5 984
Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie	1 935
Informations- und Kommunikationstechnologien	9 110
Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	3 467
Energie	2 265
Umwelt (einschließlich Klimaänderung)	1 886
Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	4 180
Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	607
Sicherheit und Weltraum	2 858
INSGESAMT*	32 292

Gesundheit	6 134
Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie	1 935
Informations- und Kommunikationstechnologien	9 020
Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	3 467
Energie	2 385
Umwelt (einschließlich Klimaänderung)	1 886
Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	4 150
Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	657
Sicherheit	1 429
Weltraum	1 429
INSGESAMT	32 492

Abänderung 167

Anhang III „Gemeinsame Technologieinitiativen“ Punkt 5 („Luftfahrt und Luftverkehr“) Absatz 1

Europa muss bei den Schlüsseltechnologien weiterhin führend bleiben, will es auch in Zukunft eine umweltverträgliche, innovative und wettbewerbsfähige Luftfahrt- und Luftverkehrsindustrie besitzen. Die heutige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt- und Luftverkehrsunternehmen — ein FTE-intensiver Wirtschaftszweig — ist nur durch erhebliche private Forschungsinvestitionen (typischerweise 13-15 % des Umsatzes) über Jahrzehnte hinweg zustande gekommen. Wegen der besonderen Merkmale dieser Branche sind neue Entwicklungen oft auf eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor angewiesen.

Europa muss bei den Schlüsseltechnologien weiterhin führend bleiben, will es auch in Zukunft eine umweltverträgliche, innovative und wettbewerbsfähige Luftfahrt- und Luftverkehrsindustrie besitzen. **Auf bestimmten Sektoren, etwa regionaler Luftverkehr, muss Europa wieder wettbewerbsfähig werden, auch durch technologisch innovative Lösungen; auf anderen Sektoren nimmt der Wettbewerbsdruck zu. Insbesondere die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien ist wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors (einschließlich Drehflügelflugzeuge und regionale Flugzeuge).**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die heutige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt- und Luftverkehrsunternehmen — ein FTE-intensiver Wirtschaftszweig — ist nur durch erhebliche private Forschungsinvestitionen (typischerweise 13-15 % des Umsatzes) über Jahrzehnte hinweg zustande gekommen. Wegen der besonderen Merkmale dieser Branche sind neue Entwicklungen oft auf eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor angewiesen.

Abänderung 168

Anhang III „Gemeinsame Technologieinitiativen“ Punkt 5 („Luftfahrt und Luftverkehr“) Absatz 3

Auf dem Gebiet der Luftfahrt und des Luftverkehrs würden verschiedene Themen angepackt, wie etwa umweltverträgliche und kostengünstige **Luftfahrzeuge** (das „grüne **Flugzeug**“) sowie das Flugverkehrsmanagement zur Unterstützung der Politik des „einheitlichen europäischen Luftraums“ und der Initiative SESAME.

Auf dem Gebiet der Luftfahrt und des Luftverkehrs würden verschiedene Themen angepackt, wie etwa umweltverträgliche und kostengünstige **Luftverkehrssysteme** (das „grüne **Luftverkehrssystem**“) sowie das Flugverkehrsmanagement zur Unterstützung der Politik des „einheitlichen europäischen Luftraums“ und der Initiative SESAME.

Abänderung 169

Anhang III Abschnitt „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ Absatz 2

Entsprechend ihrer Satzung, ihren Vorschriften und Verfahren verleiht die EIB Mittel, die sie an den internationalen Kapitalmärkten aufgenommen hat. Neben ihren Eigenmitteln dient der Zuschuss als Rückstellung und Kapitalzuweisung innerhalb der Bank, um damit einen Teil der Risiken, die der Bank bei der Darlehensfinanzierung europäischer **FTE-Großprojekte** entstehen, abzudecken.

Entsprechend ihrer Satzung, ihren Vorschriften und Verfahren verleiht die EIB Mittel, die sie an den internationalen Kapitalmärkten aufgenommen hat. Neben ihren Eigenmitteln dient der Zuschuss als Rückstellung und Kapitalzuweisung innerhalb der Bank, um damit einen Teil der Risiken, die der Bank bei der Darlehensfinanzierung europäischer **FTE-Projekte** entstehen, abzudecken.

Abänderung 170

Anhang III Abschnitt „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ Absatz 4

Der Zuschuss wird jährlich gezahlt. **Der jährliche** Betrag ist im Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung des Tätigkeitsberichts und der Prognosen **festzulegen**, die die EIB der Gemeinschaft vorlegen wird.

Der Gesamtbetrag des Zuschusses für den gesamten Zeitraum und die jährlichen geschätzten Beträge werden im Voraus vorgeschlagen. Der Zuschuss wird jährlich gezahlt, **und sein** Betrag **kann** im Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung des Tätigkeitsberichts und der Prognosen **geändert werden**, die die EIB der Gemeinschaft vorlegen wird.

Abänderung 171

Anhang III Abschnitt „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ Absatz 5 Punkt 2

Die Förderwürdigkeit umfangreicher europäischer FTE-Maßnahmen. Grundsätzlich sind „Gemeinsame Technologieinitiativen“ und große Verbundprojekte, die die Gemeinschaft im Rahmen der an der Fazilität beteiligten Themen und Maßnahmen dieses spezifischen Programms fördert, automatisch förderwürdig. In Frage kommen auch andere europäische Verbund-Großprojekte wie EUREKA. Gemäß der nach Artikel 167 EG-Vertrag zu erlassenden Verordnung werden mit der Zuschussvereinbarung auch die Verfahrensmodalitäten festgelegt und der Gemeinschaft das Recht eingeräumt, unter bestimmten Umständen die Verwendung des Zuschusses für ein von der EIB vorgeschlagenes Darlehen abzulehnen.

Die Förderwürdigkeit umfangreicher europäischer FTE-Maßnahmen **und von KMU vorgeschlagenen Projekten.** Grundsätzlich sind „Gemeinsame Technologieinitiativen“ und große Verbundprojekte, die die Gemeinschaft im Rahmen der an der Fazilität beteiligten Themen und Maßnahmen dieses spezifischen Programms fördert, automatisch förderwürdig. In Frage kommen auch andere europäische Verbund-Großprojekte wie EUREKA. **Zudem sind die Zulassungsbedingungen für KMU sehr deutlich festzulegen.** Gemäß der nach Artikel 167 EG-Vertrag zu erlassenden Verordnung werden mit der Zuschussvereinbarung auch die Verfahrensmodalitäten festgelegt und der Gemeinschaft das Recht eingeräumt, unter bestimmten Umständen die Verwendung des Zuschusses für ein von der EIB vorgeschlagenes Darlehen abzulehnen.

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0522

Siebtes EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013): Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2007-2013) im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0439 — C6-0380/2005 — 2005/0184(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0439) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 166 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0380/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0335/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 1a des neuen mehrjährigen Finanzrahmens in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 ⁽²⁾ festgelegt wird;
3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Die öffentlich finanzierte Forschung sollte in erster Linie an den öffentlichen Bedürfnissen und Prioritäten ausgerichtet sein und Komplementarität mit der privat finanzierten Forschung anstreben. Die Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle sollten mit den gemäß den thematischen Prioritäten ausgeführten Forschungsarbeiten koordiniert werden, um Überschneidungen mit nationalen Forschungsprogrammen und eine entsprechende Doppelarbeit zu vermeiden.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung 3

(3) Ihrem Auftrag gemäß sollte die GFS auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Gestaltung der EU-Politik leisten — sowohl durch Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung bestehender politischer Maßnahmen als auch durch Reaktion auf neue politische Erfordernisse. Um diesen Auftrag zu erfüllen, führt die GFS Forschung von **hoher** Qualität aus.

(3) Ihrem Auftrag gemäß sollte die GFS auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Gestaltung der EU-Politik leisten — sowohl durch Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung bestehender politischer Maßnahmen als auch durch Reaktion auf neue politische Erfordernisse. Um diesen Auftrag zu erfüllen, führt die GFS Forschung von **höchster europäischer** Qualität aus, **die im gesamten Gebiet der Europäischen Union vergleichbar ist.**

Abänderung 3

Erwägung 4

(4) Die direkten Maßnahmen der **Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)** sollten im Wege dieses spezifischen Programms durchgeführt werden. Bei der Durchführung dieses spezifischen Programms in Einklang mit ihrem Auftrag sollte die GFS besonderes Gewicht auf Bereiche legen, die für die Union von strategischer Bedeutung sind: Wohlstand in einer wissensintensiven Gesellschaft, Solidarität und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Ressourcen, Sicherheit und Freiheit, und Europa als Weltpartner.

(4) Die direkten Maßnahmen der **GFS** sollten im Wege dieses spezifischen Programms durchgeführt werden. Bei der Durchführung dieses spezifischen Programms in Einklang mit ihrem Auftrag sollte die GFS besonderes Gewicht auf Bereiche legen, die für die Union von strategischer Bedeutung sind: Wohlstand **und soziales Wohlergehen** in einer wissensintensiven Gesellschaft, Solidarität, **Nachhaltigkeit** und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Ressourcen, Sicherheit und Freiheit, und Europa als Weltpartner.

Abänderung 4

Erwägung 10

(10) Die GFS sollte sich weiterhin bemühen, zusätzliche Ressourcen durch kompetitive Aktivitäten zu erzielen; dieses schließt eine Teilnahme an indirekten Aktionen des Rahmenprogramms, Arbeit für Dritte sowie zu einem geringeren Ausmaß die Verwertung von **geistigen** Eigentum ein.

(10) Die GFS sollte sich weiterhin bemühen, zusätzliche Ressourcen durch kompetitive Aktivitäten zu erzielen; dieses schließt eine Teilnahme an indirekten Aktionen des Rahmenprogramms, Arbeit für Dritte (**unter bestimmten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum**) sowie zu einem geringeren Ausmaß die Verwertung von **geistigem** Eigentum ein.

Abänderung 5

Erwägung 13

(13) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten durchgeführt worden sind.

(13) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit **unter anderem anhand von ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und tierschutzbezogenen Kriterien** eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten durchgeführt worden sind **und die in Zukunft zu einer weiteren systematischen Messung und Bewertung der auf dem Rahmenprogramm beruhenden direkten und indirekten Maßnahmen führen wird.**

Abänderung 6

Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 7

Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle, sollte gegenüber den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.

Abänderung 8

Artikel 3 Absatz 1 c (neu)

Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Abänderung 9

Artikel 4 Absatz 2 Spiegelstrich 1

— Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens von Menschen **zu Reproduktionszwecken**,

— Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens von Menschen,

Abänderung 10

Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 11

Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung und der wirtschaftlichen Verwaltung in Bezug auf das spezifische Programm.

Abänderung 12

Anhang Abschnitt 2 Absatz 1 Spiegelstrich 1

— flexibles Reagieren auf neue Bedürfnisse und Anforderungen der politischen Entscheidungsträger in der EU;

— flexibles Reagieren auf neue Bedürfnisse und Anforderungen der politischen Entscheidungsträger in der EU, **auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten**;

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 13

Anhang Abschnitt 2 Absatz 1 Spiegelstrich 2

- Konzentration ihrer Aufmerksamkeit auf gesellschaftlich relevante Fragen, die sich durch eine Forschungs-komponente sowie eine eindeutige Gemeinschaftsdimension auszeichnen;
- Konzentration ihrer Aufmerksamkeit auf gesellschaftlich relevante Fragen, die sich durch eine Forschungs-komponente sowie eine eindeutige Gemeinschaftsdimension auszeichnen **oder für einen wesentlichen Teil der Gemeinschaft von Bedeutung sind;**

Abänderung 14

Anhang Abschnitt 2 Spiegelstrich 3 a (neu)

- **verstärkte Zusammenarbeit mit anderen europäischen Institutionen, insbesondere dem Europäischen Parlament;**

Abänderung 15

Anhang Abschnitt 2 Absatz 1 Spiegelstrich 5 a (neu)

- **größere Transparenz bei der Festlegung ihrer Forschungsprioritäten durch die Veröffentlichung der einschlägigen Kriterien und durch Information des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründe für diese Prioritäten.**

Abänderung 16

Anhang Abschnitt 2 Absatz 3

Ein zentrales Merkmal dieses Konzepts wird die Verbreitung von Kenntnissen unter den verschiedenen an diesem Prozess Beteiligten sein. Gegenstand der Tätigkeiten wird auch die Unterstützung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Überwachung ihrer Einhaltung sowie die Verbreitung bewährter Praktiken im Kontext der EU-25, der Kandidaten- und der Nachbarländer sein.

Ein zentrales Merkmal dieses Konzepts wird die Verbreitung von Kenntnissen unter den verschiedenen an diesem Prozess Beteiligten sein; **außerdem sollten Anstrengungen unternommen werden, um den Zugang von kleineren und mittleren Unternehmen zu Forschungsergebnissen zu verbessern. Auf diese Weise wird der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft gefördert.** Gegenstand der Tätigkeiten wird auch die Unterstützung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Überwachung ihrer Einhaltung sowie die Verbreitung bewährter Praktiken im Kontext der EU-25, der Kandidaten- und der Nachbarländer sein.

Abänderung 17

Anhang Abschnitt 2 Absatz 8

Wird die GFS im Kontext ihrer Unterstützungsaufgaben für politische Themenbereiche dazu aufgefordert, so wird sie gezielte Maßnahmen für eine bessere Nutzung der einschlägigen auf EU-Ebene gewonnenen Forschungsergebnisse treffen. Dadurch wird sie auch den Nutzen für die Wissensgesellschaft steigern.

Wird die GFS im Kontext ihrer Unterstützungsaufgaben für politische Themenbereiche dazu aufgefordert, so wird sie gezielte Maßnahmen für eine bessere **Verbreitung und** Nutzung der einschlägigen auf EU-Ebene gewonnenen Forschungsergebnisse treffen. Dadurch wird sie auch den Nutzen für die Wissensgesellschaft steigern.

Abänderung 18

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.1 Absatz 6

Die Umsetzung der Agenda von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung wird durch direkte quantitative sozioökonomische Analysen — auch im Hinblick auf den Grundsatz der „besseren Gesetzgebung“ — in einer Reihe von Politikbereichen unterstützt werden, z.B. makroökonomische Stabilität und Wachstum, Finanzdienstleistungen, Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit,

Die Umsetzung der Agenda von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung wird durch direkte quantitative sozioökonomische Analysen — auch im Hinblick auf den Grundsatz der „besseren Gesetzgebung“ — in einer Reihe von Politikbereichen unterstützt werden, z.B. makroökonomische Stabilität und Wachstum, Finanzdienstleistungen, Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit,

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

lebenslanges Lernen und Humankapitaldimension der Agenda von Lissabon, Landwirtschaft, Klimaänderung, nachhaltige Energie- und Verkehrssysteme. Die GFS wird auch einen Beitrag leisten zum besseren Verständnis der Wechselwirkung zwischen Aus- und Fortbildungsangeboten und den Bedürfnissen der Wissensgesellschaft, der Einflussfaktoren für die Gleichheit bei Aus- und Fortbildung und der Möglichkeiten einer effizienten Nutzung von Aus- und Fortbildungsressourcen.

lebenslanges Lernen und Humankapitaldimension der Agenda von Lissabon, Landwirtschaft, Klimaänderung, nachhaltige Energie- und Verkehrssysteme. Die GFS wird auch einen Beitrag leisten zum besseren Verständnis der Wechselwirkung zwischen Aus- und Fortbildungsangeboten und den Bedürfnissen der Wissensgesellschaft, **der Wissensverbreitung**, der Einflussfaktoren für die Gleichheit bei Aus- und Fortbildung und der Möglichkeiten einer effizienten Nutzung von Aus- und Fortbildungsressourcen, **unter anderem was quelloffene Software anbelangt**.

Abänderung 19

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.3 Absatz 1 Spiegelstrich 1

- Bereitstellung eines nachhaltigen Energiereferenzsystems, das entsprechend den Anforderungen der EU-Politik wissenschaftliches und technisches Fachwissen über technologische Innovationen und Entwicklungen (alle Energiequellen) liefert;
- Bereitstellung eines nachhaltigen Energiereferenzsystems, das entsprechend den Anforderungen der EU-Politik wissenschaftliches und technisches Fachwissen über technologische Innovationen und Entwicklungen (alle Energiequellen **und Endenergieeffizienz**) liefert;

Abänderung 20

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.3 Absatz 1 Spiegelstrich 3

- Information über die Zuverlässigkeit der Energieversorgung Europas.
- Information über die Zuverlässigkeit der Energieversorgung Europas **und die Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger**.

Abänderung 21

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.3 Absatz 2 Spiegelstrich 3

- soziale Aspekte mit entsprechenden Maßnahmen einschließlich **Raumplanung**, Auswirkungen auf die Gesundheit und Sensibilisierung. Auch zu Aspekten der allgemeinen und technischen Sicherheit von Luft-, Land- und Seeverkehr sind Initiativen vorgesehen.
- soziale Aspekte mit entsprechenden Maßnahmen einschließlich **Raum-, Architektur- und Stadtplanung**, Auswirkungen auf die Gesundheit und Sensibilisierung. Auch zu Aspekten **der Nachhaltigkeit sowie** der allgemeinen und technischen Sicherheit von Luft-, Land- und Seeverkehr sind Initiativen vorgesehen.

Abänderung 22

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.4 Absatz 1

Die GFS wird durch Entwicklung prospektiver Analysen und Strategien für die Wissensgesellschaft die Formulierung von technologiepolitischen Konzepten und Instrumenten für die Informationsgesellschaft unterstützen, die zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen europäischen Wissensgesellschaft beitragen. Wachstum, Solidarität, soziale Einbeziehung und Nachhaltigkeit werden dabei Schwerpunkte bilden. Die GFS wird auch zur Umsetzung von Konzepten der EU-Politik beitragen, die mit Entwicklungen von Technologien für die Informationsgesellschaft eng verbunden sind bzw. stark davon profitieren. Hierzu gehören Anwendungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, Gesundheitstelematik, persönliche Sicherheit, e-Learning, e-Governance und Umwelt sowie die Bestimmung des Potenzials für neue Entwicklungen im Hinblick auf die übergeordneten Strategien Europas für Wachstum, soziale Einbeziehung und Lebensqualität.

Die GFS wird durch Entwicklung prospektiver Analysen und Strategien für die Wissensgesellschaft die Formulierung von technologiepolitischen Konzepten und Instrumenten für die Informationsgesellschaft unterstützen, die zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen europäischen Wissensgesellschaft beitragen, **und einen Schwerpunkt auf freie und quelloffene Software legen**. Wachstum, Solidarität, soziale Einbeziehung und Nachhaltigkeit werden dabei Schwerpunkte bilden. Die GFS wird auch zur Umsetzung von Konzepten der EU-Politik beitragen, die mit Entwicklungen von Technologien für die Informationsgesellschaft eng verbunden sind bzw. stark davon profitieren. Hierzu gehören Anwendungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, Gesundheitstelematik, persönliche Sicherheit, e-Learning, e-Governance und Umwelt sowie die Bestimmung des Potenzials für neue Entwicklungen im Hinblick auf die übergeordneten Strategien Europas für Wachstum, soziale Einbeziehung und Lebensqualität. **Die GFS wird sich bemühen, den Zugang behinderter Menschen zur Wissensgesellschaft zu verbessern.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 23

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.1.5 Absatz 1

Biowissenschaften und Biotechnologie sind hochrelevant für viele Bereiche der Politik und können entscheidend zur Erreichung der Ziele der **Lissabon-Agenda** beitragen. Dieses Potenzial ist in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Lebensmittel, Umwelt allgemein anerkannt, aber auch auf anderen Gebieten werden in zunehmendem Maße Anwendungen entwickelt. Die Bereitstellung von Referenzmaterialien und validierten Verfahren verlangt die Zugänglichkeit und die Beherrschung eines breiten Spektrums an fortgeschrittenen Biotechnologie-Instrumenten. Die GFS wird ihre Kompetenzen in diesem Bereich im Hinblick auf Rechtsetzung und Regulierung weiter ausbauen.

Biowissenschaften und Biotechnologie sind hochrelevant für viele Bereiche der Politik und können entscheidend zur Erreichung der Ziele der **EU** beitragen. Dieses Potenzial ist in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Lebensmittel, Umwelt allgemein anerkannt, aber auch auf anderen Gebieten werden in zunehmendem Maße Anwendungen entwickelt. Die Bereitstellung von Referenzmaterialien und validierten Verfahren verlangt die Zugänglichkeit und die Beherrschung eines breiten Spektrums an fortgeschrittenen Biotechnologie-Instrumenten. Die GFS wird ihre Kompetenzen in diesem Bereich im Hinblick auf Rechtsetzung und Regulierung weiter ausbauen.

Abänderung 24

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.1 Absatz 1 Spiegelstrich 2

- Umweltaspekte: Bewertung der Auswirkungen guter landwirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen und Untersuchung der Auswirkungen und Effektivität von Agrarumweltmaßnahmen in Bezug auf Boden- und Wasserzustand, biologische Vielfalt und europäische Landschaften. Analyse der Verknüpfungen zwischen landwirtschaftlicher und ländlicher Entwicklung und Regionalpolitiken und ihrer Auswirkungen auf Änderungen der Landnutzung in Europa mit Hilfe von Indikatoren und Raummodellen. Unterstützung der Entwicklung gezielter räumlicher Strategien für die Umsetzung von Programmen zur ländlichen Entwicklung. Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf die Landwirtschaft im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen. Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezielle Energiepflanzen und Energierückgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen.
- Umweltaspekte: Bewertung der Auswirkungen guter landwirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen und Untersuchung der Auswirkungen und Effektivität von Agrarumweltmaßnahmen in Bezug auf Boden- und Wasserzustand, biologische Vielfalt und europäische Landschaften. Analyse der Verknüpfungen zwischen landwirtschaftlicher und ländlicher Entwicklung und Regionalpolitiken und ihrer Auswirkungen auf Änderungen der Landnutzung in Europa mit Hilfe von Indikatoren und Raummodellen. **Bewertung von Maßnahmen zur Förderung von extensiver und ökologischer Landwirtschaft und von Bodenfruchtbarkeit.** Unterstützung der Entwicklung gezielter räumlicher Strategien für die Umsetzung von Programmen zur ländlichen Entwicklung. Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf die Landwirtschaft im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen. Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezielle Energiepflanzen und Energierückgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen.

Abänderung 25

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.1 Absatz 1 Spiegelstrich 3

- Erzeuger-/Verbraucher Aspekte: Strategische Politikanalysen in Bereichen wie Auswirkungen der GAP-Reform auf die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Systeme; Reaktionsfähigkeit der Landwirtschaft im Hinblick auf Verbraucherbedürfnisse: Charakterisierung und Kontrolle von Lebensmitteln, Auswirkung von Qualitätssicherungs- (QS-) und Zertifizierungssystemen innerhalb von Versorgungsketten, und Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Umwelt- und Tierschutznormen; Projektionen und Analysen zu den Auswirkungen der Politik für die wichtigsten europäischen Landwirtschaftsgüter im Hinblick auf Erzeugung, Weltmarkt, Preise, Einkommen und Verbraucherwohl; Auswirkungen von Veränderungen bei der Handelspolitik und auf den Weltrohstoffmärkten; Agrarpolitik in der ländlichen Entwicklung im Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen. Besondere Aufmerksamkeit soll den Auswirkungen der GAP-Reform in den neuen Mitgliedstaaten und in den Kandidatenländern gewidmet werden.
- Erzeuger-/Verbraucher Aspekte: Strategische Politikanalysen in Bereichen wie Auswirkungen der GAP-Reform auf die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Systeme; Reaktionsfähigkeit der Landwirtschaft im Hinblick auf Verbraucherbedürfnisse: Charakterisierung und Kontrolle von Lebensmitteln, Auswirkung von Qualitätssicherungs- (QS-) und Zertifizierungssystemen innerhalb von Versorgungsketten, und Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Umwelt- und Tierschutznormen; Projektionen und Analysen zu den Auswirkungen der Politik für die wichtigsten europäischen Landwirtschaftsgüter im Hinblick auf Erzeugung, Weltmarkt, Preise, Einkommen und Verbraucherwohl; Auswirkungen von Veränderungen bei der Handelspolitik und auf den Weltrohstoffmärkten; Agrarpolitik in der ländlichen Entwicklung im Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen. Besondere Aufmerksamkeit soll den Auswirkungen der GAP-Reform in den neuen Mitgliedstaaten und in den Kandidatenländern **sowie den Programmen zur multifunktionalen Entwicklung des ländlichen Raums und der Wirksamkeit dieser Programme** gewidmet werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 26

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.1 Absatz 2

Auf Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch Verbesserung von Qualität und Zeitnähe der wissenschaftlichen Daten und durch Entwicklung von Verfahren für die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Managementoptionen hingearbeitet. Neue Technologien, einschl. Ermittlung des Fischursprungs durch DNS-Analyse, soll zur Feststellung von Verstößen eingesetzt werden. Dabei sollen besonders Techniken berücksichtigt werden, die die Einbeziehung von Beteiligten begünstigen. Im Rahmen der im Aufbau befindlichen Seeverkehrspolitik der EU sollen für die Fischerei entwickelte Dienstleistungen, z.B. Überwachung von Schiffen durch Fernerkundung und *oder* elektronische Meldegeräte, auch auf die Identifizierung von Handelsschiffen ausgedehnt werden. Ferner sollen die Auswirkungen des expandierenden Bereichs der Aquakultur bewertet werden.

Auf Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch Verbesserung von Qualität und Zeitnähe der wissenschaftlichen Daten und durch Entwicklung von Verfahren für die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Managementoptionen hingearbeitet. Neue Technologien, einschl. Ermittlung des Fischursprungs durch DNS-Analyse, soll zur Feststellung von Verstößen eingesetzt werden. Dabei sollen besonders Techniken berücksichtigt werden, die die Einbeziehung von Beteiligten begünstigen. Im Rahmen der im Aufbau befindlichen Seeverkehrspolitik der EU sollen für die Fischerei entwickelte Dienstleistungen, z.B. Überwachung von Schiffen durch Fernerkundung und elektronische Meldegeräte, auch auf die Identifizierung von Handelsschiffen ausgedehnt werden. Ferner sollen die Auswirkungen des expandierenden Bereichs der Aquakultur — **auch in ökologischer, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht** — bewertet werden.

Abänderung 27

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.3 Spiegelstrich 1 a (neu)

- **Entwicklung und Validierung fortgeschrittener Methoden zur Verfeinerung, Verringerung und Ersetzung von Tierversuchen für biotechnologische Pharmazeutika sowie für die Vorhersage der Toxizität von Chemikalien durch In-vitro-Zellkulturen, Hochdurchsatztechniken und Toxikogenomik;**

Abänderung 28

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.3 Spiegelstrich 2

- Bewertung von Gesundheitsauswirkungen durch Versuche, Biomonitoring, toxikogenomische Analysen, rechnergestützte Techniken und Analysewerkzeuge.
- Bewertung von Gesundheitsauswirkungen durch Versuche, Biomonitoring, toxikogenomische **und epidemiologische** Analysen, rechnergestützte Techniken und Analysewerkzeuge.

Abänderung 29

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.2.3 Spiegelstrich 2 a (neu)

- **Gesundheitsanalysen anhand dreier Faktoren: i) Syndrome und chronische Exposition, ii) Wechselwirkungen mit Giftstoffen und Giftstoffmischungen und iii) Analyse von genetischen Polymorphismen und Immuntests einschließlich Transformation und lymphozytischer Aktivierung.**

Abänderung 30

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.3.3 Absatz 2 Spiegelstrich 6 a (neu)

- **Entwicklung und Validierung fortgeschrittener Methoden zur Verfeinerung, Verringerung und Ersetzung von Tierversuchen für biotechnologische Pharmazeutika sowie für die Vorhersage der Toxizität von Chemikalien durch In-vitro-Zellkulturen, Hochdurchsatztechniken und Toxikogenomik.**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 31

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.4 Absatz 1

Die GFS wird Entscheidungsfindungsprozesse auf EU-Ebene im Kontext der Instrumente der Außenbeziehungen unterstützen (Entwicklungszusammenarbeit, Handel **und** Krisenbewältigungsinstrumente einschließlich der Instrumente für Stabilität und humanitäre Hilfe).

Die GFS wird Entscheidungsfindungsprozesse auf EU-Ebene im Kontext der Instrumente der Außenbeziehungen unterstützen (Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Krisenbewältigungsinstrumente **und friedliche Konfliktbewältigung** einschließlich der Instrumente für Stabilität und humanitäre Hilfe).

Abänderung 32

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.4.2 Absatz 4

Die Zusammenarbeit mit Hauptakteuren (FAO, EUMETSAT, WFP, ESA GMES-GMFS) soll gestärkt werden.

Die Zusammenarbeit mit Hauptakteuren (**UNEP**, FAO, EUMETSAT, WFP, ESA GMES-GMFS) soll gestärkt werden.

Abänderung 33

Anhang Abschnitt 3 Nummer 3.4 Zwischentitel „Ethische Aspekte“ Absatz 1

Bei der Durchführung dieses spezifischen Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden. Hierzu gehören unter anderem die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, wie der Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der Tier- und Umweltschutz gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den letzten Fassungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Leitlinien und Verhaltensregeln wie die Erklärung von Helsinki, das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle, die UN-Kinderrechtskonvention, die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, das UN-Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen, der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wie auch die einschlägigen Entschlüsse der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Bei der Durchführung dieses spezifischen Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen ethische Grundprinzipien beachtet **und berücksichtigt** werden. Hierzu gehören unter anderem die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, wie der Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der Tier- und Umweltschutz gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den letzten Fassungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Leitlinien und Verhaltensregeln wie die Erklärung von Helsinki, das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle, die UN-Kinderrechtskonvention, die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, das UN-Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen, der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wie auch die einschlägigen Entschlüsse der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Donnerstag, 30. November 2006

P6_TA(2006)0523

Siebtes Euratom-Rahmenprogramm: Von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführendes spezifisches Programm *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms (2007 bis 2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (KOM(2005)0444 — C6-0385/2005 — 2005/0189(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0444) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 7 des Euratom-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0385/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0357/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 1a des neuen mehrjährigen Finanzrahmens in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 ⁽²⁾ festgelegt wird;
3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die GFS beteiligt sich an den europäischen Netzen für die Sicherheit von Kernreaktoren, deren Ziel in der möglichst weitgehenden Harmonisierung der nationalen Sicherheitsnormen besteht. Es wäre im Zusammenhang mit diesem Programm angebracht, dass die GFS diese Beteiligung aufgrund ihrer Sachkenntnis intensiviert, damit die Sicherheitsstandards der Gemeinschaft für die Planung, den Bau und den Betrieb von Reaktoren und Wiederaufbereitungsanlagen in der Europäischen Union festgelegt werden können. Auf diese Weise würde ein Beitrag zur Festlegung eines Kodexes für nukleare Sicherheit innerhalb der Union geleistet, in dem die unterschiedlichen nationalen Normen im Interesse eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit in der Union harmonisiert werden könnten.

Abänderung 2

Erwägung 9

(9) Bei den im Rahmen dieses Spezifischen Programms durchgeführten Forschungsaktivitäten sind ethische Grundprinzipien, darunter jene der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu beachten.

(9) Bei den im Rahmen dieses Spezifischen Programms durchgeführten Forschungsaktivitäten sind ethische Grundprinzipien, darunter jene der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu beachten. **Außerdem ist die öffentliche Akzeptanz dieser Aktivitäten zu fördern.**

Abänderung 3

Erwägung 10

(10) Die GFS sollte sich weiterhin bemühen, zusätzliche Ressourcen durch kompetitive Aktivitäten zu erzielen; **dieses** schließt eine Teilnahme an den indirekten Aktionen des Rahmenprogramms, **Arbeit für Dritte** sowie zu einem geringeren Ausmaß die Verwertung von geistigem Eigentum ein.

(10) Die GFS sollte sich weiterhin bemühen, zusätzliche Ressourcen durch kompetitive Aktivitäten zu erzielen; **neben der Arbeit für Dritte** schließt **dieses** eine Teilnahme an den indirekten Aktionen des Rahmenprogramms — **wobei man sich bemühen sollte, in hohem Maße auf etliche der bisherigen Aktivitäten aufzubauen** – sowie zu einem geringeren Ausmaß die Verwertung von geistigem Eigentum ein.

Abänderung 4

Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die GFS sollte dafür sorgen, dass ihr ausgezeichnetes wissenschaftliches Niveau gehalten wird, um ihre Aufgaben immer besser wahrzunehmen, und sollte deshalb ihre eigentlichen Forschungsaktivitäten, unbeschadet der Tätigkeiten, die unmittelbar auf die Deckung der Erfordernisse der Gemeinschaftspolitiken ausgerichtet sind, intensivieren.

Abänderung 5

Erwägung 10 b (neu)

(10b) Die GFS sorgt dafür, dass im Rahmen ihrer Arbeit die Stellung und die Rolle beider Geschlechter in Wissenschaft und Forschung gleichermaßen Berücksichtigung finden; dadurch soll die Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit unabhängig vom Geschlecht gewährleistet werden.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 6

Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effektiv und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.

Abänderung 7

Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle, sollte gegenüber den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtssetzungsorgane.

Abänderung 8

Artikel 3 Absatz 1 c (neu)

Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Abänderung 9

Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 10

Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung sowie der wirtschaftlichen Verwaltung in Bezug auf das spezifische Programm.

Abänderung 11

Anhang Abschnitt 2 „Ansatz“ Absatz 4 a (neu)

Die GFS sorgt dafür, dass ihr ausgezeichnetes wissenschaftliches Niveau gehalten wird, um ihre Aufgaben immer besser wahrzunehmen, und intensiviert deshalb ihre eigentlichen Forschungsaktivitäten, unbeschadet der Tätigkeiten, die unmittelbar auf die Deckung der Erfordernisse der Gemeinschaftspolitiken ausgerichtet sind.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 12

Anhang Abschnitt 2 „Ansatz“ Absatz 4 b (neu)

Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit durch Vernetzung, damit auf europäischer und weltweiter Ebene ein weit reichender Konsens über eine Vielzahl von Fragen erreicht wird. Die Möglichkeit für die GFS, an den internationalen Spitzenforschungsnetzen und den integrierten Projekten teilzunehmen, bekommt unter diesem Aspekt eine ganz besondere Bedeutung. Die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen durch das Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung (ESO) und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bedarf F&E-Unterstützung und direkter Hilfe. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit mit künftigen EU-Mitgliedstaaten geschenkt werden.

Abänderung 13

Anhang Abschnitt 3.1.1 „Charakterisierung, Zwischen- und Endlagerung von abgebranntem Brennstoff“ Absatz -1 (neu)

Bei der weltweit weiter steigenden Anzahl von Kernkraftwerksblöcken gewinnen die Themen Abfallentsorgung und Umweltauswirkungen zunehmend an Bedeutung. Auch die Union hat hier Nachholbedarf und muss bislang unbeantwortet gebliebene Fragen auf diesem Gebiet schnell und nachhaltig beantworten.

Abänderung 14

Anhang Abschnitt 3.1.7 „Wissensmanagement, Aus- und Fortbildung“

Es ist wichtig, dass die neuen Generationen von Forschern und Technikern im Nuklearbereich den Wissensstand der kerntechnischen Forschung durch die in der Vergangenheit durchgeführten Experimente und gewonnenen Ergebnisse, Interpretationen und Fähigkeiten aufrechterhalten und ausbauen. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, auf denen die drei Jahrzehnte überspannende Erfahrung in der Analyse von Reaktorleistung und -sicherheit sich in komplexen analytischen Instrumenten wie Modellen und Computercodes konzentriert niedergeschlagen hat. **Der GFS wird einen Beitrag dazu leisten**, dass dieses Wissen rasch verfügbar, in zweckmäßiger Weise organisiert und gut dokumentiert ist; daneben wird sie Maßnahmen im Rahmen der Hochschulausbildung in Europa unterstützen. Ferner wird die GFS dazu beitragen, bessere Kommunikation über kerntechnische Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Akzeptanz, und Strategien zur allgemeinen Sensibilisierung für Energiefragen zu entwickeln.

Es ist wichtig, dass die neuen Generationen von Forschern und Technikern im Nuklearbereich den Wissensstand der kerntechnischen Forschung durch die in der Vergangenheit durchgeführten Experimente und gewonnenen Ergebnisse, Interpretationen und Fähigkeiten aufrechterhalten und ausbauen. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, auf denen die drei Jahrzehnte überspannende Erfahrung in der Analyse von Reaktorleistung und -sicherheit sich in komplexen analytischen Instrumenten wie Modellen und Computercodes konzentriert niedergeschlagen hat. **Angesichts des drohenden Wissensverlusts und des fehlenden Nachwuchses im Bereich der Kerntechnik könnte sich die GFS als europäisches Zentrum für die Informationsverbreitung sowie für die Aus- und Fortbildung etablieren. Die GFS wird ein Programm zum Wissenserhalt umsetzen, das sicherstellt**, dass dieses Wissen rasch verfügbar, in zweckmäßiger Weise organisiert und gut dokumentiert ist; **des Weiteren wird sie ein Programm zur Nachwuchsförderung umsetzen, das darlegen soll, wie Nachwuchskräfte für die Forschung im Bereich der Kernenergie gewonnen und ausgebildet werden können**; daneben wird sie Maßnahmen im Rahmen der Hochschulausbildung in Europa unterstützen. Ferner wird die GFS dazu beitragen, bessere Kommunikation über kerntechnische Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Akzeptanz, und Strategien zur allgemeinen Sensibilisierung für Energiefragen zu entwickeln.

Abänderung 15

Anhang Abschnitt 3.2.3 „Sicherer Betrieb fortgeschrittener Kernenergiesysteme“ Absatz 2

Es ist für die GFS von zentraler Bedeutung, in diesen weltweiten Anstrengungen, an denen die wichtigsten Forschungsorganisationen beteiligt sind, unmittelbar und durch die Koordination der europäischen Beiträge eine Rolle zu spielen. Dies

Es ist für die GFS von zentraler Bedeutung, in diesen weltweiten Anstrengungen, an denen die wichtigsten Forschungsorganisationen beteiligt sind, unmittelbar und durch die Koordination der europäischen Beiträge eine Rolle zu spielen. **Hier**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

schließt in erster Linie die Aspekte der kerntechnischen Sicherheit und der Sicherheitsüberwachung in innovativen Kernbrennstoffzyklen und insbesondere die Charakterisierung, Erprobung und Analyse neuer Brennstoffe ein. Die GFS wird sich mit der Entwicklung von Sicherheits- und Qualitätszielen, Sicherheitsanforderungen und fortgeschrittenen Evaluierungsmethoden für Reaktoren befassen. Die entsprechenden Informationen werden systematisch an die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen weitergeleitet, insbesondere durch regelmäßige Koordinierungssitzungen.

wird der GFS künftig eine entscheidende Rolle bei der Koordination und Integration der europäischen Beiträge zukommen.

Dies schließt in erster Linie die Aspekte der kerntechnischen Sicherheit und der Sicherheitsüberwachung in innovativen Kernbrennstoffzyklen und insbesondere die Charakterisierung, Erprobung und Analyse neuer Brennstoffe ein. Die GFS wird sich mit der Entwicklung von Sicherheits- und Qualitätszielen, Sicherheitsanforderungen und fortgeschrittenen Evaluierungsmethoden für Reaktoren befassen. Die entsprechenden Informationen werden systematisch an die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen weitergeleitet, insbesondere durch regelmäßige Koordinierungssitzungen.

Abänderung 16

Anhang Abschnitt 3.3.1 „Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich“ Absatz 1 a (neu)

Bezüglich der Weiterverbreitung von Kernwaffen oder zumindest der Bestrebungen einzelner Staaten in dieser Richtung hat sich der internationale Kontext in jüngster Zeit bedauerlicherweise verändert. Die Dimension der Nichtverbreitung gewinnt neben anderen Sicherheitsfragen wieder an Bedeutung. Es ist vor diesem Hintergrund für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union unverzichtbar, dass die notwendigen Kapazitäten auf diesem Gebiet in der GFS vorrätig gehalten werden.

P6_TA(2006)0524

Siebtes Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011): Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik (KOM(2005)0445 — C6-0386/2005 — 2005/0190(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0445)⁽¹⁾ und des geänderten Vorschlags (COM(2005)0445/2)⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 7 des Euratom-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0386/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0333/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. betont, dass der im Legislativvorschlag enthaltene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 1a des Finanzrahmens 2007-2013 in Einklang stehen muss, und stellt fest, dass der jährliche Betrag im Haushaltsverfahren des betreffenden Jahres gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006⁽²⁾ festgelegt wird;

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 12

(12) Ferner sollten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten *zu ergreifen* und die notwendigen Schritte *zu unternehmen*, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wieder einzuziehen, im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen derselben, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1074/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF).

(12) Ferner sollten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten *ergriffen* und die notwendigen Schritte *unternommen werden*, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wieder einzuziehen, im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie allen künftigen Änderungen derselben, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1074/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF). **Sämtliche Beträge, die auf der Grundlage dieser Verordnungen eingezogen werden, sollten für die Durchführung von Maßnahmen des Rahmenprogramms bereitgestellt werden.**

Abänderungen 22 und 23

Artikel 2 Absatz 2

Im Bereich der Fusionsenergieforschung wird ein gemeinsames Unternehmen gemäß Titel II Kapitel 5 des Euratom-Vertrags für das Management und die Verwaltung des europäischen Beitrags **zum ITER** und für **komplementäre Maßnahmen im Interesse einer raschen Nutzung der Fusionsenergie** ins Leben gerufen.

Im Bereich der Fusionsenergieforschung wird ein gemeinsames Unternehmen gemäß Titel II Kapitel 5 des Euratom-Vertrags für das Management und die Verwaltung des europäischen Beitrags **zur ITER-Organisation** und für **die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau des ITER gemäß Teil 2 Abschnitt 2.1 Zwischen-titel „Maßnahmen“ Ziffer i des Anhangs** ins Leben gerufen. **Alle sonstigen Maßnahmen im Bereich der Fusionsenergie werden getrennt von dem gemeinsamen Unternehmen ITER durchgeführt und verwaltet, wobei ein integrierter Ansatz und die uneingeschränkte Beteiligung der Fusionsforschungs-assoziationen beibehalten werden.**

Abänderung 2

Artikel 3 Absatz 1 vor der Tabelle

In Einklang mit Artikel 3 des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms 2 234 Millionen Euro veranschlagt, wovon 15 % für Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind.

In Einklang mit Artikel 3 des Rahmenprogramms werden für die Durchführung des spezifischen Programms 2 234 Millionen Euro veranschlagt, wovon **weniger als** 15 % für Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 3

Artikel 3 Absatz 1 a (neu) nach der Tabelle

Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu prüfen, ob die finanzierten Maßnahmen effizient und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführt werden.

Abänderung 4

Artikel 3 Absatz 1 b (neu) nach der Tabelle

Der Gesamtbetrag der Ausgaben zur Verwaltung des spezifischen Programms, einschließlich der internen Kosten und der Management-Ausgaben der Exekutivagentur, sollte gegenüber den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und unterliegt der Entscheidung der Haushaltsbehörde und der Rechtsetzungsorgane.

Abänderung 5

Artikel 3 Absatz 1 c (neu) nach der Tabelle

Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden, das heißt im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und Effektivität sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Abänderung 6

Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien eingehalten werden.

(1) Bei allen Forschungstätigkeiten des spezifischen Programms müssen ethische Grundprinzipien eingehalten werden. **Wesentliches Ziel der Forschungstätigkeiten ist es, sowohl für die Sicherheit der friedlichen Nutzung der Kernenergie („safety“) zu sorgen als auch zur Vermeidung ihres Missbrauchs für militärische Zwecke („security“) beizutragen.**

Abänderung 7

Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Kommission informiert die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn sie beabsichtigt, von der in den Erläuterungen und im Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführten Aufteilung der Mittel abzuweichen.

Abänderung 9

Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Kommission arbeitet einen Bewertungsbericht aus, der eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung und der wirtschaftlichen Verwaltung in Bezug auf das spezifische Programm umfasst.

Abänderung 10

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu)

Diese Informationen stehen jederzeit zur Verfügung und werden auf Anforderung dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegt.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 11

Anhang Teil 1 Absatz 1 a (neu)

Unbeschadet der Anstrengungen, die die EU im Bereich der Forschung über erneuerbare Energieträger unternimmt und weiter unternehmen muss, kann die Kernenergie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, eine sichere und nachhaltige Energieversorgung in der EU zu erreichen.

Abänderung 12

Anhang Teil 1 Absatz 2

Längerfristig bietet die Kernfusion die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER **der entscheidende nächste** Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen EU-Strategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Vorbereitung der Nutzung des ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb und die Zeit danach erforderlich sind.

Längerfristig bietet die Kernfusion die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER **ein wichtiger nächster** Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen EU-Strategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Vorbereitung der Nutzung des ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb und die Zeit danach erforderlich sind.

Abänderung 13

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.1 Zwischentitel „Maßnahmen“ Ziffer ii Absatz 1 Einleitung

Im Rahmen eines eigenen physikalisch-technologischen Programms sollen die Projektentscheidungen für den ITER konsolidiert und eine rasche Inbetriebnahme des ITER vorbereitet werden, womit der zeitliche und finanzielle Aufwand für das Erreichen der Basisziele des ITER beträchtlich verringert werden soll. Das Programm soll mittels koordinierter Versuche, theoretischer Arbeiten und Modellierungsarbeiten unter Nutzung der JET-Anlagen und sonstiger Einrichtungen in den Assoziationen durchgeführt werden. Es soll sicherstellen, dass Europa über den nötigen Einfluss auf das ITER-Projekt verfügt, und eine starke europäische Beteiligung beim Betrieb des ITER vorbereiten. Das Programm umfasst:

Im Rahmen eines eigenen physikalisch-technologischen Programms sollen die Projektentscheidungen für den ITER konsolidiert und eine rasche Inbetriebnahme des ITER vorbereitet werden, womit der zeitliche und finanzielle Aufwand für das Erreichen der Basisziele des ITER beträchtlich verringert werden soll. Das Programm soll mittels koordinierter Versuche, theoretischer Arbeiten und Modellierungsarbeiten unter Nutzung der JET-Anlagen, **der Anlagen für magnetischen Einschluss (Tokamaks, Stellaratoren und RFP, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehen oder derzeit gebaut werden)** und sonstiger Einrichtungen in den Assoziationen durchgeführt werden. Es soll sicherstellen, dass Europa über den nötigen Einfluss auf das ITER-Projekt verfügt, und eine starke europäische Beteiligung beim Betrieb des ITER vorbereiten. Das Programm umfasst:

Abänderung 14

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.1 Zwischentitel „Maßnahmen“ Ziffer v Spiegelstrich 3 a (neu)

— **Anreize zur Anmeldung von Patenten.**

Abänderungen 15 und 16

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.2 Absatz 1

In den fünf nachstehend beschriebenen wichtigen Forschungsbereichen werden indirekte Maßnahmen durchgeführt. Im gesamten Programm gibt es wichtige übergreifende Themen. Interaktionen bei verschiedenen Maßnahmen müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Forschungsinfrastrukturen ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung. Der Ausbildungsbedarf muss ein zentraler Aspekt aller von der EU geförderten Projekte in diesem Sektor sein; zusammen mit der Unterstützung der Infrastrukturen ist dies ein wichtiger Teil der Behandlung der Frage des Kompetenzerhalts im Nuklearbereich.

Bei allen Tätigkeiten der Union im Bereich der Kernspaltungsforschung wird die Sicherheit das wesentliche Anliegen sein. Insbesondere wird dabei angestrebt, einerseits Energieerzeugungsanlagen sicherer zu machen („safety“) und andererseits ihren Missbrauch für militärische und terroristische Zwecken zu vermeiden („security“). In den fünf nachstehend beschriebenen wichtigen Forschungsbereichen werden indirekte Maßnahmen durchgeführt. Im gesamten Programm gibt es wichtige übergreifende Themen. Interaktionen bei verschiedenen Maßnahmen müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, **Austausch von**

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

wissenschaftlichen und technologischen Informationen und Forschungsinfrastrukturen ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung. Der Ausbildungsbedarf muss ein zentraler Aspekt aller von der EU geförderten Projekte in diesem Sektor sein; zusammen mit der Unterstützung der Infrastrukturen ist dies ein wichtiger Teil der Behandlung der Frage des Kompetenzerhalts im Nuklearbereich.

Abänderung 17

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.2 Ziffer ii Zwischentitel „Maßnahmen“ Spiegelstrich 1

- Sicherheit kerntechnischer Anlagen: FTE zur betrieblichen Sicherheit bestehender und künftiger kerntechnischer Einrichtungen, insbesondere zu den Themen: Beurteilung und Management der Lebensdauer von Anlagen, Sicherheitskultur, fortgeschrittene Methoden der Sicherheitsbewertung, numerische Simulationswerkzeuge, Ausrüstung und Kontrolle sowie Vermeidung schwerer Unfälle bzw. Schadensbegrenzung (einschließlich damit verbundener Maßnahmen für ein optimales Wissensmanagement und die Aufrechterhaltung der Kompetenzen).
- Sicherheit kerntechnischer Anlagen: FTE zur betrieblichen Sicherheit bestehender und künftiger kerntechnischer Einrichtungen, insbesondere zu den Themen: Beurteilung und Management der Lebensdauer von Anlagen, Sicherheitskultur (**Minimierung des Risikos menschlicher und organisatorischer Fehler**), fortgeschrittene Methoden der Sicherheitsbewertung, numerische Simulationswerkzeuge, Ausrüstung und Kontrolle sowie Vermeidung schwerer Unfälle bzw. Schadensbegrenzung (einschließlich damit verbundener Maßnahmen für ein optimales Wissensmanagement und die Aufrechterhaltung der Kompetenzen).

Abänderung 18

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.2 Ziffer iii Zwischentitel „Ziele“ Absatz 2

Ein wichtiges Ziel der Forschungsarbeiten wird sein, einen Beitrag zur Klärung der kontroversen Frage der Gefährdung durch niedrige und über einen langen Zeitraum wirkende Strahlungsdosen zu leisten. Die Beendigung dieser wissenschaftlichen **und politischen** Kontroverse hat potenziell bedeutende finanzielle und/oder medizinische Folgen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie.

Ein wichtiges Ziel der Forschungsarbeiten wird sein, einen Beitrag zur Klärung der kontroversen Frage der Gefährdung durch niedrige und über einen langen Zeitraum wirkende Strahlungsdosen zu leisten. Die Beendigung dieser wissenschaftlichen Kontroverse hat potenziell bedeutende finanzielle und/oder medizinische Folgen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie.

Abänderung 19

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.2 Ziffer v Zwischentitel „Ziele“

Angesichts des in allen Bereichen der Kernspaltung und des Strahlenschutzes vorhandenen Anliegens, weiterhin die notwendige hohe fachliche Kompetenz und die erforderlichen Humanressourcen sicherzustellen — und angesichts der Bedeutung, die diese Aspekte insbesondere für die Aufrechterhaltung der derzeitigen hohen nuklearen Sicherheit haben können — soll mit diesem Programm mittels unterschiedlicher Maßnahmen die Verbreitung von wissenschaftlicher Kompetenz und entsprechendem Know-how für den gesamten Sektor gefördert werden. So soll sichergestellt werden, dass Forscher und technisches Personal mit geeigneten Qualifikationen zur Verfügung stehen, zum Beispiel durch eine bessere Koordinierung zwischen den Bildungseinrichtungen der EU im Hinblick auf in allen Mitgliedstaaten äquivalente Qualifikationen und durch die Erleichterung von Ausbildung und Mobilität der Studenten und Wissenschaftler. Nur ein wirklich europäisches Konzept kann sicherstellen, dass die notwendigen Anreize gegeben werden und in Hochschulbildung und Ausbildung ein einheitliches Niveau vorhanden ist, so das die Mobilität einer neuen Wissenschaftlergeneration erleichtert und dem kontinuierlichen Weiterbildungsbedarf der Ingenieure Rechnung getragen wird, die sich den wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen der Zukunft in einem immer stärker integrierten Nuklearsektor stellen müssen.

Angesichts des in allen Bereichen der Kernspaltung und des Strahlenschutzes vorhandenen Anliegens, weiterhin die notwendige hohe fachliche Kompetenz und die erforderlichen Humanressourcen sicherzustellen — und angesichts der Bedeutung, die diese Aspekte insbesondere für die Aufrechterhaltung der derzeitigen hohen nuklearen Sicherheit haben können — soll mit diesem Programm mittels unterschiedlicher Maßnahmen die Verbreitung von wissenschaftlicher Kompetenz und entsprechendem Know-how für den gesamten Sektor gefördert werden. So soll **so früh wie möglich** sichergestellt werden, dass Forscher, und technisches Personal mit geeigneten Qualifikationen zur Verfügung stehen, zum Beispiel durch eine bessere Koordinierung zwischen den Bildungseinrichtungen der EU im Hinblick auf in allen Mitgliedstaaten äquivalente Qualifikationen und durch die Erleichterung von Ausbildung und Mobilität der Studenten und Wissenschaftler. Nur ein wirklich europäisches Konzept kann sicherstellen, dass die notwendigen Anreize gegeben werden und in Hochschulbildung und Ausbildung ein einheitliches Niveau vorhanden ist, so das die Mobilität einer neuen Wissenschaftlergeneration erleichtert und dem kontinuierlichen Weiterbildungsbedarf der Ingenieure Rechnung getragen wird, die sich den wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen der Zukunft in einem immer stärker integrierten Nuklearsektor stellen müssen.

Donnerstag, 30. November 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 20

Anhang Teil 2 Abschnitt 2.2 Ziffer v Zwischentitel „Maßnahmen“ Spiegelstrich 1

- | | |
|--|---|
| <p>— Ausbildung: Koordinierung der nationalen Programme und Berücksichtigung des generellen Ausbildungsbedarfs in den Nuklearwissenschaften und –technologien durch mehrere — u.a. wettbewerbsorientierte — Instrumente im Rahmen der allgemeinen Unterstützung der Humanressourcen in allen Themenbereichen. Hierzu gehört auch die Unterstützung von Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsnetzen.</p> | <p>— Ausbildung: Koordinierung der nationalen Programme und Berücksichtigung des generellen Ausbildungsbedarfs in den Nuklearwissenschaften und –technologien durch mehrere — u.a. wettbewerbsorientierte — Instrumente im Rahmen der allgemeinen Unterstützung der Humanressourcen in allen Themenbereichen. Hierzu gehört auch die Unterstützung von Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsnetzen. <i>Andererseits wird vor dem Hintergrund der Ziele des spezifischen Programms „Menschen“ und anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schulung von Fachleuten darauf hingearbeitet, dass junge Spitzenkräfte sich für die Kernenergiewirtschaft als künftiges Berufsfeld begeistern.</i></p> |
|--|---|

Abänderung 21

*Anhang Teil 3 a (neu)***3a. VERBREITUNG**

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Informationen über die Kernenergie unter den Bürgern und ihren Vertretern verbreitet werden, wozu Mehrjahreskampagnen zur Information über die Kernenergie zu konzipieren sind, um die Debatte zu fördern und die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit sicherzustellen, sind diese Kampagnen unter Anwendung von sozialwissenschaftlichen Methoden zu konzipieren.

P6_TA(2006)0525

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten der EU bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des EU-Vertrags)***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 2 des EU-Vertrags, wonach die Union sich das Ziel setzt, sich als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- unter Hinweis auf Artikel 39 desselben Vertrages, wonach das Europäische Parlament einmal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte in den in diesem Titel genannten Bereichen führt,
- unter Hinweis auf die Antworten des Rates während der Aussprache vom 27. September 2006 über die Anfrage zur mündlichen Beantwortung B6-0428/2006 sowie auf die von der Kommission vorgelegten Mitteilungen, in denen der Stand der Umsetzung des Haager Programms und dessen Zukunftsperspektiven dargelegt werden,
- unter Hinweis auf die Aussprachen während des gemeinsam mit dem finnischen Parlament veranstalteten parlamentarischen Treffens am 2. und 3. Oktober 2006,
- gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

Donnerstag, 30. November 2006

- A. in der Erwägung, dass das Bedürfnis der europäischen Bürger nach mehr Freiheit, Sicherheit und Recht in der Union im Zeitalter der Globalisierung immer stärker wird in einer Welt, in der es ständig Krisen und Spannungen gibt, in der das wirtschaftliche Gefälle immer mehr zunimmt und die Migrationsströme ständig steigen, in der es zu ideologischen und kulturellen Konfrontationen kommt, die eine steigende Zahl von Menschen betreffen, und in der es Bedrohungen ungeahnter Tragweite durch Terroristen gibt,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union sieben Jahre nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Tagung des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 keine kohärente Einwanderungspolitik hat und dass vor allem eine Politik für die legale Zuwanderung fehlt,
- C. die Tatsache zur Kenntnis nehmend, dass diese Faktoren des Drucks von außen
- 1999 vom Europäischen Rat bei der Annahme des ersten Programms von Tampere nicht berücksichtigt werden konnten, und dass sie bei der Festlegung des Haager Programms im November 2004 nur unzureichend berücksichtigt wurden;
 - auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten bereits unkontrollierbar sind und von der Union selbst nur schwer kontrolliert werden können, wenn die Union sich nicht bald mit den erforderlichen Mitteln ausstattet und sich, was die Politik im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft, als glaubwürdiger Gesprächspartner gegenüber internationalen Organisationen erweist, wie z.B. den Vereinten Nationen⁽¹⁾ bzw., auf regionaler Ebene, der Afrikanischen Union in Bezug auf die Migrations- und Entwicklungspolitik, oder auf dem europäischen Kontinent ohne eine besser strukturierte Zusammenarbeit mit dem Europarat und dessen mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Grundrechte befassten Organen⁽²⁾,
- D. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union in Ermangelung eines kohärenten Besitzstandes und eines gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vertretenen Standpunktes nicht in der Lage ist, in den Bereichen des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Standpunkt von Drittländern, auch nicht von ihren Bündnispartnern, z.B. die Position der USA, maßgeblich zu beeinflussen, und dass dies nicht nur ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigen kann, sondern sie auch überdies politisch und strategisch gegenüber diesen Ländern in die Defensive zwingt,
- E. in der Erwägung, dass diese strategische Schwäche der Europäischen Union nicht nur darauf zurückzuführen ist, dass diese Politikbereiche erst vor kurzem auf EU-Ebene verlagert wurden (auch wenn die ersten Bemühungen, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, bereits auf das Jahr 1975 zurückgehen, als eine erste Welle von Terroranschlägen den Kontinent überrollte), sondern vor allem darauf, dass der Transfer im Rahmen der Verträge von Maastricht und Amsterdam unter großem Vorbehalt der Mitgliedstaaten erfolgt ist, und dass der Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das bereits 1993 vorgesehen war, erst mit begrenzten Fortschritten 1999, 2001, 2004 und schließlich 2005 mit der (teilweisen) Aktivierung der in Artikel 67 des EG-Vertrags vorgesehenen „Passerelle“-Regelung im Rahmen des Haager Programms stattgefunden hat,
- F. unter Hinweis darauf, dass noch heute die Tatsache, dass eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen für ein einziges politisches Ziel, die Zunahme der Konflikte und der Rechtsmittel zur Einschränkung der Tragweite der Befugnisse der Institutionen, die Einstimmigkeitsregel und vor allem das Fehlen einer echten demokratischen und gerichtlichen Kontrolle dazu führen, dass die derzeitige Situation der politischen Umsetzung des dritten Pfeilers nur in sehr geringem Maße im Einklang steht mit der Achtung der Grundsätze der Europäischen Union, auf die sie sich erklärtermaßen stützt (Artikel 6 des EU-Vertrags),
- G. warnend vor den Risiken, sich außerhalb des Rahmens der europäischen Verträge mit Themen zu befassen, die bereits Gegenstand von Vorschlägen seitens der europäischen Institutionen sind; in der Hoffnung, dass eine offene Debatte auf der Grundlage der loyalen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Institutionen und unter Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente über die Aufnahme des Vertrags von Prüm vom 27. Mai 2005 in den EG-Vertrag eingeleitet wird, damit das Europäische Parlament eine demokratische Kontrolle ausüben kann,
- H. mit der Feststellung, dass die Mitgliedstaaten die ersten sind, die sich dieser aus demokratischer, rechtlicher und sogar funktionaler Sicht defizitären Situation bewusst sind, und dass sie sich bei der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags verpflichtet haben, ab November 2006 das verbindlich zu machen, was im Vertrag von Maastricht lediglich ein dem Rat zugestandenes Recht war,

(1) Insbesondere gegenüber dem Sicherheitsrat und dessen Komitees zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Rat für die Grundrechte und den Fachagenturen, die die Maßnahmen der EU im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf unterschiedliche Weise beeinflussen können.

(2) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Generalsekretär des Europarates, Kommissar für Menschenrechte.

Donnerstag, 30. November 2006

- I. in der Überzeugung, dass die Aktivierung der in Artikel 67 des EG-Vertrags und 42 des EU-Vertrags vorgesehenen „Passerelle“-Regeln nicht nur der derzeitigen verfassungsrechtlichen Situation entspricht, sondern auch mit der künftigen verfassungsrechtlichen Situation kompatibel ist, und dass der Rat diese daher auch gemäß Artikel 18 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens aktivieren sollte, der die Parteien dazu verpflichtet, loyal zusammenzuarbeiten, um die für die künftige Ratifizierung günstigsten Bedingungen zu schaffen,
- J. unter Befürwortung des Vorschlags der Kommission, im Laufe des Jahres 2007 die in den Artikeln 67 des EG-Vertrags (Abschaffung der Einschränkungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofes in Bezug auf Titel IV des EG-Vertrags) und Artikel 42 des EU-Vertrags vorgesehenen „Passerelle“-Klauseln zu aktivieren, was es dem Europäischen Rat bereits in seiner Empfehlung vom 14. Oktober 2004⁽¹⁾ nahegelegt hat,
- K. unter Hinweis darauf, dass die Aktivierung der „Passerelle“-Klausel dem Rat die Möglichkeit lässt, über sein Abstimmungsverfahren zu entscheiden, und dass in diesem Zusammenhang mehrere Lösungen gefunden werden könnten, um in bestimmten Fällen und/oder für bestimmte Zeiträume die Einstimmigkeit beizubehalten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall in allen Bereichen, die die Rechte der Bürger der Europäischen Union betreffen, die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments gewährleistet wird, da das Europäische Parlament zumindest so ausschlaggebend wie der kleinste Mitgliedstaat sein dürfte,
- L. in der Erwägung, dass die auf der Grundlage der bestehenden Verträge aktivierten „Passerelle“-Klauseln bereits jetzt dem vom Verfassungsvertrag auferlegten Rahmen entsprechen und nicht über das hinausgehen dürfen, was dieser vorsieht (z.B. im Bereich der Quoten bei der Einwanderungspolitik),
- M. in der Erwägung, dass ebenfalls unbedingt festzulegen ist, wohin die „Passerelle“ tendieren sollten, und dass, wenn den bestehenden Verträgen keine neue Ziele hinzugefügt werden können, es zweckmäßiger wäre, in den kommenden zwei Jahren eine Konsolidierung/Vereinfachung des Besitzstandes der Union im Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorzusehen, so wie dieser sich nach und nach im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gebildet hat, insbesondere seit dem Vertrag von Maastricht; unter Hinweis darauf, dass bei einer solchen Konsolidierung und Vereinfachung zahlreiche Unstimmigkeiten beseitigt und die Besitzstände der verstärkten Zusammenarbeit so weit wie möglich verallgemeinert werden sollten (wie der Schengen-Besitzstand),
- N. in Kenntnis der nachdrücklichen Forderung nach einer Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit schon jetzt im Rahmen der derzeit geltenden Verträge, die von den Bürgern und den in diesem Bereich tätigen Personen und auch vom Rat erhoben wird, in dem bis heute eine Einigung nicht besteht, die ihm echte Fortschritte bei dieser Zusammenarbeit ermöglichen würde,
- O. in der Erwägung, dass die neuen Mitgliedstaaten, die die Kriterien von Schengen erfüllen und in der Lage sind, dem System beizutreten, nicht ungerechtfertigterweise für erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) bestraft werden dürfen,
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament große Schnelligkeit und Kompromissbereitschaft an den Tag gelegt hat, als es in erster Lesung eine Einigung über die drei Legislativtexte erzielt hat, die das Paket über die Rechtsgrundlage von SIS II ausmachen,
1. fordert die Kommission auf, dem Rat 2007 den Vorschlag für einen Beschluss zur Aktivierung von Artikel 42 des EU-Vertrags vorzulegen, mit dem die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit (einschließlich Europol) und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (einschließlich Eurojust) in den Gemeinschaftsrahmen übertragen werden sollen;
 2. fordert den Rat auf,
 - dringend und entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments den Vorschlag für einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 2 des EG-Vertrags anzunehmen, was die Aufhebung der Einschränkungen der Befugnisse des Gerichtshofs im Rahmen des Titels IV des des EG-Vertrags betrifft, und alles zu unternehmen, um die Bearbeitung von Vorabentscheidungsverfahren in den für den Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts relevanten Bereichen zu beschleunigen, und
 - für eine Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament und der qualifizierten Mehrheit im Rat in allen Fällen zu sorgen, in denen dies gemäß den geltenden Verträgen möglich ist, wie die legale Einwanderung oder die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen, wie dies unter dem niederländischen Ratsvorsitz im Jahre 2004 vorgesehen wurde;

(¹) ABl. C 166 E vom 7.7.2005, S. 58.

Donnerstag, 30. November 2006

3. fordert den Europäischen Rat auf, dem Rat und der Kommission folgende Leitlinien an die Hand zu geben:
- a) Neuausrichtung der europäischen Rechtsvorschriften an der grundlegenden Forderung, bei den Grundrechten in der Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, und keine Beschränkung auf die grenzüberschreitenden Fragen, wenn es um die Rechte des Individuums geht; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang das Fachwissen der künftigen Agentur für Grundrechte nutzen und deren Unterstützung genießen sollte;
 - b) Eintreten für verstärkten Schutz der Gründungsprinzipien der Europäischen Union (Artikel 6 des EU-Vertrags) sowie der Frühwarnmechanismen und der Sanktionen gemäß Artikel 7 des EU-Vertrags; die Rechtsprechung der europäischen Gerichte, der Verfassungsgerichte und die auf der Ebene des Europarates und vom Europäischen Parlament eingeleiteten Untersuchungen zeigen hinreichend, dass sich die Mitgliedstaaten sowie die Organe der Europäischen Union ständig um die Einhaltung dieser Prinzipien bemühen müssen, und dass sich die Organe der Europäischen Union öffentlich bekannte Maßstäbe für die Verbesserung der Qualität der Justiz und der polizeilichen Zusammenarbeit setzen müssen; in diesem Kontext müsste die Aktivierung des Frühwarnmechanismus gemäß Artikel 7 Absatz 1 des EU-Vertrags den normalen Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung zugerechnet werden, die notwendig sind, um ein hohes Niveau des Schutzes der Grundsätze gemäß Artikel 6 des EU-Vertrags zu gewährleisten;
 - c) Erfüllung der Forderung nach einer effektiven Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit durch die Stärkung und Angleichung der Befugnisse, über die derzeit Eurojust und seine nationalen Mitglieder verfügen, insbesondere über die Einräumung einer effektiven Befugnis zur Abstimmung der Ermittlungen und Verfahren, und zur Teilnahme an der Lösung von Kompetenzkonflikten, sowie über die Übertragung der Befugnis an Europol, Ermittlungen und operative Maßnahmen gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu organisieren und zu koordinieren; die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament müssten alljährlich eine Debatte über die bei dieser Art von Tätigkeiten aufgetretenen Probleme und erreichten Fortschritte führen und prüfen, ob Anpassungen auf der Ebene der nationalen und europäischen Rechtsvorschriften erforderlich sind;
 - d) Verhinderung der Schaffung eines Überwachungsstaats durch die europäischen Rechtsvorschriften und die strikte Beschränkung der Einmischung des Staates in die Ausübung der Freiheiten des Einzelnen, die im Übrigen einer regelmäßigen Überprüfung unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente unterzogen werden muss;
 - e) Beseitigung der derzeitigen auf der Ebene des europäischen Rechts bestehenden Schwachstellen bei der Verarbeitung vertraulicher Daten, wenn diese von den Institutionen der Europäischen Union gespeichert werden; daraus folgende Änderung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ und Einrichtung eines Ausschusses zur Kontrolle vertraulicher Tätigkeit im Europäischen Parlament;
 - f) Förderung der Durchsetzung der Grundsätze/Empfehlungen des Generalsekretärs des Europarates in Anwendung von Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Annahme von Empfehlungen des Rates, soweit die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste betroffen ist (siehe insbesondere die künftigen Empfehlungen des Nichtständigen Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen);
4. fordert den Rat auf, dem Europäischen Parlament so bald wie möglich die Linie vorzulegen, die es im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, einzuschlagen gedenkt; warnt vor der Gefahr, diesen Vorschlag seiner Substanz zu berauben und erinnert an die Zusagen des Rates, was die politische Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses betrifft;
5. legt den nationalen Parlamenten nahe, möglichst bald die Auswirkungen auf nationaler Ebene zu prüfen, die die neuen Bestimmungen haben werden, die vom Rat im Bereich des Datenschutzes und der Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit und des Verbunds von Datenbanken geplant werden, in denen Daten zu Sicherheitszwecken verarbeitet werden; erklärt jetzt schon, dass es bereit ist, die Ergebnisse einer solchen Prüfung in den Stellungnahmen zu berücksichtigen, die es gegenüber dem Rat zu diesen Fragen abgeben wird;
6. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Gruppe der für die Grundrechte, Bekämpfung von Diskriminierungen und Chancengleichheit zuständigen Kommissionsmitglieder zu veröffentlichen; fordert die Kommission ebenfalls nachdrücklich auf, so bald wie möglich einen Überblick über die von der oben genannten Gruppe in den letzten zweieinhalb Jahren durchgeführten Tätigkeiten und Beschlüsse vorzulegen;

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Donnerstag, 30. November 2006

7. erachtet es als wesentlich, dass die Institutionen der Europäischen Union in so sensiblen Politikbereichen wie denen im Zusammenhang mit den Grundrechten, der Einwanderung und der Erhöhung der Sicherheit nicht an die Stelle der Mitgliedstaaten treten, sondern ergänzend eingreifen; ist der Auffassung, dass gewährleistet werden müsste, dass die Vergemeinschaftung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit einem gewissen Recht auf Einsichtnahme einhergeht,
- a) sowohl was das derzeitige legislative Initiativrecht der Mitgliedstaaten betrifft (Der Rat könnte sich dazu verpflichten, die Kommission gemäß Artikel 208 des EG-Vertrags zu ersuchen, in den von einem Viertel der Mitgliedstaaten angegebenen Bereichen Legislativvorschläge vorzulegen),
- b) als auch um die einzelstaatlichen Parlamente in die Lage zu versetzen, zu den entsprechenden Vorschlägen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Stellung zu beziehen; weist darauf hin, dass diesen derzeit eine Frist von sechs Wochen eingeräumt wird, bis der Rat über einen gegebenen Vorschlag entscheidet; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament sich verpflichten könnte, vor Ende dieser Frist nicht zu einer Einigung mit dem Rat in erster Lesung zu gelangen;
8. wiederholt die Forderung, auf EU-Ebene eine gewisse Kohärenz bei den legislativen Befugnissen aufrechtzuerhalten, indem zum Beispiel vorgesehen wird, dass die Rechtsvorschriften über die Einwanderung sich nicht nur auf die illegale Einwanderung beschränken, sondern auch die legale Einwanderung abdecken;
9. ist, was das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records - PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security⁽¹⁾ betrifft, tief besorgt über das Schreiben der USA, in welchem diese das Abkommen auslegen, und das zeigt, dass die Auslegung durch die Behörden der Vereinigten Staaten weit über den Inhalt des Abkommens hinausgeht, insbesondere in Bezug auf den Zweck des Abkommens, den Zugang der Agenturen und Organe der USA zu den PNR-Daten und die Zahl der Datenfelder, die eingesehen werden können;
10. fordert den Rat mit Nachdruck auf, den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2004)0328) unverzüglich anzunehmen und in diesem Zusammenhang den Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005⁽²⁾ gebührend zu berücksichtigen;
11. bekräftigt die in Tampere 1999 erkannte Notwendigkeit,
- den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu verallgemeinern und diesen zum Eckstein der EU-Gesetzgebung zu machen,
 - später den Zugang zum Recht zu verbessern, wie dies durch die Vorschläge im Bereich der Mediation in Zivilsachen, der geringfügigen Forderungen und dem Mahnverfahren vorgesehen ist,
 - Maßnahmen der Rechtsangleichung nur nach einer Folgenabschätzung im Bereich der Grundrechte vorzusehen und die nationalen Parlamente daran zu beteiligen;
12. hält es für notwendig, dass die Mitgliedstaaten sogar im Falle der Vergemeinschaftung des dritten Pfeilers und unbeschadet der Rechte der Kommission nach wie vor das Recht haben sollten, sich gegenseitig zu helfen und zu kontrollieren, wie dies bereits bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Übereinkommens und bei der Bekämpfung des Terrorismus der Fall ist;
13. unterstützt die kürzlich erfolgte Mitteilung der Kommission, in der diese die Absicht äußert, ein System zur Bewertung der Politiken des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einzuführen, und weist darauf hin, dass diese Bewertung
- a) Gegenstand einer jährlichen Mitteilung an das Europäische Parlament sein müsste, damit dieses gemäß den Verträgen und unter Einbeziehung der einzelstaatlichen Parlamente darüber beraten kann,
- b) die Vertreter der Bürgergesellschaft und der akademischen Welt bei der Bewertung der Auswirkungen der Strategien und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verstärkt einbeziehen müsste;
14. ist schließlich der Auffassung, dass die schönsten Ziele bloße Lippenbekenntnisse bleiben, wenn sie nicht mit entsprechenden Humanressourcen und Finanzmitteln ausgestattet werden, d.h.:
- a) dass auf EU-Ebene der Grundsatz der Solidarität und der loyalen Zusammenarbeit, einschließlich der finanziellen Zusammenarbeit, zwischen den Mitgliedstaaten umgesetzt wird,

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 27.10.2006, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 159.

Donnerstag, 30. November 2006

- b) dass die Befugnisse der europäischen Agenturen (Europol, Eurojust, Frontex, OLAF, CEPOL usw.) angepasst werden, damit sie in der Lage sind, die von den Mitgliedstaaten festgelegten strategischen Prioritäten auf EU-Ebenen durchzusetzen,
- c) dass Möglichkeiten geschaffen werden, zivile Krisensituationen mit internationaler Tragweite zu vermeiden bzw. zu bewältigen, zumal in diesem Zusammenhang auf der Ebene der Kommission und des Generalsekretariats des Rates inzwischen ein gewisses Fachwissen zur Verfügung steht, was die Bündelung von Humanressourcen und technischen und finanziellen Mitteln innerhalb kürzester Zeit betrifft;
15. fordert die Kommission auf, sich zu verpflichten, den Prozess der Umsetzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation zu beschleunigen, das Europäische Parlament über die Entwicklung des Prozesses zu unterrichten und die Begründungen für die Verzögerungen vorzulegen, die bereits festgestellt wurden sowie für die Verzögerungen, die in Zukunft möglicherweise festgestellt werden;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P6_TA(2006)0526

Aids

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Aids

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Juli 2006 zu „HIV/AIDS — Time to deliver“⁽¹⁾ und seine EntschlieÙung vom 2. Dezember 2004 zum Weltaidstag⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Weltaidstag am 1. Dezember 2006, der unter dem Motto „Accountability: Stop Aids, Keep the Promise“ steht,
 - unter Hinweis auf den am 21. November 2006 veröffentlichten Bericht der UNAIDS⁽³⁾ über den aktuellen Stand der Aids-Epidemie („AIDS epidemic update“),
 - unter Hinweis auf die hochrangige Tagung der Vereinten Nationen vom 31. Mai bis 2. Juni 2006, auf der die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS geprüft wurden,
 - unter Hinweis auf die XVI. Internationale AIDS-Konferenz im August 2006 in Toronto,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. April 2005 — Europäisches Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria and Tuberkulose durch Außenmaßnahmen (2007-2011) (KOM(2005)0179), die sämtliche Entwicklungsländer abdeckt,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 15. Dezember 2005 über die Bekämpfung von HIV/AIDS in der Europäischen Union und in den Nachbarländern (2006-2009) (KOM(2005)0654),
 - unter Hinweis auf den G8-Gipfel in Gleneagles vom Juli 2005 und die von den Vereinten Nationen im Jahr 2005 eingegangene Verpflichtung, bis 2010 den universalen Zugang zu Prävention, Behandlung und Pflege zu verwirklichen,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass seit dem ersten festgestellten Fall von Aids vor 25 Jahren mehr als 25 Millionen Menschen an der Krankheit gestorben sind,
- B. in der Erwägung, dass es dem UNAIDS-Bericht vom 21. November 2006 zufolge im Jahr 2006 4,3 Millionen Neuinfektionen gegeben hat, davon 2,8 Millionen (65 %) allein in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0321.

⁽²⁾ ABl. C 208 E vom 25.8.2005, S. 58.

⁽³⁾ Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/AIDS.

Donnerstag, 30. November 2006

- C. in der Erwägung, dass 95 % der weltweit 39,5 Millionen HIV-Infizierten in Entwicklungsländern leben,
- D. in Kenntnis der Angaben, dass die Infektionsraten in Osteuropa und Zentralasien seit 2004 um mehr als 50 % gestiegen sind und es nur wenige Länder gibt, in denen die Zahl der Neuinfektionen tatsächlich zurückgegangen ist,
- E. in der Erwägung, dass nur 24 % der 6,8 Millionen HIV-Infizierten in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen Zugang zu der notwendigen antiretroviralen Therapie haben,
- F. in der Erwägung, dass es weltweit schätzungsweise 15 Millionen HIV/Aids-Waisen gibt, davon 12,3 Millionen allein in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara,
- G. in der Erwägung, dass nur 5 % der HIV-positiven Kinder medizinische Hilfe erhalten und weniger als 10 % der bereits 15 Millionen durch Aids zu Waisen gewordenen Kinder finanzielle Unterstützung zuteil wird,
- H. in der Erwägung, dass ältere Geschwister und Großeltern die Verantwortung für oft zahlreiche Aids-Waisen übernehmen und dass das Wegsterben einer Generation von HIV/AIDS-infizierten jungen Erwachsenen dazu führt, dass in einigen Ländern Engpässe bei Lehrern, Krankenschwestern, Ärzten und anderen wichtigen Berufsgruppen auftreten,
- I. in der Erwägung, dass die Generation der wirtschaftlich aktiven junger Menschen überproportional von Aids betroffen ist,
- J. in der Erwägung, dass 50 % aller HIV-Infizierten weltweit und fast 60 % der HIV-Infizierten in Afrika mittlerweile Frauen sind,
- K. in der Erwägung, dass die Millenniums-Entwicklungsziele (MEZ) nur verwirklicht werden können, wenn Themen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit uneingeschränkt in die MEZ-Agenda einbezogen werden,
- L. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit eng mit der Prävention von HIV/Aids und anderen armutsbedingten Krankheiten zusammenhängen,
- M. in der Erwägung, dass HIV-Infizierte besondere Bedürfnisse im Hinblick auf ihre reproduktive Gesundheit (Familienplanung, sichere Geburt und Stillen) haben, welche trotz des Anstiegs der Infektionsrate bei Frauen oft übersehen werden,
- N. in der Erwägung, dass die Regierung der Vereinigten Staaten unter Präsident Bush weiterhin die finanzielle Unterstützung ausländischer, in der Entwicklungshilfe tätiger NRO, die Beratung zu sämtlichen Diensten der reproduktiven Gesundheit anbieten, untersagt, und dass die Europäische Union zum Großteil die dadurch entstandene Lücke („decency gap“) in den ärmsten Ländern gefüllt hat,
- O. in der Erwägung, dass auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) im Jahr 1994 und anlässlich der ICPD-Folgekonferenzen in den Jahren 1999 und 2004 bekräftigt wurde, wie wichtig es ist, die Beteiligung von Frauen zu fördern und ihnen durch einen verbesserten Zugang zu Bildung, Information und Betreuung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit mehr Wahlmöglichkeiten zu geben,
- P. in der Erwägung, dass die reichen Länder fünf Jahre nach der Doha-Erklärung immer noch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, dafür zu sorgen, dass preisgünstigere lebensrettende Medikamente in den Entwicklungsländern zur Verfügung stehen,
- Q. in der Erwägung, dass fünf Jahre nach der Doha-Erklärung, der zufolge „jeder Mitgliedstaat der WTO das Recht hat, Zwangslizenzen zu erteilen und die Bedingungen festzulegen, unter denen derartige Lizenzen erteilt werden“, die WHO warnend feststellt, dass 74 % der AIDS-Medikamente immer noch einem Monopol unterliegen und 77 % der Afrikaner immer noch keinen Zugang zu einer AIDS-Behandlung haben,

Donnerstag, 30. November 2006

- R. in der Erwägung, dass der harte Wettbewerb im Bereich der Generika dazu beigetragen hat, dass die Preise für Aids-Medikamente der ersten Generation seit dem Jahr 2000 um 99 % (von 10.000 auf etwa 130 USD jährlich pro Patient) gesunken sind, dass aber die Preise für Aids-Medikamente der zweiten Generation, welche die Patienten angesichts der natürlich steigenden Resistenz benötigen, vor allem aufgrund der höheren Patentschutzschranken in wichtigen Erzeugerländern von Generika immer noch hoch sind,
- S. in der Erwägung, dass es bei der Aushandlung bilateraler Handelsabkommen keine Vereinbarungen geben sollte, mit denen der Rückgriff von Ländern auf Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eingeschränkt wird,

HIV/Aids in der Welt

1. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Ausbreitung von HIV/AIDS und anderen Epidemien unter den ärmsten Bevölkerungsgruppen in der Welt und die mangelnde Schwerpunktsetzung auf die Prävention von HIV/AIDS, die Unzugänglichkeit von wichtigen Medikamenten, die unzureichende Finanzierung und die mangelnden Forschungsanstrengungen bezüglich der großen Epidemien;
2. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Regierungen, Dienstleistungserbringer im Gesundheitswesen, die pharmazeutische Industrie, NRO und die Zivilgesellschaft sowie andere Akteure im Bereich Prävention, Behandlung und Pflege Verantwortung übernehmen;
3. fordert alle internationalen Geber auf, dafür zu sorgen, dass die HIV-Präventionsprogramme die Menschen erreichen, bei denen das größere Infektionsrisiko besteht, da aus den Schlussfolgerungen von UNAIDS hervorgeht, dass man sich um diese gefährdeten Bevölkerungsgruppen nicht kümmert;
4. betont, dass die Europäische Union gezielte Programme finanzieren muss, damit die durch den Verlust eines Elternteils oder beider Elternteile bzw. durch direkte Ansteckung von der Aids-Epidemie betroffenen Kinder auch weiterhin Zugang zur Bildung haben und unterstützt werden;
5. fordert, dass bei allen Hilfsprogrammen sichergestellt wird, dass nach dem Beginn der Behandlung eines Patienten die Finanzierung für eine anhaltende, ununterbrochene Behandlung zur Verfügung steht, um erhöhte Arzneimittelresistenz zu verhindern, die Folge einer unterbrochenen Behandlung ist;
6. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Europäische Union Programme finanziert, um Frauen vor allen Formen der Gewalt zu schützen, die mit einer Aids-Infektion einhergehen, und sicherzustellen, dass sie, wenn sie zu Opfern solcher Formen von Gewalt werden, Zugang zu Gesundheitsdiensten haben und ihnen die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft geboten wird; fordert ferner, dass gegen die Stigmatisierung vorgegangen wird, unter der die Opfer solcher Straftaten häufig leiden;
7. weist darauf hin, dass die Geber in den kommenden Jahren den Gesamtbetrag ihrer finanziellen Unterstützung für alle Verhütungsmittel einschließlich Kondomen zur HIV-Prävention aufstocken müssen, um die Kluft zwischen der eigentlich möglichen Versorgung und den Mitteln, um sich diese zu beschaffen, zu füllen;
8. fordert den IWF auf, von monetären Auflagen und Haushaltsplafonds abzusehen, die die Länder zwingen, ihre Ausgaben für öffentliche Gesundheit und Bildung einzuschränken;
9. fordert den neu gewählten US-Kongress auf, die „globale Knebelung“ (global gag rule) der Bush-Regierung aufzugeben, nach der ausländische NRO keine auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit tätige Organisationen, die Beratung über Schwangerschaftsabbrüche anbieten, finanziell unterstützen dürfen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die US-Regierung ihre „globale Knebelung“ bei Ausgaben auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit aufgibt;
10. wiederholt seine, kürzlich auch von der WHO zum Ausdruck gebrachte, Besorgnis darüber, dass einige afrikanische Regierungen eine Verkaufs- oder Einfuhrsteuer auf antiretrovirale Medikamente und andere Medikamente erheben, die diese Medikamente für ärmere Bevölkerungsgruppen unerschwinglich machen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dieser Frage nachzugehen und die Regierungen dazu anzuhalten, solche Steuern abzuschaffen;

Donnerstag, 30. November 2006

Sexuelle und reproduktive Gesundheit

11. unterstreicht, dass die erforderlichen Strategien zur wirksamen Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie einen umfassenden Ansatz für Prävention, Aufklärung, Pflege und Behandlung beinhalten und den Einsatz der derzeit gebräuchlichen Technologien, einen besseren Zugang zur Behandlung und die dringend notwendige Entwicklung von Impfstoffen umfassen müssen;
12. fordert die Kommission und die Regierungen der Partnerländer der EU auf, dafür Sorge zu tragen, dass Gesundheit und Bildung, insbesondere HIV/Aids sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit, Priorität in den Länderstrategiepapieren erhalten;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Bekämpfung von Homophobie und zum Abbau der Hindernisse für eine wirksame Eindämmung der Krankheit zu unterstützen, insbesondere in Kambodscha, China, Indien, Nepal, Pakistan, Thailand, Vietnam und überall in Lateinamerika, wo es immer mehr Anzeichen dafür gibt, dass die HIV-Seuche unter Männern ausbricht, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben;
14. bekundet seine Besorgnis darüber, dass dem UNAIDS-Bericht zufolge der Stand des Wissens über sichere sexuelle Praktiken und HIV in vielen Ländern nach wie vor niedrig ist, auch in den Ländern, in denen die Epidemie schwerwiegende Auswirkungen gehabt hat; fordert deshalb, dass Information, Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verantwortungsbewusstes sexuelles Verhalten und die wirksame Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten einschließlich HIV zu festen Bestandteilen aller Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit werden.
15. begrüßt die Einbeziehung der HIV/Aids-Forschung in das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und fordert, dass die Erforschung von Impfstoffen und Mikrobiziden, Diagnosemethoden und Überwachungsinstrumenten, die auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugeschnitten sind, und der Muster für die Übertragung der Epidemie sowie der Entwicklungen in der Gesellschaft und im Verhalten unterstützt wird; unterstreicht, dass Frauen in alle zweckdienlichen Vorhaben im Bereich der klinischen Forschung — einschließlich Testimpfungen — einbezogen werden müssen;
16. fordert Investitionen in die Entwicklung kontrollierter Verhütungsmethoden für Frauen, z.B. Mikrobizide, Kondome für Frauen und eine nachträgliche Prophylaxe für Opfer einer Vergewaltigung;

Zugang zu Medikamenten

17. hält die Regierungen dazu an, alle ihnen im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Zwangslizenzen, zu nutzen, und ermutigt ferner die WHO und die WTO sowie deren Mitglieder, das gesamte TRIPS-Übereinkommen im Hinblick auf eine Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten zu überprüfen;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, fünf Jahre nach der Annahme der Doha-Erklärung zuzugeben, dass deren Anwendung ein Misserfolg war, da die WTO weder von einem Export- oder Importland noch aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 über die Umsetzung des § 6 der Erklärung von Doha irgendeine Mitteilung über Zwangslizenzen erhalten hat;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Entwicklungsländern innerhalb der WTO die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das TRIPS-Übereinkommen und dessen auf dem Beschluss vom 30. August 2003 beruhenden Artikel 31bis zu ändern, insbesondere um das komplexe, zeitraubende Verfahren für die Genehmigung von Zwangslizenzen abzuschaffen;
20. hält alle von großen Epidemien heimgesuchten Länder dazu an, unverzüglich Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens anzuwenden, um Zugang zu den erforderlichen Medikamenten ohne Zahlung von Lizenzgebühren für Patente an deren Rechteinhaber zu erhalten;
21. fordert die Kommission auf, den Beitrag der Europäischen Union zu dem Globalen Fonds für die Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose — wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 2. Dezember 2004 eindeutig gefordert — auf 1 Milliarde EUR aufzustocken; fordert alle Mitgliedstaaten und die G8-Mitglieder auf, ihren Beitrag auf 7 Milliarden EUR für das Jahr 2006 und 8 Milliarden EUR für das Jahr 2008 aufzustocken, um UNAIDS die erforderlichen Ressourcen für die Eindämmung dieser Epidemien zur Verfügung zu stellen;

Donnerstag, 30. November 2006

22. unterstützt die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel 2005 der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, bis 2010 für den universalen Zugang zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung Sorge zu tragen; ist jedoch der Ansicht, dass ein klarer Plan für die Finanzierung einer flächen-deckenden Versorgung entwickelt und internationale sowie vorläufige Fortschrittsziele festgesetzt werden sollten;

23. fordert die EU auf, deutlich klarzustellen, dass sie in ihren Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nicht auf über das TRIPS-Abkommen hinausgehende Maßnahmen („TRIPS-+“) drängen wird und Entwicklungsländern der politische Spielraum zur freien Nutzung der vom TRIPS-Übereinkommen gebotenen Flexibilität garantiert wird;

24. weist darauf hin, dass leistungsstarke öffentliche Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, einschließlich von Forschungseinrichtungen, für die Bekämpfung der Epidemie von wesentlicher Bedeutung sind, und widersetzt sich einer Konditionalität, die ihre Liberalisierung zur Folge hat;

25. fordert mehr Investitionen in die Entwicklung und Verabreichung pädiatrischer Arzneimittel für Kinder;

26. fordert Unterstützung für stärkeres Wachstum der regionalen und nationalen Industrien für Generika in betroffenen Gebieten, um den Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln zu erleichtern;

*

* *

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der AKP-Staaten, dem IWF, der Regierung der Vereinigten Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie den Leitern von UNAIDS, UNDP und UNFPA zu übermitteln.

P6_TA(2006)0527

Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (2006/2105(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Situation behinderter Menschen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (KOM(2005)0604),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA 591/2006),
- unter Hinweis auf Artikel 13 des EG-Vertrags und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Bekämpfung von Diskriminierungen, einschließlich der durch verschiedene Formen und Arten von Behinderung bedingten Diskriminierung sowie unter Hinweis auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die jede Form von Diskriminierung untersagt,
- unter Hinweis auf Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Integration von Menschen mit Behinderungen und ihren Anspruch auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Integration,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Donnerstag, 30. November 2006

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose⁽³⁾, vom 18. November 1998 zur Zeichensprache⁽⁴⁾ und vom 4. April 2001 zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen⁽⁵⁾ — sowie seinen Standpunkt vom 15. November 2001 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern — Entwicklung einer Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit in der Europäischen Union“ (KOM(2005)0484),
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Angesichts des demografischen Wandels — eine neue Solidarität zwischen den Generationen“ (KOM(2005)0094),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0351/2006),
- A. in der Erwägung, dass die Nichtdiskriminierung und die Förderung der Menschenrechte die wichtigsten Schwerpunkte der Strategie der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags und den Artikeln 23 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bleiben müssen,
- B. in der Erwägung, dass der portugiesische Vorsitz der Europäischen Union im Jahre 2000 nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es keine „Diskriminierungshierarchie“ gibt und dass die Förderung umfassender Antidiskriminierungsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags nach dem Erlass einer Richtlinie zur umfassenden Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse im Jahre 2000 erfolgen würde; ferner in der Erwägung, dass das frühere für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zuständige Kommissionsmitglied die Absicht der Kommission verkündet hat, im Jahre 2003 derartige umfassende Nichtdiskriminierungsvorschriften für Menschen mit Behinderungen vorzuschlagen,
- C. in der Erwägung, dass die Ad-hoc-Gruppe der Vereinten Nationen (VN) den Vorschlag für ein internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommen hat, der voraussichtlich von der Generalversammlung der VN im Dezember 2006 angenommen wird, und dass die Maßnahmen der Kommission deshalb schon jetzt mit den im Übereinkommen verankerten Grundsätzen in Einklang stehen müssen,
- D. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen nach wie vor inakzeptabel hoch ist,
- E. in der Erwägung, dass Beschäftigung eine der Grundvoraussetzungen für die Eingliederung der Bürger in die Gesellschaft ist,
- F. in der Erwägung, dass eine Erwerbstätigkeit im herkömmlichen Sinne für viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit schweren Behinderungen, versagt bleibt und dass daher ein breites Spektrum von Beschäftigungsmöglichkeiten, einschließlich geschützter und unterstützter Beschäftigung, gewährleistet werden muss,
- G. in der Erwägung, dass es für alle Menschen wichtig ist, Qualifikationen zu erwerben und sich ständig fortzubilden, um sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten,

(1) ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1.

(2) ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 15.

(3) ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.

(4) ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 66.

(5) ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 246.

(6) ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 599.

Donnerstag, 30. November 2006

- H. in der Erwägung, dass es nach wie vor notwendig ist, das Thema Behinderung weniger vom medizinischen Standpunkt aus anzugehen, wobei der tatsächliche Bedarf an Rehabilitation jeder einzelnen Person zu respektieren ist, sondern ein Sozialmodell und einen an den Rechten dieser Menschen orientierten Ansatz zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, Gleichberechtigung und Gleichstellung beruhen und diese auch vorantreiben, bzw. einen an diesen Rechten orientierten Ansatz zu schaffen,
- I. in der Erwägung, dass die übertriebene Medikalisierung der Behinderung bisher die volle Anerkennung ihres sozialen Wertes und ihrer Bedeutung hinsichtlich der Rechte und nicht nur des Rechts, Leistungen zu beanspruchen, verhindert hat und dass daher allmählich von diesem einschränkenden Konzept der Behinderung abgegangen werden muss,
- J. in der Erwägung, dass in den nächsten Jahren viele ältere Menschen Behinderungen erleiden und viele Menschen mit Behinderungen älter werden,
- K. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen ein wesentlicher Bestandteil eines solchen an den Rechten dieser Menschen orientierten Ansatzes ist,
- L. in der Erwägung, dass das Thema „Qualität der Dienstleistungen“ als eine der Querschnittsaufgaben in den Aktionsplan der Kommission zur Behinderung 2006-2007 aufgenommen werden müsste,
- M. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: ein europäischer Aktionsplan“ (KOM(2003)0650) eine erfreuliche Folgemaßnahme zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ist, sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, bei der Förderung der Rechte und Lebensbedingungen europäischer Bürger mit Behinderungen regelmäßig Fortschritte zu erzielen, wie dies während des Europäischen Jahres zum Ausdruck gebracht wurde,
- N. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität⁽¹⁾ den allerersten EG-Rechtsakt darstellt, der ausschließlich die Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat,
- O. in der Erwägung, dass ein Vorschlag der Kommission zur Einführung des Konzepts des selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Forderung von zwei vom Europäischen Netzwerk für selbstbestimmtes Leben organisierten „Ausflügen in die Freiheit“, d.h. Besuch des Parlaments, an dem Menschen mit Behinderungen, die den Großteil ihres Lebens in Heimen zubringen, teilgenommen haben, und dass seine Annahme durch die Kommission ein ausgezeichnetes Beispiel dafür ist, wie die Europäische Union auf Forderungen von Bürgern reagieren kann,
- P. in der Erwägung, dass es nicht zu entschuldigen ist, wenn für Menschen mit Behinderungen neue Infrastrukturen, die unter Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Regionalentwicklungsfonds oder anderen Strukturfonds gebaut wurden, nicht zugänglich sind,
1. fordert die Kommission und diejenigen Mitgliedstaaten, die bis zum Ablauf der Frist am 2. Dezember 2003 für die EU-15 bzw. am 1. Mai 2004 für die EU-10 (einige der EU-15-Länder haben eine Fristverlängerung beantragt) nicht die erforderlichen Schritte eingeleitet hatten, auf, die Richtlinie 2000/78/EG, in der ein gesetzlicher Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vorgesehen wird, wirksam umzusetzen, und begrüßt die bereits von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen;
 2. hebt hervor, dass allen EU-Bürgerinnen und Bürgern die Nicht-Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen garantiert werden sollte, und fordert die Kommission daher auf, gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags eine eigene Richtlinie zum Thema Behinderung vorzulegen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen noch in Kraft befindlichen Gesetze, durch die Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden und die im Widerspruch zu Artikel 13 des EG-Vertrags stehen, abzuschaffen;
 4. ist der Auffassung, dass die Richtlinie 2001/85/EG strenger gefasst werden sollte, um sie mit den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Rechte von behinderten Flugreisenden in Einklang zu bringen; unterstützt die Kommission und ermutigt sie, Menschen mit Behinderungen schrittweise dieselben Rechte für sämtliche Verkehrsmittel einzuräumen; bekräftigt, dass der gleiche Zugang zum öffentlichen Verkehr von entscheidender Bedeutung für behinderte Menschen ist, damit sie zu ihrem Arbeitsplatz fahren und soziale und familiäre Kontakte pflegen können; begrüßt ferner die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, welche sich als erster Gemeinschaftsrechtsakt speziell auf Personen mit Behinderungen bezieht;

(¹) ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

Donnerstag, 30. November 2006

5. begrüßt den allmählichen Trend zur Beseitigung der vielfältigen Diskriminierungen, denen Menschen mit Behinderungen bei der Benutzung von Verkehrsmitteln in der Luft, auf dem Land und zu Wasser ausgesetzt sind, und fordert, dass darauf geachtet wird, dass es nicht zu neuen Diskriminierungen kommt, die es bislang nicht gibt, etwa im Bereich der finanziellen Diskriminierung;
6. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie zu verbessern; stellt jedoch fest, dass mehr als 80 % der öffentlichen Internetseiten, einschließlich der Seiten der europäischen Institutionen, für Menschen mit Behinderungen gewöhnlich nicht zugänglich sind; bekräftigt, dass die Zugänglichkeit von Informationen und Kommunikationstechnologien einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung der hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen leisten kann;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung, Berufsausbildung, E-Learning, lebenslangem Lernen, Kultur, Gesellschaft, Sport, Freizeitaktivitäten, an der Informationsgesellschaft und an den Massenmedien zu fördern;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zugänglichkeit des Internet für Menschen mit Behinderungen zu fördern, insbesondere was öffentliche Websites und Websites zu Bildung und Berufsausbildung betrifft;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit aller Websites öffentlicher Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu ergreifen;
10. fordert, dass im Bereich der Infrastruktur mehr unternommen wird, um den Menschen mit Behinderungen besseren Zugang zu bereits errichteten und neu geplanten Bauten zu ermöglichen; betont, dass von der Planungs- und Genehmigungsphase an ein angemessener Zugang für Menschen mit Behinderungen vorzusehen ist und dass eine einheitliche Auslegung in Gebäuden, bei Installationen und Ausstattungsgegenständen sowie die Beseitigung architektonischer Hindernisse von großer Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen bei der Durchführung der Strukturfondsverordnungen während des Zeitraums 2007-2013 uneingeschränkt nachzukommen; fordert die europäischen Organe auf, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um ihre Gebäude für jedermann zugänglich zu machen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Zugang und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Infrastrukturen und Veranstaltungen zu fördern, unter anderem indem — wo notwendig — moderne Technologie zum Einsatz kommt;
12. hält zudem Maßnahmen zur Förderung der künstlerischen Ausdrucks- und Schaffenskraft von Menschen mit Behinderungen sowie die Gewährleistung gleicher Chancen sowohl hinsichtlich der Herstellung und der Förderung ihrer Werke als auch hinsichtlich ihrer Beteiligung am kulturellem Austausch für notwendig;
13. betont, dass Informationskampagnen aufgelegt werden müssen, damit die Arbeitgeber der Einstellung von Menschen mit Behinderungen vorurteilslos gegenüberstehen, insbesondere, was falsche Vorstellungen im Hinblick auf die Kosten einer Beschäftigung und die Fähigkeiten der Bewerber angeht; hebt hervor, dass im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und die Sensibilisierung der Arbeitgeber für ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten mehr getan werden muss, ebenso wie zur Förderung der ordnungsgemäßen Durchsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften durch die Gerichte der Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/78/EG, wo sich dies als nötig erweist; schlägt vor, dass Maßnahmen für Behinderte als neue Dienstleistung für Unternehmen gehandhabt werden mit dem Ziel, die Erhaltung der Beschäftigung (als Form der Prävention) oder die berufliche Wiedereingliederung (als Form der Rehabilitation) für Personen zu gewährleisten, bei denen die Gefahr besteht, dass es am Arbeitsplatz zu einer Behinderung kommt;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, durch die die „Begünstigungsfälle“ und die Frührentierung vermieden werden können und für Menschen mit Behinderungen Arbeitsplatzsicherheit geschaffen werden kann;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der Rechte von Behinderten gemäß der Richtlinie 2000/78/EG und Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte zu fördern, und fordert die Gewerkschaften auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Mitglieder über ihre Rechte gemäß der genannten Richtlinie zu informieren;

Donnerstag, 30. November 2006

16. fordert die Kommission auf, mehr zu tun, um das Thema Behinderung im Beschäftigungsrecht und an anderer Stelle, insbesondere in der Europäischen Beschäftigungsstrategie, im öffentlichen Auftragswesen, beim Europäischen Sozialfonds und dem lebenslangen Lernen durchgängig zu berücksichtigen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Lissabon-Strategie stärker hervorzuheben;
17. fordert die Kommission auf, die Teilhabe behinderter Menschen an den neuen mehrjährigen Programmen der nächsten Haushaltsperiode 2007-2013 wie beispielsweise die Programme „Kultur“, „Lebenslanges Lernen“, „Jugend in Aktion“, „Media 2007“ und „Europa der Bürger“ zu fördern;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Probleme, mit denen Eltern von Kindern mit Behinderungen konfrontiert sind, ernsthaft zu berücksichtigen, da sie dem Arbeitsmarkt häufig fernbleiben müssen, und daher Maßnahmen zur Unterstützung und zur Förderung dieser Eltern zu fördern;
19. begrüßt die Absicht der Kommission, die dringend notwendige Ausbildung von Begleitpersonal, das Menschen mit Behinderungen zu Hause, in einem Heim oder im Rahmen einer Kombination dieser Dienste betreut, im Rahmen des ESF zu berücksichtigen;
20. begrüßt, dass im ESF in einem eigenen Abschnitt auf Menschen mit Behinderungen eingegangen wird;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der EntschlieÙung des Parlaments vom 17. Juni 1988 Gebärdensprachen soweit wie möglich zu nutzen, zu fördern und zu verbreiten;
22. verweist darauf, dass bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz die besonderen Umstände von Menschen mit Behinderungen in Betracht gezogen werden müssen;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den entsprechenden wirtschaftlichen und sozialen Instrumenten die Möglichkeiten der Fürsorge für Menschen mit Behinderungen als Teil der Solidarität zwischen den Generationen zu verbessern;
24. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Integration von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungswesen von frühestem Alter an wo immer möglich zu fördern, wobei es anerkennt, dass in manchen Fällen Sonderschulen notwendig sind; sowie das Recht der Eltern, darüber zu entscheiden, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen; fordert sie ferner auf, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allen Ebenen von Bildung und Berufsausbildung sowie zu den modernen Technologien gemäß ihren Fähigkeiten und Wünschen zu fördern; fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten Untersuchungen und Konsultationen in Bezug auf die mögliche Einführung eines Rechts auf Zugang zum allgemeinen Bildungswesen für alle Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, die dies wünschen, durchzuführen; anerkennt und fördert den Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zur europäischen Wirtschaft leisten können, wobei sie gleichzeitig selbst mehr Eigenständigkeit entwickeln;
25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die EntschlieÙungen des Rates vom 6. Februar 2003 zur „eAccessibility“ — Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft⁽¹⁾, vom 5. Mai 2003 zur Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung⁽²⁾ sowie vom 6. Mai 2003 zur Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen⁽³⁾ umzusetzen;
26. ruft die Europäische Union auf, ein Follow-up des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (2003) und des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport (2004) zu gewährleisten, indem sie ihre Bemühungen um die Beseitigung verschiedener Formen der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen fortsetzt; empfiehlt, dass der Dimension der Behinderung bei Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007) besondere Bedeutung beigemessen wird;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Erleichterung des Zugangs zu Mobilität in der Schul- und Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
28. betont die bedeutende Rolle des Sports als Mittel zur Verbesserung der Lebensqualität, des Selbstwertgefühls, der Unabhängigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen;

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 18.2.2003, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 7.

Donnerstag, 30. November 2006

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zugänglichkeit von Sportanlagen zu verbessern, die Hindernisse bezüglich des Zugangs junger Sportler mit Behinderungen zu sportlichen Aktivitäten zu beseitigen, Anreize zur stärkeren Beteiligung Jugendlicher mit Behinderungen am Sport zu schaffen und sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe für Menschen mit Behinderungen, wie die „Paralympischen Spiele“, zu fördern;
30. betont, dass die Einbeziehung von Lernenden mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem unter Berücksichtigung der besonderen Unterstützung, die notwendig ist, um deren speziellen Bildungsbedingungen zu entsprechen, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ist;
31. bekräftigt, dass die von den EU-Institutionen veröffentlichten Dokumente auf Antrag stets in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt werden sollten, insbesondere solchen, die für Blinde und Sehbehinderte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten geeignet sind; bekräftigt, dass eine klare und einfache Sprache zu benutzen und auf Fachjargon nach Möglichkeit zu verzichten ist;
32. betont, dass es viele Arten von Behinderungen gibt und Menschen mit Einschränkungen der Beweglichkeit bzw. des Seh- oder Hörvermögens sowie Menschen mit psychischen Problemen, chronischen Krankheiten oder Lernschwierigkeiten zum Kreis der Betroffenen zählen; hebt die Tatsache hervor, dass Menschen mit Mehrfachbehinderungen ganz besonderen Problemen ausgesetzt sind, was auch für Menschen gilt, die mehrfach diskriminiert werden, und dass älteren Menschen mit Behinderungen und Frauen mit Behinderungen besonderes Augenmerk gelten muss;
33. unterstreicht, dass die unterschiedlichen Behinderungen individuelle Betreuung erfordern, bei denen der Behinderung von Heranwachsenden und der Behinderung von Erwachsenen angemessen Rechnung getragen werden muss;
34. verweist darauf, dass den Personen mit Behinderungen, die als solche schon diskriminiert werden, wie zum Beispiel ältere Menschen, Frauen und Kinder, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Kommission auf, Programme zu unterstützen, die bei Kindern möglichst früh eine Behinderung diagnostizieren können, um die soziale und berufliche Integration des Kindes in der Folge zu erleichtern;
35. hebt hervor, dass Initiativen zur Entwicklung einer stärkeren Interaktion zwischen der Allgemeinheit und Menschen mit geistiger Behinderung gefördert werden müssen und dass Menschen mit psychischen Problemen nicht länger stigmatisiert werden dürfen, und fordert, die Familien von Schwerbehinderten zu unterstützen;
36. betont die wichtige Rolle der Medien bei der Beseitigung von Stereotypen und Vorurteilen betreffend Menschen mit Behinderungen sowie bei der Entwicklung eines sozialen Einfühlungsvermögens für die Probleme, mit denen diese Menschen im täglichen Leben konfrontiert sind;
37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, insbesondere im Rahmen des Programms MEDIA 2007, die Produktion und Vermarktung von Filmen und Fernsehprogrammen voranzutreiben, die ein positiveres Bild von Menschen mit Behinderungen vermitteln;
38. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Möglichkeiten, die im Rahmen des digitalen Fernsehens für die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geboten werden, umfassend zu nutzen, so z.B. verbesserte Untertitel, Tonkommentare oder Erläuterungen durch Symbole, und dabei gleichzeitig auch im analogen Fernsehen die allgemeine Nutzung von Untertiteln und Gebärdensprache voranzutreiben;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Augenmerk besonders auf Frauen mit Behinderungen zu richten, die einer mehrfachen Diskriminierung ausgesetzt sind, der wiederum mit einer Kombination aus Mainstreaming und Fördermaßnahmen, die gemeinsam mit Frauen mit Behinderungen und den betroffenen Einrichtungen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden, begegnet werden kann;
40. fordert die Mitgliedstaaten auf, energisch gegen alle Formen der Gewalt gegen Behinderte, vor allem Frauen, ältere Menschen und Kinder vorzugehen, die häufig Opfer von psychischer und physischer sowie sexueller Gewalt sind; stellt fest, dass fast 80 % der Frauen mit Behinderungen Opfer von Gewalt sind und dass die Gefahr sexueller Übergriffe für sie größer ist als für andere Frauen; weist darauf hin, dass Gewalt im Leben von Frauen mit Behinderungen nicht nur häufig vorkommt, sondern manchmal auch die Ursache ihrer Behinderung ist;

Donnerstag, 30. November 2006

41. begrüßt die allmähliche Abkehr von der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen; stellt fest, dass die Entinstitutionalisierung ein ausreichendes Angebot an Qualitätsdienstleistungen in Gemeinschaftseinrichtungen voraussetzt, um ein unabhängiges Leben, das Recht auf Hilfeleistungen und die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft in den Mitgliedstaaten zu fördern; fordert, dass möglichen Hindernissen für den Zugang zu derartigen Dienstleistungen, die mit der Gebührenpolitik zusammenhängen, sowie der Förderung des Grundsatzes des universellen Zugangs besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre aktuelle Unterstützung auf Dienste zu konzentrieren, die auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und auf die Förderung ihrer Beschäftigung abzielen; betont, dass die öffentlichen Maßnahmen gestärkt werden müssen, um die konkrete Verwirklichung der Chancengleichheit sicherzustellen; ermutigt die Kommission, europäische Qualitätsindikatoren für soziale Dienste zu entwickeln und/oder anzuerkennen;
42. begrüßt die Absicht der Kommission, in der nächsten Phase des Aktionsplans zugunsten von behinderten Menschen Gemeinschaftspolitik für Sozialdienstleistungen auszuarbeiten und fordert einen angemessenen Beitrag der Leistungserbringer; weist indessen nachdrücklich darauf hin, dass diesbezügliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen, Konferenzen und andere Initiativen konsequent nutzergeführt sein müssen, und fordert die Kommission auf, strikt darauf zu achten, ob Menschen mit Behinderungen selbst an allen derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
43. fordert die Kommission auf, im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge die Rolle dieser Dienste bezüglich der Wahrung der Menschenrechte und einer vollen Teilhabe von Behinderten an der Gesellschaft zu berücksichtigen, und ist der Auffassung, dass die Nutzer dieser Dienste bei der Festschreibung von qualitativ hochwertigen Diensten unbedingt beteiligt werden müssen;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, die eine vernünftige und transparente Verwaltung garantieren, aber auch die Wahrung der Qualitätsanforderungen in Bezug auf alle Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderungen zu Hause, in einem Heim oder im Rahmen von Kombinationen solcher Dienste;
45. ist der Auffassung, dass ungeachtet der Form der Betreuung einer Person mit Behinderung — zu Hause, in einer Einrichtung oder im Rahmen einer Kombination von Diensten — gewisse Mechanismen zur Verhinderung von Missbrauch (Medikamente zur Ruhigstellung, physische und psychische Gewalt) eine Grundvoraussetzung darstellen müssen, die in allen Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip garantiert werden muss;
46. fordert die Kommission auf, eine europäische Charta für die Qualität von Begleitdiensten für Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ein hohes Maß an Integration und Teilhabe sicherzustellen, ganz gleich wie der Begleitdienst gestaltet ist — zu Hause, in einer Einrichtung oder im Rahmen einer Kombination solcher Dienste;
47. fordert die Kommission auf, die Anwendung ihrer Leitlinien für Menschen mit Behinderungen bei der Bereitstellung von EU-Entwicklungshilfe weiter zu fördern und eine Beurteilung der Anwendung vorzunehmen; fordert die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte auf, Projekte zur weltweiten Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen und auszuweiten; betont, dass im Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte das Kapitel, das sich mit Menschen mit Behinderungen befasst, in Zukunft ausführlicher sein muss;
48. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen bei der Bewertung der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien im Rahmen des Erweiterungsprozesses nicht ausreichend berücksichtigt hat; fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln und den uneingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Beitrittsländern zum strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) zu gewährleisten;
49. fordert den Rat und die Kommission auf, den europäischen Aktionsplan betreffend die Situation von Menschen mit Behinderungen umzusetzen und dem Parlament über die Fortschritte zu berichten; fordert die Hochrangige Gruppe der Vertreter für Behinderungsfragen auf, die Neun Grundsätze der höchsten Fachkompetenz für die Dienste für Menschen mit Behinderungen zur überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren;
50. begrüßt die Absicht der Kommission, an Stelle einer besonderen Betonung der Förderung der Beschäftigung (2004-2005) jetzt die „aktive Eingliederung“ in den Vordergrund zu stellen, und fordert, dass dabei auf Ausgewogenheit zwischen allen Bereichen der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird und dass spezifische Vergleichsparameter als Orientierungshilfe für diese Phase der Umsetzung des Aktionsplans zugunsten von Menschen mit Behinderungen festgelegt werden;

Donnerstag, 30. November 2006

51. würdigt die wichtige Rolle von NGO, gemeinnütziger Einrichtungen und Behindertenverbänden bei der Entwicklung und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und hebt hervor, dass die Kommission solche Organisationen intensiver konsultieren sollte, damit die Behindertenpolitik eine aktivere Mitwirkung der Personengruppen, die diesem Sektor angehören, gewährleisten kann;
52. begrüßt die zentrale Rolle, die das Europäische Behindertenforum sowie andere europäische behinderungsspezifische Netze in diesem Zusammenhang spielen, und fordert die Kommission auf, ihre finanzielle Unterstützung dieser Organisationen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit sorgfältig zu überwachen, um einen intensiven und lebendigen zivilen Dialog mit behinderten Menschen auf europäischer Ebene aufrechtzuerhalten;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Unternehmen, den Sozialpartnern und anderen zuständigen Trägern intensiver nach Möglichkeiten zu suchen, wie Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze angeboten werden können;
54. fordert eine kohärentere Datenerfassung auf der Ebene der Mitgliedstaaten, durch Einsatz von Mechanismen, die eine Verbesserung des Inhalts und der Qualität der europäischen und nationalen Statistiken ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Problemen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen; fordert die Kommission daher auf, den Faktor Behinderung als Indikator in die EU-SILC-Daten über Einkommen und Lebensbedingungen in der Europäischen Union aufzunehmen;
55. fordert eine EU-weite Definition des Begriffs Behinderung;
56. begrüßt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2006 in der Rechtssache C-13/05, *Chacón Navas* (¹), betreffend eine gemeinsame EG-Definition des Begriffs Behinderung; ist der Ansicht, dass dies wesentlich zur Durchsetzung und Verbesserung der Rechte und der Behandlung von Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten beitragen wird;
57. begrüßt die Einigung auf den Entwurf eines VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; beglückwünscht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die europäischen Behindertenorganisationen zu der Geschlossenheit, mit der sie zu diesem Ergebnis beigetragen haben; fordert eine EU-weite Kampagne, um die rasche Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens nach dieser Einigung sowohl in Europa als auch durch unsere Partner überall auf der Welt zu gewährleisten;
58. hebt hervor, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die in der vorgeschlagenen VN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Grundsätze auf EU-Ebene gestärkt und befolgt werden;
59. begrüßt die Annahme des umfassenden und integrativen internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen; hält dies für einen Meilenstein, der die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt verbessern kann; erinnert daran, dass in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das die Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben, rechtlich bindet, festgeschrieben ist, dass Behinderungen eine Frage der Menschenrechte sind, die unbedingt geschützt werden müssen;
60. fordert die Kommission auf, die bereits im Rahmen des Europäischen Aktionsplans zur Situation von Menschen mit Behinderungen angelaufenen Projekte in ihrem Text zu präzisieren;
61. fordert die Kommission auf, der Geschlechterperspektive und gezielten Informationen über Frauen mit Behinderungen und Eltern von Kindern mit Behinderungen in den neuen Phasen des Aktionsplans mehr Aufmerksamkeit zu widmen;
62. unterstützt die während des EU-Vorsitzes des Vereinigten Königreichs 2005 aufgestellte Forderung nach einem jährlichen Treffen der für Behindertenfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten;
63. fordert die Kommission auf, die Strategien und bewährten Verfahren zugunsten von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den verschiedenen Bereichen zu beobachten und alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht zu erstellen;

(¹) ABl. C 69 vom 19.3.2005, S. 8 (noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht).

Donnerstag, 30. November 2006

64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Europäischen Jahrs der Chancengleichheit für alle (2007) für Behinderte durchgeführten Maßnahmen auf dem aufbauen, was während des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen 2003 erreicht worden ist, und es nicht lediglich reproduzieren;

65. fordert, dass zusätzliche Bemühungen unternommen werden, um älteren Menschen, die an einer Behinderung leiden, die Integration oder Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und um das Phänomen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand bei Menschen mit Behinderungen zu vermeiden; weist daraufhin, dass im Zuge des demografischen Wandels die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen signifikant steigt; ist der Ansicht, dass gerade Menschen mit Behinderungen im Alter ganzheitliche Förderung und eine verstärkte soziale Rehabilitation benötigen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, was in den Mitgliedstaaten unternommen wird, um diesbezüglich eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten; empfiehlt, die Ergebnisse dieser Untersuchung in einem Vergleich der besten Methoden darzustellen;

66. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitritts- und Bewerberländer zu übermitteln.

P6_TA(2006)0528

Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Jetzt aufs Tempo drücken — Ein Europa der unternehmerischen Initiative und des Wachstums schaffen“ (2006/2138(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft — Eine zeitgemäÙe KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2005)0551),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Jetzt aufs Tempo drücken — Die neue Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze“ (KOM(2006)0030),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft für Wachstum und Beschäftigung — Unternehmensübertragung — Kontinuität durch Neuanfang“ (KOM(2006)0117),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die auf den Tagungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon, 23. und 24. März 2001 in Stockholm und 15. und 16. März 2002 in Barcelona sowie den Tagungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. März 2005, 15. und 16. Dezember 2005 und 23. und 24. März 2006 in Brüssel angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg, auf der beschlossen wurde, die Lissabonner Strategie mit einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung zu verbinden,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs, die am 27. Oktober 2005 in Hampton Court abgehalten wurde,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2005/601/EG des Rates vom 12. Juli 2005 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (2005-2008) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel: „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze — Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“ (KOM(2005)0024),

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 28.

Donnerstag, 30. November 2006

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008)“ (KOM(2005)0141),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: Das Lissabon-Programm der Gemeinschaft“ (KOM(2005)0330),
- unter Hinweis auf die 25 Nationalen Reformprogramme (NRP), die von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die Bewertung dieser Nationalen Reformprogramme durch die Kommission in Teil 2 ihrer oben genannten Mitteilung mit dem Titel „Jetzt aufs Tempo drücken — Die neue Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds⁽¹⁾ und auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung: Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013“ (KOM(2005)0299),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (KOM(2005)0119) sowie den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 15. Juni 2006⁽²⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft — Mehr Forschung und Innovation — In Wachstum und Beschäftigung investieren — Eine gemeinsame Strategie“ (KOM(2005)0488) sowie der ihr beigefügten Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen (SEK(2005)1253 und SEK(2005)1289),
- unter Hinweis auf den Europäischen Innovationsanzeiger (European Innovation Scoreboard) 2005 — Vergleichende Analyse der Innovationsleistungen,
- in Kenntnis des Berichts vom Januar 2006 mit dem Titel „Ein innovatives Europa schaffen“ (Aho-Bericht), der von der unabhängigen Sachverständigengruppe für F&E und Innovation ausgearbeitet wurde, die im Anschluss an das Gipfeltreffen von Hampton Court eingesetzt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Kenntnisse in die Praxis umsetzen: Eine breit angelegte Innovationsstrategie für die EU“ (KOM(2006)0502),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 94/1069/EG der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den abschließenden Bericht der Sachverständigengruppe für das Programm BEST vom Mai 2002 über die Übertragung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- unter Hinweis auf Flash Eurobarometer Nr. 160: Erhebung über die unternehmerische Initiative und analytischer Bericht vom April bzw. Juni 2004,
- in Kenntnis des Schlussberichts der Arbeitsgruppe für Risikokapital, die aus Vertretern der International Trade Administration des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten und der Generaldirektion der Europäischen Kommission für Unternehmen und Industrie gebildet wurde, vom Oktober 2005,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (KOM(2005)0121) sowie den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 1. Juni 2006⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds“ (KOM(2005)0535),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Förderung des Unternehmergeistes in Unterricht und Bildung“ (KOM(2006)0033),

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0265.

⁽³⁾ ABl. L 385 vom 31.12.1994, S. 14.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0230.

Donnerstag, 30. November 2006

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission mit dem Titel „Energieeffizienz oder Weniger ist mehr“ (KOM(2005)0265) sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 1. Juni 2006 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aktionsplan für Biomasse“ (KOM(2005)0628),
 - unter Hinweis auf die i2010-Initiative, insbesondere den E-Government-Aktionsplan im Rahmen der i2010-Initiative: Beschleunigte Einführung elektronischer Behördendienste in Europa zum Nutzen aller (KOM(2006)0173),
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“ (KOM(2006)0105),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. September 2005 zu dem Anteil der erneuerbaren Energieträger in der Europäischen Union und Vorschlägen für konkrete Maßnahmen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2006 zu der Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2006 zu einer europäischen Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2006 zum Beitrag zur Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates mit Blick auf die Lissabon-Strategie ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 2006 zur Sicherheit der Energieversorgung in der Europäischen Union ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2006 zur Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Mehr Forschung und Innovation — In Wachstum und Beschäftigung investieren: Eine gemeinsame Strategie ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses (A6-0384/2006),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union als Reaktion auf die sich verändernden Regeln der neuen Weltwirtschaft und das wachsende Tempo der Weltmärkte ihre Position strategisch anpassen muss, um eine weitere Drosselung des langfristigen Wirtschaftswachstums zu verhindern,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des langfristigen Wirtschaftswachstums die zwischen der Forschung und den Märkten in der Europäischen Union bestehende Lücke schließen müssen,
- C. in der Erwägung, dass der Zugang zum Weltmarkt den KMU neue Nischenmärkte, niedrigere F&E-Kosten, einen verbesserten Zugang zur Finanzierung, Größenvorteile und technologische Vorteile sowie Möglichkeiten der Risikostreuung bietet,
- D. in der Erwägung, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie innerhalb der Europäischen Union nicht einheitlich sind und enorme Unterschiede hinsichtlich des Gesamtniveaus der technologischen Entwicklung und des Leistungsniveaus der Mitgliedstaaten bestehen,
- E. in der Erwägung, dass der Prozess der Vereinfachung der Rechtsvorschriften ernste Probleme der juristischen Korrektur aufwirft, weswegen Mechanismen oder Verfahren geschaffen werden müssen, um diese Korrektur rechtsgültig zu machen,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0243.

⁽²⁾ ABl. C 227 E vom 21.9.2006, S. 599.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0022.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0079.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0092.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0110.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0301.

Donnerstag, 30. November 2006

- F. in der Erwägung, dass die Nichtumsetzung wichtiger Rechtsvorschriften der EG und die daraus resultierende Marktfragmentierung wirtschaftliches Wachstum und die Entstehung von Wettbewerb verhindern, die zu den größtenbedingten Kostenersparnissen führen, welche für eine hochwettbewerbsfähige Wirtschaft in der Europäischen Union erforderlich sind,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union den Wandel zu einer modernisierten, wissensbasierten Wirtschaft vollziehen muss, da die Schaffung, Weitergabe und Anwendung neuen Wissens den Hauptfaktor für wirtschaftliches Wachstum und einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil darstellt,
- H. in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten weiterhin den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem soziodemographischen Wandel und tragfähigen Sozialmodellen stellen und diese Gelegenheit wahrnehmen müssen, um innovative Verfahren, Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln,
- I. in der Erwägung, dass eine finanziell gut ausgestattete F&E zu Innovation, Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Spitzenforschung führt,
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union für eine dynamische Unternehmenskultur sorgen muss, indem sie aktive Maßnahmen wie lebenslanges Lernen, den Erwerb von Fertigkeiten, die individuelle berufliche Betreuung, die Arbeitsvermittlung für Jugendliche und die Berufsausbildung fördert,
- K. in der Erwägung, dass der europäische Raum für Information und Kommunikation die unternehmerische Initiative und eine Kultur des Lernens auf sichtbarere und aktivere Weise fördern muss,
- L. in der Erwägung, dass der Anteil der KMU an der Gesamtbeschäftigung bei 70 % liegt und dass nur 44 % der KMU innerbetriebliche Innovationen vornehmen,
- M. in der Erwägung, dass die KMU der wesentliche Faktor für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sind, da sie über 75 Millionen Menschen in der gesamten Europäischen Union beschäftigen und in manchen Industriebranchen sogar bis zu 80 % der Arbeitsplätze stellen; in der Erwägung, dass es in Anbetracht ihrer Rolle für die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation sowie ihres Gewichts am Markt unbedingt geboten ist, KMU umfassend zu unterstützen,
- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der Privatwirtschaft schaffen und den besonderen Erfordernissen der KMU Rechnung tragen müssen, wozu förderliche Rahmenbedingungen und Regelungen für die Unternehmen, angemessene grundlegende Infrastrukturdienste, der Zugang zu kurz- und langfristiger Finanzierung mit angemessenen Zinssätzen, Beteiligungskapital und Risikokapital, beratende Unterstützung und die Kenntnis der Marktmöglichkeiten gehören,
- O. in der Erwägung, dass öffentlich-private Partnerschaften ein wertvolles Instrument für die Qualität des öffentlichen Dienstes und die finanzielle Nachhaltigkeit sind,
- P. in der Erwägung, dass KMU unter mangelnden unternehmerischen Fertigkeiten wie auch unter Mängeln im Bereich der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Buchhaltung, der Sprachkenntnisse, des Produktionsmanagements und der Unternehmensplanung, sowie unter mangelnden Ressourcen und der mangelnden Fähigkeit, die kritische Masse zu erreichen, leiden können,
- Q. in der Erwägung, dass sich eine Unterstützung der zwischengeschalteten Vertreterorganisationen von KMU in Anbetracht der wesentlichen Natur ihrer Tätigkeit im Bereich der Information, Unterstützung und Begleitung der KMU, insbesondere für die kleinsten unter ihnen, als unerlässlich erweist,
- R. in der Erwägung, dass KMU auf grenzüberschreitenden und internationalen Märkten tätig sind und dies strategische Bedeutung für ihre weitere Entwicklung gewonnen hat,
- S. in der Erwägung, dass eines der Haupthindernisse für erfolgreiche unternehmerische Initiative, Innovation und Produktentwicklung auf einer mangelnden Vielfalt der Finanzierungsformen auf allen Stufen der Finanzkette beruht,

Donnerstag, 30. November 2006

- T. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Ausarbeitung und Vorbereitung von Vorhaben für Unternehmensgründungen in einem marktorientierten akademischen Umfeld unterstützen sollte, damit mehr kritische Masse, höhere Bewertungen wie auch höhere Erstinvestitionen durch Risikokapitalgesellschaften erzielt werden können,
- U. in der Erwägung, dass die Patentierung in der Europäischen Union mit 46 700 EUR im Vergleich zu den USA (10 250 EUR) und Japan (5 460 EUR) sehr kostspielig ist und dass die dringende Notwendigkeit eines Gemeinschaftspatents besteht,
- V. in der Erwägung, dass die Nationalen Reformprogramme (NRP) den Erfordernissen der KMU und der Großunternehmen in nachhaltiger Form Rechnung tragen müssen,
- W. in der Erwägung, dass die 23 Millionen KMU in Europa effektiv eine sehr große Vielfalt unternehmerischer Situationen widerspiegeln, die es bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, vor allem im Rahmen der NRP, zu berücksichtigen gilt, insbesondere was die Besonderheiten der Kleinstunternehmen und der Handwerksbetriebe betrifft, die über 95 % der europäischen KMU ausmachen,
- X. in der Erwägung, dass klare Vorschriften über die staatlichen Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensinnovation in benachteiligten Gemeinschaften und Regionen hilfreich sein könnten,
- Y. in der Erwägung, dass ungefähr zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Europäischen Union auf die Familienbetriebe entfallen,
- Z. in der Erwägung, dass die Rolle und die Entwicklung bestehender EU-Programme wie z.B. Leonardo da Vinci, durch die Mobilität, Innovation und Qualität der Ausbildung im Rahmen transnationaler Partnerschaften (Unternehmen, Ausbildungsstätten, Verbindungsstellen usw.) gefördert werden, betont werden müssen,

Die EU als erfolgreicher Wettbewerber auf einem globalen Markt

1. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass der einzige Weg, sich im Wettbewerb auf einem globalen Markt erfolgreich zu behaupten, darin besteht, eine europäische wissensbasierte Gesellschaft zu schaffen, die sich auf Kompetenz gründet;
2. ist sich bewusst, dass es wichtig ist, eine innovationsfreundliche Kultur zu fördern, und dass dies in alle Bereiche der nationalen Strategien für die Wettbewerbsfähigkeit Eingang finden muss;
3. hebt mit Nachdruck hervor, dass die organisatorische Stärke in zunehmendem Maße nicht auf den Kernkompetenzen, sondern vielmehr auf den Kernkompetenzträgern beruhen wird;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, bereits in den ersten Phasen der Ausbildung damit zu beginnen, den Unternehmertegeist zu fördern, und ihre Unterstützung für das lebenslange Lernen zu verstärken;
5. verweist mit Nachdruck auf die Verbesserung von Qualität und Effizienz der Aus- und Fortbildungssysteme durch einen wirksamen Einsatz der erforderlichen Ressourcen, insbesondere durch verstärkte Privatinvestitionen im Bereich der weiterführenden Ausbildung und bei der Fortbildung;
6. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Maßnahmen zur Beseitigung der Unterschiede im Handelsrecht zwischen den einzelnen Ländern zu treffen, um einen offenen und wettbewerbsfähigen Markt zu gewährleisten;
7. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die Zusammenarbeit einerseits zwischen den Regionen, die mit denselben Problemen und Herausforderungen konfrontiert sind, zu verstärken, indem die Schaffung von Netzen zwischen den in diesen Regionen ansässigen Unternehmen und andererseits den grenzübergreifenden Regionen gefördert wird, um die Entwicklung und Koordinierung geeigneter Politiken, die ihren spezifischen Erfordernissen gerecht zu werden vermögen, zu begünstigen; hebt die Bedeutung von KMU-Clustern im Umfeld von Technologieparks, öffentlichen Labors und Hochschulen hervor, die dynamische Umgebungen in Europa schaffen, welche in der Lage sind, wissenschaftliches Wissen zu nutzen und wissensbasierte Arbeitsplätze zu schaffen;

Donnerstag, 30. November 2006

8. betont die Notwendigkeit, mit Hilfe der europäischen Programme die Realität der Industrie-Cluster und der Industriedistrikte unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale und unter Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung für sie anzuerkennen und ihre Entwicklung zu fördern; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Schaffung von Unternehmens-Clustern und die Verbesserung der Verbindungen zwischen Unternehmen und Hochschulen zu fördern, die beide als hilfreich für die Förderung von Innovation und Unternehmensgründungen angesehen werden;
9. fordert eindringlich, dass die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen im Hinblick auf die Schaffung einer Freihandelszone, die größer als der europäische Binnenmarkt ist, vorangetrieben werden;
10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine weitere Marktöffnung vorzunehmen und die ausstehenden Rechtsvorschriften, die auf dieses Ziel gerichtet sind, anzuwenden und damit die Kohärenz und die europäische Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zu verbessern;
11. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, den Dienstleistungssektor zu vollenden und zu integrieren und dadurch ihr Arbeitsproduktivitätswachstum zu fördern;
12. ist sich bewusst, dass Europa eine wirklich integrierte Energiepolitik benötigt, die die Versorgungssicherheit und eine minimale Umweltbeeinträchtigung gewährleistet;
13. unterstreicht die Tatsache, dass die Vereinfachung der Rechtsvorschriften ein wesentliches Ziel darstellt, das allerdings schwer zu erreichen ist, und dass sie in einigen Aspekten teilweise einer Kodifizierung gleichkommt; ersucht die Kommission nachdrücklich, zur Vereinfachung durch einen Vorschlag für einen einfachen Mechanismus beizutragen, durch den die juristische Korrektur derjenigen Änderungen rechtsgültig gemacht werden kann, die an den europäischen Rechtsvorschriften aus Gründen der Vereinfachung vorgenommen werden, und den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, dass jeder von ihnen selbst einen entsprechenden Mechanismus einrichtet, was für sie ein Anreiz sein wird, sich in diesem Sinne zu engagieren;

Der europäischen Kreativität zum Durchbruch verhelfen

14. hebt die Notwendigkeit hervor, dass die Mitgliedstaaten Wissen, Forschung und Innovation neuen Auftrieb geben; ist der Auffassung, dass die Forschung die Grundvoraussetzung für erfolgreiche Innovation und Wirtschaftswachstum ist; ist der Ansicht, dass es wichtig ist, eine europäische Wissensgesellschaft zu schaffen und mit Hilfe des lebenslangen Lernens, der Fremdsprachenausbildung und der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) die Qualifikationslücken und die Arbeitslosigkeit zu verringern und dadurch die Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union zu verbessern;
15. betont, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, e-learning und e-business entscheidende Elemente für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sind; ist der Auffassung, dass daher Vorhaben zur Förderung derartiger Möglichkeiten für die KMU weiter unterstützt werden sollten;
16. befürwortet den umfassendsten Gebrauch der „Schlüsselkompetenz für lebenslanges Lernen“, um den Erfordernissen der europäischen Lernenden gerecht zu werden, indem Gleichstellung und Zugang insbesondere für jene Gruppen gewährleistet werden, die für ihr Bildungspotential der Unterstützung bedürfen, wie Menschen mit geringen Grundfertigkeiten, Schulabbrecher, Langzeitarbeitslose, Migranten und Menschen mit Behinderungen;
17. hebt hervor, dass der einzige Weg, einen Markt für die KMU und die Industrie der Europäischen Union zu schaffen, darin besteht, die Lücke zu schließen, die in der Europäischen Union zwischen der Forschung und der Vermarktung innovativer Verfahren, Dienstleistungen und Produkte besteht;
18. hebt die Notwendigkeit offener Innovationsmodelle hervor, die weniger linear und dynamischer sind und zu Mehrwert für die Unternehmen führen werden;
19. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, nicht nur den Einsatz von Computern, sondern auch von Softwarepaketen voranzutreiben, da diese geistigen Hilfsmittel die Effizienz verschiedener administrativer Aufgaben verbessern können;

Donnerstag, 30. November 2006

20. betont die Notwendigkeit eines nutzerfreundlichen Gemeinschaftspatents und einer verbesserten Gegenseitigkeit zwischen den europäischen Patentsystemen und denen der Vereinigten Staaten und Japans, um einen optimalen Schutz der europäischen Wirtschaft und Ideen zu gewährleisten, insbesondere durch die Förderung ihrer Nutzung durch KMU;

21. begrüßt die Ziele der Marktzugangsstrategie der Europäischen Union und fordert die Europäische Union auf, mehr für die Förderung der Nutzung ihrer Datenbank durch die KMU zu tun und sie auf dem neuesten Stand zu halten; empfiehlt den Mitgliedstaaten und den regionalen und kommunalen Behörden, gemeinsame zentrale Informationsanlaufstellen („one-stop information shops“) einzurichten und die Internet-Angebote von Behördendiensten zu fördern (e-Government);

22. fordert die Kommission nachdrücklich auf, über ihr Netz der Euro-Info-Zentren (EIC) einen stärkeren Zugang zu den internationalen Märkten zu fördern;

23. fordert die Kommission eindringlich auf, dieses Netz durch die Einbeziehung verschiedener Unternehmensunterstützungsstellen, die im Rahmen der nationalen Netze existieren und die in der Lage sind, den KMU umfassende und verlässliche Dienste bereitzustellen, umzugestalten und zu erweitern;

24. hält es daher für wesentlich, das EIC-Netz zu bewerten, zu verbessern und umzuorganisieren, damit es nicht nur effizient funktioniert und seine Arbeit Wirkung zeigt, sondern auch in der Lage ist, gezielter und schneller zu arbeiten, und diese Zentren jeweils zu gemeinsamen Problemlösungsstellen („one stop trouble shooting shops“) für KMU, die mit Hindernissen auf dem Binnenmarkt konfrontiert sind, umzugestalten; ist der Ansicht, dass die EIC sich zu echten Vermittlern zwischen KMU und den Mitgliedstaaten entwickeln sollten, die alle Probleme bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf möglichst praktische und pragmatische Art und Weise angehen; räumt ein, dass die EIC zur Erreichung dieser Ziele mit mehr Finanzmitteln ausgestattet werden müssen;

25. fordert die Kommission auf, zielstrebig darauf hinzuwirken, dass die EIC besser wahrgenommen werden, und betont, dass alle KMU einfachen und kostenlosen Zugang zu den von den EIC angebotenen Informationen, Dienstleistungen und Ratschlägen haben sollten, unabhängig davon, ob sie den Organisationen, die die EIC-Funktionen ausüben, als Mitglied angehören oder nicht; fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass zu den KMU-Foren, die von den EIC eingerichtet werden, auch KMU zugelassen werden, die nicht der Gastgeberorganisation angehören; hält es für entscheidend, dass die Kommission ehrgeizige Zielvorgaben festlegt, damit die EIC von allen KMU, nicht nur von denjenigen, die Mitglieder der Gastgeberorganisation sind, stärker in Anspruch genommen und besser wahrgenommen werden;

26. ist der Ansicht, dass eine Bündelung der von der Europäischen Union betriebenen und auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnittenen Netzwerke (wie Euro-Info-Centres und Innovation-Relay-Centres) angestrebt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass diese Einrichtungen beispielsweise den repräsentativen berufsständischen Vereinigungen der KMU angegliedert werden könnten;

Der Motor des Wettbewerbs: Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wettbewerb und die KMU

27. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich, den auf die Europäische Charta für Kleinunternehmen zurückgehenden Grundsatz „Zuerst in kleinen Dimensionen denken“, anzuwenden, wann immer dies möglich ist, um es insbesondere den Kleinstunternehmen und den Handwerksbetrieben zu ermöglichen, ihr Wachstums- und Entwicklungspotential unabhängig davon, ob es auf lokaler Ebene oder auf der Ebene der Exportmärkte angesiedelt ist, voll zu verwirklichen;

28. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, unternehmerische Initiative und Eigenverantwortung stärker in den Vordergrund zu rücken, indem Anstrengungen belohnt und die gesellschaftlichen Werte des unternehmerischen Risikos und der unternehmerischen Initiative gefördert werden;

29. stellt fest, dass technologische Fortschritte und technologische Kompetenz den eigentlichen Wettbewerbsvorteil in einer wissensbestimmten Gesellschaft ausmachen;

30. betrachtet es als wichtig, dass die KMU bzw. die Kleinstunternehmen nicht nur bezüglich der Information, sondern auch der Weitergabe bewährter Verfahren einen besonderen Stellenwert erhalten; hält in diesem Sinne die Vermittlung unternehmerspezifischer Kenntnisse einschließlich der für Ausschreibungen benötigten Kenntnisse für einen Bereich, der Vorrang verdient;

Donnerstag, 30. November 2006

31. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erfolgreiche Modelle für den elektronischen Handel zu fördern, um die Verbreitung der IKT zu erleichtern;
32. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, gemeinsame Normen oder freiwillige Vereinbarungen in Bereichen einzuführen, in denen ihr Fehlen dem Wachstum der KMU abträglich ist;
33. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den europäischen Unternehmen durch den Abbau von Bürokratie, die Verbesserung der Regulierungsqualität, die Verringerung des administrativen Aufwands, eine Verbesserung der Beteiligung der KMU am Konsultationsprozess, eine Vereinfachung der Steuerbefolgungsvorschriften für KMU und eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und der Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer und die Unternehmer neuen Auftrieb zu geben; ersucht die Mitgliedstaaten, administrative Hemmnisse für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen KMU, der Industrie, Forschungsinstituten und Hochschulen zu beseitigen;
34. legt den Mitgliedstaaten nahe, mehr Unterstützung zur Behebung der unzureichenden Zahl von Unternehmensneugründungen bereitzustellen und dazu geeignete Anreize in Erwägung zu ziehen und zu schaffen und entsprechende spezifische Beihilferegulungen zur Förderung des Größenwachstums und des Beschäftigungswachstums einzuführen; weist auf die Bedeutung von Unternehmensübertragungen für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Kapital hin; begrüßt die neue Mitteilung über Unternehmensübertragungen „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft für Wachstum und Beschäftigung — Unternehmensübertragung — Kontinuität durch Neuanfang“, die in Zusammenhang mit dem Ziel steht, das mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundene Risiko zu verringern; stellt fest, dass in Anbetracht der alternden Bevölkerung Europas und der Tatsache, dass sich mehr als ein Drittel aller europäischen Unternehmer in den kommenden zehn Jahren aus dem Geschäftsleben zurückziehen werden, erfolgreiche Unternehmensübertragungen zunehmend an Bedeutung gewinnen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Unternehmensneugründungen und Unternehmensübertragungen dieselbe politische Aufmerksamkeit zu schenken, indem konkrete Maßnahmen in die nationalen Politiken zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie mit einem spezifischen Zeitplan einbezogen werden;
35. billigt die Vorschläge zur Vereinfachung der Gründung neuer Unternehmen und zur Verkürzung der Fristen und der Verringerung der Kosten für deren Gründung; merkt aber an, dass zwar die Steuererleichterungen keine Probleme bereiten, dass aber das Konzept zinsvergünstigter Darlehen nicht unbedingt in das Gemeinschaftsrecht passt, durch das im Gegenteil gleiche Marktbedingungen angestrebt werden; schlägt die Förderung geeigneter Maßnahmen vor, wie steuerliche Anreize und eine flexiblere Gestaltung des Gesellschaftsrechts, um die Fortführung der Unternehmen und insbesondere die Übertragung von Familienbetrieben auf Dritte oder Beschäftigte zu erleichtern;

Ein modernes System des sozialen Schutzes und ein moderner Arbeitsmarkt

36. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, ineffiziente Sozialmodelle unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Tragfähigkeit, der sich verändernden Gesamtdynamik und der demografischen Strukturen zu überprüfen, um sie tragfähiger zu gestalten;
37. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, pragmatische politische Entscheidungen zu treffen, um einen Ausgleich zu ihrer alternden Bevölkerung und einer sinkenden Geburtenrate zu schaffen, wie eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit im Einklang mit den steigenden Standards der Gesundheitsfürsorge und die Einführung von Maßnahmen, die stärker auf die Familie ausgerichtet sind, mit Anreizen für Geburten und die Kinderbetreuung;
38. hebt mit Nachdruck die Notwendigkeit hervor, Unternehmerinnen insbesondere beim Zugang zur Finanzierung und zu Unternehmernetzwerken zu unterstützen;
39. betont die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten auf die uneingeschränkte Integration in die Informationsgesellschaft in ganz Europa hinarbeiten;
40. hebt die Notwendigkeit der Arbeitsmarktflexibilität hervor, um den sich verändernden Sozialstrukturen und den Problemen einer alternden Gesellschaft Rechnung zu tragen;
41. weist die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Lohnnebenkosten eines der Haupthindernisse sind, denen sich Ein-Mann-Unternehmen bei der Einstellung weiterer Arbeitnehmer gegenübersehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, bei der Prüfung von arbeitsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Flexibilität zu wahren, und zwar in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit, die in Europa, insbesondere unter den Jugendlichen, herrscht;

Donnerstag, 30. November 2006

42. hält es für grundlegend, die Investitionen von KMU in die Humanressourcen zu fördern, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer zu fördern und die Produktivität zu verbessern; erkennt an, dass im Rahmen von Ausbildungsprogrammen spezifische Konzepte für KMU entwickelt werden müssen, einschließlich der Ausbildung am Arbeitsplatz; unterstreicht die Notwendigkeit, den älteren Arbeitnehmern und den Behinderten eine angemessene berufliche Fortbildung (Schulung in neuen Technologien) anzubieten, damit sie im Beschäftigungsverhältnis verbleiben oder leichteren Zugang dazu haben und damit den Erfordernissen der Arbeitgeber und der Behinderten gerecht werden können;
43. schlägt vor, die Vermittlung entscheidender unternehmerischer Fähigkeiten in den Lehrplan der Sekundarstufe aufzunehmen und die Einbeziehung von KMU in Bildungsbereiche, in denen diese zusätzliche praktische Informationen und Empfehlungen geben können, zu unterstützen; unterstützt die Politik der Universitäten, die in ihren Ausbildungsprogrammen auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen;
44. betont die Notwendigkeit der Förderung solcher KMU, die im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen und der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung umweltfreundliche Methoden anwenden;
45. würdigt die Absicht der Kommission, den Dialog und den regelmäßigen Austausch mit den KMU und den sie vertretenden Organisationen zu suchen, und fordert, dass sie dies auch in der praktischen Umsetzung systematisch beherzigt und die europäischen Unternehmen über ihre berufsständischen Vereinigungen nicht nur in die Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen, sondern bereits bei deren Ausarbeitung einbezieht; stellt fest, dass der Konsultationsprozess in seiner gegenwärtigen Form für KMU problematisch ist, da die Frist von acht Wochen den Vertretungsorganisationen der KMU nicht genügend Zeit für die Einholung und Vorlage von Stellungnahmen bietet; fordert die Kommission auf, diese Auflage dringend zu überprüfen;
46. tritt dafür ein, dass alle Unterstützungsmaßnahmen für KMU auch für Selbständige Geltung haben sollten, insbesondere was die Sozialversicherungssysteme mit ihren verschiedenen Ausprägungen und Leistungen sowie die Vorsorge im Zusammenhang mit Risiken am Arbeitsplatz betrifft;
47. empfiehlt den Mitgliedstaaten, sich möglichst weitgehend um die Schaffung eines rechtlichen Umfelds zu bemühen, das den KMU in Bezug auf die Beschäftigung Flexibilität gewährleistet, ohne dass Aspekte der sozialen Sicherheit beeinträchtigt werden;
48. bekräftigt, dass der Binnenmarkt vollendet werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Beitrag zu diesem gemeinsamen Ziel zu leisten, indem sie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer fördern;
49. weist darauf hin, dass die Bemühungen zur Förderung der unternehmerischen Initiativen insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel wesentlich sind, in dessen Zuge sich ein Drittel der europäischen Unternehmer in den nächsten zehn Jahren zur Ruhe setzen wird; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu erleichtern und dabei etwa Konzepte wie das „Silberne Unternehmertum“ für ältere Menschen, Anreize zur Unternehmensgründung für jüngere Menschen sowie insbesondere die Förderung weiblicher Unternehmer zu prüfen, wobei auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben zu untersuchen sind;

Finanzielle Tragfähigkeit

50. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, die Grundsätze der Haushaltsdisziplin zu beachten, um gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten;
51. tritt für eine Überprüfung der Modelle des öffentlichen Dienstes, ihrer Finanzierung und Verwaltung, einschließlich einer Diskussion über die Funktionen und die Vorteile öffentlich-privater Partnerschaften, ein;
52. legt den Mitgliedstaaten nahe, öffentlich-private Partnerschaften als das geeignetste Modell für die Bereitstellung von Unternehmensunterstützungsdiensten für KMU, einschließlich der Schaffung von Risikokapitalfonds, zu fördern und damit eine ausreichende Hebelwirkung für eine größere Beteiligung der Privatwirtschaft zu erzielen;

Donnerstag, 30. November 2006

53. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den Zugang der KMU zum öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern, der ein bedeutendes Hindernis für das Wachstum darstellt; weist die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die bisweilen unsinnigen Auswirkungen der Vergaberichtlinien hin, die beispielsweise dazu geführt haben, dass einige öffentliche Auftraggeber von potentiellen Auftragnehmern Gebühren für die Bearbeitung ihrer eingereichten Ausschreibungsbewerbungen verlangen; stellt fest, dass solche Gebühren für Kleinunternehmen unerschwinglich sein können, und fordert die Kommission auf, dies bei der noch in diesem Jahr erfolgenden Ausarbeitung ihres Leitfadens für die Durchführung der überarbeiteten Vergaberichtlinien zu berücksichtigen;
54. vertritt die Auffassung, dass die Öko-Innovation auch durch die Nutzung der Kaufkraft der öffentlichen Haushalte gefördert werden kann, da die ökologische Ausrichtung des öffentlichen Auftragswesens dazu beitragen könnte, eine kritische Masse zu schaffen, so dass es umweltfreundlichen Unternehmen möglich wird, in stärkerem Umfang in den Markt einzutreten, was europäischen KMU, die in diesem Sektor sehr aktiv sind, zugute kommen wird;
55. fordert nachdrücklich den Rückgriff auf steuerliche Anreize, durch die Investitionen in Risikokapital gefördert werden, und einen Rückgriff auf die im Rahmen des Europäischen Investitionsfonds und der Strukturfonds verfügbaren Mittel, was zur Schaffung einer einheimischen Investorenbasis bei Risikokapital beitragen könnte;
56. hält es für unbedingt geboten, dass die KMU im Bereich der durch Finanzierung oder Unternehmens-tätigkeit bedingten Risiken umfassende und zuverlässige Informationen über die möglichen Formen der Risikoteilung erhalten;
57. ist der Auffassung, dass die KMU ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Wirtschaft sind und dass zur Nutzung ihres Potentials im F+E-Bereich das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Union vereinfacht werden muss, um die Beteiligung kleinerer Forschungseinrichtungen durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für KMU und für Cluster kleiner Unternehmen und Labors zu erleichtern;
58. befürwortet den Ansatz, der vom Europäischen Rat im März 2006 in Brüssel beschlossen wurde, wonach der Zugang von Unternehmen zu Darlehen der Europäischen Investitionsbank, insbesondere für KMU, erweitert und erleichtert werden soll;

Durchführung der Nationalen Reformprogramme (NRP)

59. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen für die KMU in ihren Nationalen Reformprogrammen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wobei der Erfolg von einer umfassenden Beteiligung und Konsultation der Unternehmensorganisationen der KMU zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit abhängen wird;
60. bedauert es, dass die konkrete Dimension, wie sie bislang bei der Berichterstattung über die Europäische Charta für Kleinunternehmen vorhanden war, verloren gegangen ist, und fordert die Kommission eindringlich auf, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen der Ausarbeitung der jährlichen NRP-Berichte bilaterale Treffen (unter Teilnahme der nationalen Beteiligten) über die Fortschritte bei konkreten Maßnahmen für die KMU abzuhalten;
61. bedauert das Fehlen einer Koordinierung zwischen den Nationalen Reformprogrammen der Mitgliedstaaten;
62. hebt den Nutzen einer Berichterstattung und Information über die Erfolge und Misserfolge der Nationalen Reformprogramme hervor;
63. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, konkret darzulegen, wie sie bei der Verwirklichung der Ziele, die sie sich in den NRP gesetzt haben, vorzugehen beabsichtigen;

*

* *

64. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-